J. germ.
160 mc
Reyscher
(15,3

Digitized by Google

<36604526850018

<36604526850018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der württembergischen Gesetze

in Betreff

der Israeliten

von

F. F. Mayer,
Oberamtmann.

(Anhang zu der von Prof. Reyscher veranstalteten Gesetzsammlung.)

Tübingen,
Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.
1847.

119

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht *).

			Seite
1521. 20. Aug.	†	Dritte Landes-Ordnung	1
1530. 15. October.	††	Kaiserl. Privilegium, Juden u. Aechter betr.	1
1552. 2. Januar. 1567. 17. Auguſt. 1621. 11. November.	†††	Fünfte, ſechste und ſiebente Landes-Ordnung	1
1679. 20 Dezember.	†	Acciſe-Inſtruction	2
1730. 3. April.	††	Tax-Ordnung	2
1736. 21. Juni.	†††	General-Reſcript, die Einführung weiterer Beiträge zu dem Zucht- und Arbeitshaus betr. .	2
— 12. Juli.	†	General-Reſcript, die Abſtellung verſchiedener Auflagen betreffend	3
— 28. November.	1)	General-Reſcript, den Aufenthalt der Juden im Lande betreffend	3
1739. 18. April.	††	General-Reſcript, die Abſtellung verſchiedener Landesbeſchwerden betreffend	3
1740. 9. Januar.	2)	Reſcript, die Beſtrafung der Scortation der Juden betreffend	3
1749. 18. Dezember.	3)	Reſcript, das Beſchneiden von Judenkindern betreffend	4
1753. 24. September.	†	General-Reſcript, die Erhebung des Judengeleitgeldes betreffend	4
1759. 11. Juni.	††	General-Reſcript, den Viehaufkauf durch Juden betreffend	4
1764. 6. März.	†††	General-Reſcript, die Einführung einer allgemeinen Vermögensſteuer betreffend	4
1768. 16. Juni.	4)	Reſcript, die Aufnahme der Juden in den Schutz betreffend	4
1770. 22. Februar.	†	Erbvergleich	5
1780. 28. März.	5)	Hochberger Juden-Ordnung	5
1804. 11. September.	6)	Churfürſtliches Decret, die Aufhebung des Juden-Leibzolles betreffend	5
1807. 5. May.	7)	Cirkular-Reſcript, betreffend die Militärpflichtigkeit der Juden	6

*) Die mit † bezeichneten Geſetze ſind auszugsweiſe angeführt die andern vollſtändig mitgetheilt.

Digitized by Google

			Seite
1807. 11. September.	†)	General-Verordnung, die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend	6
— 15. November.	†)	General-Rescript, die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register betreffend	7
1808. 12. October.	8)	General-Rescript, die Aufhebung des Juden-Leibzolls oder Geleitgeldes betreffend . .	7
1809. 2. May.	9)	General-Rescript, die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betreffend .	7
— 5. October.	10)	K. Verordnung, die Aufnahme der Schutz-Juden zu Treibung bürgerlicher Gewerbe betr.	8
1810. 11. Februar.	†)	General-Verordnung, betreffend die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten	8
1811. 28. März.	11)	Verfügung, die ausländischen Bettel-Juden betreffend	8
— 15. Juli.	12)	Decret, den Güterhandel der Juden betr. .	8
— 19. Septemb.	13)	K. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der jüdischen Einwohner des Königreichs betreffend	9
1812. 27. Februar.	14)	Verordnung, in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreich befindlichen Juden	9
5. März.			
— 4. May.	15)	K. Verordnung, die Trauung von Ausländern und Vaganten jüdischer Religion im Königreiche betreffend	13
— 16/21. Juli	16)	Erlaß, die Juden-Vorsteher betreffend . .	14
— 20. Octbr.	17)	Verordnung, die Verpflichtung der Juden-Vorsteher betreffend	14
— 22. Octbr.	18)	Verordnung, die Wahl der Juden-Vorsteher betreffend	15
— 19. Novbr.	19)	K. Verordnung, die Frohnpflichtigkeit der Juden betreffend	15
— 7. Dezbr.	20)	K. Verordnung, die Vorsteher der jüdischen Gemeinden betreffend	15
1813. 15. Octbr.	21)	Decret, daß die Juden auf den Päßen sich deutsch unterschreiben sollen	16
— 15. Novbr.	22)	Verordnung, die Beiberichte zu den Schutzgesuchen der Juden betreffend	16
1814. 15. Juni.	23)	Verordnung gegen das Eindringen fremder Juden in das Königreich	17
— 26. Juli.	24)	Auszug aus einem Rescript, die Ausstellung von Päßen an Juden betreffend . .	19
1815. 17. Februar.	†)	Rekrutirungs-Gesetz	19
— 18. Juli.	25)	Decret, Bestimmung des den Juden anzusetzenden Schutzgeldes betreffend	20
1816. 22. Dezbr.	26)	K. Rescript, die Aufnahme von Juden betr.	20
1817. 18. Novbr.	†)	V. Edict in Betreff der Verwaltungs-Behörden .	21
1818. 1. Octbr.	27)	Erlaß, die Güterkäufe der Juden betreffend.	21
1819. 25. Septbr.	†)	Verfassungs-Urkunde	22
— 21. Dezbr.	††)	Instruction für die Kreis-Regierungen . .	22
1820. 10. Juli.	28)	Bekanntmachung, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betr.	25

Digitized by Google

		Seite
1820. 28. August.	29) Verfügung, die Behandlung der Todten bei den Juden betreffend	24
1821. 20. August.	30) Erlaß, betreffend den Gebrauch erwärmten Wassers für die den jüdischen Frauen obliegenden Bäder	25
1823. 6. Februar.	31) Erlaß, betreffend das Verbot einer feuergefährlichen Feier des Laubhüttenfestes der Juden	26
— 13. Octbr.	†) Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über Fremde, besonders über die in's König reich kommenden fremden Juden	27
1824. 29. Dezbr.	31a) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines eigenen Kalenders für die Bekenner des israelitischen Glaubens	28
1825. 9. Februar.	32) Erlaß, betreffend den Schulbesuch israelitischer Kinder	28
1826. 13. März.	32a) Erlaß, betreffend Maßregeln gegen die Beeinträchtigung des Metzgergewerbes durch die Juden	29
1827. 30. April.	33) Erlaß, betreffend die Anwendbarkeit der Gesetze über den Güterhandel der Juden in Concursfällen	30
1828. 25. April.	34) Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen	31
— 14. Juni.	35) Verfügung zu Vollziehung der ersten Abtheilung dieses Gesetzes	46
— 23. Juni.	†) Allgemeines Sportelgesetz	56
1829. 30. Juli.	36) Verfügung zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend	56
— 7. Septbr.	37) Erlaß, betreffend die Vereinigung der Schächterstelle mit der Schulmeisterstelle	62
— 28. Novbr.	38) Erlaß, betreffend die Prüfung der israelitischen Schullehrer und Vorsänger	63
1830. 5. May.	39) Erlaß, betreffend die Anleitung der Söhne von Israeliten zu Erlernung ordentlicher Gewerbe	64
— 23. Septbr.	40) Erlaß, betreffend die Form der Ablegung des Huldigungs-Eides von Seite der Israeliten .	65
— 26 Octbr.	41) Verfügung, die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betr.	66
1831. 27. Octbr.	42) K. Verordnung, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchengemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend	67
1832. 19. Januar.	†) Erlaß, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen.	78
— 3. August.	43) Verfügung, betreffend die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs . .	78
— 22. Septbr.	44) Erlaß, betreffend die Besetzung der vereinigten Vorsängers- und Schullehrersstellen . .	80
— 25. Octbr.	†) K. Verordnung, betreffend die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren	81
1833. 12. April.	45) Erlaß, betreffend die Unterstützung armer	

Digitized by Google

			Seite
		israelitischer Jünglinge zu Erlernung von Gewerben	81
1833. 20. April.	46)	Verfügung, betr. die Theilnahme der israelit. Waisen an der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung	83
1834. 25. Januar.	47)	Verfügung, betr. die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten	84
— 7. März.	†)	Erlaß, betr. den israelitischen Schul-Unterricht	89
— 24. März.	48)	Erlaß, betr. die Verpflichtung der im Königreiche wohnenden Ausländer israelitischer Religion, zur Bezahlung der Kirchensteuer	89
— 29. April.	49)	Erlaß, betr. die kirchliche Eintheilung der israelitischen Gemeinden	90
— 5. May.	50)	Erlaß, betr. die Anstalt für Versorgung israelitischer Waisen	91
— 24. August.	51)	Bekanntmachung, die Vorsänger-Prüfung betreffend	92
— 13. Dezember.	52)	Erlaß, betr. das Verbot der Erneuerung von Parenten ausländischer Israeliten	93
1834 29. Dezember	53)	Erlaß, betr. den Einzug der Personalsteuer	93
1835. 20. Januer.			
— 8. Januar.	54)	Erlaß, betr. die Stolgebühren für rabbinatamtliche Verrichtungen	104
— 19. Februar.	55)	Erlaß, betr. die Amtstracht der Vorsänger	104
— 27. May.	56)	Erlaß, betr. die Amtstracht der Rabbinen	105
— 12. Februar.	57)	Erlaß, betr. die Beurlaubung der Vorsänger zu Reisen	105
— 16. November.	58)	Erlaß, betr. die Theilnahme der Israeliten an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten	106
1836. 4. Januar.	59)	Erlaß, betr. den Viehhandel der Israeliten	111
— 11. Januar.	60)	Bekanntmachung, in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs	113
— 10. März.	61)	Erlaß, betr. die Beurlaubung der Rabbinen	114
— 7. April.	62)	Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines israelitischen Gesangbuches	114
18. May	63)	Erlaß, betr. die Anbringung von Kanzeln	
19. Juni.		in den Synagogen	115
— 20. Juni.	64)	Bekanntmachung, betr. das Rang-Verhältniß der in Folge des Gesetzes vom 25 April 1828 angestellten Rabbinen	116
— 30. Juni.	65)	Erlaß, betr. die Stiftung von Gesetzes-Rollen	116
— 4. August.	66)	Vorschrift für die israelitischen Religionslehrer über den Gebrauch des Gesangbuches	117
— 26. September.	67)	Erlaß, betr. die Diäten und Reisekosten der Rabbinen	118
— 29. September.	68)	Erlaß, betr. die Rückerstattung eines Theiles der Personalsteuer an die Kirchengemeinden	119
— 29. September.	†)	Gesetz, betreffend die Volksschulen	120
— 31. October.	69)	Erlaß, betr. die Etats, den Umlagefuß und die Steuerrepartitions-Normen für die israelitischen Kirchengemeinden	120
1837. 22. Februar.	70)	Erlaß, betr. die Einsendung der kirchenvor-	

Digitized by Google

		Seite
	stehenamtlichen Berichte durch Vermittlung der Bezirksämter	125
1837. 2. May.	71) Erlaß, betr. die Befähigung zur Rabbinats-Verweserei	126
— 14. Juli.	72) Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs der israelit. Religion	126
— 31. October.	73) Erlaß, betr. die Sonntagsschulen der Israeliten	127
— 16. November.	74) Verfügung, betr. das bisherige Ergebniß der Rechnungen der israelitischen Central-Kirchen-Casse pr. 1831—36	128
— 11. Dezember.	74a) Erlaß, betr. das Schulgeld in den israelitischen Confessionsschulen	130
1838. —	75) Gottesdienstordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg	131
— 8. März.	76) Bekanntmachung, betr. das Rang-Verhältniß der weltlichen israelitischen Oberkirchenvorsteher	151
— 19. April.	77) Erlaß, betr. die Gesuche um Verwilligung von Lehrgelds-Unterstützungen	151
— 15. November.	78) Erlaß, betr. den Einzug der Personalsteuer	152
1839. 14. März.	79) Erlaß, betr. den Ort der Trauung . .	155
— 16. August.	80) Erlaß, betr. die Bekanntmachung, Revision und Abhör der israelit. Kirchenpflegrechnungen	156
— 16. August.	81) Erlaß, betr. die Etats und Steuer-Umlage der Kirchengemeinden	157
— 19. August.	82) Erlaß, betr. die Handhabung der Ordnung bei den Gottesdiensten in den Synagogen .	159
— 21. August.	83) Erlaß, betr. die Proclamations- und Confirmationsgebühren	160
— 28. October.	84) Erlaß, betr. die Zeit der Confirmation . .	160
1840. 3. Dezember.	85) Erlaß, betr. die Verpflichtung der Kirchenpfleger	161
1841. —	86) Amts-Instruction für die Rabbinen . .	162
— —	87) Amts-Instruction für die Vorsänger .	179
— 11. März.	88) Erlaß, betr. das Verfahren bei Stimmengleichheit in der Wahl eines israelitischen Kirchenvorstehers	188
— 17. May.	89) Erlaß, betr. die Urlaube der Rabbinen .	189
1842. 7. May.	90) Erlaß, betr. die Reisekosten der Rabbinen bei besondern auswärtigen Verrichtungen . .	190
— 7. May.	91) Erlaß, betr. den Besoldungs-Nachgenuß der Hinterbliebenen von Rabbinen	190
— 11. May.	92) Erlaß, betr. ein Schreib-Materialien-Aversum für die Rabbinen	191
— 14. Juli.	93) Erlaß, betr. die Reisekostenvergütung der Rabbinen bei Krankenbesuchen	192
— 13. Dezember.	94) Erlaß, betr. die Ausbezahlung der Lehrgelds-Beiträge	192
1843. 11. April.	95) Erlaß, betr. die Verpflichtung eines Israeliten zur Annahme einer zweiten Wahl zum Kirchenvorsteheramt	194
— 3. Juli.	96) Erlaß, betr. die Etats, die Steuer-Umlage und Aufnahmegebühr bei den Kirchengemeinden	194

Digitized by Google

				Seite
1843.	3. Juli.	97)	Erlaß, betr. die Erhaltung des Grundstocks der Kirchenpflegen und der Stiftungen . .	196
—	4. August.	98)	Verfügung, betr. die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen	197
—	29. Dezember.	99)	Erlaß, betr. die Befreiung der Theologen und Lehrer von der Kriegs-Dienstpflicht	198
1844.	13. August.	100)	Erlaß, betr. den Güterhandel der Israeliten	198
1845.	9. Juni.	101)	Erlaß, betr. die Verwaltungs-Etats der Kirchengemeinden	200
1846.	2. März.	102)	Auszug Ministerial-Erlasses, die Frohnfreiheit der Kirchenvorsteher betreffend .	202

Digitized by Google

[illegible]

†) Dritte Landes-Ordnung

vom 20. August 1521.

††) Kaiserliches Privilegium, Juden und Aechter betreffend,

vom 15. October 1530.

†††) Fünfte, sechste und siebente Landes-Ordnung,

vom 2. Januar 1552, 17. August 1567, und 11. Nov. 1621.

---

†) Reg.-Ges. I, 47. 1. Kein Jude soll im Lande geduldet, sondern auf Betreten gefänglich eingezogen und gegen ihn mit strenger Strafe gehandelt werden. 2. Beim Durchziehen durch das Land sollen sie um Geleit bei den Zöllern anfuchen und die rechte Straße brauchen.

††) Gerichtsgesetze I, 60. — Bestätigt das in Württemberg bestehende „löbliche Herkommen und Gebrauch, daß kein Jud darinnen enthalten, noch one sonder desselben Fürstenthumbs regierenden Herren bewilligen und begleiten, darin zu wandern gedult, sonder so und wan sie darinnen begriffen darum hertiglich gestraft worden seyn."

†††) Reg.-Gesetze I, 236. Tit. XXVII. Führt den Inhalt einer im Jahr 1551. „mit der Jüdischheit gemachten Vergleichung und Abschieds" an, wonach unter Anderem jeder Jude, der durch das Land ziehen wollte, sich zum Gränzamtmann begeben und ihn um Geleit ansuchen sollte, worauf ihm vom Amtmann ein Geleitsmann zum Durchzug auf dem nächsten Wege beigeordnet werde; wäre der Jude zu arm, das lebendige Geleit zu erlegen, so solle der Amtmann ihm ein schriftlich Geleit geben. Beim Durchzug soll der Jude sich mit keinem Unterthanen in Verkehr begeben, ausser auf freien Märkten bei Käufen oder Verkäufen um baares Geld. Das Geleitgeld beträgt von einem Mann ½ Gulden, von einer Frau die Hälfte, vom Kind ¼, neben Belohnung des Geleitsmannes mit 3 kr. von jeder Meile und freier Verköstung. — Nach der Zoll-Ordnung von 1657. (Steuergesetze I. 200) beträgt das „Gleidgeld" 42 kr. und es muß von einem durchführenden todten Juden 2 fl. Zoll eingezogen werden. Weiter wird verordnet, daß den Juden auch von der Gränze an von dem Amtmann oder Orts-Vorsteher bis in die nächste Stadt (den Sitz des Amtmanns) ein Geleit zu geben sey, ferner wird das frühere Verbot des Verkehrs mit den Juden nebst den hierauf gesetzten rechtlichen Nachtheilen

Digitized by Google

†) Accise-Instruction
vom 20. Dezember 1679.

††) Tax-Ordnung
vom 3. April 1730.

†††) General-Rescript, die Einführung weiterer Beiträge zu dem Zucht- und Arbeitshaus betreffend,
vom 21. Juni 1736.

---

wiederholt. — Wiederholt ergieng ein solches Verbot am 28. Mai 1624. und am 25. Mai 1729. (Gerichtsgesetze III. 352.) in welch letzterem ausgenommen sind die Hof- und andere Juden, welche in dem Land zu handeln und zu wandeln die specielle gnädigste Conzession erhalten, womit sie sich jedoch zuvor bei dem Stabsbeamten zu legitimiren und des Herumlaufens und Handelns an den Sonn- und Feiertagen, zu enthalten haben. — Die Bestimmungen hinsichtlich der Geleitscheine wurden eingeschärft durch Gen.-Rescript vom 18. April 1755.

†) Steuer-Gesetze I, 241. „Nachdeme auch die Juden hin und wider in dem Land, sonderlich an den Gränzen, mit Jovelen, auch andern Gold- und Silber-Wahren, ihren Handel und Wucher treiben, als seynd von einem solchen, so oft er an einem Orth also commercirt, vor selbigen Tag auch dreissig Kreuzer, und vom erlösenden Gulden vier Kreuzer einzufordern, und zu dem Ende die Anwesenheit eines solchen Juden, von dem Beamten selbigen Orts, als bei deme er sich, kraft Unserer Landes-Ordnung, vorderist anzumelden hat, dem Acciseinbringer zu notificiren, und zu mehrer Versicherung der Losung, auf des Juden Kosten ihme jemand beizuordnen." — Durch die Accistafel vom 18. Juli 1699 wurde die tägliche Abgabe für den Handel mit Juwelen, Gold und Silber auf 45 kr. erhöht. — Die Accise-Ordnung vom 18. Mai 1838. setzt die Handelsjuden den übrigen Kauf- und Handelsleuten gleich.

††) Steuer-Gesetze I, 425. Für die Conzession zum Commerziren im Lande haben die Juden für jedes Jahr 2 bis 3 Goldgulden zu zahlen; für den Charakter als Hofjuden oder Factor, 4 bis 6 Goldgulden semel pro semper. S. Verordn. v. 27. Febr. 1812.

†††) Steuergesetze I, 458. Hienach haben die Juden, so in und durch das Land reisen, und das Geleit lösen, über das gewöhnliche Geleit weiter der Kopf 2 kr. nicht weniger diejenigen Juden, welche in dem Land geduldet werden, sonderlich die Schutzjuden zu Ludwigsburg, Gochsheim und Freudenthal, jedem Beamten loci, zum Behuf des Zuchthauses jährlich 2 fl. zu zahlen. S. Gen.-Verordn. vom 11. Febr. 1810.

Digitized by Google

†) General-Rescript, betr. die Abstellung verschiedener Auflagen,

vom 12. Juli 1736.

1.

General-Rescript, den Aufenthalt der Juden im Land betreffend,

vom 28. November 1736 [1]).

---

††) General-Rescript, die Abstellung verschiedener Landesbeschwerden betr.,

vom 18. April 1739.

2.

Rescript, die Bestrafung der Scortation der Juden betreffend,

vom 9. Januar 1740 [2]).

---

†) Kameral-Gesetze. 10. Wiederholung der Landes-Ordnung in Absicht auf die gemeinen Juden; doch sollen die fürstl. Hof-Faktoren, als zu den fürstl. Diensten bestellt und deren nöthige Domestiken hierunter nicht begriffen seyn, übrigens soll diesen eine Vorschrift ertheilt werden, wie weit sie in ihrem Handel und Wandel zu gehen haben.

1) Reg.-Gesetze III. 197. Dem geheimen Finanzrath Süß wird die Befugniß ertheilt, einzelnen jüdischen Familien den Aufenthalt zu Stuttgart und Ludwigsburg unter seiner Aufsicht zu gestatten; andern nicht mit besonderer Erlaubniß versehenen Juden wird der Verkehr im Lande verboten. Durch G.R. vom 21. Jan. 1737. wurde die Erläuterung gegeben, daß das bloße Durchreisen der Juden, wenn sie im Lande nicht transiquiren wollen, keiner besonderen fürstl. Erlaubniß bedürfe, sondern gegen die gewöhnliche Abgaben zu gestatten sey.

††) Reg.-Gesetze III. 233. Es sollen dem Ersuchen der Landschaft gemäß alle in den — dem Lande incorporirten Orten seßhafte Juden ausgeschafft werden. Zugleich wird das Verbot des Verkehrs mit den Juden eingeschärft. — Vollzogen durch Gen.-Rescripte vom 20. Februar 1740 und 18. Octbr. 1740.

2) Reg.-Gesetze III. 241. Wenn ein Jude sich mit einer Jüdin puncto scortationis vergeht, so sollen selbige, wie die Christen nach dem Landesgesetze (statt der 30 Silberlinge) gestraft werden.

Digitized by Google

3.

Reskript an den Stadtvogt in Stuttgart, das Beschneiden von Judenkindern betreffend,

vom 18. Dezember 1749 [3]).

---

†) General-Reskript, die Erhebung des Juden-Geleitgeldes betreffend,

vom 24. Septbr. 1753.

---

††) Gen.-Reskript, den Viehaufkauf durch Juden betr.,

vom 11. Juni 1759.

---

†††) Gen.-Reskript, die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer betreffend,

vom 6. März 1764.

4.

Reskript, die Aufnahme der Juden in den Schutz betr.,

vom 16. Juni 1768 [4]).

---

3) In einem speziellen Falle wird wegen Beschneidung eines Judenkinds ohne vorher eingeholte Erlaubniß, eine Strafe von 10 Reichsthalern angesezt.

†) Steuergesetze I, 582. Schärft den Beamten die vorschriftmäßige Berechnung und strengen Einzug des Leibzolles ein.

††) Gerichtsgesetze III, Nr. 399. Der Einkauf von Vieh außer den Jahrmärkten wird den Juden verboten. Ein weiteres Reskript vom 17. März 1762. behält den inländischen Metzgern den Vorkauf und die Auslosung vor.

†††) Steuergesetze I, 597. Nach pct. 11. wird das bisher bestandene Schutzgeld der im Lande befindlichen Judenschaft auf das Doppelte erhöht. S. Verordn. vom 27. Febr. 1812.

4) Reg.-Gesetze III, 833. Kein Jude soll mehr in den Schutz aufgenommen werden, der nicht wenigstens 500 — 600 fl. gute Mittel, nach Abzug der Schulden, besitzt, und sich darüber ausweist. S. K. Reskript vom 22. Dez. 1816.

Digitized by Google

†) Erbvergleich

vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{2. März}}$ 1770.

5.

Hochberger Juden-Ordnung

vom 28. März 1780 [5]).

6.

Churfürstliches Decret, betr. die Aufhebung des Juden-Leibzolls,

vom 11. September 1804 [6]).

†) Staatsgrundgesetze II, Nr. 83. in III. §. 29. wird die Wegschaffung der Juden zugesichert.

5) Dieses von Herzog Friedrich Eugen gegebene Localstatut wird hier als Beispiel der früheren Orts-Verfassungen der Israeliten, wo sie zugelassen waren (d. h. in den hofkammerlichen Orten) angeführt. Neben Wiederholung der in den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit christl. Unterthanen sind hier folgende Bestimmungen gegeben: 1) in bürgerlichen Rechtssachen unter sich haben die Juden allein die ordentlichen Landesbehörden anzugehen. 2) es soll ein Reglement über die gottesdienstlichen Ceremonien und Gebräuche entworfen, der jüdische Steuerfuß regulirt, wie auch dessen Anwendung bei der Unterhaltung der Armen, der Schulen und andern die gesammte Judenschaft betreffenden Ausgaben festgesetzt werden. 3) die Juden-Vorsteher werden vom Herzog ernannt. Sie haben die nächste Aufsicht über die zu 2) angeführten Verhältnisse zu führen. Sie können bis auf 1 Pfd. Heller in ihren Heiligen strafen; bei fortgesezter Widerspenstigkeit bis auf 3 fl. 15 kr., von welcher Strafe jedoch jedesmal dem Ober-Amt Anzeige zu machen und die Hälfte der herzoglichen Casse abzureichen ist. 4) Jeder Jude hat jährlich 15 fl. Schutzgeld und statt einer fetten Gans 1 fl. 30 kr., sodann statt Quartier- und Frohnleistung 2 fl. in die herzogliche Casse — für Wasser und Weyd, und für das Bad der Commun jährlich 2 fl. 30 kr. zu zahlen. — Das Gesinde muß einzeln vorgestellt und aufgezeichnet werden, damit hierunter keine Juden sich heimlich eindringen. Emanzipirte Söhne müssen Schutzbriefe für sich selbst einholen. 5) von Beschneidungen, Tänzen, Hochzeiten, Laubenhütten, die ein fremder Jude in Hochberg halten wollte, sind gewisse Taxen zu erlegen. — (Archiv des Innern.) Siehe Verordnung vom 27. Februar 1812.

6) Archiv des Innern. — Statt desselben soll nach dem bisherigen Typus eine Abgabe unter dem Namen „Conzessionsgeld" eingezogen werden. —

Digitized by Google

7.

Cirkular-Reskript an die Kreishauptleute, betreffend Militärpflichtigkeit der Juden,

vom 5. Mai 1807 [7]).

---

†) General-Verordnung, die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betr.

vom 11. September 1807.

Die Ausführung dieses Decrets unterblieb zunächst aus finanziellen Rücksichten. Später wurde laut Ministerialerlasses vom 6. Oct. 1808 auch von einem Konzessionsgeld abstrahirt, nachdem eine allgemeine Besteurung durchgeführt war. S. Gen.-Reskr. vom 12. Oct. 1808.

7) Archiv des Innern. Hienach fallen sämmtliche Juden unter die Conscriptionsgesetze und müssen entweder dienen oder eine Retuitionssumme von 250 fl. zahlen. Diese Summe wurde in §. 13. der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. auf 400 fl. erhöht und diese selbst sollte nach einer Verordn. vom 1. April 1812. Regbl. S. 185. in den Fällen, wenn wegen Verfehlung gegen die Conscriptionsgesetze eine verlängerte Capitulationszeit zuerkannt wird, für jedes Jahr um 50 fl. erhöht werden. S. Rekrut.-Gesetz vom 7. Febr. 1815.

†) Reg.-Blatt S. 445. §. 10. Fremden Betteljuden ist der Eintritt in das Königreich gänzlich untersagt. Ausländischen Handelsjuden wird die Durchreise und die Besuchung der inländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet, als wenn sie im Ausland als Schutzjuden wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienst eines Schutzjuden stehen und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten Passe versehen sind, welcher nicht nur von den ersten k. Gränzbeamten, sondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist. — Außerdem wird erfordert, daß sie wenigstens die Summe von 25 fl. an baarem Geld oder Geldwerth bei sich haben, oder sich mit einer diese Summe betragenden Caution eines bekannten Inländers legitimiren, welches derjenige Gränzbeamte, dem sie ihren Paß vorlegen, jedesmal zu untersuchen und auf dem Paß ausdrücklich zu bemerken, oder, wenn sie solche Erforderniß beizubringen nicht im Stande sind, sie schlechthin zurückzuweisen hat. Nur bei denjenigen, welche mit Extrapost reisen, hat die Untersuchung zu unterbleiben. Hat einer oder der andere der erhaltenen Warnung ungeachtet, sich eingeschlichen, so wird er als Vagant behandelt. — S. Verordn. vom 28. März 1811 und vom 15. Juni 1814.

Digitized by Google

†) General-Rescript, die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register betreffend,

vom 15. November 1807.

8.

General-Rescript, die Aufhebung des Juden-Leibzolls oder Judengeleitgeldes betr.,

vom 12. October 1808 [8]).

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Da wir den Juden-Leibzoll, oder das Juden-Geleitgeld, von nun an in Unsern sämmtlichen Staaten aufgehoben haben wollen, so geben Wir Euch solches mit dem Befehl allergnädigst zu erkennen: nicht nur die geführte Rechnung hierüber abzuschließen, und die noch übrigen Judenzollzeichen mit einer Liquidation an Unsere Zoll-Rechnungskammer einzusenden, sondern auch die Ober-Zoll- und Accisеämter hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Kön. Ober-Finanzkammer, Departement der indirecten Steuern, den 12. October 1808.

9.

General-Rescript, die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betr.,

vom 2/10. Mai 1809 [9]).

---

†) Reg.-Blatt S. 577. „Wir befehlen — I. in Ansehung der Kirchen-Register: 5) Wo die Juden eine Synagoge in einem Orte haben, sind mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Columnen ähnliche Geburts- Ehe- und Todten-Register von den Vorstehern derselben zu führen. Ist keine Synagoge vorhanden, so hat der erste Orts-Vorsteher die Obliegenheit dazu." — Die zu führenden Kirchen-Register sind nach jener Verordnung 1) ein Geburts-Register. 2) ein Ehe-Register. 3) ein Todten-Register, wozu Formulare beigefügt sind. Vergl. die Bekanntm. vom 10. Juli 1820.

8) Octavausgabe des Regbl. 1808. S. 324.

9) Gerichtsgesetze IV. 206. Regbl. S. 190. — Die diesfallsigen allgemeinen Vorschriften finden auch auf die Juden Anwendung.

Digitized by Google

10.

K. Verordnung, die Aufnahme der Schuzjuden zu Treibung bürgerlicher Gewerbe betr.,

vom 5. October 1809 [10]).

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen gdst. geruht haben, daß in Zukunft jeder Schuzjude, der sich qualificirt, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften und Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, wie ein anderer Bürger, und Unterthan in die geeignete Zunft aufgenommen werden soll, so wird solches den sämmtlichen Kreis- und Oberämtern hiemit zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung eröffnet. Decr. Stuttg. in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 5. Okt. 1809.

---

†) General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waisen- Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich,

vom 11. Februar 1810.

11.

Verfügung der Ober-Regierung, die ausländischen Betteljuden betreffend,

vom 28. März 1811 [11]).

12.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, den Güterhandel der Juden betr.,

vom 15. Juli 1811 [12]).

Es ist von verschiedenen K. Ober- und Cameral-Aemtern die Anzeige gemacht worden: daß, seit dem durch das allerhöchste

10) Regbl. S. 413. Schon seit 1806. hatte König Friedrich ausnahmsweise einzelnen Juden alle Rechte der Unterthanen ertheilt. — Uebrigens wurde obige Verordnung durch ein Decret vom 9. Mai 1816. wegen der Aufnahme in die Handels-Innung in Rücksicht „auf die besonderen Handels-Verhältnisse der Juden" suspendirt. S. Gesetz vom 25. April 1828. Art. 22. ff.

†) Regbl. S. 57. Schulgesetze S. 197. Als Einnahme der Waisenhäuser, welche bis 1833 blos für christliche Kinder bestimmt waren, und für die Zuchthäuser ist §. 13. 4) bestimmt von jedem Schuzjuden jährlich 2 fl. — Aufgehoben durch Art. 12. des Gesetzes vom 25. April 1828.

11) Regbl. S. 141. — Einschärfung des §. 10. der Verordn. vom 11. Sept. 1807.

12) Knapp Repertor. IV. Thl. S. 284. Die frühere Verordnung war nicht

Digitized by Google

Decret vom 30. Octbr. 1807. den Juden gestattet worden seye, Güter zu ihrem eigenen Bedürfniß zu erkaufen, sie dergleichen sehr häufig an sich zu bringen suchen, nicht aber in der Absicht: um sie, wie jenes allerhöchste Decret sich ausdrückt, selbst zu bauen, oder bauen zu lassen, sondern blos deßwegen: um sie wieder zu verkaufen, und somit einen Handel damit zu treiben. Auf die deßhalb bei Sr. Königlichen Majestät gemachte allerunterthänigste Anfrage: ob jenem allerhöchsten Decret eine solche extensive Erklärung gegeben werden dürfe? haben Allerhöchst dieselbe durch Resolution vom $^{8}/_{12}$. d. M. zu erkennen gegeben: daß die allerhöchste Intention bei dem den Juden, als Königl. Unterthanen, im allgemeinen gestatteten Ankauf von liegenden Gütern in den K. Staaten allein dahin gegangen seye:

„daß die Juden diese erkaufte Güter selbst bauen oder bearbeiten lassen"

nicht aber auf Speculation kaufen, und mit dem Wiederverkauf einen — den K. Unterthanen schädlichen Handel treiben sollen. Von dieser allerhöchsten Resolution wird daher die Landvogtei hiedurch mit dem Anhange in Kenntniß gesezt, um solche den K. Oberämtern ihres Landvogtei-Bezirks zur Nachachtung bei Erkennung über die Güterkäufe der Juden zu eröffnen.

Decr. Stuttgart, in K. Ober-Reg. Reg.-Depart. den 15. Julius 1811.

Ex spec. Resol.

13.

Kön. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der jüdischen Einwohner des Königreichs,

vom 19. September 1811 [13]).

14.

Verordnung der Section der innern Administration in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreich befindlichen Juden,

vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{5. März}}$ 1812 [14]).

Im Namen des Königs!

Dem Königl. Landvogtei-Amt wird in der Anlage eine Abschrift der genehmigten Verordnung die Abgaben und andere

ausgeschrieben worden. S. Erlaß vom 1. Octbr. 1818. und Art. 27. 28. des Ges. v. 1828.

13) Regbl. S. 509. Diese Gerichtsbarkeit soll von dem k. Ehegericht, mit Rücksicht auf die religiösen Grundsätze der Juden, ausgeübt werden. S. Art. 40 des Gesetzes vom 25. April 1828.

14) Knapp Repertor. V. S. 366. 1. Abtheilung.

Digitized by Google

Präſtationen der im Königreich befindlichen Juden betr. mit dem Anfügen zugefertigt, daß ſie ſich nicht nur ſelbſt hienach zu achten, ſondern auch dieſelbe den ihnen untergeordneten Oberämtern zur Nachachtung mitzutheilen haben.

Stuttgart, den $\frac{27. \text{ Febr.}}{5. \text{ März}}$ 1812.

Verordnung in Betreff der Abgaben und anderer Präſtationen der im Königreich befindlichen Juden.

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in Anſehung der den jüdiſchen Religionsgenoſſen in den Königl. Staaten obliegenden Abgaben und Präſtationen werden folgende geſetzliche Beſtimmungen mit Aufhebung aller entgegenlaufenden Verträge, Gewohnheiten und anderer Rechtstitel als allgemein verbindlich feſtgeſetzt:

A.) Receptions-Gelder der Juden [14a]).

1) Die Receptions-Gelder, welche für die Aufnahme in den Judenſchutz angeſetzt werden, fließen als Regalitäts-Gefälle ausſchließlich in die Königl. Staats-Caſſe.
2) Diejenigen Juden, welche das volle Unterthanen-Recht erhalten, entrichten bei ihrer Aufnahme kein Receptions-Geld; ſie bezahlen blos die bei der Unterthanen-Aufnahme Statt findenden Taxe und Stempelgebühr.
3) Für die Ehegattinnen dieſer Juden, ſie mögen zugleich mit ihren Ehemännern in dem Königreiche ſich niederlaſſen, oder mit bereits zu Unterthanen angenommenen Juden in eine eheliche Verbindung treten, muß das Unterthanen-Recht beſonders nachgeſucht, und dafür die geſetzliche Taxe und Stempel bezahlt werden.
4) Das volle Unterthanen-Recht der Juden pflanzt ſich auf die Kinder, Enkel und weitere Nachkommen derſelben fort, und dieſe bedürfen daher keiner beſondern Aufnahme.
5) Die bloßen Schutzjuden haben an Receptions-Geld zu entrichten:
   a) Ein einheimiſcher Judenſohn . . . —:. 15 fl.
   b) Ein fremder . . . . . —:. 50 fl.
   c) Eine fremde Jüdin . . . . . —:. 25 fl.
   d) Ein Kind eines fremden Juden, ſo lange es noch Mitglied der väterlichen Familie iſt —:. 5 fl.
6) Dagegen fallen die bisher bei der Aufnahme der Schutzjuden angeſetzten Kanzlei-Targebühren hinweg.
7) Einheimiſche ledige Jüdinnen, welche ſich verheirathen, entrichten kein Receptions-Geld.
8) Die Königl. Section der Kron-Domainen, welche von jeder Schutzesertheilung Kenntniß zu erhalten hat, ſetzt die Re-

---

14a) S. Sportel-Geſetz vom 25. Juni 1828.

Digitized by Google

ceptions-Gebühren an, und läßt dieselbe durch das Cameral-Amt einziehen, welchem der Wohnort des Schutzjuden zugetheilt ist.

B.) Schutz- und Schirmgelder der Juden.

9) Die Schutz- und Schirmgelder der Juden bezieht der K. Fiscus [15]).

10) Das jährliche Schutzgeld bestehet
a) für jeden in einer Stadt wohnenden Juden in — 12 fl.
b) für jeden Schutzjuden in einem Dorf in — 6 fl.

11) Eheweiber der Schutzjuden bezahlen, so lange der Ehemann lebt, kein Schutzgeld [16]).

12) Rabbiner, Vorsänger und Schulklöpfer entrichten nur die Hälfte des Schutzgeldes.

13) Unverheirathete Judensöhne sind so lange, als sie nicht auf eigene Rechnung ein Gewerbe treiben, und ihre eigene Haushaltung haben, frei vom Schutzgeld.

14) In Ansehung der bereits angestellten Königl. Hoffactors und Hofschutzjuden in Stuttgardt und Ludwigsburg, hat es bei dem bisherigen Herkommen, wonach sie kein Schutz- und Schirmgeld bezahlen, sein Verbleiben. — Andere noch im Königreiche befindliche Hoffactors und Hofschutzjuden, so wie diejenigen, welche etwa künftig in Stuttgardt oder Ludwigsburg zu Königl. Hoffactors oder Schutzjuden ernannt werden, haben das jährliche Schutz- und Schirmgeld, wie die übrigen Schutzjuden, zu entrichten.

15) Die bisher in einigen neu acquirirten Landestheilen bestandene solidarische Verbindlichkeit der ganzen Judenschaft im Amt oder Ort für alle einzelne Schutzgelder wird für die Zukunft aufgehoben.

16) Mit dem Ansatze und Einzug des Schutzgeldes wird es eben so gehalten, wie oben (unter Ziffer 8.) wegen des Receptions-Geldes bestimmt ist.

17) Wenn ein Schutzjude, was jedoch nur mit allerhöchster Erlaubniß geschehen kann, den Ort, wohin er anfangs in den Schutz aufgenommen worden ist, mit einem andern im Königreich verwechselt, so wird die Königl. Section der Kron-Domainen gleichfalls hievon in Kenntniß gesetzt werden, um den Cameral-Beamten, welchem der neue Wohnort des Schutzjuden zugetheilt ist, zum Einzug des jährlichen Schutzgeldes anweisen zu können.

C.) Weitere Abgaben und Verbindlichkeiten der Juden.

18) Alle Additamente des jährliches Schutzgeldes, welche bisher unter den Rubriken von

15) S. Decret vom 18. Juli 1815. Art. 12. des Gesetzes von 1828.

16) Wittwen zahlen nach einer Verfügung vom 6. Juli 1812. (Knapp V. 1. S. 374.) die Hälfte, wenn sie aber ihre Haushaltung aufheben und von einem andern Schutzjuden als Familienmitglied aufgenommen werden, gar nichts.

Digitized by Google

jährlichen Lieferungen an Zucker, Gänsen, Gänselebern, Zungen von geschlachtetem Vieh, Bratfleisch oder Geld für diese Lieferungen, Schrot, Neujahrsgeldern u. dergl. entrichtet wurden, haben für die Zukunft gänzlich und überall aufzuhören.

19) Geld-Surrogate für gewisse Natural-Prästationen, wohin bisher die Frohn- Quartier- Hund- Atzungs-Gelder, für Jagddienste, für das Hundeführen ꝛc. gezählt werden, sie mögen von einer Königl. Finanz-Behörde oder von einer Guts-Herrschaft bezogen worden seyn, können für die Zukunft nur alsdann Statt finden, wenn die Leistungen selbst, wofür die Surrogate angesetzt wurden, aus einem gültigen Rechtsgrund gefordert werden können, und durch den Bezug des Surrogat-Geldes nicht auf andere Mitglieder der Communität ein größerer Theil der Natural-Prästation gewälzt wird. In keinem Falle aber kann für solche Prästationen, welche die Juden den Gemeinden zu leisten haben, für eine Königl. Casse oder eine Gutsherrschaft ein Geld-Surrogat eingezogen werden.

20) Jährliche Aversal-Summen für gewisse Schuldigkeiten, als Zoll, Accis, Umgeld, Wirthschafts-Recognitionsgeld sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

21) Die Abgaben für die Judenleichen einheimischer oder fremder — an den Gutsherrn, die Gemeinde oder den Pfarrer, cessiren für die Zukunft gänzlich, und die bisherigen Abgaben für Leiblegen, Kirchhöfe oder Synagogen und Badplätze dürfen nur da, wo die Juden den Platz nicht als Eigenthum besitzen, in der Eigenschaft eines Miethzinses fortdauern.

22) Die Abgabe für das Recht, selbst zu schlachten, fällt überall hinweg.

23) Neujahrsgeschenke und dergl. Abgaben an christliche Pfarrer und Orts-Pia corpora finden künftighin nicht mehr Statt.

24) Die Schutzjuden bezahlen Wohnsteuer zur Gemeinde-Casse des Orts, als einen Personal-Beitrag zu den gemeinen Lasten, dafür sind sie aber berechtigt, die allgemeinen Vortheile anderer Ortseinwohner, als Bronnen, Wasser, Brücken, Steege ꝛc. zu genießen.

25) Die Kosten ihrer eigenen jüdischen Gesellschaft und Verfassung und damit verbundenen Armenversorgungs-Anstalten, tragen die Schutzjuden allein.

26) Sie sind als Landesunterthanen im allgemeinen Sinne des Wortes, wenn sie gleich keine liegende Güter besitzen, wie andere Ortseinwohner, Quartier zu halten verbunden.

27) Besitzen Schutzjuden liegendes Eigenthum, und treiben sie Gewerbe, so sind sie damit sowohl für Rechnung der Königl. Steuer-Casse, als für die Gemeinde- und Amtspfleg-Casse collektabel, sie müssen namentlich Kriegs- und Militärkosten nach dem Steuerfuße tragen, und eben so auch Natural-

Digitized by Google

Quartier und Quartierskosten übernehmen, und können sich überhaupt keiner Abgabe oder Leistung, welche nach der Local-Verfassung jeden Orts auf dem Grundeigenthumsbesitze haften, entziehen.

28) In Rücksicht auf andere Gewerbsabgaben sind sie den übrigen Königl. Unterthanen ganz gleich zu stellen.

29) Die Freiheit von den Personal-Communfrohnen können die Schutzjuden eben so wenig als die Befreiung von den landesherrlichen, sowohl Hand- als Fuhrfrohnen, in Anspruch nehmen. Den Jagddiensten unterliegen sie, insofern diese nach den bestehenden Königl. Verordnungen von sämmtlichen Unterthanen gefordert werden [17]).

30) Die Dominical-Frohnen, welche auf dem Güterbesitze haften, namentlich auch Jagdfrohnen, sind die Schutzjuden, wie andere Güterbesitzer zu leisten schuldig, die persönliche Dominical-Frohnen entrichten sie dermaaßen, wie sie der Gutsherr gegen sie hergebracht hat.

31) In gutsherrschaftlichen Orten bleibt es überdieß dem Gutsherrn überlassen, mit den im Ort befindlichen Juden, sie mögen bereits angenommen seyn, oder künftig erst angenommen werden, über einen Ersatz für diejenigen Beneficien, welche er ihnen aus seinem Eigenthume und Einkünften einräumt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen, ohne daß, den Fall besonderer Klagen ausgenommen, eine Königl. Behörde davon Notiz zu nehmen hat. Endlich

32) hat es in Ansehung der Abgabe an den Zucht- und Waisenhaus-Fond bei der Vorschrift der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810 §. 13. sein Bewenden.

Stuttgardt, den $\frac{27.\ \text{Febr.}}{5.\ \text{März}}$ 1812.

15.

K. Verordnung, die Trauung von Ausländern und Vaganten jüdischer Religion im Königreiche betr.,

vom 4. Mai 1812 [18]).

17) S. Verordnung vom 19. Nov. 1812.

18) Regbl. S. 225. Die Trauung solcher, ohne daß vorher von dem Justizbeamten, in dessen Amtsbezirk dieselbe vorgenommen werden soll, eine schriftliche Erklärung darüber, daß der Copulation kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, eingeholt worden ist, wird bei Strafe von 20 Thalern im ersten und der Dienstentlassung im zweiten Contraventionsfalle, verboten. S. Art. 37. des Gesetzes vom 25. April 1828.

Digitized by Google

16.

Erlaß der Section der innern Administration an sämmtl. Landvogteien die Judenvorsteher betr.,

vom 16/21. Juli 1812 [19]).

Auf die neuerlich eingekommenen Anfragen und Gesuche — wird hiemit verordnet, daß die Judenvorsteher von den betreffenden Oberämtern in Pflichten zu nehmen sind, und der bei diesen Verpflichtungen anzuwendende Vorhalt, sich auf die allgemeinen und speciellen Dienstverhältnisse dieser Vorsteher, so wie auf die — in den jüdischen, vorläufig stillschweigend gebilligten Gesezen durch k. Verordnungen eingetretene und noch weiter etwa eintretende Modifikationen sich zu beziehen hat, die Personalfreiheit aber denselben nur alsdann zu gestatten ist, wenn ihre Gemeinden die Stelle derselben in den Frohnleistungen zu vertreten sich verbindlich machen. —

17.

Verordnung der Section der innern Administration, auf was die Judenvorsteher verpflichtet werden sollen, betr.,

vom 20. October 1812 [20]).

Im Namen des Königs!

Unter Beziehung auf das Circular-Rescript vom 16/21. Juli d. J. will man in Absicht auf die Form der Verpflichtung der Vorsteher der Juden-Gemeinden hierdurch verordnet haben, daß bis zu einer ergehenden weiteren Verordnung, diese Verpflichtung unter einem kurzen möglich allgemein gefaßten Vorhalt, mittelst Abnahme des Handgelübdes an Eides Statt, geschehen solle, in welchem Vorhalt sie besonders darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie den K. Gesetzen und Verordnungen genau nachzukommen, in vorkommenden Fällen, besonders bei Streitigkeiten der Juden unter sich, nach denselben und den bestehenden — durch besondere allerhöchste Verfügungen nicht aufgehobenen jüdischen Religions- und andern Satzungen zu handeln und zu entscheiden — mit strengster Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit sich gewissenhaft und pflichtmäßig in ihrem Amte zu benehmen, und sich durchaus so zu verhalten haben, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Gemeinde-Vorsteher zukomme, und sie vor Gott, ihrem Gewissen und ihren Vorgesetzten, es zu verantworten sich getrauen.

19) Archiv des Innern. S. die folg. Verordn. Bezügl. der Frohnfreiheit s. Erlaß vom 2. März 1846.

20) Knapp Rep. V. 1. Abthl. S. 375.

Digitized by Google

Dem Königl. Landvogtei-Amt wird nun Vorstehendes zur Nachachtung und Bekanntmachung an die betreffenden Oberämter hiemit eröffnet.

Stuttgardt, den 20. Oct. 1812.

Auf besondern Befehl.

18.

Verordnung der Section der innern Administration, die Wahl der Judenvorsteher betr.,

vom 22. Octbr. 1812 [21]).

Im Namen des Königs!

Da man verordnet haben will, daß die Besetzung der Judenvorstehers-Stellen der Wahl der Gemeinden nach Stimmenmehrheit ferner überlassen bleibe; so läßt man solches dem Königl. Landvogtei-Amt hiedurch zur weitern Bekanntmachung mit dem Anhang unverhalten, daß die getroffene Wahl demselben jedesmal zur Bestätigung anzuzeigen sey.

Stuttgardt, den 22. Octbr. 1812.

Auf besondern Befehl.

19.

Königl. Verordnung, die Frohnpflichtigkeit der Juden betr.,

vom 19. November 1812 [22]).

20.

Königl. Verordnung, die Vorsteher der jüdischen Gemeinden betr.,

vom 7. Dezember 1812 [23]).

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 7. Decbr. den Vorstehern der jüdischen Gemeinden allergnädigst gestattet, Königliche Cocarden zu tragen. Stuttg. den 7. Decbr. 1812.

Königl. Ministerium des Innern.

---

21) Knapp V. Thl. S. 376. S. Gesetz vom 25. April 1828. Art. 56.
22) Regbl. S. 561. Vergl. Gesetz vom 25. April 1828. Art. 55.
23) Regbl. S. 609.

Digitized by Google

21.

Decret des K. Polizei-Ministeriums, daß die Juden auf den Pässen sich deutsch unterschreiben sollen,

vom 15. October 1813 [24]).

Das K. Polizei-Ministerium hat zum öftern wahrzunehmen gehabt, daß die Juden, welchen Pässe zu Reisen in das Ausland ertheilt werden, die auf demselben vorgeschriebene Unterschrift des Reisenden in hebräischer Sprache vollziehen. Da nun dieses ganz unzweckmäßig ist, und die Juden bei amtlich von ihnen verlangt werdenden Aeußerungen oder Unterschriften sich der deutschen Sprache zu bedienen schuldig sind; so ist künftighin denselben diese ganz unzweckmäßige Unterschrift auf Reisepässen nicht mehr und unter keiner Voraussetzung zu gestatten, sondern sie sind vielmehr anzuhalten, ihre Namen deutsch zu schreiben.

Die Königl. Landvogtei hat hienach sämmtliche Oberämter zu bescheiden.

Stuttgart den 15. Okt. 1813.

Königliches Polizei-Ministerium.

22.

Verordnung der Section der innern Administration, die Beiberichte zu den Schutzgesuchen der Juden betr.,

vom 15. November 1813 [25]).

Im Namen des Königs!

Da man schon mehrmal wahrgenommen hat, daß die Berichte der Königl. Oberämter über die Schutzgesuche der Juden, die zur Prüfung dieser Gesuche erforderlichen Notizen nicht vollständig enthalten; so sieht man sich veranlaßt, zur Richtigstellung der monatlichen Tabellen, welche über die eingekommenen Schutzgesuche vorzulegen sind, zu verordnen, daß sich die Königl. Oberämter in ihren Berichten über die Schutzgesuche der Juden künftig über folgende Punkte genau und vollständig zu äußern haben:

1) Namen und Geburtsort des Supplicanten;
2) Ort, in welchem derselbe den Schutz zu erhalten wünscht;

24) Knapp Rep. V. 1. Abthl. S. 103. Nach einem weitern Decret vom 30. Oct. 1813. (daselbst S. 104) sollen Diejenigen, welche ihre Namen in deutscher Sprache nicht zu schreiben gelernt, durch bloße Handzeichen ihre Pässe unterfertigen.

25) Knapp V. Thl. S. 377.

Digitized by Google

3) ob der Supplicant ein Schutzjuden-Sohn oder Ausländer ist;
4) Alter, Prädicat, Vermögen und Conscriptions-Verhältnisse des Supplicanten;
5) Namen, Alter, Geburtsort, Prädicat und Vermögen der Braut;
6) ob der Supplicant oder dessen Braut, wenn diese Ausländer sind, die Auswanderungs-Erlaubniß von der geeigneten Behörde erhalten haben; und endlich:
7) ob dem Gesuche sonst kein Hinderniß im Wege stehe.

Das Königl. Landvogtei-Amt hat nun dafür zu sorgen, daß die ihm untergeordneten Oberämter hienach genau instruirt werden.

Stuttgardt, den 15. Nov. 1813.

23.

Verordnung gegen das Eindringen fremder Juden in das Königreich,

vom 15. Juni 1814 [26]).

Von mehreren Seiten sind Beschwerden darüber eingekommen, daß die öffentliche Sicherheit durch das überhandnehmende Eindringen theils heimathloser theils anderer fremden Juden, welche auf gesezwidrigen Wegen ihre Nahrung zu gewinnen suchen, gefährdet werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, die zu Abwendung dieses Unfugs bereits ertheilten Vorschriften wiederholt einzuschärfen und näher zu bestimmen; zu welchem Ende folgendes zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht wird.

I. Keinem fremden Juden wird der Eintritt in das Königreich gestattet, er sei dann im Ausland wirklich angesessen, oder wenigstens in Diensten eines auswärts angesessenen Schuzjuden, und mit einem obrigkeitlichen Paß versehen, worinn der Zweck seiner Reise bestimmt ausgedrückt ist.

Ausserdem wird erfordert, daß derselbe wenigstens die Summe von 25 fl. an baarem Geld oder Geldwerth bei sich führt, oder sich mit einer diese Summe betragenden Caution eines bekannten Inländers legitimirt, welches der Grenz-Beamte, dem der Paß vorgelegt wird, jedesmal zu untersuchen, und deßhalb das Nöthige auf dem Paß zu bemerken hat. Nur bei denjenigen, welche mit Extra-Post reisen, kann diese Untersuchung unterbleiben.

II. Ist es unvermeidlich nothwendig, daß ein fremder Jude, bei welchem eines der vorgenannten Requisite fehlt, auf seiner Reise den Weg durch das Königreich zu nehmen hat: so ist ihm auf dem nächsten Weg bis an die Gränze eine Begleitung mitzugeben.

---

26) Regbl. S. 231. S. Verf. vom 13. Oct. 1823. Art. 4. des Ges. vom 25. April 1828.

Digitized by Google

III. Wenn ein fremder Jude nicht nur durchreisen, sondern sich auch in dem Königreiche verweilen will, so kann ihm der Eintritt nur alsdann erlaubt werden, wenn der Zweck seines Aufenthalts in keiner Hinsicht gegen die gesezlichen Vorschriften anstößt, und wenn keine Anzeigen vorhanden sind, daß der angegebene Zweck nur als Vorwand zu unerlaubten Nebenabsichten mißbraucht werden dürfte.

IV. Fremde Handelsjuden sind allein auf das Besuchen der Jahrmärkte beschränkt, und haben ihren Paß nicht nur an der Gränze, sondern auch an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, durch die Behörde visiren zu lassen. Das Hausiren ausserhalb der Jahrmärkte ist ihnen ausdrücklich verboten.

V. Den fremden Betteljuden ist der Eintritt in das Königreich, sie mögen mit einem Paß versehen seyn oder nicht, wie andern Bettlern, gänzlich untersagt.

VI. Sollten fremde Betteljuden oder andere ohne Heimwesen und ohne ein ordnungsmäßiges Gewerbe herumziehende Juden sich in das Königreich einschleichen: so sind dieselbe anzuhalten und in Untersuchung zu ziehen, und wenn sie gleich keines Verbrechens noch einer Verbindung mit Verbrechern überwiesen werden, so ist doch wegen ihres gegen die Polizeigesezе anstoßenden Herumlaufens an das Königl. Polizei-Ministerium Bericht zu erstatten, um wegen ihrer Aufnahme in ein Arbeitshaus die den Umständen angemessene Verfügung treffen zu können.

VII. Eben dieses Verfahren hat in Ansehung derjenigen Statt, welche, nachdem sie wegen eines Defects in ihrem Paß oder sonst wegen unzureichender Legitimation zum Aufenthalt im Königreich auf der Gränze zurückgewiesen oder sonst ausgewiesen worden sind, sich unerlaubter Weise wieder eingeschlichen, oder die ihnen zur Durchreise ertheilte Erlaubniß zu ordnungswidrigen Unterschleifen mißbraucht haben, mithin nach Vorschrift der Gesezе als Vaganten zu behandeln sind.

VIII. Bei den in solchen Fällen anzustellenden Untersuchungen ist jedesmal auch genauer nachzuforschen, wo und auf welche Art dergleichen Leute in das Königreich gekommen sind, welche Orte sie passirt, und wo sie übernachtet haben, damit diejenigen Beamten, Vorsteher, Gend'armen und Privatpersonen, welche sich hiebei eine Uebertretung der Gesezе oder Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, mit der gebührenden Strafe belegt werden können.

Die Königl. Landvogteiämter haben nun alles Vorstehende nicht nur in den ihnen untergeordneten Amtsbezirken allgemein zur Kenntniß zu bringen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß von Seiten der Königl. Oberämter und anderer Polizeistellen mit Ernst darüber gehalten werde. Stuttgart, den 15. Juni 1814.

Königl. Polizei-Ministerium.

Bei Verhinderung des Polizei-Ministers, auf allerhöchsten Befehl:
Staats-Minister, Minister des Innern, Graf von Reischach.

Digitized by Google

24.

Auszug aus einem Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums, die Ausstellung von Pässen an Juden betr.,

vom 26. Juli 1814[27]).

Da nun vorauszusetzen ist, daß die benachbarten Großherzoglich-Badenschen Behörden an die, diesen Staat betretende Juden dieselbe, oder ähnliche Forderungen machen werden, als nach den diesseitigen, früher und erst kürzlich unterm 15ten v. M. ergangenen Verordnungen an solche gemacht worden sind, und wonach sie eine — dem Zwecke ihres Aufenthaltes angemessene Baarschaft bei sich führen müssen; da es überhaupt mit den zwischen Württemberg und Baden und den übrigen angrenzenden Staaten obwaltenden nachbarlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wenn letzteren diesseitige Unterthanen amtlich zugesendet werden, von denen zu erwarten ist, daß sie nur auf Kosten des fremden Staates ihren Unterhalt finden können, das Königl. Polizei-Ministerium aber hierüber bei Legalisirung der Pässe nicht erkennen kann, wenn, wie es hier der Fall war, in dem — die Supplik begleitenden Beiberichte von diesen Verhältnissen des Supplikanten nichts bemerkt ist; so erhalten sämmtliche Landvogteien andurch den Auftrag, die denselben untergeordneten Oberämter anzuweisen, daß sie — besonders bei der Paß-Ertheilung an diesseitige Juden eben dieselben Requisiten aufstellen, welche von diesseits an die — in das Königreich eintretende fremde Juden in den §§. 1 und 3. der neuesten deßfallsigen Verordnung von 15. v. M. gemacht werden, und hierüber jedesmal in dem — das Paßgesuch begleitenden Beiberichte sich anhero zu äußern.

Stuttgardt, den 26. Juli 1814.

Königl. Polizei-Ministerium.

†) Rekrutirungs-Gesetz

vom 17. Februar 1815.

27) Knapp Repertorium V. 1. Abthl. S. 379.

†) Regbl. S. 85. „§. 6. In Ansehung der im Königreiche angesessenen Juden, so wie auch der Wiedertäufer, wollen Wir, wie bisher, gestattet haben, daß diejenigen, welche das Loos zum Militärdienst bestimmt, statt des persönlichen Eintritts in denselben, die Summe von 400 fl. in Unsere Kriegs-Casse bezahlen dürfen." — Das Rekrutirungsgesetz vom 7. August 1819. und die folgenden enthalten hievon Nichts mehr. —

Digitized by Google

25.

Decret der Section der Kron-Domainen, Beſtimmung des den Juden anzuſetzenden Schutzgeldes betr.,

vom 18. Juli 1815[28]).

Im Namen des Königs!

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 9ten d. M. eine neue Judenſchutzgelds-Regulirung allergnädigſt genehmigt, wornach die ſämmtlichen Orte des Königreichs in drei Claſſen getheilt werden, und die Schutzjuden in den Orten der

I. Claſſe . . . — 12 fl.
II. — . . . — 8 fl.
III. — . . . — 4 fl.

jährliches Schutzgeld in die Königl. Cameral-Caſſen bezahlen ſollen.

Und zwar ſind in die

1ſte Claſſe à 12 fl. ſolche Städte, welche Haupt- und Reſidenzſtädte, oder gute Städte ſind, oder wenigſtens 5000 Einwohner zählen; in die

2te Claſſe à 8 fl. ſolche Städte, in welchen der Sitz eines Ober- und Cameral-Amts iſt, und welche wenigſtens 3000 Einwohner haben; in die

3te Claſſe alle kleineren Ortſchaften zu ſetzen. Für den Bezug des neu regulirten Schutzgelds iſt der Termin Georgii d. J. als terminus a quo feſtgeſetzt.

Die ſämmtlichen Cameral-Aemter ſind hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen, und denſelben zu bemerken, daß man alle in Beziehung auf die befragte neue Schutzgelds-Regulirung eingekommenen einzelnen Anfragen und Bitten, insbeſondere in Beziehung auf die Zeit, mit welcher ſie in Wirkſamkeit trete, für erledigt erachte, und zu den Beamten ſich verſehe, daß ſie die bis zum Termin Georgii d. J. bereits gefallenen Schutzgelder nach dem frühern geſetzlichen Maaßſtabe, ſoweit ſolches noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, vollſtändig einziehen werde.

Stuttgardt, den 18. Juli 1815. Auf beſondern Befehl.

26.

Königl. Reſcript, die Aufnahme von Juden betreffend,

vom 22. Dezember 1816[29]).

Seine Königl. Majeſtät haben genehmigt, daß

1) an Orten, wo zuvor keine Juden anſäßig waren, auch künftig keiner neu aufgenommen,

28) Knapp Repert. V. 1. Abthl. S. 381. S. Art. 12. des Geſetzes vom 25. April 1828.

29) Norm.-B. des Min. des Innern. S. Art. 10. des Geſetzes vom 25. April 1828.

Digitized by Google

2) ohne besonders erhebliche Gründe kein ausländischer Jude in den Landesschutz aufgenommen,
3) keinem inländischen, wenn er nicht erweislich die zu seinem ehrlichen Fortkommen erforderlichen Mittel besitzt, die häusliche Niederlassung gestattet, jedoch
4) die Aufnahme ausländischer jüdischer Religionsgenossen weiblichen Geschlechts nicht erschwert werde, wenn sie inländische Juden heirathen, welche sich und eine Familie zu erhalten wohl im Stande sind.

---

†) V. Edict, in Betreff der Verwaltungs-Behörden, vom 18. November 1817.

27.

Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis, die Güterkäufe der Juden betr., vom 1. October 1818 [30]).

Im Namen des Königs!

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß die jüdischen Glaubensgenossen die Königliche Verordnung vom 8. Julii 1811. welche die ihnen zugestandene Erlaubniß, liegende Güter zu erkaufen, dahin näher bestimmt, daß sie solche auch selbst bauen und bearbeiten lassen, nicht aber bloß auf Speculation kaufen, und mit dem Wiederverkauf einen — den Unterthanen schädlichen Handel treiben, — dadurch zu umgehen suchen, daß sie, wenn sie liegende Güter gegen eine bestimmte Summe zum Wiederverkauf für ihre eigene Rechnung unwiderruflich an sich bringen, dem Rechtsgeschäft den Schein geben, als ob sie bei dem Wiederverkauf als Bevollmächtigte von denjenigen handelten, mit denen sie den Vertrag abgeschlossen haben.

Nun will man zwar dergleichen Verträge, wenn sie bereits durch den weitern Verkauf der an die Juden übergebenen Güter in Vollzug gebracht worden sind, in so fern ihrer Gültigkeit nicht an-

†) Regbl. S. 541. III. Departement des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens — 4) eine Commission für das israelitische Kirchen- Schul- und Stiftungs-Wesen, deren Attributionen, so wie das bei derselben anzustellende Personal, noch ferner bestimmt werden sollen. — S. K. Verordn. vom 27. Oct. 1831.

30) Knapp Annalen H. 2. S. 164. S. Art. 27. 28. des Gesetzes von 1828.

Digitized by Google

dere Einwendungen entgegen stehen, nicht wieder aufgehoben haben, sondern es vielmehr für das Vergangene dabei bewenden lassen.

Da aber die Verträge dieser Art, sie mögen Commissions-Verträge, Vollmachts-Verträge, oder anders benannt werden, der Wirkung nach wahre Kaufs- und Verkaufs-Contracte sind, die sich mit dem Sinne und der Absicht der erwähnten Königlichen Verordnung nicht vereinigen lassen, so können sie für die Zukunft bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen ferner nicht geduldet werden.

Die K. Oberämter werden daher gemessenst angewiesen, Verträge, durch welche Juden unter irgend einer offenen, oder verdeckten Form liegende Güter zum Wiederverkauf erwerben, sey es nun, daß sie angeben, liegende Güter zum Verkauf gegen Leistung einer bestimmten Summe an den Eigenthümer um Gewinnung des Ueberlöses übernommen zu haben, oder daß sie sich als gedungene Commissionairs von christlichen Güterbesitzern angeben, oder daß sie endlich Christen dahin zu vermögen wissen, den Kauf oder Wiederverkauf, den Juden über liegende Güter schließen, unter ihrem Namen vorgehen zu lassen, nicht mehr zu gestatten, und ihren Amts-Untergebenen gehörig bekannt zu machen.

Auch werden die K. Oberämter ferner angewiesen, dafür zu wachen, daß diese provisorische Verfügung pflichtmäßig beobachtet wird.

Reutlingen, den 1. Oktbr. 1818.

Auf besondern Befehl.

---

†) Verfassungs-Urkunde

vom 25. September 1819.

---

††) Instruction für die Kreis-Regierungen

vom 21. Dezember 1819.

---

†) Regbl. S. 634. §. 27. — Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Religions-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. §. 135. — Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende: 1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören. — §. 142. Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß. —

††) Regbl. S. 939. — §. 5. Zum Geschäftskreise der Kreis-Regierungen gehören A. 1. h.) Die Aufnahme derjenigen Juden in den Staatsschutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimwesen haben, die erforderlichen Mittel

Digitized by Google

28.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betreffend,

vom 10. Juli 1820 [31]).

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die bestehenden Verordnungen wegen der Kirchen- und Familien-Register, was die israelitischen Glaubens-Genossen betrifft, nicht überall gehörig beobachtet werden, so siehet man sich veranlaßt, diese Verordnungen mit folgenden nähern Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

1) Die Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle bei den Juden sind in den Orten, in welchen sich Synagogen befinden, von den Vorstehern derselben, in den Orten aber, in welchen keine Synagogen vorhanden sind, von dem ersten Orts-Vorsteher zu führen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 105.)

2) Die Führung der Familien-Register der Juden hingegen ist nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche in Ansehung der Familien-Register derjenigen christlichen Glaubensgenossen gegeben sind, die sich nicht zur Confession der Pfarrei ihres Wohnorts bekennen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816 Nro. 35. und v. J. 1818 Nro. 54.)

   Hienach hat das Familien-Register für die Juden der Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterorte von welchem dieser ein Filial ist, zu besorgen, wie solches bereits bisher von vielen Pfarrern geschehen ist. In den Orten, in welchen sich Pfarrer von verschiedenen christlichen Confessionen befinden, hat derjenige unter ihnen, dessen Pfarrgemeinde der Zahl nach die stärkere ist, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

3) Bei beiderlei Registern ist die Form zu beobachten, welche in Ansehung der Register für die christlichen Glaubens-Ge-

---

zu ihrem Fortkommen besitzen und sich an Orten niederlassen, wo bereits Juden ansäßig sind. — Begutachtung der übrigen Aufnahmsgesuche der Juden. S. §. 10. der Verf. vom 15. Juni 1828. — Durch die k. Verordn. vom 28. Juni 1823. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern betr. §. 2. wurde den Kreis-Regierungen die Erledigung der Gesuche ausländischer Jüdinnen um Aufnahme in den Staatsschutz zum Behuf der Verheirathung mit einem inländischen Juden unter Beobachtung der bestehenden Normen und mit der Bestimmung überlassen, daß von ihnen keiner auswärtigen israelitischen Religionsgenossin die Aufnahme in den Staatsschutz ertheilt werden darf, die sich nicht über das Einbringen eines Vermögens von wenigstens 500 fl. ausweisen kann.

31) Reg.-Blatt S. 358.

Digitized by Google

nossen vorgeschrieben ist, jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der auf die Juden nicht anwendbaren Columnen.

4) Von jeder Geburt und Trauung, desgleichen von jedem Todesfall bei den Juden ist durch den jüdischen Familien-Vater oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familien-Verbindung stehen, bei Geburten durch die Hebamme, bei Trauungen durch den Bräutigam und bei Todesfällen durch denjenigen, welcher die Veranstaltung der Beerdigung besorgt, dem Vorsteher der Synagoge oder dem ersten Orts-Vorsteher und durch diese alsdann, und zwar schriftlich, dem Pfarrer, unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden, die Anzeige zu machen, damit jeder Fall sogleich in die Register eingetragen werden kann.

Im übrigen wird sich auf den Inhalt gedachter Verordnungen bezogen.

Stuttgart den 10. Juli 1820.

v. Otto.

29.

Verfügung des Ministeriums des Innern, die Behandlung der Todten bei den Juden betreffend,

vom 28. August 1820 [32]).

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorsichts-Maßregeln, welche durch das General-Rescript vom 8. Juli 1780 zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten vorgeschrieben sind, des Circular-Erlasses vom 29. Okt. 1799 ungeachtet an mehreren Orten des Königreichs von den jüdischen Glaubens-Genossen noch immer nicht beobachtet werden.

Da sich aber eine solche Ausnahme durch keine Gründe rechtfertigen läßt: so sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Befehls vom 23. d. M. die genaue Einhaltung jener Vorschriften mit dem ausdrücklichen Anhange einzuschärfen, daß denselben auch die jüdischen Glaubens-Genossen ebenso wie alle andere Staats-Angehörige unterworfen seyen.

Es haben daher die weltlichen Orts-Vorsteher insbesondere darauf zu sehen, daß auch bei den jüdischen Glaubens-Genossen jede Person, die für gestorben gehalten wird, wenn der Leib nicht

---

32) Reg.-Blatt S. 457.

Digitized by Google

eher aus- oder aufläuft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werde, die Beerdigung derselben aber ordentlicher Weise nicht eher als zweimal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des scheinbaren Stillstands aller Lebens-Thätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweise Statt finde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichname sich zeigen, endlich daß auch noch bei der Einlegung des Leichnams in den Sarg, in Fällen, wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung des entseelten Körpers unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werde, daß an demselben keine Wärme mehr zu verspüren sey.

Den königl. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, auch die jüdischen Glaubensgenossen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieser auf Gründen der Erfahrung beruhenden und deßwegen schon durch die Menschlichkeit gebotenen Bestimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel anzuhalten, Orts-Vorsteher aber, die sich eine unzeitige Nachsicht erlauben würden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Stuttgart den 28. August 1820.

v. Otto.

30.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, den Gebrauch erwärmten Wassers für die den jüdischen Frauen obliegenden Bäder betreffend,

vom 20. August 1821[32a]).

Da nach den eingekommenen Anzeigen und Berichten die jüdischen Frauen das ihnen nach ihren Religions-Grundsätzen obliegende Baden hie und da während der rauhen Jahrszeit zum großen und öfters unwiederbringlichen Nachtheil ihrer Gesundheit in kalten fließenden Wassern verrichten, was besonders alsdann zu geschehen pflegt, wenn es denselben wegen drückender Armuth an den erforderlichen Mitteln gebricht, um das Wasser erwärmen zu lassen; so wird die Kreis-Regierung hiedurch beauftragt, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit an allen Orten, wo Juden ansäßig sind, Einrichtungen, wenn sie noch nicht bestehen, zur Erwärmung des

32a) Norm.-B. des Min. des Innern.

Digitized by Google

Bad-Wassers gemacht werden, deren sich auch die armen jüdischen Frauen zu bedienen haben, und daß dadurch das schädliche Baden im kalten Wasser zur rauhen Jahrszeit gänzlich abgestellt werde.

Die Kreis-Regierung hat hiebei die Mitwirkung der Rabbinen und der Vorsteher der Juden-Gemeinden besonders in Anspruch zu nehmen, und nöthigenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die ganz armen Juden-Gemeinden von ihren Glaubens-Genossen hierin unterstüzt werden.

Die Religions-Grundsätze der Juden können der Vollziehung dieser Anordnung um so weniger ein Hinderniß in den Weg legen, als sich dergleichen Einrichtungen, wovon hier die Rede ist, schon vielfältig unter den vermöglichen Juden vorfinden.

Uebrigens wird die Kreis-Regierung von selbst Bedacht darauf nehmen, sich des Erfolgs ihrer Einleitungen zu vergewissern.

31.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend das Verbot einer feuergefährlichen Feier des Lauberhüttenfestes der Juden,

vom 6. Februar 1823[33]).

Bei einer Untersuchung über die Veranlassung einer Feuersbrunst, wodurch mehrere Gebäude in die Asche gelegt wurden, hat sich veroffenbart, daß manche Juden-Familien bei der Feier des Lauberhüttenfestes ihre Lauberhütten auf dem obern Boden des Hauses einzurichten, mit Laubwerk und farbigen Papieren zu zieren und bei Nacht zu beleuchten, auch dabei das Dach abzudecken pflegen, um unter freiem Himmel zu seyn.

Durch diesen Gebrauch wird die Bestimmung der General-Verordnung vom 13. April 1808, die Feuer-Polizeigesetze betreffend, lit. C. I. überschritten, wornach bei 10 fl. Strafe verboten ist, mit brennendem Kien, bloßen Lichtern oder mit angezündeten Tabakspfeifen in Kammern unter dem Dache und auf den Bühnen umherzulaufen.

Dieses in der Natur der Sache gegründete, die Verhütung der Feuersgefahr bezweckende Verbot findet in seiner vollen Ausdehnung auch auf die jüdischen Glaubensgenossen in dem Königreiche statt.

Die Kreisregierung wird daher angewiesen, der sämmtlichen Judenschaft ihres Bezirks das erwähnte Verbot mit der angedroh-

---

33) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 144.

Digitized by Google

ten Strafe auch in Beziehung auf die Feier des Lauberhüttenfestes einschärfen, und in Uebertretungsfällen gedachte Strafe ohne Nachsicht vollziehen zu lassen.

Zugleich ist die Judenschaft darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, durch dessen Schuld Feuer auskommt, für den dadurch angerichteten Schaden mit seinem ganzen Vermögen zu haften habe.

---

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die polizeiliche Aufsicht über Fremde, besonders über die ins Königreich kommenden fremden Juden,

vom 13. October 1823.

---

†) Reg.-Bl. S. 768. S. Reg.-Gesetze. Enthält die Einschärfung 1) daß keinem fremden Juden das Reisen im Königreich gestattet werde, der sich über seine Ansäßigkeit nicht durch einen Paß auszuweisen vermag, welcher ihm von der Obrigkeit seines Wohnorts oder aber von einer andern obrigkeitlichen Behörde auf den Grund eines von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestellten Passes, oder auf den Grund nachgewiesener eigener Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen des Inhabers gegeben worden ist. 2) daß der Paß einen gesetzlich erlaubten Zweck der Reise ausdrücke, welcher aber durch die allgemeine Angabe, daß der Fremde reise, um Handelschaft zu treiben, nicht nachgewiesen sey, in der vielmehr der Paß a) die Waarengattung, mit welcher und den Jahrmarkt, auf welchem er handeln will, speciell bezeichnen, wozu b) ein von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes, von einer höheren obrigkeitlichen Behörde beglaubigtes, nicht über ein Jahr altes Original-Zeugniß den Ausweis geben müsse, daß er, oder wenn er im Dienste eines andern handelt, daß sein Dienstherr in seiner Heimath mit gesetzlicher Berechtigung in offenem Laden oder als Landkrämer Handel treibe. 3) daß dem Paßinhaber nicht gestattet sey, Weib und Kinder oder andere Begleiter, die er nicht erweislich zu seinem Handelsgeschäft nöthig hat, und deren Namen, Heimath und Gestalt nicht besonders in dem Paß bezeichnet sind, mit sich zu führen. 4) daß Paß und Zeugniß dem Gränz-Oberamt oder demjenigen, dessen Amtssitz der Fremde zuerst betritt und in dem Jahrmarktsorte der Polizeibehörde dieses Orts zur Prüfung vorzulegen sey. Ersteres bezeichnet die nach dem Jahrmarktsorte zu nehmende Route. Abweichung hievon und Versäumung des Gränz-Visas hat den Rücktransport über die Gränze zur Folge. Die Papiere werden am Jahrmarktsorte bis zur Weiterreise amtlich verwahrt und bei der Zurückgabe mit Bezeichnung der weiter zu nehmenden Route versehen. — S. Instr. vom 14. Juni 1828. §. 7. und Erlaß vom 4. Jan. 1836. wegen des Viehhandels der Ausländer.

Digitized by Google

31a).

Bekanntmachung des Studien-Raths, betr. die Herausgabe eines eigenen Kalenders für die Bekenner des israelitischen Glaubens,

vom 29. Dezember 1824 [33a]).

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß mit dem Jahr 5586 jüdischer Zeitrechnung ein für die Bekenner des israelitischen Glaubens nach ihren Bedürfnissen eigens eingerichteter Kalender im inländischen Verlage, nämlich bei dem Israeliten Isack Heß in Ellwangen als dießfallsigem Commissionair der Admodiateurs der Landeskalender in zwei Ausgaben, die eine im kleinen Taschenformat, die andere im Wandkalenderformat erscheint.

Der Preis von beiden Ausgaben dieser Kalender ist auf drei Kreutzer für das Stück gesetzt, und dem Verleger ist zur Pflicht gemacht, an alle Orte, wo sich jüdische Gemeinden befinden, die nöthigen Exemplare portofrei zu liefern. Indem man diese getroffene Einrichtung anmit bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß alle wegen der Kalender überhaupt bestehende Verordnungen auch die jüdischen unter sich begreifen, somit namentlich ausländische jüdische Kalender nur dann im Königreich verkauft und gekauft werden dürfen, wenn sie mit dem württembergischen Stempel versehen sind, und die gleichen Strafen hier eintreten, welche zu Folge der Verordnung vom 18. Juni 1821. (Staats- und Regbl. S. 329.) auf den Verkauf und Kauf ungestempelter Kalender überhaupt gesetzt sind.

Stuttgart den 29. Dezember 1824.

Süskind.

32.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Schulbesuch israelitischer Kinder,

vom 9. Februar 1825 [34]).

33a) Regbl. S. 18. von 1825.

34) Normb. des kath. Kirchenraths. — Nachdem es bis jetzt den Juden überlassen gewesen war, ob und welchen Unterricht sie ihren Kindern geben lassen und ob sie dieselben in die christliche Ortsschule schicken wollen oder nicht, so wird durch jenen Erlaß bestimmt: daß, da die Gesetze, wornach die christlichen Kinder vom 6ten bis zum 14ten Jahr in die Schule zu

Digitized by Google

32a).

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, Maßregeln gegen die Beeinträchtigung des Metzger-Gewerbes durch die Juden betreffend,

vom 13. März 1826 34a).

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Juden hie und da durch häufiges Viehschlachten, angeblich für den Hausgebrauch, die Schlachtaccise umgehen und das Gewerbe der Metzger beeinträchtigen.

Um nun dergleichen Mißbräuche und Unterschläufe abzustellen, und für die Zukunft zu verhüten, wird der Kreisregierung hiemit der Auftrag ertheilt, die Verfügung zu treffen, daß in den Orten ihres Kreises, in welchen Juden wohnen, die Ortsvorsteher, bei welchen diejenigen, die ein Stück Vieh ins Haus schlachten und den ihnen entbehrlichen Theil des Fleisches verkaufen wollen, nach der Verordnung vom 5. Dezbr. 1659. um Erlaubniß hiezu anzusuchen haben, unter Beziehung auf diese Verordnung angewiesen werden, solche Erlaubniß den Juden in den Fällen zu verweigern, wenn der Eigenthümer schon mehrere Male im Jahr für sein Hausbedürfniß geschlachtet hat, und das öfters wiederholte Schlachten in Verbindung mit dem in den Gesetzen nur für einzelne Fälle zugelassenen Verkauf eines Theils des Fleisches in Eingriffe in das

schicken sind, als Staatsgesetze anzusehen sind, welche vermöge der Allgemeinheit ihres Grundes in Ermanglung eines andern besondern Gesetzes, auch auf die im Staatsschutze stehenden Israeliten ihre Anwendung finden, die Israeliten ihre Kinder entweder in die öffentliche Orts-Elementarschule des Orts zu schicken, oder in den Unterricht von der Regierung für fähig erkannter Lehrer zu geben haben. — Näher ausgeführt wurde diese Anordnung durch einen Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1825. (vergl. Schulgesetze S. 478 und 541.) wornach die christlichen Oberschulbehörden für den Unterricht der Judenkinder auf gleiche Weise, wie für den Unterricht der christlichen Jugend zu sorgen haben; wornach die Kinder der Israeliten, wenn diese keine besondere Schule für jene errichten, die öffentliche Ortsschule, gleich den Christen zu besuchen haben, wobei jedoch der besondere christliche Religions-Unterricht, an welchem die Judenkinder keinen Theil zu nehmen haben, auf besondere Stunden zu verlegen ist; wornach die Aufsicht und Leitung der israelitischen Schulen und periodische Visitation derselben, wie bei den christlichen, bestellt ist, ohne daß den Rabbinen eine Theilnahme und Einwirkung gestattet wäre; wornach endlich die Schulgesetze und der Schulplan von der Oberschulbehörde festzustellen sind, bei letztern hauptsächlich auf richtige Erlernung der deutschen Sprache das Augenmerk zu richten ist und keine andere, als von der Oberschulbehörde gebilligte Schulbücher zuzulassen sind. — S. Artikel 42 ff. des Gesetzes vom 25. April 1828. und Verf. vom 30. Juli 1829.

34a) Normb. des M. d. J. Vergl. die Metzger-O. vom 12. Aug. 1651. und das G.-R. vom 5. Dezbr. 1659. in der Samml. der Reg.-Gesetze.

Digitized by Google

Gewerbe der Mezger ausarten will, ferner den Juden nicht zu gestatten, weder daß sie Vieh, wovon sie nach dem Urtheil des Schaumeisters voraussichtlich das Fleisch ihren Gebräuchen zu Folge nicht genießen dürfen und daher alles zu verkaufen genöthigt seyn würden, noch daß sie außerhalb ihres Wohnorts Vieh schlachten.

33.

Erlaß des Civilsenats des k. Obertribunals —, die Anwendbarkeit der Gesetze über den Güterhandel der Juden in Concursfällen betr.,

vom 30. April 1827 [35]).

34.

Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen,

vom 25. April 1828 [36]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

35) Ger.-Gesetze IV, 1769. Das Verbot des Güterhandels findet hienach keine Anwendung, wenn der Jude einzig in der Absicht, um als Gläubiger befriedigt zu werden oder in dieser Eigenschaft einen desto kleineren Verlust zu erleiden, als Käufer licitirt. Vergl. Art. 28. des Gesetzes vom 25. April 1828.

36) Regbl. S. 301. Der Entwurf dieses Gesetzes sammt Motiven findet sich im 4. außerordentl. Beil.-Heft zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1823/24, die Berathung darüber im III. Heft der Verhandlungen von 1828 S. 689 und folg. Zur Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes ergieng die Verf. vom 14. Juni 1828. Zu Vollziehung der zweiten Abtheilung die Verf. vom 30. Juli 1829. Zur dritten Abtheilung die k. Verordnung vom 27. October 1831.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.
Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreich einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2. Huldigungs-Eid.

Jeder dem Staate angehörige Israelite hat den in der Staats-Verfassung vorgeschriebenen Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3. Annahme von Familien-Namen.

Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geschlechts-Namen beibehalten.

Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache.

Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich, als mit Christen, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten, Ehepakten ꝛc., so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung sich zu bedienen.

Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

Art. 5. Zeugenschaft.

In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeugnisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staats-Genossen in der Regel (vergl. Art. 35) kein Unterschied Statt.

Art. 6. Abtretung von Forderungen.

Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im Inlande oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Forderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfand-Gesetz Art. 92), aufgehoben.

Digitized by Google

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Cessionen.

Art. 7. Eide.

Bei Eid-Schwüren, die ein Israelite in Rechtssachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung die seinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet [37]).

Art. 8. Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen.

An den christlichen Sonn- Fest- und Feiertagen hat der Israelite aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maßgabe der Polizei-Gesetze über die Sonntagsfeier sich zu enthalten.

Art. 9. Fremde Juden.

Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerks-Gehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimath-Scheinen ausweisen können, in dem Königreiche geduldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländische Juden bestehenden Gesetzen und Verordnungen [38]).

Art. 10. Einwanderung ausländischer Israeliten.

Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14).

Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behuf der Anstellung derselben in so lange Statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt.

Die Aufnahme eines für seine Person befähigten Israeliten kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

Zweiter Titel.

Von den Verhältnissen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11. Gemeinde-Angehörigkeit.

Jeder in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören [39]).

37) Verordnung vom 25. October 1832.
38) S. §. 7. der Verf. v. 14. Juni 1828.
39) Ueber die Theilnahme an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten S. Erlaß vom 16. Novbr. 1835.

Digitized by Google

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitz-Recht besitzt, wird nach dem über die Heimath-Verhältnisse bestehenden Gesetz das örtliche Beisitz-Recht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Aufhebung des bisherigen Schutz-Verbands.

Der auf die Person beschränkte Schutz-Verband der bisherigen Schutz-Juden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- und Schirm-Geld und Waisenhaus-Beitrag, welche dieselben bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitz-Recht) ertheilt werden.

Art. 13. Uebersiedlung in andere Gemeinden.

Jeder Württembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitz-Recht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht (Art. 18—20) erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (Art. 36) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang (die etwaige Unterbrechung durch Militär-Dienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Orts-Markung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfordert werden.

Bei dem Bäcker- Metzger- und Schneider-Handwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungs-Behörde noch nicht übersetzt sey; es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Art. 14. Beschränkung der eingewanderten Israeliten.

Einem vom Ausland eingewanderten Israeliten so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme (Art. 13) nicht zu Statten. Ihre Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der letztern abhängig.

Art. 15. Anspruch auf das Bürgerrecht.

Der Ansiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die

Digitized by Google

Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehen Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 16. Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder.

In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen, so wie der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahme-Gesuchs das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Art. 17. Suspension der Rechte des Gemeinde-Bürgers wegen Betreibung des Schacherhandels.

So lange ein Israelite in einem oder mehreren der unten (Art. 36) als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zu Ausübung der Rechte des Gemeinde-Bürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 18. Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

Der Israelite der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Artikel 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Confination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 22 [40]) hierauf gesetzten Strafen.

Diese Bestimmung findet auch auf die mit ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche zur Zeit der Uebersiedlung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung.

Art. 19. Aufenthalt in anderen Gemeinden.

Zum längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher der Israelite weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, hat derselbe die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen.

Gegen die Verweigerung der letzteren ist ihm der Rekurs an die Staatsbehörde gestattet.

Art. 20. Anlegung eigener Gemeinden.

Den Israeliten ist gestattet, zu Anlegung besonderer Kolonien

40) jetzt durch Art. 6 des Polizei-Strafgesetzes.

Digitized by Google

mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung sich zu vereinigen, und zu diesem Zwecke das erforderliche Grund-Eigenthum anzukaufen, wobei ihnen von dem Staate jede billige Erleichterung gewährt werden wird.

Art. 21. Armen-Versorgung.

Die Ernährung der armen Israeliten ohne Unterschied zwischen Bürgern oder Beisitzern liegt zunächst derjenigen israelitischen Kirchen-Gemeinde ob, welcher der Arme angehört.

Ist jedoch eine solche Kirchen-Gemeinde nach dem Ermessen der betreffenden Staats-Behörde so unvermögend, daß sie jene Ernährungs-Kosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten vermag, so hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der arme Israelite angehört, zwei Drittheile, und die israelitische Central-Kasse ein Drittheil des Fehlenden zu übernehmen [41]).

Dritter Titel.

Bestimmungen in Beziehung auf die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben.

Art. 22. Recht der freien Ausbildung.

Der Israelite ist gleich den christlichen Staats-Genossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen, und zu Erlernung derselben die Landes-Anstalten zu benützen.

Derjenige, welcher nach erstandener akademischer Vorprüfung und erhaltener Erlaubniß die israelitische Gottes-Gelahrtheit studirt, ist in Hinsicht auf die Rekrutirungspflicht einem Zögling der evangelisch-theologischen Seminarien oder des katholisch-theologischen Convikts gleich zu achten [42]).

Auch die israelitischen Schulamts-Zöglinge sind in Beziehung auf öffentliche Wohlthaten den christlichen gleichgestellt.

Art. 23. Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige.

Ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wund-Arznei-Kunde, Geburtshülfe, Pharmacie, ist dem Israeliten auf gleiche Weise, wie dem christlichen Staats-Genossen gestattet.

Art. 24. Ausübung anderer Gewerbe.

Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen, Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel- Groß- und Detail-Handels ist jeder Israelite, unter

41) S. §. 7. der Verordn. vom 27. October 1831.
42) Erlaß vom 29. Dezbr. 1843. Wegen der Unterstützung solcher Studirender s. unten.

Digitized by Google

Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt:

a) die Zahl der jüdischen zünftigen Detail-Handlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detail-Handlungen vermehrt werden.

Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1. Oktober 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansäßigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen.

b) Die den zünftigen Handwerken durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt dem israelitischen Handwerker nur, wenn und solange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten.

c) Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelite nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansäßig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf ein solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens ein zweites gleicher Art von einem Christen betrieben wird.

Art. 25. Vorbehalt wohlerworbener Rechte.

Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, so wie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art. 24 keine Anwendung.

Art. 26. Strafe des Mißbrauchs der Befugniß zum Großhandel.

Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungs-Falle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungs-Falle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27. Erwerb von Liegenschaften.

Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seyen es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben.

Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronat-Rechte, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden;

Digitized by Google

die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28. Verbot des Güterhandels [43]).

Der Erwerb liegender Güter zum Wieder-Verkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst bewirthschaftet hat, wieder verkaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behuf seiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Execution unmittelbar an sich bringt, ausserdem aber nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung Statt.

Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Christen, so wie bei der Eigenmachung von Fallehen eines christlichen Besitzers ist dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäckler oder Bürge bei Gefängnißstrafe und bei doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 29. Erwerb von Grund-Gefällen.

Der Kauf und Verkauf von Grund-Gefällen ist den Israeliten gestattet. Auf die mit dem Besitze derselben etwa verbundenen Patronats-Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte finden die Bestimmungen des Art. 27. Anwendung.

Art. 30. Aufnahme in die Zünfte.

Jeder einheimische Israelite ist auf sein Ansuchen unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen.

Derjenige, welcher sich um die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweisen.

Art. 31. Fürsorge für die Erlernung ordentlicher Gewerbe.

Die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter haben auf jede Weise (durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, durch Aufsuchung von Lehrmeistern, durch Bildung von Unterstützungs-Vereinen u. s. w.) dahin zu wirken, daß die israelitischen Knaben, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden.

Art. 32. Beschränkung des Schacherhandels.

Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt hat, sondern ausschließend oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansäßigmachung erst nach zurückgelegtem fünfunddreißigstem Jahre gestattet.

---

43) S. Verfügung vom 26. October 1830 und Erlaß vom 13. Aug. 1844.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmung findet jedoch keine Anwendung:

a) auf diejenigen, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes das zwanzigſte Jahr ſchon zurückgelegt hatten, und
b) auf diejenigen, welche in den nächſten vier Jahren nach Erſcheinung des Geſetzes unter das Königliche Militär ausgehoben werden.

Art. 33. Fortſetzung.

Dem israelitiſchen Jüngling, welcher bis zu der Aushebung in ſeiner Alters-Klaſſe kein ordentliches Gewerbe erlernt, noch auch den Wiſſenſchaften mit Erſtehung der akademiſchen Vorprüfung ſich gewidmet hat, kommt, im Fall er durch die geſetzliche Ordnung zur Einreihung unter das Militär bezeichnet wird, die Wohlthat der Stellung eines Erſatzmannes nicht zu Statten [44]).

Art. 34. Fortſetzung.

Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genuſſe des Bürger-Rechts ſteht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichem Verzicht auf die im Art. 36 genannten Erwerbs-Arten ſeine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündigung dieſes Geſetzes entſtandene Forderungen an nicht wechſelfähige Chriſten die Beweisführung durch die Unterſchrift des Schuldners in Schuldſcheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß deſſelben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derſelbe, ſo wie jeder dritte Inhaber der Forderung, er ſey Chriſt oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzuſtellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollſtändig erhalten habe.

Die Thatſache, daß ein Israelite zur Zeit der Entſtehung der Forderung der vorſtehenden Beſchränkung nicht unterworfen geweſen (im vollen Genuſſe des Bürger-Rechts oder im Betrieb eines ordentlichen Gewerbes geſtanden) ſey, iſt von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein vom Gemeinde-Rathe ſeines Wohnorts ausgeſtelltes und vom Ober-Amte beglaubigtes Zeugniß nachzuweiſen.

Art. 35. Fortſetzung.

Auf den Israeliten, der ſich weder den Wiſſenſchaften, noch dem Feldbau, noch einem ordentlichen Gewerbe gewidmet hat, findet die oben (Art. 5.) ausgeſprochene Gleichſtellung in Abſicht auf die Beweiskraft der Zeugniſſe nicht unbedingt ihre Anwendung.

Es bleibt vielmehr die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ſeines Zeugniſſes dem beſonderen Ermeſſen der zuſtändigen Gerichtsſtelle überlaſſen.

---

44) Auch nach dem neueſten Rekrutirungsgeſetz. S. Inſtruction vom 30. Dezember 1843 §. 154.

Digitized by Google

Art. 36. Nähere Bezeichnung des Schacherhandels.

Zu den ordentlichen Erwerbszweigen, welche den Israeliten von den in den Artikeln 10, 13, 16, 17, 18, 32—35 festgesetzten Beschränkungen befreien, werden nicht gezählt:

1) der Hausirhandel,
2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht,
3) das Leihen auf Faustpfänder,
4) die Mäcklerei jeder Art, wofern nicht der Israelite, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und
5) das sogenannte Viehverstellen [45]).

Vierter Titel.

Bestimmungen über die Ehe- und Familien-Verhältnisse.

Art. 37. Heiraths-Erlaubniß.

Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirks-Amts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinen sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten.

Die Trauung darf nur durch den zuständigen Rabbinen vorgenommen werden [46]).

Art. 38. Verkündigung der Ehen.

Der kirchlichen Trauung muß die Verkündigung an drei Sabbathen in den Synagogen der Kirchen-Gemeinden, welchen der Bräutigam und die Braut angehören, vorangehen [47]).

Art. 39. Ehe-Hindernisse.

Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Ehe-Verbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung.

Art. 40. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe zu, welche bei ihren Entscheidungen die Religions-Grundsätze und Ritual-Gesetze der Juden zu berücksichtigen und in Anstandsfällen das Gutachten eines israelitischen Gottesgelehrten einzuziehen haben.

Der erste Versöhnungs-Versuch in dergleichen Ehe-Streitigkeiten ist durch den ersten Orts-Vorsteher und den zuständigen Rabbinen vorzunehmen.

Art. 41. Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten; Erbfolge; Fürsorge für die Pfleglinge.

Die allgemeinen Landes-Gesetze über die Vermögens-Verhält-

45) nicht aber der Viehhandel. S. Erlaß vom 4. Januar 1836.
46) Vergl. Erlaß vom 14. März 1839.
47) S. Gottesdienst-Ordnung von 1838 8. Cap. und Amts-Instr. für die Rabbinen von 1841.

Digitized by Google

nisse der Ehegatten über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, finden auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung.

Das ordentliche Waisengericht des Wohnorts ist für die Aufnahme der Inventuren, Ehe-Verträge, Theilungen und Vermögens-Uebergaben, für die Einleitung zu Bestellung der Vormünder und für die Aufsicht über die Verwaltung des pflegschaftlichen Vermögens die zuständige Stelle.

Die Pfleger sind zunächst aus den israelitischen Glaubens-Genossen zu nehmen. Die früher errichteten Privat-Inventuren und Privat-Ehe-Verträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten sind den zuständigen Waisen-Gerichten zur Solennisirung vorzulegen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Schulwesen der Israeliten.

Art. 42. Pflicht des Schul-Besuchs.

Die israelitischen Eltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder Statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46) einen vollständigen Schul-Unterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen.

Art. 43. Errichtung israelitischer Elementar-Schulen.

Jede israelitische Kirchen-Gemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementarschule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schul-Bedürfnisse Sicherheit leistet [48]).

Der Schullehrer wird von der Staats-Behörde nach vorher erstandener Dienst-Prüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Er muß das Württembergische Unterthanen-Recht und die für den Elementar-Lehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen.

Die Entlassung des Schullehrers kann aus hinlänglichen Ursa-

48) Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 13.

Digitized by Google

chen von derselben Staats-Behörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat.

Art. 44. Staats-Aufsicht über die israelitischen Schulen [49]).

Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staats-Behörde. Die Schulgesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben.

Art. 45. Besuch der allgemeinen Orts-Schule.

In Orten, in welchen keine israelitische Elementar-Schule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschulen, und wo deren mehrere solche bestehen, der von der Schul-Behörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten.

Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulhaus-Baukosten, ꝛc. den übrigen Orts-Einwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Orts-Schule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schul-Gelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Orts-Einwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungs-Behörde zu bestimmen ist.

Das Schulgeld für die Armen wird nach der Vorschrift des Art 21. aufgebracht.

Art. 46. Hauslehrer.

Als Hauslehrer, namentlich für den Religions-Unterricht, dürfen nur solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staats-Behörde erstanden haben, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse derselben sich ausweisen können.

Art. 47. Transitorische Bestimmung.

Die bestehenden israelitischen Privat-Schulen sind binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden, oder aufzulösen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Kirchenwesen der Israeliten.

Art. 48. Religions-Freiheit.

Den israelitischen Glaubens-Genossen ist die Ausübung ihrer Religion im Königreiche nicht nur mittelst der Haus-Andacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen unter den hienach folgenden Bestimmungen gestattet.

49) Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 74.

Digitized by Google

Art. 49. Bildung eigener Kirchen-Gemeinden.

Für den Zweck der gemeinschaftlichen Gottes-Verehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchen-Gemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchen-Vorsteher und ihre Synagogen hat.

Jeder im Königreich ansäßige Israelite muß Genosse einer solchen Kirchen-Gemeinde seyn.

Die Bildung und Eintheilung einer solchen Kirchen-Gemeinde geschieht nach vorgängiger Vernehmung der Israeliten durch die Staats-Behörde [50]).

Art. 50. Erfordernisse dazu.

Zur Errichtung einer solchen Gemeinde wird erfordert, daß die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere angemessener Gehalte, für die anzustellenden Religions-Diener, sey es durch Ausmittlung besonderer Kirchen-Fonds, oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchen-Genossen sicher, gestellt sey.

Art. 51. Religions-Diener.

Der Gottesdienst in der Synagoge muß unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbinen) stehen. Ist der Rabbine für mehrere Kirchen-Gemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln [51]).

Der Gehalt des Rabbinen wird, so weit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israelitischen Central-Kirchen-Kasse abgereicht, an welche dagegen die besonderen Beiträge der Kirchen-Gemeinden zu dem Rabbinats-Gehalte zu entrichten sind [52]).

Art. 52. Anstellung des Rabbinen.

Der Rabbine wird, auf Vorschläge der israelitischen Kirchen-Ober-Behörde von der Staats-Regierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erforderlich,

1) daß er nicht blos die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität nach bestandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe, und
2) daß er bei der von der Staats-Behörde angeordneten Prüfung als fähig gefunden worden sey [53]).

Nach seiner Ernennung wird er auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen

50) Verfügung vom 3. August 1832. Erlaß vom 29. April 1834.
51) S. Amts-Instruction von 1841.
52) S. Verfügung vom 16. Novbr. 1837.
53) S. Verfügung vom 31. Januar 1834.

Digitized by Google

Ursachen von der StaatsBehörde, welcher die Bestätigung [54]) desselben zukommt, verfügt werden.

Das Amt eines Schächters oder irgend ein anderes Nebenamt kann er nicht bekleiden; auch der Gewerbe hat er sich, gleich den christlichen Kirchendienern, zu enthalten.

Art. 53. Bestellung des Vorsängers.

Bei jeder Kirchen-Gemeinde, welche nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gemeinden einen Rabbinen hat, ist ein Vorsänger anzustellen.

In Orten, in welchen eine öffentliche israelitische Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staats-Behörde, zu verbinden. Findet keine solche Verbindung Statt, so wird der Vorsänger von der Kirchen-Gemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staats-Behörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen. Er kann von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Art. 54. Religions-Bildung.

Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbine, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten. An beiderlei Vorträgen haben auch (die verheiratheten sowohl als unverheiratheten) Frauenspersonen Theil zu nehmen [55]).

Art. 55. Fest- und Sabbath-Tage.

Der Israelite ist schuldig, auch an seinen Fest- und Sabbath-Tagen auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen.

Er ist jedoch an diesen Tagen nur in dringenden Fällen vorzuladen.

Von der persönlichen Leistung der Staats- und Gemeinde-Frohnen an jenen Tagen ist der Israelite, Nothfälle ausgenommen, freizulassen; er ist jedoch verbunden, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder seinen Dienst in der Folge nachzuholen (Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht, Art. 54).

Art. 56. Kirchen-Vorsteher.

Zur Ausübung der Kirchen-Zucht und zu Besorgung anderer die ganze Kirchen-Gemeinde angehender Geschäfte soll bei jeder Ge-

54) soll „Ernennung" heißen laut der Berichtigung vom 29. Oct. 1831. Regbl. S. 564.

55) S. Gottesdienst-Ordnung von 1838. Cap. IV. und V. und Amts-Instr. für die Rabbinen und Vorsänger von 1841.

Digitized by Google

meinde ein Vorsteher-Amt bestehen, das neben dem Rabbinen und seinem Stell-Vertreter, dem Vorsänger, wenigstens drei Beisitzer zählt, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und dem Oberamt, in dessen Bezirke die Synagoge sich befindet, zur Bestätigung angezeigt werden.

Das Vorsteher-Amt ist befugt, gegen die einzelnen Kirchen-Genossen Verweise und Geld-Bußen bis zum Betrage von drei Gulden, welch' letztere der Kasse der Kirchen-Gemeinde zufließen, zu erkennen.

Der Kirchenbann, so wie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten.

Jeder andern Art von Gerichtsbarkeit, so wie jeder Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten der Israeliten, hat sich sowohl der Rabbine als das Vorsteher-Amt bei schwerer Strafe zu enthalten.

Art 57. Ober-Behörde.

Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen wird einer von der Regierung zu bestellenden Ober-Behörde übertragen, welche aus einem Regierungs-Commissär und wenigstens vier israelitischen Beisitzern bestehen soll.

Diese Behörde hat insbesondere auch für die Feststellung von Normen zu Aufbringung der Mittel für die Kirchen- und Armen-Bedürfnisse zu sorgen [56]).

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann die Ober-Behörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbinen verstärken.

Art. 58. Bildung von Kirchen-Fonds.

Zur Sicherung der besondern Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zu Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erforderlichen Mitteln fehlt, wird, unter Beiziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen, allmählig

a) bei jeder Kirchen-Gemeinde einen Fonds für die örtlichen Zwecke, und
b) einen Central-Fonds für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für die diesem Fonds obliegenden Gehalte der Rabbinen (Art. 51)

zu bilden.

Die Quellen zu diesen Fonds haben die israelitischen Kirchen-Gemeinden, unter Benützung dessen, was der Israelite schon vermöge seiner Religions-Grundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufordern.

---

56) Erlaß vom 31. October 1836.

Digitized by Google

Art. 59. Personal-Beiträge zu diesen Fonds.

Jeder selbstständig lebende Israelite hat zu dem israelitischen Kirchen-Fonds einen jährlichen Beitrag von sechs Gulden und jede für sich lebende israelitische Wittwe einen Beitrag von drei Gulden zu entrichten [57]).

Die Vertheilung dieser Beiträge zwischen dem Central-Fonds und den örtlichen Fonds bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen [58]).

Art. 60. Umlage des weiteren Bedürfnisses des Central-Fonds.

Das weitere Bedürfniß, welches der Central-Fonds zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde auf die sämmtlichen israelitischen Kirchen-Gemeinden umgelegt [59]).

Art. 61. Verwaltung des Kirchen-Fonds.

Die örtlichen Kirchen-Fonds werden von dem Vorsteher-Amt unter der Aufsicht des betreffenden Oberamts, welches die Jahrs-Rechnung zu prüfen und abzuhören hat, verwaltet.

Die Verwaltung des Central-Fonds steht der israelitischen Kirchen-Oberbehörde unter der Aufsicht des Staates zu [60]).

Art. 62. Transitorische Bestimmung.

Vorstehende Bestimmungen werden auch auf die bereits bestehenden Synagogen angewendet.

Jede Synagoge, die bei der neuen Bildung der israelitischen Gemeinden von der zuständigen Staats-Behörde nicht die Bestätigung erhält, wird aufgehoben, jede weitere Versammlung in derselben ist verboten, und es sind die Israeliten in solchen Orten lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt [61]).

Auch müssen spätestens nach Verfluß von fünf Jahren die zu bildenden Rabbinats- und Vorsänger-Stellen mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, besetzt seyn. Diejenigen der bisherigen Rabbinen und Vorsänger, welche diese Prüfung nicht erstehen, werden nach Ablauf dieser fünf Jahre auf ihren Stellen nicht mehr geduldet.

Die Bestimmungen der Art. 1—41 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit. Zum Vollzuge der übrigen, das israelitische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Vorschriften (Art. 42—62) wird demnächst besondere Anordnung getroffen werden.

---

57) S. Erlaß vom 24. März 1834 und vom 24. Dezember 1834.
58) Vergl. den Erlaß vom 29. September 1836.
59) Eine solche Umlage fand bis jetzt (1846) nicht Statt.
60) S. die Verf. vom 16. November 1837.
61) Gottesdienst-Ordnung von 1838. I. §. 1.

Digitized by Google

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

35.

Verfügung des Ministeriums des Innern zu Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen (mit einer Beilage),

vom 14. Juni 1828 [62]).

Für die Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreiche vom 25. April d. J. werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 13. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Zum Art. 2 des Gesetzes.

Auf die Abnahme des Huldigungs-Eides der Israeliten finden alle durch die Ministerial-Verfügung vom 3. Nov. 1823 (Reg.-Bl. S. 836) ertheilten Vorschriften, namentlich auch in Hinsicht auf den Eidesvorhalt ihre Anwendung [63]).

Sie geschieht in einem Akte mit der Eides-Ablegung der übrigen in der Gemeinde befindlichen Huldigungspflichtigen und findet erstmals bei dem nächsten oberamtlichen Ruggericht in der Gemeinde mit allen Israeliten Statt, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und nicht früher schon, als im Genusse des vollen Unterthanen-Rechts und eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts stehend, gehuldigt haben.

§. 2. Zum Art. 3 des Gesetzes.

Die einer Gemeinde angehörigen Israeliten sind nach dem Stande am 1. Juli 1828 durch den — mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragten Pfarrer (Verordnung vom 10. Juli 1820, Reg.-Blatt S. 358) in Gemeinschaft mit dem

---

62) Regbl. von 1828. S. 542.

63) S. Erlaß vom 23. Sept. 1830 und K. Verordn. vom 25. Oct. 1832.

Digitized by Google

Orts-Vorsteher in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, welches folgende Rubriken enthält:

1) bisheriger Vor- und Zuname,
2) Alter,
3) Gewerbe,
4) Familien-Name, welchen der Betheiligte annehmen will,
5) bestätigter künftiger Familien-Name.

In dieses Verzeichniß werden auch unselbstständig lebende Israeliten, namentlich Pflegkinder, nicht aber die noch unter der Gewalt des Vaters oder ihrer verwittweten Mutter stehenden Kinder aufgenommen.

Israeliten, welche von Einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater, oder Urgroßvater abstammen, sind in dem Verzeichniß unter Angabe ihres Verwandtschafts-Verhältnisses in ununterbrochener Reihenfolge aufzuführen.

§. 3. Nach Berichtigung der drei ersten Rubriken des Verzeichnisses sind die Betheiligten vorzufordern und zu befragen: welche Familien-Namen sie annehmen wollen? Sie sind dabei anzuhalten, nur solche Namen zu wählen, welche bekanntermaßen schon bisher von Israeliten als Vor- oder Zunamen gebraucht worden sind.

Mehrere von Einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater oder Urgroßvater abstammende Israeliten dürfen nicht verschiedene Familien-Namen wählen; sie haben sich vielmehr über einen gemeinschaftlichen Namen zu vereinigen.

Der gewünschte Name ist unter der vierten Rubrik in das Verzeichniß einzutragen.

Das Verzeichniß wird hierauf von dem betreffenden Pfarrer und dem Orts-Vorsteher beurkundet und an das Bezirksamt eingesendet.

§. 4. Das Bezirksamt hat das eingekommene Verzeichniß in Beziehung auf die in den §§. 2 und 3 ertheilten Vorschriften zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und sofort der Kreis-Regierung für den Zweck der Bestätigung der gewählten Familien-Namen vorzulegen.

Nach erfolgter Bestätigung hat das Bezirksamt die neuen Namen durch die allgemeinen Stuttgarter Anzeigen bekannt zu machen.

§. 5. Wenn alle in einer Gemeinde ansäßigen Israeliten bereits Familien-Namen angenommen haben; so finden die Vorschriften der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

Es ist jedoch hievon durch den Orts-Vorsteher dem Bezirksamt und durch letzteres der Kreis-Regierung Anzeige zu machen.

Haben nur einzelne der in einer Gemeinde befindlichen Israeliten bestimmte Familien-Namen angenommen; so werden diese in das zu fertigende Verzeichniß (§§. 2 und 3) nicht aufgenommen.

§. 6. Die Kosten der Bekanntmachung der gewählten und bestätigten Familien-Namen sind von den betheiligten Israeliten zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 7. Zum Art. 9 des Gesetzes.

In Beziehung auf den Eintritt ausländischer Juden in das Königreich wird auf die Verordnungen vom 11. Sept. 1807, §§. 1 und 10. (Reg.-Blatt S. 445 und ff.), vom 28. März 1811 (Reg.-Blatt. S. 141), vom 15. Juni 1814 (Reg.-Blatt S. 231) und vom 13. Oct. 1823 (Reg.-Blatt S. 769) verwiesen und deren genaue Beobachtung sämmtlichen Polizei-Behörden wiederholt aufgegeben [64]).

§. 8. Ausländische Juden, die sich zur Zeit als Gewerbe-Gehülfen, Dienstboten oder Hausgenossen in einer Gemeinde des Königreichs aufhalten, sind von dem Orts-Vorsteher zur Beibringung von beglaubigten Heimathscheinen binnen der nächsten drei Monate anzuhalten, nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins aber ohne Nachsicht aus dem Königreich auszuweisen.

Künftig aber darf keinem ausländischen Juden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Heimathscheine versehen ist, der Aufenthalt als Gewerbs-Gehülfe, Dienstbote oder Hausgenosse in einer Gemeinde gestattet werden.

Die Heimathscheine sind während der Zeit des Aufenthalts bei der Orts-Polizei-Behörde zu verwahren.

§. 9. In Beziehung auf den Besuch inländischer Jahrmärkte durch ausländische Juden wird auf die Vorschrift der Verordnung vom 13. Oct. 1823 (Reg.-Blatt S. 769) verwiesen.

Ausser den Jahrmärkten ist den ausländischen Juden nicht blos der kaufmännische Detailhandel, sondern auch jede Art von Schacher-Gewerbe, und zwar letzteres, das erstemal bei einer Strafe von 3—8 Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber bei schärferer Ahndung verboten.

Der ausländische Jude, der auf der Uebertretung dieses Verbots betreten wird, ist an das zuständige Bezirksamt zur Bestrafung einzuliefern und nach vollzogener Strafe aus dem Königreich auszuweisen.

§. 10. Zum Art. 10 des Gesetzes.

Die Gesuche ausländischer Israeliten um Aufnahme in das Staatsbürgerrecht sind, wenn die gesetzlichen Erfordernisse für die Bewilligung eines solchen Gesuchs vorhanden sind, durch die Kreis-Regierung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen; wenn es aber an jenen Erfordernissen mangelt, von dem Bezirksamt und beziehungsweise von der Kreis-Regierung sogleich zurückzuweisen [65]).

§. 11. Zum Art. 11 des Gesetzes.

Die einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehörigen Israeliten sind nach Festsetzung ihrer Familien-Namen (§§. 2—5) in die Bürger- und Beisitzer-Listen einzutragen.

64) S. auch Erlaß vom 13. Dezbr. 1834 und 4. Januar 1836.
65) Vergl. Instruction vom 21. Dezbr. 1819.

Digitized by Google

Diejenigen derselben, welche bisher unter dem Namen von Orts-Schutz-Verwandten das Heimathrecht in einer Gemeinde hatten, (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 16, S. 450) sind in die Beisitzer-Liste aufzunehmen.

§. 12. Diejenigen (in- oder ausländischen) Israeliten, die sich in einer Gemeinde, ohne Bürger oder Beisitzer derselben zu seyn, selbstständig aufhalten, sind anzuhalten, binnen drei Monaten von der Verkündigung dieser Verordnung an sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts auszuweisen, und, wenn sie diese Bedingung erfüllt haben, in das Verzeichniß der Wohnsteuerpflichtigen aufzunehmen.

Denjenigen hingegen, welche sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts binnen der festgesetzten Frist nicht auszuweisen vermögen, ist der fernere Aufenthalt in der Gemeinde nicht zu gestatten.

In Zukunft aber hat jeder Israelite, welcher seinen selbstständigen Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen will, zuvor über den Besitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Rechts sich auszuweisen. (Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5.)

§. 13. Zu den Art. 17 und 18.

Wenn ein Israelite eine oder mehrere der im Art. 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten, sey es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen ausübt; so ist das ihm zukommende Prädikat eines Schacherhändlers in der Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen seines Wohnorts, in welche er eingetragen ist, (§§. 11 und 12) zu bemerken.

§. 14. Bei der ersten Aufnahme dieser Listen sind daher diejenigen Israeliten, welche offenkundig den Schacherhandel als Haupt- oder als bloßen Neben-Erwerb betreiben, unter der Abtheilung „Stand und Gewerbe" als Schacherhändler einzutragen. Die übrigen Israeliten aber sind von dem Orts-Vorsteher zu befragen: ob sie eine jener Erwerbsarten, sey es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen, ausüben wollen? und im Bejahungs-Falle in der betreffenden Liste als Schacherhändler zu bezeichnen.

§. 15. Will künftig ein Israelite, der bisher nicht als Schacherhändler in den Listen über die Gemeinde-Angehörigen bezeichnet war, eine oder mehrere Arten von Schacherhandel gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen treiben; so hat er vor allen Dingen hievon dem Orts-Vorsteher seines Wohnorts Anzeige zu machen und dieser hat solches, unter Beifügung des Tags der Anzeige, in der betreffenden Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen zu bemerken.

§. 16. Will ein als Schacherhändler bezeichneter Israelite sich jeder Art von Schacherhandel gänzlich enthalten und dadurch die mit der Ausübung einer Schacher-Erwerbsart verbundenen Rechts-Nachtheile von sich abwenden; so hat er hievon seinem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen, welcher dieses unter Angabe des Tags der Anzeige in der betreffenden Liste zu bemerken hat.

§. 17. Der Israelite, welcher die wegen Treibung des Scha-

cherhandels vorgeschriebene Anzeige (§§. 14 — 16) unterlassen oder die Erklärung, sich künftig jeder Art von Schacher-Gewerbe enthalten zu wollen, gegeben hat, und dennoch der Ausübung einer jener Erwerbsarten überwiesen wird, ist im ersten zur Anzeige kommenden Falle mit einer Strafe von 4 Reichsthalern oder zweitägigem Gefängniß, und bei der Wiederholung der Uebertretung mit einer Strafe von 8 Tagen Gefängniß zu belegen.

Steht ein solcher Israelite im Genusse des Gemeinde-Bürgerrechts; so ist der im Art. 17 des Gesetzes bestimmte Rechts-Nachtheil wenigstens für das ganze Verwaltungs-Jahr, in welchem er eine Schacher-Erwerbsart ausgeübt hat, auf ihn anzuwenden.

§. 18. Nebendem unterliegt jeder Israelite, welcher den Hausirhandel innerhalb oder außerhalb seines Wohnorts, oder eine oder mehrere der übrigen im Art. 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten außerhalb seines Wohnorts (von Ort zu Ort herumziehend) betreibt, den wegen des Hausirhandels und beziehungsweise wegen der herumziehenden Gewerbe bestehenden Vorschriften und den auf deren Uebertretung angedrohten Strafen. (Verordnung vom 10. Novbr. 1825, Reg.-Blatt S. 697. Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 131—142 und Instruction zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 6. Juli 1828 §§. 35—47.)

§. 19. Dem Israeliten, der unter dem Titel des Feldbaues oder eines Handwerks in eine Gemeinde übersiedelt ist, so wie denjenigen, mit dem Vater übersiedelten Söhnen, welche zur Zeit der Uebersiedlung das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, kann die zur Ausübung eines herumziehenden Schacher-Gewerbes erforderliche Berechtigung der Staats-Behörde (§. 18) niemals ertheilt werden.

§. 20. Die Bezirksämter haben bei Abhaltung des Ruggerichts jedesmal zu untersuchen, ob die in den §§. 13—18 ertheilten Vorschriften von dem Orts-Vorsteher genau beobachtet werden und insbesondere, ob bei jedem Israeliten, welcher den Schacherhandel betreibt, das Prädikat des Schacherhändlers in den Listen der Gemeinde-Angehörigen eingetragen sey.

§. 21. Zum Art. 24 des Gesetzes.

In Beziehung auf diejenigen Israeliten, welche sich am 1. October 1827 bereits dem zünftigen Detailhandel oder der Vorbildung für denselben gewidmet, und in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Vorschrift sich hierüber bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausgewiesen haben, oder binnen des anberaumten Termins noch ausweisen werden, hat der Gemeinderath, vorbehältlich des Rekurses an das vorgesetzte Bezirksamt darüber zu erkennen: ob der beabsichtigte Beweis für wirklich geführt zu erachten sey? und dieses Erkenntniß dem Betheiligten urkundlich zu eröffnen.

§. 22. Zum Art. 25 des Gesetzes.

Die schon vor der Verkündigung des Gesetzes im Besitze des vollen Unterthanenrechts gestandenen Israeliten können die Anerkennung der ihnen nach diesem Artikel vorbehaltenen älteren Rechte

Digitized by Google

durch den geeigneten Eintrag in die Bürger- oder Beisitzer-Liste ihres Heimathorts sogleich, und ohne daß sie den Fall der Ausübung eines jener Rechte erst abzuwarten hätten, für sich und ihre Nachkommen in Anspruch nehmen. Sie haben zu diesem Zweck die Beweis-Mittel für ihre Behauptung dem Gemeinderath ihres Heimathorts vorzulegen und dieser hat, wenn er den Beweis für richtig erkennt, ihrem Anspruch Statt zu geben, im entgegengesetzten Falle aber denselben als unbegründet zurückzuweisen.

§. 23. Zum Art. 31 des Gesetzes.

Ueber die in dem Alter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahr stehenden israelitischen Söhne ist sowohl bei dem Gemeinderath, dessen Gemeinde-Bezirk sie angehören, als bei dem Bezirks-Polizei-Amt, zu welchem die Gemeinde gehört, eine fortlaufende Liste nach dem beiliegenden Formular zu führen.

§. 24. In diese Liste werden auf den 31. Dezember jeden Jahrs von dem Orts-Vorsteher unter Rücksprache mit dem mit Führung des Familien-Registers beauftragten Orts-Geistlichen, diejenigen israelitischen Söhne aufgenommen, welche im Laufe des zu Ende gehenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die erste Aufnahme geschieht auf den 31. Dezember 1828, auf welchen Tag alle im Jahr 1814 gebornen und noch am Leben befindlichen Juden-Söhne in die Liste einzutragen sind.

§. 25. Nach geschehenem Eintrag der betreffenden Israeliten hat der Orts-Vorsteher die Väter und Pfleger derselben vorzufordern, und sie zu befragen: ob und welchem ordentlichen Gewerbe (Landwirthschaft, Handwerk, Handlung, wissenschaftlicher Erwerb ꝛc.) sie ihre Söhne und Pflegsöhne bestimmt hätten?

Hierauf wird bei denjenigen, welche bereits einem ordentlichen Gewerbe bestimmt sind, der Name des gewählten Gewerbs, die zu Erlernung desselben getroffene Vorkehrung, beziehungsweise der Name des Lehrmeisters und die Dauer der Lehrzeit, eingetragen.

Im zweiten, dritten und vierten nächstfolgenden Jahr ist jedesmal unter der betreffenden Rubrik in der Liste anzugeben, ob der junge Israelite dem gewählten Berufe treu geblieben sey, ob er die Lehre noch fortsetze, oder ob und aus welchem Grunde er von der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes wieder abgekommen sey?

§. 26. Bei denjenigen Juden-Söhnen, deren Väter oder Pfleger sich für die Bestimmung zu einem ordentlichen Gewerbe noch nicht entschieden haben, ist dieses in der Liste unter Angabe der Gründe oder Hindernisse, welche einer solchen Bestimmung entgegenstehen, so wie der Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse des Vaters oder des Pflegsohns zu bemerken.

Auch hat der Orts-Vorsteher seine gutächtliche Aeußerung darüber beizufügen, welchem Gewerbe der junge Israelite nach Maßgabe der vorwaltenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmt werden könnte?

Im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr ist jedesmal unter der geeigneten Rubrik anzugeben, ob und welchem

Digitized by Google

Gewerbe der betreffende Israelite indessen bestimmt worden, oder aus welchem Grunde dieses noch nicht geschehen sey?

§. 27. Diejenigen Eltern oder Pfleger, welche ihre Söhne und Pfleglinge nicht von selbst der Erlernung ordentlicher Gewerbe bestimmen, hat der Orts-Vorsteher nicht blos bei der jährlichen Aufnahme und beziehungsweise der Revision der Liste, sondern überhaupt bei jeder Gelegenheit durch Ermahnungen und Vorstellungen zur Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu veranlassen.

§. 28. Auf den 15. Januar jeden Jahrs hat der Orts-Vorsteher seine nach dem neuesten Stande berichtigte Liste dem Bezirks-Polizei-Amt vorzulegen.

§. 29. Das Bezirks-Polizei-Amt hat auf den Grund der Liste des Orts-Vorstehers seine Liste beziehungsweise anzulegen und zu ergänzen, sofort unter Zurückgabe der Liste des Orts-Vorstehers diejenigen israelitischen Väter und Pfleger, die ihre Söhne und Pfleglinge noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt haben, vorzuladen, und unter Vernehmung derselben zu untersuchen: ob und auf welche Weise die im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen seyn möchten, um jene Individuen bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre zu bringen.

§. 30. Wenn der Erreichung dieses Zweckes der Mangel an den erforderlichen Geldmitteln zu Bestreitung des Kost- und Lehrgelds entgegensteht, so haben die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter darauf bedacht zu seyn, die Israeliten in ihren Heimath-Orten in die Lehre zu bringen und das Hinderniß des Lehrgelds durch Verlängerung der Lehrzeit zu beseitigen.

§. 31. Liegt hingegen das Hinderniß in dem Mangel eines Lehrmeisters, so hat das Bezirks-Amt sich alle Mühe zu geben, dasselbe durch amtliche Aufforderung der betreffenden Meister seines Bezirks oder wenn dieses nicht ausreicht, durch einen Aufruf in den öffentlichen Blättern zu beseitigen.

§. 32. Wegen der Beiträge zu Lehr- und Kostgeldern, welche der israelitische Central-Kirchen-Fonds nach Zulassung seiner Kräfte an bedürftige Israeliten abgeben wird, wird eine besondere Verfügung erfolgen [66]).

§. 33. Auf den 1. März jeden Jahrs hat das Bezirks-Polizei-Amt an die Kreis-Regierung Bericht darüber zu erstatten, welche der in der Liste des Bezirks-Amts laufenden israelitischen Söhne noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt seyen? [67])

In diesem Bericht sind bei jedem Einzelnen dessen persönliche Verhältnisse, die seinetwegen getroffenen Einleitungen und die Gründe, warum dieselben bis jetzt erfolglos geblieben, anzugeben.

Zugleich hat das Bezirks-Amt anzuzeigen, wie viele Israeliten-Söhne seines Bezirks im Alter von 14 bis 18 Jahren stehen, und wie viele derselben bereits ein ordentliches Gewerbe erlernen.

---

66) Erlaß vom 12. April 1833.

67) Ueber deren Begriff s. Erlaß vom 5. Mai 1830.

Digitized by Google

§. 34. Einem in oder nach dem Jahr 1814 gebornen Israeliten, welchem nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Ortsvorstehers und des Bezirks-Amts die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, kann die Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreis-Regierung oder dem Bezirks-Amt niemals ertheilt werden.

§. 35. Zum Art. 34 des Gesetzes.

In dem Zeugnisse, welches einem Israeliten im Falle des Art. 34 des Gesetzes auszustellen ist, hat der betreffende Gemeinde-Rath sich jedesmal darüber zu äußern: ob der Israelite in dem Zeitpunkt, von welchem es sich handelt, in den Listen der Gemeinde-Angehörigen als Schacherhändler gelaufen sey, und wenn dieses nicht der Fall ist, ob auch sonst nicht bekannt sey, daß er damals einen Schacher-Erwerb betrieben habe?

§. 36. Zum Art. 37.

Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Israeliten ist von dem Bräutigam bei dem Bezirks-Amt seines Wohnorts nachzusuchen.

Das Bezirks-Amt hat vor Ertheilung dieser Erlaubniß genau zu untersuchen, ob derselben nicht der Mangel eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts (Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5), noch die Eigenschaft eines Schacherhändlers (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten Art. 32), noch ein anderes in den Gesetzen des Königreichs begründetes Ehe-Verbot (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten Art. 39) im Wege stehe? Zu diesem Ende haben die Pfarrämter der Wohnorte des Bräutigams und der Braut dem Bezirks-Amt die erforderlichen Auszüge aus den Familien-Registern und Nachrichten über die Verwandtschafts-Verhältnisse mitzutheilen [68]).

Wenn kein gesetzliches Hinderniß vorwaltet, oder die etwa bestandenen Hindernisse durch Dispensation der zuständigen Behörden beseitigt sind; so hat das Bezirks-Amt den betreffenden Rabbinen [69]) zur Vornahme der Verkündigung und Trauung durch einen Erlaubniß-Schein zu ermächtigen. Nach vollzogener Trauung ist dieser Erlaubniß-Schein durch den Rabbinen dem vorgesetzten Pfarramt des Wohnorts der Getrauten zuzusenden, welch letzteres das Familien-Register hiernach zu berichtigen und den Erlaubniß-Schein bei demselben zu verwahren hat.

§. 37. Die Strafe des Rabbinen, welcher ohne die schriftliche Ermächtigung des Bezirks-Amts eine Trauung vollzieht, wird nach dem Grade seiner Verschuldung bemessen, und kann, wenn ihm böse Absicht zur Last fällt, in der Entlassung von seiner Stelle bestehen [70]). Stuttgart den 14. Juni 1828.

Schmidlin.

---

68) Gottesdienst-Ordnung VIII. Cap. Amts-Instruction für die Rabbinen §. 10.
69) S. Erlaß vom 14. März 1839.
70) S. Art. 450 des Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

Beilage. Hochberg, Ober-

Liſte der im Alter vom vierzehnten bis zum

Vor- und Geſchlechts-Name des Sohns.	Vor- und Geſchlechts-Name und Gewerbe des Vaters.	Vermögens-Verhältniſſe des Vaters und (bei Pflegſöhnen) des Sohns.	Gewerbe, welchem nach der Wahl des Vaters der Sohn beſtimmt iſt, oder nach der Anſicht des Orts-Vorſtehers zu beſtimmen wäre.
1) Moſes Seligmann, gebor. den 3. März 1814.	David Seligmann Handelsmann.	Der Vater hat hinlängliche Mittel, den Sohn ein Gewerbe erlernen zu laſſen.	Der Sohn erlernt das Schuſter-Handwerk und ſteht bei Friedrich Wolbold, Schuſter in Eßlingen, auf 3 Jahre in der Lehre.
2) Aron Hirſch, geb. d. 6. Juli 1814.	Nathan Hirſch, Handelsmann. Geſtorben.	Der Sohn hat 120 fl. Vermögen in Pflegſchaft.	Der Pfleger hat den Pflegling noch keinem Gewerbe beſtimmt. Schulth. glaubt, daß Aron Hirſch bei einem Bauern im hieſigen Ort ſich der Erlernung des Ackerbaues widmen könnte.
3) Abraham Rothſchild, geb. am 10. Okt. 1814.	David Rothſchild, Handelsmann.	Der Vater hat bei 6 Kindern keine Mittel, ein Koſt- u. Lehrgeld für den Sohn zu geben.	Der Vater ſieht die Möglichkeit nicht ein, wie er den Sohn bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre bringen könne, und will, daß er ihn in dem Schacherhandel unterſtützen ſoll. Der Sohn hat Luſt zum Seifenſieder- oder Sailer-Handwerk, wozu aber der Schultheiß im hieſigen Ort keine Gelegenheit weiß.

Zur Be-

Digitized by Google

Amts Waiblingen.
achtzehnten Jahre stehenden Israeliten-Söhne.

Hinderniſſe, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes entgegenstehen.	Stand der Sache im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr.	Bemerkungen.
	im zweiten Jahr steht noch in der Lehre, im dritten Jahr ebenso, im vierten Jahr der Sohn befindet sich seit 1/2 Jahr als Schustergeselle auf der Wanderschaft.	
Bisher fehlte es an einem Lehrmeister, der den Hirsch gegen ein geringes Lehrgeld in die Lehre nehmen will.	im zweiten Jahr ist nunmehr als Bauern-Junge bei d. Bauern Mart. Mozer dahier ohne Lehrgeld auf fünf Jahre untergebracht, im dritten Jahr ist noch Bauern-Junge, im vierten Jahr ebenso.	Den 16. Januar 1829 wurde von d. Oberamt dem Schultheißenamt aufgegeben, daß Hirsch bei einem Bauern in Hochberg in die Lehre gebracht werde, und darüber nach sechs Wochen wieder zu berichten.
Mangel an gutem Willen des Vaters und Mangel an einem Lehrmeister, welcher den Sohn ohne Lehrgeld aufnähme.	im zweiten Jahr ist noch keinem Gewerbe bestimmt, im dritten Jahr steht nun seit einem Monat bei dem Seifensieder Carl Mollwitz in Mergentheim gegen ein aus der israelitischen Central-Casse bezahltes Lehrgeld von 50 fl. auf drei Jahre in der Lehre, im vierten Jahr ist noch in der Lehre.	Den 16. Januar 1829. Die Meister des Seifensieder- und des Sailer-Handwerks oberamtlich aufgefordert, den Abraham Rothschild mit verlängerter Lehrzeit in die Lehre zu nehmen. Diese Aufforderung hatte keinen Erfolg. Am 10. Mai 1830. Nach Maßgabe eines Erlasses der Kreis-Reg. eine öffentl. Aufforderung unter Zusicher. ein. Lehrgelds v. 50 fl. erlassen. Nach ein. Schreiben des O.A. Mergenth. will Seif. C. Mollwitz allda den Rothschild in d. Lehre nehmen, weßhalb dem Schulth.-Amt das Erforderl. aufgegeben wurde.

glaubigung: Der Kanzlei-Direktor des K. Ministerium des Innern: Roth.

Digitized by Google

†) Allgemeines Sportelgesetz

vom 23. Juni 1828.

36.

Verfügung des Ministeriums des Innern zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betr.,

vom 30. Juli 1829 [71]).

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 29. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Zum Art. 42 des Gesetzes.

Bei der bereits verfügten Einweisung der in dem schulpflichtigen Alter stehenden israelitischen Kinder in die betreffenden öffentlichen Schulen behält es auch in Zukunft sein Verbleiben.

Für die Zukunft hat jeden Orts das mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragte Pfarramt (Verordnung vom 10. Juli 1820, Reg.-Bl. S. 385) bei der jährlichen Aufnahme der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen Kinder auch diejenigen israelitischen Kinder, welche das sechste Lebensjahr um diese Zeit entweder bereits zurückgelegt haben, oder bis zum 11. November desselben Jahres zurücklegen werden, zu verzeichnen, und hierauf in Gemeinschaft mit dem weltlichen Orts-Vorsteher, den Eltern oder Pflegern dieser Kinder aufzugeben, daß sie dieselben bei Eröffnung des nächsten Schuljahrs in die betreffende Schule (besondere israelitische oder allgemeine Ortsschule) zu stellen, und von dieser Zeit an zum Schulbesuch regelmäßig anzuhalten haben.

---

†) Regbl. S. 526. — „Staatsbürgerrecht, für die Aufnahme in dasselbe:

In Beziehung auf die Aufnahmegebühren israelitischer Glaubensgenossen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen." — Durch einen Minist.-Erlaß vom 15. März 1830 ist übrigens ausgesprochen worden, daß das israelitische Glaubens-Bekenntniß einen Unterschied in dem Sportelansatze gegenüber der Aufnahme von Christen nicht begründe, indem der oben angeführte Beisatz sich auf die — in das Gesetz nicht übergegangenen Bestimmungen von Schutz- und Schirm-Ertheilung beziehe.

71) Regbl. S. 313. Zur Erläuterung dieser Verordnung ergieng am 8. Aug. 1829 ein weiterer Ministerial-Erlaß (Min.-Registratur, s. Schulgesetze S. 555) dessen Bestimmungen in den folgenden Noten angegeben sind.

Digitized by Google

Das aufgenommene Verzeichniß ist dem Schullehrer zur Ergänzung der Liste der schulpflichtigen Kinder mitzutheilen.

§. 2. Will ein Israelite seine Kinder statt des öffentlichen Schulbesuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten lassen, so hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen seines Wohnorts Anzeige zu machen, und sich über die Befähigung des von ihm angenommenen Hauslehrers auszuweisen. Die Kinder eines solchen Israeliten sind während ihres schulpflichtigen Alters in der Liste der Schulkinder aufzuführen.

Für die jedesmalige Beiziehung derselben zu den ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen sind der Pfarrer, Schultheiß und Schullehrer verantwortlich.

§. 3. Vor der Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre sind die israelitischen Kinder einer Prüfung in den Schulpensen zu unterwerfen, und diejenigen derselben, welche hiebei nicht zureichende Kenntnisse beweisen, noch länger in der Schule beizubehalten.

§. 4. In denjenigen Gemeinden, in welchen Industrie-Schulen bestehen, sind auch die schulpflichtigen israelitischen Kinder zu denselben beizuziehen.

§. 5 Zu den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes.

Die unter der Leitung der Oberschul-Behörden schon in den letzten Jahren vorsorglich errichteten besondern israelitischen Elementar-Schulen sind, sofern die betreffenden israelitischen Kirchen-Gemeinden sich für die bleibende Unterhaltung derselben seit der Verkündigung des Gesetzes vom 25. April 1828 entweder bereits durch Stimmenmehrheit erklärt haben, oder binnen der ihnen hiezu anzuberaumenden Frist nunmehr sich hiefür erklären, als bleibend errichtet zu betrachten.

Wo zur Zeit noch keine Schule dieser Art besteht, kann der Errichtung derselben künftig stattgegeben werden, sobald die betreffende israelitische Kirchen-Gemeinde für diesen Zweck die Aussetzung des erforderlichen Gehalts für den Schullehrer, die Herstellung des erforderlichen Schulraums und die Anschaffung und Unterhaltung aller weitern Schulbedürfnisse durch Stimmenmehrheit beschließt[72]).

Der ganze Aufwand für eine israelitische Schule ist, so weit derselbe nicht durch das Schulgeld oder aus andern besondern Quel-

72) Min.-Erlaß vom 8. Aug. 1829. „Die neue Einrichtung solcher Elementarschulen ist, ohne Min.-Genehmigung nur in denjenigen Orten zu gestatten, in welchen wenigstens eine Zahl von 30 Familien ansäßig ist, indem das Gesetz nur einer Kirchengemeinde die Befugniß zur Errichtung einer öffentlichen Elementarschule gibt und bei der Bildung der Kirchengemeinde jene Zahl in der Regel als die geringste angesehen wird." — Vergl. Gesetz vom 29. September 1836. In Beziehung auf das Schulgeld ist es in den bisherigen israelitischen Elementarschulen, so lange die Betheiligten damit zufrieden sind, bei dem bestehenden Zustande zu belassen. S. Erlaß vom 11. Dezbr. 1837.

Digitized by Google

len z. B. von Stiftungen gedeckt wird, durch Umlage auf die betreffenden israelitischen Kirchengenossen aufzubringen.

Die einer israelitischen Kirchen-Gemeinde zugetheilten Filialisten sind jedoch, wenn sie die besondere israelitische Schule wegen zu großer Entfernung ihres Wohnorts für ihre Kinder nicht benützen können, zu einer Theilnahme an diesem Aufwande nicht verbunden.

Der Betrag des von den Eltern der Schulkinder zu entrichtenden Schulgelds ist im Anstandsfalle von der Ober-Schulbehörde (§. 10) festzusetzen.

§. 6. Die aus einer israelitischen Elementar-Schule entlassenen Schüler haben vom 14ten bis zum 20sten Lebensjahr die Sabbath-Schule zu besuchen, welche von dem israelitischen Schullehrer zur Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und zur weiteren Fortbildung in denselben zu halten ist [73]).

§. 7. Ueber die Gegenstände und die Ordnung des Unterrichts sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule wird, und zwar in Beziehung auf die Sabbath-Schule mit Berücksichtigung der israelitischen Ceremonial-Gesetze, von der Ober-Schul-Behörde (§. 10) ein Lehrplan festgesetzt, in welchem zugleich die Tage und Stunden des Unterrichts, die Schul-Ferien, die periodischen Schul-Prüfungen und die zu gebrauchenden Schulbücher vorgezeichnet werden [74]).

§. 8. Der Religions-Unterricht in der israelitischen Elementar-Schule ist an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes, nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, von dem Rabbinen in bestimmten Wochenstunden zu ertheilen [75]).

§. 9. Der israelitische Schullehrer hat über die Versäumnisse der gesetzlichen Schulstunden sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule ein genaues Verzeichniß zu führen.

Am Ende eines jeden Monats wird dieses Verzeichniß der örtlichen Schulbehörde (§. 11) vorgelegt, welche die Ursachen der Schulversäumnisse zu untersuchen, und die Eltern der betreffenden Schüler wegen eines jeden, nicht durch eine gültige Ursache entschuldigten Versäumnisses, mit einer Strafe von 3—6 kr. zu belegen hat.

Die Strafe fällt dem israelitischen Kirchen-Fonds zu, und ist für Schulzwecke zu verwenden.

---

73) S. Erlaß vom 31. Oct. 1837.

74) Min.-Erlaß vom 8. Aug. 1829. Der Lehrplan wird dem Ministerium vorgelegt. — „In jedem Fall darf der ordentliche Unterricht nicht, wie es bisher der Fall war, auf die Nachmittagsstunden beschränkt werden, damit der hebräische Unterricht ausschließend Vormittags gelehrt werden kann." — S. Erlaß vom 7. März 1834. „Die israelitischen Kinder können unbeschadet der Sabbathfeier Freitag bis 4 Uhr und Samstag von 10 Uhr Vorm. an die Schule besuchen. Wenn sie am Samstag die Schule besuchen, können sie zum Schreiben nicht angehalten werden." Anm. 653 in den Schulgesetzen.

75) S. Amts-Instruction für die Rabbinen, §. 5, 14.

Digitized by Google

§. 10. Die Aufsicht über die besondern israelitischen Elementar-Schulen wird in den evangelischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangelischen Consistorium, und in katholischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholischen Kirchenrath, beziehungsweise von den diesen beiden Behörden in Schulsachen nachgesetzten gemeinschaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schul-Inspectoraten und Pfarrämtern nach Maßgabe der allgemeinen für die deutschen Schulen bestehenden Vorschriften, ausgeübt [76]).

§. 11. Die nächste Aufsicht über den gesammten Unterricht in der israelitischen Schule, über die Beobachtung des Schulplans, Handhabung der Disciplin ꝛc. hat das Pfarramt zu führen [77]).

An der Aufsicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbesuch, an der Bestrafung der Schul-Versäumnisse, an den periodischen Schul-Visitationen und an der Berathung der ökonomischen Schulbedürfnisse nehmen neben dem Pfarrer, der weltliche Gemeinde-Vorsteher, und nach vollzogener Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, die gewählten Beisitzer des Vorsteheramts der israelitischen Kirchen-Gemeinde (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten, Art. 56) und an dem Orte des Rabbinat-Sitzes auch der Rabbiner Antheil; zu welchem Zwecke sich dieselben unter dem Vorsitze des Pfarrers periodisch versammeln.

§. 12. Die Anstellung und Entlassung eines israelitischen Schullehrers steht der betreffenden Ober-Schulbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu.

Die Verpflichtung desselben hat die Ober-Schulbehörde durch den Dekan oder Schul-Inspector des Bezirks vornehmen zu lassen.

§. 13. Die wegen der Schullehrer-Lese-Gesellschaften und Schullehrer-Conferenzen bestehenden Verordnungen finden auch auf die israelitischen Schullehrer und Schulamts-Gehülfen Anwendung; es sind hienach dieselben zu jenen Anstalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen [78]).

---

76) Nach einem Normal-Erlasse vom 2. September 1831 (im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 342) ist die Visitation der israelitischen Schulen von dem christlichen Ortspfarrer und dem (evangelischen) Dekan, beziehungsweise dem (katholischen) Schul-Inspector, in den gleichen Zeitabschnitten, in welchen sie die christlichen Ortsschulen zu visitiren haben, und in ununterbrochener Zeitfolge mit letzteren vorzunehmen. Der Dekan und beziehungsweise der Schul-Inspector hat auf dieses Geschäft die erforderliche Zeit, in keinem Falle weniger, als einen halben Tag, zu verwenden, und die israelitische Schul-Gemeinde ist zu Bestreitung eines verhältnißmäßigen Antheils an den Visitations-Kosten beizuziehen. Von dem Visitator ist ein abgesonderter Bericht zu erstatten.

77) Vergl. Königl. Verordnung vom 27. October 1831, §§. 9 und 18, lit. f.

78) Vergl. Art. 46 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. September 1836.

Digitized by Google

§. 14. Die Vorbereitung für den Beruf eines israelitischen Schullehrers unterliegt den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Von den beiden öffentlichen Schullehrer-Seminarien ist nur das zu Eßlingen, wo sich eine israelitische Schule befindet, zur Aufnahme von israelitischen Schulamts-Zöglingen bestimmt. Es finden daher die wegen der Vorbereitung zum Schullehrerstande in den Verfügungen des evangelischen Consistoriums vom 8. Sept. 1812 (Reg.-Blatt S. 455) vom 12. Juli 1825 (Reg.-Blatt S. 423) und vom 19. Dezbr. 1826 (Reg.-Blatt S. 533) enthaltenen besonderen Vorschriften auch auf die diesem Stande sich widmenden Israeliten ihre beziehungsweise Anwendung.

Die in der erwähnten Verordnung vom 19. Dezember 1826 den evangelischen Pfarrämtern und den evangelischen Schul-Conferenz-Direktoren ertheilten Vorschriften sind in Ansehung der israelitischen Schulamts-Zöglinge in denjenigen katholischen Orten, in welchen sich keine evangelische Schule befindet, von dem katholischen Pfarramte, und beziehungsweise von dem katholischen Schul-Inspektor zur Vollziehung zu bringen.

Die nach §. 6 der gedachten Verordnung zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Zeugnisse sind in einem solchen Falle von dem betreffenden katholischen Schul-Inspektor dem zuständigen evangelischen Dekanatamt mitzutheilen.

§. 15. Die Prüfung der israelitischen Schulamts-Zöglinge für den Zweck ihrer Befähigung zu Schulamts-Gehülfen (Provisorats-Prüfung) wird von dem evangelischen Consistorium nach Vollendung des Bildungslaufes eines Zöglings vorgenommen.

§. 16. Für die Dienst- und Beförderungs-Prüfungen der israelitischen Schulamts-Gehülfen und Schullehrer, so wie für die Prüfung der israelitischen Privatlehrer und Vorsänger bilden die jedesmaligen Schul-Referenten des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths eine besondere, dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Commission, welche die Prüfungen vornimmt, über die Befähigung der Geprüften erkennt, und die Zeugnisse ausstellt [79]).

Die Frage, ob und in wie weit ein Rabbine an diesen Prüfungen Theil zu nehmen habe, bleibt auf die endliche Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens ausgesetzt.

---

79) S. Erlaß vom 28. November 1829. Nach einer Bekanntmachung vom 24. August 1834 konnten diejenigen israelitischen Lehrer, welche vor Errichtung dieser durch spätere Verfügung mit Mitgliedern der israelitischen Ober-Kirchenbehörde verstärkten Commission für die Prüfung israelitischer Lehr- und Vorsänger-Amts-Candidaten die Prüfung als **Schullehrer** bei einer der Königl. Ober-Schulbehörden erstanden haben, zu Folge höherer Anordnung vom 22. Mai 1834 nur durch nachträgliche Erstehung einer besondern von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde vorzunehmenden Prüfung auch für den **Vorsängerdienst** befähigt werden.

Digitized by Google

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind an die Königliche Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer in Stuttgart zu richten.

§. 17. Zum Art. 45 des Gesetzes.

Wo die israelitischen Kinder wegen Mangels an einer besonderen israelitischen Schule die allgemeine Ortsschule zu besuchen haben, haben die Orts-Geistlichen und Schullehrer alles möglichst zu vermeiden, was diesen Kindern nach ihren Religions-Grundsätzen zum Anstoße gereichen könnte.

Während des von dem Pfarrer den christlichen Kindern in bestimmten Wochenstunden zu ertheilenden Religions-Unterrichts sind die israelitischen Kinder, wo der Schulraum es gestattet, durch den Schullehrer auf andere Weise zu beschäftigen, im entgegengesetzten Falle aber aus der Schule zu entlassen.

In Beziehung auf den Schulbesuch derselben am Sabbath und an denjenigen israelitischen Feiertagen, welche wie der Sabbath gefeiert werden, sind die Vorschriften der israelitischen Ceremonial-Gesetze und die Stunden, in welchen die israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, zu berücksichtigen [80]).

Auch ist für den Gebrauch der israelitischen Kinder auf Veranstaltung einer besonderen Ausgabe von Spruch- und Gesangbüchern Bedacht zu nehmen [81]).

Im Uebrigen finden auf die, die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kinder die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen (evangelischen oder katholischen) Schul-Ordnung ihre beziehungsweise Anwendung, und insbesondere unterliegt sowohl der Schulbesuch, als der gesammte öffentliche Unterricht derselben der Aufsicht der für die betreffende Ortsschule bestehenden Behörden.

§. 18. Der Religions-Unterricht ist den die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kindern nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens in den Orten eines Rabbinatsitzes durch den Rabbinen, in andern Orten aber durch den Vorsänger der

80) Min.-Erlaß vom 8. August 1829. „Es kann nicht die Absicht seyn, die in die christlichen Ortsschulen aufgenommenen israelitischen Kinder am Samstag von jedem Schulbesuche freizulassen. Die Oberschulbehörden haben vielmehr auf ihrer Beiziehung zur Schule auch an diesem Tage zu bestehen, dagegen aber darauf bedacht zu seyn, theils daß die israelitischen Kinder am Samstag und an ihren sonstigen Feiertagen zu keiner Leistung in den Schulen genöthigt werden, die ihren Ceremonial-Gesetzen entgegen ist, theils daß die Schulstunden und die Zeit, während der die israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, so wenig als möglich miteinander in Collision kommen."

81) Vergl. die Bekanntmachungen und Verfügungen vom 11. Jan. und 7 April 1836 und 14. Juli 1837 in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs, Gesangbuchs und Lehrbuchs der israelitischen Religion.

Digitized by Google

israelitischen Kirchengemeinde in regelmäßigen Wochenstunden zu ertheilen [82]).

§. 19. Wo keine besondere israelitische Sabbathschule besteht, sind die aus der Schule entlassenen israelitischen Söhne und Töchter, gleich denjenigen anderer Orts-Einwohner, zu der bestehenden Sonntagsschule beizuziehen.

§. 20. Zum Art. 46 des Gesetzes.

Die Pfarr- und Schultheißenämter haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Israeliten für den Zweck des Privat-Unterrichts ihrer Kinder sich nur gesetzlich befähigter Lehrer bedienen.

Uebertretungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschrift sind von dem Schultheißen-Amte und beziehungsweise von dem Bezirks-Amte zu bestrafen.

§. 21. Zum Art. 47 des Gesetzes.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben nun das evangelische Consistorium und der katholische Kirchen-Rath die Vorschriften des Gesetzes in den betreffenden Gemeinden unverweilt zur Vollziehung zu bringen.

Die Festsetzung des Schul- und Lehrplans für die israelitischen Schulen und die Bestimmung der israelitischen Schulbücher, sowie jede künftige Abänderung derselben bleibt der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Stuttgart den 30. Juli 1829.

Schmidlin.

37.

Erlaß des Ministeriums des Innern an den katholischen Kirchenrath, betreffend die Vereinigung der Schächtersstelle mit der Schulmeistersstelle,

vom 7. September 1829 [83]).

---

82) S. Instruction der Rabbinen und Vorsänger von 1841.

83) Norm.-B. des Kirchen-Raths. — Dem Kirchen-Rath wird zu erkennen gegeben, daß man die Verrichtung eines Schächters weder mit der Würde, noch mit den Dienstverhältnissen des Vorsänger- und Schulamtes, welche keine Zeit zu einem so lästigen Nebenamt übrig lassen, für vereinbar halte.

Digitized by Google

38.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Commission für Prüfung der israelitischen Schullehrer, betr. die Prüfung der israelitischen Schullehrer und Vorsänger,

vom 28. November 1829 [84]).

Der für die Prüfung der israelitischen Schullehrer, Vorsänger und Privatlehrer vermöge besondern Erlasses vom heutigen Tage niedergesetzten Commission wird in Beziehung auf Behandlung ihrer Geschäfte zu erkennen gegeben:

1) die Prüfungen der israelitischen Schul- und Privatlehrer sind im Wesentlichen ganz nach den für die Prüfung der christlichen deutschen Schullehrer bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

   Zu den Prüfungs-Gegenständen sind insbesondere auch hebräische Sprache und Gesanglehre zu zählen. Doch macht Unkenntniß der hebräischen Sprache einen sonst befähigten Schulamts-Candidaten nicht dienstunfähig, sondern es ist einem solchen das ihm nach seinen übrigen Prüfungs-Prädikaten gebührende Zeugniß auszustellen, jedoch jener Mangel darin ausdrücklich zu bemerken.

2) da die Stellen der Vorsänger und Schullehrer in der Regel verbunden werden sollen, und mithin aller Grund vorhanden ist, von dem Vorsänger die gleichzeitige Befähigung zu einem Schulamte zu fordern, während der Schullehrer schon als solcher in den gleichen Fächern, wie der Vorsänger, zu prüfen ist, so wird es angemessen seyn, daß zwischen den Prüfungen der Schullehrer und Vorsänger nicht unterschieden, sondern von jedem Candidaten die Befähigung für beiderlei Berufsfächer gefordert, und insbesondere ihnen auch eine Catechisationsprobe zur Prüfungsaufgabe gemacht werde.

3) Im Uebrigen hat die k. Commission, als dem Ministerium unmittelbar untergeordnet, auch in allen dazu geeigneten Fällen an dasselbe Bericht zu erstatten.

---

84) Min.-Registratur.

Digitized by Google

39.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Anleitung der Söhne von Israeliten zu Erlernung ordentlicher Gewerbe,

vom 5. Mai 1830 [85]).

Der Regierung werden die mit Bericht v. — vorgelegten Akten, die Anleitung der Söhne von Israeliten zur Erlernung ordentlicher Gewerbe betreffend, mit der Bemerkung zurückgegeben, daß man bei den deßhalb getroffenen Einleitungen im Allgemeinen nichts zu erinnern finde.

In Beziehung auf die künftige Behandlung dieses Gegenstands findet man sich, nach Einsicht der Berichte sämmtlicher Kreisregierungen, zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1) da sehr viele Israeliten ihre Söhne dem Mezger-Gewerbe widmen, dieses Handwerk aber in seinem Absatz auf den örtlichen Bedarf beschränkt ist, und in Hinsicht auf die Uebersiedlung nach dem Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1828 gegen andere Gewerbe sich im Nachtheil befindet; so ist zu besorgen, daß durch die Erlernung des Mezger-Gewerbes von Seite der jungen Israeliten die Absicht des Gesetzes in den wenigsten Fällen werde erreicht, vielmehr die letzteren früher oder später zu einem herumziehenden Erwerbszweig zurückkehren, oder wenigstens nebenbei in dem gemeinschädlichen Viehverstellen ihre Nahrung suchen werden. Es sind daher die Orts-Vorsteher und Oberämter anzuweisen, künftig Israeliten, welche ihre Söhne jenem Gewerbe bestimmen wollen, zumal wenn die örtlichen Verhältnisse der Wahl dieses Berufs nicht günstig sind, dringend zu ermahnen, daß sie ihre Söhne anderen ordentlichen Gewerben, bei welchen die Besorgniß der Rückkehr zu einem herumziehenden Gewerbe weniger eintrete, bestimmen sollen.

2) Der Viehhandel, welchem viele ihre Söhne widmen wollen, ist zwar im Gesetze dem Schacherhandel nicht beigezählt; derselbe gehört aber auch nicht zu den ordentlichen Gewerbe-Arten, welche junge Leute als Lebensberuf wählen, und die Erlernung desselben durch junge Israeliten verdient wegen der damit verbundenen herumziehenden Lebensweise überhaupt, so wie wegen der nahen Verwandtschaft dieses Handels mit dem Viehverstellen keine Begünstigung. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob die Bestimmung für den Viehhandel den jungen Israeliten von dem in dem Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1828 angedrohten Nachtheil befreie [86]). Es ist daher durch geeignete Weisungen an die Oberämter und Orts-

---

85) Norm.-B. des Min. des Innern.

86) S. Erlaß vom 4. Januar 1836.

Digitized by Google

vorsteher dahin zu wirken, daß junge Israeliten, die dereinst den Viehhandel betreiben wollen, vorerst einen ordentlichen Beruf, namentlich den Ackerbau, erlernen.

In keinem Falle ist derjenige israelitische Jüngling, welcher den Viehhandel bei einem gleichzeitig in der Kategorie eines Schacherhändlers stehenden Israeliten erlernt, als einem ordentlichen Gewerbe bestimmt anzusehen. Ebenso sind

3) israelitische Jünglinge, welche die Landwirthschaft oder ein anderes unzünftiges, aber seßhaftes Gewerbe bei einem Glaubens-Genossen erlernen, nur dann als einem ordentlichen Gewerbe bestimmt anzuerkennen, wenn der letztere das angegebene Gewerbe wirklich als Hauptnahrungszweig betreibt.

4) Endlich ist bei denjenigen, welche ein kaufmännisches Gewerbe, z. B. den Lederhandel, bei einem Glaubens-Genossen erlernen wollen, die Absicht des Gesetzes nur dann für erfüllt anzusehen, wenn der letztere nicht bloße Kram-Concession, sondern unbeschränkte Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe besitzt.

Im Uebrigen wird erwartet, daß die Regierung sich auch künftig angelegen seyn lassen werde, die wegen Erlernung ordentlicher Gewerbe für die Israeliten bestehenden Vorschriften mit Eifer und Nachdruck zu handhaben.

40.

Ministerial-Erlaß an sämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Form der Ablegung des Huldigungs-Eides von Seite der Israeliten,

vom 23. September 1830 [86]).

Der Regierung wird auf ihre Anfrage vom 4. d. M., die Form der Ablegung des Huldigungs-Eides von Seite der Israeliten betreffend, zu erkennen gegeben:

Der Bestimmung des Art. 2. des Gesetzes vom 25. April 1828, wonach die Israeliten den Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen haben, liegt die Absicht zum Grund, daß bei dieser Eides-Abnahme weder eine vorgängige Belehrung des Schwörenden durch den Rabbinen, noch die Berührung der Thora oder Thephillien, noch die Anlegung des Gebet-Mantels und der Gebet-Riemen von Seite des Schwörenden gefordert werden soll. Die Berührung des Eidesstabes ist selbst bei den huldigungspflichtigen Christen kein wesentliches Erforderniß und wird in der Verordnung vom 3. Nov. 1823 (Reg.-Blatt S. 836) den Huldigungs-Eid be-

86) Norm.-Buch des Min. des Innern. S. Verordnung vom 25. Oct. 1832.

Digitized by Google

treffend, in so fern die Huldigung vor versammelter Gemeinde Statt findet, nicht vorausgesetzt. In jedem Falle kann dieselbe als mit christlichen Religions-Meinungen zusammenhängend, von den huldigungspflichtigen Israeliten nicht gefordert werden. Betreffend die Emporhebung der drei ersten Finger der rechten Hand; so ist zwar diese Förmlichkeit von den huldigungspflichtigen Christen zu beobachten. Da abe rdieselbe auf christlichen Religions-Ansichten beruht, so kann deren Beobachtung von den huldigungspflichtigen Israeliten um so weniger verlangt werden, als durch deren Unterlassung der Gültigkeit des von Israeliten abgelegten Huldigungs-Eides kein Eintrag geschehen kann.

Uebrigens setzt man hiebei gleichwohl voraus, daß auf die Beobachtung des erforderlichen Anstandes von Seite der schwörenden Israeliten durch die Beamten, welche den Huldigungs-Eid abnehmen, streng gesehen werde.

41.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betreffend,

vom 26. October 1830[87]).

Es sind darüber Zweifel entstanden, in welchem Zusammenhange das längst bestehende, durch den Art. 28. des Gesetzes vom 25. April 1828 (Reg.-Blatt S. 309) erneuerte und näher begränzte Verbot des Güterhandels von Seite israelitischer Glaubens-Genossen, mit den betreffenden Bestimmungen des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Befugniß der Gläubiger zur Theilnahme an Licitationen stehe, und wie es namentlich in Fällen einer durch Erwerbung von Forderungen dritter Personen bei Verkäufen von Gütern aus Gantmassen und im Wege gerichtlicher Execution etwa versuchten Umgehung jenes Verbotes zu halten sey.

Zu Beseitigung dieser Zweifel finden sich die K. Ministerien der Justiz und des Innern, Ersteres nach Vernehmung der obersten Justiz-Stelle, veranlaßt, hierüber nachstehende Erläuterungen zur Beachtung, namentlich von Seite der Bezirksämter und Gemeinderäthe in vorkommenden Fällen zu ertheilen:

1) Nach der unzweideutigen Absicht des Gesetzes dürfen Israeliten, welche zu Umgehung jenes Verbotes erst Forderungen erwerben, um bei einem Executions- oder Concurs-Verfahren als Licitanten bei dem Verkaufe von Gütern concurriren zu können, die nur zu Gunsten des Gläubigers, welcher unvor-

87) Regbl. S. 508.

hergesehen sich in jenes Verfahren einzulassen hat, gesetzlich bestimmte Ausnahme von dem allgemeinen Verbot nicht für sich in Anspruch nehmen.

2) Diese Ausnahme des Gesetzes findet sonach nur dann Statt, wenn der Israelite einzig in der Absicht als Gläubiger um seine wahre Forderung befriedigt zu werden, oder in dieser Eigenschaft einen möglichst kleinen Verlust zu erleiden, (vergl. Art. 62, 63, 70 und 71 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 Regbl. S. 298—301) Güter erkauft.

Eine solche Absicht ist als vorhanden anzusehen, wenn

a) im Falle des Art. 62 des Executions-Gesetzes der nach der dritten Aufstreichs-Verhandlung erzielte Preis zur Befriedigung des Israeliten nicht zureichend war, oder

b) wenn im Falle des Art. 63 des Executions-Gesetzes bei dem erneuerten Verkaufs-Versuch sich entweder kein Kaufslustiger zu einem das Anbot des Gläubigers übersteigenden Preis meldete, oder der angebotene höhere Preis zur vollständigen Befriedigung der Forderung des Israeliten nicht zureichte; ingleichem

c) bei Concursen, wenn in dem Falle der Art. 70 und 71 des erwähnten Gesetzes in der Uebernahme der Güter oder in dem von dem Israeliten angebotenen höheren Preise das einzige Mittel enthalten ist, um zur Befriedigung seiner Forderung, sey es nun ganz oder theilweise zu gelangen.

3) Die Frage, ob jene unter Nr. 1. erwähnte, auf Umgehung des Gesetzes gerichtete Absicht im einzelnen Falle wirklich anzunehmen sey, ist lediglich nach den Umständen des letzteren zu beurtheilen.

Stuttgart den 26. October 1830.

Maucler. Für den Minister des Innern: Mohl.

42.

Königliche Verordnung, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteheräm̃ter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend,

vom 27. October 1831 [88]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der dritten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 verordnen Wir

88) Regbl. S. 551.

Digitized by Google

über die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

I. Von den Vorsteherämtern der israelitschen Kirchen-Gemeinden.

§. 1. Das Vorsteheramt einer israelitischen Kirchen-Gemeinde besteht aus dem Rabbinen und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger [89]), und, wenn die Kirchen-Gemeinde aus weniger als 250 Genossen besteht, aus drei, bei einer Zahl von 250—400 Genossen aus vier, und bei einer Zahl von mehr als 400 Genossen aus fünf gewählten Beisitzern.

An den Verhandlungen über ökonomische Gegenstände nimmt der Kirchenpfleger [90]), wenn er nicht selbst ordentliches Mitglied des Vorsteheramts ist, mit berathender Stimme Antheil.

Die Mitglieder des Vorsteheramts dürfen nicht im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnung unter sich verwandt oder verschwägert seyn.

§. 2. Die Wahl der Beisitzer wird unter der Leitung des Orts-Vorstehers der bürgerlichen Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten israelitischen Kirchen-Gemeinden in dem Hauptorte, vorgenommen [91]).

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit steht jedem zur Kirchen-Gemeinde angehörigen Israeliten, welcher die gesetzliche jährliche Personal-Steuer entrichtet, und zur Zeit der Wahl weder in einem Concurse befangen, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch in Gemäßheit des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 der bürgerlichen Wahlrechte verlustig ist, zu [92]).

Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächste zwei Jahre anzunehmen [93]).

§. 5. Die gewählten Beisitzer sind von dem Orts-Vorsteher, welcher die Wahlhandlung vornahm, dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt anzuzeigen, welches dieselben zu bestätigen, und durch Abnahme von Handtreue zu verpflichten, im Anstandsfalle aber die Sache der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung zu übergeben hat.

§. 4. Zu dem Wirkungskreis der Kirchen-Vorsteher (Gesetz Art. 56 und 61) gehört:

1) die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge und für dessen Erfordernisse,
2) die Ausübung der Kirchenzucht,
3) die Berathung nothleidender Kirchen-Genossen, und

---

89) Amts-Instruction von 1841. §. 13, für die Vorsänger §. 9.
90) Erlaß vom 3. Dezbr. 1840.
91) Erlaß vom 11. März 1841.
92) Vergl. jetzt Strafgesetzbuch Art. 27, 33. 34, 44.
93) Erlaß vom 11. April 1843.

Digitized by Google

4) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden.

§. 5. In Beziehung auf den Gottesdienst in der Synagoge haben die Kirchen-Vorsteher für die Ordnung und Würde bei dessen Abhaltung zu sorgen, Störungen desselben abzuwenden, über der Beobachtung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Gesetze [94]), so wie der dießfälligen Anordnungen und Vorschriften der Ober-Kirchen-Behörde zu wachen und wegen Herstellung und Erhaltung des Synagogen-Gebäudes und anderer gottesdienstlichen Erfordernisse das Erforderliche vorzukehren oder einzuleiten.

Ihnen steht die Annahme und Entlassung des Synagogen-Dieners, die Aufsicht über seine Dienstleistung und die Festsetzung seiner Belohnung zu.

§. 6. Als Behörde für die Kirchenzucht haben die Vorsteher das religiös-sittliche Leben der Kirchen-Genossen, in so weit es sich von öffentlichen, zum Aergerniß gereichenden Handlungen, von Verwahrlosung der Erziehung der Kinder von Seite der Eltern oder Pfleger ꝛc. handelt [95]), zu beaufsichtigen, und gegen vorgekommene Verfehlungen dieser Art nach Befund der Umstände entweder Warnung oder Verweis und Strafe innerhalb ihres Strafmaßes (Gesetz Art. 56.) anzuwenden.

§. 7. Nothleidender Kirchen-Genossen, verlassener Kranken, hülfsbedürftiger Waisen [96]) ꝛc. haben sich die Kirchen-Vorsteher besonders anzunehmen.

Die an arme Kirchen-Genossen aus der Kirchenpflege abzureichende Unterstützung haben sie festzusetzen.

Ist eine Kirchen-Gemeinde, nach vorliegenden unzweifelhaften Umständen, die Ernährungs-Kosten ihrer Armen ganz oder theilweise zu bestreiten außer Stande, so steht es den Kirchen-Vorstehern zu, die Sache unter umständlicher Begründung ihrer Ansicht dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt vorzulegen, welches (Gesetz Art. 21) nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths der betreffenden bürgerlichen Gemeinde in der Sache, vorbehältlich des Rekurses an die Kreis-Regierung, zu erkennen hat.

§. 8. In Hinsicht auf die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde haben die Vorsteher insbesondere

1) bei Festsetzung oder Veränderung des Gehalts für den Vorsänger, so wie des (Gesetz Art 50 und 51) an die israelitische Central-Casse zu entrichtenden Gehalts-Beitrags für den Rabbinen [97]),
2) bei Festsetzung oder Veränderung der, der örtlichen Kirchenpflege von einzelnen religiösen Handlungen u. s. w. zu eröffnenden Einnahme-Quellen, und

---

94) Synagogen-Ordnung von 1838, Cap. I. Erlaß vom 19. August 1839.
95) Amts-Instruction für die Rabbinen §. 13.
96) Verf. vom 20. April 1833, Erlaß vom 5. Mai 1834.
97) S. auch Erlaß vom 11. Mai 1842.

Digitized by Google

3) bei Festsetzung oder Veränderung des Umlagefußes der Kirchen-Gemeinde (Gesetz Art. 57) ihre gutächtlichen Anträge zu erstatten [98]),
4) die örtliche Kirchenpflege und die damit verbundenen Stiftungen unter Beobachtung der dießfälligen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, in so weit gegenwärtige Verordnung nichts Besonderes festsetzt, zu verwalten, namentlich den jährlichen Etat derselben zu entwerfen, die Prüfung und Dekretur der Ausgaben zu besorgen, über Gesuche um Erlassung der Leistungen der Kirchen-Genossen an die örtliche Kirchenpflege, so wie anderer Forderungen der Letzteren, vorbehältlich der bezirksamtlichen Genehmigung (§. 12, Ziffer 4) zu erkennen, den Kirchenpfleger zu bestellen, seine Amtsführung zu beaufsichtigen, seine Belohnung zu bestimmen, seine Jahrsrechnung abzunehmen und dem Bezirksamt (Gesetz Art. 61) zur Revision und Abhör vorzulegen,
5) die auf die Kirchen-Genossen für die Bedürfnisse der örtlichen Kirchenpflege zu machenden Umlagen zu beschließen und nach erfolgter Genehmigung des Bezirksamtes zum Vollzug zu bringen, und
6) für den Ansatz, beziehungsweise die Umlage, den Einzug und die Ablieferung der von den Kirchen-Genossen nach den Art. 59 und 60 des Gesetzes vom 25. April 1828 an die israelitische Central-Casse zu entrichtenden Abgaben zu sorgen, und die Gesuche einzelner Kirchen-Genossen um gänzliche oder theilweise Freilassung von denselben zu begutachten [99]).

§. 9. In Beziehung auf die Theilnahme an den Geschäften der für die israelitischen Schulen bestehenden örtlichen Schul-Behörden werden die Kirchen-Vorsteher auf die Bestimmung der K. Verfügung vom 30. Juli 1829, §. 11 (Reg.-Bl. S. 317) hingewiesen.

§. 10. Von jedem Erledigungsfalle der Vorsängers-Stelle der Kirchen-Gemeinde hat das Vorsteher-Amt der Ober-Kirchen-Behörde Anzeige zu machen, und sofern dasselbe die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen eines israelitischen Schullehrers oder eine Veränderung in den Gehalts-Verhältnissen derselben für angemessen hält, ihr Gutachten darüber beizufügen.

Die Wahl zur Wiederbesetzung der Vorsängers-Stelle wird auf die Anordnung der Ober-Kirchen-Behörde unter der Leitung des Rabbinen und in Beiseyn zweier Beisitzer des Vorsteheramts durch die stimmberechtigten Kirchen-Genossen (§. 2.) vorgenommen.

Das Wahl-Protokoll ist unter Anschluß der Zeugnisse des Gewählten der Ober-Kirchen-Behörde vorzulegen, und nach erfolgter Bestätigung des gewählten Vorsängers wird dieser von dem Rabbinen verpflichtet und in sein Amt eingewiesen.

98) Erlaß vom 31. October 1836.
99) Erlaß vom 29. Dezbr. 1834.

Digitized by Google

§. 11. Das Kirchen-Vorsteheramt versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, dringende Fälle ausgenommen, periodisch auf vorgängige, von dem Rabbinen oder seinem Stellvertreter an die einzelnen Mitglieder ergangene Einladung.

Der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsänger, leitet die Geschäfte, und bringt die zu verhandelnden Gegenstände zur ordnungsmäßigen Berathung und Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsänger die entscheidende Stimme.

Ueber die Verhandlungen wird von dem Vorsänger ein fortlaufendes Protokoll geführt, und von den Mitgliedern unterzeichnet. Durch Einsichtnahme desselben hat sich der Rabbine von den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenständen in fortwährender Kenntniß zu erhalten [100]).

§. 12. Die Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden sind in Beziehung auf alle ökonomischen Angelegenheiten (§. 8) zunächst der Aufsicht und Leitung der Bezirksämter, welche auch die Jahrsrechnungen der Kirchen-Gemeinden zu prüfen und abzuhören haben (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 61) [101]), in höherer Instanz aber der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde untergeordnet.

Dem Bezirksamt hat das Vorsteheramt, außer den im §. 8, Nro. 1, 2, 3 und 6 benannten gutächtlichen Anträgen, auch seine Beschlüsse in allen denjenigen Fällen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Räthe nach den Vorschriften des Verwaltungs-Edikts höherer Genehmigung bedürfen, namentlich aber über folgende Gegenstände zur Genehmigung oder weiteren Einleitung vorzulegen:

1) über die Festsetzung des jährlichen Etats der Kirchenpflege und die zu Deckung des Bedürfnisses der Letzteren zu machenden ordentlichen und außerordentlichen Umlagen [102]);
2) über die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Kirchenpflege (z. B. durch Aufnahme von Anlehen) und anderer jährlich wiederkehrender Ausgaben;
3) über die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, so wie über die Verwendung irgend eines Bestandtheils des Grundstocks zu laufenden Ausgaben [103]);
4) über die Bewilligung von Nachlässen, Verzichtung auf Rechts-Ansprüche und Anerkennung zweifelhafter Verbindlichkeiten;
5) über die Abänderung der stiftungsmäßigen Verwendung besonderer Stiftungsfonds;

100) Amts-Instruction der Rabbinen §. 15.
101) Erlaß vom 16. August 1839.
102) Erlaß vom 31. October 1836.
103) Erlaß vom 3. Juli 1843.

Digitized by Google

6) über alle Gegenstände, bei welchen ein Mitglied des Vorsteheramts persönlich betheiligt ist, und endlich
7) über die Unterlassung der öffentlichen Versteigerung bei an sich zum Abstreich oder Aufstreich geeigneten Contrakten.

§. 13. Das Bezirksamt hat die gutächtlichen Anträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Vorsteheramts der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung vorzulegen:
1) wenn es sich von einem der im §. 8 unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 genannten Gegenstände handelt, und
2) in den nach der Analogie des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 148, Nro. 2—8 hiezu geeigneten Fällen.

§. 14. Bei allen andern zu den (§. 8 und 12) vorgenannten ökonomischen Gegenständen nicht gehörigen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde ist das Vorsteheramt der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Dieser Behörde hat daher das Vorsteheramt nicht nur alle Fälle, deren Erledigung seine Befugnisse überschreitet, so wie alle Anstandsfälle, in Berichten, welche vom Rabbinen zu verfassen, und von ihm und einem Beisitzer zu unterzeichnen sind, vorzutragen, sondern auch allen Anordnungen und Entscheidungen derselben den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Bis auf weitere Anordnung hat jedoch das Vorsteheramt seine an die Oberkirchen-Behörde gerichteten Berichte dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht, weiteren Beförderung und Beifügung seiner etwaigen Erinnerungen zu übergeben, so wie die Ober-Kirchen-Behörde ihre Anordnungen und Bescheide an die Bezirksämter zu richten hat, damit diese über die Vollziehung der höheren Befehle wachen, und nöthigenfalls die Einschreitung der Ober-Kirchen-Behörde durch zeitige Berichts-Erstattung veranlassen [104]).

§. 15. Gegen die von dem Vorsteheramte erkannten Geldbußen findet der Rekurs an das betreffende Bezirks-Polizeiamt nach Maßgabe der Gesetze statt.

II. Von der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

§. 16. Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde besteht aus
einem Regierungs-Commissär,
einem israelitischen Theologen, und
wenigstens drei weiteren Israeliten als ordentlichen Beisitzern.

Für wichtigere Angelegenheiten, und insbesondere für Gegenstände der hienach im §. 21 genannten Art werden der Ober-Behörde jedesmal einzelne der im Königreiche angestellten Rabbinen von dem Ministerium des Innern mit Stimmrecht beigegeben werden.

Zu Besorgung der Kanzlei-Geschäfte erhält die Ober-Kirchen-Behörde einen Expeditor, welcher zugleich vortragendes Mitglied

104) Erlaß vom 27. Februar 1837.

Digitized by Google

derselben ist, und zwar, in so fern er selbst Israelite ist, mit zählender Stimme.

§. 17. Zu dem Geschäftskreis der Ober-Kirchen-Behörde gehören:

A) Verwaltungs-Gegenstände und zwar:

1) In Hinsicht auf die Eintheilung der Kirchen-Gemeinden und Rabbinats-Bezirke:
   a) Begutachtung der Eintheilung der Israeliten in Kirchen-Gemeinden,
   b) Zutheilung von Israeliten, die sich künftig in Orten ansäßig machen, wo sich bis dahin noch keine solche befanden, zu Kirchen-Gemeinden, und
   c) Begutachtung der Eintheilung der Kirchen-Gemeinden in Rabbinats-Bezirke.

§. 18. 2) In Beziehung auf die Kirchendiener und die Vorsteher der Kirchen-Gemeinden:
   a) Begutachtung der für die einzelnen Rabbinate festzusetzenden Gehalte, etwaiger Neben-Bezüge von einzelnen Verrichtungen und der Reisekosten-Entschädigungen;
   b) Prüfung und Festsetzung der von den einzelnen Kirchen-Gemeinden für ihre Vorsängerstellen in Antrag gebrachten Gehalte;
   c) Sammlung der Gesuche um Zulassung zur Rabbinats-Prüfung, Veranlassung der Vornahme dieser Prüfung durch die damit beauftragte Königliche Commission und Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Rabbinats-Candidaten [105]);
   d) Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Candidaten zu Vorsängerstellen, zu welchem Zwecke die Königliche Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer und Vorsänger der Ober-Kirchen-Behörde von dem Ergebniß einer solchen Prüfung jedesmal Mittheilung zu machen hat;
   e) Vorschlag zu Besetzung erledigter Rabbinate (Gesetz Art. 51) unter Angabe und Prädicirung sämtlicher Bewerber, Verpflichtung der vom Ministerium ernannten Rabbinen, Bestellung von Amts-Verwesern für erledigte Rabbinate, Ermächtigung zur Annahme und beziehungsweise Bestellung von Rabbinats-Gehülfen;
   f) Rücksprache mit der betreffenden Oberschul-Behörde wegen Verbindung erledigter Vorsänger-Stellen mit derjenigen eines Schullehrers [106]), und wenn die Oberschul-Behörde (Gesetz Art. 53) eine solche Verbindung nicht für thunlich erkennt, Anordung der Wahl zur selbstständigen Wie-

105) Verf. vom 31. Januar 1834.
106) Erlaß vom 22. September 1832.

Digitized by Google

der-Besetzung einer erledigten Vorsänger-Stelle, Prüfung und Bestätigung des Ergebnisses der Wahlhandlung, Fürsorge für die Bestellung von Amtsverwesern erledigter Vorsängerstellen;

g) Beaufsichtigung der Rabbinen und Vorsänger, Veranstaltung von periodischen Visitationen ihrer Amtsführung und Erledigung der hiebei sich ergebenden Anstände und Unregelmäßigkeiten, Abrügung und beziehungsweise Berichts-Erstattung über Dienst-Verfehlungen und berufswidrigen Lebenswandel der Rabbinen und Vorsänger auf den Grund der von dem zuständigen Bezirks-Polizeiamte nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts §§. 100—102 vorgenommenen und der Ober-Kirchen-Behörde vorgelegten Untersuchung;

h) Verfügung von Amts-Suspensionen der Rabbinen und Vorsänger, gutächtlicher Antrag auf die Dienst-Entlassung von Rabbinen (Gesetz Art. 52) und Verfügung der Dienst-Entlassung von Vorsängern (Gesetz Art. 53);

i) Aufsicht über die fortdauernde gesetzmäßige Besetzung der Vorsteher-Aemter der Kirchen-Gemeinden und über ihre Amtsführung, Erledigung der hierauf sich beziehenden Gegenstände und Verfügung der Dienst-Entlassung der gewählten Beisitzer wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen.

§. 19. 3) In Hinsicht auf die ökonomischen Bedürfnisse der Kirchen-Gemeinden:

a) Ober-Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Synagogen-Gebäude und anderer Erfordernisse des israelitischen Gottesdienstes;

b) Festsetzung der von einzelnen Religions-Handlungen an die örtlichen Kirchenpflegen zu entrichtenden Abgaben und anderer diesen Pflegen aus dem Vermögen der Kirchen-Genossen zu eröffnenden Einnahmen, unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Entscheidung der hierauf sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten;

c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge der Kirchen-Gemeinden wegen Festsetzung ihres Umlagefußes (Gesetz Art. 57) unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Anordnung der zu dessen Vollziehung erforderlichen Einrichtungen, Aufsicht über die Beobachtung derselben und Erledigung der auf die örtlichen Umlagen sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten;

d) Ober-Aufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, Erkennung über die auf diese Verwaltung sich beziehenden im §. 13, Nr. 2 genannten Beschlüsse der Kirchen-Vorsteher, Aufsicht über die zeitige Ablegung, Prüfung und Abhör der Kirchenpflege-Rechnungen, Er-

Digitized by Google

ledigung der hiebei vorkommenden Anstände, so weit diese die Befugnisse des Bezirks-Beamten übersteigen;

e) Ober-Aufsicht über die Erhaltung der mit den Kirchenpflegen verbundenen Stiftungsfonds und über die stiftungsmäßige Verwendung ihres Ertrags;

f) Festsetzung von Tilgungs-Planen für die auf einzelnen Kirchen-Gemeinden haftenden Schulden und Handhabung des Vollzugs derselben.

§. 20. 4) In Beziehung auf die Verwaltung des israelitischen Central-Fonds:

a) Vollziehung der im Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828 bezeichneten Aufforderung der Israeliten im Königreich zu Beiträgen und Stiftungen für das israelitische Kirchen- und Armenwesen [107]);

b) Festsetzung der von den Kirchen-Gemeinden zu dem Gehalt ihrer Rabbinen zu entrichtenden Beiträge unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums;

c) Anordnung des Einzugs und der Einlieferung der im Art. 59 des Gesetzes bestimmten jährlichen Personal-Steuer der Israeliten, Begutachtung des einzelnen Kirchen-Gemeinden zu überlassenden Antheils an der Personal-Steuer;

d) Entwerfung des für die Umlage des jährlichen Zuschuß-Bedürfnisses der Central-Casse erforderlichen Catasters und Vorlegung desselben an das Ministerium;

e) Entwerfung des jährlichen Etats der Central-Casse, Begutachtung der für ihre Bedürfnisse auf die Kirchen-Gemeinden umzulegenden Summe und Vorlegung der dießfälligen Beschlüsse zur höheren Genehmigung;

f) Begutachtung der auf die Central-Casse anzuweisenden Gehalte und anderer ständiger Ausgaben, so wie der einzelnen Mitgliedern der Ober-Kirchen-Behörde etwa zu bewilligenden Remunerationen;

g) Bewilligung von vorübergehenden Unterstützungen an arme israelitische Gewerbs-Lehrlinge und Gewerbs-Gehülfen [108]), so wie an arme israelitische Rabbinats- [109]) und Schul-

---

107) vollzogen am 19. April 1837.

108) Erlaß vom 12. April 1833.

109) Studirende der mosaischen Theologie erhalten Stipendien aus den Fonds des Departements des Innern und concuriren bei den in Tübingen ausgesetzten Staatsstipendien. — Auch können junge Israeliten, welche sich anderen Wissenschaften, als der Theologie widmen und sich durch Talente auszeichnen, in dem Falle nach Analogie des Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828 Unterstützungen aus dem Centralfonds erhalten, wenn sie aus der Staats-Casse keine Stipendien beziehen, jedoch nur vorzüglich befähigte und mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstete junge Israeliten. Minist.-Erlaß vom 5. Dezember 1834.

Digitized by Google

amts-Zöglinge, Anweisung des nach Art. 21. des Gesetzes der Central-Casse obliegenden Antheils an den Ernährungs-Kosten israelitischer Armen, Prüfung und Decretur der übrigen der Central-Casse obliegenden Ausgaben, jedoch unter steter Beobachtung der Sätze des genehmigten Etats;

h) Erkennung über Gesuche um Nachlaß an den dem Centralfonds gehörigen Einkünften und Ausständen;

i) Sorge für die Erhaltung der mit der Central-Casse etwa verbundenen Stiftungen und stiftungsmäßige Verfügung über den Ertrag derselben;

k) Bestellung, Instruirung und Verpflichtung des Cassiers, Aufsicht über seine Amtsführung und Erledigung der hiebei vorkommenden Anstände, Abnahme und Attestation seiner Jahresrechnung und Vorlegung derselben an, das Ministerium des Innern zum Behuf der Uebergabe an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer.

§. 21. B. Religions-Gegenstände:

1) Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen und der Amts-Obliegenheiten der Rabbinen und Vorsänger;
2) Bestimmung der in den Synagogen zu gebrauchenden Lehr- und Erbauungs-Bücher;
3) alle Anordnungen die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes, auf die Herstellung und Erhaltung seiner Reinheit, auf die Abstellung von Gebräuchen, die den ächten Grundsätzen der israelitischen Religion nicht gemäß sind, beziehen;
4) alle Anordnungen, welche die Beobachtung der reinen israelitischen Glaubenslehre zum Gegenstand haben, und Erledigung der hierauf sich beziehenden Anstände;
5) Die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder die Auslegung von Religions-Vorschriften und die Erstattung der von anderen Stellen, insbesondere den ehegerichtlichen Behörden, dießfalls verlangten Gutachten, und
6) Erstattung von Vorschlägen zu Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes der Israeliten.

§. 22. Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet.

An dasselbe hat die Ober-Kirchen-Behörde

1) nicht nur in den in den §§. 17—20 hiefür bezeichneten Fällen Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung zu erwarten,
2) sondern überhaupt bei allen Gegenständen ihres Wirkungskreises, deren Erledigung entweder ihre Befugniß übersteigt, oder die sonst nicht zu bewirken im Stande ist, sich zu wenden, und
3) ihre Beschlüsse über die in dem §. 21 genannten Religions-Gegenstände zur Gutheißung vorzulegen,

Digitized by Google

§. 23. Für die Geschäfts-Behandlung bei der Ober-Kirchen-Behörde gelten die bei andern Collegien bestehenden Vorschriften, und der der Ober-Kirchen-Behörde beigegebene Regierungs-Commissär hat in dieser Beziehung die Rechte eines Collegial-Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle desselben wird das Ministerium für ihn einen Stellvertreter bestellen.

§. 24. Die Referate in Verwaltungs-Gegenständen (§§. 17—20) übernimmt der Regierungs-Commissär, so weit er sie nicht dem der Ober-Kirchen-Behörde beigegebenen vortragenden Mitglied zu übertragen angemessen findet.

Religions-Gegenstände (§. 21) dagegen bringt das theologische Mitglied der Ober-Kirchen-Behörde zum Vortrag.

§. 25. Dem Regierungs-Commissär gebührt bei allen Verwaltungs-Gegenständen eine zählende und neben dieser, im Falle der Stimmen-Gleichheit, auch die entscheidende Stimme.

Bei reinen Religions-Gegenständen aber und überhaupt bei allen auf den besonderen Religions-Ansichten der Israeliten beruhenden Fragen steht dem Regierungs-Commissär keine zählende Stimme zu. Tritt bei solchen Gegenständen Stimmengleichheit ein, so ist die Sache dem Ministerium zur Entscheidung der Frage vorzulegen: ob zur Erledigung derselben ein weiterer Rabbine zu berufen sey?

§. 26. Der Regierungs-Commissär sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse, und die Ausfertigungen werden von ihm oder seinem Stellvertreter (§. 23) unterzeichnet.

In Fällen, in welchen nach seiner Ansicht ein Beschluß den Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften nicht angemessen ist, oder wo er sonst von dessen Ausführung einen bedeutenden Nachtheil befürchtet, ist er jedoch verpflichtet, die Vollziehung auszusetzen, und unter Benachrichtigung des Collegiums die Sache dem Ministerium mit den Akten ohne Verzug vorzulegen.

§. 27. Als Collegial-Stelle hat die israelitische Ober-Kirchen-Behörde Versäumnisse und Dienst-Verfehlungen der ihr untergeordneten Rabbinen, Vorsänger und Vorsteher der Kirchen-Gemeinden mit Geldstrafen bis zum Betrag von zwanzig Thalern abzurügen.

§. 28. Die Ober-Kirchen-Behörde communicirt mit den dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden im Ersuchungs-Style.

Den Bezirksämtern ist die Ober-Kirchen-Behörde in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises befugt, Aufträge zu ertheilen und Berichte von denselben einzufordern.

Auch haben diese Aemter alle Wahrnehmungen, die sie in Hinsicht auf die in ihren Bezirken befindlichen israelitischen Kirchen-Gemeinden machen, und deren Kenntniß für die Ober-Kirchen-Behörde von Interesse seyn kann, von Amtswegen derselben anzuzeigen.

Digitized by Google

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. October 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer-Rath
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Secretär
Bellnagel.

---

†) Erlaß des Justizministeriums, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen,

vom 19. Januar 1832.

43.

Verfügung des Ministeriums des Innern, die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs betreffend,

vom 3. August 1832 [110]).

Nach höchster Entschließung vom 17. v. M. ist die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs, zwar nach zuvor geschehener Vernehmung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde in nachfolgende 13 Rabbinats- und 41 Gemeinde-Bezirke festgesetzt worden, als:

I. Das Rabbinat Stuttgart, welches begreift:
1) die Kirchen-Gemeinde Stuttgart mit den Israeliten in Stuttgart, Möhringen, Gaisburg, Cannstadt und Münster, Oberamts Cannstadt,
2) die Kirchengemeinde Eßlingen;
3) die Kirchengemeinde Aldingen, Oberamts Ludwigsburg, mit den Israeliten zu Aldingen und Ludwigsburg;
4) Die Kirchengemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen;

II. Das Rabbinat Freudenthal, bestehend aus der einzigen Kirchengemeinde Freudenthal mit den Israeliten daselbst und zu Zaberfeld, Oberamts Brackenheim.

---

†) Erg.-Band zum Reg.-Blatt S. 4. Gerichtsgesetze IV. 2036. — Ersetzt durch die Verf. vom 4. August 1843.

110) Regbl. S. 283.

Digitized by Google

III. Das Rabbinat Lehrensteinsfeld, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg;
2) die Kirchengemeinde Affaltrach, Oberamts Weinsberg, mit den Israeliten zu Affaltrach und Eschenau;
3) die Kirchengemeinde Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, mit den Israeliten zu Kochendorf, Neckarsulm, Oedheim und Gundelsheim;
4) die Kirchengemeinde Sontheim, Oberamts Heilbronn, mit den Israeliten in Sontheim, Horkheim und Thalheim;
5) die Kirchengemeinde Massenbachhausen, Oberamts Brackenheim, mit den Israeliten daselbst und zu Massenbach und Bonfeld.

IV. Das Rabbinat Berlichingen, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Berlichingen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten daselbst und zu Bieringen;
2) die Kirchengemeinde Nagelsberg, Oberamts Künzelsau;
3) die Kirchengemeinde Ernsbach, Oberamts Oehringen;
4) die Kirchengemeinde Olnhausen, Oberamts Neckarsulm, mit den Israeliten daselbst und zu Korb.

V. Das Rabbinat Mergentheim, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Mergentheim mit den Israeliten dieses Orts und zu Neunkirchen;
2) die Kirchengemeinde Wachbach, Oberamts Mergentheim;
3) die Kirchengemeinde Edelfingen, desselben Oberamts;
4) die Kirchengemeinde Igersheim, gleichen Oberamts, mit den Israeliten zu Igersheim und Markelsheim;
5) die Kirchengemeinde Obrzbach, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Obrzbach, Laibach und Krautheim.

VI. Das Rabbinat Weikersheim, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Weikersheim, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten zu Weikersheim und Laudenbach;
2) die Kirchengemeinde Niedersteten, Oberamts Gerabronn;
3) die Kirchengemeinde Archshofen, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten in Archshofen, Creglingen, Crainthal und Waldmannshofen;
4) die Kirchengemeinde Ailringen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Ailringen, Hohebach, Mulfingen und Hollenbach.

VII. Das Rabbinat Braunsbach, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Braunsbach, Oberamts Künzelsau;
2) die Kirchengemeinde Steinbach, Oberamts Hall, mit den Israeliten daselbst und zu Hall;
3) die Kirchengemeinde Crailsheim, mit den Israeliten dieses Orts und in Ingersheim, Goldbach und Unterdeufstetten;
4) die Kirchengemeinde Dünsbach, Oberamts Gerabronn, mit den Israeliten zu Dünsbach und Gerabronn;

Digitized by Google

5) die Kirchengemeinde Michelbach an der Lücke, Oberamts Gerabronn, mit den Israeliten zu Michelbach, Hengstfeld und Wiesenbach.

VIII. Das Rabbinat Oberndorf, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Oberndorf, Oberamts Neresheim;
2) die Kirchengemeinde Aufhausen, desselben Oberamts;
3) die Kirchengemeinde Pflaumloch, des gleichen Oberamts;
4) die Kirchengemeinde Lauchheim, Oberamts Ellwangen, mit den Israeliten zu Lauchheim und Regelsweiler;

IX. Das Rabbinat Jebenhausen, bestehend in der einzigen Kirchengemeinde Jebenhausen, Oberamts Göppingen.

X. Das Rabbinat Buttenhausen, bestehend aus der einzigen Kirchengemeinde Buttenhausen, Oberamts Münsingen.

XI. Das Rabbinat Laupheim, bestehend aus der einzigen Kirchengemeinde Laupheim, Oberamts Wiblingen, zu welcher die Israeliten in Ulm eingetheilt sind.

XII. Das Rabbinat Buchau, bestehend aus der einzigen Kirchengemeinde Buchau mit den Israeliten dieses Orts und zu Kappel.

XIII. Das Rabbinat Mühringen, welches begreift:
1) die Kirchengemeinde Wankheim, Oberamts Tübingen, mit den Israeliten zu Wankheim, Tübingen und Dußlingen;
2) die Kirchengemeinde Rexingen, Oberamts Horb;
3) die Kirchengemeinde Beisingen, Oberamts Horb, mit den Israeliten zu Beisingen und Unterschwandorf;
4) die Kirchengemeinde Mühringen, Oberamts Horb, zu welcher die Israeliten in Rottweil und Zepfenhan eingetheilt sind;
5) die Kirchengemeinde Nordstetten, Oberamts Horb, mit den Israeliten in Nordstetten und Mühlen a. N.

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist beauftragt, zu Vollziehung dieser kirchlichen Eintheilung das Erforderliche vorzukehren.

Stuttgart den 3. August 1832.

Für den Minister:
Walther.

44.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Besetzung der vereinigten Vorsängers- und Schullehrersstellen,

vom 22. September 1832 [111]).

---

111) Norm.B. des kathol. Kirchen-Raths. — Hiernach soll vor definitiver Beschlußnahme über die Besetzung zwischen der israelitischen Oberkirchenbe-

Digitized by Google

†) Königl. Verordnung, betreffend die Vorschriften über das bei den Eides-Leistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren,

vom 25. October 1832.

45.

Erlaß der K. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betr. die Unterstützung armer israelitischer Jünglinge zu Erlernung von Gewerben,

vom 12. April 1833 [112]).

Nach dem Art. 58. des Gesetzes vom 25. April 1828 über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, dem §. 32 der Instruction vom 19. Juni 1828 (Regbl. S. 551) und dem §. 20. Lit. g. der Königl. Verordnung vom 27. October 1831 (Regbl. S. 561) liegt es in den Befugnissen der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, armen israelitischen Jünglingen zum Behuf der Erlernung ordentlicher Gewerbe Lehrgelds-Unterstützungen aus der israelitischen Central-Kirchenkasse zu verwilligen.

Diese Befugniß ist auch bereits vielfach in Anwendung gekommen und die Gesuche armer Israelitenjünglinge um Unterstützung aus der Central-Kasse, zum Behufe der Erlernung ordentlicher Handwerke, häufen sich so sehr, daß man es für nöthig erachtet, den Königl. Bezirksstellen die Normen mitzutheilen, welche man — mit Berücksichtigung der Kräfte der Central-Kasse — bei solchen

---

hörde und der Oberschulbehörde zu dem Ende Rücksprache gepflogen werden, um die Frage über die Vereinigung beider Stellen und über die gleichmäßige Tauglichkeit der Bewerber zu beiden zur Entscheidung zu bringen. Wenn die beiden Behörden über die zu treffende Verfügung sich nicht sollten vereinigen können, so ist der Gegenstand dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. — Der Aufruf zur Bewerbung um solche vereinigte Stellen hat nach einem Minist.-Erlaß vom 28. Nov. 1835 von der Oberschulbehörde, als welche auch die Besetzung derselben vornimmt, auszugehen.

†) Reg.-Blatt S. 423. Gerichts-Gesetze IV. 2060, mit der Erläuterung vom 5. October 1833, Regbl. S. 338. Nach §. 14 tritt in Fällen, wo ein Handgelöbniß an Eidesstatt genügt, ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; außer daß bei letzteren eine kurze Ermahnung über Unzulässigkeit geheimer Vorbehalte und die Folgen einer Verletzung der Wahrheit zu halten ist. Auf die Huldigungs- und Dienst-Eide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von den Christen abzulegen sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

112) Normb. der Oberkirchenbehörde.

Bewilligungen zu befolgen gemeint ist, damit dieselben in diesem Sinne mitwirken und die betreffenden Individuen darauf aufmerksam zu machen, sich veranlaßt finden möchten.

1) Im Allgemeinen scheint es in der Tendenz des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten zu liegen, die Erlernung derjenigen Gewerbe vorzugsweise zu begünstigen, welche eine körperliche Thätigkeit erfordern und möglichst weit von den Nebenwegen abführen, welche zum Schacherhandel hinlenken könnten. Man wird also in der Regel aus den Mitteln der Central-Kasse diejenigen israelitischen jungen Leute nicht unterstützen, welche sich dem Bäcker-, Metzger- und Schneider-Handwerke zuwenden, da nach dem Art. 13. des Gesetzes vom 25. April 1828 den Israeliten welche sich diesen Professionen widmen, das Zwangsübersiedlungsrecht in eine andere Gemeinde nur beschränkt zusteht.

Ausnahmsweise finden Lehrgelds-Unterstützungen zur Erlernung einer dieser drei Professionen nur dann Statt, wenn der Lehrling vermöge seines Körperbaues sich zu keinem andern Handwerk eignen sollte, und wenn durch gemeinderäthliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß das betreffende Gewerbe in der Gemeinde des jungen Menschen nicht übersetzt ist.

2) Nach eben dieser Norm wird man bei den aus der israelitischen Central-Kirchenkasse zu leistenden Unterstützungen, die Lehrlinge, welche sich den schweren Handwerken, und insbesondere der Profession der Schmiede, Schlosser, Maurer, Zimmerleute und Wagner, widmen wollen, besonders begünstigen und für dieselben — wenn es anders die Kräfte der Kasse erlauben und die betreffende Gemeinde nichts beitragen kann — das ganze Lehrgeld zahlen. Bei denjenigen dieser Handwerke, wo kein Lehrgeld üblich ist, wird man dafür das Ein- und Ausschreib-Geld zahlen, die Handwerksgeräthe anschaffen und im geeigneten Falle auch noch durch andere Ermunterungen gerne einzuschreiten bereit seyn.

3) Die Gesuche um Unterstützung zum Behuf der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes sind dem Königl. Oberamte zum Beiberichte an die israelitische Ober-Kirchenbehörde zu übergeben. Die oben ad §. 2 bezeichneten Fälle ausgenommen, wird aber das Königl. Bezirksamt dafür Sorge tragen, daß jedesmal vor der Uebersendung solcher Gesuche der §. 30 der h. Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1828 (Regbl. S. 551) in Ausführung gebracht und, wo möglich, der Mangel an einem Lehrgelde durch Verlängerung der Lehrzeit beseitigt werde.

Sollte dieses aber nicht zu bewerkstelligen seyn, so ist das Gesuch mit Beifügung des vorläufig abgeschlossenen Lehrvertrags und mit einem Armuthszeugnisse hieher vorzulegen, und dabei anzuzeigen, ob die betreffende Gemeinde etwas beizutragen im Stande sey oder nicht [113]).

113) Erlaß vom 19. April 1838.

Digitized by Google

Das K. Oberamt wird einen angemessenen Auszug aus diesem Erlasse in den israelitischen Kirchen-Gemeinden des Bezirks zur Nachachtung für die betreffenden Individuen verkünden lassen.

Stuttgart den 12. April 1833.

46.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Theilnahme israelitischer Waisen an der Staats-Anstalt für Waisen-Erziehung,

vom 20. April 1833 [114]).

Se. Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. in Beziehung auf die Theilnahme israelitischer Waisen an den Wohlthaten der Staats-Anstalt für Waisen-Erziehung, mit Berücksichtigung einerseits der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, andererseits der gemischten Zuflüsse und der innern Einrichtungen der Staats-Waisenhäuser, die nachstehenden Bestimmungen gnädigst genehmigt:

1) In die Versorgung der Staats-Anstalt für Waisen-Erziehung sind künftig auch Waisen von israelitischem Glaubensbekenntniß aufzunehmen.

2) Der Umfang der Aufnahme richtet sich eines Theils nach dem Verhältniß der israelitischen zu der christlichen Bevölkerung des Landes, andern Theils nach dem Beitrag der Staats-Casse zur Unterhaltung der Waisen-Anstalt, so daß die bei gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Kirche für die Waisenhäuser fallenden Opfer, und die sonstigen durch die Behörden dieser Kirchen gesammelten Beiträge, sowie der Ertrag des aus frommen Stiftungen und Geschenken christlicher Wohlthäter entstandenen Vermögens der Waisenhäuser, ausschließlich der Verwendung für christliche Waisen gewidmet bleiben.

   Diesem Verhältniß nach bildet dermalen eine Zahl von 3—4 Pfleglingen den Anhalts-Punkt für die Aufnahme israelitischer Waisen.

3) Für die Bewerbung um die Aufnahme israelitischer Waisen gelten die bestehenden allgemeinen Vorschriften, jedoch ist dem Aufnahme-Gesuch jedesmal auch eine Aeußerung des betreffenden israelitischen Kirchenvorsteheramts über die bei

---

114) Regbl. S. 105. S. auch Erlaß vom 5. Mai 1834.

Digitized by Google

dem Gesuch in Betracht kommenden Verhältnisse beizuschließen.

4) Die Aufgenommenen werden durchaus dem Waisenhaus zu Stuttgart zur Besorgung zugetheilt.
5) In Beziehung auf das nach §. 14 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Regbl. S. 60) an das Waisenhaus zu entrichtende Kleidergeld hat für einen aufgenommenen israelitischen Waisen, bei der Unvermögenheit des Aufgenommenen selbst und seiner alimentationspflichtigen Verwandten, zunächst die betreffende israelitische Kirchengemeinde einzutreten, und die bürgerliche Gemeinde kann nur unter den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 25. April 1828 in subsidiarischen Anspruch genommen werden.
6) Die israelitischen Waisenhaus-Zöglinge werden in die Kategorie der Landköstlinge gestellt, und bei Pfleg-Eltern ihrer Confession, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1810, §§. 6—9 untergebracht.
7) Bei der Ausmittlung von Pfleg-Eltern, sowie der Berufslehren für israelitische Waisenhaus-Zöglinge sind neben den gemeinschaftlichen Ober- und Unter-Aemtern zugleich die israelitischen Kirchenvorsteheräm̃ter verpflichtet, der Waisenhausbehörde hülfreiche Hand zu leisten.

Die einschlagenden Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

47.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten,

vom 31. Januar 1834 [115]).

Zur Einrichtung der in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828, Art. 52 (Regbl. S. 317) vorgeschriebenen Prüfung der Rabbinats-Candidaten wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 30. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Zur Anstellung als Rabbine wird die vorgängige Erstehung zweier Dienstprüfungen erfordert.

Erste Dienstprüfung.

§. 2. Die erste Dienstprüfung der israelitischen Rabbinats-Candidaten wird von einer in Tübingen bestehenden, dem Ministe-

115) Regbl. S. 113.

rium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten Commission vorgenommen, welche aus

einem Professor der evangelisch-theologischen Fakultät,
einem Professor der katholisch-theologischen Fakultät,
vier Professoren der philosophischen Fakultät, und
dem theologischen Mitgliede der israelitischen Ober-Kirchenbehörde

besteht.

Die Leitung der Geschäfte steht dem (nach dem Dienstalter) ältesten der in der Commission befindlichen ordentlichen Universitäts-Professoren als Commissions-Vorstande zu.

§. 3. Für die Zulassung zu dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Candidat

1) sich über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts einer inländischen Gemeinde ausweise;
2) die mosaische Theologie und sowohl die allgemeinen, als die besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die beiden letzteren auf einer Universität in einem wenigstens dreijährigen Curse nach erstandener Vorprüfung studirt habe (Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828, Regbl. S. 317), und
3) nicht nur über seine sittliche Aufführung während des akademischen Studienlaufs ein Zeugniß der zuständigen Universitäts-Behörde, sondern auch über sein sonstiges gutes Prädikat ein Zeugniß des seinem Wohnorte vorgesetzten Bezirksamts vorlege.

§. 4. Ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung des Ministeriums werden, so oft es das Bedürfniß der israelitischen Kirchengemeinden erfordert (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 10, Regbl. S. 304), auch ausländische Rabbinats-Candidaten zu dieser Prüfung zugelassen, wofern sie sich nicht nur über den Besitz eines auswärtigen Heimathrechts ausweisen, sondern auch den übrigen Erfordernissen (§. 3. Nr. 2 und 3) Genüge leisten können.

§. 5. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind, mit den vorgeschriebenen Beweisen und Zeugnissen (§§. 3 und 4) belegt, bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde einzureichen, welche über die Zulassung der inländischen Candidaten erkennt, in Ansehung ausländischer Candidaten die Entscheidung des Ministeriums einholt, und mit der K. Prüfungs-Commission zum Behuf der Anberaumung des Prüfungstermins periodisch die erforderliche Rücksprache nimmt. (Vergl. §. 18, Nr. 2, lit. c der K. Verordnung vom 27. October 1831, Regbl. S. 558.)

Nach Festsetzung des Prüfungstermins werden die zugelassenen Candidaten von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zur Erstehung der Prüfung vor die K. Prüfungs-Commission vorgeladen.

Die nicht zugelassenen Candidaten werden von der Ober-Kirchenbehörde unter Anführung des Grunds der Ausschließung beschieden.

§. 6. Die Prüfung umfaßt die einzelnen Zweige der mosaischen Theologie und die Vorbereitungs-Wissenschaften für dieselbe,

Digitized by Google

so wie die hauptsächlicheren Zweige einer allgemeineren wissenschaftlichen Bildung.

Gegenstände der Prüfung sind daher:

1) alttestamentliche Exegese und Einleitung ins alte Testament;
2) mosaische Glaubenslehre und jüdische Dogmengeschichte;
3) Kenntniß des Talmud und der israelitischen Ritual-Gesetze;
4) Pädagogik und Didaktik;
5) Religions-Philosophie, Moral, Psychologie, Logik;
6) lateinische und griechische Philologie;
7) Geschichte in Verbindung mit Geographie und Statistik;
8) Mathematik (Arithmetik und Geometrie) und Physik.

Auch sind Probe-Vorträge mit der Prüfung verbunden.

§. 7. Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Die einzelnen Fragen werden bei den unter Ziffer 2 und 3 des §. 6 genannten Gegenständen von dem israelitisch-theologischen Mitgliede, bei den unter Ziffer 1 und 4 des §. 6 genannten Gegenständen von den beiden theologischen Professoren, und bei den übrigen Gegenständen (§. 6, Ziffer 5, 6, 7, 8) von den Professoren der philosophischen Fakultät gestellt.

Die Texte zu den Probe-Vorträgen werden abwechslungsweise von einem der drei theologischen Commissions-Mitglieder aufgegeben.

§. 8. Bei der schriftlichen Prüfung werden dem Candidaten an jedem der dazu bestimmten halben Tage nur so viele Fragen vorgelegt, als sich in diesem Zeitraum ordentlicher Weise beantworten lassen.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Repetenten des evangelischen Seminars oder des Wilhelmsstifts und muß am Ende eines jeden halben Tags übergeben werden.

Wenigstens zwei Fragen sind in lateinischer Sprache zu beantworten.

Die gelieferten Antworten werden zunächst durch dasjenige Commissions-Mitglied, welches die Frage gestellt hatte, geprüft, und sofort den übrigen Mitgliedern der Commission zur Einsichtnahme zugestellt.

§. 9. Zu den Probe-Vorträgen wird dem Candidaten bei Mittheilung der Texte zu denselben eine nicht zu geraume Frist bestimmt, binnen welcher er genau ausgearbeitete Dispositionen einer Predigt und einer Katechisation vorzulegen, und sich zu Ablegung derselben gefaßt zu halten hat.

Wenigstens die Probe-Predigt muß von ihm förmlich abgelegt werden, wobei die drei theologischen Mitglieder der Commission gegenwärtig seyn müssen.

§. 10. Nach Vollendung der schriftlichen Prüfung und nach Ablegung der Probe-Vorträge wird die mündliche Prüfung in Gegenwart sämmtlicher Commissions-Mitglieder und durch dieselben vorgenommen.

Sie erstreckt sich theils auf die Gegenstände der schriftlichen

Digitized by Google

Ausarbeitungen, theils und hauptsächlich auf andere Materien der sämtlichen Prüfungsfächer, und ist so lange fortzusetzen, als es der Zweck einer richtigen Beurtheilung der Kenntnisse der einzelnen Candidaten erfordert.

§. 11. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird das Prüfungs-Ergebniß von der Prüfungs-Commission berathen und über die Tüchtigkeit der geprüften Candidaten, und zwar nach den drei Hauptfächern,

A) der mosaischen Theologie (§. 6, Ziffer 2 und 3),

B) der allgemeinen und der besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften (§. 6, Ziff. 1, 4, 5, 6, 7, 8), und

C) der religiösen Probe-Vorträge erkannt.

Die Befähigungsstufe der für tüchtig erkannten Candidaten wird, in jedem Hauptfache besonders, nach drei Classen bestimmt, welche mit den Prädikaten

„sehr gut" „gut" „zureichend"

bezeichnet werden.

§. 12. Das Erkenntniß über die Befähigung in dem Hauptprüfungsfache der mosaischen Theologie (§. 11, A) steht dem israelitisch-theologischen Mitgliede der Commission, nach vorgängigem Vortrag und Berathung seiner Ansicht mit den übrigen Commissions-Mitgliedern, allein zu. Es ist jedoch den letzteren, insbesondere den beiden theologischen Professoren, unbenommen, ihre abweichende Ansichten zu Protokoll zu geben, und nach Umständen dieselben zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

Ueber die Befähigungsstufe im Fache der religiösen Probevorträge entscheiden die drei theologischen Commissions-Mitglieder, und über diejenige im Fache der allgemeinen und besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften (§. 11, B) die sämtlichen Commissions-Mitglieder nach Stimmen-Mehrheit.

Ueber das nähere Verfahren hiebei werden der K. Prüfungs-Commission besondere Vorschriften ertheilt werden.

§. 13. Diejenigen Candidaten, welche nicht in jedem der drei Hauptprüfungs-Fächer wenigstens das Prädikat, „zureichend" erlangen, werden für nicht befähigt angesehen und zur Fortsetzung ihrer Vorbereitung zurückgewiesen.

§. 14. Die Ergebnisse der Prüfung nebst dem darüber aufgenommenen von sämtlichen Commissions-Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll werden der israelitischen Ober-Kirchenbehörde mitgetheilt, und hierauf von dieser den für befähigt erkannten Candidaten Zeugnisse ausgefertigt, in welchen das in jedem der drei Hauptprüfungs-Fächer erworbene Prädikat zu bemerken ist.

Die Zeugnisse werden von dem Vorstand der Prüfungs-Commission und dem mosaisch-theologischen Mitgliede derselben unterzeichnet, von dem Vorstande der israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter Beidrückung seines Amtssigills beglaubigt, und hierauf von

Digitized by Google

der Ober-Kirchenbehörde den Candidaten zugestellt. Auch wird diese Behörde die nicht befähigt erfundenen Candidaten bescheiden [116]).

Die Namen der Befähigten werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 15. Durch das Befähigungs-Zeugniß wird der Candidat zur Ausübung aller Verrichtungen des israelitischen Gottesdienstes in der Eigenschaft eines Rabbinats-Gehülfen oder Rabbinats-Verwesers für befugt erklärt [117]).

Zweite Dienstprüfung.

§. 16. Zu der zweiten Dienstprüfung werden diejenigen Candidaten zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre zuvor die erste Dienstprüfung mit Erfolg erstanden, und in der Zwischenzeit nicht nur sich in den Geschäften des Rabbinats geübt, sondern auch einen würdigen Lebenswandel bewiesen haben.

§. 17. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht in einer mit den erforderlichen Zeugnissen hinsichtlich der Vorbedingungen (§. 16) belegten Eingabe bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, welche über die Zulassung erkennt und den Prüfungstermin anberaumt.

§. 18. Die Prüfung wird durch den bei der Ober-Kirchenbehörde angestellten israelitischen Theologen und in der Regel durch einen zweiten von dem Ministerium zu bestimmenden Rabbinen (K. Verordnung vom 27. October 1831, §. 16) theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich über die unter Ziffer 1 bis 4 des §. 6 genannten Gegenstände, so wie über die für den Rabbinen erforderliche Gesetzes- und Geschäfts-Kunde.

Auch hat der Candidat eine Probe-Predigt und eine Probe-Catechisation, jede von der Dauer einer Viertelstunde, zu halten.

§. 19. Zur Beantwortung schriftlicher Fragen, welche unter der Aufsicht des Expeditors der Ober-Kirchenbehörde zu geschehen hat, sind zwei halbe Tage zu verwenden.

Die Ablegung der Probe-Predigten und der Probe-Catechisationen findet vor der versammelten Ober-Kirchenbehörde statt.

Auch bei der mündlichen Prüfung sind die weltlichen israelitischen Ober-Kirchenvorsteher gegenwärtig.

Im Uebrigen finden die in den §§. 8, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften auch bei dieser Prüfung ihre analoge Anwendung.

§. 20. Das Ergebniß der Prüfung wird von den Examinatoren (§. 18), und zwar von den außerordentlicher Weise dazu berufenen Rabbinen mit Stimmrecht, der Ober-Kirchenbehörde vor-

---

116) Hiebei, wie zu §. 20 ist die Prüfungsportel (von 10 fl.) von der Oberkirchenbehörde dem Sportelgesetz gemäß anzusetzen. Erlaß vom 5. Februar 1834.

117) S. Erlaß vom 2. Mai 1837.

Digitized by Google

getragen, die Stufe der Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter gleichmäßiger Anwendung der drei Prädikate „sehr gut" „gut" und „zureichend" festgestellt, und davon jedem befähigt erfundenen Candidaten durch Zufertigung eines Zeugnisses, in welchem das von ihm erworbene Prüfungs-Prädikat enthalten ist, Eröffnung gemacht.

§. 21. Die mit Erfolg erstandene zweite Dienstprüfung befähigt den Candidaten zur endlichen Anstellung als Rabbine.

Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die nicht einmal zureichend bestandenen Candidaten können sich erst nach Ablauf eines von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zu bestimmenden Zeitraums von Neuem zu der Prüfung anmelden.

Stuttgart den 31. Januar 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schlayer.

---

†) Erlaß des katholischen Kirchen-Raths an die katholischen Schulinspectorate, betreffend den israelitischen Schul-Unterricht,

vom 7. März 1834.

48.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verpflichtung der im Königreiche wohnenden Ausländer israelitischer Religion zur Bezahlung der Kirchensteuer,

vom 24. März 1834 [118]).

Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde wird auf ihre Anfrage vom 15. Januar d. J. die Beiziehung der im Lande sich längere Zeit aufhaltenden ausländischen Israeliten zur Kirchensteuer betreffend, zu erkennen gegeben, daß Ausländer israelitischer Religion, so fern sie im Lande ihren bleibenden Wohnort (domicilium im rechtlichen Sinne) haben, als Genossen der betreffenden israelitischen Kirchengemeinden anzusehen, und daher auch zu Entrichtung

---

†) Sammlung der Schulgesetze S. 608. — Enthält Bestimmungen über Ertheilung des hebräischen Sprach- und israelitischen Religions-Unterrichts.

118) Ergänz.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 344. S. Erlaß vom 31. October 1836, VI.

der Personal-Kirchensteuer anzuhalten seyen, daß aber Ausländer, welche im Lande keinen dauernden Wohnsitz nehmen, ungeachtet eines längeren Aufenthalts im Lande, zu dieser Steuer nicht beigezogen werden können.

49.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die kirchliche Eintheilung der israelitischen Gemeinden,

vom 29. April 1834 [119]).

Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde wird auf ihren Bericht vom 7. pr. 16. d. M.

betreffend die Reklamationen von bisher selbstständigen israelitischen Gemeinden gegen ihre Zutheilung zu dem designirten Mutterorte,

unter Zurückgabe der vorgelegten Akten Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Mit den von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde entwickelten allgemeinen Ansichten, daß die Verfügung vom 3. August 1832, die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs betreffend, überall aufrecht erhalten werde, daß daher die Einmal zu Einer Gemeinde vereinigten Israeliten auch künftig in Einem kirchlichen Verbande vereinigt bleiben, und den reklamirenden Parzellen nur da, wo die Thunlichkeit und Ausführbarkeit erwiesen ist, ein abgesonderter Filial-Gottesdienst gestattet werden soll, daß solche Parzellen dennoch in Beziehung auf das Vorsteheramt, auf die Armen-Versorgung, auf die Beiträge zur Rabbinats-Besoldung und dergleichen mit der Kirchengemeinde vereinigt bleiben, und daß die Gestattung eines solchen abgesonderten Filial-Gottesdienstes nur provisorisch auf so lange gültig zu erklären sey, als die betreffende Parzelle den besonderen Kosten-Aufwand dafür neben ihrem Antheil an dem Rabbinats-Aufwand zu bestreiten vermag; mit Allem diesem kann sich das Ministerium wohl einverstehen, so fern und so lange durch die Einrichtung von Filial-Gottesdiensten und den hiefür erforderlichen Aufwand der Gottesdienst in der Mutterkirche nicht als gefährdet erscheint.

Man hat im Allgemeinen und mit Vorbehalt von Modifikationen für einzelne Fälle nichts dabei zu erinnern, wenn

2) der Rabbine bei der abwechselnden Leitung des Gottesdien-

---

119) Normb. der Oberkirchenbehörde.

Digitized by Google

ſtes (Art. 51 des Geſetzes vom 25. April 1828), wenn der Turnus an die betreffende Kirchen-Gemeinde kommt, je zweimal im Mutterorte und einmal im Filiale Predigt und Katechiſation zu halten angewieſen wird.

3) Auch gegen den Antrag der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde in ſolchen Filialorten nur einen Vorſänger-Amts-Proviſor mit einem geringern als einem Vorſänger-Gehalte zur Leitung des Gottesdienſtes aufzuſtellen, und dieſen Proviſor unter die Aufſicht des Vorſängers im Mutterorte zu ſtellen, findet das Miniſterium unter der Vorausſetzung, daß auch ſolche Proviſoren zuvor geprüft und für befähigt erklärt worden ſind, nichts zu erinnern ꝛc.

50.

Erlaß der K. israelitiſchen Oberkirchenbehörde, betr. die Anſtalt für Verſorgung israelitiſcher Waiſen,

vom 5. Mai 1834 [120]).

Durch einen Erlaß des k. Miniſteriums des Innern vom 7. Januar iſt ausgeſprochen worden, daß die Staats- und Privatanſtalt für Verſorgung israelitiſcher Waiſen in eine ergänzende Stellung mit einander geſetzt und der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde anheim gegeben werde, ihrem Antrage gemäß, die Wirkſamkeit des Vereins zur Verſorgung armer israelitiſcher Waiſen und verwahrloſter Kinder, durch Anordnung von Collecten bei kirchlichen Veranlaſſungen zu unterſtützen.

Das K. Oberamt wolle nunmehr den israelitiſchen Kirchen-Gemeinden des Bezirks oder auch den bis jetzt noch in beſondern Parzellen combinirter Kirchengemeinden wohnenden Israeliten, welche einen eigenen Gottesdienſt halten, nachfolgende Beſtimmungen eröffnen, und die Rabbinen, Vorſänger und Kirchen-Vorſteher zur Befolgung der betreffenden Anordnungen anhalten.

1) Den Rabbinen, Vorſängern und Kirchen-Vorſtehern wird es zur Pflicht gemacht, die Angehörigen der Kirchengemeinden bei ſchicklichen Gelegenheiten zur Theilnahme und zur Unterſtützung des Vereins zur Verſorgung armer israelitiſcher Waiſen und verwahrloſter Kinder aufzumuntern.

2) Am Veſpergebet des Tages vor dem Neumonde, wenn damit ein beſonderer Gottesdienſt verbunden iſt, iſt die Opferbüchſe in der Synagoge für den israelitiſchen Waiſen-Verein aufzuſtellen.

3) Bei Beſchneidungen, Hochzeiten und Confirmationen iſt eine

---

120) Normb. der Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

Büchse zur freiwilligen Beisteuer für den israelitischen Waisen-Verein aufzustellen. Auch sind bei Hochzeiten die Brautleute, oder die Eltern derselben dazu aufzufordern.

4) An dem sogenannten Buß-Sabbath hat der Rabbiner oder in Ermanglung desselben der Vorsänger in seinem religiösen Vortrage auch auf das Gottgefällige der Waisen-Unterstützung aufmerksam zu machen. In der darauf folgenden Woche ist alsdann wie bisher eine Subscription für den israelitischen Waisen-Verein zu veranstalten.

5) Der Ertrag der Opferbüchsen wie der Subscription ist von dem Vorsänger und einem Vorsteher aufzunehmen, von beiden in einem fortlaufenden Buche zu beglaubigen und von Zeit zu Zeit dem Cassier des israelitischen Waisen-Vereins einzusenden.

6) Es bleibt übrigens, wie bisher den Einzelnen unbenommen, ihre Beiträge direkt an den Verein zu senden.

7) Bei den Sammlungen für den Waisen-Verein werden die Rabbinen, Vorsänger und Kirchen-Vorsteher das Löbliche der Unterstützung vorstellen, jedoch in keinem Falle mit unbescheidener Zudringlichkeit auffordern, da die Beiträge nur freiwillige sind.

8) Die Rabbinen und Vorsänger werden bei Gelegenheiten, wo sich besondere Anlässe zu frommen Stiftungen vermuthen lassen, durch schickliche Fürsprache auf die israelitische Waisen-Versorgungsanstalt aufmerksam machen.

Das Ergebniß der von 1 bis 4 bezeichneten Sammlungen, so wie die Opfer beim Aufrufen zur Thora, ist in einem besondern Verzeichnisse dem Ausschusse des Waisen-Vereins anzuzeigen, da dieser der Ober-Kirchenbehörde darüber Bericht zu erstatten hat.

Man erwartet von dem Wohlthätigkeitssinne der Rabbinen, Vorsänger und Kirchen-Vorsteher, daß sie diesen Anordnungen pünktlich nachkommen und sich auch sonst für das Wohl und Gedeihen des Waisen-Vereins nach Kräften bemühen werden.

Stuttgart den 5. Mai 1834.

51.

Bekanntmachung der israelitischen Oberkirchenbehörde, die Vorsängerprüfung betreffend,

vom 24. August 1834 [121]).

---

121) Regbl. S. 498. S. oben Note 79.

Digitized by Google

52.

Ministerial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend das Verbot der Erneuerung von Hausir-Patenten ausländischer Israeliten,

vom 13. Dezember 1834 [122]).

Aus Veranlassung der wiederholten Bitte eines ausländischen Israeliten um Ertheilung eines Hausir-Patents ist die Entdeckung gemacht worden, daß von einigen Oberämtern im Widerspruch mit dem Art. 9 des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828, verglichen mit dem §. 9 der Instruktion hiezu, wonach den ausländischen Israeliten außer den Jahrmärkten nicht bloß der kaufmännische Detail-Handel, sondern auch jede Art von Schacher-Gewerbe unbedingt verboten ist, die vor Erscheinung der gedachten Instruktion solchen ausländischen Israeliten ausgestellten Handels-Patente inzwischen wieder erneuert worden sind.

Die Regierung wird daher für den Fall, daß in dem — Kreise eine gleiche Behandlung statt gefunden haben sollte, angewiesen, die ihr untergebenen Bezirks-Aemter auf die dießfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen, und ihnen die künftige Erneuerung derlei Patente nach Ablauf der Patentzeit mit dem Anfügen zu untersagen, daß jede fernere Versäumniß bestehender Vorschriften gebührend werde geahndet werden.

53.

Erlaß der Königl. israelitischen Oberkirchen-Behörde, betreffend den Einzug der Personalsteuer,

vom $\frac{\text{29. Dezember 1834}}{\text{20. Januar 1835}}$ [123]).

Nachdem nunmehr die Vorsteherämter in den israelitischen Kirchengemeinden des Landes sämmtlich gebildet sind, so ist der Einzug der gesetzlichen Personalsteuer der Israeliten p. $18^{34}/_{35}$ nunmehr nach Ziffer 6 des §. 8 der K. Verordnung vom 27. Oktober 1831 (Reg.-Bl. S. 454) von den israelitischen Kirchen-Vorsteherämtern zu besorgen.

Zu diesem Behufe hat man diesseits die anliegende Auwei-

122) Normb. des Minist.

123) Normb. der Ober-Kirchenbehörde. Vergl. den Erlaß vom 15. Nov. 1838.

Digitized by Google

sung für den Einzug, welche den Vorstehern der israelitischen Kirchengemeinden des Bezirks mitzutheilen ist, entworfen, für die verschiedenen Categorieen eigene Listen, welche denselben gleichfalls zu übergeben sind, drucken, und zur größeren Deutlichkeit überdieß noch Schemata beilegen lassen.

Das K. Oberamt wolle nun die Kirchen-Vorsteher anhalten, die Listen alsbald zu fertigen und dann den Einzug ungesäumt zu beginnen, so daß der größte Theil der Steuer im Monate Februar an die Centralkasse eingesendet werde.

Was den Einzug der Steuer und die Fertigung der Listen derselben in den Filialen und Parzellen betrifft, so sind die Vorsteheramter darauf aufmerksam zu machen, daß sie auch für diese, sowohl in Beziehung des Geldes als der Listen verantwortlich sind, und daß sie daher besorgt seyn mögen, zweckmäßige Anstalten zu treffen, daß die Listen in allen Stücken ordentlich ausgefüllt und beglaubigt, und das Geld gehörig abgeliefert werde. Der Anwalt des Kirchen-Vorsteheramts in der Parzelle oder das dort wohnende Mitglied des Vorsteheramts hat alle Listen von dem Orts-Vorsteher beglaubigen zu lassen, und diese Listen so wie das Geld dem israelitischen Vorsteheramte der Gesammt-Kirchen-Gemeinde einzusenden. Das Vorsteheramt hat die Listen genau zu prüfen, deren richtigen Befund darunter zu beglaubigen und den Listen des eigenen Ortes beizufügen. Bei der Einsendung des Geldes an die Central-Casse hat das Vorsteheramt die Summen, welche zugleich für die Parzellen eingeschickt werden, besonders anzugeben.

Was nunmehr die neuen Gesuche um Befreiung oder theilweisen Nachlaß von der Steuer betrifft, so hat das Kirchen-Vorsteheramt, sobald es den Einzug der Steuer vornimmt, den israelitischen Gemeindepfleger zu beauftragen, diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihm erklären um Nachlaß oder Befreiung von der Steuer bei der israelitischen Oberkirchen-Behörde einkommen zu wollen, auf einen oder zwei, in größeren Gemeinden auch drei Tage, zu einer gewissen Stunde vor das versammelte Kirchen-Vorsteheramt vorzuladen. Das Kirchen-Vorsteheramt läßt die Petenten nach einander vor sich erscheinen, nimmt die Gesuche und die Gründe, auf welche sie sich stützen, zu Protokoll, (das Protokoll hat der Vorsänger zu führen) läßt die Bittsteller dann auch einzeln abtreten, und legt für jeden einzelnen Fall sein Gutachten über das Gesuch in das Protokoll nieder. Das Protokoll ist von sämmtlichen Kirchen-Vorstehern zu unterschreiben. — Wenn zu Anhörung der Bittsteller und zu Abfassung des Gutachtens mehrere Sitzungen nöthig sind, so ist von jeder Sitzung ein eigenes Protokoll zu verfassen, das von allen anwesenden Kirchen-Vorstehern zu unterschreiben ist.

Bei jedem Nachlaßgesuche ist ausdrücklich zu bemerken:

1) ob der Bittsteller von der Bürger- oder Beisitzsteuer befreit ist;
2) ob er von der Familiensteuer (Rosche bajis) zu den Bedürfnissen der israelitischen Kirchengemeinde befreit ist;

Digitized by Google

3) ob er aus einer öffentlichen Casse Unterstützung genießt, oder
4) ob er notorischer Weise Privat-Unterstützung genießt. — Bei 2) ist jedesmal anzugeben, wie stark das Rosche bajis in der betreffenden Gemeinde ist.

Die Nachlaß-Protokolle sind dem Gemeinde- oder Stadtrath zu übergeben und von diesem darunter zu bemerken, ob er mit den Ansichten der Kirchen-Vorsteher übereinstimmt oder in welchen Punkten er abweicht. Die Kirchen-Vorsteher haben dann diese Protokolle dem K. Oberamte zu übergeben, welches dieselben, mit Hinzufügung seiner Ansicht im Begleitungs-Berichte hieher zur Entscheidung vorlegen wolle. Den Kirchen-Vorsteherämtern steht es nicht zu, Befreiungen oder Herabsetzungen von der Steuer zu gewähren. Nur bei denjenigen Personen, welche früher schon Nachlaß oder Befreiung genossen haben, kann ohne weitere Anfrage der bisherige Ansatz beibehalten werden, wenn sich die Vermögens-Verhältnisse des Betheiligten, der in die 2te oder 3te Liste aufzunehmen ist, seit fernd nicht gebessert haben [124]).

Sollte dagegen das Vorsteheramt einen bisherigen Ansatz für zu gering halten, so steht es ihm zu denselben zu erhöhen, wogegen jedoch dem Betreffenden der Rekurs an die Oberkirchen-Behörde frei steht.

Die Personen, welche um Befreiung oder Nachlaß von der Steuer nachsuchen, sind nichts desto weniger in jene Liste aufzunehmen, in welche sie nach ihren bisherigen Zahlungen gehört hätten (diejenigen, welche die volle Steuer zahlten in die 1te Liste, diejenigen, welche Nachlaß genossen haben in die 2te). — So weit der Betrag von dem früheren Ansatze nicht gezahlt ist, wird in die hinterste Rubrik: „bleibt Rest" gesetzt, und vorn dabei geschrieben „beruht auf Entscheidung der Oberkirchen-Behörde."

In Filialen oder Parzellen haben die Israeliten oder Wittwen, welche um Nachlaß oder Befreiung einkommen wollen, ein Zeugniß des Gemeinderaths ihres Wohnortes über ihre Verhältnisse an die Vorsteher der Gesammt-Kirchen-Gemeinde einzusenden, welches dem Protokolle sammt dem Gutachten der Kirchen-Vorsteher beizufügen ist. In den Listen hat der Anwalt des Kirchen-Vorsteheramtes oder das dort wohnende Mitglied des Kirchen-Vorsteheramts zu verfahren, wie oben angeführt ist.

Von den gefertigten und richtig gestellten Listen hat das Kirchen-Vorsteheramt eine Abschrift bei seinen Akten zu behalten.

---

124) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1829 sollte eine gänzliche Befreiung von der Personalsteuer keinem Israeliten zugestanden werden, der nicht nach dem Zeugniß des Gemeinderaths entweder öffentliche Unterstützung genieße oder wegen seiner Mittellosigkeit von Entrichtung der Gemeinde-Bürger- oder Beisitzsteuer freigelassen werde, oder aus dem gleichen Grunde schon bisher von der Entrichtung des Schutzgelds zum Cameralamt befreit geblieben seye.

Digitized by Google

Das K. Oberamt wolle das Nöthige in dieser Beziehung anordnen.

Stuttgart, den 29. Dezember 1834 / 20. Januar 1835.

Beilage.

Anweisung für die israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemter, betreffend den Einzug der gesetzlichen Personalkirchensteuer der Israeliten.

Steuerpflichtige.

Nach dem Art. 59. des Gesetzes vom 25. April 1828 hat jeder selbstständig lebende Israelite zu dem israelitischen Kirchenfond einen jährlichen Beitrag von 6 fl. und jede für sich lebende israelitische Wittwe einen Beitrag von 3 fl. zu entrichten.

Nicht nur die Verheiratheten, Familienväter oder Wittwer, sondern auch alle diejenigen Unverheiratheten, welche selbstständig einen Handel oder ein Gewerbe treiben oder auf eine andere selbstständige Weise sich ernähren, sind demnach zu dieser Steuer beizuziehen.

Rabbinen, Lehrer und Vorsänger sind in dieser Eigenschaft nicht von der Steuer befreit [125]).

Ausländer, welche ihren dauernden Wohnsitz im Königreiche nehmen, sind ebenfalls an dem Orte wo sie sich niederlassen, zu der Steuer beizuziehen [126]).

Wenn mehrere Brüder oder Verwandte gemeinschaftlich Ein Geschäft betreiben, so hat nichts desto weniger Jeder derselben der selbstständig ist, die volle Steuer zu bezahlen.

Termin der Steuer.

Die Personal-Steuer der Israeliten wird gleich der Staatssteuer in Etatsjahren, vom 1. Juli bis letzten Juni des folgenden Jahres erhoben. — Gegenwärtig ist also die Steuer von $18^{34}/_{35}$ in Einzug zu bringen.

Der Zahlungstermin ist für das laufende Jahr auf das Quartal Lichtmeß (2. Febr.) festgesetzt.

Der Betrag aller Steuerpflichtigen ist also bis dahin in Einzug zu bringen. Ausnahmsweise kann von dem Kirchen-Vorsteheramte einzelnen Gemeinde-Genossen gestattet werden, einen Theil ihrer Steuer (aber nie über die Hälfte) erst später zu zahlen, jedoch in der Art, daß spätestens auf das Quartal Georgi (23 April) die Steuer mit allen Rückständen vollends eingebracht ist [127]).

---

125) Entspricht einem Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1829. S. übrigens Erlaß vom 15. November 1838.

126) Erlaß vom 24. März 1834.

127) S. Erlaß vom 15. November 1838.

Digitized by Google

Bildung der Liste.

Die Liste sämmtlicher steuerpflichtigen Genossen der israelitischen Kirchen-Gemeinden ist, mit Zugrundelegung der vorjährigen Liste und Bemerkung der unterdessen vorgefallenen Veränderungen durch Sterbefälle oder der neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen u. s. f. von dem Kirchen-Vorsteheramte zu entwerfen, von dem Vorsänger in alphabetarische Ordnung (mit Voraussetzung des Familien- und Nachsetzung des Vor-Namens) zu bringen, und die Vollständigkeit derselben von dem Orts-Vorstande (Schultheiß) zu beglaubigen.

In den Filialen und Parzellen ist die Liste von dem Filial-Vorsänger (wenn ein solcher dort aufgestellt ist) oder in Ermanglung desselben von dem Vorsänger im Hauptorte, unter Rücksprache mit dem Anwalte in der Parzelle (ebenfalls in alphabetarischer Ordnung) zu entwerfen, von dem Anwalte des Kirchen-Vorsteheramts oder einem Mitgliede des Vorsteheramtes, wenn ein solches in der Parzelle wohnt, zu unterzeichnen und wegen der Vollständigkeit und Richtigkeit von dem Orts-Vorstande zu beglaubigen.

Die Kirchen-Gemeinden haben alle ihre selbstständige Angehörige, sie mögen nun im Orte wohnen oder nicht, in die Liste aufzunehmen. Doch steht es solchen an anderen Orten des Königreichs wohnenden Israeliten frei, ihre Steuer an dem Orte ihres Wohnsitzes zu zahlen. In diesem Falle ist in der Liste jener Gemeinde, welcher der Zahlende angehört, zu bemerken: „Zahlt in ....

Bei solchen Israeliten, welche sich erst im Laufe des Jahres etabliren, ist für das laufende Etatsjahr die Steuer ganz zu erheben, wenn dieselben vor dem 1. Januar selbstständig wurden, wogegen solche, welche in der 2ten Hälfte des Etatsjahr, also vom 1. Januar bis Ende Juni selbstständig wurden, erst im darauf folgenden Etatsjahr erstmals mit der Steuer zu belegen sind.

Einthejlung der Liste.

Die steuerpflichtigen Genossen sind in die beiliegenden 3 Listen (alphabetarisch, den Familiennamen voraus) aufzunehmen.

In die erste Liste kommen zuerst diejenigen selbstständigen Israeliten und dann diejenigen Wittwen, welche die volle Steuer mit 6. beziehungsweise 3 fl. bezahlen.

In die zweite Liste kommen (ebenfalls alphabetarisch) diejenigen Israeliten und Wittwen, welche einen Nachlaß an der Steuer genießen.

In die dritte Liste endlich sind diejenigen Gemeinde-Genossen aufzunehmen, welche von der Steuer ganz befreit sind.

Erste Liste.

In der Ueberschrift: Kirchengemeinde, Oberamt und Bezeichnung des Steuerjahrs auszufüllen.

Die Namen derjenigen Gemeindegenossen, welche die volle Steuer bezahlen, folgen nach dem Alphabeth, der Familienname voraus,

der Vorname nach, zuerst die selbstständigen Männer, dann die Wittwen, welche die volle Steuer zahlen. In die erste Colonne kommt die Ziffer der Reihenfolge, in die 2te der Name, in die 3te der Betrag der Steuer (6 oder 3 fl.).

Der israelitische Gemeindepfleger, welcher den Einzug besorgt, hat in die 4te Colonne die Zahlung auszuwerfen und in die 5te den allenfallsigen Rest zu notiren.

Beim Schlusse dieser Liste hat der israelitische Gemeindepfleger dieselbe folgendermaßen zu liquidiren:

„Die Summe der Steuer von diesen Personen beträgt .
Hieran wurde nach obiger Liste gleich bezahlt . . . . . .
bleibt Rest . . . . . .
zahlbar spätestens bis Georgii d. J."

Diese Liste ist dann von dem Kirchen-Vorsteheramte und dem israelitischen Gemeindepfleger zu unterschreiben und die Vollständigkeit von dem Orts-Vorsteher (Schultheißen) [128]) zu bezeugen.

Zweite Liste.

In der Ueberschrift: Kirchengemeinde, Oberamt und Steuerjahr auszufüllen.

In diese Liste gehören, wie schon oben bemerkt, alle diejenigen selbstständigen Israeliten und für sich lebenden Wittwen, welche zwar nicht ganz von der Steuer befreit sind, aber doch durch einen Beschluß der Oberkirchen-Behörde oder durch früheren Erlaß der K. Kreisregierung einen Nachlaß an der Steuer genießen.

Die Namen der betreffenden Personen, zuerst der Männer, dann der Wittwen sind in alphabetarischer Reihenfolge (Familienname voraus und Vorname nach) in die Rubrik 3. zu verzeichnen. In die Rubrik 2. ist das Datum des Dekrets der Oberkirchen-Behörde oder der Kreisregierung, durch welches dem Betreffenden der Nachlaß gestattet wurde, zu setzen. Sollte es in einzelnen Fällen zu weitläufig seyn, dieses zu erfahren, so kann dafür hinein gesetzt werden. „Hat schon früher (im vorigen Jahre) diesen Nachlaß genossen."

In die Rubrik 4. ist die Summe des ihm von der höheren Stelle angesetzten Beitrags zu stellen. In die 5te Rubrik schreibt der israelitische Gemeindepfleger die auf Lichtmeß von der betreffenden Person geleistete Zahlung und in die 6te den auf Georgii fälligen Rest. In die 1te Rubrik kommt die Ziffer der Reihenfolge.

Am Schlusse der Liste hat der israelitische Gemeindepfleger wieder wie auf der ersten zu liquidiren, nämlich:

„Die Summe der Steuer von diesen Personen beträgt.
Hieran wurde nach obiger Liste bezahlt . . . . . .
bleibt Rest . . . . . .
spätestens bis Georgii d. J. zahlbar." Unterschrieben von dem israelitischen Gemeindepfleger.

---

128) dieß fällt nach dem Erlaß vom 15. Novbr. 1838 weg.

Digitized by Google

Unter diese Liste ist dann von dem Gemeinde- (Stadt-) Rath zu bezeugen, daß sich die Vermögens-Verhältnisse der in der Liste enthaltenen Personen seit der Zeit des ihnen gewährten Nachlasses nicht verbessert haben [129]). Darunter hat dann das israelitische Kirchen-Vorsteheramt das Gleiche bei seinen obhabenden Pflichten zu bezeugen.

Dritte Liste.

In der Ueberschrift: Kirchengemeinde, Oberamt und Steuerjahr auszufüllen.

In diese Liste kommen alle diejenigen, die von der Steuer ganz befreit sind.

In die 1ste Rubrik kommt die Nummer der Reihenfolge, in die 2te das Datum des Befreiungs-Dekrets oder falls dieses nicht mehr aufzufinden, die Bemerkung: „War schon früher (oder voriges Jahr) befreit." In die 3te Rubrik ist der Name zu stellen und zwar wieder zuerst die Männer, dann die Wittwen in der oben bezeichneten alphabetarischen Ordnung.

Darunter wird der Gemeinde- (Stadt-) Rath bezeugen, daß sich die Vermögens-Verhältnisse der in der Liste enthaltenen Personen, seit der Zeit wo dieselben von dem Beitrage der Personalsteuer befreit wurden, nicht verbessert haben. Darunter hat das israelitische Kirchen-Vorsteheramt das Nämliche bei seinen Pflichten zu bezeugen.

Liquidation.

Die Liquidation ist von dem israelitischen Gemeindepfleger zu fertigen.

In der Ueberschrift derselben: Kirchengemeinde, Oberamt und Steuerjahr auszufüllen.

Dann ist nach dem beiliegenden Schema genau zu liquidiren. Bei der Berechnung des Nachlasses rechnet der israelitische Gemeindepfleger zuerst wieviel die Personen auf der zweiten Liste hätten zahlen müssen, wenn Jede die volle Steuer mit 6 fl. und die Wittwen mit 3 fl. bezahlt hätten. Von dieser Summe zieht er den addirten Betrag der 4ten Rubrik dieser zweiten Liste (worin aufgeführt wird, wieviel jeder der Personen jetzt angesetzt ist) ab, und die Differenz stellt er dann in die Liquidation als Nachlaß, um sie von der Gesammtsumme abzuziehen.

Die Reste der 1sten und 2ten Liste (Betrag der letzten Rubriken auf denselben) sind als Ausstand bei der Liquidation abzuziehen. Von der restirenden Summe hat der israelitische Gemeindepfleger 1½ kr. für jeden Gulden als Einzugs-Gebühr für sich abzuziehen, und die dann noch restirende Summe muß mit derjenigen übereinstimmen, welche an die israelitische Central-Kirchenkasse abgesendet wurde.

---

129) fällt nach dem Erlasse vom 15. November 1838 weg.

Digitized by Google

Die Liquidation ist von dem israelitischen Gemeindepfleger zu unterschreiben und vom dem Kirchen-Vorsteheramt als durchgesehen und richtig befunden zu bescheinigen.

Einsendung des Betrags.

Der mit dem Ergebniß der Liquidation übereinstimmende Betrag der Personalsteuer ist mit der Bezeichnung:

„Kirchengelder, von dem israelitischen Kirchen-Vorsteheramte zu .. an

„die israelitische Central-Kirchenkasse in Stuttgart"

durch die Fahrpost einzusenden.

Die Kirchen-Vorsteher und der Gemeindepfleger sind für die richtige Einlieferung verantwortlich.

Wird die Bezeichnung: Kirchengelder ꝛc. auf der Adresse ausgelassen, so hat der Kirchenpfleger, welcher die Gelder expedirt, das Porto zu ersetzen.

Es dürfen nur gute im Königreiche gültige Münzsorten, in überschriebenen und versiegelten Rollen, eingesendet werden. Unordentliche und unsortirte Geldsendungen werden nicht angenommen [130]).

Einsendung des Ausstandes.

Der Ausstand muß spätestens bis Georgii eingesendet werden. Der Kirchenpfleger hat auch von Diesem $1^1/_2$ kr. pr. Gulden für seine Bemühungen abzuziehen. Nicht einzutreibende Ausstände sind in gehörigem Berichte von dem Kirchen-Vorsteheramte, durch Vermittelung des K. Bezirksamts, der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde anzuzeigen und ihre Entscheidung einzuholen.

Von der Einsendung der Rückstände an die Central-Kasse ist der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde Anzeige zu machen.

Zur Beglaubigung,
der Sekretär der K. israelitischen Oberkirchen-Behörde,
Dr. Weil.

---

130) S. angef. Erlaß vom 15. November 1858.

Digitized by Google

I. Liste.

Kirchengemeinde . . . . Oberamt . . . .

Steuer-Jahr 18

Liste

derjenigen selbstständig lebenden Israeliten und israelitischen Wittwen, welche den vollen Betrag der Personal-Steuer p. 18— mit 6 fl. (die Wittwen mit 3 fl.) zu entrichten haben.

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Steuerpflichtigen. (Nach dem Alphabet geordnet.)	3. Betrag der Steuer.		4. Hat bezahlt.		5. Bleibt Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

II. Liste.

Kirchengemeinde . . . . Oberamt . . . .

Steuer-Jahr 18

Liste

derjenigen selbstständig lebenden Israeliten und israelitischen Wittwen, welche durch Beschluß der Königl. israel. Ober-Kirchen-Behörde oder durch frühere Regiminal-Dekrete, einen Nachlaß von einem Theil der gesetzlichen Personal-Steuer genießen.

1. Nummer.	2. Nachlaß-Dekret vom	3. Namen.	4. Betrag d. Steuer-beitrags.		5. Hat bezahlt.		6. Bleibt Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Das Kirchen-Vorsteher-Amt bezeugt hiermit bei seinen Pflichten, daß sich die Vermögensverhältnisse obiger Personen, seit der Zeit, wo ihnen der Nachlaß an der Personalsteuer bewilligt wurde, nicht verbessert haben.

den ten 183

Unterschrift.

III. Liste.

Kirchengemeinde . . . . Oberamt . . . .

Liste

derjenigen selbstständig lebenden Israeliten und israelitischen Wittwen, welche durch Beschluß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde oder durch früheres Regiminal-Dekret von der Personal-Steuer ganz befreit sind, p. 18

1. Nummer.	2. Befreiungs-Dekret vom	3. Namen.
1.	10. Januar 1835.	Dettinger, Aron.
2.	War schon fernd befreit.	Gans, Nathan.
3.	Ist im Laufe des Jahres gestorben und über seinen Nachlaß der Gant erkannt.	Hamburg, Moses Löw.
4.	17. Anguſt 1832.	Valentin, Marx.
		Wittwen.
1.	17. Auguſt 1832.	Jantoff, Rebekka.
2.	18. Januar 1834.	Nathan, Daja..

Das israel. Kirchen-Vorsteher-Amt bezeugt hiermit bei seinen Pflichten, daß sich die Vermögensverhältnisse obiger Personen, seit der Zeit, wo dieselben von dem Beitrag zur Personal-Steuer befreit wurden, nicht verbessert haben.

den ten

Unterschriften.

Digitized by Google

Liquidation.

Kirchengemeinde . . . . Oberamt . . . .

Personal-Steuer pro 18

Nach den beiliegenden drei Listen beträgt die Zahl der selbstständigen Israeliten	35
Hiervon sind von der Steuer ganz befreit (Liste III.) .	8
Bleiben noch steuerpflichtige Mannspersonen . .	27
Zahl der Wittwen	6
Hiervon sind von der Steuer ganz befreit (Liste III.) .	2
Bleiben noch steuerpflichtige Wittwen	4
die selbstständigen Mannspersonen à 6 fl.	162
die selbstständigen Wittwen à 3 fl.	12
Summe	174

Nachgelassen wurde nach Liste II.
12 selbstständige Mannspersonen haben einen Beitrag zu leisten
von 34 fl. 30 kr. statt 72 fl. — kr. Nachlaß 37 fl. 30 kr.
2 Wittwen haben einen Beitrag zu leisten
von 4 fl. — kr. statt 6 fl. — kr. Nachlaß 2 fl. — kr.

Geht also ab . . .	39 fl. 30 kr.
bleibt	134 fl. 30 kr.
Im Ausstand von Liste I. u. II. (zahlbar p. Georgii 1835)	44 fl. 30 kr.
	90 fl. — kr.
ab: Einzugsgebühr 1½ kr. vom Gulden . .	2 fl. 15 kr.
Bleibt	87 fl. 45 kr.

woran baar an die israelitische Central-Kirchen-Casse in Stuttgart abgesendet wurden . . . . und mit Quittung für den der Gemeinde überlassenen Antheil von . . . . thut wieder . . . .

Der israelitische Gemeindepfleger,

Gesehen und richtig befunden von
dem israelitischen Kirchen-Vorsteher-Amt.

Digitized by Google

54.

Erlaß der israel. Oberkirchenbehörde, betr. die Stolgebühren für rabbinatamtliche Verrichtungen,

vom 8. Januar 1835 [131]).

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern sind die Stolgebühren für die rabbinatamtlichen Verrichtungen folgendermaßen festgesetzt:

Für eine Trauung mit Einschluß der Gebühren für die gewöhnlichen 2 Trauungsacte (Kesuba und Staar Chaliza)	7 fl. —
(Die bisher in einigen Gemeinden üblichen procente von dem Beibringen der Brautleute fallen daher weg.	
Für eine Leichenrede (wenn sie verlangt wird)	2 fl. 42 kr.
Für eine Scheidung	11 fl. —
Für die Ceremonie der Chaliza	8 fl. —
Für eine Confirmation von jedem Kinde . . (arme Kinder hat der Rabbiner unentgeltlich zu confirmiren.)	1 fl. —

Bei diesen Gebühren ist dem Rabbinen die Annahme einer freiwillig angebotenen höhern Gabe nicht verboten.

In Beziehung auf die Eidesabnahme und auf die Gebühren dafür wird auf den Erlaß vom 14. Febr. 1832 verwiesen.

Bei Trauungen, Leichenreden u. s. f. außerhalb des Rabbinatssitzes haben die betreffenden Partien überdieß dem Rabbinen die Reisekosten nach der einfachen Posttaxe zu ersetzen, oder wenn sie es vorziehen, ihn in einem anständigen Gefährte abholen und wieder zurückfahren zu lassen [132]).

Das K. Oberamt wolle Obiges dem Rabbinen N. N. zu M. zu seiner Nachachtung eröffnen, welcher eine von ihm gefertigte Abschrift an alle Kirchen-Vorsteherämter seines Bezirks zu übergeben hat.

55.

Erlaß der israel. Oberkirchenbehörde, betr. die Amtstracht der Vorsänger,

vom 19. Februar 1835 [133]).

Nachdem auf die Vorschläge der Oberkirchen-Behörde von dem K. Ministerium des Innern ꝛc. für alle Vorsänger des Landes eine

131) Normalienb. der Oberkirchenbehörde. S. auch Erlaß vom 21. Aug. 1839.
132) Erlasse vom 7. Mai 1842 und 14. Juli 1842.
133) Normalienbuch der Oberkirchenbehörde.

Digitized by Google

gleiche Amtstracht vorgeschrieben worden ist, bestehend in einem halben über den Rock gehenden Mantel mit stehendem Kragen aus schwarzem Camelot, und einem Baret von Filz, so ist beifolgende Zeichnung dem Vorsänger N. mit dem Auftrage zu übergeben, nach derselben sich eine Amtstracht verfertigen zu lassen, und bei der Leitung des Gottesdienstes, sowie bei allen kirchlichen Verrichtungen sich derselben zu bedienen.

Die Zeichnung ist in der Gemeinde-Registratur niederzulegen.

56.

Erlaß der israel. Oberkirchenbehörde, betr. die Amtstracht der Rabbinen,

vom 27. Mai 1835 [134]).

Nachdem auf den Antrag der Oberkirchen-Behörde ein hohes Ministerium für sämmtliche Rabbinen eine besondere Amtstracht, bestehend:

1) in einem Talar aus schwarzem Camelot,
2) in einem schwarzen Sammtbaret,
3) in den sogenannten Mosestäfelchen (Bäfgen),

vorgeschrieben hat, so ist beifolgende Zeichnung dem Rabbinen N. mit dem Anfügen einzuhändigen, daß er, für den Fall, daß er nicht schon eine solche Amtskleidung besitzt, sich diese nach beifolgender Zeichnung anzuschaffen, und bei allen kirchlichen Verrichtungen, Predigten, Catechisationen, Copulationen, Confirmationen, Leichenbegängnissen, davon Gebrauch zu machen hat.

Diese Zeichnung ist in der Amtsregistratur des Rabbinats niederzulegen.

57.

Erlaß der israel. Oberkirchenbehörde, betr. die Beurlaubung der Vorsänger zu Reisen ꝛc.,

vom 12. Februar 1835 [135]).

Das Rabbinat N. wird beauftragt, den Vorsängern seines Bezirks zu eröffnen, daß bei einer kleinen Reise, welche eine Abwesen-

---

134) Normalienbuch der Oberkirchenbehörde.
135) Normalienbuch der Oberkirchenbehörde.

Digitized by Google

heit von weniger als 8 Tagen vom Orte ihres Berufs erheischt, und besonders wenn der Dienst an einem Sabbath oder Festtag dadurch versäumt wird, vorher Urlaub von dem ihnen vorgesetzten Rabbinen einzuholen haben.

Dauert die Abwesenheit über 8 Tage, so ist das Urlaubsgesuch dem zuständigen Rabbinate zur Berichterstattung an die K. israel. Oberkirchenbehörde zu übergeben, und die Entscheidung der Letztern zu erwarten, so wie auch für jede Reise nach der K. Residenzstadt Stuttgart, auch wenn nur kurze Zeit dafür verwendet werden soll, erst die Erlaubniß der Oberkirchenbehörde einzuholen ist.

Bei besonders dringenden Fällen, wo die vorherige Anfrage bei dem Rabbinen unmöglich ist, hat der Vorsänger demselben sogleich wenigstens Anzeige davon zu machen.

Die Rabbinate haben über diese Urlaube Tabellen zu führen, und jährlich im Monat Dezember hieher vorzulegen.

58.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Theilnahme der Israeliten an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten,

vom 16. November 1835 [136]).

Der Kreisregierung wird auf ihre Anfrage vom 5. September d. J. in Betreff der Theilnahme der Israeliten an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Kreisregierung in Beziehung auf die vorliegende Frage ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden ist, daß, wenn auch das unter dem 25. April 1828 verkündete Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen diese Rechte hätte einräumen wollen, welche mit dem unter dem 15. desselben Monats und Jahrs promulgirten Bürgerrechts-Gesetze im Widerspruch stehen, doch durch das revid. Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, sofern es die Bestimmung des Art. 43 des ersteren hinsichtlich der Ausdehnung der in den §§. 135 u. 142 der Verf.-Urkunde für die staatsbürgerlichen Wahlrechte festgesetzten Erfordernisse auf die gemeindebürgerlichen Wahlrechte, wodurch die Israeliten auch von diesen ausgeschlossen seyen, vollständig wieder aufgenommen habe, und diesem Gesetz als dem neueren jedenfalls der Vorzug vor dem Judengesetz gebühre, jeder diesfällige Zweifel beseitigt erscheinen würde; so kommt hiegegen nicht nur in Betracht, daß das revid. Bürgerrechts-Gesetz in allen

136) Normalienbuch des Minist. des Innern.

Digitized by Google

denjenigen Theilen, in welchen dadurch das Gesetz vom 15. April 1828 nicht abgeändert worden ist, keineswegs als ein neues Gesetz betrachtet, und mithin, da eine durch das Gesetz vom 25. April 1828 eingetretene Abänderung des Art. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 15. April 1828 und eine diesfalls nöthige Wiederherstellung dieses Gesetzes-Artikels bei der Einbringung und Verabschiedung des Zusatz-Gesetzes zu demselben weder von Seite der Regierung, noch von Seite der Landstände in Erwähnung und Anregung gekommen ist, aus der unveränderten Wiederaufnahme des Art. 43 des älteren, in dem Art. 47 des revid. Gesetzes eine Absicht, hiedurch an dem Judengesetz irgend etwas zu ändern, nicht vermuthet werden kann. Es kann aber auch überhaupt aus der Verkündigung des Judengesetzes nach dem Bürgerrechts-Gesetz von 1828 in der vorliegenden Beziehung nichts gefolgert werden, weil beide Gesetze, von welchen der Entwurf des ersteren noch vor dem des letzteren an die Ständeversammlung gelangt war, von dieser während desselben Landtags berathen, und die Ergebnisse dieser Berathung beinahe zu gleicher Zeit der Zustimmung der Staatsregierung unterstellt worden sind, und hiernach der Umstand allein, daß, nachdem die K. Sanktion der Schluß-Anträge der Ständeversammlung zu dem Bürgerrechts-Gesetz unter dem 27., in Beziehung auf das Judengesetz am 29. März 1828 erfolgt war, zwischen der Verkündigung der beiden Gesetze ein Zeitraum von 10 Tagen mitten inne liegt, als ein hinreichender Grund für die Annahme einer Absicht, durch das Judengesetz das Bürgerrechts-Gesetz abzuändern, nicht angesehen werden kann. Es muß vielmehr bei der Auslegung dieser beiden Gesetze davon ausgegangen werden, daß zwischen denselben ein Widerspruch nicht bestehen könne, und es muß, wenn je ein solcher zwischen einzelnen Bestimmungen jener Gesetze vorzuliegen scheinen sollte, eine Vereinigung dieser, erforderlichenfalls mit Hülfe des in den ständischen Verhandlungen liegenden Auslegungs-Mittels, versucht werden.

In der That ergibt sich auch aus dem Gesetz selbst, so wie noch mehr aus jenen Verhandlungen, daß ein solcher Widerspruch nicht bestehe. Wenn gleich nämlich das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten wesentlich als ein solches sich ankündigt, dessen Absicht auf die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genusse bürgerlicher Rechte gerichtet sey; so hat dasselbe doch ebensowenig die ganze Masse dieser Glaubensgenossen von dem Eintritt in den Genuß dieser Rechte auf unbestimmte Zeit hin ausschließen, als derselben gleichbald theilhaftig machen, sondern nur diesen Eintritt bei jedem Einzelnen von der Erfüllung gewisser Bedingungen, worin es eine Bürgschaft für die bürgerliche Verbesserung desselben erkennt, abhängig machen wollen. In diesem Sinne haben sich sowohl die Motive, mit welchen der Gesetzes-Entwurf von der Regierung bei der Ständeversammlung eingebracht wurde, als der Bericht der ständischen Commission hierüber ausgesprochen und diese Tendenz des Gesetzes ist auch, ungeachtet

Digitized by Google

der Abänderungen im Einzelnen, die es in Folge der ständischen Berathung und der nachgefolgten K. Entschließungen erlitt, unverändert geblieben. Wenn nun nach dem im Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 1828 aufgestellten allgemeinen Grundsatz, die im Königreich einheimischen Israeliten, so weit nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme begründet, alle Rechte der württembergischen Unterthanen genießen sollen, so kann nur die Frage entstehen, ob in demselben eine solche Ausnahme hinsichtlich der Theilnahme der Israeliten an gemeindebürgerlichen Wahlrechten ausgesprochen ist.

In dieser Beziehung kann nun darüber, daß die Israeliten als solche nicht unfähig sind, das Gemeindebürgerrecht zu erlangen, nach den deutlichen Aussprüchen des Gesetzes in den Art. 11—21 nicht der geringste Zweifel obwalten, wofern dieselben nur neben den allgemeinen Erfordernissen, welche durch das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht festgesetzt sind, die besonderen strengeren Bedingungen erfüllen, die in den angeführten Artikeln des Gesetzes vom 25. April 1828 vorgeschrieben sind; und es ist im Art. 11 dieses Gesetzes sogar vorausgesetzt, daß sich einzelne Israeliten bereits bei der Verkündigung desselben im Besitze des Bürgerrechts befunden haben. Unter der Voraussetzung des Besitzes des Bürgerrechts hat nun das Gesetz die Ausübung der mit demselben verbundenen Rechte, es mögen solche durch Geburt oder besondere Aufnahme erworben seyn, dem Israeliten im Art. 17 nur in so lange, als er in einem oder mehreren der im Gesetz als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung suche, verwehrt, und unter jenen Rechten namentlich den Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen ausgehoben.

Wenn nun nach dem Art. 3 des Bürgerrechts-Gesetzes die Rechte eines Gemeindebürgers in der Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, in dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Besetzung von Ortsvorstehers- und Gemeinderaths-Stellen, so wie der Bürger-Ausschüsse, so wie in dem Recht zur gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung unter Voraussetzung der besondern verfassungsmäßigen Erfordernisse bestehen; so ist zwar von diesem letzteren Rechte vermöge der in §. 135 und 142 der Verf.-Urkunde enthaltenen, und durch das Gesetz vom 25. April 1828 nicht abgeänderten Vorschrift hinsichtlich des Bekenntnisses zu einer der drei im Staat aufgenommenen christlichen Kirchen jeder Israelite unzweifelhaft ausgeschlossen; dagegen wird seine Berechtigung zur Theilnahme an Gemeindewahlen nicht nur dadurch, daß das Gesetz vom 25. April 1828 eine Ausnahme diesfalls nicht enthält, wie dieß im andern Falle nach dem im Art. 1 ausgesprochenen Grundsatz erforderlich gewesen wäre, sondern auch dadurch bewiesen, daß der Art. 17, indem er von der Suspension der Rechte des Gemeindebürgers wegen Schacherhandels spricht, den Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen in dem Ausdruck „namentlich," dessen er sich dabei bedient, nur als einen Theil jener Rechte bezeichnet, und

Digitized by Google

daß nach dem Angeführten als weiterer Theil dieser gemeindebürgerlichen Rechte nur die gemeindebürgerlichen Wahlrechte übrig bleiben, diese mithin, um wegen Schacherhandels suspendirt werden zu können, als auch dem israelitischen Gemeindebürger zukommend vorausgesetzt seyn müssen.

Nicht minder geht dieses aus dem Art. 20 des Gesetzes hervor, sofern durch diesen den Israeliten die Anlegung besonderer Colonien mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung gestattet wird, die letztere aber Wahlrechte und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter auf Seite der Gemeindeglieder wesentlich voraussetzt.

Mit diesen aus dem Gesetze selbst gezogenen Folgerungen stimmen auch die der Verabschiedung desselben vorausgegangenen Verhandlungen überein, deren Inhalt jeden Zweifel, wenn er je nach dem Obigen noch bestehen könnte, ausschließen müßte. Insbesondere ist in den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurf

Verhandl. der Kammer d. Abg. v. $18^{23}/_{24}$. IV. außerordentl. Beil.-Heft S. 129 ff.

ausdrücklich bemerkt, daß der Israelite nicht gehindert sey, die Pflichten eines Gemeinde-Amts, wenigstens als Mitglied des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses, sofern ihre Uebernahme Bürgerpflicht sey, auch am Sabbath auszuüben, daß daher ein Grund, dem Juden die Wahlfähigkeit zu Gemeinde-Aemtern abzusprechen, oder das Wahlrecht der Bürgerschaft in Beziehung auf die Juden zu beschränken, nicht vorhanden, aber auch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze hierüber nicht nöthig sey, weil in der Befähigung zum Bürgerrecht auch die Fähigkeit des aktiven und passiven Wahlrechts liege, und daß nur für die Stelle eines Ortsvorstehers, weil deren Annahme willkührlich, der Jude wegen der in seiner Religion liegenden Verpflichtung zur Feyer des Sabbaths und der jüdischen Feyertage unfähig, und wenn je die Wahl auf einen Juden fiele, solche, sobald er erkläre, seinen Sabbath und Feyertage halten zu wollen, ohne Erfolg sey, überdieß aber die Regierung in der Regel vermöge des ihr zustehenden Ernennungsrechts die Ausschließung der Juden von Orts-Vorstehersstellen in ihrer Gewalt haben würde. Auch das Verwaltungs-Edikt habe den Juden von der Wahlfähigkeit nicht ausgenommen. Warum sollte nun in das Gesetz, das die Juden auf einen höheren Punkt heben solle, eine Bestimmung aufgenommen werden, die auf die ganze Klasse von Neuem eine Verachtung werfen müßte, und vorerst höchst unpraktisch wäre, weil bei den im Gesetz enthaltenen Bedingungen der Uebergang der Juden in das Gemeindebürgerrecht nur allmählig im Laufe von Generationen erfolgen könne.

Im völligen Einklange mit dem Gesetzes-Entwurf und dessen Motiven stehen in diesem Punkt auch die Aeußerungen und Anträge der ständischen Gesetze-Vorbereitungs-Kommission, indem sie nicht nur gegen die angeführten Sätze der Motive zu dem Gesetzes-Entwurf lediglich keine Einwendung vorbrachte, sondern sogar in einem Artikel über das Rechtsverhältniß der Israeliten als Gemeinde-

Digitized by Google

Genossen der mit dem vollen Gemeindebürgerrecht verbundenen Theilnahme an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten Erwähnung gethan wissen wollte.

Verhandl. der Kammer der Abg. von 1828. II. außerordentl. Beilagenheft S. 54.

Da nun dieser Artikel bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten nur aus dem Grunde nicht angenommen worden ist, weil er mit dem von der Commission in dem Berichte über den Entwurf des Bürgerrechts-Gesetzes gestellten, von der Kammer jedoch nicht genehmigten Antrag auf Aufhebung des Unterschieds zwischen Bürgern und Beisitzern insofern zusammenhieng, als die Commission diesen Unterschied ausnahmsweise bei den Israeliten hatte fortbestehen lassen wollen, und überhaupt auch bei den Verhandlungen in der Kammer gegen die Theilnahme der Israeliten an den gemeindebürgerlichen Wahlrechten eine Einwendung nicht gemacht, viel weniger ein von den Anträgen der Regierung und der ständischen Commission abweisender Beschluß gefaßt, und an die Staatsregierung gebracht worden ist, und da sogar die Ständeversammlung durch besonderen Beschluß sich für die Nichtausschließung der Juden von den Staats-Aemtern aussprach, so darf als unzweifelhaft angenommen werden, daß den Israeliten, wenn sie das Bürgerrecht besitzen und nicht wegen Betreibung des Schacherhandels der im Art. 17 des Gesetzes angedrohten Suspension der gemeindebürgerlichen Rechte überhaupt unterliegen, auch die gemeindebürgerlichen aktiven und passiven Wahlrechte unter der in den Motiven zum Gesetzes-Entwurf bezeichneten, aus ihren religiösen Verpflichtungen sich ergebenden Beschränkung zustehen, und es kann bei diesen schlagenden Gründen für die Bejahung der Frage das Gegentheil aus dem Art. 43, jetzt 47 des Bürgerrechts-Gesetzes, worin zu Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte dieselben persönlichen Eigenschaften, wie zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte gefordert sind, um so weniger gefolgert werden, als nach dem Eingangsbemerkten die Annahme eines Widerspruchs zwischen den beiden Gesetzen nicht statthaft ist, und der Ausdruck „persönliche Eigenschaften" im Art. 47 des Bürgerrechts-Gesetzes nach den Motiven zu demselben nicht sowohl auf das Bekenntniß einer bestimmten Religion, als auf die moralische Unbescholtenheit und die bürgerliche Selbstständigkeit, in denen eine Garantie für die Erhaltung der Ehre des Bürgerstandes, so wie für die Wahlfreiheit erkannt wurde, bezogen werden muß, und der Umstand, daß dieses in der Fassung des Gesetzes nicht deutlicher ausgedrückt worden, dadurch seine Erklärung erhält, daß, wie auch die Minderheit der Mitglieder der Kreisregierung richtig bemerkt hat, die Rechte nichtchristlicher Glaubens-Genossen in dem Gesetzes-Entwurf über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht außer Betrachtung gelassen, und namentlich die näheren dießfälligen Bestimmungen in Beziehung auf die Israeliten dem besonderen Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Letzteren vorbehalten worden sind.

Digitized by Google

Vergl. Motive zum Entwurf des Bürgerrechts-Gesetzes in den Verhandl. der Kammer der Abg. von $18^{26}/_{27}$. III. a. Beil.-Heft S. 29.

Verhandl. der Kammer der Abgeordn. von 1828. Heft II. S. 286. 290.

Die Kreisregierung hat nun hiernach nicht nur das K. fürstl. Amt N., sondern auch zu Herstellung der erforderlichen gleichförmigen Ordnung die übrigen Bezirks-Aemter des Kreises, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, zu bescheiden.

59.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Regierung des N.-Kreises, betr. den Viehhandel der Israeliten,

vom 4. Januar 1836 [137]).

Aus den mit Bericht vom 25. Aug. v. J. vorgelegten Akten, betreffend den Handelsbetrieb ausländischer Juden im Königreich, hat man ersehen, daß in sämmtlichen Bezirken des N.-Kreises an Personen dieser Kategorie keine Patente zum Hausirhandel mehr abgegeben werden, wogegen, was den Viehhandel derselben betrifft, solcher zwar größtentheils auf die öffentlichen Viehmärkte beschränkt ist, in einigen Oberämtern aber auch außer der Marktzeit statt findet.

In Beziehung auf den Handel mit Vieh auf Viehmärkten von Seiten der ausländischen Juden ist die Regierung nach dem gedachten Bericht selbst der Ansicht, daß diejenigen, welche die für den Eintritt der Fremden und den Handelsbetrieb derselben im Königreich überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachten, von dem Besuch dieser Märke mit ihrem Vieh nicht wohl ausgeschlossen werden können.

Der Viehhandel außer der Marktzeit jedoch wird zwar von ihr nicht als ein förmliches Schacher-Gewerbe, und sonach nicht als unter das Verbot des §. 9 der Vollziehungs-Verfügung zu dem Israeliten-Gesetz vom 15. Juni 1828 fallend betrachtet, sie scheint aber gleichwohl anzunehmen, daß der fragliche Handel nach Maaßgabe der Verordnungen vom 15. Juni 1814 und vom 13. Oktober 1823 den ausländischen Juden zu untersagen sey.

Das Israeliten-Gesetz handelt zunächst nur von den Verhältnissen der einheimischen Israeliten; in Absicht auf die Behandlung der ausländischen Juden, welche in das Königreich kommen, hat dieses Gesetz in der Hauptsache an der früheren Gesetzgebung nichts

---

137) Normalienbuch des Minist. des Innern.

geändert; vielmehr enthält der Art. 9 des fraglichen Gesetzes ausdrücklich die Bestimmung, daß es in Ansehung ihrer bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Verbleiben haben solle.

Nach der älteren Gesetzgebung, namentlich nach dem Polizei-Gesetz vom 11. Sept. 1807. §. 10, der Verordnung vom 15. Juni 1814. Ziff. IV., und nach der Verordnung vom 13. Oktober 1823. §. 2. lit. a und b, auf welche im §. 7 der angeführten Vollziehungs-Verfügung mit Beziehung auf den obigen Art. 9 verwiesen, und deren genaue Beobachtung sämmtlichen Polizei-Behörden wiederholt aufgegeben worden ist, war nun, was den Handels-Betrieb der ausländischen Juden anbelangt, nur dem berechtigten Handelsjuden der Besuch der inländischen Jahrmärkte gestattet, außer den Jahrmärkten aber jeder weitere Handels-Verkehr, insbesondere das Hausiren, untersagt, und in Uebereinstimmung hiemit verbietet der §. 9 dieser Vollziehungs-Verfügung den ausländischen Juden mit Ausnahme der Marktzeit nicht blos den kaufmännischen Detailhandel, sondern auch jede Art von Schachergewerbe, und zwar letzteres unter Strafandrohung.

Unter den Gewerben, welche in Art. 36 des Israeliten-Gesetzes im Gegensatz zu den ordentlichen Gewerben neben dem Hausirhandel in Ziff. 2—5 bezeichnet sind, worin die Israeliten mit Rücksichtnahme auf die schädliche Art und Weise, wie sie die fraglichen Gewerbe gewöhnlich betreiben, nach dem gedachten Gesetz besonderen Beschränkungen unterliegen, ist blos das Viehverstellen, nicht aber der sonstige Viehhandel, genannt.

Aus den ständischen Verhandlungen über das gedachte Gesetz ergibt sich, daß zwar in dem Regierungs-Entwurf (§. 27. Ziff. 6) der Viehhandel, so weit solcher außer der Verbindung mit dem Feldbau und der Viehzucht betrieben werde, aus dem gleichen Grunde der Schädlichkeit dieses Gewerbes in den Händen der Juden den übrigen als Schachergewerbe bezeichneten Gewerbs-Arten beigesellt war, daß aber diese Bestimmung bei der Berathung in der Stände-Versammlung keine Unterstützung fand, und daher nach dem Antrag der letzteren bei der definitiven Redaktion des mehrerwähnten Gesetzes hinweggelassen wurde.

Der Viehhandel der Israeliten gehört daher allerdings nicht unter die jüdischen Schachergewerbe im gesetzlichen Sinne; auch lag es hienach nicht in der Absicht, den im Umherziehen betriebenen Viehhandel, zu welchem die ausländischen Juden, obgleich ihnen der Betrieb eines Hausirgewerbes im Königreich von jeher untersagt war, auch früher schon zugelassen wurden, unter den Hausirhandel zu subsumiren, zu dessen Gegenständen zunächst nur solche zünftige oder unzünftige Waaren und Fabrikate gerechnet werden, welche von den Verkäufern umhergetragen und in den Häusern ihrer Abnehmer zum Verkaufe angeboten werden, und wobei verschiedene Rücksichten, die der Natur der Sache nach bei dem Viehhandel theils gar nicht, theils wenigstens in geringerem Grade zutreffen, zu Beschränkungen und zu Einführung einer po-

Digitized by Google

lizeilichen Controle und Beaufsichtigung, wie solche nun in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Absicht auf den Hausirhandel festgesetzt sind, Veranlassung gegeben haben.

In so fern jedoch der fragliche Handel aus allgemeinen Gründen keine Begünstigung verdient, insbesondere aber unter dem Schutze dieses Handels Uebertretungen des in dem Gesetz verbotenen Viehverstellens leicht verdeckt werden können, auch die inländischen Viehhändler wenigstens in der Praxis im Falle des Betriebs ihres Gewerbes im Umherziehen gleich andern Hausirhändlern behandelt werden; so unterliegt es keinem Anstande, bei den ausländischen Juden, welche außer der Marktzeit mit Vieh im Lande handeln wollen, die Vorschriften in Anwendung zu bringen, wie solche in Absicht auf den Hausirhandel der Ausländer überhaupt bestehen und diesen Handel daher auch von der Einholung einer vorgängigen Erlaubniß der betreffenden Regierungs-Behörde abhängig zu machen, welche im eintretenden Falle nach Maaßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1831 zu behandeln und zu bemessen ist.

Dagegen liegt kein Grund vor, den ausländischen Juden, welche die Bedingung für den Eintritt der Fremden in das Königreich überhaupt erfüllen, den Besuch der inländischen Viehmärkte, noch weniger aber den bloßen Aufkauf von Vieh im Lande zu erschweren, vielmehr bleibt ihnen unter der obigen Voraussetzung und auf die angegebene Art unbenommen, diesem Handelsgewerbe noch ferner ungehindert obzuliegen.

Die Kreis-Regierung hat sich hienach zu achten, und in diesem Sinn sowohl die ihr untergebenen Oberämter, als die Vorsteher der Israeliten von Hechingen auf ihre Beschwerde vom 13. März v. J. gegen die Regierungs-Entschließung vom 13. Februar desselben Jahres in Absicht auf den Viehhandel zu bescheiden.

60.

Bekanntmachung und Verfügung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs,

vom 11. Januar 1836 [138]).

Nachdem von Seiten der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde die Herausgabe eines „Spruchbuchs, Sammlung von Bibelsprüchen, zum Gebrauch bei dem Religions-Unterrichte in den israelitischen Schulen des Königreichs Württemberg" veranstaltet wor-

138) Regbl. S. 37.

Digitized by Google

den, und dasselbe im Verlage der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Preis des ungebundenen Exemplars auf acht Kreuzer und des gebundenen auf dreizehen Kreuzer festgesetzt ist.

Dieses Spruchbuch ist von allen israelitischen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.

Stuttgart den 11. Januar 1836.

Steinhardt.

61.

Erlaß der Ober-Kirchen-Behörde an sämmtliche Rabbinate, die Beurlaubung der Rabbinen betreffend,

vom 10. März 1836 [139]).

Das Rabbinat wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß es den Rabbinen und Rabbinats-Verwesern untersagt ist, ohne besonders einzuholenden Urlaub der ihnen vorgesetzten Ober-Kirchen-Behörde, ihren Rabbinatssitz über Nacht zu verlassen. Die hieher einzusendenden Urlaubs-Gesuche sind jedesmal genügend zu motiviren.

Sollte ein Nothfall es nöthig machen, den Rabbinatsbezirk zu verlassen, ohne den Urlaub einholen zu können, so ist nachträglich ungesäumt Anzeige davon hieher zu erstatten.

62.

Bekanntmachung und Verfügung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde in Betreff eines israelitischen Gesangbuchs,

vom 7. April 1836 [140]).

Nachdem das auf Veranstaltung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde herausgegebene „Gesangbuch zum Gebrauche bei dem Unterrichte in der mosaischen Religion und zur öffentlichen und häuslichen Gottesverehrung der Israeliten im Königreiche Württemberg" in der Hallberger'schen Verlagshandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt ge-

139) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde. S. Erlaß vom 17. März 1841.
140) Regbl. S. 182. S. die Vorschrift vom 4. August 1836.

Digitized by Google

macht, daß sämmtliche Rabbinen und israelitische Religionslehrer dieses Gesangbuch sowohl bei dem öffentlichen Gottesdienste, als bei ihrem Religions-Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen haben. Der Preis des ungebundenen Exemplars ist auf 43 kr., der des gebundenen auf 58 kr. mit der Verlagshandlung festgesetzt worden.

Stuttgart, den 7. April 1836.

Steinhardt.

63.

Erlaß der Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Anbringung von Kanzeln in den Synagogen,

vom $\frac{\text{18. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1836 [141]).

Nachdem die israelitische Ober-Kirchen-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß noch in den wenigsten Synagogen des Landes Kanzeln angebracht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen getroffen seyen, damit der Prediger bei seinem Vortrage einen geeigneten Platz habe, daß ferner das Durcheinanderstehen der Jugend bei den sabbathlichen Catechisationen Störungen und Unordnungen verursacht, so will man hiemit die israelitischen Kirchenvorsteherämter sämmtlicher Kirchengemeinden des Landes angewiesen haben.

1) wo es nur immer ausführbar ist, eine Kanzel, oder wo dieses die innere Einrichtung der Synagoge nicht gestattet, wenigstens vor der heiligen Lade einen feststehenden Pult anbringen zu lassen, von wo aus der Rabbiner oder Vorsänger bei seinem Vortrag die Gemeinde überschauen kann.

2) zwischen der heiligen Lade und dem sogenannten Almemor oder sonst an einem schicklichen Platze Bänke anbringen zu lassen, wo die Jugend bei der Katechisation in Ordnung sitzen kann;

Ueber diese Einrichtung haben die Vorsteherämter mit den Rabbinen Rücksprache zu nehmen.

Zugleich will man

3) die Kirchenvorsteherämter hiemit angewiesen haben, in denjenigen Synagogen, wo es an dem nöthigen Raume für die Kirchengenossen gebricht, und dieser durch Wegschaffung der Ständer und Anbringung von Subsellien (Bänken) gewonnen werden kann, diese Veränderung ohne Verzug vorzunehmen.

Von dem geschehenen Vollzug der beiden ersten Bestimmungen, sowie von der vorgenommenen Veränderung sub Nro. 3. ist hieher Anzeige zu machen.

---

141) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde. S. Gottesdienst-Ordnung von 1838. Cap. V. §. 10.

Digitized by Google

64.

Bekanntmachung, betreffend das Rang-Verhältniß der in Folge des Gesetzes vom 25. April 1828 angestellten Rabbinen,

vom 20. Juni 1836 [142]).

Da vermöge höchster Entschließung vom 16. Juni den in Folge des Gesetzes vom 25. April 1828 und der Verordnungen vom 27. October 1831 und 31. Januar 1834 angestellten oder künftig anzustellenden Rabbinen der Rang gleich den christlichen Ortsgeistlichen in der achten Stufe der Rangordnung, jedoch mit der Einschränkung angewiesen worden ist, daß sie in allen Fällen, wo sie mit christlichen Geistlichen der genannten Kategorie zusammenzuwirken oder zusammen zu erscheinen haben, diesen ohne Rücksicht auf Dienstalter nachgehen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juni 1836.

Schlayer.

65.

Erlaß der Ober-Kirchen-Behörde an sämmtliche Rabbinen, die Stiftung von Gesetzes-Rollen betreffend,

vom 30. Juni 1836 [143]).

Nachdem die israelitische Ober-Kirchenbehörde in Erfahrung gebracht hat, daß sowohl einzelne Kirchengenossen als auch Vereine חברות Gesetzes-Rollen in die Synagoge stiften, ohne Anfrage bei der Ober-Kirchenbehörde zu machen, so wird dem Rabbinate zur Eröffnung an sämmtliche Kirchen-Vorsteheramter zu erkennen gegeben, daß es weder einem Einzelnen noch einem religiösen Vereine, noch einer ganzen Gemeinde gestattet ist, ohne Anfrage bei der Ober-Kirchenbehörde und Gestattung von Seiten der Letzteren eine Gesetzes-Rolle in die Synagoge zu stiften.

Es sind daher diejenigen, welche eine solche Stiftung beabsichtigen, anzuweisen, noch ehe sie die Gesetzes-Rollen schreiben lassen, die höhere Genehmigung einzuholen.

142) Regbl. S. 264.
143) Norm.-B. der OberKirchen-Behörde.

Digitized by Google

66.

Vorschrift für die israelitischen Religionslehrer über den Gebrauch des Gesangbuches,

vom 4. August 1836 [144]).

§. 1. Als religiöses Lehr- und Erbauungsbuch hat das Gesangbuch einen doppelten Zweck. Es soll

1) bei dem Religions-Unterrichte in der Schule, und
2) bei der öffentlichen Gottesverehrung

gebraucht werden.

§. 2. Bei dem Religions-Unterrichte in der Schule haben die Religionslehrer das Gesangbuch in der Art zu gebrauchen, daß sie den Kindern des zweiten Schulkursus (von 8—10 Jahren) wöchentlich einen oder mehrere leicht verständliche Liederverse, nachdem solche hinlänglich erklärt sind, zum Memoriren aufgeben. Den Kindern des dritten Schulkursus (von 10—12 Jahren) können schon mehrere, mit der bei dem eigentlichen Religions-Unterrichte erklärten Lehre oder Wahrheit im Zusammenhange stehende Liederverse, und den Kindern des letzten Schulkursus ganze Lieder, nach vorhergegangener Erklärung, zum Auswendiglernen aufgegeben werden.

§. 3. In Schulen, wo drei Klassen bestehen, hat dieser Unterricht mit der zweiten Klasse, (Kinder von 9—11 Jahren) in der oben angegebenen Weise zu beginnen. In Gemeinden, wo die Kinder israelitischer Religion die christlichen Schulen besuchen, haben die Vorsänger die Obliegenheit, die Israeliten-Kinder wenigstens in 2 wöchentlichen Stunden im Gesange zu unterrichten und sie im Singen der Lieder dieses Gesangbuchs zu üben.

§. 4. Rabbinen und Vorsänger erhalten zugleich den Auftrag, keine Gelegenheit zu versäumen, das Gesangbuch zur häuslichen Andacht zu empfehlen, und besonders darauf zu sehen, daß alle Confirmanden im Besitze desselben sind.

§. 5. Den Gebrauch des Gesangbuchs in den Synagogen und besonders bei den öffentlichen sabbathlichen Catechisationen, wird die demnächst erscheinende Synagogen-Ordnung bestimmen.

Stuttgart, den 4. August 1836.

144) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

67.

Erlaß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Diäten und Reisekosten der Rabbinen,

vom 26. September 1856 [145]).

Auf den Antrag der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde hat das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens durch Erlaß vom 12. dieses die Reisekosten-Vergütung und Entschädigungen für Verzehrungen an Rabbinen und Rabbinatsverweser bei der wechselnden Leitung des Gottesdienstes in den verschiedenen Gemeinden ihres Bezirks folgendermaßen festgesetzt.

1) Für Zehrung und Entschädigung in Orten, welche nicht mehr als 1 Poststunde vom Rabbinatssitz entfernt sind, zusammen 1 fl.

2) Für Reisekosten-Entschädigung bei Orten, welche über 1 Poststunde vom Rabbinatssitze entfernt sind:

für die Poststunde 30 kr., je für die Hin- und Herreise besonders [146]).

3) Für Zehrung und sonstigen Aufwand bei dem regelmäßigen Turnus

a) Für eine Reise in Gemeinden, welche über eine und nicht mehr als vier Poststunden vom Rabbinatssitz entfernt sind, eine Vergütung von 2 fl. 30 kr.

b) Für eine Reise in Gemeinden, welche über eine und nicht mehr als acht Poststunden vom Rabbinatssitz entfernt sind, eine Vergütung von 3 fl. und

c) Für eine Reise in Gemeinden, welche mehr als acht Stunden vom Rabbinatssitz entfernt sind, eine Vergütung von 4 fl.

Die sämtlichen Vergütungen bei Ziffer 3 sind je für einen Sabbathbesuch im Ganzen ausgesetzt.

Die Kosten für diesen Turnus, sowohl Reisekosten-Entschädigungen als Verzehrungskosten, werden für das verflossene Jahr, wie für $18^{36}/_{38}$ aus der israelitischen Central-Kirchen-Kasse gezahlt, ohne daß jedoch dadurch dieser Kasse eine Verbindlichkeit zur Leistung dieser — primario den Kirchengemeinden obliegenden — Last erwachsen könne.

Die Gemeinde, bei welcher der Bezirks-Rabbine oder Rabbinatsverweser jeweilig am Sabbath den Gottesdienst leitet, hat demselben ein heizbares, zum Uebernachten eingerichtetes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Im Uebrigen haben sich die Rabbinen jeder weitern Anforderung an die Gemeinden zu diesem Behufe,

---

145) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde. — S. Erlasse vom 7. Mai 1842.

146) Vermöge Erlasses der k. Ober-Kirchen-Behörde auf 36 kr. erhöht.

Digitized by Google

als für Zehrungskosten, Auslagen u. s. w., auf das strengste zu enthalten, und die K. Bezirksämter werden, in Folge höheren Befehls, hiemit ausdrücklich angewiesen, derartige Ausgaben, wenn solche aus öffentlichen Mitteln gemacht würden, bei der Revision der Kirchengemeinde-Rechnungen nicht passiren zu lassen.

Die Rabbinen und Rabbinats-Verweser haben dagegen jeweilig am 1. Januar und am 1. Juli präcis, ein Verzeichniß ihrer Amtsreisen beim regelmäßigen Turnus, mit Angabe des Tages, an welchem sie in der betreffenden Kirchengemeinde den Gottesdienst leiteten, hieher einzusenden und die Richtigkeit bei ihren Amtspflichten zu bescheinigen, worauf die Dekretur erfolgen wird.

Stuttgart, den 26. September 1836.

68.

Erlaß der Kön. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Rückerstattung eines Theils der Personalsteuer an die Kirchengemeinden,

vom 29. September 1836 [147]).

Auf den Antrag der diesseitigen Behörde hat das K. Ministerium des Innern ꝛc., durch hohen Erlaß vom 12. d. M. gnädig bewilligt, daß den israelitischen Kirchengemeinden oder den bezeichneten Parzellen derselben von der Personal-Steuer p. $18^{35}/_{36}$ eine Quote für die Bedürfnisse derselben zurückerstattet werde, und zugleich die dießfallsigen Anträge der Ober-Kirchen-Behörde in Betreff der Repartition dieser zurück zu erstattenden Quote unter die einzelnen Gemeinden und Parzellen genehmigt. Ueberdieß ist die — den Kirchen-Gemeinden obliegende Verpflichtung der Entschädigung an die Bezirks-Rabbinen für Reisekosten und Verzehrungen bei der wechselnden Leitung des Gottesdienstes in den Gemeinden ihres Bezirks, für das verflossene wie für das laufende Etatsjahr, — jedoch ohne alle Verbindlichkeit für die Zukunft — auf die israelitische Central-Kirchen-Kasse übernommen und dadurch den Gemeinden eine weitere wesentliche Erleichterung verschafft worden.

In Folge dieser, höheren Orts festgesetzten Bestimmung, ist nunmehr die Verwaltung der israelitischen Central-Kirchen-Kasse beauftragt worden, der ihrer Personal-Steuer p. $18^{35}/_{36}$ zurück zu zahlen, welche, da die Gesammt-Baarlieferung fl. kr. betrug, sich auf fl. kr. beläuft, ausschließlich der etwaigen Ausstände, von denen erst bei ihrem Eingehen der gleiche Antheil für die Kasse der Orts-Synagoge abgezogen werden darf.

---

147) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde. S. Erlaß vom 15. Novbr. 1838.

Digitized by Google

Das K. Oberamt wolle die Betreffenden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß setzen, daß sich ausdrücklich vorbehalten werde, in dem laufenden Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ wie in dem folgenden, den Betrag der — der einzelnen Kirchengemeinde oder Parzelle zu überlassenden — Quote an ihrer Personal-Steuer herabzusetzen, je nachdem das allgemeine Bedürfniß der israelitischen Kirche im Königreiche, oder veränderte Verhältnisse einzelner Gemeinden, oder das veränderte Verhältniß der einzelnen Quoten zur Gesammtziffer es erheischen sollten.

---

†) Gesetz, betreffend die Volksschulen,

vom 29. September 1836.

69.

Erlaß der Kön. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Etats, den Umlagefuß und die Steuer-Repartitions-Normen für die israelitischen Kirchengemeinden,

vom 31. October 1836 [148]).

In Betreff des Etatswesens, des Umlagefußes und der Repartitionsnormen für die israelitischen Kirchengemeinden des Landes

---

†) Regbl. S. 491. Schulgesetze S. 657. — Art. 74. In Ansehung der Beaufsichtigung der israelitischen Schulen und derjenigen israelitischen Schüler, welche eine christliche Schule besuchen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung, so lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes festgesetzt wird. — Art. 13. Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens 60 Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeinde-Verbande Theil nehmen, (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer und Gewerbetreibende an der ordentlichen directen Staatssteuer des Orts mitbezahlen,) begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen. Art. 14. Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessions-Verwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

148) Norm.-B. der Ober-Kirchenbehörde. S. Erlaß vom 16. August 1839 und 9. Juni 1845.

Digitized by Google

hat das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens durch hohen Erlaß vom 26. v. M. auf den Antrag der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde Nachstehendes verfügt, welches sämmtlichen israelitischen Kirchenvorsteher-Aemtern des Landes zur pünktlichen Nachachtung zu eröffnen ist. Zugleich dienen diese Normen, so weit sie darauf Bezug haben, als Gesammtbescheid auf die hieher vorgelegten Etats, die somit vorläufig, beantragter Weise und in soweit die nachstehenden Vorschriften keine Aenderungen darin vorschreiben, oder solche nicht durch besondern Erlaß angezeigt werden, genehmigt sind.

I. a) Bei der Repartition der Umlage für die zu machenden Ausgaben der Kirchengemeinde theilweise auf Familien, theilweise auf das Vermögen der Genossen, mag es vorerst bei dem jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, oder sind die deßfallsigen Anträge der Kirchen-Vorsteher-Aemter, wenn solche die früher auf die Familien umgelegte Quote nicht übersteigen, hiemit genehmigt.

b) Der auf Familien umzulegende Theil des Defizits (Rosche bajis) darf in keinem Falle die Hälfte der Gesammtumlage übersteigen und sind daher Anträge, welche mehr als die Hälfte des Defizits auf die Familien und daher weniger auf das Vermögen (Erach) zu legen beabsichtigten, auf die angegebene Norm herabgesetzt. Wo hingegen die Familiensteuer bisher weniger als die Hälfte der Umlagen betrug, darf sie unter keinen Umständen, ohne specielle Genehmigung des Ministeriums des Innern erhöht werden. Diejenigen Kirchen-Vorsteher-Aemter, welche den Betrag der Familiensteuer (Rosche bajis) im Verhältniß zur Vermögenssteuer (Erach) hinaufzusetzen beantragten, haben daher die frühere niedere Norm wieder einzuführen, selbst wenn die jetzt beantragte erhöhte Familiensteuer unter der Hälfte des Defizits blieb [149]).

Ueberhaupt wird es sämmtlichen Kirchen-Vorsteher-Aemtern zur Pflicht gemacht, stets dafür besorgt zu seyn, daß der durch die Familiensteuer (Rosche bajis) aufzubringende Theil des Bedarfs auf eine möglichst mäßige Quote herabgesetzt werde.

II. In Absicht auf die Bildung und Festsetzung des Katasters (Erach) für die Vertheilung der auf das Vermögen umzulegenden Quote wird verfügt:

a) die in mehreren Gemeinden zum Nachtheil der Mindervermöglichen bestehende Observanz, vermöge welcher das Vermögen der Steuerpflichtigen nur bis zu einem bestimmten Betrage (dem

149) Unverheirathete selbstständige Israeliten, welche mit Vermögenssteuer (Erach) angelegt sind, sind auch Familiensteuer (Rosche bajis) zu bezahlen schuldig, da jeder selbstständig Lebende ebenso wie der Wittwer ohne Kinder eine Familie im weitern Sinn des Worts bildet und es nur von ihm abhängt, eine eigene Haushaltung zu führen oder nicht. Erlaß vom 26. April 1838.

Digitized by Google

sogenannten höchsten Erach) in Mitleidenschaft zur Steuer gezogen wird, ist hiemit überall als ein Mißbrauch aufgehoben. Ebenso ist es strenge untersagt, diejenigen Genossen, welche ein größeres Vermögen haben, mit einem kleineren Theil desselben zur Steuer zu ziehen, als es nach dem Verhältnisse bei den Mindervermöglichen der Fall ist. Für alle Genossen der Gemeinde muß Eine und dieselbe Norm bei der Erach-Anlage gelten und Jeder ganz nach Verhältniß seines Vermögens dabei in Concurrenz gezogen werden.

b) Das in vielen Gemeinden bestehende Herkommen, gewisse Vermögenstheile von der Schätzung oder Fassion zum Behuf des Erachs (Steuerkapitals) freizulassen, ist aufgehoben und darf nur die eigentliche Fahrniß dabei außer Berechnung bleiben. Sonach sind neben den Kapitalien und dem im Gewerbe angelegten Vermögen, auch Gebäude (mit Einschluß des eigenthümlichen Wohnhauses) Grundeigenthum und von der Fahrniß das baare Geld, Schmuck, Kleinode, Vieh, Natural-Vorräthe (die nicht zum eigenen Gebrauche sind) u. s. w. zum Kataster beizuziehen [150]).

c) Eine allgemeine Revision des Katasters (das sogenannte Erach-Machen) findet in der Regel nur alle drei Jahre Statt. Ergeben sich aber im Lauf derselben bedeutendere Veränderungen in dem Vermögensstand eines Gemeindegenossen, so ist zwischen der Zeit die daraus fließende Veränderung vorzunehmen.

d) Bei Aufnahme des Erachs ist im Allgemeinen nach den bisher beobachteten Grundsätzen zu verfahren, und somit namentlich in Reclamations-Fällen die Handtreue (tekeha Kaf) des Betreffenden, daß er kein größeres Vermögen besitze, als er angibt, — nach geschehener Belehrung über die Heiligkeit der Handtreue und über die Strafe bei der falschen Ablegung derselben — für dessen Katasteransatz (Erach) entscheidend, ohne daß Vermögensuntersuchung oder Nachweis oder dgl. verlangt werden könnte.

Sollten aber notorische Aktenstücke z. B. vor kurzer Zeit aufgenommene Inventuren, Theilungen und dgl. vorliegen, welche der Angabe des Betreffenden, als besitze er ein geringeres Vermögen widersprechen, so ist derselbe nicht zur Handtreue auf seine Angabe zuzulassen, sondern vorerst die Sache auf dem vorgeschriebenen Instanzengang an die höhere Behörde zu bringen.

e) Es ist einer Gemeinde unbenommen, jeweilig nur einen bestimmten Theil des Vermögens der Genossen in das Kataster (Erach) aufzunehmen, nur muß bei Allen derselbe Theil (1/3, 1/2 u. s. w.) fatirt oder eingeschäzt werden.

f) Den Kirchen-Vorsteher-Aemtern wird die sorgfältige Behandlung und unparteiische Handhabung vorstehender Vorschriften

150) Das nutznießliche Vermögen ist von dem Nutznießer zu versteuern. Erlaß der Ober-Kirchenbehörde vom 29. März 1838.

Digitized by Google

zur besondern Pflicht gemacht und die Königl. Bezirks-Aemter werden die israelitische Ober-Kirchen-Behörde darin unterstützen, daß diese auf gerechte Vertheilung der Lasten der israelitischen Kirchengemeinden berechneten Normen pünktlich vollzogen werden. Auch haben die israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemter bei den Cataster-Revisionen (dem Erach-Ansatz) genaue Protokolle zu führen und darin nicht nur das Verfahren überhaupt ausführlich darzustellen, sondern auch die Art und Weise, wie die vorgekommenen Beschwerden und Anstände ihre Erledigung erhalten haben, anzugeben.

g) Endlich ist den Kirchen-Vorstehern die Geheimhaltung der einzelnen Steuerkapitalien (des Erachs der einzelnen Genossen) bei ihren Amtspflichten aufzugeben.

III. a) Da wo bisher die ganze oder ein Theil der Umlage der Kirchengemeinde nach sogenannten Kostbillets, (Steuer-Simplen) geschah, (was namentlich in einigen kleineren Gemeinden der Fall ist) soll dieses künftig jährlich nur Einmal, am Anfang des Jahres für das ganze Jahr vorgenommen, und muß genau nach den im Etat berechneten Bedürfnissen bemessen werden, und ist der Betreff jedes einzelnen Steuerpflichtigen an der Familien- und Vermögenssteuer nicht mehr in der Zahl der Kostbillets, sondern im wahren Geldbetrage auszudrücken.

Hiemit ist aber diejenige Art der Armenverpflegung, welche in Natura vermittelst solcher Kostbillets geschieht, nicht aufgehoben, sondern es kann dieselbe, da wo sie besteht, fortgesetzt werden. Nur muß auch hier die Zahl der Kostbillete, welche der Einzelne im ganzen Jahr zu tragen hat, im Voraus bestimmt seyn [151]).

b) In den Etats für das 1836 sind die Eintrittsgelder (Hakdama) [152]), die Schulgelder der Kinder [153]), so wie die Schul- und Armenkosten-Umlagen noch in demjenigen Betrage, welchen sie nach den bisherigen Normen abgeworfen haben, in Berechnung zu nehmen. Der Abschluß des Etats und die Umlagen für das Jahr 1837 und 1838 haben hingegen im Anstand zu bleiben, bis die Eintritts- und Schulgelder festgesetzt sind, und über die Armenkosten-Umlagen entschieden ist, über welche Punkte besondere Entscheidung vorbehalten wird.

c) Wo aber bisher die Armenunterstützungskosten ganz oder größtentheils nach dem Maßstabe des Vermögens umgelegt (auf den Erach übernommen) wurden, soll dieses auch im laufenden Jahre geschehen und überhaupt auf Verminderung des auf die Familiensteuer fallenden Antheils auch für die Zukunft Bedacht genommen werden.

d) Der Opferstock (Hekdesch-Büchse) muß verschließlich seyn

151) Erlaß vom 16. August 1839.
152) Erlaß vom 16. August 1839.
153) Erlaß vom 11. Dezbr. 1837.

Digitized by Google

und darf bei schwerer Strafe weder von dem Gemeinde- noch von dem Heiligenpfleger, noch von irgend einem Mitgliede des Kirchen-Vorsteher-Amts allein erbffnet oder geleert werden. Es ist vielmehr jedesmal am ersten Sonntag im Monat der Kirchenpfleger gehalten, mit Beiziehung des Vorsängers und eines weitern Mitglieds des Kirchen-Vorsteher-Amtes die Opferbüchse abzunehmen und in deren Gegenwart zu zählen. Ueber den Erfund ist von dem Vorsänger ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von ihm, den andern Mitgliedern des Vorsteher-Amts und dem Gemeindepfleger zu unterzeichnen. Diese Protokolle müssen der Jahresberechnung beigelegt werden, wie überhaupt die Kirchen-Vorsteher-Aemter dafür verantlich sind, daß die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde gehörig in die Gemeinderechnungen und Etats aufgenommen werden. Der Ertrag des Opferstocks ist für die Armenversorgung zu verwenden, wenn er nicht für besondere wohlthätige Zwecke aufgestellt worden ist.

IV. Es ist bis auf Weiteres gestattet, daß auch künftig bei den Etats der Kirchengemeinden der Termin des Kalenderjahrs (1. Jan. bis 31. Dez.) gebraucht werde, und sind daher die Etats derjenigen Gemeinden, wo eine abweichende Etatsperiode Statt findet, auf diesen bei den meisten Kirchengemeinden eingeführten Termin zurückzuführen [154]).

V. Die Etats, in welchen die Einnahmen nicht vollständig vorgetragen, oder die Ausgaben nicht gehörig vorgesehen sind, haben die Königl. Bezirksämter, welchen nach §. 12 der Instruktion vom 27. October 1831 überhaupt die specielle Prüfung und Genehmigung zukömmt, zu ergänzen. Nachdem die Reisekosten-Entschädigung an die Rabbinen für die Leitung des Sabbath-Gottesdienstes auf die israelitische Central-Kirchen-Kasse übernommen worden ist, so sind die deßfallsigen Kosten in denjenigen Etats, wo solche vorgesehen wurden, zu streichen.

VI. In Betreff der Beiziehung solcher Israeliten, welche in einer Kirchengemeinde ihren dauernden Aufenthalt (Domicilium im juridischen Sinne) haben, ohne daselbst oder in einem Filiale derselben bürgerlich ansäßig zu seyn, und derjenigen ausländischen Israeliten, welche dauernd ihren Wohnsitz im Lande genommen haben, so wie in Betreff der Beiziehung der an andern Orten wohnhaften Israeliten zu den Lasten der Kirchengemeinde, der sie angehören, wird hiemit folgendes festgesetzt:

In der Gemeinde, zu welcher der Betreffende gehört, ist derselbe mit der Vermögenssteuer (Erach), in derjenigen aber, in welcher er wohnt, zu der Familiensteuer (Rosche bajis) beizuziehen. Sonst gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß jeder da zur

154) Erlaß vom 3. Juli 1843.

Digitized by Google

Kirchengemeinde beitragspflichtig ist, zu der er gehört, also auch an allen Lasten derselben beizutragen hat, soweit sie nicht das Wohnen im Orte selbst bedingen, z. B. das Schulgeld für die Kinder, der Beitrag zu der in mehreren Gemeinden eingeführten Fleischsteuer und dgl. — Umlagen der letzteren Art hat der Betreffende in derjenigen Gemeinde zu zahlen, wo er wohnt, versteht sich unter der Voraussetzung, daß er das besteuerte Objekt auch wirklich genieße, also z. B. Kinder in die Schule schicke, geschächtetes Fleisch nehme u. s. w. Da die Besoldung des Schullehrers gewöhnlich zum Theil aus den Umlagen bestritten wird, so kann von den Kindern solcher nicht zur Gemeinde gehörigen Individuen ein verhältnißmäßig etwas höheres Schulgeld verlangt werden. Sollten dieselben aber notorisch arm seyn, so müssen deren Kinder unentgeldlich unterrichtet werden.

Wenn hienach die vorgelegten Etats, wovon jede Gemeinde ihre Abschrift haben wird, geändert sind, so haben dieselben, — in so fern nicht einzelne Punkte besonders reservirt sind — für die laufende dreijährige Periode für 1836, 1837 und 1838 die Genehmigung erhalten.

Das Königl. Bezirksamt wolle nun das Geeignete anordnen.

Stuttgart, den 31. October 1836.

70.

Erlaß der Kön. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betr. die Einsendung der kirchenvorsteheramtlichen Berichte durch Vermittlung der Königl. Bezirksämter,

vom 27. Februar 1837 [155]).

Da in neuerer Zeit mehrfach die Bestimmung der K. Verordnung vom 27. October 1831, (Reg.-Blatt S. 557,) nach welcher die israelitischen Kirchen-Vorsteherämter ihre Berichte, Eingaben, Anbringen u. s. w. an die Ober-Kirchenbehörde durch Vermittlung der K. Bezirksämter einzusenden haben, außer Acht gelassen wurde, dieses aber nur Verzögerung und Irrthümer herbeiführt, so wird das K. Oberamt beauftragt, die israelitischen Kirchenvorsteherämter seines Bezirks aufmerksam darauf zu machen, daß sie sich streng an die Vorschrift zu halten haben, ihre Eingaben u. s. w. an die israelitische Ober-Kirchenbehörde stets dem K. Oberamte zum Beiberichte zu übergeben, es sey denn, daß es sich von einer Beschwerde gegen dasselbe selbst handelte. Die Zuwiderhandelnden werden unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen belegt werden.

---

155) Norm.-B. der Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

In Gegenständen, welche religiöser Natur sind, kann der Bericht des Kirchenvorsteheramts dem zuständigen Rabbinate zum Beibericht übergeben werden.

Stuttgart, den 27. Februar 1837.

71.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Befähigung zur Rabbinats-Verweserei,

vom 2. Mai 1837 [156]).

Das Ministerium hat den Bericht der israelitischen Ober-Kirchenbehörde vom 16. Dezbr. v. J., betreffend den Rabbinats-Verweser — in — und beziehungsweise die Anwendung des §. 15. der K. Verordnung vom 31. Januar 1834, seiner Zeit erhalten und will es geschehen lassen, daß ein Rabbinats-Candidat, welcher zwar die erste Dienstprüfung mit zureichendem Erfolge bestanden, bei der zweiten aber ein Befähigungszeugniß nicht erhalten hat, vorerst noch ein Jahr lang zur Dienstleistung als Rabbinatsgehülfe oder Verweser zugelassen, mit dessen Ablauf aber zu einer wiederholten Prüfung einberufen, und, wenn diese nicht genügend ausfällt, außer Dienstthätigkeit gesetzt werde.

Sollte übrigens in einem einzelnen Falle das Ergebniß der zweiten erstmals erstandenen Dienstprüfung so ungenügend seyn, daß dadurch die Untüchtigkeit des Candidaten zum Gehülfendienste oder zur Verweserei wirklich zweifelhaft würde, so hätte die israelitische Ober-Kirchenbehörde von der Verwendung eines solchen Candidaten im Dienste bis zu genügender Erstehung dieser Prüfung abzustehen.

Stuttgart, den 2. Mai 1837.

72.

Bekanntmachung und Verfügung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde in Betreff eines Lehrbuches der israelitischen Religion,

vom 14. Juli 1837 [156a]).

Nachdem das von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde der K. Staats-Regierung vorgelegte und höchsten Orts gutgeheißene Lehr-

156) Norm.-B. der Ober-Kirchenbehörde.
156a) Regbl. S. 371.

Digitized by Google

buch der israelitischen Religion, zum Gebrauche der Synagogen und israelitischen Schulen des Königreichs Württemberg, im Verlage der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Preis des ungebundenen Exemplars auf achtzehn Kreuzer und der des gebundenen auf vierundzwanzig Kreuzer festgesetzt ist.

Dieses Lehrbuch ist von allen israelitischen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.

Stuttgart, den 14. Juli 1837.

Steinhardt.

73.

Erlaß des evangelischen Consistoriums an die evangelischen Dekanatämter, betreffend die Sonntagsschulen der Israeliten,

vom 31. October 1837 [157].

Da die israelitischen Lehrer, welche in der Regel zugleich Vorsänger sind, am Sabbath ohnedieß schon sehr in Anspruch genommen sind, auch das Verbot des Schreibens an diesem Tage in Betracht kommt, so wird hiemit verordnet, daß auch bei den Israeliten die Sonntagsschule als Fortsetzung der Volksschule nach der Vorschrift des Art. 3 und 6 des Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836, und zwar am Sonntag zu einer der israelitischen Volksschule unnachtheiligen Stunde abgehalten werde.

Hiebei sind übrigens in denjenigen Orten, wo keine besondere israelitische Volksschule besteht, die im sonntagsschulpflichtigen Alter stehenden israelitischen Jünglinge und Mädchen nach der Vorschrift des Art. 19 der Verfügung vom 30. Juli 1829 zu der für die christlichen Orts-Einwohner bestehenden Sonntagsschule auch künftig noch beizuziehen.

Auf besondern Befehl.

---

157) Amtl. Abschrift. — Gleiches ergieng von dem kathol. Kirchenrath an die Schulinspectorate. S. Gottesdienst-Ordnung V. Cap. §. 17.

Digitized by Google

74.

Verfügung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, das bisherige Ergebniß der Rechnungen der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1831—36 betreffend,

vom 16. November 1837 [158]).

Nach dem Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828, über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten (Regbl. S. 319) soll für die israelitischen Kirchen des Königreichs ein Centralfonds gegründet werden, welcher unter der Aufsicht und Leitung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde steht.

Die Quelle dieses Fonds war bis jetzt hauptsächlich nur die kraft Art. 59. des obenerwähnten Gesetzes eingeführte Personalsteuer der Israeliten, welche von jeder selbstständig lebenden israelitischen Mannsperson jährlich mit 6 fl. und von jeder Wittwe jährlich mit 3 fl. zu bezahlen ist. Diese Steuer floß, bis nach vollzogener Organisation des israelitischen Kirchenwesens, gänzlich in die israelitische Central-Kirchen-Casse, und nach vollendeter Organisation (1835—36) theilweise in die israelitische Central-Kirchen-Casse, theilweise in die der betreffenden israelitischen Kirchengemeinden, nach einer auf den Grund des Art. 59 des oben angeführten Gesetzes höhern Orts erfolgten Repartition. Ferner haben die verschiedenen israelitischen Kirchen-Gemeinden ihre Beiträge zu den Rabbinats-Besoldungen an die israelitische Central-Kirchen-Casse einzusenden, von welcher die Rabbinen ihre Gehalte vierteljährig beziehen. Aus diesen Mitteln und den jeweiligen Zuschüssen der Staatskasse hat die israelitische Central-Kirchen-Casse ferner zu bestreiten: die Kosten der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde und der Cassen-Verwaltung, die Unterstützung von israelitischen Candidaten der Theologie oder des Lehrfachs, Lehrgelder für arme israelitische Jünglinge, welche Handwerke u. s. w. erlernen, die Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen für deren Reisen bei dem ordentlichen Turnus zur Leitung des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchengemeinden ihres Bezirks, die Kosten für Einberufung von Rabbinen bei besonders wichtigen Berathungen (Verordnung vom 27. October 1831, Art. 16, Regbl. S. 557) und bei Prüfungen, Anschaffung von Religions- Gesang- und Spruchbüchern für die armen Israelitenkinder im Lande, Beiträge zu Armen-Versorgungskosten an unvermögende Gemeinden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 21), endlich für jetzt und mit besonderer Leistung aus Staatsmitteln für diesen Zweck, die nöthigen Unterstützungen für die in Folge des Art. 62 des mehrerwähn-

158) Regbl. 1837. S. 611.

Digitized by Google

ten Gesetzes wegen nicht erstandener Prüfung von ihrer Stelle entfernten alten Rabbinen und Vorsänger.

Während der Etatsjahre 1828—31, bis zu Aufstellung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, wurde der damals gegründete israelitische Central-Kirchenfond unter der Leitung des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens von der Ministerial-Casse verwaltet, und den 11. Mai 1832 mit der Summe von — 23,132 fl. 6 kr., der israelitischen Ober-Kirchenbehörde übergeben. Seit dieser Zeit sind die Jahresrechnungen pro 1831—32, 1832—33, 1833—34, 1834—35, 1835—36 von der diesseitigen Verwaltung gestellt und von der Königl. Ober-Rechnungskammer geprüft und justifizirt worden.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird nunmehr jährlich das Rechnungs-Ergebniß der israelitischen Central-Kirchen-Casse auf diesem Wege bekannt gemacht werden, was nachstehend erstmals pro 1835—36 mit summarischer Einleitung über die Rechnungs-Ergebnisse von 1831—35 geschieht [159]).

Stuttgart den 16. Novbr. 1837.

Steinhardt.

---

159) Aus diesen Rechnungs-Ergebnissen ist in Vergleichung mit denen des Jahres $18^{43}/_{44}$ (bekannt gemacht im Reg.-Blatt von 1845 S. 187.) Folgendes hervorzuheben:

$18^{35}/_{36}$. I. Von den Einnahmen.

1)	die Personalsteuer über Abzug des den israelitischen Kirchengemeinden zur Bestreitung ihrer örtlichen Kirchen- und Schuldedürfnisse zugewiesenen Antheils mit 2571 fl. 56 kr., noch	5831 fl. 37 kr.
2)	außerordentliche Umlagen	— fl. — kr.
3)	Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen	2741 fl. 58 kr.
4)	Zuschuß der k. Staatshauptkasse	1200 fl. — kr.

II. Von den Ausgaben.

1)	Rabbinats-Besoldungen	5387 fl. 30 kr.
2)	Unterstützungen für vormalige Rabbinen und Vorsänger	1450 fl. — kr.
3)	Beiträge an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts Zöglinge	681 fl. 17 kr.
4)	Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge und Gewerbs-Gehülfen	1196 fl. 16 kr.

$18^{43}/_{44}$. I. Von den Einnahmen.

1)	Die Personalsteuer über Abzug des bemerkten Antheils mit 3414 fl. $36^1/_2$ kr., noch	5108 fl. $15^1/_2$ kr.
2)	. . . . .	— fl. — kr.
3)	. . . . .	3205 fl. 11 kr.
4)	. . . . .	3000 fl. — kr.

74[a]).

Erlaß der Königlichen israelitischen Ober-Kirchenbehörde, betreffend das Schulgeld in den israelitischen Confessions-Schulen,

vom 11. Dezember 1837 [160]).

Das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hat schon unter'm 22. August d. J. Nachstehendes an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde erlassen:

„Die Anträge der Ober-Kirchen-Behörde in Ansehung des Schulgelds bei den israelitischen Confessionsschulen werden genehmigt, wonach

a) Das Maximum des Schulgelds in allen solchen Schulen auf 2 fl. jährlich für ein Kind bestimmt, und dem Kirchen-Vorsteher-Amt überlassen seyn soll, dasselbe weiter herabzusetzen; übrigens

b) eine Erhöhung der bis jetzt bestehenden, unter dem Betrage von 2 fl. stehenden Schulgelder, wo die Kirchen-Vorsteher eine solche einführen wollen, nur mit besonderer Genehmigung der Ober-Kirchen-Behörde Statt finden darf, welche bei der Erwägung solcher Anträge die ökonomischen Verhältnisse der Mitglieder der Kirchengemeinde, namentlich die Zahl der Unbemittelten besonders in Rücksicht nehmen wird.

„Damit, daß für den vom Vorsänger zu ertheilenden Religions-Unterricht für solche Kinder, welche die christliche Ortsschule besuchen, kein Schulgeld erhoben werden dürfe, und daß es ebenso hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsschule gehalten werde, ist man einverstanden.

„Die Ober-Kirchen-Behörde hat nun nach Vorstehendem das Weitere zu besorgen, und insbesondere die Schulgelds-Bezüge bei den einzelnen israelitischen Confessionsschulen im Einzelnen festzusetzen."

Stuttgart den 11. Dezbr. 1837.

II. Von den Ausgaben.

1)	6515 fl.	—	kr.
2)	1508 fl.	45	kr.
3) (für 6)	154 fl.	—	kr.
4) (für 77 Lehrlinge)	1695 fl.	4	kr.
III. Der Fonds betrug pro 1 Juli 1832	30,426 fl.	2½	kr.
1836	46,888 fl.	24	kr.
1844	50,676 fl.	56½	kr.

160) Normb. der Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

75.

Gottesdienst-Ordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg. Unter höchster Genehmigung festgesetzt von der Kön. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde,

1838 [161]).

Es ist der Zweck des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Gebräuche, den Glauben zu erhalten und zu befestigen, den religiösen Sinn zu wecken und zu beleben, und einen sittlichen Lebenswandel zu befördern. Zugleich soll derselbe ein Band seyn, welches Israel als eine Glaubensgemeinde vereinigt und zusammenhält. Die von den Männern der großen Synagoge (אנשי כנסת הגדלה) verfaßten Gebete und eingeführte Gottesdienstordnung entsprach diesem Zwecke eben so sehr, als sie ursprünglich höchst einfach und würdevoll war. Allein in Folge von Jahrhunderten, wo die Synagoge ohne alle Aufsicht war, wich man nicht nur von den alten ehrwürdigen Gebräuchen ab, sondern es schlichen sich viele Mißbräuche in die Synagoge ein, und besonders wurde in den Zeiten schwerer Bedrückungen und Verfolgungen die Gebetordnung (סדר תפלה) mit vielen Bestandtheilen vermehrt, welche unserer Zeit glücklicherweise nicht mehr angemessen sind. Zugleich entstand durch Verschiedenheit der Gemeinden und ihres religiösen Sinnes und Geistes eine auffallende Verschiedenheit in den Gebräuchen (מנהגים), die ebenfalls höchst störend auf das Ganze einwirkt. Diesen Uebelständen abzuhelfen, die Würde und die Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste und den gottesdienstlichen Gebräuchen wieder herzustellen und eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die israelitische Ober-Kirchenbehörde mit Zuziehung sämmtlicher Rabbinen des Landes und unter höchster Genehmigung auf den Grund der bestehenden Liturgie folgende Gottesdienst-Ordnung festgesetzt, und hegt zu den Rabbinen, Vorsängern und Kirchenvorsteherämtern des Landes das Zutrauen, daß sie sich strenge danach achten werden. Besonders versieht man sich zu den Erstern, daß sie die Angehörigen ihrer Gemeinden über die hierin getroffenen Bestimmungen belehren und etwaige Mißverständisse zu beseitigen suchen werden. Von allen unsern übrigen Glaubensgenossen erwarten wir aber, daß sie diese Synagogen-Ordnung mit Vertrauen und in der Ueberzeugung aufnehmen werden, daß es sowohl mit dieser als mit allen übrigen Anordnungen unsere einzige Absicht ist, das ehrwürdige Gebäude unserer Religion zu erhalten und zu befestigen.

---

161) Amtliches Exemplar.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von der äußern Ordnung und dem Anstande beim Gottesdienste.

§. 1. Vom 1. Februar 1838 an darf außer in den, von der königlichen Staats-Behörde bestätigten Synagogen nirgends öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Jede Privatversammlung zu gottesdienstlichen Zwecken (מנין) ist von dieser Zeit an, bei schwerer Strafe, untersagt. (Gesetz vom 25. April 1828. Art. 62. Regbl. S. 320.)

Eine Ausnahme findet bei Todesfällen in der Art Statt, daß bei einem Sterbenden die üblichen Gebete, und in den ersten sieben Tagen der Trauerzeit mit Ausnahme des Sabbaths, die täglichen Gebete im Trauerhause verrichtet werden dürfen. (Wegen Beschneidungen s. Kap. 9.)

§. 2. Das noch in den meisten Gemeinden, als Zeichen des angehenden Gottesdienstes, übliche Klopfen an die Häuser und Rufen auf den Straßen muß von dieser Zeit an gänzlich aufhören.

§. 3. Der Anfang des Gottesdienstes wird hiermit für sämmtliche Synagogen des Landes ein für allemal auf folgende Stunden festgesetzt:

Anfangszeit des Frühegottesdienstes:

1) an den Werktagen.

Im Sommerhalbjahr, vom Ueberschreitungsfest (Peßach) bis zum Laubhüttenfest um 6 Uhr.

Im Winterhalbjahr vom Laubhüttenfest bis zum Ueberschreitungsfest um 7 Uhr.

2) am Sabbath.

Im Sommerhalbjahr um 7 Uhr.

Im Winterhalbjahr um 8½ Uhr.

In Städten und solchen Gemeinden, welche Filiale haben, bleibt die Bestimmung der Anfangszeit des Gottesdienstes im Sommerhalbjahr dem Rabbinen mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher in der Art überlassen, daß sie dieselben später, jedoch nicht nach 8 Uhr setzen können.

3) Fest- und Feiertage.

Peßachfest um 8 Uhr.
Wochenfest um 7½ Uhr.
Neujahr und Versöhnungstag um 5½ Uhr.
Laubhüttenfest um 8 Uhr.
Weihefest (Chanucca) um 7½ Uhr.
Purim um 6 Uhr.

An den Selichos- und Buß-Tagen fängt der Gottesdienst um 5½ Uhr an, und darf unter keinem Vorwande früher begonnen werden.

Digitized by Google

Anfangszeit des Abendgottesdienstes:

1) an den Werktagen.

In den zwei ersten Frühlingsmonaten Nisan und Jiar um 6 Uhr.

In dem dritten Frühlingsmonat Sivan und den drei Sommermonaten um 7 Uhr.

In dem Monat Tischri um 5 Uhr.

In dem Monat Cheschwon und Adar um 4 Uhr.

In den Monaten Chislav, Thebet und Schebath um 3½ Uhr.

Am Tage vor dem Versöhnungstage um 3 Uhr.

Die zehn Bußtage עשרת ימי תשובה machen hinsichtlich des Abendgottesdienstes keine Ausnahme.

2) Vorabend des Sabbaths.

In dem Monate Nisan um 6 Uhr.

In dem Monate Jiar und Ellul um 6½ Uhr.

In den Monaten Siwan, Tamus und Ab um 7 Uhr.

In dem Monat Tischri um 5½ Uhr.

In Cheschwon und Adar um 5 Uhr.

In den Monaten Chislav, Thebet und Schebat um 4 Uhr.

3) Sabbath- und Festtage.

Im Sommerhalbjahr beginnt der Abendgottesdienst (Catechisation und מנחה) an Sabbath- und Festtagen um 4 Uhr.

Im Winterhalbjahr um 3 Uhr.

Es soll dem Rabbinen frei stehen, den Anfang dieses Gottesdienstes eine Stunde früher oder später zu setzen.

§. 4. Sowohl an den Werktagen als an Sabbath- und Festtagen soll jeder schicklich und anständig gekleidet in der Synagoge erscheinen. Ein besonderer Anzug von Mantel und Baret ist dem Einzelnen weder beim Gottesdienste überhaupt noch bei besonderen gottesdienstlichen Verrichtungen gestattet.

§. 5. Der Rabbine, wenn er den Gottesdienst leitet, und der Vorsänger, so oft er vorbetet, oder sonst religiöse Amtshandlungen verrichtet, sind verpflichtet, in ihrer Amtstracht zu erscheinen.

§. 6. Das Eintreten in die Synagoge muß mit Anstand und ohne Geräusch geschehen. Der Eintretende hat sich unmittelbar an seinen Platz zu begeben, und sich auf demselben in der größtmöglichsten Stille zu verhalten. Fremden Israeliten soll der Synagogen-Diener Plätze anweisen. Jedes Umhergehen oder Zusammenstehen in der Synagoge ist bei Strafe untersagt.

§. 7. Knaben unter 6 und Mädchen unter 9 Jahren sind in der Synagoge nicht zuzulassen. Die Eltern der in der Synagoge anwesenden Kinder sind für die Ruhe und das gute Betragen derselben verantwortlich.

§. 8. Jede Unterhaltung mit Nachbarn, jedes Geräusch, alle Scherze und Späße ohne Unterschied der Zeit und Gelegenheit,

Digitized by Google

sowie überhaupt Alles, wodurch der Anstand verletzt oder die Ruhe während des Gottesdienstes gestört wird, ist strenge untersagt.

§. 9. Als dem Anstand und der Würde des Gottesdienstes zuwiderlaufend, wird die Ausübung folgender Gebräuche in der Synagoge nicht mehr gestattet:

a) das Küssen des Vorhanges beim Eintreten in die Synagoge oder während des Gottesdienstes;
b) das Verlassen seines Platzes, um die Gesetzesrolle (ספר תורה) zu küssen;
c) das Klopfen während der Vorlesung des Buches Esther am Purimfeste;
d) das Malkosschlagen am Abend vor dem Versöhnungstage;
e) das lärmende und geräuschvolle Klopfen mit den Hoschanos am siebenten Tage des Laubhüttenfestes;
f) das Sitzen auf der Erde am Fasttag des neunten Abs;
g) das Ausziehen von Schuhen und Stiefeln in der Synagoge an diesem Tage;
h) das noch hie und da übliche Herumgehen mit der Thora am Abend vor dem Gesetzes-Freudenfeste; (שמחת תורה)
i) das Umherziehen der Kinder mit Fähnlein und Lichtern an diesem Feste;
k) das Austheilen von Speisen und Getränken in der Synagoge an diesem Feste, wo dieses noch statt findet.

§. 10. Am Neujahresfeste und Versöhnungstage soll die heilige Lade (ארון הקדש) vor dem Anfange des lauten Schmona-Esra durch den Synagogen-Diener geöffnet und mit dem Schluß des Schacharith שחרית geschlossen werden. Ebenso zu מוסף, wo sie mit dem Anfange des lauten שמנה עשרה geöffnet und mit dem Schlusse des Gottesdienstes oder dem Beginn des ברכת כהנים geschlossen wird.

Weiteres Auf- und Zuschließen an diesen Tagen darf nicht statt finden.

§. 11. Am ersten Tage des Peßach- und am achten Tage des Laubhüttenfestes soll die heilige Lade erst zu dem Gebete לברכה ולא לקללה geöffnet werden.

§. 12. Während der 6 ersten Tage des Laubhüttenfestes soll bei den Hoschanos immer eine und an הושענה רבה sieben Gesetzesrollen ספרי תורה auf die Tribüne gebracht werden, welche von dem Synagogendiener heraus zu nehmen und wieder dahin zu bringen sind.

§. 13. Um die Ordnung bei dem Gottesdienste aufrecht zu erhalten, hat an Sabbath- und Festtagen wenigstens einer der Kirchen-Vorsteher und der Synagogendiener in der Synagoge anwesend zu seyn [162]).

§. 14. Diese haben jede Störung wo möglich zu verhüten, oder, wo solche stattfindet, abzustellen. Sie haben zu dem Ende ihre Aufmerksamkeit auf alle Anwesende zu richten, und wenn Un-

162) Erlaß vom 19. August 1839.

Digitized by Google

ordnungen oder Störungen durch Schwatzen, Lachen oder sonst dergleichen vorkommen, leise und in höflichen Worten zur Ruhe aufzufordern. Wird die Warnung überhört, so darf in der Synagoge nicht durch lautes Rufen oder gar durch Verkündigung von Strafen zur Ruhe ermahnt werden, sondern die Sache ist umständlich vor das Kirchen-Vorsteheramt zu bringen, welches dergleichen nach Anhörung der Beschuldigten nach der Strenge des Gesetzes abzurügen hat.

§. 15. Nachrichten von Auctionen, von verlorenen und gestohlenen Sachen, sowie überhaupt Gegenstände, die den Kultus nicht angehen, dürfen in der Synagoge nicht bekannt gemacht werden, es sey denn Etwas der Art von der Staats-Behörde besonders angeordnet.

Zweites Kapitel.

Von den Gebeten.

§. 1. Zur bestimmten Stunde muß der Gottesdienst beginnen und es darf weder mit dem Anfange des Gebets, noch beim Schmaleſen (קריאת שמע), noch bei dem Schmona-Esra-Gebet so wenig auf den Rabbinen als auf sonst Jemanden gewartet werden.

§. 2. Für den Fall, daß zu Borchu (ברכו) die gehörige Anzahl erwachsener Mannspersonen (מנין) in der Synagoge nicht anwesend seyn sollte, hat der Vorsänger nichts destoweniger mit dem Gebete fortzufahren und nur das Katisch-Gebet (קדיש) nicht zu sprechen, das Schmona-Esra nicht zu wiederholen und nicht aus der Thora vorzulesen.

§. 3. Außer dem Vorsänger darf Niemand, unter welchem Vorwande es auch immer sey, in der Synagoge vorbeten.

Wenn der Vorsänger verhindert ist, hat der Rabbine oder der anwesende Kirchen-Vorsteher Jemanden, der die Fähigkeit dazu hat, damit zu beauftragen.

Eine Ausnahme hievon machen die Neujahrstage und der Versöhnungstag, für welche der Rabbine mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, wie dieses bisher schon üblich war, neben dem Vorsänger Männer zu bestellen hat, die im Stande sind, die Gebete in der vorgeschriebenen Ordnung und mit Würde zu verrichten.

§. 4. Rabbinen und Vorsänger sollen die Gebete ohne Unterschied mit Anstand und Würde vortragen, und die Mitglieder der Gemeinde sollen ruhig und leise dieselben nachbeten, dabei aber des übeltönenden Schreiens, des lauten Mitbetens, des Intonirens, Einhelfens sich enthalten, wodurch die wahre Andacht nur gestört wird.

Selbst das ברוך הוא וברוך שמו und שמע ישראל soll vorerst von den Erwachsenen nur leise gesprochen werden, die Jugend dagegen in der Schule die nöthige Anleitung erhalten, dieses auf eine der Würde des Gottesdienstes angemessene Weise und uni sono zu thun.

§. 5. Weder der Kirchenvorstand noch irgend ein Gemeindemit-

Digitized by Google

glied hat das Recht, den Vorsänger wegen der Fehler, die er etwa im Verrichten der Gebete oder beim Vorlesen aus der Thora begeht, in der Synagoge anzurufen. Wo sich dergleichen Fehler in Abwesenheit des Rabbinen wiederholen, hat das Kirchen-Vorsteher-Amt dem zuständigen Rabbinen die Anzeige davon zu machen, welcher den Vorsänger darüber zu belehren und zurecht zu weisen hat.

§. 6. An den Werktagen sollen die Gebete nach der im allgemeinen Gebetbuche (סדר תפלה) beobachteten Ordnung vorgetragen werden.

Nach dem Tachnu-Psalm (תחנון) soll auch am Montage und Donnerstage Morgens sogleich mit dem Gebete Venachnu (ואנחנו) fortgefahren und die dazwischen liegende Verse und Stellen ausgelassen werden; שומר ישראל soll nur an Festtagen gesagt werden.

§. 7. In den zehn Bußtagen (עשרת ימי תשובה) ist in dem Gebete אבינו מלכנו נקום לעינינו וכו die Strophe אבינו מלכנו auszulassen.

§. 8. Schir-Hajichut (שיר היחוד) darf nur am Vorabende des Versöhnungstages (כל נדרי), sonst aber niemals gesprochen werden.

§. 9. Dem für jeden Tag in der Woche bestimmten Psalm (מזמור של יום), welcher nach Beendigung der Gebete gesprochen wird, darf an den Wochen- und Sabbathtagen kein weiterer hinzugefügt werden. Ebenso wenig ist es gestattet, zwischen den Gebeten, als vor ברוך שאמר, Psalmen und Gebete einzuschalten.

§. 10. Nach dem Mismorkadisch soll für den Fall, daß Jahrzeiten oder Leidtragende anwesend sind, der Vorsänger die Stelle Amer Rabbi Elieser אמר ר' אליעזר אמר ר' חנינא — vorlesen und jene das Katisch Derabanan sprechen.

§. 11. Sowohl das Katisch Jasum קדיש יתום als die übrigen קדישים, welcher am Ende des täglichen Gebets gesprochen werden, sollen von allen Leidtragenden (אבלים) sowie von den Jahrzeiten, von Einheimischen sowohl als Fremden, ohne Unterschied des Alters, zugleich und unisono gesprochen werden, wobei dieselben sämmtlich sich vor der heiligen Lade zu versammeln haben.

Sollte kein Leidtragender oder Jahrzeit anwesend seyn, so hat der Vorsänger diese Gebete allein zu sprechen.

§. 12. יום כפור קטן soll jährlich zweimal, d. h. ערב ראש חדש Adar und Ellul, nach der bisher üblichen Weise gehalten werden.

§. 13. Die Ordnung der סליחות an sämmtlichen Fasttagen, sowie auch an שני וחמישי ושני ist folgende: Nach dem lauten Schmone-Esra beginnt der Vorsänger סלח לנו אבינו bis zum Anfange der Selichos, welche sämmtlich wegfallen; dann אל מלך und זכור bis zu Ende.

§. 14. Die Fasttage des שובבים תת sind im ganzen Lande aufgehoben. Auch darf Niemand von dem Vorsteheramte gezwun-

Digitized by Google

gen werden, an ראש חדש ערב, ושני שני וחמשי am oder an einem andern Tage zu fasten.

§. An den sogenannten Selichostagen ist die Ordnung der Selichos folgende;

לך יהוה כצדקה bis zum Anfange der סליחות, welche sämmtlich wegfallen, dann זכר לנו, אל מלך פוזן bis zu Ende.

Am Tage vor dem Neujahrsfeste, ערב ראש חשנה, ist die Ordnung folgende:

לך יהוה חצדקה bis zum Anfange der סליחות, dann

אדון בשפטך
אדון כתקח מער
אך בך לדל מעוז
יהוה אלהי רבת צררוני
אשפך שחי
אמנים בני מאמינים
שופט

bis zu Ende.

Am Tage vor dem Versöhnungstage לך יהוה הצדקה bis zu den סליחות, dann

אד בך לדל מעוז
אדון בפקדך
אהבת עזוז
פוזן

bis zu Ende.

Alle eingeschalteten תחנונם in den zehn Bußtagen, sowie die סליחה תא שמע fallen weg.

§. 16. Die Ordnung der Gebete an den Sabbathtagen ist die im allgemeinen Gebetbuche, סדר תפלת, enthaltene, und es dürfen weder an den sogenannten ארבע פרשיות, noch sonst an einem Sabbathe Piutim gesagt werden. Das Gebet אין כמוך, vor dem Herausnehmen der Thora, ist in allen Gemeinden zu sagen.

§. 17. Die an den Sabbathen zwischen dem Peßach und Wochenfeste üblichen זמות, sowie die, welche an den Sabbathen zwischen תשעה באב und שבעה עשר בתמוז eingeschaltet wurden, fallen weg.

Ebenso das Gebet אב הרחמים und das Memoriren am Sabbathe oder vor dem Wochenfeste und vor dem Fasttage des neunten Abs.

§. 18. Die Ordnung der Gebete und Piutim an den Festtagen ist folgende:

Am Neujahrsfeste die bisher übliche;

Am Versöhnungstage die bisher übliche, nur daß die zwei Piutim, welche mit הגיוס anfangen, wegfallen, und nach dem Minchatgebet הזכרות נשמות, nach der im Anhange gegebenen Weise, eingeschaltet wird.

Die Auswahl und Anzahl der Selichos an diesem Tage bleibt der Bestimmung des Rabbinen überlassen, der sie den Vorsängern

Digitized by Google

seines Bezirks anzuzeigen hat. Die Ordnung der מערבות an allen Festtagen bleibt die bisher übliche. Am Laubhüttenfeste fallen sämmtliche Piutim, bis auf die nachgenannten Stücke, weg:

Im Schachrith des ersten Tages:

ובכן ולך תעלה וכוי אקחה בראשון

Im Schachrith des zweiten Tags:

ובכן כי אקח מעד

Im Mussaph des איום: שמיני עצרת זכור נא

Am שמחת תורה die Piutim nach שמנה עשרה

Die Ordnung der הושענות an diesem Feste bleibt die bisher übliche.

Am Peßachfeste dürfen nur noch folgende Piutim gesagt werden:

Im Mussaph des ersten Tages:

טל תן לרצות

Im Schachrith des zweiten Tages:

ובכן ואמרתם זבח פסח

Im Schachrith des siebenten Tages:

ובכן וישע יהוה ביום ההוא וכו

Im Schachrith des achten ebenso.

Am Wochenfeste fallen sämmtliche Piutim bis auf die nachgenannten, weg.

Im Schachrith des ersten Tages:

וכבן וירד משה מן ההר

Im Mussaph-Gebet אז שש מאות.

אקרמות fällt weg.

Im Schachrith des zweiten Tages wie am ersten.

Im Mussaph אזהרת

§. 19. שיר השירים am Peßach, רות am Wochenfeste und קהלת am Hüttenfeste dürfen nur nach beendigtem Gottesdienste gelesen werden.

§. 20. יברך kann von den כהנים an allen hohen Festtagen zu מוסף und am Versöhnungstage zu מוסף und נעילה gesungen werden. Fällt ein Fest auf den Sabbath, dann unterbleibt das דוכן; fällt der Versöhnungstag auf den Sabbath, dann wird ברכת כהנים entweder zu מוסף oder zu נעילה gesungen. Das am Purimfeste in das laute שמנה עשרה eingeschaltete קרובות fällt von nun an weg.

§. 21. Am Vorabend des neunten Ab ist die Liturgie folgende: Nach תפלת מעריב wird איכה gesprochen, sodann ואתה קדוש תרחם ציון | אז בחטאנו | זכור ה' bis zu Ende.

Am neunten Ab Morgens ist das im lauten שמנה עשרה eingeschaltete קרובות wegzulassen, und nachdem die פרשה und die הפטרה vorgelesen ist, soll letztere von dem Rabbinen oder Vorsänger in deutscher Sprache hemiletisch erklärt und sodann von dem Vorsänger folgende קנות recitirt werden.

שבת סורו מני

ארזי הלבנון
ציון הלא תשאלי
שאלי שרופה
אלי ציון
שומרון קול תתן
אז בחטאנו.

§. 22. Alle Profan-Melodieen, nach welchen seither verschiedene Gebete und Gesänge an Sabbath- und Festtagen sind vorgetragen worden, sind untersagt. Beisänger dürfen nirgends mehr geduldet werden; Gebete und Psalmen dürfen nur nach den allgemein eingeführten Chorälen, wo möglich drei- oder vierstimmig, gesungen werden, in welchen auch die Schul-Jugend unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt werden soll, mit dem Vorsänger die Gebete und Gesänge zu singen. Erwachsene haben sich des Mitsingens in so lange zu enthalten, bis sie sich die neueingeführten Gesangweisen angeeignet haben werden.

Diejenigen Gebete und Psalmen, für welche keine Melodieen eingeführt sind, sind mit Anstand und Würde zu sprechen oder recitando vorzutragen, aber nicht nach willkührlich untergelegten Melodieen zu singen. Davon machen מלכותך für Brautleute בחר יחיד für den Bräutigam und בצאתם שמחים für eine Wöchnerin keine Ausnahme.

פחוקי דזמרה dürfen nicht mehr abwechselnd laut zwischen dem Vorsänger und der Gemeinde, sondern leise gesprochen werden. Dagegen soll das Gebet הכל יורוך abwechselnd zwischen dem Vorsänger und der Schuljugend und der Gemeinde, soweit sie eingeübt ist, auf eine dem Gebete angemessene Weise, recitirt werden. Erwachsene sollen sich auch hiebei alles übeltönenden Mitschreiens enthalten.

Drittes Kapitel.

Von den gottesdienstlichen Verrichtungen beim Vorlesen aus der Thora und vom Aufrufen.

§. 1. Das Versteigern von gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Thora, oder bei anderen Gelegenheiten, ist von nun an innerhalb der Synagoge in sämmtlichen Kirchengemeinden des Landes ein für allemal aufgehoben. Der Ausfall, welcher dadurch in den Einkünften entsteht, soll auf andere Weise gedeckt werden, wobei die Art und Weise dem Ermessen der Kirchen-Vorsteher, die dießfalls ihre Vorschläge an die Ober-Kirchen-Behörde zu erstatten haben, überlassen bleibt.

Bei den gottesdienstlichen Verrichtungen, so wie beim Ausrufen der Thora, findet folgende Ordnung statt.

A. Von den gottesdienstlichen Funktionen bei der Thora.

§. 2. Der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsänger, hat das Aus- und Einheben der Thora הוצאה והכנסה zu besorgen, und die Thora bis zu dem Almemor zu begleiten.

Digitized by Google

Die zweite Thora, wenn zwei, die dritte, wenn drei Thora-Rollen gebraucht werden, sind von dem ersten und beziehungsweise von dem zweiten Kirchen-Vorsteher zu tragen, wobei das Dienstalter den Vorzug hat. Während des Vorlesens der Thora können diese die Thorarollen einem Andern übergeben.

In Abwesenheit der Kirchen-Vorsteher, kommt dieses Recht dem ältesten Gemeindemitgliede zu.

§. 3. Hagboa und Gelile (Auf- und Zurollen der Thora) sollen, im Falle sie nicht außerhalb der Synagoge verkauft oder erstanden werden, nach der Reihe der Reception in die israelitische Kirchengemeinde, herumgehen, ohne Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten.

חתן בראשית und חתן תורה soll im Falle sie nicht verkauft werden, ersteres dem Rabbinen oder dem im Dienstalter ältesten Kirchen-Vorsteher und das zweite jeder Zeit dem im Dienstalter ältesten Kirchen-Vorsteher zufallen.

§. 4. Die sogenannten Jahr-Mizwos können am המועד חול סוכת auf der Gemeindestube verkauft werden.

B. Von dem Aufrufen.

§. 5. Das Vorlesen der Thora hat mit Anstand und Würde zu geschehen, und es ist Niemanden gestattet, mit dem Vorsänger oder Rabbinen laut zu lesen.

Sämmtliche Abschnitte der Thora sind nach den Vocalen und Accenten richtig vorzutragen, und es ist zwischen einer Stelle und der anderen kein Unterschied zu machen. Auch ist das sogenannte Straf-Kapitel (תוכחה) nicht mit leiserer Stimme als die übrigen vorzutragen.

§. 6. Es darf zu keiner Zeit über der von den Ritual-Gesetzen bestimmten Zahl aufgerufen werden. Selbst am Gesetzes-Freudenfest (שמחת תורה) sollen außer חתן תורה und חתן בראשית nur fünf Personen zur Thora vorgerufen werden, und es ist weder כל הכהנים noch כל הלוים noch כל הנערים fernerhin gestattet.

An Sabbath- und Feiertagen, am Neujahr, Palmenfest (הושענה רבה) und Versöhnungstag (an letzterem sowohl beim Frühe- als Abendgottesdienst) sollen, in soweit das Aufrufen nicht außerhalb der Synagoge verkauft ist, die selbstständigen Gemeinde-Glieder nach der Reihe ihrer Aufnahme, Verheirathete sowohl wie Unverheirathete, aufgerufen werden. Bei den כהנים und לוים ist in ihrer Reihe dasselbe zu beobachten. Nur am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage sollen, wo solches bisher üblich war, bloß Verheirathete aufgerufen werden.

§. 7. Nicht selbstständige Genossen der Kirchengemeinde und zu den Gemeindelasten nicht beitragende Personen, gehen an Sabbath-, Fest- und Feiertagen, beim Früh-Gottesdienste nicht mit in die Reihe, diese sollen (Einheimische sowohl als Fremde) am Sabbathabend, Montag, Donnerstag, Neumond (ראש חדש) Weih-

Digitized by Google

nachten (חנוכה) Purim, Halbfeiertagen, חול המועד, mit Ausnahme des Palmenfestes, regelmäßig dem Alter nach aufgerufen werden.

§. 8. Sollte der Fall eintreten, daß an den im §. 7. angegebenen Tagen keiner der im vorigen Paragraphen genannten in der Synagoge sich befinde, so soll derjenige aufgerufen werden, an dem die Reihe ist.

§. 9. Wenn es nach der Reihe geht, so ist es Niemanden gestattet, sein Aufrufen zur Thora weiter zu verehren oder zu verkaufen.

§. 10. Wenn Jemand, an dem die Reihe des Aufrufens hält, nicht in der Synagoge anwesend ist, so geht solches an den Nachfolgenden über, und eine Vergütung kann nicht statt finden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, machen Leidtragende in den ersten sieben Tagen ihrer Trauer, welche, wenn sie die Reihe trifft, und nicht aufgerufen werden können, solches den darauf folgenden Sabbath vergütet erhalten.

§. 11. Der siebente Mann שביעי geht, wie die andern Aufgerufenen, mit in die Reihe.

§. 12. Für die Haftora besteht eine besondere Reihenfolge durch alle, sowohl verheirathete als recipirte ledige Gemeindeglieder, nach §. 6.

Wer die Haftora nicht sagen will, überläßt das Lesen des Kapitels aus dem Propheten dem Vorsänger, kann aber darum nichtsdestoweniger zu הפטרה gerufen werden.

Tritt der Fall ein, daß Jemand an einem Sabbath aufgerufen werden soll, und es trifft ihn auch die Reihe für die Haftora, so geht letztere an den Nachfolgenden über, wenn er nicht die הפטרה vorzieht.

§. 13. Der Rabbine soll jeden Samstag vor Neumond, sowie den ersten Neujahrstag zuerst aufgerufen werden, auch die Haftora Jona haben. Der Vorsänger geht mit in die Reihe der recipirten Gemeindeglieder.

§. 14. Bei der Gelegenheitsfeier eines Gemeindemitgliedes, als z. B. bei Beschneidungen, am Sabbath vor oder nach der Verheirathung, bei Confirmationen, sollen zwei עליות vorbehalten werden, um zwei Fremde aufrufen zu können.

C. Von denen, welche aufgerufen werden müssen, auch wenn die Reihe nicht an ihnen ist.

חיובים

§. 16. Folgende Personen müssen, vermöge herkömmlicher Observanz, aufgerufen werden, auch wenn die Reihe nicht an ihnen hält, und zwar ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig, selbstständig oder nicht selbstständig, fremd oder einheimisch sind:

a) der Confirmand, בר מצוה
b) der Bräutigam, am ersten Sabbath nach der Verlobung, am Copulationstag und am Sabbath nach der Hochzeit;

Digitized by Google

c) der Ehemann, an dem Sabbath, an welchem seine Frau aus den Wochen geht;
d) der Jahrzeit Begehende, wenn diese auf einen Tag fällt, an welchem aus der Thora vorgelesen wird; fällt sie auf einen Sonntag, so wird der Jahrzeit Begehende am Sabbath-Abend zuvor aufgerufen;
e) der Gevattermann, der Vater des Kindes und der מוהל, wenn die Beschneidung auf einen Tag fällt, an welchem aus der Thora vorgelesen wird;
f) der von einem Unfall Gerettete, wenn er sein Dankgebet dießfalls öffentlich verrichten will, (גומל)
g) der בעל תוקע am Neujahrstag und der Vorbeter am Neujahrstag sowohl, als am Versöhnungstag, wenn diese ihre Funktionen unentgeldlich versehen.

§. 17. Im Falle an einem, der aufgerufen werden muß (חיוב), ohn hin die Reihe hält, so findet keine Vergütung statt.

§. 18. Im Falle mehrere Brüder in der Categorie der im §. 17. aufgezählten חיובים sind, so sollen wo möglich alle aufgerufen werden; ist dieses nicht thunlich, so wird der älteste aufgerufen.

§. 19. Die חיובים haben sich vor Anfang des Gottesdienstes bei dem Synagogendiener zu melden, im Unterlassungsfall geht ihr Recht für sie verloren.

D. Von dem Segensprechen.

(מי שברך)

§. 20. Es ist Niemand gestattet bei dem Aufrufen mehr als einen מי שברך, und zwar für den Aufgerufenen, von dem Vorsänger sprechen zu lassen. Mildthätige können auch bei dieser Gelegenheit spenden. Eine Ausnahme hievon findet statt:
a) am Neujahresfeste und Versöhnungstag und Matnaßjad, wo ein zweiter gestattet ist, in welchem jedoch nicht über sechs Namensbenennungen vorkommen dürfen;
b) wenn eine Frau zum erstenmale nach dem Wochenbette in die Synagoge geht;
c) für Kranke, in welchen ebenfalls ein zweiter מי שברך gestattet wird.

§. 21. Am Matnasjad darf fernerhin nicht jedem Anwesenden ein מי שברך gemacht werden, sondern der Rabbine, oder dessen Stellvertreter, hat für die ganze Gemeinde einen מי שברך zu sprechen, ohne irgend einen Namen zu nennen.

Viertes Kapitel.

Von den religiösen Vorträgen.

§. 1. Nachdem der Abschnitt aus dem Pentateuch, סדרה, und den Propheten, הפטרה, vorgelesen, die Thora wieder in die heilige Lade zurückgebracht, und ein deutsches Lied, oder wenigstens mehrere Verse desselben, gesungen sind, soll an jedem Sabbath

Digitized by Google

sowie am ersten Tage der drei Hauptfeste des Jahres (שלש רגלים), ferner am siebenten Tage des Peßach — am achten Tage des Laubhüttenfestes — am ersten Tage des Neujahrsfestes — am Eingange und bei dem Frühegottesdienste des Versöhnungstages und am Geburtsfeste des Königs ein religiöser Vortrag in deutscher Sprache gehalten werden. (Gesetz vom 25. April 1828. Art. 54.)

§. 2. Der Text zu den religiösen Vorträgen soll an den gewöhnlichen Sabbath-Tagen aus dem Abschnitt des Pentateuchs (סדרה) oder des Propheten (הפטרה) genommen werden.

Eine Ausnahme findet nur bei außerordentlichen, die ganze Gemeinde betreffenden Vorfällen statt, wo auch ein anderer Text gewählt werden darf.

Am 1. Tage des Neujahrsfestes soll über 1. Sam. 2., 1—10;
am Vorabend des Versöhnungstages über Ps. 51.;
beim Frühgottesdienste des Versöhnungstages über Jes. 58.;
am ersten Tage des Laubhüttenfestes über 3. Mos. 23.;
am achten Tage über 5. Mos. 16., 13—17.;
am ersten Tage des Peßach über 2. Mos. 12. 21. ff.;
am siebenten Tage über 2. Mos. 15.
und am ersten Tage des Wochenfestes über die zehn Gebote gepredigt werden.

Vor dem Beginn des Catechisations-Unterrichts, am ersten Sabbath nach dem Laubhüttenfeste, שבת בראשית, soll über einen passenden Text, als 5. Mos. 31., 10—13. Ps. 34., 12, 119., 9. Spr. Salo. 3. 1. 2. 6, 23. eine Predigt gehalten werden, in welcher auf die Wichtigkeit dieses Unterrichts aufmerksam gemacht, und Eltern und Vormünder alles Ernstes ermahnt werden, ihre Kinder und Pflegbefohlenen fleißig zu diesen Religions-Unterrichts-Stunden zu schicken.

§. 3. Ehe der religiöse Vortrag beginnt, soll der Prediger, wenn dieses der Rabbine ist, entweder ein allgemeines Gebet aus der im Anhang gegebenen Gebetsammlung, oder ein für diesen Zweck verfaßtes auf den Inhalt der Rede vorbereitendes Gebet sprechen. Vorsänger haben sich jedesmal eines Gebetes aus der bezeichneten Sammlung zu bedienen. Nach Vollendung des religiösen Vortrags aber ist ein Schlußgebet aus der Gebetsammlung, in welches das Gebet für den König, der königlichen Familie, für das Vaterland und die Gemeinde eingeschaltet wird, von dem Prediger zu sprechen, dagegen fällt künftig hin das Gebet יקום פרקן mit מי שברך und הנותן תשועה weg, deren Inhalt in das deutsche Schlußgebet aufgenommen ist.

§. 4. An den gewöhnlichen Sabbathtagen soll der religiöse Vortrag, wenn dieser von dem Rabbinen gehalten wird, nie über eine halbe, und wenn der Vorsänger den Vortrag hält, nie über eine Viertelstunde dauern. An den Festtagen kann derselbe bis zu einer ganzen Stunde ausgedehnt werden.

§. 5. Während des religiösen Vortrags sollen die Anwesenden sitzen und mit Andacht zuhören, dabei sich des Geräusches und

Digitized by Google

alles dessen enthalten, was die Ordnung und Andacht stören könnte. Niemand soll auch, ohne die höchste Noth, vor oder während der Predigt, die Synagoge verlassen. Die Kirchen-Vorsteher haben mit der größten Sorgfalt allen Unordnungen der Art vorzubeugen, und vorsätzliche Störungen mit aller Strenge abzurügen.

Bei dem Gebete nach der Predigt hat sich die Gemeinde zu erheben und stehen zu bleiben bis dasselbe vollendet ist.

§. 6. Die Stelle h. S., welche aus der pentateuchischen oder prophetischen Lektion zum Texte gewählt worden, ist von dem Religionslehrer nach Ausgang des Sabbaths in den Synagogen-Kalender einzutragen.

Fünftes Kapitel.

Von den Catechisationen.

§. 1. Außer der Predigt soll an jedem Sabbath- und Feiertage, eine Stunde vor dem Beginn des Abendgottesdienstes, מנחה, in der Synagoge eine Catechisation gehalten werden, wobei die männliche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Jahre und die weibliche bis nach zurückgelegtem 16. sich einzufinden hat.

§. 2. In großen Gemeinden, wo die Jugend sehr zahlreich ist, soll mit den Geschlechtern abgewechselt werden, so daß den einen Sabbath die Jünglinge, den andern die Mädchen zu erscheinen haben.

§. 3. Eltern, welche ihre Kinder nicht zum Besuche der Catechisationen anhalten, sollen zuerst in Güte, dann aber ernstlich von dem Kirchen-Vorstande ermahnt werden, dießfalls ihre Pflichten zu erfüllen.

§. 4. Hartnäckige Weigerung von Seiten der Eltern, ihre Kinder zu diesen Religionsübungen zu schicken, hat der Kichen-Vorstand innerhalb seines Strafmaaßes abzurügen.

§. 5. In der Abwesenheit des Rabbinen hat der Vorsänger die abwesenden Jünglinge und Mädchen zu bemerken, und dem Rabbinen, so oft er in der Gemeinde anwesend ist, ein genaues Verzeichniß aller Versäumnisse zu übergeben, damit dieser im Einverständnisse mit den Kirchen-Vorstehern, die Nachläßigen vorfordere und zu fleißigerem Besuche dieser Stunden ermahne.

§. 6. Sowohl wegen ihrer eigenen Erbauung und Belehrung, als auch um den Fleiß und Eifer der Jugend zu beleben, mögen auch die Eltern der Kinder, besonders aber die Kirchen-Vorsteher jeder Gemeinde, den Catechisationen anwohnen.

§. 7. Bei dem Beginn der Catechisation soll die anwesende Schuljugend ein mit dem Lehrgegenstand im Zusammenhang stehendes Lied aus dem Gesangbuche singen, welches der Religionslehrer in der Woche vorher dem Lehrer zu bezeichnen hat, damit dieser es mit der Schuljugend gehörig einübe.

§. 8. Bei den Catechisationen darf nur das allgemeine, in

Digitized by Google

allen Synagogen und Schulen des Landes eingeführte Lehrbuch der israelitischen Religion gebraucht werden.

§. 9. Die catechetische Unterweisung soll nach der im Lehrbuche enthaltenen Ordnung und Eintheilung gehalten werden, mit Ausnahme der Sabbathe vor den Fest- und Feiertagen, wo das auf den Feiertag Bezug habende Stück erklärt werden soll.

Das Lehrbuch soll im Laufe eines Kirchenjahrs ganz durchgenommen werden.

§. 10. Bei der Catechisation soll der Religionslehrer an einem geeigneten Orte stehen, wo die Jugend sich um ihn her versammeln und von wo aus die Gemeinde ihn wohl verstehen kann.

Es sollen auch zu besserer Erhaltung der Ordnung in der Synagoge Bänke angebracht werden, wo die Catechumenen sitzen können, damit nicht durch das Durcheinanderstehen Unordnung entstehe.

§. 11. Nach dem Gesang hat der Religionslehrer eins der vorgeschriebenen Gebete zu sprechen, sodann das zu erklärende Stück des Catechismus langsam und deutlich vorzulesen, oder es von einem Schüler vorlesen zu lassen, und darüber zu catechisiren.

§. 12. Nach beendigter Catechisation hat der Religionslehrer den Nutzen und die Anwendung der abgehandelten religiösen oder moralischen Lehre der ganzen Gemeinde anzuzeigen.

§. 13. Zum Beschluß soll von dem Religionslehrer eines der vorgeschriebenen Gebete gesprochen, und von der Jugend noch ein Vers eines Liedes gesungen werden.

§. 14. Die Catechisation soll mit Einschluß des deutschen Gebetes und des Gesanges nie über eine Stunde dauern.

§. 15. Wie weit man in der Erklärung des Lehrbuchs an jedem Sabbath gekommen, soll nach Ausgang des Sabbaths in den Synagogen-Kalender eingetragen werden.

§. 16. Rabbinen, Vorsänger und Kirchen-Vorsteher haben darüber zu wachen, daß vorstehende, die religiöse Bildung der Gemeinde fördernde Anordnung genau befolgt werde.

§. 17. Im Uebrigen bleiben die aus der Schule entlassenen Kinder mosaischer Religion in gleicher Weise wie die Jugend anderer Confessionen zum Besuche der Sonntagsschule, wie diese in Art. 3. und 6. des Gesetzes über die Volksschule angeordnet ist, und die auch bei den Israeliten am Sonntag und nicht am Sabbath gehalten werden soll, fortwährend verbunden.

Sechstes Kapitel.

Von den Lektionen.

§. 1. Da, wo es bisher gebräuchlich war, daß die ganze Gemeinde, קהל, oder ein Theil derselben, חברה, sich außer dem gewöhnlichen Gottesdienste zur Anhörung einer Lektion, שער, versammelte, bleibt dieses auch fernerhin unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2. Die Aufsicht über diese שערים und חברות kommt dem

Digitized by Google

Rabbinen zu; die Lektionen, שעורים, selbst dürfen nur von geprüften Rabbinen und Vorsängern gehalten werden.

§. 3. Wenn der geprüfte Vorsänger die Lektion hält, sind die Schriften, welche dabei gebraucht werden, zuvor dem Rabbinen zur Gutheißung vorzulegen.

§. 4. Die Lectionen dürfen nie zur Zeit des Gottesdienstes oder der Catechisation gehalten werden, noch im Widerspruch mit dem Art. 62. des Gesetzes vom 25. April 1828. zur Abhaltung von Privat-Gottesdiensten benützt werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Confirmation.

§. 1. Der Gebrauch, die Knaben nach zurückgelegtem 13. Jahre zum erstenmal zur Thora vorzurufen, מצוה בר, ist auch ferner beizubehalten, jedoch sollen dieselben nicht mehr selber aus der Thora vorlesen.

§. 2. Außerdem soll jedes Jahr sämmtliche aus der Schule zu entlassende Jugend, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, in den Grundsätzen der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre in öffentlicher Synagóge geprüft, und zum Leben nach derselben ermahnt werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß durch diese religiöse Prüfung die in Art. 5. des Gesetzes vom 29. September 1836, die Volksschule betreffend, angeordnete Entlassungsprüfung für Israeliten nicht aufgehoben wird, und die Kinder mosaischer Confession derselben fortwährend unterworfen bleiben.

§. 3. Die religiöse Prüfung (Confirmation) soll in dem Orte eines Rabbinatssitzes am ersten Tage des Wochenfestes, שבועות, und in den übrigen Gemeinden des Rabbinats jeden Sabbath nach dem Wochenfeste, an welchem der Rabbine den Gottesdienst daselbst leitet, vorgenommen werden [163]).

§. 4. Zu dieser Handlung können nur diejenigen Knaben und Mädchen zugelassen werden, welche entweder das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder innerhalb 6 Monaten zurücklegen und aus der Schule entlassen werden, und die die Schule fleißig besucht und die Religionslehre gut gefaßt haben.

§. 5. Jedes Jahr am Sabbath Chanuca soll in allen Synagogen des Landes den Gemeinden bekannt gemacht werden, daß und wann die Confirmationshandlung vorgenommen werde.

§. 6. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche Kinder oder Pflegbefohlene haben, die für die Confirmation reif sind, haben es dem Rabbinen anzuzeigen, damit dieser über die Zulassung erkenne, und wegen der Vorbereitung das Nöthige vorkehre.

§. 7. Diejenigen Kinder, welche zur Confirmation zugelassen werden, sollen nicht nur in der Schule fleißig in der Religion un-

163) Abgeändert durch Erlaß vom 28. October 1839.

Digitized by Google

terrichtet, sondern es sollen ihnen noch außerdem in bestimmten zwei, nöthigenfalls drei, wöchentlichen Stunden, die Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre einleuchtend und verständlich, und besonders der im Confirmanden-Unterricht befindliche Auszug der Religionslehre eingeprägt werden. Letzteren hat jeder Confirmand auswendig zu lernen [164]).

§. 8. Diese Vorbereitung ist am Orte eines Rabbinatssitzes von dem Rabbinen, in den übrigen Gemeinden, von dem Vorsänger vorzunehmen. So oft aber der Rabbine den Gottesdienst in einer Gemeinde leitet, hat er sich besonders der Confirmanden anzunehmen, und darauf zu sehen, in wie weit dieselben in ihrer religiösen Bildung vorangeschritten sind.

§. 9. Die Confirmationshandlung kann nur von dem Rabbinen, aber nicht von einem Vorsänger vorgenommen werden.

§. 10. Am Tage der Confirmation kommen die Confirmanden in der Schule zusammen, von wo aus sie in guter Ordnung in die Synagoge gehen, und an einem Orte beisammen stehen.

§. 11. Die Handlung beginnt damit, daß nach dem Lesen aus der Thora, ein dem Akt angemessenes Lied aus dem allgemeinen Gesangbuche gesungen und eine auf den Tag und die Handlung sich beziehende Predigt gehalten wird.

§. 12. Nach der Predigt tritt der Rabbine vor die heilige Lade und die Kinder stellen sich um ihn her. Der Rabbine richtet sodann, nach der Anrede, die im Confirmanden-Unterrichte enthaltenen Fragen an dieselben und zwar auf eine Weise, daß an jeden Confirmanden mehrere Fragen kommen. Diese Fragen sind von den Kindern mit lauter Stimme zu beantworten.

§. 13. Nachdem das Examen vollendet ist, werden den Confirmanden die im Formulare enthaltenen Fragen vorgelegt, welche diese mit einem feierlichen Ja zu beantworten haben.

§. 14. Hierauf soll der Rabbine jedem Confirmanden einen auf seine Verhältnisse passenden Bibelspruch mitgeben, und ihm den im 4. Mos. Cap. 6., 24—26. enthaltenen Segen ertheilen.

§. 15. Zum Beschluß wird von dem Rabbinen ein passendes Gebet gesprochen und noch ein Vers aus dem Liede gesungen.

§. 16. Die confirmirten Knaben sind am Tage der Confirmation zur Thora vorzurufen.

Achtes Kapitel.

Von der Trauung.

§. 1. Die Erlaubniß zur Verehelichung hat der Bräutigam bei dem Bezirksamte seines Wohnorts einzuholen. Diesem ist sowohl die zwischen Braut und Bräutigam etwa bestehende Verwandtschaft, als überhaupt Alles das genau anzugeben, was

164) Amtsinstruction für die Rabbinen §. 6.

Digitized by Google

nach den Geſetzen des Königreichs ein Ehe-Verbot begründen könnte.

(Geſetz vom 25. April 1828. Artikel 37. und 40. K. Verordnung vom 14. Juni 1828. §. 36.

§. 2. Haben die Verlobten von dem zuſtändigen Bezirks-Amte die Erlaubniß zur Proclamation und Copulation erhalten, ſo ſollen ſie an drei nach einander folgenden Sabbathen in der Synagoge nach der Predigt verkündigt werden. (Geſetz vom 25. April 1828. Art. 38.)

§. 3. Im Rabbinatsſitze und wo der Rabbine den Gottesdienſt leitet, hat er dieſes ſelbſt zu thun, in andern Gemeinden aber hat der Rabbine den Vorſänger damit zu beauftragen.

§. 4. Die Verkündigung geſchieht auf folgende Weiſe: „In den heiligen Stand der Ehe wollen ſich begeben:

„N. N. mit Jungfrau (Wittwe) N. N.; wer ein Hinderniß „wüßte, das der Verehelichung dieſer Perſonen im Wege ſtünde, „hat dieſes bei Zeiten anzuzeigen, oder ſich dann aller Einſprache „zu enthalten. Gott verleihe ihnen ſeinen Segen.“

§. 5. Das Mahngehen iſt von nun an bei Strafe verboten.

§. 6. Die Trauung darf nur in der Synagoge vor der heiligen Lade vorgenommen werden.

§. 7. Das Brautpaar mit ſeinen Anverwandten und den übrigen Begleitern hat da, wo es ſich zu Fuße in die Synagoge begibt, in guter Ordnung dorthin zu gehen. Das Vorausgehen von Muſikanten oder von Spaßmachern, wo ſolches noch ſtatt findet, iſt nicht mehr erlaubt.

§. 8. Das während der Trauung bisher üblich geweſene Bedecken des Brautpaares mit dem Gebet-Mantel (טלית) iſt nicht mehr geſtattet. Dagegen ſoll in jeder Gemeinde für einen anſtändigen Baldachin geſorgt werden.

§. 9. Die Eröffnung der Ceremonie geſchieht entweder mit Verleſung des im Anhange enthaltenen Formulars, oder es werden dem Brautpaare die neu zu übernehmenden Pflichten in einer eigends dazu verfaßten Predigt ans Herz gelegt.

§. 10. Nach Verleſung des Formulars, oder nach der Predigt, ſind dem Bräutigam und der Braut die in dem Anhange vorgeſchriebene Fragen vorzulegen. Weder in der Rede noch in den Fragen dürfen den Brautleuten andere Titel gegeben werden als „Herr, Jungfrau und Frau.“

§. 11. Hierauf ſpricht der Rabbine langſam und mit Würde den erſten Segen (ברכת ארוסין), läßt ſodann den Bräutigam ſeiner Braut, vor zwei tüchtigen Zeugen, mit Ausſprechung der gewöhnlichen Formel הרי את מקדשת לי וכו׳ den Trauring an den Finger ſtecken, verlieſt ſodann die Kethubo (Traubrief) und die ſieben Segensſprüche (שבעה ברכות), welche letztere ebenfalls von Niemanden Anderem, als von dem die Trauung vollziehenden Rabbinen geſprochen werden dürfen.

§. 12. Zum Beſchluſſe erklärt der Rabbine die Ehe, nach der

Digitized by Google

im Anhange enthaltenen Vorschrift, als geschlossen, spricht sodann ein deutsches Gebet, und gibt den Neuvermählten den Segen.

§. 13. Jede andere Ceremonie, sie mag Namen haben, welchen sie wolle, darf von nun an bei der Trauung in der Synagoge nicht mehr vorkommen. Dahin gehört der Gebrauch ein Glas zu zerbrechen; das Herumführen der Braut um den Bräutigam; das unanständige Darreichen eines Fläschchens statt zweier Gläser; das Fragen des Rabbinen: ob der Trauring Eigenthum des Bräutigams sey und ob er den Werth einer Pruto habe u. dgl.

§. 14. Auch soll während der Trauung das ungestüme Zulaufen und Gedränge nicht mehr geduldet, und von den Kirchen-Vorstehern die Anstalt getroffen werden, daß die Leute in der Synagoge nicht in Unordnung umherstehen, oder gar auf Stühle und Bänke steigen, und dadurch die heilige Handlung stören. Zu diesem Ende hat einer der Kirchen-Vorsteher und der Synagogendiener in der Synagoge anwesend zu seyn, welcher Letztere die Uebertreter und Störer der Ordnung wahrzunehmen und anzuzeigen hat, damit sie gebührend bestraft werden.

Neuntes Kapitel.

Von Beschneidungen.

§. 1. Beschneidungen dürfen wie bisher im Hause vorgenommen werden.

§. 2. Ein Gottesdienst darf jedoch nur in so weit dabei statt finden, daß die Gebete אשרי ובא לציון und die auf den Beschneidungs-Actus Bezug habende Gebete dabei zu sprechen sind.

§. 3. Der Rabbine, und in seiner Abwesenheit der Vorsänger, hat von Amtswegen dabei anwesend zu seyn.

Zehntes Kapitel.

Von den Leichenbegängnissen.

§. 1. Ueber die Behandlung der Sterb- und anderer Kirchen-Register wird demnächst eine besondere Verfügung erscheinen.

§. 2. Alles, was mit einer Leiche vorzunehmen ist, um sie zur Beerdigung vorzubereiten, hat in solchen Gemeinden, wo keine Anstalten hiefür auf dem Friedhofe sich befinden, in dem Trauerhause zu geschehen. Auch was an dem Leichnam zu besorgen ist, wenn er schon in dem Sarge liegt, und gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn dieser schon versenkt ist, muß im Trauerhause besorgt werden, und es ist nicht gestattet, den Sarg auf dem Friedhofe zu öffnen.

§. 3. In Gemeinden, wo besondere Bruderschaften bestehen, deren Zweck ist, die Geschäfte bei den Leichen zu besorgen, bleibt diesen das Abheben der Leichen, die Reinigung (טהרה) und das Bekleiden derselben mit den Sterbekleidern, תכריכין, das Verfertigen des Sargs und das Einlegen des Leichnams in denselben, sowie das Heraustragen des Sargs aus dem Hause überlassen. In

Digitized by Google

anderen Gemeinden sind von dem Kirchen-Vorstand Männer und Frauen aufzustellen, welche diese Geschäfte zu besorgen haben. Es versteht sich von selber, daß jedem Gemeinde-Mitgliede es unbenommen bleibt, unentgeldlich daran Theil zu nehmen.

§. 4. Der Gebrauch der Leidtragenden, als Zeichen der Trauer in einem Kleide einen Riß zu machen (קריעה), ist ebenfalls zu Hause, nachdem der Leichnam in den Sarg gelegt ist, und ehe dieser zugeschlagen wird, vorzunehmen.

§. 5. Der Sarg muß mit einem anständigen Leichentuche, welches aus Gemeinde-Mitteln anzuschaffen ist, bedeckt werden.

§. 6. Da, wo die Leichen getragen werden, soll dieses von schicklichen, anständig gekleideten Männern geschehen. Es ist, zur Erhaltung der Ordnung, den Trägern nicht gestattet, innerhalb des Ortes mehr als ein- oder zweimal zu wechseln.

§. 7. In Orten eines Rabbinatssitzes hat der Rabbine, in anderen der Vorsänger, die Leiche, wenn solche eine confirmirte Person war, zu begleiten, und auf Verlangen eine Leichen-Rede zu halten.

§. 8. Alle diejenigen, welche eine Leiche begleiten wollen, müssen anständig gekleidet und mit einem Hute bedeckt erscheinen. Die Leidtragenden selbst machen hiervon keine Ausnahme.

§. 9. Leidtragende, welche die Leiche begleiten, müssen gleich hinter der Bahre (Leichenwagen) gehen.

Diesen folgt der Rabbine oder Vorsänger, und diesem die Uebrigen, langsamen Schrittes, in geordnetem Zuge, Paar und Paar. Auf beiden Seiten der Bahre (Leichenwagen) darf Niemand gehen.

§. 10. Frauen ist es nicht gestattet, dem Leichenzuge zu folgen.

§. 11. Während des Zuges ist verboten, Geld zu irgend einem Zwecke zu sammeln. Dieses darf nur im Trauerhause oder auf dem Friedhofe, und in Orten, wo der Friedhof zu weit entfernt ist, da wo die Mehrzahl den Zug verläßt, und zwar nur von dem Synagogen-Diener geschehen.

§. 12. In Gemeinden, wo keine Bruderschaft für das Fertigen des Grabes, חברת קברים, besteht, hat der Kirchen-Vorstand einen Todtengräber aufzustellen.

§. 13. Das Grab muß fertig seyn, ehe die Leiche auf dem Friedhofe anlangt, damit diese, wenn sie dort anlangt, sogleich beigesetzt werden kann.

§. 14. Ehe der Sarg versenkt wird, hat der Rabbine oder Vorsänger, wenn solches ist verlangt worden, die Leichenrede zu halten. Bei ungestümer Witterung kann diese auch in der Synagoge gehalten werden. In jedem Falle hat der anwesende Religionslehrer die bei der Beerdigung üblichen hebräischen Gebete zu verrichten. Das Kadisch ist von den Leidtragenden Söhnen zu sprechen. Auch die übrigen Gebete sollen von den Anwesenden, aber nur leise mitgebetet werden.

§. 15. Zum Schlusse hat der anwesende Religionslehrer ein im Anhange befindliches deutsches Gebet zu sprechen.

Digitized by Google

76.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. das Rangverhältniß der weltlichen israelitischen Ober-Kirchenvorsteher,

vom 8. März 1838 [165]).

Da durch höchste Entschließung vom 7. d. M. den ordentlichen Beisitzern der K. israelitischen Ober-Kirchenbehörde (Ober-Kirchen-Vorstehern) der Rang in der siebenten Stufe der Rang-Ordnung angewiesen worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. März 1838.

Schlayer.

77.

Erlaß der königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betr. die Gesuche um Verwilligung von Lehrgelds-Unterstützungen,

vom 19. April 1838 [166]).

Zu Erzielung eines gleichförmigen und abgekürzten Verfahrens bei Gesuchen um Verwilligung von Lehrgelds-Unterstützungen aus der israelitischen Central-Kirchen-Kasse, Behufs der Erlernung geordneter Gewerbe ꝛc., sieht man sich, unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 12. April 1833, folgende Bestimmungen zu treffen veranlaßt:

1) Jedes derartige Gesuch — worin das Alter des Lehrlings anzugeben ist — muß belegt seyn:

a) mit dem Original oder der Abschrift des betreffenden, vorläufig abgeschlossenen Lehrvertrags, worin die Bezahlung des Lehrgeldes entweder hälftig auf den Anfang und hälftig auf das Ende; — oder 1/3 auf den Anfang, 1/3 auf die Mitte, und 1/3 auf das Ende der Lehrzeit festgesetzt ist;

b) mit einem gemeinderäthlichen Zeugnisse über Vermögens-, Familien-Verhältnisse und Prädikate des Bittstellers;

c) mit einer Urkunde, worin sich derselbe verpflichtet, die gereichte Unterstützung unweigerlich an die Kasse zurückzuzahlen, wenn der Lehrling, sey es früher oder später, vom Handwerke ab- oder gar zum Schacherhandel übergehen würde.

165) Regbl. S. 156.
166) Normalienb. der Oberkirchen-Behörde.

Digitized by Google

2) Diejenigen Gesuche, welchen diese Belege mangeln, oder in deren Lehrverträgen zu Bezahlung des Lehrgelds andere Termine, als die oben festgesetzten, bestimmt sind, wolle das Königl. Oberamt jeweilig alsbald den Petenten zur Abänderung oder Ergänzung zurückgeben, und solche nicht früher, als bis es geschehen, hieher einsenden.

3) Wenn eine Rate des Lehrgelds verfallen, oder die Lehrzeit, die übrigens ohne die diesseitige Genehmigung nicht abgekürzt werden darf, beendigt und der Lehrling zunftmäßig ausgeschrieben ist, so hat die betreffende Bezirksstelle auf den Wunsch des Betheiligten hierüber Bericht an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, nicht an die Verwaltung der Central-Kirchen-Kasse zu erstatten, damit dieser, wenn die Sache keinen Anstand hat, zu Ausbezahlung des vorgemerkten Betrags von hier aus die erforderliche Anweisung ertheilt werden kann [167]).

Das Königl. Oberamt wolle sich nun selbst hienach achten und auch die ihm untergeordneten israelitischen Kirchenvorsteher-Aemter und deren Agenten in den Parzellen und Filialien davon in Kenntniß setzen.

Stuttgart den 19. April 1838.

78.

Erlaß der königlichen israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend den Einzug der Personalsteuer,

vom 15. November 1838 [168]).

Nachdem nunmehr die eingelaufenen Nachlaß-Gesuche von der gesetzlichen Personalsteuer der Israeliten von Seiten der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde erledigt, und der Termin zur Anbringung derselben verstrichen ist, so wird das Königl. Oberamt die israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemter seines Bezirks auffordern, die Listen der Beitragspflichtigen nach der gegebenen Instruktion ohne allen Verzug zu fertigen und alsbald zum Einzug der Personalsteuer pro 1838/39 zu schreiten.

In Betreff des Einzugs wird wiederum für dieses, wie für die kommenden Jahre, festgesetzt, daß jeweilig der Zahlungstermin für die Personalsteuer am

15. November *)

seyn soll. Ausnahmsweise kann das Kirchen-Vorsteheramt denje-

---

167) Vrgl. Erlaß vom 15. Dezember 1842.

168) Normalienb. der Oberkirchen-Behörde. S. den Erlaß v. 29. Dezb. 1834.

*) Neuerlich der 11. November.

Digitized by Google

nigen Beitragspflichtigen, welchen wegen schlechter Vermögens-Verhältnisse durchaus ein längerer Termin gestattet werden muß, einen Theil, oder im Nothfall selbst die ganze Schuldigkeit, bis zum

15. Februar,

jedoch auf keinen Fall länger, stehen lassen.

Für die Fertigung der Listen folgen anliegend die nöthigen Tabellen zur Auslieferung an die betreffenden Kirchen-Vorsteher-Aemter, welche auf denselben die beitragspflichtigen Genossen je nach den Kategorieen der ganz Zahlenden, der theilweise Zahlenden und der Befreiten in streng alphabetischer Ordnung von dem Vorsänger zu verzeichnen und dem Kirchen-Gemeindepfleger aufzugeben haben, den Einzug alsbald zu beginnen und damit so fortzufahren, daß derselbe bis zum 30. November d. J. beendigt ist. Hiebei sind die Abschriften, welche von den im vorigen Jahre hinausgegebenen richtig gestellten Listen von 1836/37 zu den Kirchen-Vorsteher-Amts-Akten genommen wurden (natürlich unter Berücksichtigung der indessen eingetretenen Veränderungen) wiederum als Norm zu Grund zu legen, die Listen nach Ablauf des Borgtermins, längstens bis zum

1. März

vollständig hieher vorzulegen, und die alsdannigen Ausstände, mit Angabe der Namen der im Ausstande Verbliebenen, so wie bei später eingehenden Resten die der Zahlenden genau anzugeben.

Die Listen der Parzellen und Filiale sind, gleich denen des Mutterorts, aber besonders zu fertigen und, wie die letzteren, von dem Gesammt-Kirchen-Vorsteher-Amte zu unterzeichnen.

Jeder Steuerpflichtige hat an dem Orte die Personalsteuer zu zahlen, wo er bürgerlich ist, und wird deßhalb die frühere Anordnung, wonach es frei gestellt war, an dem Wohnorte oder in der Gemeinde, der der Betreffende angehört, die Personalsteuer zu entrichten, förmlich aufgehoben. Es haben somit die Kirchen-Vorsteher-Aemter für die Eintreibung der Personalsteuer von den auswärts wohnenden Genossen Sorge zu tragen, wie denselben auch untersagt ist, von Israeliten, welche in ihrer Kirchengemeinde wohnen, aber einer andern Kirchengemeinde angehören, die Personalsteuer zu erheben. Im Gegentheil ist diesen Letztern aufzugeben, ihre Personalsteuer pünktlich an den Kirchenpfleger der Gemeinde, welcher sie angehören, zu entrichten, und sie sind besonders darauf aufmerksam zu machen, daß direkte Zusendungen ihrer Beiträge an die israelitische Central-Kirchen-Kasse dahier von dieser ohne Weiteres, auf Kosten der Aufgeber, zurückgesendet werden würden.

In Betreff der Lehrer und Vorsänger ist diesseits als Grundsatz festgestellt worden, daß diejenigen,

welche	150 fl.	Einkommen	genießen,	mit	2 fl. — —
über	150 — 200 fl.	mit	.	.	3 fl. — —
über	200 — 250 fl.	mit	.	.	4 fl. — —
von	250 fl.	und darüber	mit	.	6 fl. — —

Digitized by Google

anzulegen seyen, wobei es sich versteht, daß diejenigen Lehrer und Vorsänger, welche zwar unter 250 fl. Gehalt beziehen, aber eigenes Vermögen haben, dennoch die volle Personalsteuer zahlen müssen, und eben so diejenigen, deren Einkommen durch zu berechnende Accidentien vom Schächten, Aufrufen zur Thora u. s. w. auf mehr als 250 fl. steigt, die volle Personalsteuer zu entrichten haben, auch wenn das Fixum geringer ist, so fern nicht in Beziehung auf Einzelne, wegen besonderer Verhältnisse, durch frühere Erlasse ein Anderes verfügt wurde.

Jede Kirchen-Gemeinde, resp. selbstständiges Filial, ist befugt, den ihr durch diesseitigen Erlaß vom 29. Sept. 1836 auf den Grund höherer Entscheidung für die bezeichnete Periode überlassenen Antheil, in demselben Verhältnisse, wie im vorigen Jahre (1/3, 1/4 u. s. w.), an der Personalsteuer pro 18$^{34}/_{39}$, pro rata von den bei ihren Genossen eingezogenen Steuerbeiträgen abzuziehen, wofür der Kirchenpfleger mit den Einzugslisten eine Quittung einzusenden hat, welche von den betreffenden Kirchen-Vorstehern zu beglaubigen ist. Dieser Theil der Personalsteuer ist jedoch von den Kirchen-Gemeinden und Filialen nur von dem wirklich baar eingegangenen Betrag nach Abzug der Einzugsgebühren zu erheben, wogegen der gleiche Theil an etwaigen Ausständen denselben vorbehalten bleibt und bei deren Einzug von dem Reinertrag abzuziehen ist. Erst mit dem Beginnen der nächsten Staats-Finanz-Periode (also Juli 1839) kann eine neue Repartition der Personalsteuer zwischen Localsynagogen und Central-Kirchen-Kasse vorgenommen werden, da die Beiträge des Staats zu der Central-Kirchen-Kasse hierauf wesentlichen Einfluß üben. Es verbleibt demnach für dieses Jahr noch bei der bisherigen Repartition.

Diejenigen wenigen israelitischen Filiale, welchen ausnahmsweise die ganze — von ihren Genossen zu erhebende — Personalsteuer für ihre Schul- oder Kultzwecke überlassen wurde, haben nichts desto weniger ihre Listen, nach der Vorschrift abgefaßt und beglaubigt, einzusenden, und dabei für den erhaltenen Betrag zu quittiren.

Die mit dem Einzug beauftragten Kirchenpfleger erhalten 1 1/2 kr. vom Gulden Einzugsgebühr. Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der ersten Liste, so wie der unveränderten Vermögens-Verhältnisse der auf der zweiten und dritten Liste verzeichneten Genossen geschieht von dem Kirchen-Vorsteheramt, ohne weitere Zuziehung des Gemeinderaths.

Die eingegangenen und der israelitischen Central-Kirchen-Kasse gehörigen Gelder sind an dieselbe mit der Bezeichnung „Kirchengelder", und versiegelt mit dem Siegel des Kirchenvorsteheramts einzusenden.

Die Kirchenpfleger haben dafür zu sorgen, daß der Gesammtbetrag der Steuer längstens bis zum 15. Dezember d. J. eingesen-

Digitized by Google

det ist; die alsdann noch ausstehende Reste sind spätestens bis zum 1. März an die Verwaltung der Central-Kirchen-Kasse abzuliefern.

Jeder Geldsendung an dieselbe ist nicht bloß ein Zettelchen, sondern ein ordentliches Schreiben mit der Nachweisung über den eingeschickten Betrag beizuschließen, und, falls zur Kirchengemeinde noch andere Orte gehören, auch anzugeben, wie viel von jeder Parzelle unter der eingesandten Summe begriffen sey.

Das Königl. Oberamt wolle über die Vollziehung dieser Anordnung die nöthige Aufsicht führen.

Stuttgart, den 15. November 1838.

79.

Erlaß der Ober-Kirchen-Behörde an das Rabbinat N., betreffend den Ort der Trauung,

vom 14. März 1839[169]).

Dem ꝛc. wird auf seinen Bericht vom 8. d. M. die Trauung an einem dritten Orte außerhalb der Synagoge betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Erlaubniß zur Trauung an einem Orte, dem weder der Bräutigam noch die Braut angehört, und außerhalb der Synagoge von Seiten des Erstern bei dem zuständigen Ehegerichte nachzusuchen ist, welches dieselbe auch gegen die Entrichtung von 20 fl. für die Erlaubniß zur Trauung an einem dritten Orte und weitere 40 fl. für die Dispensation von der Trauung in der Synagoge ertheilen wird. In diesem Falle steht dem Wunsche der betreffenden Verlobten kein Hinderniß im Wege. Der Rabbine hat alsdann außer den Gebühren für die Trauung seine Reisekosten nach der einfachen Posttaxe und 3 fl. 36 kr. per Tag Diäten anzusprechen, da N. ausserhalb seines Rabbinatsbezirks liegt, wenn die Partheien es nicht vorziehen, denselben in einem anständigen Gefährt an den Ort der Trauung und wieder zurück bringen zu lassen, in welchem Falle die Positaxe wegfällt.

---

169) Norm.-B. der Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

80.

Erlaß der K. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betr. die Bekanntmachung, Revision und Abhör der israelitischen Kirchenpflegrechnungen,

vom 16. August 1839 [170]).

Das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hat der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde aufgetragen, darauf zu sehen, daß die rückständigen Revisionen und Abhören der Jahres-Rechnungen der israelitischen Kirchenpflegen unverweilt vorgenommen werden. Das Königl. Oberamt erhält hienach den Auftrag, hieher zu berichten, bis zu welchem Jahre die Rechnungen der israelitischen Kirchenpflegen seines Bezirks revidirt wurden, bis zu welchem Jahre dieselben gestellt sind, und binnen welcher Zeit die Revisionen derselben auf dem Laufenden seyn werden.

Indem das Königl. Oberamt die hiefür nöthigen Anordnungen trifft, wolle es zugleich den israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemtern seines Bezirks eröffnen, daß — einer Verfügung hohen Ministeriums gemäß — nach Analogie des §. 36. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, die justifizirten Rechnungen der israelitischen Kirchenpflegen jeweilig einige Tage lang zur Einsicht der Mitglieder der Kirchengemeinde, unter gehöriger Aufsicht, im Gemeindezimmer aufgelegt werden sollen. Die Kirchen-Vorsteher-Aemter haben die Tage, an welchen die Gemeinde-Rechnungen zur Einsicht aufliegen, durch Anschlag an der Synagogen-Thüre bekannt zu machen.

Das Königl. Oberamt wolle die Vollziehung dieser Anordnung überwachen.

Stuttgart, den 16. August 1839.

81.

Erlaß der K. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Etats und Steuer-Umlage der Kirchengemeinden,

vom 16. August 1839 [171]).

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde hat nach Vorschrift der K. Verordnung vom 27. October 1831 sämmtliche von ihr ein-

170) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde.

171) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde. S. Erlaß vom 9. Juni 1845.

geforderte Etats der israelitischen Kirchengemeinden des Landes für die Kalender-Jahre 1839, 1840 und 1841 dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorgelegt. Das von der höchsten Administrativ-Behörde genehmigte Ergebniß der diesseitigen Prüfung dieser Etats wird nun, in Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Aug. d. J., zur Eröffnung an die israelitischen Kirchen-Vorsteherämter des jenseitigen Bezirks auf nachstehende Weise und mit dem Anfügen zu erkennen gegeben, daß hienach die betreffenden Etats im Allgemeinen als genehmigt zu betrachten seyen, in so weit die nachstehenden Bestimmungen keine Aenderung darin vorschreiben.

Auch sind die Vorschriften des diesseitigen, auf höheren Befehl ergangenen General-Erlasses vom 31. October 1836 (Nr. 932) ad Ziff. II., in Betreff der Bildung und Festsetzung des Katasters (Erach), und die sonstigen in jenem Erlasse enthaltenen Vorschriften, soweit solche nicht durch Nachstehendes abgeändert werden, als fortwährend in Kraft bestehend zu betrachten.

Ueberdieß wird man diesseits über solche Etats, welche besondere Aenderungen und Verbesserungen erheischen, noch besondere Weisung ergehen lassen.

Es ist sonach den israelitischen Kirchen-Vorsteherämtern, als allgemeine Norm, welche schon auf die Etatsjahre 1839, 1840 und 1841 Anwendung findet, (so weit nicht das Jahr 1839 schon verflossen ist, wo es für das Verflossene bei der alten Norm belassen bleiben mag) vorzuschreiben:

I. In Betreff der Repartition der Umlage für die zu machenden Ausgaben der Kirchengemeinde ist nunmehr durch hohen Ministerial-Befehl festgesetzt:

a) daß das zur Umlage kommende Defizit höchstens zu einem Drittel auf Familien (Rosche bajis) und zu zwei Dritteln auf Vermögen (Erach) lasten darf [172]).

Es ist somit diejenige Bestimmung des diesseitigen General-Erlasses vom 31. October 1836, welche gestattete, das Maximum des Rosche bajis auf die Hälfte des Defizits festzusetzen, aufgehoben, und nach Obigem zur Erleichterung der Familiensteuer modifizirt.

In Kirchen-Gemeinden, wo das Kirchen-Vorsteheramt beantragte, die alte Repartition der Hälfte der Umlagen auf Rosche bajis, und der Hälfte auf Erach fortbestehen zu lassen, ist also die Familiensteuer sofort auf ein Drittel zu ermäßigen und die Umlage auf das Kataster (Erach) nach Verhältniß auf zwei Drittel zu erhöhen.

b) Es versteht sich hienach, daß alle solche Anträge von Kirchenvorsteherämtern, welche die Familiensteuer (Rosche bajis) mehr als obiges Maximum erleichtern, hiemit genehmigt sind, und

172) S. ferner Erlaß vom 3. Juli 1843.

Digitized by Google

die niederern Ansätze dieser Familiensteuer niemals, am wenigsten ohne diesseitige Genehmigung, erhöht werden dürfen.

II. Die noch in vielen israelitischen Kirchengemeinden bestehende abgesonderte Verwaltung und Verrechnung der Armen-Versorgungskasse (Hekdesch) darf auch ferner fortbestehen. Doch wird für die zwei letzten Etatsjahre der gegenwärtigen Finanzperiode (1840 und 1841) höheren Orts ausdrücklich anderwärtige Verfügung hierüber vorbehalten.

Für jetzt wird in dieser Beziehung Folgendes angeordnet:

a) da, wo bisher die Repartition der Kosten für die Armen-Versorgung für die Familiensteuer (Rosche bajis) leidlicher war, als die für die übrigen Gemeinde-Umlagen, hat es hiebei auch ferner sein Bewenden. Nirgends darf aber für Armen-Versorgung mehr als ein Drittel des hiefür zur Umlage kommenden Bedarfs auf das Rosche bajis (die Familiensteuer) gelegt werden.

b) Die Bestimmung der Ziffer III. a) des diesseitigen General-Erlasses vom 31. October 1836 in Betreff der Einmaligen Einlage der Kostbillete, da wo solche bestehen, für das ganze Jahr, ist genau durchzuführen.

Das Kirchenvorsteheramt wird am Ende des Jahres die übrigen oder vorausgegebenen Billets den betreffenden Kontribuenten, auf Rechnung ihrer Beiträge des kommenden Jahres, ab- oder zuschreiben.

c) Da, wo eine abgesonderte Armenversorgung besteht, sind die Rechnungen der Armenversorgungskasse, des Heiligen (Hekdesch), wie auch eine Uebersicht der wirklich geschehenen Leistung der Armenversorgung in Natura, nach Ablauf jedes Jahrs mit der israelitischen Kirchenpflegrechnung dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte zur Revision vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter wollen namentlich über diese letztere Bestimmung wachen.

III. Die Aufnahmegebühren [173]) (Hakdama) sind im Maximum folgendermaßen festgesetzt:

1) Bei in den Ort Uebersiedelnden 1/2 p.Ct. von dem Beibring-Vermögen beider Eheleute.

2) Bei Orts-Angehörigen 1/4 p.Ct. des Beibringens beider Eheleute.

3) Wo die Aufnahmegebühr in einer fixen Summe festgesetzt ist, muß dieselbe so mäßig seyn, daß sie auch von weniger Bemittelten ohne große Anstrengung aufgebracht werden kann.

Wo dieselbe zu hoch bemessen wurde, wird ein besonderer diesseitiger Erlaß das Weitere anordnen.

4) Neben der Aufnahmegebühr in Procenttheilen darf kein weiteres Fixum erhoben werden.

5) Da, wo der Antrag der Kirchenvorsteher auf eine niederere

---

173) S. auch Erlaß vom 5. Juli 1843.

Digitized by Google

Aufnahmegebühr, als obiges Maximum, gerichtet war, ist derselbe als genehmigt zu betrachten, und darf nicht einseitig auf obigen Maximums-Betrag erhöht werden.

6) Die Kirchenvorsteher haben für die Zukunft eine Aufnahme-Gebühr in Procenttheilen der im Fixum vorzuziehen, und hiernach in künftigen Finanzperioden ihre Anträge zu stellen.

IV. Endlich ist den Kirchen-Vorsteher-Aemtern wiederholt bemerklich zu machen, daß selbstständige ledige Mannspersonen gleich den verheiratheten Genossen in allen Steuern anzulegen, und — besondere Fälle ausgenommen — keine Abfindungssummen von denselben anzunehmen sind.

Das Königl. Oberamt wolle hienach das Weitere besorgen.

Stuttgart, den 16. August 1839.

82.

Erlaß der K. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Handhabung der Ordnung bei den Gottesdiensten in den Synagogen,

vom 19. August 1839 [174]).

Nachdem es zur Kenntniß der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde gekommen ist, wie dadurch, daß zuweilen keiner der Kirchen-Vorsteher während des Gottesdienstes in der Synagoge anwesend ist, häufig Unordnungen und Störungen entstehen, so erhält das K. Oberamt hiemit den Auftrag, den in seinem Bezirk befindlichen israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemtern unter Hinweisung auf den §. 5. der K. Verordnung vom 27. Oct. 1831. Reg.-Blatt S. 553, die Weisung zu ertheilen, unter sich einen Turnus in der Art einzuführen, daß wenigstens bei jedem Gottesdienst an Sabbath- und Festtagen so wie bei jeder ausserordentlichen Gelegenheit oder Feierlichkeit ausser dem Rabbinen oder Vorsänger, wenigstens Einer der Kirchen-Vorsteher zur Handhabung der Ordnung in der Synagoge anwesend ist. Kein Kirchen-Vorsteher, an dem die Reihe ist, kann sich unter irgend einem Vorwand dieser Pflicht entziehen, und hat im Verhinderungsfalle einen Collegen zu ersuchen, sie für ihn zu übernehmen.

Die Kirchen-Vorsteher-Aemter sind für die Vollziehung und Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

Stuttgart, den 19. August 1839.

---

174) Norm.-B. der Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

83.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Proklamations- und Confirmations-Gebühren,

vom 21. August 1839 [175]).

Auf den Bericht vom 16—20. d. wird genehmigt, daß

1) den Rabbinen gestattet seyn soll, von jeder Proklamation einer zu schließenden Ehe, welche sie selbst vornehmen, den Betrag von 15 kr. von den Betheiligten zu erheben, und daß

2) die gleiche Gestattung den Vorsängern im zutreffenden Falle gelten soll, auch dieselben befugt seyn sollen, von einer Leichenrede, welche sie auf Verlangen halten, den Betrag von 1 fl. 45 kr. zu erheben.

Die Confirmationsgebühr ist in dem Falle, wenn der Confirmations-Unterricht an Orten, wo der Rabbine nicht wohnt, vom Vorsänger ertheilt wird, zwischen dem Letzteren und dem Rabbinen so zu vertheilen, daß an dem Gesammtbetrag von 1 fl. der Vorsänger 40 kr. und der Rabbine 20 kr. zu beziehen hat. Die Uebernahme desjenigen Theils an dem bisherigen Emolument von 1 fl. welcher in Folge dieser Anordnung den bereits definitiv angestellten Rabbinen abgeht, auf die israelitische Central-Kirchenkasse für die Zeit der Anstellung der fraglichen Diener auf ihren dermaligen Stellen wird genehmigt.

84.

Erlaß der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Zeit der Confirmation,

vom 28. October 1839 [176]).

Um die Entlassung der Israeliten-Kinder aus der Schule mit der gewöhnlichen Schul-Entlassungszeit mehr in Einklang zu bringen, hat das Königl. Ministerium des Innern ꝛc. auf den Antrag der israelitischen Oberkirchenbehörde genehmigt, daß der §. 3. des 7ten Kapitels der Synagogen-Ordnung dahin abgeändert werde:

„Diese religiöse Prüfung (Confirmation) soll in dem Orte eines Rabbinats-Bezirks je an dem letzten Sabbath vor die-

175) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde.
176) Norm.-B. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

sem Fest vorgenommen werden, an welchem der Rabbine dem Gottesdienste in dem betreffenden Orte vorsteht, so daß mit dem Wochenfeste die Confirmation in sämmtlichen Kirchengemeinden beendigt ist, und die Kinder aus der Schule entlassen werden können."

Indem man dem Rabbinate dieses zur Nachachtung bekannt macht, werden diejenigen Rabbinen, deren Bezirk aus mehr als vier Gemeinden und Filialien mit selbstständigem Gottesdienst besteht, und die hiemit, bei der gewöhnlichen Abwechslung zwischen dem Rabbinatssitze und den übrigen Synagogen ihres Bezirks vor dem Wochenfeste nicht ausreichen würden, angewiesen, dennoch die Confirmation in sämmtlichen Gemeinden und Filialien vor dem Wochenfeste vorzunehmen, und so viele Sabbathe nach einander dazu zu verwenden, als nöthig sind, um die Confirmation in sämmtlichen Synagogen außer dem Rabbinatssitze vor dem Wochenfeste zu vollenden, und haben daher nach dem Wochenfeste den Turnus so lange einzustellen, und an eben so vielen Sabbathen nach einander in der Synagoge des Rabbinatssitzes zu predigen, als sie durch die Confirmation versäumt haben.

Stuttgart, den 28. October 1839.

85.

Erlaß der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Verpflichtung der Kirchenpfleger,

vom 3. Dezember 1840 [177]).

Das Königl. Oberamt — wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß man für geeignet findet, die israelitischen Kirchenpfleger gleich andern Gemeinde-Stiftungspflegern und Theilrechnern in Pflichten nehmen zu lassen.

Die Königl. Bezirks-Polizeiämter wollen sich dabei des für die ebengenannten Diener in den Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unter Ziffer 6. der VI. Categorie (S. 62 und 63) vorgeschriebenen Formulars bedienen. Nur fallen in dem ersten Satz des Formulars die Schlußworte „und dabei die Verfassung und die durch dieselbe begründeten Rechte der Gemeinden und Amtskörperschaften stets gewissenhaft zu wahren". — hinweg, da sie bei den Funktionen der israelitischen Kirchenpflegen keine Anwendung finden.

Das ꝛc. wird sich vorkommenden Falls hienach achten.

Stuttgart, den 3. Dezember 1840.

---

177) Normb.-B. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

86.

Amts-Instruction für die Rabbinen des Königreichs Württemberg, unter höherer Genehmigung ertheilt von der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde,

vom Jahr 1841 [178]).

§. 1. Wichtigkeit des Amtes.

Das Amt des Rabbinen, als Lehrers und Dieners der Religion, ist in der gegenwärtigen Zeit von besonderer Wichtigkeit. Denn ihm ist nicht nur die heiligste und wichtigste Angelegenheit seiner Glaubens-Genossen, die Erhaltung und Befestigung der väterlichen Religion, anvertraut, er soll nicht nur Menschen über ihre heiligsten Interessen belehren, sie vor Unglauben, vor Aberglauben und vor Lasterhaftigkeit bewahren, dagegen sie zur Frömmigkeit, zur Tugend und zur Glückseligkeit anleiten, und auf diese Weise dazu beitragen, daß es im Allgemeinen besser werde auf Erden, sondern auch vermittelst seines Amtes und seiner Stellung auf die Verbesserung der bürgerlichen Lage Israels heilsam einwirken. Je mehr sich nämlich die Lehrer des Volks die wahrhafte Erleuchtung und Veredlung ihrer Glaubens-Genossen werden angelegen seyn lassen, je mehr sie sich bemühen werden, ihnen Neigung zu ordentlichen Gewerben und Liebe zum Vaterlande einzuflößen, die gewissenhafte Erfüllung aller Bürgerpflichten und die Ausübung aller Bürger-Tugenden unter ihnen zu befördern, um so eher wird Israel in den Augen der Fürsten und der Völker Anerkennung finden, und um so bälder werden auch die Schranken fallen, welche es bis jetzt noch von so manchen Rechten ausschließen. Umgekehrt kann es sich auch nicht fehlen, daß wenn die Lehrer der Religion diesen Theil der Volksbildung vernachläßigen, sie der Unwissenheit, der Arbeitsscheue u. s. w. nicht aus allen Kräften entgegenarbeiten, wo sie solche antreffen, Israel in die Erniedrigung zurücksinken muß, aus der es sich kaum erhoben.

So viel hängt von dem Amte des Rabbinen ab, so viel ist seinen Händen anvertraut. Erkennt und schätzt der Rabbine diesen heiligen Beruf in seiner ganzen Wichtigkeit, so wird er sich auch angetrieben fühlen, ihm nach seinem ganzen Umfange Genüge zu leisten, eingedenk des göttlichen Segens: „daß die Frommen leuchten werden, wie des Himmels Glanz, und Die,

178) Amtl. Exemplar. Ausgegeben am 14. Juli 1842. Die Rabbinen erhielten mit Erlaß vom 19. Febr. 1835 ein auf Kosten der Kirchenpflegen angeschafftes Amtssiegel unter der Weisung: „das Amtssiegel hat der Rabbine nur bei Amtsgeschäften und bei Vermeidung angemessener Strafe nicht zu Privatsachen zu gebrauchen und dem Nachfolger unversehrt zu übergeben."

Digitized by Google

welche Viele in der Gerechtigkeit bestärkt, wie die Sterne immer und ewiglich."

§. 2. Leitung des Gottesdienstes.

Da der öffentliche Gottesdienst in der Synagoge unter Aufsicht und Leitung des Rabbinen steht, (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 51), so wird von seiner Seite nicht nur genaue Kenntniß der Gottesdienst-Ordnung und der Gebete, sondern auch vorzüglich der auf den Cultus und Ritus bezüglichen Ritual-Vorschriften vorausgesetzt, damit derselbe im Stande sey, den ganzen Gottesdienst gehörig beaufsichtigen und leiten zu können. Dabei hat er sich aller willkürlichen Abänderungen der Liturgie zu enthalten, und sich strenge nach der eingeführten Synagogen-Ordnung zu richten.

Diejenigen Gebete, welche der Rabbine vorzutragen hat, soll er mit Anstand, Würde und Andacht verrichten, um in den Anwesenden gleiche religiöse Empfindungen zu wecken. Ist er zugleich Vorsänger, so hat er sich in dem ritualmäßigen Vortrag der Thora nach Vocalen und Accenten zu üben, um auch diesen Theil des öffentlichen Gottesdienstes mit Anstand und Würde vortragen zu können, und durch denselben die allgemeine Andacht und die Erbauung zu befördern. Nicht weniger ist es im letzteren Falle seine Pflicht, die eingeführten Choral-Melodieen sich eigen zu machen, um die Gebete und Lieder nach denselben vortragen zu können. Auch die willige Aufnahme und Vervollkommnung des deutschen Gesanges in der Synagoge soll der Rabbine sich angelegen seyn lassen. Zu diesem Ende soll er die Lieder des Gesangbuchs bei jeder passenden Gelegenheit erklären, ihren religiösen Nutzen zeigen, und besonders die erwachsene Jugend zur Theilnahme am Gesange ermuntern.

Ueberhaupt hat der Rabbine für die Ruhe, den Anstand und die Würde bei dem öffentlichen Gottesdienst möglichst zu sorgen, und dieses wird er am sichersten erzielen, wenn er selbst weder Gleichgültigkeit noch Geringschätzung, weder Langeweile noch Ueberdruß, weder Widerwillen noch Unzufriedenheit merken läßt, sondern mit der, dem heiligen Orte und der heiligen Sache gebührenden Achtung und Ehrfurcht am ganzen Gottesdienste Theil nimmt, und alle seine Pflichten bei der Leitung desselben, mit Gefühl und Anstand, ohne Uebertreibung und Affectation, erfüllt.

§. 3. Religiöse Vorträge.

Eines der wichtigsten Geschäfte des Rabbinen sind die religiösen Vorträge, die er an jedem Sabbathe und Festtage in deutscher Sprache zu halten hat, und durch welche er hauptsächlich auf die religiös-sittliche Bildung seiner Gemeinden wirken soll.

Der Zweck dieser Vorträge kann kein anderer seyn, als Belehrung und Erbauung, und es muß die Absicht des Lehrers der Religion seyn, durch dieselbe das ganze Leben in allen seinen Beziehungen durch das Licht des Glaubens zu erleuchten und zu erhei-

Digitized by Google

tern, Alles Wollen und Thun des Menschen nach dem göttlichen Worte zu regeln und für Alles, was ihm im Leben begegnet, ihn durch die göttlichen Verheißungen stärken und trösten. Gründliche Kenntniß der väterlichen Religion nach allen ihren Theilen, ungeheuchelte Gottesfurcht, und wahrhafte Gottesverehrung, Vertrauen und Gehorsam, Gerechtigkeit und Menschenliebe, Treue und Redlichkeit, soll durch die Predigt befördert, dagegen Unglaube und Aberglaube, Kleinmuth und Verzweiflung, Unsittlichkeit und Lasterhaftigkeit durch dieselbe bekämpft und verhindert werden. Auf den Grund der heiligen Schrift hat daher der Rabbine seine Zuhörer über Gott und seine Führungen des Menschengeschlechts, über die Bestimmung des Menschen, seine Pflichten und seine Hoffnungen, zu belehren, und die religiösen Wahrheiten und Lehren so darzustellen, daß dadurch heilige Gesinnungen und Vorsätze entstehen, die ins Leben übergehen, es vergöttlichen und sittlichen. Keine Wahrheit der Religion und keine Pflicht des Lebens ist von der Kanzel auszuschließen, und selbst die religiösen Ceremonien und Gebräuche sind bei Gelegenheit zum Gegenstand der Vorträge zu machen, um das gehörige Licht über sie zu verbreiten, und der Gleichgültigkeit sowohl als Werkheiligkeit entgegen zu arbeiten.

Von besonderer Wichtigkeit für den Lehrer des göttlichen Wortes ist genaue Kenntniß des religiösen Zustandes seiner Glaubens-Genossen im Allgemeinen und seiner Gemeinden insbesondere. Denn erst alsdann ist er im Stande, seine Vorträge den Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegenwart anzupassen, sie nach der Bildungsstufe und der Fassungskraft seiner Zuhörer einzurichten, vor herrschenden Fehlern und Lastern, (versteht sich ohne alle Persönlichkeit und ohne Anspielung auf Personen und Thatsachen, die zum Aergerniß gereichen) zu warnen, und religiös-sittliche Irrthümer mit Klugheit zu bekämpfen und zu berichtigen. Aber nicht nur in Beziehung auf den Inhalt, sondern auch hinsichtlich der Darstellung muß sich die Predigt nach der geistigen Bildungsstufe und der Fassungskraft der Zuhörer richten. Die Ordnung, welche in der ganzen Rede herrscht, muß daher einfach und leicht behältlich seyn, die einzelnen Theile in logischer Ordnung auf einander folgen, und die einzelnen Sätze jedes Theils so, daß sie unter sich zusammenhängen und folgerecht auseinander sich entwickeln.

Hinsichtlich der Sprache befleiße sich der Prediger der Richtigkeit und Reinheit, der Einfachheit und Wärme, und vor allen Dingen einer nervigen Kürze.

Die Aussprache sey richtig, deutlich und ausdrucksvoll, die körperlichen Bewegungen natürlich, dem Gegenstand und der heiligen Stätte angemessen.

Zur Erreichung des ganzen Zweckes der religiösen Rede ist eigene Begeisterung ein sicheres Mittel. Wo diese im Verein mit Ueberlegung und Besonnenheit vorhanden, wo der Redner von Dem, was er der Gemeinde zur Beachtung und Beherzigung vorlegt, durchdrungen ist, da ordnen sich die Theile und fügen sich die Ge-

Digitized by Google

danken von selbst, da findet sich für jeden Gedanken das rechte Wort, die Darstellung wird lebendig und gemüthvoll, und der Vortrag verfehlt seinen Eindruck nicht.

Im Uebrigen werden die Rabbinen an die bereits ertheilte Vorschrift erinnert, daß nämlich jede Predigt vollständig niederzuschreiben, und so weit nicht hohes Alter eine Ausnahme begründet, aus dem Gedächtnisse abzulegen ist. Die Concepte der Predigten sind sorgfältig aufzubewahren.

§. 4. Catechisationen.

Eine nicht minder wichtige Obliegenheit als die Predigt sind für den Rabbinen die Catechisationen in der Synagoge, durch welche der Jugend die Wahrheiten der Religion und des Sitten-Gesetzes eingeprägt, und sie überhaupt zu allem Schönen und Guten gebildet werden soll. Auf diesen Unterricht wird der gewissenhafte Religionslehrer vorzüglich seine Aufmerksamkeit richten, um durch denselben eine immer bessere Gemeinde zu bilden, und sich Zuhörer zu erziehen, die seine religiösen Vorträge besser verstehen und heilsamer benützen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es vor allen Dingen nöthig, daß der Religionslehrer sich auf den catechetischen Unterricht sorgfältig vorbereite, den zu behandelnden Stoff genau durchdenke, und sich ihn vollkommen aneigne; sodann den zu erklärenden Abschnitt in einzelne Wahrheiten zerlege, sich einen Gang der Catechisation entwerfe, den er bei dem Unterrichte selbst genau befolge, weil es ihm nur alsdann möglich wird, Lehren und Wahrheiten durch Frage und Antwort aus dem Innern der Kinder zu entwickeln, sie ihrem Herzen einzuprägen, und gründliche Kenntniß der Religion beizubringen.

Was die Fragen selbst betrifft, so seyen diese deutlich und bestimmt, d. h., ihrem Inhalte nach faßlich, in ihrem Ausdrucke kurz und verständlich und so abgefaßt, daß auf jede Frage nur Eine Antwort richtig seyn kann. Dabei hüte sich der Religions-Lehrer vor jeder Herbeiziehung fremder, außerwesentlicher Dinge, die den Gang der Catechese stören, vielmehr suche er durch jede einzelne Frage die Entwicklung einer Wahrheit oder Lehre zu fördern, und so das Ganze zum Ziele zu leiten.

Zur Verdeutlichung und Versinnlichung schwerer Begriffe und Wahrheiten wende der Lehrer Beispiele, Bilder und Gleichnisse aus der Natur und dem Menschenleben, und Analogieen aus dem Ideenkreise der Jugend an, und da die ganze catechetische Unterweisung auf die heilige Schrift gegründet seyn muß, so versäume er nicht, bei jeder einzelnen Lehre mit den vorzüglichsten Stellen der Bibel und ihrer Erklärung bekannt zu machen, und an die hieher gehörigen biblischen Geschichten zu erinnern.

Leitet sodann bei diesem Unterricht den Religionslehrer ein sanfter Ernst, und behandelt er die Sache mit einer solchen Wichtigkeit, daß die Jugend die Ueberzeugung gewinnt, es handle sich bei die-

Digitized by Google

ser Lehre um nichts Geringeres, als um das Heil ihrer Seele und die Wohlfahrt ihres Lebens, hütet er sich dabei aufs sorgfältigste vor jedem Ausbruche seines Unwillens und behandelt er die Catechumenen liebreich und leutselig, so kann es nicht fehlen, daß diese, sowie auch die Erwachsenen, die Catechisationen mit Eifer besuchen, mit Aufmerksamkeit anwohnen, und unendlichen Nutzen für ihr ganzes Leben daraus ziehen werden.

§. 5. Religions-Unterricht in der Schule.

Gleiche Sorgfalt und Aufmerksamkeit, wie auf den öffentlichen Religions-Unterricht in der Synagoge ist von Seite des Rabbinen auch auf den in der Schule zu verwenden.

Dieser besteht

1) in dem Unterrichte in der biblischen Geschichte.

Ist auch dieser Theil des Religions-Unterrichts zunächst Sache des Vorsängers und Schullehrers, so hat der Rabbine nichts desto weniger bei seinem Unterrichte stets darauf zurück zu kommen, und nicht nur an die einzelnen Begebenheiten und an die sich daran knüpfenden Lehren und Wahrheiten zu erinnern, sondern auch hauptsächlich auf den Gang der Vorsehung in der Leitung und Erziehung der Vorfahren und des Menschen-Geschlechts überhaupt aufmerksam zu machen.

2) In einem Unterrichte der heiligen Schrift.

Diese hat der Rabbine einfach, ohne alle künstliche Deutungen, der Jugend zu erklären, und sie mit dem Inhalte derselben und mit ihrem Geiste, so wie auch mit ihrer Darstellungsweise bekannt zu machen. Auch bei diesem Unterrichte ist nicht zu vergessen, daß nicht das Lernen, sondern die Ausübung des Erlernten die Hauptsache ist, und darauf zu sehen, daß die Jugend nicht nur mit den natürlichen Grundregeln, die Bibel zu erklären, bekannt werde, sondern auch die in ihr enthaltenen Lehren, Gesetze und Vorschriften als für sie verbindend anerkenne. Bei dem Uebersetzen der heiligen Schrift aus dem Hebräischen in's Deutsche sind ebenfalls alle gelehrte künstliche Auslegungen zu vermeiden, und das Wort der Schrift einfach und deutlich zu erklären. Bei diesem Unterrichte ist übrigens auch der formelle Nutzen nicht außer Augen zu lassen, und der Jugend die wichtigsten Regeln der hebräischen Grammatik einzuprägen.

3) In einem Unterricht in der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre.

Indem man, was diesen Theil des Unterrichts betrifft, auf die Einleitung zum Lehrbuch der israelitischen Religion verwiesen haben will, genügt hier die einfache Bemerkung, daß der Zweck des Religionslehrers bei diesem Unterricht sein muß, die positive israelitische Religion zur lebendigen und erbaulichen Anschauung zu bringen, und ein Leben nach demselben zu bewirken.

Da durch diesen Unterricht der Grund zu einem frommen, sittlichen Wandel für die ganze Lebenszeit gelegt werden soll, so wird der gewissenhafte Rabbine um so mehr ihn mit Eifer und

Digitized by Google

Pflichttreue ertheilen, als sein Beispiel auch die unter ihm stehenden Vorsänger bewegen wird, diesem Theil ihres Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Berufstreue nachzukommen.

§. 6. Confirmanden-Unterricht.

Bei dem Confirmanden-Unterricht, welchen der Rabbine den Jünglingen und Mädchen zu ertheilen hat, die als selbstständige Genossen in die Kirchen-Gesellschaft eintreten, kommt es hauptsächlich darauf an, daß nicht nur die zu diesem Zwecke nöthigen Kenntnisse mitgetheilt, sondern auch die dazu nöthigen Gesinnungen begründet und befestigt werden. Dieser Unterricht darf daher am allerwenigsten todt oder der eigenen Ueberzeugung fremd seyn. Jedes Wort des Lehrers muß aus dem Innersten des Herzens kommen und die Confirmanden überzeugen, daß von der richtigen Auffassung und noch mehr von der treuen Befolgung der Lehren und Vorschriften der Religion ihr zeitliches Wohl und ihr ewiges Heil abhänge. Dabei versäume der Religionslehrer keine Gelegenheit, um die seiner Leitung anvertrauten Jünglinge und Mädchen (versteht sich mit der nöthigen Vorsicht) vor den Gefahren der eigenen Sinnlichkeit und fremder Verführung, die ihnen beim Eintritt in das öffentliche Leben drohen, zu warnen, sie mit den Wegen und Mitteln, denselben zu entgehen, bekannt zu machen, um so der Gemeinde würdige Mitglieder zuzuführen.

Den Schluß des Confirmanden-Unterrichts, die Confirmations-Handlung in der Synagoge, suche der Rabbine durch Predigt und Gesang so feierlich als möglich zu machen. Denn ist die Confirmation, nach den Grundsätzen der israelitischen Religion, auch nicht als eine Bestätigung des Aufnahme-Aktes in die Gemeinde, deren Mitglied jeder Israelit durch die Geburt wird, zu betrachten, so soll doch durch diese Handlung dem Entschlusse, als Israelit zu leben, die möglichste Festigkeit gegeben werden.

Ueber die Confirmanden ist von dem Rabbinen ein eigenes Register zu führen, in welches jedes Jahr die neu Hinzugekommenen pünktlich einzutragen sind.

§. 7. Aufmerksamkeit auf die erwachsene Jugend.

Der gewissenhafte Religionslehrer wird indessen die Jugend mit ihrem Austritt aus der Schule nicht außer Augen lassen, sondern fortwährend seine Aufmerksamkeit auf dieselbe richten, um bei jeder Gelegenheit ihre in der Schule erhaltenen Kenntnisse der Religion zu erweitern, sie vor den Gefahren des Müßiggangs, der Sinnlichkeit und der Verführung zu bewahren, und überhaupt sie in allem Guten zu befestigen.

Zu diesem Ende suche er durch ein liebreiches und wahrhaft sittliches Betragen das Zutrauen der Jugend zu erhalten, und benütze vorzüglich die Catechisationen und Lectionen (שעורים), um ungeheuchelte Frömmigkeit und ächte Tugend unter ihr zu befördern.

Digitized by Google

§. 8. Bruderschaften.

Eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Rabbinen verdienen auch die in den meisten Gemeinden bestehenden Bruderschaften, (חברות), sowohl wegen der wohlthätigen Zwecke, als auch wegen der Lectionen und Erbauungsstunden, (שעורים), welche damit verbunden sind. Diese kann der gewissenhafte und einsichtsvolle Religionslehrer vorzüglich benützen, um den Sinn für Wohlthätigkeit rege zu erhalten, bessere Erkenntniß der Religion unter den Erwachsenen zu verbreiten, so manchen im Schwange gehenden Aberglauben zu bekämpfen, dem starren Formwesen zu begegnen, und eine Verehrung Gottes in Wahrheit und Gerechtigkeit zu befördern. Er wird diesen Zweck erreichen, wenn er den Vereinen eine wahrhaft wohlthätige Richtung zu geben sucht, und bei den Lectionen hauptsächlich die heilige Schrift und andere rein religiöse und moralische Schriften einfach und gründlich und mit beständiger Anwendung auf die Gegenwart erklärt.

§. 9. Religiöse Anfragen.

Bei Collisionsfällen, religiösen Anfragen (שאלות), welche an den Rabbinen zur Entscheidung gebracht werden, halte sich dieser an die Ritual-Gesetze, mit Vermeidung eben so sehr einer übertriebenen Strenge als einer unbegründeten Laxität. Zu diesem Ende wird sich derselbe in der Kenntniß des Talmuds und der Ritual-Gesetze immer mehr zu vervollkommnen suchen, um in diesem Punkte keine Blößen zu geben, die ihn leicht um sein ganzes amtliches Ansehen bringen, und selbst seiner anderweitigen Wirksamkeit als Lehrer der Religion schaden könnten. In wichtigen, die ganze Gemeinde betreffenden Fällen, und besonders in Ehesachen u. dergl. hat der Rabbine, wenn er begründete Zweifel über die Sache hegt, solche an die Ober-Kirchenbehörde zu bringen.

§. 10. Trauungen.

Wenn Verlobte sich zur ehelichen Einsegnung bei dem Rabbinen melden, so hat dieser sich vor allen Dingen zu erkundigen, ob kein in den Landesgesetzen begründetes Ehe-Hinderniß obwalte, und im Falle ein solches vorhanden ist, die Brautleute anzuweisen, die Dispensation bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

(Gesetz vom 25. April 1828. Art. 39.)

Ohne besondere Erlaubniß des zuständigen Bezirks-Amts darf weder Proclamation noch Copulation vorgenommen werden.

(Gesetz vom 25. April 1828. Art. 37 und 38 und Königl. Verordnung vom 14. Juni 1828. §. 36.)

Zur Einholung der Dispensation sind die Brautleute auch anzuweisen, wenn sie an einem dritten Orte, dem weder der Bräutigam noch die Braut angehört, oder außerhalb der Synagoge in einem Privathause sich wollen trauen laßen.

Hat die Braut ihre Heimath außerhalb des Rabbinats-Bezirks, so hat der Rabbine, zu dessen Bezirk der Bräutigam gehört,

Digitized by Google

mit dem Rabbinen, in dessen Bezirk der Geburts- oder Wohnort der Braut liegt, in Communication zu treten, damit die Proclamation zur gehörigen Zeit vorgenommen werde.

Haben die Verlobten die bezirksamtliche Erlaubniß zur Verehelichung erhalten, und hat die dreimalige Verkündigung nach den beigebrachten Zeugnißen stattgefunden, oder die Brautleute sind davon dispensirt worden, so ist die Trauung in der Synagoge vor der heiligen Lade vorzunehmen. Zur Einleitung der ehelichen Einsegnung bediene sich der Rabbine entweder des im Anhange zur Synagogen-Ordnung vorgeschriebenen Formulars oder einer zu diesem Zweck verfaßten Rede, in welcher er die Verlobten auf die wichtigen Pflichten ihres neuen Standes aufmerksam macht, und nach deren Beendigung er die am Ende des Formulars befindlichen Fragen an die Brautleute richtet.

Die Benedictionen (ברכות ארוסין ונשואין), so wie auch den Traubrief (כתובת) trage er ohne besondere Modulation mit Andacht und Würde vor, und vermeide Alles, was die Feierlichkeit der Handlung stören könnte.

Nach vollzogener Trauung ist der bezirksamtliche Erlaubniß-Schein nebst einem Trauungs-Schein dem zuständigen Pfarramte zur Vervollständigung der Familien-Register zuzustellen.

Ueber die Trauungen ist auch von dem Rabbinen ein eigenes Register zu führen, in welches Vor- und Zunamen des getrauten Paares, Tag und Jahr der Trauung einzutragen ist.

§. 11. Seelsorge.

Außer den bestimmten Fällen giebt es noch viele Zustände, Umstände und Verhältnisse, welche die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Rabbinen in Anspruch nehmen:

1) Kranke zu besuchen und sich ihrer anzunehmen, ist eine Verpflichtung, welche die Religion jedem Israeliten und um so mehr dem Geistlichen auferlegt. Auch unberufen besuche der Rabbine jeden Kranken seiner Gemeinde als Freund, der an seinem Leiden innigen Antheil nimmt; fehlt es dem Kranken an ärztlicher Hülfe oder an der nöthigen Pflege, so suche er sie ihm zu verschaffen. Die Unterhaltung mit demselben sey auf Trost, Erheiterung, Ermunterung, Erweckung der Geduld und des Vertrauens auf Gott, auf Einkehr in sein Inneres, auf Erkenntniß seines religiös-sittlichen Zustandes und auf Besserung seines Lebens gerichtet. Findet er den Kranken gefährlich, so suche er ihn mit Vorsicht zum üblichen Sündenbekenntniß (וידוי) zu bringen, und durch Zuspruch den letzten Kampf ihm zu erleichtern, und durch Belebung und Stärkung der Hoffnung auf ein ewiges Leben ihm die Schreckniße des Todes und des Grabes zu benehmen. Genest der Kranke, so ermahne er ihn zum Danke gegen Gott, zur Erfüllung seiner Gelübden, zur Schonung seiner Kräfte und zur gewissenhaften Anwendung derselben.

Ueber den Besuch der Kranken außerhalb des Rabbinatssitzes

Digitized by Google

wird auf den besonderen Erlaß der Ober-Kirchenbehörde vom heutigen verwiesen.

2) So wie der Kranken hat sich der gewissenhafte Geistliche auch anderer Leidenden anzunehmen, und ihnen (versteht sich ohne Zudringlichkeit) mit seinem Rath und mit seinem Beistand, mit seinem Trost und mit seiner Hülfe beizustehen. Eine besondere Fürsorge hat der Rabbine auf die Nothleidenden in seiner Gemeinde zu richten. Arbeitsfähige Arme ermahne er zum Fleiß und zur Thätigkeit, Schwachen, Alten und Gebrechlichen suche er die nöthige Unterstützung zu verschaffen, und so viel als möglich ihr Elend zu lindern. Trauernden und Schwermüthigen spreche er Trost ein, und suche sie dem Leben und seinen Freuden wieder zuzuführen. Allen Unglücklichen und Verlegenen stehe er mit seinem Rathe bei, und suche das Unglück, wo er ihm begegne, zu vermindern und das Glück seiner Anvertrauten auf jede Weise zu befördern. Dabei sey sein Umgang mit den Leidenden darauf gerichtet, sie Geduld zu lehren, sie auf die Hinfälligkeit und Vergänglichkeit der irdischen Güter aufmerksam zu machen, und sie zu bewegen, sich der unvergänglichen und dauerhaften zu versichern.

3) Der in der Gemeinde herrschende Aberglaube verdient ebenfalls besondere Aufmerksamkeit des Geistlichen. Er begegnet dem Aberglauben am besten durch anschauliche Beispiele seiner Nichtigkeit und durch Benützung solcher Gelegenheiten, wo der Trug und die Täuschung aufs Unverkennbarste vor Augen gelegt werden kann. Noch sicherer wird jedoch dem Aberglauben entgegengewirkt, wenn der Jugend in der Schule gründliche Kenntniß der Religion und der Natur beigebracht werden, wodurch seine Quelle, Unwissenheit, verstopft wird.

4) Ebenso, wie dem Aberglauben, wird der Rabbine auch dem Unglauben entgegen zu arbeiten suchen. Um den im Unglauben Befangenen die Wahrheiten der Religion annehmbar zu machen, sind nicht nur gründliche Studien der Religions-Philosophie und der Wahrheiten der positiven Religion, sondern auch tiefe Einsichten in die Natur des Menschen erforderlich. Verbindet der Rabbine mit diesen Kenntnißen einen tugendhaften Lebenswandel, und bemüht er sich, durch Lehre und Beispiel zu zeigen, daß nur bei einem wahrhaft gottesfürchtigen Leben auch ein glückliches Leben möglich ist, so werden auch in dieser Hinsicht seine Bemühungen nicht ohne Erfolg bleiben.

5) Bei der Vorbereitung zu Eidesleistungen hat der Rabbine hauptsächlich auf die Ueberzeugung hinzuwirken, daß nicht nur wirklich falsche Eide, sondern auch solche Eide, die vermieden werden können, den Vorschriften der israelitischen Religion zuwider und daher sündlich sind. Denen aber, welche auf Verlangen der Obrigkeit in Rechtssachen schwören, bringe er an der Hand der vorgeschriebenen Belehrung

(Verordnung vom 25. Oktober 1832. §. 3.)

richtige Begriffe von der Natur und Heiligkeit des Eides bei, und

Digitized by Google

mache sie aufmerksam auf die Folgen, die nach den Lehren der israelitischen Religion ein leichtsinnig oder falsch und betrüglich geschworener Eid, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses derer, für oder gegen welche der Eid geleistet wird, für die Ruhe ihres Gewissens, für die Zufriedenheit ihres Lebens und für die Hoffnung ihrer Zukunft haben müsse.

6) Kommen Ehezwistigkeiten zur Kenntniß des Rabbinen, so suche er sie beizulegen, bevor der Bruch unheilbar wird. Zu diesem Ende forsche er nach den Ursachen der Uneinigkeit, und ermahne die Ehegatten zur Geduld, zur Nachgiebigkeit und zur Verträglichkeit.

Bei dem ersten Sühne-Versuch, welchen der Rabbine in Gemeinschaft mit dem ersten Orts-Vorsteher vorzunehmen hat,

(Gesetz vom 25. April 1828. §. 40.)

muß sein Bemühen hauptsächlich darauf gerichtet seyn, durch zweckmäßige Vorstellungen, Belehrungen und Ermahnungen Frieden zu stiften, die gegenseitig erbitterten Gemüther zu besänftigen, und durch Gründe der Religion und der Vernunft sie zur Fortsetzung ihrer Ehe und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen.

Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos und ist noch Hoffnung auf eine Wiedervereinignng vorhanden, so trägt zuweilen eine kurze Bedenkzeit, welche den uneinigen Eheleuten gegeben wird, mehr zur Aussöhnung bei, als die nachdrücklichsten Ermahnungen und Vorstellungen. Vermag das gemeinschaftliche Untreamt eine Wiedervereinigung nicht zu Stande zu bringen, so ist die ganze Sache mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit zu untersuchen, beide Theile sind umständlich zu vernehmen, und das Protokoll, nachdem solches von beiden Theilen unterschrieben ist, dem zuständigen Bezirksgericht zur weitern Verhandlung vorzulegen.

Da übrigens, um der Pflicht der Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu genügen, das Vertrauen der Gemeinde unentbehrlich ist, so wird der Rabbine hauptsächlich bemüht seyn, sich dieses zu erwerben. Es wird ihm dieses gelingen, wenn er zwischen sich und seiner Gemeinde eine Art von Familien-Verhältniß herzustellen sucht, sich sowohl der häuslichen, als öffentlichen Erziehung und des Unterrichts nach Kräften annimmt, wenn er jedem Einzelnen in der Gemeinde Freund und Rathgeber ist, und wenn er, sowohl in wissenschaftlicher, als religiös-sittlicher Hinsicht sich über den seiner Sorge anvertrauten Gemeinde-Gliedern zu erhalten bemüht ist.

§. 12. Specielle Kenntniß der Gemeinde und ihrer Mitglieder.

Sowohl um der Pflicht der Seelsorge, als überhaupt seinem ganzen Berufe vollkommen Genüge leisten zu können, ist specielle Kenntniß seiner Gemeinden und ihrer Mitglieder für den Rabbinen unerläßlich. Es ist daher eine Hauptpflicht für ihn, seine Gemeinden im Allgemeinen zu beobachten, ihre vorherrschenden guten Eigenschaften, wie ihre vorherrschenden Fehler und Schwächen kennen zu lernen, und den Quellen nachzuspüren, woraus bei ihnen Gutes

Digitized by Google

und Böses entspringt. Besondere Aufmerksamkeit hat er auf die herrschende Denkweise zu richten, und auf die Ursachen und Umstände, welche sie veranlassen. Dieses wird ihn nicht nur in den Stand setzen, seine Vorträge den Bedürfnissen seiner Zuhörer anzupassen und für sie praktisch und fruchtbar zu werden, sondern ihm auch die Privat-Seelsorge merklich erleichtern und in den meisten Fällen einen guten Erfolg sichern.

§. 13. Kirchen-Vorsteher-Amt.

Als Mitglied des Kirchen-Vorsteher-Amtes hat sich der Rabbine nach den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1831, betreffend den Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gemeinden (Reg.-Blatt S. 551.), genau zu achten.

Bei allen Verhandlungen zeige der Rabbine Ruhe und Besonnenheit, Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, lasse sich von keiner andern Rücksicht als von dem wohlverstandenen Interesse seiner Gemeinde leiten und sich durch Nichts bewegen, gegen die bestehenden Vorschriften und Gesetze zu handeln. Er suche durch wahrhaft sittliche Würde und durch Freundlichkeit seine Mitvorsteher zu gewinnen, um gemeinschaftlich mit ihnen Ordnungsliebe und Sittlichkeit zu erhalten, und das Beste der Gemeinde auf jede Weise zu befördern.

Des Gemeinde-Haushaltes hat er sich in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Vorsteher-Amtes gewissenhaft anzunehmen. Er verschaffe sich daher genaue Kenntniß der Gemeinde-Einrichtungen und Observanzen, halte strenge darauf, daß Protokolle, Gemeinde-Bücher und Gemeinde-Rechnungen pünktlich geführt werden, übe zweckmäßige Sparsamkeit und sorge möglichst für die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens.

Der von dem Vorsteheramte nach Maßgabe des §. 6. der Königl. Verordnung vom 27. October 1831 zu handhabenden Kirchenzucht widme der Rabbine die gehörige Aufmerksamkeit. Bei Ausübung derselben ist ungehöriges Eingreifen in das innere Familienleben der Gemeinde-Glieder gewissenhaft zu vermeiden. Dagegen hat sie sich auf öffentliche und zum allgemeinen Aergerniß gereichende Verfehlungen zu erstrecken. Dahin gehört namentlich:

1) Störung des öffentlichen Gottesdienstes und der Andacht;

2) Solche Uneinigkeiten der Ehegatten, welche durch bekannte, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Pflicht-Verletzung der Gatten veranlaßt wird;

3) Vernachläßigung der Kinderzucht, Zurückhaltung der Kinder von dem kirchlichen Religions-Unterricht, namentlich von dem Confirmanden-Unterricht und von den Catechisationen;

4) Mißhandlungen oder Geringschätzung der Eltern von Seite der Kinder;

5) Händelsucht, Aufhetzereien unter Nachbarn, Verwandten und Freunden.

(Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1831. §. 6.)

Digitized by Google

In allen diesen Fällen ist Ermahnung und Rüge, und erst wenn diese ohne Erfolg bliebe, Geldstrafe innerhalb des Strafmaaßes des Kirchen-Vorsteher-Amtes anzuwenden.

In den nicht zum Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter gehörigen Fällen von Uebertretungen einzelner Religions-Vorschriften und Ceremonien hat sich der Rabbine auf Belehrung und Ermahnung, mit Vermeidung alles Gehässigen und der Oeffentlichkeit, zu beschränken.

§. 14. Verhältniß des Rabbinen zum Vorsänger.

Ueber den Vorsänger, als seinen Stellvertreter hat der Rabbine zunächst die Aufsicht zu führen, und darüber zu wachen, daß derselbe die ihm übertragenen Funktionen gehörig versehe, den Gottesdienst in der vorgeschriebenen Ordnung leite, in seiner Abwesenheit regelmäßig einen religiösen Vortrag und eine Catechisation halte, der Schuljugend den Religions-Unterricht ertheile, und überhaupt in seinem Amte und Leben allen dießfalls bestehenden Vorschriften und Verordnungen Genüge leiste. Wenn der Vorsänger in irgend einem Falle sich Dienstnachläßigkeiten oder Verfehlungen zu Schulden kommen lassen sollte, so hat der Rabbine ihn zu ermahnen und zu warnen, und wenn dieses nicht fruchten sollte, von den stattfindenden Unordnungen Anzeige zu machen.

In der Leitung des Gottesdienstes wird der Rabbine dem Vorsänger in der Art zu Hülfe kommen, daß er ihn mit den darauf Bezug habenden Ritual-Vorschriften bekannt mache, und ihn allmählig dahin zu bringen suche, sowohl die Gebete, als auch die Abschnitte aus der Thora auf eine Weise vorzutragen, daß dadurch die Andacht der Gemeinde befördert werde.

Behufs der religiösen Vorträge hat der Rabbine dem Vorsänger, wenn dieser darin nicht die gehörige Uebung und Fertigkeit besitzt, die Stelle aus dem Abschnitte der heilgen Schrift, welche derselbe in seiner Abwesenheit erklären soll, zu bezeichnen, ihn auf die Hauptgedanken in dieser aufmerksam und überhaupt mit der fruchtbaren Erklärung und Anwendung derselben bekannt zu machen. Da es diesen Männern häufig an Stoff zu ihren Vorträgen fehlt, so wird der Rabbine dem Mangel dadurch abzuhelfen suchen, daß er sie zu einem fleißigen Bibellesen ermuntere, sie mit guten Schriften aus der ascetischen Litteratur der Israeliten bekannt mache und überhaupt ihre geistige Fortbildung befördere.

In den Religions-Unterricht hat sich der Rabbine in dem Orte des Rabbinatssitzes, mit dem Vorsänger auf folgende Weise zu theilen, daß dieser die jüngern Kindern (etwa bis zum eilften Jahre), in der biblischen Geschichte, im Hebräischen bis zur Uebersetzung des Pentateuchs einschließlich zu unterrichten, und im Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern zu üben hat. Der Rabbine soll dagegen die älteren Schüler in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten, die Bibel mit ihnen lesen, und den Knaben

Digitized by Google

die hebräischen Psalmen, so weit diese in der Gebetsammlung (סדר תפלה) vorkommen, erklären.

Dabei wird aber der Rabbine nicht versäumen, dem Religions-Unterrichte der jüngeren Kinder häufig anzuwohnen, denselben nach allen seinen Theilen zu beaufsichtigen, und überhaupt darauf zu sehen, daß sie gehörig vorbereitet und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, zum systematischen Religions-Unterricht übergehen.

Ist der Rabbine zugleich Vorsänger und neben demselben ein israelitischer Lehrer im Orte, so hat er sich mit diesem auf dieselbe Weise, wie mit dem Vorsänger in die Fächer des Religions-Unterrichts zu theilen.

Im Uebrigen sey das Verhältniß des Rabbinen zum Vorsänger ein freundliches, und Ersterer suche auf jede Weise dem Vorsänger die Last seines Dienstes zu erleichtern. Ermahnungen und Weisungen, die er demselben zu ertheilen hat, ertheile er ihm nie öffentlich, sondern immer privatim auf eine schonende Weise, und suche ihn in Ansehen und Achtung bei seiner Gemeinde zu erhalten.

§. 15. Verhältniß des Rabbinen zu den Gemeinden des Rabbinats außerhalb des Rabbinatssitzes.

Ist der Rabbine für mehrere Gemeinden angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes zwischen dem Rabbinatssitze und den übrigen Gemeinden nach dem vorgeschriebenen Turnus regelmäßig abzuwechseln und ohne die dringendste Noth keine Reise einzustellen. (Gesetz vom 25. April 1828. §. 54.)

Bei dieser Gelegenheit hat der Rabbine von dem Vorsänger sich einige in seiner Abwesenheit gehaltenen religiösen Vorträge übergeben zu lassen, um solche durchzusehen, und bei Gelegenheit auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen. Auch hat er jedesmal die Schuljugend in der Religionslehre und dem Hebräischen zu prüfen, um zu erfahren, ob sie in diesen Fächern die gehörigen Fortschritte machen. Findet er, daß die Kinder zurückbleiben, so ist zu untersuchen, ob die Nachläßigkeit und die mangelhaften Kenntnisse des Lehrers oder die Versäumnisse der Kinder daran Schuld sind. In ersterem Falle hat er den Vorsänger zu gewissenhafter Erfüllung seiner Berufspflichten und zu Vervollkommnung in seinem Fache zu ermahnen, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, der Ober-Kirchen-Behörde Anzeige hievon zu machen. Auch wird er dem Vorsänger dadurch zu Hülfe kommen, daß er ihn mit der besseren Unterrichts-Methode bekannt macht, öfters selbst Unterricht ertheilt, um ihm ein Beispiel des fruchtbaren und zweckmäßigen Unterrichts zu geben. Liegt die Schuld an den Kindern, so sind diese zum fleißigen Besuche des Religions-Unterrichts zu ermahnen, die Eltern aufzufordern, ihre Pflicht zu erfüllen und ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, auch der Orts-Schulbehörde Behufs ihrer Einschreitung Mittheilung zu machen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Rabbine bei dieser Gelegenheit auf den Confirmanden-Unterricht zu richten, und darauf zu

Digitized by Google

sehen, daß den Confirmanden die Fragen nicht blos mechanisch eingeübt werden, sondern daß sie einen lebendigen und fruchtbaren Unterricht empfangen, der in Geist und Gemüth übergeht, und ganz ihr Eigenthum wird.

So oft der Rabbine den Gottesdienst in einer Gemeinde seines Bezirks leitet, hat er sich von dem Vorsänger den Synagogen-Kalender vorlegen zu lassen, nicht nur um seine eigene Predigt und Catechisation einzutragen, sondern auch, um zu sehen, daß dieser in Ordnung geführt werde, ob keine Predigt und Catechisation eingestellt worden, wie weit man in seiner Abwesenheit mit der Erklärung des Lehrbuchs der israelitischen Religion gekommen sey u. s. w.

Bei dieser Gelegenheit hat er auch von dem Protokoll des Kirchen-Vorsteheramtes, sowie von den Gemeindebüchern und Rechnungen Einsicht zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß die Geschäfte desselben in Ordnung verhandelt, die Protokolle regelmäßig geführt und von den Mitgliedern des Kirchen-Vorsteheramtes unterschrieben, die Rechnungen gehörig gestellt und zur Revision vorgelegt werden und das Gemeinde-Vermögen gut verwaltet werde.

Dabei hat er auf jeden Mangel, so wie auf jede Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze und Vorschriften von allen Kirchen-Vorsteherämtern seines Bezirks gehandhabt und beobachtet werden.

(Gesetz vom 25. April 1828. Art. 56.)
(Königl. Verordnung vom 27. October 1831. §. 11.)

Auf diesen Amtsreisen hat er auch von den Filialien, die weder einen eigenen Gottesdienst noch eine Schule haben, Kenntniß zu nehmen, und darnach zu fragen, ob den in Betreff derselben getroffenen Anordnungen Genüge geschehe, ob die Erwachsenen den Gottesdienst in der Mutter-Gemeinde fleißig besuchen und die Jugend in bestimmten wöchentlichen Stunden zum Religions-Unterricht dahin komme, oder, wo dieses angeordnet ist, der Vorsänger regelmäßig die Filial-Gemeinde besuche, um dort der Jugend den nöthigen Religions-Unterricht zu ertheilen.

Weigern sich die Erwachsenen aus religiösem Vorurtheil oder aus Bequemlichkeit, den Gottesdienst zu besuchen, und ihre Kinder zum Religions-Unterricht zu schicken, so ist diesem durch Belehrung und Ermahnung zu begegnen, und nöthigenfalls sie durch die weltliche Obrigkeit anhalten zu lassen, ihre Kinder zum Religions-Unterricht zu schicken. Besonders ist zur Zeit des Confirmations-Unterrichts darauf zu sehen, daß solche Vereinzelte den nöthigen Unterricht empfangen, und die Vorsänger zu ermahnen, ein Augenmerk auf dieselben zu haben. Bei der Confirmation selbst sind die Confirmanden der Filialien jedesmal zuzuziehen und unter keinem Vorwand wegzulassen.

Im Uebrigen widme der Rabbine diesen Gemeinden seine Aufmerksamkeit und seine Sorgfalt, verliere weder ihre religiösen noch ihre ökonomischen Verhältnisse außer Augen, und sey ihnen so viel

Digitized by Google

als möglich und nach Kräften Das, was er der Gemeinde des Rabbinatssitzes ist.

§. 16. Periodische Geschäfte.

Seine periodischen Geschäfte versehe der Rabbine zur festgesetzten Zeit, ohne dieselben aufzuschieben oder sich daran mahnen zu lassen.

Unmittelbar nach dem israelitischen Neujahrsfest (spätestens bis zum 15. October) werde der Synagogen-Kalender abgeschlossen und der Ober-Kirchen-Behörde eingeschickt; am Buß-Sabbath (שבת שובה,) ist die Predigt zur Unterstützung des israelitischen Waisen-Vereins zu halten; nach dem bürgerlichen Neujahr sind die Tabellen über die Urlaubs-Gesuche der Vorsänger vorzulegen; am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres sind die Kostenzettel über die regelmäßigen Reisen zur Leitung des Gottesdienstes in den Gemeinden des Rabbinats zur Decretur einzuschicken; am Chanuccafest ist der Confirmanden-Unterricht zu beginnen und bis zum Wochenfeste regelmäßig fortzusetzen; die Confirmation ist im Orte des Rabbinatssitzes am ersten Tage des letzten Festes, in den übrigen Gemeinden des Rabbinats-Bezirks an so viel Sabbathen vor dem Wochenfeste, als Kirchengemeinden und Filiale mit selbstständigem Gottesdienste zu dem Bezirke gehören, vorzunehmen.

(Erlaß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde vom 28. October 1839.)

§. 17. Amtsführung überhaupt.

Ueberhaupt wird von dem Rabbinen erwartet, daß er seinen Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit versehe, sich zu diesem Ende mit den bestehenden Vorschriften und Gesetzen über das israelitische Kirchen- und Schulwesen genau bekannt mache, und solche genau befolge, nicht blos dem Buchstaben nach, damit er etwa vor Verantwortung gedeckt sey, sondern mit der Redlichkeit und Thätigkeit eines Mannes, der durch seine Amtsführung die wahre Wohlfarth seiner Brüder befördern will. Die Befehle seiner Vorgesetzten wird er daher, ohne Wortklauberei dem Geiste nach aufzufassen und zu erfüllen suchen, was er an dieselben zu berichten hat, ausführlich und umständlich und auf eine Weise thun, daß die Beschlußnahme möglichst erleichtert werde; den allgemeinen Landesgesetzen wird er pünktlichen Gehorsam leisten, und seiner Gemeinde ein Vorbild der Liebe und Treue gegen den König und des Gehorsams und der Achtung gegen die Obrigkeit seyn, und durch sein eigenes Beispiel dahin zu wirken suchen, daß die ihm Anvertrauten mit gleicher Liebe und Treue ihre Pflichten als Bürger und Unterthanen erfüllen.

§. 18. Privatleben des Rabbinen.

a) Im Allgemeinen.

Indem man, was das Privatleben der Rabbinen im Allge-

Digitized by Google

meinen betrifft, diese auf den fünften Abschnitt von Hilcoth Deoth des Maimonides verwiesen haben will, wo sich Alles findet, was in dieser Beziehung zu wissen nöthig ist, genügt hier die Bemerkung, daß derselbe so beschaffen seyn soll, daß der Geistliche dadurch die Achtung, die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde sich erwirbt. Nichts verschafft ihm aber diese gewisser, als Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit, Leutseligkeit und Gefälligkeit, und das aufrichtige Bestreben, ihr Wohl auf jede Weise zu befördern, so wie umgekehrt ihn nichts mehr um ihre Liebe und Achtung bringt, als Habsucht und Eigennutz, Partheilichkeit und Leidenschaftlichkeit, wodurch er sich verächtlich und verhaßt macht, und seiner Wirksamkeit selbst hindernd in den Weg trit.

b) Reisen.

In Beziehung auf das Reisen des Rabbinen wird dieser auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, dabei hat man noch hinzuzufügen, daß derselbe überhaupt so viel als möglich zu Hause bleiben, und sich ohne erhebliche Ursachen und besondere Nothfälle nie von Hause entfernen soll; denn die öftere Entfernung ist nicht nur an und für sich anstößig, sondern auch wegen vorfallender Anfragen (שאלות), Krankenbesuche und dergl. höchst nachtheilig. Besonders soll der Rabbine nie ohne die höchste Noth über Sabbath seinen Bezirk verlassen, und wenn dieses in dringenden Fällen geschieht, dafür Sorge tragen, daß alle Amtsgeschäfte, so wie besonders die Leitung des Gottesdienstes durch einen geeigneten Stellvertreter geschehe, und das Amt überhaupt durch seine Abwesenheit nicht Noth leide.

c) Anstand.

Auch im Aeußern soll der Rabbine den Anstand nicht verletzen, und nicht nur in seinem Umgange mit den Menschen alles Unschickliche, Grobe und Ungeziemende vermeiden, sondern in seiner ganzen Art sich zu halten, zu vergnügen, seinem Hauswesen vorzustehen, in Gesellschaft zu seyn, und Antheil an ihrer Unterhaltung zu nehmen, gebe sich Achtung gegen sein Amt, Wohlwollen und Menschenfreundlichkeit und das Bestreben zu erkennen, bei seiner Gemeinde in Ehre und Ansehen zu stehen, und ihr selbst Ehre und Ansehen bei Andern zu verschaffen und zu erhalten.

d) Kleidung.

Gleichen Anstand soll der Rabbine auch in der Art und Weise sich zu kleiden, beobachten. Bei allen Amts-Verrichtungen und feierlichen Gelegenheiten hat er in der vorgeschriebenen Amtstracht zu erscheinen, im gewöhnlichen Leben alles Auffallende in Schnitt und Farbe der Kleider, so wie alles Unschickliche, seinem Stande Unangemessene und Gesuchte zu vermeiden, dagegen sich der Einfachheit und Reinlichkeit in seinem Anzuge vorzüglich zu befleißen.

§. 19. Wissenschaftliche Fortbildung.

Um indessen seinem Amte vollkommen zu genügen, ist es für den

Digitized by Google

Rabbinen unerläßlich, seine wissenschaftliche Fortbildung sich angelegen seyn zu lassen; denn die Kraft des Religionslehrers liegt vorzüglich in derselben, und je gediegener die Bildung seines Geistes durch die Wissenschaft ist, um so fester steht auch seine Autorität. Er darf daher nie aufhören, sein Erkenntniß- und Gefühls-Vermögen zu üben, seine Urtheilskraft zu schärfen, seinen Geist mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, und sich überhaupt in seinem Fache zu vervollkommnen. Der Geistliche soll in der Wissenschaft überhaupt, und besonders in den Fächern, welche mit der Theologie in Verbindung stehen, kein Fremdling seyn, und mit der Bildung seines Zeitalters gleichen Schritt zu halten suchen. In der heiligen Schrift, als der Quelle der ewigen Weisheit, soll er beständig nach heilsamen und nützlichen Wahrheiten forschen, eingedenk des göttlichen Wortes: „Es soll nicht weichen dieses Buch des Gesetzes von Deinem Munde, sondern lies darin mit Bedacht Tag und Nacht, damit du erfahrest, wie Alles, was darin geschrieben steht, zu beobachten sey. Alsdann wird dein Unternehmen einen glücklichen Fortgang haben und du wirst weislich handeln.“ Das göttliche Wort der heiligen Schrift muß der Born und Quell seyn, zu welchem er zu jeder Zeit zurückkehrt, um aus ihm zu schöpfen, was er der Gemeinde zur Belehrung vorhalten will; die Propheten, diese noch nicht übertroffenen Volksredner, soll er sich zum Muster nehmen, und in ihrer Weise zu dem Volke reden, dabei aber auch die übrigen Bücher der Weisen und Lehrer seines Volkes nicht vernachlässigen, sondern sie mit Liebe und Eifer studiren, und daraus sorgfältig Alles merken, was den Kern und den Keim des Lebens in sich trägt.

§ 20. Gutes Beispiel.

Da der Geistliche noch mehr, als durch seine Lehren, durch sein Beispiel wirken kann, ja die Wirksamkeit der ersteren durch letzteres bedingt ist, indem ein anstößiger Lebenswandel auch die beste Lehre unwirksam macht, dagegen ein tugendhaftes Leben dem Unterricht auch bei dem Verstockten und Leichtsinnigen Eingang verschafft, so wird es für denselben doppelt heilige Pflicht, durch ein warhaft religiös-sittliches Leben sowohl in seinen häuslichen als öffentlichen Verhältnissen, seine Lehren zu unterstützen, und durch sein eigenes Beispiel die Kraft der Religion zu zeigen, deren Lehrer er ist.

Er sey daher seiner Gemeinde Muster einer wahren, erleuchteten Frömmigkeit, einer ungeheuchelten Tugend, ein Vorbild in allem Schönen und Guten überhaupt und insbesondere des aufrichtigen Wohlwollens und der Verträglichkeit gegen Collegen und Gleichstehende und der ächten Bruderliebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Standes und des Glaubens.

Digitized by Google

87.

Amts-Instruction für die Vorsänger des Königreichs Württemberg. Unter höherer Genehmigung ertheilt von der Königl. israelitischen Ober-Kirchenbehörde,

vom Jahr 1841 [179]).

§. 1. Bedeutung des Amtes.

Durch das Gesetz vom 25. April 1828, die Verhältnisse der Israeliten betreffend, hat das Amt des Vorsängers eine Bedeutung und einen Umfang erlangt, die es vordem nicht hatte. Früher nur auf den Vortrag der Gebete in der Synagoge beschränkt, ist demselben nunmehr auch der Religions-Unterricht sowohl der Erwachsenen, als auch der Jugend, so wie die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seiner Gemeinde wenigstens zum Theil anvertraut, und somit demselben die Möglichkeit gegeben, einen heilsamen Einfluß auf die religiösen und durch diese mittelbar auch auf die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Glaubensgenossen auszuüben. Alles kommt nun darauf an, daß die Vorsänger die Wichtigkeit ihres Amtes erkennen, einsehen, daß die heiligsten und theuersten Interessen ihrer Glaubensbrüder ihren Händen anvertraut sind, und sich bemühen, demselben in allen seinen Theilen nach bestem Wissen und Gewissen zu genügen.

§. 2. Liturgie.

Als Liturg hat sich der Vorsänger zunächst mit dem Inhalt der Gottesdienst-Ordnung, der Gebete und mit den auf den öffentlichen Cultus bezüglichen Ritual-Vorschriften genau bekannt zu machen, um den ganzen Gottesdienst gehörig leiten zu können.

Dabei nun hat er sich aller willkührlichen Abänderungen der eingeführten Liturgie zu enthalten und sich streng nach der eingeführten Synagogen-Ordnung zu richten.

Alle Gebete, welche der Vorsänger vorzutragen hat, sind mit Anstand, Würde und Andacht zu verrichten, um in den Anwesenden gleiche religiöse Empfindungen zu wecken. Die Abschnitte der Thora sind nach Vocalen und Accenten richtig vorzutragen, und darauf zu sehen, daß auch durch diesen Theil des öffentlichen Gottesdienstes die Ruhe nicht gestört, und die Andacht und die Erbauung in der Gemeinde befördert werde. Nicht weniger ist es Pflicht des Vorsängers, die eingeführten Choral-Melodieen sich anzueignen, um Gebete und Lieder nach denselben vortragen zu können. Auch die willige Aufnahme und Vervollkommnung des deutschen Gesanges in der Synagoge soll der Vorsänger sich angelegen seyn lassen, zu diesem Ende die Schuljugend im Singen der Lieder des Gesangbuches

179) Amtl. Exemplar.

fleißig üben, dieselben bei Gelegenheit erklären, ihren religiösen Nutzen zeigen, die erwachsene Jugend zur Theilnahme am Gesange ermuntern, aus dieser ein Sänger-Chor bilden, welches ihn bei dem Gottesdienst unterstützen, und diesen erhebend und erbaulich machen kann.

Ueberhaupt ist es Sache des Vorsängers, darauf zu sehen, daß Ruhe und Anstand bei dem öffentlichen Gottesdienste herrsche und derselbe immer mehr Würde erhalte. Diesen Zweck wird er erreichen, wenn er selbst den Gottesdienst nie, ohne die höchste Noth, versäumt, sondern jedesmal zur festgesetzten Stunde im Gotteshause erscheint, das Gebet beginnt, und dabei weder Gleichgültigkeit noch Geringschätzung, weder Langeweile noch Ueberdruß, weder Widerwille noch Unzufriedenheit merken läßt, sondern mit der dem heiligen Orte und der heiligen Sache gebührenden Achtung und Ehrfurcht den ganzen Gottesdienst leitet, und dabei alle seine Pflichten mit Gefühl und Andacht ohne Uebertreibung und Affektation erfüllt.

§. 3. Religiöse Vorträge.

In Abwesenheit des Rabbinen hat der Vorsänger auch darin seine Stelle zu vertreten, daß er an jedem Sabbathe und Festtag einen religiösen Vortrag in deutscher Sprache hält. Der Zweck dieser Vorträge kann kein anderer seyn, als Belehrung und Erbauung, und es muß die Absicht des Lehrers der Religion seyn, durch dieselben das ganze Leben in allen seinen Beziehungen durch das Licht des Glaubens zu erleuchten und zu erheitern, alles Wollen und Thun des Menschen nach dem göttlichen Worte zu regeln, und für Alles, was ihm im Leben begegnet, ihn durch die göttlichen Verheißungen stärken und trösten.

Gründliche Kenntniß der väterlichen Religion nach allen ihren Theilen, ungeheuchelte Gottesfurcht und Gottes-Verehrung, Vertrauen und Gehorsam, Gerechtigkeit und Menschenliebe, Treue und Redlichkeit soll durch diese Vorträge befördert, dagegen Unglaube und Aberglaube, Kleinmuth und Verzweiflung, Unsittlichkeit und Lasterhaftigkeit durch sie bekämpft und verhindert werden. Auf den Grund der heiligen Schrift hat daher der Religionslehrer seine Zuhörer über Gott und seine Führungen des Menschengeschlechts, über die Bestimmung des Menschen, seine Pflichten und seine Hoffnungen zu belehren, und die religiösen Wahrheiten und Lehren so darzustellen, daß dadurch die heiligen Gesinnungen und Vorsätze entstehen, die ins Leben übergehen, es veredlichen und sittlichen.

Zum Gegenstand dieser Vorträge hat der Vorsänger hauptsächlich die Wahrheiten der Religion und die Lehren des Sitten-Gesetzes zu machen; die Behandlung der religiösen Gebräuche und Ceremonien aber, welche nicht nur umfassende Kenntniß der jüdischen Theologie, sondern auch große Vorsicht erfordert, dem Rabbinen zu überlassen.

Was die Form dieser Vorträge betrifft, so hat der Vorsänger sich lediglich auf die homiletische zu beschränken. Zu diesem Ende

Digitized by Google

wird er, wenn ihm nicht von dem Rabbinen ein Text bezeichnet worden ist, selbst aus den jedesmaligen pentateuchischen oder prophetischen Lectionen (סדרה oder הפטרה) eine größere fruchtbare Stelle wählen, deren Inhalt er zu seinem Thema macht, und den er, nachdem dieselbe in reiner deutscher Uebersetzung vorgetragen ist, Vers für Vers, Satz für Satz auslegt, praktisch verarbeitet, auf die Verhältnisse der Gegenwart anwendet, und am Schlusse zusammenfaßt.

Zu solchen Vorträgen liefern die alten, jüdischen Ausleger Abrabenel, Aben-Esra, Kimchi, Nachmanides, Raschi, Oesfely und Mendelsohn, von welchen mehrere in Jedermanns Händen sich befinden, reichlichen Stoff, und der Vorsänger darf nur diese mit Fleiß und Aufmerksamkeit lesen, und das Beste daraus sich merken, um in seinen Vorträgen belehrend und erbaulich zu seyn. Vernachlässigt er dabei auch die neueren jüdischen Muster-Predigten eines Kley, Mannheimer, Salomon, Wolf u. A. nicht, und studirt er auch diese mit Fleiß und Aufmerksamkeit, um sich das Schöne, Richtige und Kräftige aus denselben zu merken, so wird er sich auf diese Weise einen reichen Vorrath verschaffen, aus welchem er zu jeder Zeit schöpfen kann.

Im Uebrigen sey jeder Vortrag, welcher vollständig niederzuschreiben, und so weit nicht hohes Alter eine Ausnahme begründet, aus dem Gedächtniß abzulegen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der Materie populär, d. h. dem Ideenkreise, den Bedürfnissen, der Bildungsstufe und der Fassungskraft der Zuhörer angemessen, die Sprache rein und richtig, einfach und herzlich, die Aussprache deutlich und ausdrucksvoll, und die körperlichen Bewegungen natürlich, dem Gegenstand und der heiligen Stätte angemessen.

Die Concepte der Vorträge sind sorgfältig aufzubewahren und dem Rabbinen auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 4. Catechisationen.

Eine nicht minder wichtige Obliegenheit als die religiösen Vorträge sind für den Vorsänger die Catechisationen in der Synagoge, durch welche der Jugend die heiligen Wahrheiten des Glaubens und des Sitten-Gesetzes eingeprägt, und sie überhaupt zu allem Schönen und Guten gebildet werden soll. Auf diesen Unterricht hat der gewissenhafte Religionslehrer ganz besonders seine Aufmerksamkeit zu richten, um durch denselben eine bessere Gemeinde zu bilden, und sich Zuhörer zu erziehen, die seine religiösen Vorträge leichter verstehen und heilsamer benützen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es vor allen Dingen nöthig, daß der Religionslehrer sich auf den catechetischen Unterricht sorgfältig vorbereite, zu diesem Ende den zu behandelnden Stoff genau durchdenke und sich ihn vollkommen aneigne; sodann den zu erklärenden Abschnitt in einzelne Wahrheiten zerlege, sich einen Gang der Catechisation entwerfe, den er bei dem Unterrichte selbst genau befolge, weil es ihm nur auf diese Weise gelingen kann, Lehren und Wahrheiten durch Frage und Antworten aus dem Innern der

Digitized by Google

Kinder zu entwickeln, sie ihrem Herzen einzuprägen und gründliche Kenntniß der Religion beizubringen.

Was die Fragen selbst betrifft, so seyen diese deutlich und bestimmt, d. h., ihrem Inhalte nach faßlich, in ihrem Ausdrucke kurz und verständlich, und so abgefaßt, daß auf jede Frage nur Eine Antwort die richtige seyn kann. Dabei hüte sich der Lehrer vor jeder Herbeiziehung fremder, außerwesentlicher Dinge, die den Gang der Catechese stören; vielmehr suche er durch jede einzelne Frage die Entwicklung einer Lehre oder Wahrheit zu fördern, und so das Ganze zum Ziele zu leiten.

Zur Verdeutlichung und Versinnlichung schwerer Begriffe und Wahrheiten wende der Lehrer Beispiele, Gleichnisse und Bilder aus der Natur und dem Menschenleben und Analogieen aus dem Ideenkreise der Jugend an, und da die ganze catechetische Unterweisung auf die heilige Schrift gegründet werden muß, so versäume er nicht, bei jeder einzelnen Lehre mit den vorzüglichsten Stellen der Bibel und ihrer Erklärung bekannt zu machen und an die hieher gehörigen biblischen Geschichten zu erinnern.

Leitet sodann bei diesem Unterrichte den Religionslehrer ein sanfter Ernst und behandelt er die Sache mit einer solchen Wichtigkeit, daß die Jugend überzeugt wird, es handle sich bei diesen Lehren um nichts Geringeres, als um das Heil ihrer Seele und die Wohlfahrt ihres Lebens, hütet er sich ferner auf das Sorgfältigste vor jeder Aeußerung seines Unwillens, und behandelt er die Catechumenen liebreich und leutselig, so kann es sich nicht fehlen, daß diese, so wie auch die Erwachsenen, die Catechisationen mit Eifer besuchen, mit Aufmerksamkeit anwohnen, und unendlichen Nutzen für ihr ganzes Leben daraus ziehen werden.

§. 5. Religions-Unterricht in der Schule.

Gleiche Sorgfalt und Aufmerksamkeit, wie auf den öffentlichen Religions-Unterricht in der Synagoge, ist von Seite des Vorsängers auch auf den in der Schule zu verwenden. Dieser besteht für den Vorsänger zunächst

1) in dem Unterrichte in der biblischen Geschichte. Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nicht nur mit der Geschichte der Vorfahren und mit dem Gang der Vorsehung in der religiösen Erziehung der Väter und des Menschengeschlechts im Ganzen bekannt gemacht werden, sondern es ist auch darauf zu sehen, daß die biblischen Erzählungen durch die aus ihnen abgeleiteten Wahrheiten die richtige Hindeutung für das Anwenden auf die eigene Gesinnung und auf das eigene Leben erhalten und die religiösen Wahrheiten gleichsam in der Geschichte lebendig werden.
2) In dem Einprägen von Bibelsprüchen und Liederversen. Es sollen durch diesen Unterricht die heiligen Wahrheiten des Glaubens und die Lehren des Sittengesetzes in den Worten der Bibel und in einer dem kindlichen Gemüthe zusagenden

Digitized by Google

Sprache dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt werden, und die Hauptsorge dabei ist, daß sie sich allmählig einen reichen religiösen Schatz heiliger Wahrheiten und Lehren sammeln.

3) In einem Unterrichte der hebräischen Sprache und in der Uebersetzung des Pentateuchs aus dem Hebräischen ins Deutsche.

Außer dem religiösen und rituellen Zweck, den dieser Gegenstand hat, indem die Jugend dabei mit den Lehren und Vorschriften des mosaischen Glaubens und mit dem Inhalte der Gebete (סדר תפלה) bekannt zu machen ist, ist auch der formelle Nutzen nicht außer Augen zu lassen, und darauf zu sehen, daß sie mit der Sprache überhaupt und den wichtigsten Regeln derselben bekannt werden. Bei dem Uebersetzen der fünf Bücher Mosis sind übrigens alle gesuchte und künstliche Auslegungen zu vermeiden und das Wort der Bibel einfach und deutlich zu erklären.

An dem Orte, wo kein Rabbine ist, hat der Vorsänger überdies

4) Den reifern Schülern die hebräischen Psalmen, so weit sie in dem gewöhnlichen Gebetbuche (סדר תפלה) vorkommen, zu erklären, und vorzüglich darauf hinzuarbeiten, daß der religiöse Inhalt dieser Gesänge in Geist und Gemüth übergeht; und endlich

5) Die mosaische Glaubens- und Sittenlehre nach Anleitung des Lehrbuchs der israelitischen Religion zu lehren, welcher Unterricht keinen andern Zweck haben kann, als die positive israelitische Religion zur lebendigen und erbaulichen Anschauung zu bringen, und ein Leben nach demselben zu bewirken. Da der Religions-Unterricht unstreitig die wichtigste Function des Vorsängers ist, so versieht man sich um so mehr zu demselben, daß er sie mit Eifer und Pflichttreue versehen und sich keine Nachlässigkeit und keine Versäumniß zu Schulden kommen lassen werde.

§. 6. Confirmanden-Unterricht.

In den Gemeinden, wo kein Rabbine wohnt, hat der Vorsänger auch den Confirmanden-Unterricht wenigstens in zwei besonderen wöchentlichen Stunden zu ertheilen, bei welchem Unterrichte es hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht nur die zu diesem Zwecke nöthigen Kenntnisse mitgetheilt, der Confirmanden-Unterricht ihrem Gedächtnisse mechanisch eingeprägt, sondern auch die dazu nöthige Gesinnung begründet und befestigt werde. Dieser Unterricht darf daher am allerwenigsten leer oder todt, und der eigenen Ueberzeugung fremd seyn. Jedes Wort des Lehrers muß aus dem Innersten des Herzens kommen, und die Confirmanden überzeugen, daß von der richtigen Auffassung und noch mehr von der treuen Befolgung der Lehren und Vorschriften der Religion ihr zeitliches Glück und ihr ewiges Heil abhänge. Dabei versäume der Religionslehrer

Digitized by Google

keine Gelegenheit, um die ihm anvertrauten Jünglinge und Mädchen, die bald die Schule verlassen und ins Leben treten, vor den Gefahren der Sinnlichkeit und der Verführung (versteht sich mit der möglichsten Vorsicht) zu warnen, und sie mit den Wegen und Mitteln, denselben zu entgehen, bekannt zu machen, und so der Gemeinde würdige Mitglieder zuzuführen.

§. 7. Aufmerksamkeit auf die erwachsene Jugend.

Ist es dem Vorsänger darum zu thun, einen frommen sittlichen Geist in seiner Gemeinde einheimisch zu machen, so darf er die Jugend mit ihrem Austritt aus der Schule nicht außer Augen lassen, sondern sie fortwährend seiner Aufmerksamkeit würdigen und bei jeder Gelegenheit ihre in der Schule erhaltenen Kenntnisse der Religion zu erweitern, sie vor den Gefahren des Müssiggangs, der Sinnlichkeit und der Verführung zu bewahren, und sie überhaupt in allem Schönen und Guten zu befestigen suchen.

Er wird diesen Zweck erreichen, wenn er durch ein liebreiches sittliches Betragen das Zutrauen der Jugend sich zu erhalten bemüht ist, und Catechisationen und Lektionen (שעורים) benützt, um ungeheuchelte Frömmigkeit und ächte Tugend unter derselben zu befördern.

§. 8. Bruderschaften und Lektionen.

Besondere Aufmerksamkeit von Seite des Religionslehrers verdienen auch die in den meisten Gemeinden bestehenden Bruderschaften (חברות) sowohl wegen ihrer wohlthätigen Zwecke, als auch wegen der Lektionen und Erbauungsstunden (שעורים), welche damit verbunden sind. Sie kann der gewissenhafte und einsichtsvolle Vorsänger vorzüglich benützen, um den Sinn für Wohlthätigkeit in seiner Gemeinde rege zu erhalten, bessere Erkenntniß der Religion unter den Erwachsenen zu verbreiten, so manchen im Schwange gehenden Aberglauben zu bekämpfen, dem starren Formglauben zu begegnen und eine Verehrung Gottes in Wahrheit und Gerechtigkeit zu befördern. Er wird diesen Zweck erreichen, wenn er den Vereinen eine wahrhaft wohlthätige Richtung zu geben sucht, und bei den Lektionen die heilige Schrift und andere rein religiöse und moralische Schriften einfach und gründlich und mit beständiger Anwendung auf die Gegenwart erklärt.

§. 9. Kirchen-Vorsteher-Amt.

Als Mitglied des Kirchen-Vorsteheramts hat sich der Vorsänger nach den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 27. October 1831, betreffend den Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gemeinden (Reg.-Bl. S. 551.) genau zu richten.

Bei allen Verhandlungen zeige der Vorsänger Ruhe und Besonnenheit, Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, lasse sich von keiner andern Rücksicht als von dem wohlverstandenen Interesse der

Digitized by Google

Gemeinde leiten, und sich durch nichts bewegen, gegen die bestehenden Vorschriften und Gesetze zu handeln.

Er suche durch Bescheidenheit, Freundlichkeit und hauptsächlich durch einen geordneten Lebenswandel und Friedliebe seine Mit-Vorsteher zu gewinnen, um gemeinschaftlich mit ihnen Ordnungsliebe und Sittlichkeit in seiner Gemeinde zu erhalten und deren Bestes auf jede Weise zu befördern.

Des Gemeindehaushaltes hat er sich in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Vorsteher-Amtes gewissenhaft anzunehmen. Er verschaffe sich daher genaue Kenntniß der Gemeinde-Einrichtungen und Observanzen, lasse sich die pünktliche Führung der Gemeindebücher angelegen seyn, übe zweckmäßige Sparsamkeit und sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens.

Als Mitglied des Kirchen-Vorsteher-Amtes hat der Vorsänger ferner für die Ruhe, Ordnung und Würde bei dem öffentlichen Gottesdienst Sorge zu tragen und Störungen desselben gemeinschaftlich mit den übrigen Kirchen-Vorstehern innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes abzurügen. Bei vorkommenden anderweitigen Verfehlungen gegen Religion und Sittlichkeit von Seite einzelner Genossen der Kirchen-Gemeinde, wird der Vorsänger wohl thun, wenn er den Kirchen-Vorstehern rathet, mit der Abrügung zu warten, bis der Rabbine in die Gemeinde kommt, damit dieser, je nach Befund der Umstände, entweder allein oder in Gemeinschaft mit den weltlichen Kirchen-Vorstehern die vorgekommenen Verfehlungen rüge.

Ist der Vorsänger zugleich Schullehrer, so hat er die Sitzungen des Kirchen-Vorsteher-Amtes nicht zu einer Zeit anzuberaumen, wo Schule zu halten sey, und überhaupt darauf zu sehen, daß durch die Geschäfte bei dem Kirchen-Vorsteher-Amt der Unterricht der Jugend nicht Noth leide.

In allen Sitzungen des Kirchen-Vorsteher-Amtes hat der Vorsänger die Protokolle regelmäßig zu führen, die Meinungen der Einzelnen, auch die der Minorität, auf Verlangen darin aufzunehmen, Nichts, was für die Verhandlung von Wichtigkeit ist, auszulassen, und dieselben von allen Mitgliedern unterschreiben zu lassen. Bei der Abstimmung hat er sich des Votums zu enthalten, und nur wenn Stimmengleichheit sich ergibt, zu entscheiden.

Ueber Das, was bei dem Kirchen-Vorsteher-Amt einkommt, hat er ein genaues Tagbuch zu führen, die Akten sorgfältig zu bewahren und überhaupt die Registratur in Ordnung zu erhalten.

§. 10. Periodische und außerordentliche Geschäfte des Vorsängers.

Seine periodischen Geschäfte versehe der Vorsänger zur festgesetzten Zeit, ohne dieselben aufzuschieben und ohne sich daran mahnen zu lassen. Unmittelbar nach dem israelitischen Neujahrsfest (spätestens bis zum 15. Oct.) werde der Synagogen-Kalender abgeschlossen und durch Vermittlung des vorgesetzten Rabbinen der Ober-Kirchenbehörde eingeschickt; am Buß-Sabbath (שבת שובה)

Digitized by Google

ist die Predigt zur Unterstützung des israelitischen Waisen-Vereins zu halten; am Chanuccafest ist der Confirmanden-Unterricht zu beginnen und bis zum Wochenfeste fortzusetzen.

Wird der Vorsänger von dem Gerichte bei Eidesleistungen zur Vorbereitung und Belehrung der Schwörenden zugezogen, so hat er hauptsächlich auf die Ueberzeugung hinzuwirken, daß nicht nur wirklich falsche Eide, sondern auch solche, die nur vermieden werden können, den Vorschriften der israelitischen Religion zuwider und daher sündlich sind. Denen, welche auf Verlangen der Obrigkeit schwören sollen, bringe er an der Hand der vorgeschriebenen Belehrung

(Verordnung vom 25. October 1832. §. 3.)

richtige Begriffe von der Natur und Heiligkeit des Eides bei, und mache sie aufmerksam auf die Folgen, die nach den Lehren der israelitischen Religion ein leichtsinnig oder falsch und betrüglich geschworner Eid, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses Derer, für oder gegen welche der Eid geleistet wird, für die Ruhe ihres Gewissens, für die Zufriedenheit ihres Lebens und für die Hoffnung ihrer Zukunft haben müsse.

Die Kranken der Gemeinde besuche der Vorsänger auch ungerufen als Freund, der an ihren Leiden aufrichtigen Antheil nimmt. Armen Kranken suche er die nöthige ärztliche Hülfe und Pflege zu verschaffen. Die Unterhaltung mit dem Kranken sey auf Trost, Ermunterung, Erweckung der Geduld und des Vertrauens auf Gott, auf Einkehr in sein Inneres, auf Erkenntniß seines religiös-sittlichen Zustandes und auf Besserung seines Lebens gerichtet. Findet er einen Kranken gefährlich, so suche er ihn mit Vorsicht auf das übliche Sündenbekenntniß (וידוי) zu bringen, und durch religiösen Zuspruch ihm den letzten Kampf zu erleichtern.

Der unter dem Volke hier und da noch herrschende Aberglaube verdient ebenfalls besondere Aufmerksamkeit von Seite des Religionslehrers. Dem Aberglauben wird am besten durch anschauliche Beispiele seiner Nichtigkeit und durch Benützung solcher Gelegenheiten begegnet, wo der Betrug oder die Täuschung aufs Unverkennbarste vor Augen gelegt werden kann. Noch sicherer aber wird dem Aberglauben durch gründlichen Unterricht in der Religion und Natur entgegengewirkt, weil dadurch die Quelle desselben, Unwissenheit, verstopft wird.

§. 11. Verhältniß des Vorsängers zum Rabbinen.

Dem Rabbinen, als seinem Vorgesetzten ist der Vorsänger in Allem, was den Gottesdienst und den Religions-Unterricht betrifft, Gehorsam schuldig, an ihn hat er sich in allen schwierigen Fällen seines Amtes zu wenden, und seine Entscheidung oder seinen Rath einzuholen. Von dem Religions-Unterricht hat der Vorsänger an dem Orte des Rabbinatssitzes den Unterricht der jüngern Kinder (etwa bis zum eilften Jahre) zu übernehmen, und diese die biblische Geschichte, das Hebräische bis zur Uebersetzung des Pen-

Digitized by Google

tateuchs und der hebräischen Gebete einschließlich zu lehren, und sie im Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern zu üben.

In Orten, wo kein Rabbine sich befindet, hat der Vorsänger den ganzen Religions-Unterricht zu ertheilen, und auch die älteren Schüler in der Glaubens- und Sittenlehre nach Anleitung des allgemeinen Lehrbuchs der israelitischen Religion zu unterrichten, die Bibel mit ihnen zu lesen und ihnen die hebräischen Psalmen, in so weit diese in dem Gebetbuche סדר תפלה vorkommen, zu erklären.

Im Uebrigen begegne er dem Rabbinen stets mit Achtung und zeige ihm die Ehrerbietung, die seinem Amte und seinem Stande gebührt.

§. 12. Privatleben des Vorsängers.

a) Im Allgemeinen.

Was das Privatleben des Vorsängers betrifft, so sey dieses so beschaffen, daß er dadurch die Achtung, die Liebe und das Vertrauen der Jugend, wie der Erwachsenen sich erwerbe. Dieses wird er erlangen, wenn er sein Amt mit Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue versiehet, im Verkehr mit den Menschen Rechtschaffenheit und Redlichkeit, und im Umgang mit denselben Leutseligkeit und Gefälligkeit zeigt.

b) Reisen.

In Beziehung auf das Reisen des Vorsängers wird dieser auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, dabei hat man noch hinzuzufügen, daß derselbe überhaupt so viel als möglich zu Hause bleiben, und sich ohne erhebliche Ursachen nie von Hause entfernen soll. Denn die öftere Entfernung ist nicht nur an und für sich anstößig, sondern auch wegen der Leitung des Gottesdienstes, des Religions-Unterrichts u. dgl. höchst nachtheilig. Besonders soll der Vorsänger nie ohne die höchste Noth seine Gemeinde über Sabbath verlassen, und wenn dieses in dringenden Fällen geschieht, dafür Sorge tragen, daß die Leitung des Gottesdienstes durch einen geeigneten Stellvertreter geschehe, und das Amt durch seine Abwesenheit nicht Noth leide.

c) Aeußerer Anstand und Kleidung.

Auch im Aeußern soll der Vorsänger den Anstand nicht verletzen, in seinem Umgang mit den Menschen alles Grobe und Unschickliche vermeiden, Gesellschaften gemeiner und niedriger Menschen nicht besuchen, nicht durch zu häufiges Besuchen der Wirthshäuser Aergerniß geben und überhaupt Alles unterlassen, wodurch er die Achtung seiner Gemeinde verlieren könnte.

Auch in der Art und Weise, sich zu kleiden, soll der Vorsänger Anstand beobachten. Bei der Leitung des Gottesdienstes an Sabbath- und Festtagen, sowie bei allen feierlichen Gelegenheiten hat er in der vorgeschriebenen Amtstracht zu erscheinen, im gewöhnlichen Leben aber sich der Einfachheit und Reinlichkeit zu befleißen.

Digitized by Google

§. 13. Eigene Ausbildung.

Um seinem Amte vollkommen zu genügen, ist es für den Vorsänger unerläßlich, seine geistige Ausbildung sich angelegen seyn zu lassen, denn die Kraft des Religonslehrers liegt vorzüglich in derselben und je gediegener die Bildung seines Geistes ist, um so mehr wird er jeder Anforderung, die an ihn gemacht wird, entsprechen können. Er darf daher nie aufhören, sein Erkenntniß- und Gefühls-Vermögen zu üben, seine Urtheilskraft zu schärfen, und seinen Geist mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern. Vorzüglich soll er die heilige Schrift zu seinem täglichen Studium machen, und in derselben beständig nach heilsamen und nützlichen Wahrheiten forschen. Aber auch andere nützliche Schriften, sowohl von Israeliten, als Nicht-Israeliten soll derselbe sich zu verschaffen suchen, sie mit Liebe und Eifer studiren, und sich das Schöne und Gute daraus sorgfältig merken.

§. 14. Gutes Beispiel.

Da der Religionslehrer noch mehr, als durch seine Lehren, durch sein gutes Beispiel wirkt, ja die Wirksamkeit der ersteren durch letzteres bedingt ist, indem ein anstößiger Lebenswandel auch die beste Lehre unwirksam macht, dagegen ein tugendhaftes Leben dem Unterricht auch bei dem Verstockten und Leichtsinnigen Eingang verschafft, so wird es für denselben doppelt heilige Pflicht, durch ein wahrhaft religiös-sittliches Leben, sowohl in seinem Hause, als öffentlich seine Lehren zu unterstützen, und durch sein eigenes Beispiel die Kraft der Religion zu zeigen, deren Lehrer er ist. Er sey daher seiner Gemeinde Muster einer wahrhaft erleuchteten Frömmigkeit, einer ungeheuchelten Tugend, ein Vorbild in allem Schönen und Guten überhaupt und insbesondere des aufrichtigen Wohlwollens und der Verträglichkeit und der ächten Bruderliebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Standes und des Glaubens.

88.

Ministerial-Erlaß an die israelitische Ober-Kirchenbehörde, betreffend das Verfahren bei Stimmengleichheit in der Wahl eines israelitischen Kirchenvorstehers,

vom 11. März 1841 [180]).

Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde wird auf ihren Bericht vom 4ten d. M., betreffend die Frage: wie bei Stimmengleichheit

180) Normalienb. des Ministeriums.

Digitized by Google

in der Wahl eines israelitischen Kirchenvorstehers zu verfahren sey? zu erkennen gegeben, daß, da die Vorschrift des §. 144. der Verfassungs-Urkunde nur auf die besonderen Verhältnisse der Stände Anwendung findet, eine andere Bestimmung darüber aber nicht besteht, beide Gewählte als gleich berechtigt anzusehen sind, und somit nur das Loos zwischen ihnen entscheiden kann.

Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde wird überlassen, hienach den vorgetragenen Fall zu erledigen.

89.

Erlaß der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde an sämmtliche Rabbinate, betreffend die Urlaube der Rabbinen,

vom 17. Mai 1841 [181]).

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle veranlassen die israelitische Ober-Kirchen-Behörde in Bezug auf den Erlaß vom 10. März 1836. die Urlaube der Rabbinen betreffend, folgende weitere Anordnungen zu treffen:

1) Kein Rabbine oder Rabbinats-Verweser darf ohne Urlaub seine Stelle verlassen, Nothfälle ausgenommen, welche jedoch bei der diesfalls sogleich zu erstattenden Anzeige nicht blos im Allgemeinen, sondern speciell anzugeben sind.

2) Jeder Urlaub, von dem nicht in den ersten 14 Tagen nach dessen Empfang, oder in 14 Tagen nach dem angegebenen Termine Gebrauch gemacht wird, ist als abgelaufen zu betrachten, muß folglich von Neuem verlangt, und darf der alte Urlaub in keinem Falle nach Willkühr später benützt werden, da die Ober-Kirchen-Behörde stets genau wissen muß, ob jeder Rabbiner, beziehungsweise Rabbinats-Verweser auf seinem Posten ist.

3) Wird der Urlaub in das Ausland verlangt, so ist nicht nur dieß, sondern auch der Ort, wohin, anzugeben.

Man versieht sich zu sämmtlichen Rabbinen und Rabbinats-Verwesern, daß sie vorstehende Bestimmungen genau einhalten werden.

---

181) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

90.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Reisekosten-Vergütung der Rabbinen bei besondern auswärtigen Verrichtungen,

vom 7. Mai 1842 [182]).

Auf die Berichte v. 22. Dezember 1840, und vom 23. Dezb. v. J. wird genehmigt, daß bei denjenigen Amtsreisen der Rabbinen, welche von denselben auf Verlangen auswärtiger, in ihrem Rabbinatsbezirk gelegener Kirchengemeinden behufs besonderer Geschäfts-Besorgungen vorgenommen werden, die von der betreffenden Gemeinde zu leistende Kostenvergütung nach dem in den Erlassen vom 12. September 1836, und 22. November 1838 festgesetzten Tarif normirt werden.

Die Ueberschreitung dieses Tarifs ist nicht für begründet erkannt worden, da, wie auch die israelitische Ober-Kirchen-Behörde annimmt, auch die betreffenden, wenn gleich nur außerordentlichen Geschäftsbesorgungen zu der Amtsobliegenheit der Rabbinen gehören und da sonach ein Aufschlag auf die Vergütung in Rücksicht auf die Mühewaltung nicht statthaft ist.

Der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu besorgen.

Stuttgart den 7. Mai 1842.

91.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend den Besoldungs-Nachgenuß der Hinterbliebenen von Rabbinen,

vom 7. Mai 1842 [183]).

Auf den Bericht vom 15. vorigen Mts. betreffend den Antrag auf Anweisung eines vierteljährigen Besoldungs-Nachgenusses für die Hinterbliebenen der Rabbinen, wird der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zu erkennen gegeben, daß diesem Antrage, wie er

182) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde. S. Erlaße vom 26. Sept. 1836. und 14. Juli 1842.

183) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

gestellt ist, keine Folge gegeben werden kann, so lange das Defizit der Central-Kirchenkasse nicht dem Art. 60 des Gesetzes vom 25. April 1828 gemäß durch Umlagen auf die israel. Kirchengemeinden gedeckt wird. Die Belohnung des Amtsverwesers hätte übrigens, wenn das beantragte Sterbquartal eingeräumt würde, die israelitische Gemeinde zu bestreiten, gleichwie dieses bei dem ordentlichen Besoldungsnachsitz der Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen den Gemeinden obliegt.

In Fällen dringender Nothdurft können von der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde Anträge auf Gratial-Verwilligungen an das Ministerium gebracht werden.

Stuttgart den 7. Mai 1842.

92.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend ein Schreibmaterialien-Aversum für die Rabbinen,

vom 11. Mai 1842 [184]).

Auf den Bericht vom 21. Mai 1838.
betreffend ein bei den örtlichen Kirchenpflegen auszusetzendes Schreibmaterialien-Aversum für die Rabbinen

wird der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zu erkennen gegeben,

Daß, so fern die Rabbinen Geschäfts-Ausfertigungen für die örtlichen Kirchenvorsteher-Aemter zu besorgen haben, dieselben allerdings verlangen können, daß die erforderlichen Schreibmaterialien ihnen aus den Mitteln der örtlichen Kirchenpflegen angeschafft, oder, wenn das Kirchenvorsteher-Amt es vorzieht, in einem Aversalsatze vergütet werden, daß aber jene Voraussetzung gewöhnlich nur bei der Kirchengemeinde des Wohnorts der Rabbinen zutreffen wird und daß diese bei den durch sie vermittelten Geschäften der Central-Verwaltung, wenn gleich diese auf die einzelnen Kirchen-Gemeinden ihres Bezirks sich beziehen, von den letzteren einen Ersatz für die Schreibmaterialien nicht ansprechen können.

2c. 2c.

---

184) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

93.

Erlaß der Königlichen israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Reisekosten-Vergütung der Rabbinen bei Krankenbesuchen,

vom 14. Juli 1842 [185]).

Auf den Antrag der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde hat das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens genehmigt, daß bei den Amtsreisen der Rabbinen, Behufs der Krankenbesuche in den Gemeinden des Rabbinats-Bezirks, wenn der Krankenbesuch auf Verlangen des Kranken oder seiner Familie erfolgt und der Wohnsitz des Rabbinen über eine Stunde von dem Ort des Kranken-Besuches entfernt ist, folgende Vergütung Statt finde:

1) für Reisekosten, nach dem für die zu Versehung des Gottesdienstes im Turnus zu unternehmenden Reisen bestimmten Satze —.˙. 36 kr. für die Poststunde, und

2) für Zehrungskosten ein Aversum von 1 fl. 30 kr. für den Tag.

Die Bestreitung dieser Kosten liegt der Person, zu welcher der Rabbine berufen wird, und im Falle der Unvermögenheit derselben der betreffenden israelitischen Gemeinde aus dem Grund der Armenberathung ob.

Das Königl. Oberamt wolle die angeschlossenen Exemplare dem Rabbinat und Kirchen-Vorsteheräm tern seines Bezirks mittheilen.

Stuttgart den 14. Juli 1842.

94.

Erlaß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Ausbezahlung der Lehrgeldsbeiträge,

vom 15. Dezember 1842 [186]).

In Folge einer allgemeinen Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 2. September 1841 in Betreff der Vermittlung von Geldern durch die K. Bezirkspolizeiämter, sollen in Zukunft die aus der israelitischen Central-Kirchen-Casse für arme israelitische Handwerkslehrlinge an deren (christliche oder jüdische) Meister zu

185) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.
186) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

lende Lehrgeldsraten nicht mehr durch die K. Oberämter an die betreffenden Meister ausgeliefert werden.

Um nun den Nachtheilen zu begegnen, welche — sowohl für die Sicherheit dieser Gelder, als für die Beglaubigung der wirklich erfolgten Auszahlung, als auch in sonstigen Beziehungen — durch diese Aenderung entstehen könnten, hat das K. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 10. v. M. angeordnet, daß künftig die Lehrgelder für arme israelitische Handwerkslehrlinge, welche aus dem israelitischen Centralkirchenfonds bestritten werden, von der Verwaltung dieser Casse an die Schultheißenämter des Wohnorts des jeweiligen Lehrherrn, zur Ausfolge an den Lehrmeister und zur Einsendung einer von dem Letztern zu unterzeichnenden und von dem Schultheißenamte zu beglaubigenden Quittung, zu senden seyen.

Für diesen Zweck wird durch vorerwähnten hohen Ministerial-Erlaß ferner angeordnet:

„Die betreffenden Schultheißenämter aber sind auf Veranlassung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde durch das vorgesetzte Bezirksamt anzuweisen, dem ihnen von der Verwaltung der Central-Kirchen-Casse zugehenden Auftrage der Ausbezahlung der ihnen zu diesem Zwecke zukommenden Lehrgeldsbeiträge zu entsprechen, und die denselben beigeschlossenen mit Einschluß der Adresse an die Verwaltung des israelitischen Central-Kirchenfonds capitulirten Quittungen von den Lehrmeistern unterzeichnet und mit schultheißenamtlicher Beglaubigung versehen, an jene Casse abzusenden."

Indem das K. Oberamt die betreffenden, ihm nachgesetzten Schultheißenämter besonders der Orte, wo häufiger oder zuweilen arme israelitische Knaben in der Handwerkslehre stehen, von dem Inhalte dieser Ministerial-Verfügung verständigen wolle, wird demselben noch bemerkt, daß man diesseits der Verwaltung der israelitischen Central-Kirchen-Casse den Auftrag ertheilt hat, geeignete Quittungsformulare drucken oder lithographiren zu lassen, welche jeweilig den Geldsendungen an die Schultheißenämter beigefügt werden sollen, damit der Meister nur seinen Namen zu unterzeichnen und das Schultheißenamt nur die Beglaubigung auszufüllen und das (bereits mit Adresse versehene) Schreiben an die Verwaltung der israelitischen Central-Kirchen-Casse blos zu falzen, zu siegeln und der Post zu übergeben braucht.

Stuttgart, den 15. Dezember 1842.

Digitized by Google

95.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Verpflichtung eines Israeliten zur Annahme einer zweiten Wahl zum Kirchen-Vorsteher-Amt,

vom 11. April 1843 [187]).

Auf den Bericht vom 13. Februar d. J.
betreffend die Verpflichtung eines Israeliten zur Annahme einer zweiten Wahl zum Kirchen-Vorsteher-Amte
wird der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zu erkennen gegeben:

Die Bestimmung des §. 2. der K. Verordnung vom 27. Oct. 1831. „Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen" — beschränkt sich nach ihrem Wortlaute sowohl, als nach ihrem Zwecke überall nicht auf den ersten Fall, in welchem ein Israelite in das Vorsteheramt gewählt wird; sie erklärt sich vielmehr durch die Analogie der für die Wahlen zu den Gemeinde-Collegien geltenden Normen, nach welchen eine Verpflichtung zur Annahme einer weitern Wahl erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Austritt aus der Behörde besteht. In gleichem Sinn ist auch der §. 2. der angeführten Verordnung aufzufassen, so, daß eine Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl zum Beisitzer des Kirchen-Vorsteheramts jedesmal für den Zeitraum der nächsten zwei Jahre, nachdem der Gewählte wenigstens zwei Jahre lang frei gewesen war, stattfindet.

Stuttgart, den 11. April 1843.

96.

Erlaß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Etats, die Steuer-Umlage und die Aufnahmegebühr in den Kirchengemeinden,

vom 3. Juli 1843 [188]).

Durch hohen Erlaß Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Juni d. J. sind die Etats der

187) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.
188) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde. Vergl. die Erlasse v. 31. Oct. 1836. und 16. Aug. 1839, sodann vom 9. Juni 1841.

Digitized by Google

israelitischen Kirchengemeinden des Landes für die Jahre 1842, 1843 und 1844 im Allgemeinen genehmigt und überdieß bestimmt worden:

1) Daß die Gültigkeit dieser (nach dem Weiterfolgenden richtig zu stellenden) Etats, zur Gleichstellung der Rechnungsperiode der israelitischen Kirchengemeinden mit derjenigen der politischen Gemeinden, bis zum 30. Juni 1845 (also um ein halbes Jahr länger als von den Kirchenvorsteher-Aemtern beantragt,) erstreckt ist.

Hiernach sind in der Rechnungsstellung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und der Zeitpunkt des nächsten Rechnungsabschlusses erstmals auf den 30. Juni 1844 bestimmt.

2) In Betreff der Familiensteuer (Rosche bajis) ist höheren Orts angeordnet, daß — neben dem, daß nirgends über ein Drittheil der Umlagesumme auf diese Steuerquelle (Rosche bajis) zu legen ist, dieselbe in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen sie den Betrag von 4 fl. für die Familie übersteigt, auf diesen vorerst noch zugelassenen Maximalsatz zu ermäßigen ist.

Dabei hat das Königl. Ministerium der Ober-Kirchen-Behörde aufgetragen, den Kirchenvorstehern die künftige weitere Herabsetzung dieser Steuer nahe zu legen, und hierüber bei Vorlegung der Etats für die nächste Periode ($18^{45}/_{48}$) Anträge zu stellen.

Die Herabsetzung des Rosche bajis (Familiensteuer) auf 4 fl. hat in denjenigen Kirchengemeinden, wo solcher mehr beträgt, vom 1. Juli d. J. an Statt zu finden. Der Mindererertrag von dieser (Familien-) Steuer ist durch eine in der Summe entsprechende Erhöhung der Umlage auf den Erach (den Vermögenskataster) zu decken.

Dabei versteht sich von selbst, daß da, wo die Ziffer des Rosche bajis (bei $^1/_3$ der Umlage oder weniger, wie das Kirchenvorsteher-Amt beantragt hatte) 4 fl. jährlich für die Familie nicht erreicht, eine Erhöhung nicht Statt finden darf.

3) Alle Anträge auf Erhöhung der Aufnahmegebühr (Hakdama) über die bisher schon aufgestellte Norm (höchstens $^1/_4$ Procent, beziehungsweise $^1/_2$ Procent vom Einbringsvermögen), oder auf Erhebung einer fixen (bestimmten) Summe, statt der Gebühr in den gegebenen Procenttheilen oder gar neben derselben, sind abgewiesen, und es hat bei den deßfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Diejenigen Kirchengemeinden, welche bei der frühern (höhern) Aufnahmgebühr dem Neuaufgenommenen zugleich herkömmlich einen Synagogenstuhl als Eigenthum oder zur lebenslänglichen Benutzung einzuräumen hatten, sind dagegen ermächtigt, diese Gegenleistung bei künftig Aufzunehmenden einzustellen.

Das K. Oberamt wolle die israelitischen Kirchen-Vorsteher-Aemter seines Bezirks von Obigem in Kenntniß setzen, und solche zur Nachachtung der gegebenen Vorschriften anhalten. Zugleich folgen in der Anlage zwei Abschriften der Etats der Kirchenge-

Digitized by Google

meinden N. mit dem Auftrage zurück, eines dem betreffenden israelitiſchen Kirchenvorſteher-Amte zurückzuſtellen, das zweite aber zur Regiſtratur des Königl. Oberamts zu behalten.

Inſofern in einzelnen Etats noch Ausſtellungen oder Aenderungen zu machen ſind, folgt — zumal mit Gegenwärtigem — ein beſonderer Erlaß, und es iſt hienach der zurückzugebende Etat richtig zu ſtellen.

Stuttgart, den 3. Juli 1843.

97.

Erlaß der israelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Erhaltung des Grundſtocks der Kirchenpflegen und der Stiftungen,

vom 3. Juli 1843 [189]).

In Folge mehrfacher mißliebiger Erfahrungen ſieht man ſich veranlaßt, den Königl. Ober-Aemtern den Auftrag zu ertheilen, den israelitiſchen Kirchenvorſteher-Aemtern ihres Bezirks auf das Strengſte aufzugeben, eingehende Aktivkapitalpoſten, welche der israelitiſchen Kirchengemeinde oder Stiftungen derſelben gehören, oder Zieler von verkauften Grundſtocksobjekten (worunter auch Synagogenſtühle begriffen ſind) bei eigener Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kirchenvorſteher-Amtes niemals für laufende Ausgaben, oder überhaupt — ohne beſondere dieſſeitige Ermächtigung — für Ausgaben irgend einer Art zu verwenden, ſondern nur zu Abzahlung von alten Paſſivkapitalien oder zu neuen nutzbringenden Anlagen nach geſetzlicher Vorſchrift.

Zugleich wolle das K. Oberamt von ſämmtlichen israelitiſchen Kirchenvorſteher-Aemtern ſeines Bezirks ein genaues Verzeichniß aller in ihrer Gemeinde beſtehenden Stiftungen verlangen. Es ſind hierbei ſowohl Stiftungen für das Rabbinat, für Kult-, Schul- oder Armenzwecke der Kirchengemeinde überhaupt, als auch Familien- und Privat-Stiftungen anzugeben.

(Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1831. §. 19. lit. e. Reg.-Blatt S. 560. und Verwaltungs-Edikt vom. 1. März 1822. §. 121. Reg.-Blatt von 1822. S. 178.)

Es ſind bei jeder Stiftung die Stiftungsurkunden oder die ſie vertretenden Teſtamente, oder die ſonſtigen ſie betreffenden Urkunden in beglaubigter Abſchrift beizufügen. Es iſt ferner anzugeben, wie und gegen welche Sicherheit das Kapital der Stiftung gegen-

---

189) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

wärtig angelegt ist, wer es verwaltet und welche Stelle die Aufsicht über die Verwaltung führt?

Die Verheimlichung oder Verschweigung irgend einer Stiftung setzt die Betreffenden und die Kirchenvorsteher in's Besondere großer Verantwortlichkeit aus, worauf dieselben aufmerksam zu machen sind.

Man erwartet den deßfallsigen Bericht innerhalb 6 Wochen.

Stuttgart, den 3. Juli 1843.

Auf besondern Befehl.

98.

Verfügung des K. Justizministeriums, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen,

vom 4. August 1843 [190]).

Nachdem durch die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 3. August 1832. (Reg.-Blatt S. 382.) die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs in 13 Rabbinats-Bezirke festgesetzt worden ist, wird zu Vereinfachung der Anrechnungen der Rabbinen bei ihren Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Rechts-Sachen, wie solche durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 19. Januar 1832. (Ergänzungs-Band zum Regbl. von 1838. S. 4.) provisorisch bestimmt worden, Folgendes verfügt:

1) Die Rabbinen erhalten bei Reisen innerhalb ihrer Rabbinats-Bezirke als Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reisekosten, und zwar:
   a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Rabbinats-Sitzes liegen
      für den vollen Tag . . . . . 6 fl. —
      „ „ halben „ . . . . . 4 fl. —
   b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Rabbinats-Sitzes gelegen sind,
      für den vollen Tag . . . . . 8 fl. —
      „ „ halben „ . . . . . 5 fl. —
2) Neben dieser Aversal-Entschädigung findet die Anrechnung von Taggeldern nicht Statt.
   Dagegen ist
   Für Verhandlungen am Orte des Rabbinats-Sitzes die Anrechnung eines Taggeldes
      für den vollen Tag von . . . . 2 fl. —
      „ „ halben „ „ . . . . 1 fl. —
3) zuläßig.

---

190) Regbl. S. 608.

Digitized by Google

99.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Befreiung der Theologen und Lehrer von der Kriegsdienstpflicht,

vom 29. Dezember 1843 [191]).

In dem Artikel 29. des Gesetzes vom 22. Mai d. J. betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist

1) den in den theologischen Seminarien und Convicten aufgenommenen Zöglingen, desgleichen denjenigen, welche nach Erstehung der academischen Vorprüfung mit Staats-Erlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen,

2) den nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen, und mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privat-Unterrichts-Anstalten, so wie bei den Schul-Anstalten für verwahrloste, taubstumme, blöde oder schwachsinnige Kinder angestellten Unterlehrern und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen dem Art. 25. des Volksschulgesetzes entsprechen,

ein Zurückstellungs-Anspruch zugestanden, im Art. 31. aber bestimmt worden, daß, wenn ein solcher Zurückgestellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersklasse verlasse, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen werde, bei vorhandener Diensttüchtigkeit zu nachträglicher Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten werden solle.

Zu Vollziehung dieser Bestimmung wird die israelitische Ober-Kirchen-Behörde hiemit beauftragt, so oft bei einem Candidaten der mosaischen Theologie oder Hülfslehrer an den gedachten Schul-Anstalten in dem Geschäftskreise der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde einer der betreffenden Fälle zuträfe, von Amtswegen das Oberamt, als dessen Angehöriger derselbe zu betrachten ist, zum Behufe der weitern Einleitung hievon in Kenntniß zu setzen.

100.

Ministerial-Erlaß an die 4 Kreis-Regierungen, betr. den Güterhandel der Israeliten,

vom 13. August 1844 [192]).

In einem Spezialfalle hat das Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß von Gemeinde-Behörden über den Verkauf liegender

191) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.
192) Normalienb. des Ministeriums.

Digitized by Google

Güter durch Israeliten gerichtlich erkannt wurde, ungeachtet die in dem Art. 28. des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828. enthaltene Bedingung einer vorgängigen dreijährigen Selbstbewirthschaftung nicht vorhanden war.

Nachdem nun auf diesseitige Veranlassung das Königl. Justiz-Ministerium mittelst Verfügung vom 7. Aug. d. J. die Gemeinde-Behörden über ihre Befugniß und Verpflichtung zur Verweigerung des gerichtlichen Erkenntnisses über derartige Verkäufe von Liegenschaften durch die vorgesetzten Bezirksgerichte hat verständigen und dieselben zu einer genauen Handhabung des bestehenden Verbots, so weit sie durch die ihnen übertragene Ausübung dieses Zweigs der Rechts-Polizei hiezu berufen sind, hat anweisen lassen, so erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, auch ihrer Seits den ihr nachgesetzten Bezirkspolizeistellen die Weisung zu ertheilen, in allen Fällen, wo eine von Israeliten unerlaubterweise vorgenommene Veräußerung liegender Güter zu ihrer Kenntniß gelangt, den zu der gerichtlichen Erkennung hierüber zuständigen gerichtlichen Behörden, oder nach Umständen dem Bezirksgerichte hievon baldige Mittheilung zu machen und denselben hiedurch zur zeitigen Einschreitung gegen die Gesetzesübertretung durch das Mittel der Verweigerung dieses Erkenntnisses Gelegenheit zu verschaffen.

Abschrift Erlasses des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe in Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm, d. d. 7. August 1844.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. ist es vorgekommen, daß von Gemeinde-Behörden über den Verkauf liegender Güter durch Israeliten gerichtlich erkannt worden ist, obgleich die Bedingungen, unter welchen allein nach Art. 28. des Gesetzes vom 25. April 1828. in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen diesen ein solcher Verkauf gestattet ist, im gegebenen Falle nicht vorhanden waren.

Da nun die strenge Handhabung der fraglichen Gesetzes-Bestimmungen im Interesse des öffentlichen Wohles begründet, und andererseits unzweifelhaft ist, daß die Behörde das Erkenntniß über einen Verkauf von Liegenschaft durch Israeliten, der als gesetzwidrig betrachtet werden muß, zu verweigern befugt und verpflichtet sey, so will man den Senat beauftragt haben, die Gemeinde-Behörden des Kreises durch die ihnen vorgesetzten Bezirks-Gerichte über ihre dießfälligen Rechte und Pflichten verständigen und zu einer genauen Handhabung des bestehenden Verbots, in soweit sie durch die ihnen übertragene Ausübung dieses Zweiges der Rechtspolizei hiezu berufen sind, anweisen zu lassen.

Digitized by Google

101.

Erlaß der Königl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, betreffend die Verwaltungs-Etats der Kirchengemeinden,

vom 9. Juni 1845 [193]).

Die Verwaltungs-Etats der israel. Kirchengemeinden des Landes pro 184⁵/₈, welche durch den diesseitigen General-Erlaß vom 17. Febr. 1845. eingefordert wurden, sind durch die diesseitige israelitische Ober-Kirchen-Behörde dem Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorgelegt worden.

Auf den Grund des desfalls erstatteten Berichts ist nunmehr durch hohen Ministerial-Erlaß vom 4ten d. M. den vorbemerkten Verwaltungs-Etats pro 1845/48. unter nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen die erbetene höhere Genehmigung ertheilt worden:

1) die auf Familien umgelegte Steuer (Rosche bajis) darf nicht nur in keiner israelitischen Kirchengemeinde über ein Drittel des Deficits betragen, und innerhalb dieses Drittels auch für den einzelnen Familienvater niemals über 4 fl. jährlich, sondern es sind in diesem Maximalsatze (von 4 fl.) auch alle diejenigen steten Gebühren und Leistungen einzurechnen, welche der Einzelne regelmäßig und ohne Rücksicht auf sein Vermögen zu leisten hat, z. B. das Aufrufen zur Thora nach der Rolle, der Werth der sogenannten Kostbillette, soweit solche nach Familien (Rosche bajis) umgelegt werden, u. s. w. Ueberall, wo daher solche regelmäßig wiederkehrende und jeden Einzelnen, ohne Rücksicht auf das Vermögen, treffende Gebühren und Abgaben bestehen, und der Betrag derselben, mit Einrechnung des direkt umgelegten Rosche bajis, zusammen mehr als 4 fl. betragen, sind entweder jene Gebühren oder die direkte Umlage auf Rosche bajis soweit zu ermäßigen, daß in Allem höchstens 4 fl. auf die Familie fällt. Der dadurch entstehende Ausfall ist von dem Erach zu tragen.

Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Gemeinden, wo diese auf Familien ruhende Abgaben, die bezeichnete Maximal-Summe nicht erreichen, solche nicht auf diesen Betrag erhöht werden dürfen, sondern es bei der für die Familien-Umlage billigern Norm zu verbleiben hat, da hier 4 fl. keineswegs eine Vorschrift, sondern ein Maximum sind, das heißt das Höchste, das in dieser Steuerumlage (auf Familien), zulässig ist.

193) Normalienb. der Ober-Kirchen-Behörde.

Digitized by Google

Es ist im Gegentheil vom hohen Ministerium angeordnet, daß eine künftige weitere Ermäßigung der Familiensteuer nicht aus dem Auge zu verlieren sey.

2) In Betreff der Erach-Umlage wird angeordnet:
   a) das in Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Weinbergen) angelegte Vermögen solcher Israeliten, welche den Ackerbau zu ihrem ausschließlichen Berufe machen, und in soweit diese Grundstücke von ihnen nicht verpachtet worden sind, ist um ein Fünftheil geringer im Erach anzulegen, als anderes Vermögen.

      Wo einzelne Kirchenvorsteher-Aemter bereits beschlossen haben, für solche Grundstücke eine größere Ermäßigung der Erachsteuer (¼ oder ⅓ des Werths) eintreten zu lassen, wird solches für jetzt und bis auf Weiteres genehmigt. Doch ist dabei immer diese Aufmunterung nur solchen Israeliten zu Theil werden zu lassen, welche den Ackerbau ausschließlich betreiben, und nur für ihre selbstbewirthschafteten Güter.

   b) Fahrniß im Gebrauche der Familie, mit Ausnahme von Silber, Gold, Geschmeide und sonstigen Luxusgegenständen, ist fortan von der Beiziehung zum Erach frei zu lassen.

      Es versteht sich, daß diese Bestimmung auch auf das den Handwerksmeistern zum Betriebe ihrer Profession nöthige Handwerkszeug anwendbar ist.

   c) Das Vermögen minderjähriger Waisen ist, falls dessen voller Ertrag zur nothwendigen Erhaltung und Erziehung derselben (mit Ausschluß der Kosten für höhere Studien) erforderlich ist, von der Beiziehung zum Erach zu verschonen, und sind dergleichen Fälle der Berücksichtigung der Kirchenvorsteher-Aemter empfohlen.

      Der gleichen billigen Berücksichtigung werden diejenigen Wittwen empfohlen, welche kein die Kosten des nothwendigen Unterhalts übersteigendes Einkommen besitzen.

3) Wo bisher das Institut der Gemeinde-Deputirten bestand, verbleibt es bis auf Weiteres dabei, daß solche Deputirten, in der bisher üblichen Weise, bei der Erachschätzung auch ferner beigezogen werden.

4) Bei der Aufnahmgebühr (Hakdama), welche fortwährend in den früher festgesetzten Procenttheilen normirt bleibt, ist in Zukunft die Fahrniß der Neuetablirten oder Uebersiedelten, mit Ausnahme von Gold, Silber und Geschmeide, außer Berechnung zu lassen.

5) Gebühren bei Beschneidungen, träfen sie nun die Eltern oder die Gevatterleute, dürfen künftig nicht mehr erhoben werden.

6) Wo die Gebühren für das Aufrufen zur Thora früher noch nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden, hat dieses nachträglich noch jetzt zu geschehen.

Es versteht sich, daß auch in Betreff früher genehmigter Ge-

Digitized by Google

bühren dieser Art dennoch die Verfügung des §. 1. gegenwärtigen Erlasses, wo solche dabei anwendbar ist, Platz zu greifen hat.

Unter obigen Bestimmungen, sowie mit Aufrechthaltung der hiemit nicht in Widerspruch stehenden frühern Verfügungen der Ober-Kirchen-Behörde über das Umlag-Wesen der israelitischen Kirchengemeinden, wird also den Etats der israelitischen Kirchengemeinden pro 1845/48. im Allgemeinen die erforderliche Genehmigung ertheilt.

102.

Auszug aus einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Kreis-Regierung in N., betreffend die Frohnfreiheit der israelitischen Kirchen-Vorsteher,

vom 2. März 1846 [194]).

Der ꝛc. wird zu erkennen gegeben, daß zwar die Freiheit der Rabbinen und Vorsänger, als eigentlicher Kirchendiener, von der Frohnpflicht keinem Zweifel unterliegt; dagegen der Anspruch der Beisitzer der israelitischen Kirchenvorsteher-Aemter auf Freilassung von Gemeindefrohnen nicht für gesetzlich begründet erkannt wurde, da dieselben in dem Art. 59. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dezember 1833. unter den von der Frohnpflicht Befreiten nicht angeführt sind, und namentlich auch nicht unter den unter Ziffer 2. lit. e. genannten Kirchendienern, worunter im Sinne der nicht abgeänderten ältern Bestimmungen über die Personal-Freiheit und nach dem gemeinen Sprachgebrauche nur die für eigentlich kirchliche Verrichtungen bestellten Diener zu verstehen sind, begriffen werden können.

Stuttgart den 2. März 1846.

---

194) Regierungs-Registr.

Digitized by Google

Register

zur Sammlung der Juden-Gesetze.

A.

Aberglauben, dessen Unterdrückung; 170. 186.
Abgaben, besondere; 2. 3. 4. 5. 8. 9. 20.
Accise-Entrichtung; 2.
Amtssiegel der Rabbinen; 162.
Amtsrecht der Vorsänger; 104. der Rabbinen; 105.
Armen-Unterhaltung überhaupt; 12. 35. 69. Besondere Umlage der Kosten; 121. 157.
Aufenthalt in fremden Gemenden; 34.
Aufgebot s. u. Trauung.
Aufnahme von Ausländern; 4. 10. 16. 20. 32. 48. 56.
Aufnahmegebühren s. Eintrittsgelder.
Ausländer, Verpflichtung zur Steuer; 89.
Ausländische Juden; 1. 6. 8. 17. 27. 32. 48. 93.

B.

Bäder, Einrichtung; 25.
Beerdigungszeit; 24.
Berichte, Vermittlung durch die Bezirksämter; 125.
Beschneidung; 4. kirchliche Vorschriften; 149.
Betteljuden, s. Ausländische.
Beurlaubung, s. Urlaub.
Bruderschaften; 168. 184.
Bürgerrecht, s. Gemeindebürgerrecht.

C.

Centralfonds, s. Kirchenfonds.
Cocarden tragen der Vorsteher; 15.
Confirmation; 146. 160. 167. 176. 183.

D.

Diäten der Rabbinen; 118. 190. 102.
Dienstprüfung s. Rabbinen, Vorsänger.

E.

Ehesachen, Gerichtsbarkeit; 9. 39. Sühneversuche; 171. s. a. Trauung.
Eidesablegung; 32. 81. 170. 186.
Eintrittsgelder; 123. 158. 195. 201.
Erach; 121. 157. 201.
Etats der Kirchengemeinden; 120. 156. 200.

Digitized by Google

F.

Familien-Namen; 31. 46.
Familien-Register; 7. 23.
Familien-Steuer; 121. 157. 195. 200.
Filiale, deren Verhältnisse: 90. 174.
Frauenbäder, Einrichtung; 25.
Frohnpflicht; 13. 15. insbesondere der Kirchenvorsteher; 202.

G.

Gebühren für Rabbinen: ferner für Beschneidungen; 201. Für Aufrufen zur Thora; 201.
Geleit ausländischer Juden; 1. 4. 5. 7.
Gemeindebürgerrecht; 32. 48.
Gemeindeverfassung, besondere jüdische überhaupt; 5. 34. S. sodann Kirchengemeinden.
Gesangbuch; 114. 117.
Gesetzesrolle; 116.
Gewerbeerlernung, Fürsorge deßhalb; 37. 51. 64. Insbesondere Geldunterstützungen; 81. 151. 192.
Gewerberecht, s. Handel, Handwerk.
Gottesdienst, Einrichtung; 43. Ordnung; 131. 159. 163. 179.
Grundstock der Kirchenpflegen; 196.
Güterhandel; 8. 21. 30. 36. 66. 198.

H.

Hakdama; 123. 158. 195. 201.
Handelsbefugnisse; 2. 35.
Handwerke, Befugniß zu solchen; 8. 35.
Hausiren; 50.
Hauslehrer; 41. 57. 62.
Heirathen s. Trauung.
Huldigungs-Eid; 31. 46. 65. 81.

I.

Instruction, s. Rabbinen, Vorsänger

K.

Kalender; 28.
Kanzeln in den Synagogen; 115.
Kirchenbücher; 7. 23.
Kirchenfonds; 44. 128.
Kirchengemeinde, Einrichtung, Verfassung; 42. 67. 90. Eintheilung; 78. 90.
Kirchenpflege, Verwaltung, Rechnungen; 69. 120. 156. 196.
Kirchenpfleger, Verpflichtung; 161.
Kirchenvorsteher, Geschäftskreis, Wahl; 43. 67. Insbesondere Wahl bei Stimmengleichheit; 188. Verpflichtung zur Annahme der Wahl; 194. Frohnpflicht; 15. 202.
Kostbillete; 123. 158.

L.

Laubhüttenfest, Vorsicht gegen Feuersgefahr; 26.
Lehrgeldsverwilligungen s. Gewerbeerlernung.
Leibzoll s. Geleit.
Leichenbegängnisse; 149.
Liturgie s. Gottesdienst.

Digitized by Google

M.

Militärpflicht; 6. 19. 38. Befreiung der Theologen und Lehrer; 198.
Minderjährigkeits-Dispensation; 7.

N.

Niederlassungsrecht; 3. 21.

O.

Ober-Kirchen-Behörde; 21. 44. 67. 151.
Opfer; 123.

P.

Pässe, Unterschrift auf solchen; 16. Erfordernisse zur Ertheilung; 19.
Personalsteuer; 45. 93. 119. 152.
Prüfungen, s. Rabbinen, Vorsänger.

Q.

Quartierpflicht; 12.

R.

Rabbinats-Verweser; 126.
Rabbinen, Verhältnisse im Allg.; 42. Prüfung; 84. Amtsinstruktion; 162. Gebühren in Gerichtssachen; 78. 197. Stolgebühren; 104. 160. Diäten; 118. 190. 192. Amtsrecht; 105. Rang; 116. Siegel; 162. Rechte der Hinterbliebenen; 190.
Rechnungen s. Kirchenpflege.
Reisekosten s. Diäten.
Religionsfreiheit; 41.
Religionslehrbuch; 126.
Religionsunterricht in der Schule; 166. 173.
Rosche bajis; 121. 158. 195. 200.

S.

Sabbathfeier; 43.
Sabbathschulen; 58. 127.
Schacherhandel, Begriff; u. Nachtheile desselben; 34. 37. 49.
Schächterstellen dürfen die Schulmeister nicht bekleiden; 62.
Schlachten; 29.
Schreibmaterialien-Entschädigung der Rabbinen; 191.
Schulamtszöglinge, Benefizien solcher; 35. 198. Aufnahme; 60.
Schulgelder; 125. 130.
Schullehrer Prüfung; 63.
Schulwesen, allg. Einrichtung desselben; 28. 40. 56. 120. Insbesondere vom Schulunterricht; 89. S. noch Religions-Unterricht.
Schutzverhältnisse, frühere; 2. 3. 4. 5. 10. 16. 20. 22. 23.
Sonntagsfeier; 32.
Sonntagsschule; 127.
Spruchbuch; 113.
Staatsbürgerliche Verhältnisse; 22. 31.
Steuerwesen im Allgem.; 5. 12. 120. S. Familien-Vermögens-Steuer.
Stiftungen, deren Erhaltung; 196.
Stolgebühren; 104.
Synagogen, allgem. Einrichtung; 41. 45. Ausstattung; 115.
Synagogenkalender; 175. 185.

Digitized by Google

T.

Taxen, für Handels-Concessionen; 2.
Theologie-Studirende, deren Unterstützung; 75. Befreiung von Militär; 198.
Todte, deren Behandlung; 24.
Trauung, gesetzliche Erfordernisse; 13. 39. 53. 168. Kirchliche Vorschriften; 147. 169. Ort derselben; 155.

U.

Uebersiedelungsrecht; 11. 20. 33.
Umlagen; 120.
Unzuchtvergehen, Strafe; 3.
Urlaub der Vorsänger; 105. Rabbinen; 114. 189.

V.

Verkündigung, s. u. Trauung.
Vermögenssteuer; 121. 157. 201.
Viehhandel; 4. 111.
Viehschlachten; 29.
Vorsänger, Verhältnisse im Allg.; 43. Prüfung; 63. Anstellung; 70. 73. 80. Amtsrecht; 104. Instruction; 179.
Vorsteher, deren Bestellung, Beeidigung &c.; 5. 14. 15. S. weiter Kirchen-Vorsteher.

W.

Wahlrechte, gemeindebürgerliche; 106.
Waisenhäuser, Aufnahme; 83.
Waisenversorgungs-Anstalt; 91.
Wohnsteuer; 12.

Z.

Zeugnißfähigkeit; 31. 38.
Zünfte, Aufnahme in solche; 8. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der württembergischen Gesetze,

in Betreff des

Post- und Landboten-Wesens

von

F. F. Mayer,
Oberamtmann.

(Anhang zu der von Prof. Reyscher veranstalteten Gesetzsammlung.)

Tübingen,
Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Von dieser Sammlung, welche bis zum 1. Juli 1846 geht, blieben aus naheliegenden Gründen ausgeschlossen: 1) reine Formularvorschriften für die Ausfertigungen der Postbeamten; 2) Vorschriften in Bezug auf Verrechnung und Verwaltung der Post-Einnahme und Ausgabe; 3) die Normen über die persönlichen Dienstverhältnisse bei der fürstlichen Postanstalt; 4) die Statistik der inn- und ausländischen Post-Course; 5) Mittheilungen über auswärtige Porto-Tarife.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

			Seite
1553. 1569.	26. März.	†) Zweite Kanzlei-Ordnung	1
1578. 1597. 1604. 1606.	31. Dezbr. 25. Mai. 13. Mai. 2. Juli.	††) Dritte, vierte, fünfte, sechste und siebente Kanzlei-Ordnung	1
1622.	26. Juni.	†††) Post- und Metzger-Ordnung	1
1609. 1660.	4. Dezbr. 1. Septbr.	†) Achte und neunte Kanzlei-Ordnung . .	2
1705.	4. April.	††) Reſcript, das Verbot der Beſorgung von Briefen durch die Landkutſcher und Boten betr. . .	2
1709.	20. März.	†††) General-Reſcript, die Errichtung einer Landpoſt betreffend	2
1761.	11. März.	1) Vertrag zwiſchen Württemberg und Taxis, die Einrichtung zweier neuer Poſtwägen betr.	3
1775.	13/18. Nov.	2) Vertrag zwiſchen Württemberg und Taxis, das Landkutſchen-Fuhrweſen betr.	3
1802.	20. Juni.	3) General-Reſcript, in Betreff der Beſorgung der Extra-Poſten	13
1805.	27. Novbr.	4) Churfürſtliches Decret, betr. die Anordnung einer Poſt-Commiſſion zu Ausübung der landesherrlichen höchſten Aufſicht über das Poſtweſen der geſammten churfürſtl. Staaten	15
1806.	2. Jan.	5) Auszug aus einem Reſcript der K. Oberpoſt-Commiſſion, die Livrée der Poſtillons betr.	15
	8. Febr.	6) Signatur der Königl. Ober-Poſt-Commiſſion, die Uniform der Poſt-Officianten betr. .	16
	18. März.	†) Organiſations-Manifeſt	16
	21. Juli.	7) Signatur der Kön. Ober-Poſt-Direction, die Uniform der Poſt-Officianten betreffend .	16
	31. Aug.	8) Königl. Decret an das Kabinets-Miniſterium, die Poſt-Porto-Freiheit betreffend .	16
	19. Sept.	9) Verordnung, die Postes Royales betr. .	19
	19. Sept.	10) General-Reſcript, betreffend die Abreiſe der mit Extra-Poſt angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Paß-Scheine	20

Digitized by Google

			Seite
1806.	10. Dezbr.	11) Königl. Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der Postbeamten und Diener in Beziehung auf postamtliche Verrichtungen .	21
	18. Dezbr.	12) General-Rescript, die Verhältnisse der Hauderer und Lohnkutscher betreffend . . .	25
1807.	22. Jan.	†) Kön. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend	25
	27. Jan.	13) Cabinets-Ministerial-Resolution, die Aufhebung des (Land-) Botenwesens betr.	25
	9. Febr.	14) Bekanntmachung, die Postportofreiheit der k. Bau- und Gartencommission in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend . . .	27
	17. März.	15) Signatur der Königl. Ober-Post-Direction ꝛc. ꝛc., das Emballiren der Geld-Pakete betreffend	27
	5. März.	16) Signatur der Kön. Ober Post-Direction an sämtliche Kön. Postämter, einige bei Stellung der Amtsrechnungen zu beobachtende Punkte betreffend	28
	18. März.	17) Bekanntmachung der K. Oberpostdirection in Betreff der Befreiung kön. Diener von der Zahlung der poste royale	28
	28. März.	18) Bekanntmachung einer Kön. Verordnung in Betreff der auf Allerhöchsten Special-Befehl mit der Post reisenden Kön. Diener, und der Beförderung derselben auf der Reise . .	28
	25. April.	19) Post-Dienst-Instruction	29
	1. Mai.	20) Signatur der K. Ober-Post-Direction, die Führung der Post-Passagier-Journale betr. .	54
	17. Juni.	21) Königl. General-Verordnung, betreffend die zum Nachtheil der Königl. Posten sich einschleichenden Mißbräuche	55
	19. Juni.	22) Rescript der K. Ober-Post-Direction, betr. neue Eintheilung der Königl. Württembergischen Postämter	56
	14. Juli.	23) Verfügung der Kön. Reichs-Ober-Post-Direction gegen das unstatthafte Tragen der Königl. Post-Livree	57
	19. Aug.	24) Signatur der K. Reichs-Ober-Post-Direction an die K. Kreishauptleute, wie viel die Posthalter andern Pferds-Eigenthümern von dem Postgeld abzugeben haben	58
	24. Aug.	25) Kön. General-Rescript, die Versendung der Gelder durch die Königl. Posten betreffend	58
	1. Sept.	26) Instruction für die 4 Oberpostmeister .	59
	11. Sept.	†) General-Verordnung, die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend . . .	60
	22. Sept.	27) Signatur der K. Reichs-Oberpostdirection an das K. Oberamt —, die Verführung von Packeten, welche vom Ausland in das Ausland gehen, durch die Fuhrleute betr. . .	60

Digitized by Google

			Seite
1807.	17. Oct.	28) Signatur der K. Reichs-Ober-Post-Direction an das k. Kreisamt in —, betr. die Verführung von Wolle und Wollengarn durch Fahrleute	61
	28. Oct.	29) Königl. Verordnung wegen Befreiung der Post- und Bei-Wägen und der dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld	61
	31. Dezbr.	30) Decret der Ober-Regierung, den Druck von Posttabellen betreffend	62
1808.	6. Jan.	31) Decret der Reichsoberpostdirection, die Stellung der Amtsrechnungen betreffend . . .	62
	30. März.	†) Zollordnung	62
	19. April.	32) Signatur der Reichsoberpostdirection, die Declaration der auf die Postwagen gegebenen Packete betreffend	62
	13. Aug.	33) Verfügung der K. Reichs-General-Oberpostdirection, die Revision der Stundenzettel betreffend	63
	26. Aug.	34) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Straf-Befugniß der Postbeamten betreffend	63
	25. Oct.	35) Verordnung der Reichs-Generaloberpostdirection, die Ordnung der Plätze auf den Postwägen und des Einsteigens in dieselben betreffend	64
1809.	12. Jan.	36) Erlaß der Königl. Oberregierung, betreffend die den Postbeamten durch Herbeischaffung von Pferden zu leistende Aushülfe	66
	12. Jan.	37) Decret der Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Einziehung der den Postbeamten wegen Versäumnissen bei Ueberführung von Ordinarien und Postwägen angesetzten Strafen betreffend	67
	10. Febr.	38) Bekanntmachung in Betreff der Befreiung Königlicher Diener von der Zahlung der Poste-Royale	67
	28. Febr.	39) Rescript, das Verbot des Bezugs von Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren durch die Post-Beamten, von den nicht in loco vertheilt werdenden Briefen und Packeten betreffend .	67
	7. April.	40) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Packete betreffend	68
	23. Aug.	41) Instruction für den Inspector bei dem Hauptpostamt in Stuttgart	68
	10. Sept.	42) Rescript der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, die einspännig fahrenden Lohnkutscher betreffend	69
	6. Nov.	43) Erlaß der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, betreffend das Verbot der Anrechnung einer Aufgabs-Gebühr für Estaffetten .	69

Digitized by Google

			Seite
1810.	19. Jan.	44) Verordnung, das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betreffend . . .	69
	20. Jan.	45) Verfügung, Post-Defraudationen betr. .	70
	11. Febr.	†) General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irren-Hausanstalten im Königreiche betreffend	70
	18. März.	46) Bekanntmachung, die mit Auslagen oder Spesen behafteten Posteffecten betreffend . .	70
	25. bis 30. März.	47) Decret der Königl. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute, betreffend eine zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern unterm 25. Oct. 1809 geschlossene Post-Convention	71
	17. April.	48) Verfügung, die an die Post-Aemter verlangten eigenen Boten betreffend	71
	17. April.	49) Bekanntmachung, Forderungen an die Kön. Gen.-Post-Casse oder an die Kön. Postämter betreffend	72
	11. Mai.	50) Decret der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, die monatliche Einsendung der Retour-Briefe betr.	72
	4. Sept.	51) K. General-Verordnung, Post-Defraudations-Fälle betreffend	73
	29. Sept.	52) Instruction für die K. Postwagen-Conducteurs	75
	29. Sept.	53) Instruction für die Packer bei den Kön. Postämtern	75
	21. Nov.	54) K. Verordnung, die Unterordnung sämmtlicher Postämter unter 4 Oberpostämter betr.	78
1811.	25. Febr.	55) Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Oberpostämter, die Trinkgelder der Conducteurs betr.	78
	18. Febr.	56) Decret, das widerrechtliche Verfahren einiger K. Postämter bei Gelegenheit der von ihnen durch Amtsboten weiter beförderten Briefe und Packete betr.	78
	8. März.	57) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Postämter, das Postporto in das nördliche Deutschland betreffend . .	79
	23. April.	58) Hauderer-Ordnung	79
	29. April.	59) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Oberpostmeister, die Versendung von Gold durch die Post betr. . .	86
	13. Mai.	60) Decret der K. Reichs-Gen.-Ober Post-Direction an die K. Oberpostämter, betreffend die Obliegenheiten der Postämter in Bezug auf das Paßwesen	86
	21. Mai.	61) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, daß die Ober-Postämter den Postämtern keine Presser einlegen dürfen . . .	87
	16. Juli.	62) Decret der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, die Einsendung der Retourbriefe betr. . . .	88

Digitized by Google

			Seite
1811.	1. Aug.	†) Instruction für die K. Gensdarmerie . . .	88
	30. Aug.	63) Verordnung an sämmtliche Kön. Kassen-Beamte, die freie Aufnahme der Königlichen an eine Königl. Kasse adressirten Gelder von den Postämtern betreffend	88
	17. Sept.	64) Decret der K. Reichs-Gen.-Oberpost-Direction an die K. Ober-Postämter, die Trinkgelder der Postillons betreffend	88
	25. Sept.	65) Verfügung, Postdefraudationen betreffend	88
	9. Octbr.	66) Verfügung, die auf der Adresse von Postwagen-Effecten erforderliche Declaration ihres Inhalts und Werths betr.	89
	26. Oct.	67) Königl. Verordnung, die Anwendung der Bestimmungen der Hauderers-Ordnung auf gemiethete Pferde betreffend	90
	26/27. Oct.	68) Königl. Decret, die baldige Untersuchung der Post-Defraudationen betr.	90
	11. Nov.	69) Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, daß die Postillons, welche Postwagen führen, bei Strafe unterwegs sich nicht von Hauderern ablösen lassen sollen	91
	16. Nov.	70) Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, nähere Bestimmung, von welchen Geldern Porto zu bezahlen sey	91
	21. Nov.	71) Decret, einheimische, mit eigener Equipage Reisende betreffend	93
	4. Dez.	72) Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Kön. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen .	93
	6. Dez.	73) Erlaß der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Landvogteien, die an die Postwagen zu stellenden Vorspanns-Pferde betr.	94
	17. Dez.	†) Verordnung, die gleichförmige Behandlung der Postportogelder von amtlichen Berichten betr. . .	95
1812.	12. Febr.	74) Verfügung, die Postportobefreiung herrschaftlicher Gelder betreffend	95
	28. Febr.	75) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Beförderung der Extrapostreisenden betr.	95
	23. April.	76) Verfügung, die Hauderer-Scheine betr. .	96
	20. Juni.	77) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Gebühr der Postbeamten für das Einschreiben der Postwagen-Passagiers und das Ausstellen der Billets betr.	96
	19. Juli.	78) Königl. Verordnung, das Verbot der Absendung von Briefen durch Expressen oder Boten ins Ausland betreffend	96
	20. Juli.	79) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Führung der Passagiers-Journale betr.	97
	27. Juli.	80) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Annahme von Post-Amts-Gehülfen betreffend	97

Digitized by Google

			Seite
1812.	5. Aug.	81) Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Behandlung der, durch Güterfuhrleute in das Königreich eingeführt werdenden postmäßigen Effecten betreffend . .	98
	26. Aug.	82) Verfügung, die bei dem Aufgeben von Postwagen-Effecten erforderlichen Angaben betr. .	99
	22. Oct.	83) Verfügung, die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Hauderer betreffend	100
	26. Oct.	84) Verfügung, das gesetzwidrige Zusammenpacken postmäßiger Effecten betr.	100
	20. Nov.	85) General-Rescript, die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdeckung von Post-Defraudationen betreffend	101
	21. Nov.	86) Decret, betreffend die Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Landfuhrwesens und des Land- und Amts-Botenwesens . .	121
	22. Nov.	87) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die neu errichtete Inspection fahrender Posten betreffend	122
	19. Dez.	88) Königl. Verordnung, die Bescheinigung der Postaufgaben betreffend	122
1813.	1. März.	89) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Verantwortlichkeit der Postbeamten für die Richtigkeit der Postwage betr. .	123
	16. März.	90) Verfügung, das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stücke betreffend . . .	124
	23. März.	91) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Geldversendungen in mehreren Fässern mit Einem Frachtbrief betreffend .	125
	31. März.	92) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Vorschriften wegen Retoursendung von Postwagen-Packets betreffend . .	125
	21. Juni.	93) Verfügung, den Estaffetten-Dienst betr. .	126
	8. Juli.	94) Decret der K. Recrutirungs-Section, welche Conscriptionssachen Postportofrei seyen und welche nicht	127
	20. Juli.	95) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Post-Porto-Freiheit der Bibelanstalt in Stuttgart betr.	128
	16. Aug.	96) Verfügung, die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend	129
	21. Aug.	97) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Postporto-Freiheit der Administrativ-Behörde des katholischen Intercalar-Fonds betr.	129
	5. Oct.	98) Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Behandlung der Postwagen-Retourstücke betreffend	130
1814.	2. Juni.	99) Kön. Allerhöchste Verordnungen, die Einführung neuer Brief-, Post- und Postwagen-Tarife betr.	131
	5. Juli.	100) Bekanntmachung, die Freiheit der auf	

Digitized by Google

				Seite
			den Königl. Postwagen reisenden Personen von dem Thor-Sperrgeld betreffend . . .	181
1814.	17. August.	101)	Bekanntmachung, betreffend die Frankaturverhältnisse nach den Niederlanden . .	181
	16. Sept.	102)	Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Reisenden, welche in einem Ort, der zwischen zwei Poststationen liegt, in den Postwagen einsteigen wollen .	181
	16. Sept.	103)	Verfügung, die mit den Postwägen abzugehenden Bei-Chaisen betreffend	182
	26. Sept.	104—106)	Post-Verordnungen, die Frankaturverhältnisse gegen Polen und die Postversendungen nach Belgien betr.	183
	4. Octbr.	107)	Bekanntmachung, das Postporto der aus dem Oestreichischen einlaufenden Briefe betr.	184
	31. Dez.	108)	Regulativ, wegen Belieferung der Briefe und Packete an das Publikum	184
1815.	27. Jan.	109)	Decret der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Zeit, inner welcher derselben von den vorfallenden Reclamationen wegen verlorener Briefe oder Packete Anzeige zu machen ist, betreffend	187
	7. März.	110)	Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, daß beim Auf- und Abladen, Packen und Austragen der Postwagen-Effekten die gehörige Sorgfalt verwendet werden solle .	188
	28. März.	111)	Bekanntmachung, den richtigen Empfang der Briefe und Postwagen-Effekten betr. . .	189
	19. Juni.	112)	Königl. Verordnung, den Extra-Post-Dienst betr.	190
	19. Oct.	113)	Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Vorspanns- und Quartiers-Pflichtigkeit der Postbeamten betreffend . .	190
	23. Dez.	114)	Allerhöchste Verordnung in Postsachen	191
1816.	20. Febr.	115)	Decret der K. Commission des Landbotenwesens, daß nur solche Individuen, welche lesen und schreiben können, zu Boten aufgestellt werden sollen	193
	1. März.	116)	Bekanntmachung, die Fortsetzung einer Extrapostreise durch Hauderer betreffend . .	194
	1. April.	117)	Verbot, Wachstaffent mit der Post zu versenden	194
	29. Mai.	118)	Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Verantwortlichkeit der Postbeamten für ihre Briefträger betreffend . .	194
	11. Juni.	119)	Verfügungen in Postsachen	195
	24. Juni.	120)	Decret der K. Reichs-General Ober-Post-Direction, wie Briefe, mit welchen Geld, Bancozettel ꝛc. versendet werden, zu siegeln seyen .	196
	12. Aug.	121)	Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Bestimmung der Zeit zur Aufgabe der Briefe und Postwagen-Effekten	197

Digitized by Google

				Seite
1816.	15. Aug.	122)	Erlaß der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Bezahlung der Kosten einer Estafette	198
	17. Sept.	123)	Decret der Königl. Commission des Landfuhr- und Botenwesens, die von den Amtsboten zu leistende Cautionen betreffend . .	199
	2. Oct.	124)	Verfügung, betreffend die Postporto-Freiheit der Zwangs-Arbeitshäuser	199
	10. Oct.	125)	Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Behandlung der mit „recommandirt" bezeichneten Briefe	200
	8. Nov.	†)	K. Verordnung, die Organisation des K. Geheimen Raths betreffend	200
	18. Nov.	126)	Kön. Verordnung, das Geheimniß der Posten heilig zu halten	201
	3. Dez.	127)	Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend das Einschreiben der Postwagen-Passagiere in die Postwagen-Charten .	201
	13. Dez.	128)	Königl. Verordnung, verschiedene bei dem Königl. Postwesen abzuändernde Benennungen betreffend	203
	24. Dez.	129)	Decret der K. Ober-Post-Direction, die Postportofreiheit der Universitäts-Bibliothek in Tübingen betreffend	203
1817.	24. Jan.	130)	Erlaß der K. Ober-Postdirection, recommandirte Briefe betreffend	204
	28. Jan.	131)	Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die auf der Post ꝛc. von Post-Officialen ꝛc. gefundene Gelder und Effecten betreffend . . .	204
	29. Jan.	132)	Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die Postportofreiheit der Wohlthätigkeitsvereine betr.	205
	18. Febr.	133)	Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die Versendungen von Silbergeld auf den K. Postwagen betreffend	205
	21/26. Febr.	134)	General-Verordnung der Kön. Ober-Post-Direction an sämmtliche Oberpostämter, daß die inländischen Reisenden keine Pässe mehr nöthig haben	206
	25. März.	135)	Bekanntmachung, die Königl. Briefpost betreffend	206
	1. April.	136)	Postverordnung, Geldversendungen betr.	207
	2. Juni.	137)	Bekanntmachung, die Wiederherstellung des Botenwesens betreffend	207
	12. Juli.	†)	Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Auslieferung von Briefen und Paqueten von der Post auf amtliche Requisition	208
	1. Aug.	138)	Erlaß der K. Ober-Post-Direction, betreffend die Postportofreiheit des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche	208
	12. Aug.	139)	Erlaß der K. Ober-Post-Direction, daß bei Ueberführung von Estafetten von den Postknechten nicht unterwegs gewechselt werden solle	209

Digitized by Google

			Seite
1817.	19. Aug.	140) Bekanntmachung, Postporto-Freiheit des Landwirthschaftlichen Vereins betreffend . .	210
	14. Oct.	141) Bekanntmachung der K. Ober-Post-Direction, die nach den Niederlanden und Holland bestimmten Postwagen-Versendungen betr. .	210
	18. Nov.	†) V. Edict in Betreff der Verwaltungsbehörden .	211
	10. Dez.	142) Erlaß der Ober-Post-Direction, betr. das Gewicht der Frachtstücke für Postwagen . .	211
1818.	16/30. Jan.	143) Königl. Decret, die Postportofreiheit der Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren betreffend	212
	27. Jan.	144) Verfügung, betreffend die Bestrafung der Postillons, welche Reisende vor Gasthöfe führen, die sie nicht selbst gewählt haben . .	213
	28. Jan.	145) Verordnung, die Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effekten und die deßhalb zulässigen Beweismittel betreffend	214
	21. Jan.	146) Bekanntmachung, die Deklaration der Versendungen durch die Post betreffend . .	214
	11. Febr.	147) Verfügung, das Gewicht der Waaren- und Geldversendungen durch die Post betr. .	215
	12. Mai.	148) Bekanntmachung, die Porto-Freiheit für die im Königreich errichtete Spar-Casse betr.	215
	5. Aug.	149) Erlaß der K. Ober-Post-Direction, den Sitz der Gensdarmen auf den Postwagen betr. .	216
	1. Oct.	150) Verfügung, die Aufhebung der Post-Royale-Taxe betr.	216
	1. Dez.	151) Verfügung, Postversendungen in das Ausland betreffend	217
1819.	18. Jan.	152) Verfügung, betreffend die Zeit, nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen; herabgesetzte Strafe auf Post-Defraudationen bei Versendung der Briefe ꝛc. . .	217
	12. Febr.	153) Verfügung, Geldversendungen durch die Post betr.	218
	29. März.	154) Bekanntmachung, betreffend die Etablirung württemb. Postämter in Sigmaringen	218
	9. Sept.	155) Königl. Verordnung, die Uebertragung der Würde und des Amts eines Königlich Württembergischen Erb-Landpostmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thron-Leben an den Fürsten von Thurn u. Taxis betr.	219
	27. Juli / 9. Sept.	156) Nebenvertrag zu dem Haupt-Postlehen-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis .	231
	8. Oct.	157) Bekanntmachung der Commission der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Frankaturverhältnisse gegen das Ausland	234
	21. Dez.	†) Instruction für die Kreis-Regierungen . .	235

Digitized by Google

			Seite
1820.	15. Jan.	158) Verfügung der General-Direction der Kön. württemb. Posten, enthaltend: a) eine neue Dienstinstruction, b) einen Nachtrag zu dieser Dienst-Instruction für die Postwagen-Conducteurs	236
	8. Febr.	159) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Eintheilung der Postämter des Königreichs unter das Hauptpostamt Stuttgart, und die drei Ober-Postämter Tübingen, Heilbronn und Ulm	250
	21. März.	†) Erlaß des Justizministeriums, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf die Kassenreste der Postbeamten	252
1821.	16. Febr.	160) Königliche Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betr.	252
	23. Febr.	161) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Landboten- und Güterfuhrwesen betreffend	261
	7. März.	†) Erlaß des Justizministeriums, die Postportofreiheit bei der Correspondenz mit den großherzogl. badischen Behörden betreffend	263
	27. April.	162) Circular-Erlaß, Vorsichtsmaßregeln bei Annahme der Fahrpoststücke, sowie die Ueberlieferung derselben an den Conducteur betr. .	263
	18. Oct.	†) Rang-Ordnung	264
1822.	29. März.	††) Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amts-Behörden betr. .	264
	2. Aug.	163) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die im Königreich stattfindenden Postporto-Befreiungen betreffend	265
	30. Oct.	164) Verfügung des Ministeriums des Innern, die Postwagen-Passagiers-Taxe betreffend .	276
	16. Dez.	165) Erlaß des Ministeriums des Innern an die General-Direction der K. Posten, betreffend die Befugniß der Reginimal-Behörden, von den Postämtern über Privat-Correspondenz Auskunft zu verlangen	276
	24. Dez.	166) Erlaß der General-Direction der Königlich Württemberg. Posten, betreffend die ungebührliche Ausdehnung des Briefporto-Freithums .	278
1823.	11. März.	167) Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die mit „Franco" bezeichneten Briefe	279
	21. März.	168) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Declaration der amtlichen Correspondenz in Armensachen	281
	27. März.	169) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Briefpost-Portofare betreffend .	282
	5. Juni.	†) Dienst-Instruction für das K. Landjägercorps	282
	16. Juni.	170) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die amtliche Declaration	

Digitized by Google

				Seite
			derjenigen Communicationen K. Behörden unter sich, welche durch Eingaben von Privaten veranlaßt werden, betreffend	283
1823.	17. Juni.	171)	Verfügung der General-Direction der Posten, betreffend einen weitern Nachtrag zu der allgemeinen Conducteurs-Instruction für das Königreich Württemberg	284
	26. Juni.	†)	Verfügung des k. kath. Kirchenraths, den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend	286
	3. Aug.	††)	Verfügung des Ministeriums des Innern in Betreff der Päße ausländischer Reisenden . . .	286
1824.	27. Jan.	172)	Bekanntmachung der General-Direction der Königlich Württemb. Posten, die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betreffend . .	287
	2. Juli.	173)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd betreffend . . .	287
	18. Juli.	†)	Zoll-Gesetz	288
	23. Juli.	174)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Uniform der Postbeamten	288
	12. Aug.	175)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die General-Direction der K. Posten, Erhöhung des Postillons-Trinkgelds bei Estafetten betr.	290
	12. Oct.	176)	Verfügung des Ministeriums des Innern, Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns betreffend	290
	27. Sept.	†)	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Besteurung der bei den Postanstalten verwendeten Hunde	291
1825.	28. Dez.	177)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Postporto-Freiheit der Straf-Anstalten betreffend	291
1826.	17. Febr.	178)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend eine irrthümliche Angabe im Contanti-Tarif	292
	1. April.	179)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Untersuchung der Botenfuhren wegen Verdachts der Uebertretung der Postgesetze	292
	1. April.	180)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestrafung der Post-Defraudationen betreffend	293
	16. Mai.	181)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Behandlung der Briefe, welche Frankfurter Lotterie-Loose enthalten .	293
	22. Mai.	182)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staats-Behörden betreffend	294
	2. Dez.	183)	Bekanntmachung der General-Direction	

Digitized by Google

				Seite
			der K. Württembergischen Posten, die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapost-Schmier-, Pflaster-, Brücken- und Fähr-Geldes u. s. w. betreffend	296
1827.	20. Febr.	184)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend das Verbot einer theilweisen Frankatur innerhalb Württemberg . .	297
	15. Aug.	185)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Extra-Post-Taxe in Fällen, wenn die Reisenden bei einer Bespannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen	297
	20. Aug.	186)	Ministerial-Erlaß an die General-Post-Direction, betreffend den Unterschied zwischen Landboten und Landfuhrleuten	298
1828.	23. Jan.	187)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen	299
	23. Mai.	188)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten; betreffend die Besorgung von Laufzetteln, Behufs der Pferde-Bestellung für Extrapost-Reisende	300
	23. Juni.	†)	Allgemeines Sportelgesetz	302
	3. Dez.	189)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Stellung und Richtung der Uhren in den größern Städten an Poststraßen nach dem Sextanten betr. . . .	302
1829.	5. Nov.	††)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die zollamtliche Behandlung der Postwagen betreffend	302
1830.	5. Juni.	190)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Berichtigung einiger Versehen in der Verordnung vom 16. Febr. 1821 in Betreff des Landbotenwesens	303
	21. Juni.	191)	Ministerial-Erlaß an die General-Direction der Königlichen Posten, betreffend die Freiheit der Transitgüter vom Postzwange .	303
1831.	21. Juli.	†)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden	304
	25. August.			
	13. Dez.	192)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betr. das Zeitungs-Speditionswesen .	305
1832.	20. Jan.	193)	Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betr. die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben	307
	24. Aug.	194)	Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung	308

Digitized by Google

				Seite
1832.	6. Oct.	†)	K. Verordnung, betr. die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die ausserhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen .	336
1833.	1. Febr.	195)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Beförderungs- und Expeditionszeit bei den Estafetten	337
	25. Oct.	196)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Obliegenheit der Postbeamten, von den ihnen unmittelbar zukommenden Benachrichtigungen über Reisen J. J. M. M. des Königs und der Königin den ersten Polizei-Beamten ihrer Wohnorte in Kenntniß zu setzen	337
	22. Nov.	197)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend das Verbot der Versendung von Zündhölzchen durch die Postwagen	338
	27. Nov.	198)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Porto-Moderation für Buchhandlungen bei ihren Bücherversendungen nach und von Leipzig	338
	4. Dez.	†)	Revidirtes Bürger-Rechtsgesetz . .	339
	15. Dez.	††)	Provisorische Zollordnung	339
1834.	13. Febr.	199)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betr. die zollamtliche Behandlung der Postgüter .	340
	24. März.	200)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. General-Post-Direction, betr. das Porto-Freithum der Wechsel und sonstigen Werth-Papier-Sendungen der Staats-Cassen . .	346
	18. April.	201)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Absendung und Behandlung von Laufzetteln in Beziehung auf Brief- und Fahrpost-Sendungen	347
	20. Mai.	202)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die polizeiliche Controlirung der mit den Eil- und Güterposten, sowie mit Extrapost Reisenden	350
	13. Juni.	203)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend das Verbot der Anforderung von Schmiergeld, wenn sich die Extrapost-Reisenden der Posthalterei-Chaisen bedienen . .	353
	9. Dez.	204)	Bekanntmachung der General-Direction der Posten, enthaltend eine Erläuterung der Extrapost-Dienstordnung	353
1835.	22. Juli.	205)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Kosten für die Postwagenbegleitung in Verhinderung von Landjägern	354
	23. Sept.	206)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betr. die Gewichts-Einsetzung auf die Scheine für Geldaufgaben Königl. Kassen .	354
	24. Nov.	207)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend das Verhältniß der geographischen zu den Poststunden	355

Digitized by Google

				Seite
1836.	26. April.	208)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. die Behandlung der Stundenzettel	356
	4. Juni.	209)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten an die Oberpostämter, betreffend die Angabe der Art der Verpackung in den zu den Fahrpostsendungen gehörenden Adressen . .	356
	17. Juni.	210)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Beschaffenheit und Bezeichnung der Extrapost- und der zu den Eilwagen ꝛc. zu stellenden Beichaisen durch Nummern	356
	24. Dez.	211)	Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Posten, betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern . .	358
1837.	31. Jan.	212)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Portofreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine, insbesondere der Catharinen-Schule und Paulinen-Pflege in Stuttgart	360
	4. Febr.	213)	Erlaß des Ministeriums des Innern an das evangelische Consistorium, betreffend die Portofreiheit in Schulsachen	361
	8. Febr.	214)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten an das Hauptpostamt und die Oberpostämter, betreffend die Verpflichtung der Briefträger und Packergehülfen	363
	2. Juni.	215)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Uniform der Haupt- und Ober-Postamts-Officialen	363
	9. Juni.	216)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten an die Oberpostämter, betreffend die Bestimmung eines Gewichts-Maximums für Geldsendungen	364
	26. Juni.	217)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Porto-Taxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost . . .	365
	22. Aug.	218)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betr. die Declarirung der Drucksachen	366
	4. Sept.	219)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Portotaxe für Versendung von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost . .	367
	7. Sept.	220)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend die Briefporto-Moderation für Kreuzband-Sendungen	368
	8. Sept.	221)	Erlaß der General-Direction der K. Württ. Posten, betreffend das Einhemmen der Wagen	369
1838.	20. März.	222)	Ministerial-Erlaß an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Escorteleistung bei nächtlichen Postwagen-Fahrten	370
	11. Mai.	223)	Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, die Behandlung des zum Porto-Freithum auf K.	

Digitized by Google

				Seite
			Bairischen Posten berechtigten Theiles der Correspondenz zwischen Württemberg und Oesterreich betreffend	371
1838.	15. Mai.	†)	Zollordnung	371
	6. Juli.	224)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Frankatur dienstlicher Fahrpost-Sendungen zwischen den Königlich Württembergischen und Großherzogl. Badischen Staats-Behörden	372
1839.	1. März.	†)	Strafgesetzbuch	373
	9. März.	225)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Extrapostvergütung auf den Routen zwischen Calw und Wildbad, Wildbad und Neuenbürg und Neuenbürg und Pforzheim	375
	27. März.	226)	Erlaß der General-Post-Direction, betreffend Bestimmungen über die Pferdeaushülfe . .	374
	9. Aug.	226 a)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. die Leitung der drei- und vierspännigen Wagen	375
	19. Aug.	227)	Erlaß der General-Post-Direction, das Vorausfahren der Beichaisen und Beiwagen vor dem Hauptwagen betreffend	375
	30. Aug.	228)	Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Vertheilung der Passagiere in die Hauptwagen und Beichaisen	376
	23. Sept.	229)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. Vorsichtsmaßregeln bei Führung der Eil-Post- und Packwagen	377
	24. Oct.	230)	General-Erlaß an sämmtliche Postanstalten, Behandlung der Sendungen unter Kreuzband bei der Brief-Post betreffend	378
	7. Nov.	231)	Erlaß der General-Post-Direction, die Kartenstellung bei reitender und fahrender Post betr.	380
	18. Dez.	232)	General-Erlaß an sämmtliche Post-Anstalten, die Revision der Stückzahl der angekommenen Brief-Amts Packete, die Reclamation fehlender und die Beförderung zurückgebliebener oder durchgelaufener Packete betr. .	382
	18. Dez.	233)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. die Beförderung von Passagieren mittelst der zweispännigen Packwagen	383
1840.	18. Jan.	234)	Erlaß der General-Post-Direction, die Beigabe der Adressen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen nach Oesterreich betreffend	384
	25. Jan.	235)	Verfügung des Finanzministeriums, betr. die Eingangs-Verzollung der ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehenden Poststücke .	386
	23. März.	236)	Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Aufhebung des Frankatur-Zwangs gegen Belgien	387
	6. Mai.	237)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten eines Local-Eilwagenkurses zwischen	

Digitized by Google

				Seite
			Stuttgart und Tübingen gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden	387
1840.	19. Mai.	238)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Portofreiheit der Correspondenz der Militärgeistlichen in Proclamations- und Trauungssachen der Militärpersonen	389
	16. Mai.	239)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die auf den württembergischen und badischen Posten bestehende gegenseitige Portofreiheit	390
	26. Sept.	240)	Erlaß der General-Post-Direction, Bestrafung der Estafetten-Versäumnisse betr. . .	390
	5. Dez.	241)	Bekanntmachung der Generaldirection der Königl. Württembergischen Posten, die Festsetzung eines Gewichts-Maximums für die mit der Post zu befördernden Geldkisten und Geldfässer betreffend	391
	13. Dez.	242)	Erlaß der General-Post-Direction, gemeinschaftliche Beförderung mehrerer Estafetten betreffend	391
1841.	2. Jan.	243)	General-Erlaß an sämmtl. K. Württembergische Postanstalten, Postwagen-Eskortirung im Königreiche Württemberg betreffend . .	392
	19. Juni.	244)	Ministerial-Erlaß an das K. evangelische Consistorium, die Portofreiheit der Proclamations- und Trauungssachen von Militärpersonen betreffend	393
	27. Juni.	245)	Erlaß der General-Post-Direction, Postvorschuß-Ausbezahlung auf Briefpost-Aufgaben der Communal-Beamtungen betreffend . . .	394
	25. Aug.	246)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maasregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Postbeamten	395
	28. Aug.	247)	General-Erlaß, die für die Postwagen ausgestellten Reisescheine betreffend	396
	7. Dez.	248)	General-Erlaß an die Königl. Württembergischen und Fürstlich Hohenzollern'schen Postanstalten, Zufertigung neuer Fahrpost-Tarife für die Sendungen im Inlande betreffend .	397
	21. Dez.	249)	Verfügung der General-Direction der K. Württembergischen Posten, betreffend die für das Gefachhalten und Acontiren bei den K. Postämtern zu entrichtenden Gebühren . .	398
1842.	8. Febr.	250)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. das der Post-Anstalt zu Gursten gewisser Kurse gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden	400
	25. Juni.	251)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen	401
	30. Juni.	252)	Erlaß der General-Post-Direction, betreffend	

Digitized by Google

				Seite
			die Adressen und Declarationen zu den Fahrpostsendungen nach Oestreich	402
1842.	15. Aug.	253)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen	403
	28. Aug.	†)	Ministerial-Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen	404
	17. Nov.	254)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Porto-Entrichtung von der Correspondenz zwischen den Königl. Württemberg. und Großherzogl. Badischen Staats-Behörden	404
	24. Dez.	255)	General-Erlaß an sämmtliche Posthaltereien, Beschwerden wegen Ueberschreitung der zur Ueberführung der Extraposten festgesetzten Zeitfristen betreffend	405
1843.	10. April.	256)	Erlaß der General-Post-Direction, die Behandlung der zurückgehenden Fahrpoststücke betr.	406
	23. April.	257)	Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten betreffend	407
	— Mai.	258)	Bekanntmachung der General-Direction der K. Württemb. Posten, die Erleichterung des Correspondenzverkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland ꝛc. betreffend	409
	22. Juni.	†)	Auszug aus der Strafproceßordnung . . .	411
	15. Sept.	259)	Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württemb. Posten, die Aufhebung des Frankirungszwangs bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten, insbesondere die Behandlung portofreier Sendungen betr.	412
1844.	4. Nov.	260)	Erlaß der General-Post-Direction, betr. die amtliche Versiegelung der Militär-Dienst-Sendungen	414
	Dez.	261)	Bekanntmachung der General-Direction der K. Posten, den Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend	414
1846.	6. April.	262)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Portofreiheit der milden Stiftungen	416
	28. April.	263)	Bekanntmachung der General-Direction der K. Württ. Posten, die Ermäßigung der Taxen bei dem Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend	417

Digitized by Google

Digitized by Google

†) Zweite Kanzlei-Ordnung

vom 26. März 1553.

††) Dritte, vierte, fünfte, sechste und siebente Kanzlei-Ordnung von 1569,

vom 31. Dezbr. 1578 u. 25. Mai 1597, v. 13. Mai 1604 u. 2. Juli 1606.

†††) Post- und Metzger-Ordnung

vom 26. Juni 1622.

---

†) Regierungsgesetze I. 248. Hienach war bei der Kanzlei in Stuttgart ein eigener Botenmeister aufgestellt zur Leitung der Versendung der amtlichen Briefschaften mittelst der von den Aemtern einkommenden Boten oder durch eigene Boten von Amt zu Amt. Dienstverfehlungen dieser Boten hatte er dem Land-Hofmeister zur Bestrafung anzuzeigen.

††) Reg.-Gesetze I. 376. Wiederholung der zweiten. Hienach waren auch reitende und fußgehende Silberboten und andere um jährliches Wartgeld zu Versendungen von Herrschaftwegen aufgestellt.

†††) Reg.-Gesetze I. 891. Ueberall, wo reisige Posten angelegt (mit Postmeistern) oder die Metzger Pferde zu halten schuldig sind, soll man dem unverdächtigen Reisenden um sein Geld forthelfen. Für die herrschaftlichen Geschäfte aber sollen 3 Pferde mit dem nöthigen Zeug gerüstet seyn. Alle so beförderten Personen hat der Amtmann zu verzeichnen. Jeder Reisende bekommt einen Postillon (um ein Trinkgeld) mit zum Vorreiten und Besorgen der Pferde, welche der Reisende (Courier) sämtlich zu zahlen hat. Der Vorreiter hat das Felleisen hinter sich. Auf guten Wegen soll man „häsieren" oder galloviren, wie Postbrauch ist. Der Postillon oder Metzger geht in der Regel nur bis zur nächsten Post oder Ort, wo andere Pferde zu bekommen, mit. Für jedes Pferd wird von der Meile Wegs ½ Gulden bezahlt, ausser der Ordinaripost zwischen Altenstadt und Knittlingen, wo für Alles aufs Pferd das bisher gewöhnliche Postgeld doppelt bezahlt werden soll. Bei den Metzgern und Posten, welche an Orte gehen, wohin keine Ordinaripost verlegt ist, hat der Reisende auch den Postillon zu verköstigen und die Fütterung der Pferde zu bestreiten. — Die Metzger, die mit Briefen verschickt werden, erhalten eine gewisse Reise-

Digitized by Google

†) Achte und neunte Kanzlei-Ordnung

vom 4. Dezember 1609 und 1. September 1660.

††) Rescript, das Verbot der Besorgung von Briefen durch die Landkutscher und Boten betr.,

vom 4. April 1705.

†††) General-Rescript, die Errichtung einer Landpost betreffend,

vom 20. März 1709.

---

vergütung. Die Zeit des Abgangs solcher Briefposten wird von dem Amtmann oder Postmeister verzeichnet. — Neben dem Postmeister und Metzger hatten Andere Lehnpferde zu halten, für welche bei Verschickungen ein Taglohn gewöhnlich war.

†) Reg.-Gesetze I. 365. Der Titel 18 „von des Botenmeisters Verrichtung" wiederholt die angeführten Bestimmungen der 3—6. Kanzlei-Ordnung.

††) Reg.-Gesetze II. 816. Verbietet dieses unter Beziehung auf schon früher deshalb ergangene Befehle rücksichtlich der unbeschwerten Briefe, die zu den „fahrenden Waaren" nicht gehören, im Interesse der kaiserlichen Postämter, nachdem der K. Erb-General-Postmeister Fürst von Thurn und Taxis auf Ersuchen der Regierung nicht allein den vorigen Postcours über Waldenbuch, Balingen und Tuttlingen in die Schweiz restabilirt, sondern auch zu Beschleunigung der Nürnberger Correspondenz eine nähere Postanlegung von Cannstatt über Schorndorf, Gmünd und Dinkelsbühl auf Nürnberg veranstaltet habe. Ebenso wird den Kutschern und Boten befohlen, „sich alles Eilfuhrwerks, so denen Reichsposten gehört, zu bemüssigen." Nur beschwerte Paquete und Adreßbriefe, welche zu ganzen Packen gehören, sind von diesem Verbot ausgenommen.

†††) Unter Aufhebung der bisher bestandenen Landboten und Briefträger wird eine Landespostanstalt („ein regulirtes Postwesen durch Unsern Obrist-Landpostmeister") für den Transport von Personen, Paqueten und Briefen mit 5 Post-Coursen errichtet. Durch Gen.-Rescript vom 22. Juni 1709 wird sofort den Boten das Mitnehmen von Briefen und den Pferdebesitzern der Transport von Reisenden und Effekten, ehe die Landpost völlig besetzt ist, sowie das Führen des Posthorns verboten. Ueber die Verhandlungen auf diesfallsige Beschwerden des Reichspostmeisters, Fürsten von Thurn und Taxis, siehe insbesondere den „gründlichen Bericht, was es mit des heil. röm. Reichs Churfürsten und Stände Post und Botenwesen, insonderheit in dem löblichen Herzogthum Württemberg, von Maximilian I. bis auf gegenwärtige Zeit vor ein eigentliche Beschaffenheit gehabt habe und noch habe, gedruckt anno 1716." (Auch in Lünigs Reichs-Archiv.) Namentlich sind hervorzubeben: Das in Beil. 6. dieser Schrift enthaltene königl. Reichs-Hofraths Rescriptum cassatorio Inhibitorium vom 25. Mai 1709,

Digitized by Google

1.

Vertrag zwischen Württemberg und Taxis, die Einrichtung zweier neuer Postwägen betreffend,

vom 11. März 1761 [1]).

2.

Vertrag zwischen Württemberg und Taxis, das Landkutschen-Fuhrwesen betreffend,

vom 13/18. November 1775 [2]).

Zu wissen seye hiemit! Nachdem die von dem Herz. Hause Wirtemberg unterm 11. Merz 1761. auf zwölf Jahre lang dem Fürstl. Haus Taxis zugestandene weitere Aufstellung einer fahrenden Post von Stuttgart über Schorndorf nach Nürnberg und so weiter nach Baireut, sofort von dar zurük, wie auch eines ordentlichen Postwagens von Augsburg über Ulm nach Stuttgart und Strasburg und wieder zurük, schon in dem Monat Mai 1773 zu Ende gegangen, und dem Fürstlichen Hause Taxis die Nachricht zugekommen, daß man bei der herz. wirt. Rentkammer des Davorhaltens sey, als ob durch die Fürstlichen Taxisschen Postwägen die eigenen herzoglichen wirtemb. Landkutschen an Passagiers und Befrachtung geschwächt würden, so ist das Fürstl. Haus Taxis

---

wodurch jene fürstl. Anordnung „für null und nichtig und den kaiserl. Reservatis, Autorität und Reichs-Constitutionibus, auch der kundbaren Observanz zuwider erklärt, cassirt und aufgehoben wird."

1) Abschrift im Staats-Archiv. — Enthält für Taxis die Conzession zu Aufstellung eines zweiten „schnellen Postwagens" (neben dem schon 1754 errichteten) über Nürnberg — Stuttgart und Strasburg und eines andern über Ulm — Stuttgart und Strasburg, auf 12 Jahre; wogegen der über Hall, Heilbronn nach Dümbach eingerichtet gewesene cessiren soll. Dieß soll unbeschadet der Rechte des herzogl. Hauses, namentlich in Bezug auf die Landkutschen, geschehen. Ueber die Personen- und Wagenfrachtgebühr soll ein Tarif vorgelegt werden, um sich über solchen gleichfalls zu verständigen. Endlich wird Portofreiheit wie zu XV. des folg. Vertrags einbedungen.

2) Aus Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten württ. Geschichte, Göttingen 1791. S. 132 und verglichen mit dem Original im Staatsarchiv. Das von H. Carl unterzeichnete Exemplar wurde dem Fürsten von Taxis ausgehändigt. — Bei einer zu gänzlicher Berichtigung der Sache am 13. November 1775 abgehaltenen Conferenz, worüber das Protokoll a. a. O. S. 147. gleichfalls abgedruckt ist, wurden einige Puncte des obigen schon vorher ausgefertigten Vertrags abgeändert, wie solches an den betreffenden Orten angemerkt ist.

Digitized by Google

veranlaßt worden, bei dem Herz. Hause Wirtemberg um Verlängerung der Conceßion über die durch die Wirtembergischen Lande führende Post-Wägen, zugleich auch auf die Ueberlassung der samtlichen Herzoglichen Land-Kutschen mit den erforderlichen Bei-Wägen auf eine bestimmte Zeit, und zwar die Land-Kutschen und Beiwägen gegen einem jährlichen billigen Locario, den Antrag zu machen.

Gleichwie man nun zu diesen Anträgen Wirtembergischer Seits die Hände gebothen: so ist durch Endes unterschriebene als hierzu von beeden Höchsten Herrschafften bevollmächtigte Deputirte, salva Ratificatione beeder Höchsten Committenten, folgende Punctation und Receß abgeschlossen worden.

I. Wird von beederseitigen Höchsten Contrahenten für Sich und Höchst Dero Nachfolger in der Regierung folgendes verabredt; daß S. H. D. zu Wirtemberg dem Fürstl. Hauße Taxis die fernerweite Führung der im Receße vom Jahr 1761 bestimmten und seithero bestandenen Geschwind-Kutschen, welche von Nürnberg über Aalen, Gmünd, Schorndorf, Stuttgart, Knittlingen, und sofort weiters, ingleichem von Aalen aus über Heidenheim, und von Stuttgardt über Göppingen nach Augspurg, auch von Straßburg durch das Kinzigerthal über Hornberg, Donueschingen, Tuttlingen nach Ulm und von allen diesen Orten wieder zurükgegangen sind, dergestalt bewilligen, daß statt voriger zwölf Jahre die Conceßion nunmehr auf dreißig Jahre, nemlich von Martini 1775 [3]) bis Martini 1805 andauren, und hiebei der ganze Innhalt der s. d. 11ten Mai 1761 errichteten Convention nach allen ihren Theilen wiederholt seyn solle.

II. Da das Herz. Hauß bißher selbst in den Herzogl. Landen aus Landesherrlicher Macht die Anstalten gemacht, daß eine eigene Herzogl. Land-Kutsche von Stuttgart über Heilbronn bis Sinzheim auf Frankfurt und zurük, von Stuttgart bis Durlach auf Straßburg und zurük, von Stuttgart auf Ulm und zurük, und von Stuttgart über Tübingen, Balingen, Schafhaußen und zurük, durch aufgestellte Admodiateurs geführt worden; so werden zwar diese vier Land-Kutschen mit den bißher dazu geführten Beiwagen an das Fürstl. Hauß Taxis gleichfalls von Martini c. a. an bis Martini 1805 mithin dreißig Jahrelang bestandsweiße dergestalt überlassen, daß das Fürstl. Hauß Taxis sich aller dem H. Hauß Wirtemberg in Ansehung dieses Fuhrwesens zustehender Rechte innerhalb dieser Bestandzeit bedienen solle.

Es wird aber zugleich Wirtembergischer Seits expreße bedungen, daß von dem Fürstl. Hauß Taxis diese Ueberlassung der Land-Kutschen niemals als ein eigenes Recht oder Anhang von dem Kaiserlichen Post-Generalat ausgeditten, sondern nur dahin angenommen werden solle, daß dermalen, so lange die Bestandzeit fürdauret, im Nahmen des H. Haußes Wirtemberg Fürstl. Taxischer Seits das vorherige Land-Kutschen-Fuhr-

3) Dieser Termin wurde auf 1. Januar 1776 abgeändert.

Digitized by Google

Weßen durch die H. Wirtemberg. Lande auf Art und Weiße, wie in folgendem verglichen worden, besorgt werde. Wie dann auch nach zu Ende gegangener Bestandzeit dem H. Hauße Wirtemberg frei stehen solle, entweder wiederum wie vormals die Land-Kutschen anzuordnen, oder eine anderwärtige Verleihung oder Prolongation des Bestandes vorzunehmen.

III. Diese vier Land-Kutschen mit den bisher dabei üblich gewesenen Beiwägen werden dem Fürstl. Hauß Taxis mit Ausschließung alles andern so inn- als ausländischen Fuhrwesens auf denen von Stuttgardt nach Frankfurt, Straßburg, Ulm und Schafhaußen gehenden Haupt- oder anderen Neben-Routen in den Herzogl. Wirtembergischen Landen überlassen. Daß demnach kein Ordinari Fuhr-Werk mit Kutschen, Caläschen, Wägen oder Kärren, nach Frankfurt, Heidelberg, Heilbronn, Durlach, Ulm, Tübingen, Schafhaußen, wie bei den Herz. Wirtembergischen Land-Kutschen-Admodiationen ebenfalls verboten gewesen, angestellt und geduldet, vielmehr ernstlich verboten, unter einem Ordinari Fuhrwerk aber diejenige verstanden werden sollen, welche das Jahr hindurch alle Wochen, oder alle vierzehen Tage oder Monate an einem gewißen Tag ab und zufahren, und Personen, Waaren oder Colli, ohne von jemand vorher expresse bestellt zu seyn, hin und her führen.

Doch ist die von Stuttgart nach Ludwigsburg täglich ab und zugehende Ordinari-Kutsche jedoch dergestalt auszunehmen, daß sich dieselbe mit keinen Gütern, Paquets, Briefen, Geldern oder Colli, die weiters als nach respective Stuttgart oder Ludwigsburg gehören, befrachten solle.

Wie denn auch durch diese bestandweiße Verleihung der Land-Kutschen an das Fürstl. Taxische Hauß dem in den Herzogl. Wirtembergischen Landen subsistirenden Boten-Wesen kein Eintrag geschehen, vielmehr die reutende und fußgehende Boten, auch auf den Stationen, auf welchen die Land-Kutschen paßiren, wie bißher also auch künfftighin verbleiben sollen.

IV. Die dem Fürstl. Hauße Taxis auf die Bestand-Zeit der dreißig Jahre alleinig und gänzlich überlassene Land-Kutschen, nebst den zu den schweren Frachten bißher üblich gewesenen Beiwägen, sollen durch die schon in dem Lande aufgestellte Cautionsfähige Reichs-Posthalter und die bei selbigen in Kayserl. Post-Livree befindliche oder noch anzunehmende Postknechte nöthig erachtenden Falls aber durch andere in Wirtemberg verburgerte Cautionsfähige Personen besorgt werden. Dagegen ist dem Fürstl. Hauße Taxis überlassen, was dasselbe für sichere Leute zu Conducteurs und Paker, da ohnehin dieselbe keinen Sedem fixam haben, hiebei anstellen wolle.

V. Diejenige, welche sich ein Ordinari-Fuhrwerk anmaßen, es geschehe, unter was Vorwand es immer wolle, sollen auf jedesmahliges Betretten mit einer Strafe für den H. Wirtembergischen Fiskus zu 14 Fl. angesehen und zum Ersaz der Fracht an die Postwagens-Admodiation unnachläßig angehalten, zu dem Ende jedes Oberamt, durch welches eine derer vorbemeldten Land-Kutschen pa-

Digitized by Google

girt, angewiesen werden, durch die Haupt-Zoller oder sonst, die von den Post-Aemtern anzeigende verdächtige Wägen und Fuhren anhalten und visitiren zu lassen, auch sodann mit den Strafen sogleich vorzugehen, oder die Berichte unaufhältlich zu weiterer Abwendung an die Herz. Regierung zu erstatten.

VI. Wird zwar wie bisher dem Nürnberger Ordinari-Fuhrmann nicht verwehrt, von hieraus oder unterwegs Frachten, die das Gewicht eines Centners übersteigen, aufzuladen, auch Personen und deren Hardes zu führen, dagegen aber mag demselben nicht zukommen, Gelder, Briefe und Colli unter einem Centner, so viel denen auf den Kutschen befindlichen Paßagiers erweißlich nicht zuständig, in den H. Wirtembergischen Landen zu weiterer Bestellung zu übernehmen oder abzugeben; daferne auf diese Weise das Fürstl. Hauß Taxis mit dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg die Auskunfft treffen wird.

VII. Zur Bequemlichkeit des Publici und zur Beförderung des Commercii in den H. Wirtembergischen Landen werden während der Bestandzeit, außer denen allschon bestellten wochentlichen zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Nürnberg, ingleichem der wirklich subsistirenden wochentlichen Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Ulm und Augspurg, auch von Stuttgart über Bruchsal nach Straßburg und Frankfurt von Martini c. a. an noch weiter angeordnet werden: wochentlich

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart über Tübingen, Balingen, Tuttlingen nach Schafhaußen.

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart über Vaihingen, Pforzheim, Durlach nach Straßburg.

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart über Ludwigsburg, Heilbronn, Sinzheim nach Frankfurt und

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Ulm, welche Geschwind-Kutschen die Ein- und Ausspann-Stationen in den H. Wirtembergischen Landen.

a) die Schafhaußer Land-Kutschen zu Waltenbuch, Tübingen, Balingen, Tuttlingen,

b) die Durlacher Kutschen zu Enzweihingen oder Vaihingen, Pforzheim zu,

c) die Ulmer zu Plochingen und Göppingen, und

d) die Frankfurter zu Ludwigsburg, Heilbronn zu beibehalten solle. Und weil

VIII. Bei den Land-Kutschen zu Transportirung der schweren Frachten auch Beiwägen angeordnet gewesen; so solle auf diesen Routen und zwar auf jeder wochentlich einer oder zwei Wägen abgehen, und dem Fürstl. Hauße Taxis überlassen seyn, diese Wägen, wie auch auf der Nürnberger Route wochentlich einen oder zwei Wägen, entweder gleichfalls durch Cautionsfähige Posthalter im Land, oder andere in den Herzoglichen Landen verburgerte Cautionsfähige Personen zu bestellen, oder aber an solcherley Personen durch eine zu treffende Subadmodiation zu verpachten.

Digitized by Google

IX. Da die bisherige Land-Kutschen-Admodiatoren die Einrichtung so gemacht haben, daß sie mit Pfälzischen Land-Kutschen zu Sinzheim, und mit der Durlacher zu Durlach angestossen haben; so hat das Fürstl. Hauß Taxis mit denen auf die Bestand-Zeit zu übernehmenden Kutschen und denen dazu zu führenden Beiwägen auf gleiche Weise anzustossen. Wogegen wenn wider Vermuthen diese Kutschen und Wägen an dem Ordinari-Cours und Anstoßen beeinträchtiget werden sollten, man das Fürstl. Hauß Taxis, so viel davon von Wirtemberg abhängt, wirksamst und thätigst unterstüzen wird. Wie man sich dann Fürstl. Taxischer Seits verbindlich macht, daß wenn nach Verfluß der dreißigjährigen Bestand-Zeit die Frankfurter Land-Kutsche wieder anderwärts bestellt oder verliehen werden wollte, an dieselbe alsdann zu Sinzheim mit der Pfälzischen Kutsche angestossen, auch daß auf den Fall, daß von dem Fürstl. Hauß Taxis mit dem Inhaber des durlachischen Land-Kutschen-privilegii eine Auskunft getroffen würde, solche dergestalt eingerichtet werden solle, damit das H. Hauß Wirtemberg, wann daßelbe nach Verfluß der dreißig Jahre gleichfalls wieder eine Land-Kutsche nach Durlach durch andere Admodiatores abgehen lassen wollte, mit solcher Land-Kutsche die von Straßburg nach Durlach oder von dortaus nach Straßburg abgehet, unbehindert anstossen könne [4]).

X. Wird das Fürstl. Hauß Taxis von selbst dahin bedacht seyn, und die Seinige ernstlich dazu anhalten, daß während der Bestandzeit die Kutschen und der Transport der Güter in richtigem Cours und Besorgung erhalten werde, mithin dem Publikum hierunter kein Nachtheil zugehen möge, inmaßen man Wirtembergischer Seits sich andernfalls vorbehält, nach vorheriger freundschaftlicher Erinnerung, um das Publikum nicht Noth leiden zu lassen, anderwärtige Bestellung zu machen.

Wie dann auch, wann von den Herzogl. Unterthanen, Handelsleuten und Commercianten, welche sich künftighin der Geschwind-Kutschen bedienen müßten, es betreffe ihre eigene, oder Commißions-Waaren, Beschwerungen oder Strittigkeiten mit den Conducteurs, Posthaltern oder anderen, so bei diesem neuen Fuhrwesen gebraucht werden, etwan entstehen sollten, daß entweder das ein oder das andere verlohren gehen, oder sie der Fracht halber gegen die Gebühr übernommen, oder durch die Beiwägen vorsezlich nicht gefördert, sondern in dem Transport zuruk, oder überhaupt sonst in einen Schaden gesezt werden wollten, dem H. Hauß Wirtemberg allezeit die Befugsame verbleibt, darüber allein Richter zu seyn, und wenn vorhero die in diesem Artikel oben specificirte Fälle dem Fürstl. Hauß Taxis angezeigt, und darüber nicht in Zeiten [5]) Hülfe geleistet worden, die Entscheidung zu geben, eben so wol als es vor-

4) In der erwähnten Verhandlung dahin erläutert, daß anzufügen sey, „insofern solches von dem fürstl. Haus Taxis abhängen werde."

5) Soll heißen „in Zeit von drei Monaten".

Digitized by Google

hin mit den von Wirtemberg aufgestellten Land-Kutschen-Admodiationen und denen dabei entstandenen Strittigkeiten gehalten worden. Und was solchergestalt die Entscheidung mit sich bringen wird, daran hat das Fürstl. Hauß Taxis, wann die Posthalter, Conducteurs, oder sonsten Taxischer Seits dabei zu gebrauchende Personen dazu nicht vermögend, selbsten zu hafften.

XI. Da in den H. Wirtembergischen Landen wegen Conservation der Straßen nach Beschaffenheit der Zeiten ohnehin die nöthige Vorsehung geschiehet; so will man sich jedoch in kein Onus extraordinarium der Strassen-Reparation einlassen, die Geschwind-Kutschen hingegen haben das eingeführte Chaußee-Geld, jedoch nur auf wirklich chaußirten Strassen, die Beiwägen aber neben dem Chaußee-Geld auch das bißher berechtigte Weg- Brücken- oder Pflaster-Geld zu entrichten [6]).

XII. Von den Kutschen wird der Zoll nach der Convention vom Jahr 1761 §. 4 dergestalt entrichtet, daß bei samtlichen Postwägen jedesmal eine ordentliche und accurate Charte mit Benennung des Gewichts von den führenden Waaren befindlich seyn und derselben mitgegeben werden, welche sowol bei der Abfarth, als Ankunfft bei dem Haupt-Zoll allhier in Stuttgart producirt, und von allen ein- aus- und durchführenden zollbaren Gütern, nichts davon ausgenommen, der Zoll, als von einer Waar, richtig und unverweigerlich entrichtet und abgestattet werden solle.

Was aber die auf den Beiwägen führende Waaren anbetrifft, so sollen auch diese mit ordentlichen und accuraten Charten und Frachtbriefen, worinnen alle Gattungen von Waaren und deren Gewicht getreulich angezeigt, versehen, auf den geordneten Zollstätten in dem Land unmangelhafft vorgelegt, und der Zoll nach der im Jahr 1669 ausgekündeten Zoll-Ordnung nebst dem Aufwechsel, auf den geordneten Zollstätten abgereicht werden.

Wie dann die Profeßion der Waaren des Zolls halber unmangelhafft und richtig geschehen, zu dem Ende die accurat zu führende Post-Charten mit den Fracht-Briefen jedesmalen vorgelegt, in praejudicium des Zolls aber von den Postbedienten weder auf den Geschwind-Kutschen, noch Beiwägen keine Neben-Charten geführt, und bei einer wider Vermuthen erscheinenden Unrichtigkeit die Visitation vorgenommen, dardurch aber dem Cours der Geschwind-Kutschen kein geflißentlicher Aufenthalt gemacht, auch sodann bei einer sich ergebenden Verfehlung oder Defraudation nach denen in medio liegenden Herz. Verordnungen verfahren werden solle.

XIII. Was auf den Postwägen und Kutschen vor Personen, Waaren und Gelder, nach Ulm, Straßburg, Schafhaußen, Frankfurt, Nürnberg und die auf diesen Stationen dazwischen gelegene Orte abgesendet, oder von dort aus in die Wirtembergischen Lande transportirt wird, davon soll der Tax- oder Frachtkosten nach dem

6) Zu XI. und XII. wurde die Vergleichung über eine jährliche Aversalsumme vorbehalten.

Digitized by Google

schon vormals errichteten und bisher subsistirten Tarif und ein mehrers nicht gefordert und entrichtet, solcher auch während der Bestandzeit unter keinerlei Vorwand einseitig erhöht, noch auch weitere und Neben-Abgaben erfordert werden.

Von den auf den Beiwägen hingegen zu versendenden Colli und Waaren solle ein mehrers nicht als der regulirte Land-Kutschen-Tax beträgt, entrichtet, zu dem Ende auch der allbereits entworfene und beederseits agnoscirte Tarif dem publico durch den Druk bekannt gemacht werden. Wobei insonderheit bedungen wird, daß dem Versender der Waare frei stehen solle, ob er solche auf der Geschwind-Kutsche oder den Beiwägen abgehen lassen will [7]).

---

7) Hiezu und zu XIV. enthält das angeführte Conferenzprotokoll Folgendes:

Ad punct. XIII. Hat der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius durchaus darauf bestehen wollen, daß alle Gelder und Colli auf die Geschwind-Kutschen und nur allein die schweren Güter den Land-Kutschen aufgegeben, mithin die in diesem Punct dem Versender gelassene freie Wahl bloß auf letztere, die schweren Güter, restringirt werden solle.

Die Herz. Wirtembergische Herrn Deputirte aber haben demselben hierauf declarirt, daß es hierinn ein für allemal bei der Faßung dieses Punkts bleiben müße, als welchen der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius ja letzthin nach der ihm hierüber umständlich gegebenen Erläuterung als billig erkannt habe. Wie dann die Wirtembergischen Herren Deputirte, da der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius von seinem postulato nicht abgehen wollte, sich geäußert, daß sich das ganze Geschäfft zerschlage, wann jenseits hierauf beharret, und den Versendern nicht auch in Ansehung der Gelder und Colli die freie Wahl gelassen werden wolle, und daß mithin nichts übrig sey, als daß man die Conferenz anmit ohne weiters abbreche.

Von welcher Declaration solche auch, aller von dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario gemachten Einwendungen ungeachtet, nicht abgewichen, so daß ermeldter Taxische Herr Mandatarius in Hofnung, daß solches von seiner Höchsten Principalschafft werde ratificirt werden, sich endlich auch diesen Punkt gefallen lassen.

Hingegen hat derselbe verlangt, daß der entworfene Land-Kutschen-Tarif vorzüglich in Ansehung des Gewichts der Colli näher bestimmt, auch solcher durchgängig beim bisherigen Land-Kutschen-Tarif, der bei den Acten ligt, gemäß eingerichtet, mithin das Geld-Porto von Stuttgart nach Frankfurt nicht auf 24 Xr. heruntergesezt, sondern es hierinn bei dem alten Tax à 30 Xr. von 100 Fl. belassen, auch die Fracht der Centner-Güter von Stuttgart nach Heidelberg nicht vermindert, und das Geld-Porto dahin von 18 Xr. auf die vormalige 20 Xr. hinaufgesezt werden solle, indem ja ohnedies bei größern Summen von 800 bis 1000 Fl. oder mehr Gulden den Versendern ein Nachlaß von 1/3 und nach befindenden Umständen noch mehr zugesagt worden, mithin sich solche damit wohl begnügen könnten.

Die Herz. Wirtembergische Herrn Deputirte haben hierauf declarirt: daß sie ein für allemal darauf bestehen müßten, daß der alte Land-Kutscher-Tarif in Ansehung des Geld-Porto von Stuttgart nach Frankfurt und Heidelberg, und die Fracht von Centner-Gütern von Stuttgart nach dem leztern Ort, auf die in dem neuerlich entworfenen Tarif bemerkte Summen heruntergesezt werde, und daß sie hierinn nur im mindesten nachzugeben nicht ermächtiget seyen.

Digitized by Google

XIV. Wie nun das Fürstl. Hauß Taxis der Herz. Wirtemb. Rentkammer durch die Uebernehmung des Land-Kutschen-Fuhrwe-

---

Was aber die Fracht von denen Colli anbelangt, so haben ermeldte Herz. Wirtembergische Herren Deputirte für billig erkannt, daß solche genauer ausgerechnet und auf die Pfunde bestimmt werde, damit allen disfalls mit den Post-Officianten entstehen könnenden Zwistigkeiten künfftig vorgebeugt werden möge; wie sie dann auch disfalls mit dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario und dem zu diesem Endzwek hieher gekommenen gleichfalls anwesenden Fürstl. Taxischen Herrn Hofrath und Post-Commissarius Grund sich auf die hienach in fine hujus protocolli angehängte Repartition verglichen, und dabei festgesezt haben, daß diese von Stuttgart bis Frankfurt beschehene Berechnung bei sämtlichen Routen pro Typo genommen, und solchergestalt auf alle Stationen, nach Proportion der in dem Geschwind Kutschen-Tarif bereits enthaltenen Entfernung eines Orts von dem andern, in Auswurf gebracht werden solle.

Hiemit waren nun zwar die Fürstl. Taxische Herrn Mandatarii zufrieden, hingegen wollten solche wegen des Geld-Porto von Stuttgart bis Frankfurt durchaus nicht nachgeben und ein für allemal auf dem alten Land-Kutschen-Tax beharren.

Da aber auch die Wirtembergische Herrn Deputirte von dem verminderten Tax nicht abgehen wollten, so ließen sich jene endlich diese Verminderung von 30 Xr. auf 24 Xr. von den nach Frankfurt versendenden Geldern gefallen, verlangten aber dagegen, daß der verminderte Tax auf die von Stuttgart nach Heidelberg gehende Gelder und Centner-Güter den bisher üblich gewesten Tax mit 20 Xr. von 100 Fl. und 3 Fl. vom Ctr. erhöhet werden sollte.

Aber auch hierinn wollten die Wirtembergische Herrn Deputirte von dem neuerlich aufgestellten Typo nicht abweichen, bis endlich, nachdem beede Theile lange auf ihrer Meinung beharrt, sich solche dahin verglichen, daß zwar die Calwer und Stuttgarter Handelsleute nicht weiter als 18 Xr. von 100 Fl. Geld und 2 Fl. 30 Xr. vom Ctr. Güter von Stuttgart bis Heidelberg bezahlen, daß aber solches in dem Tarif nicht bemerkt, sondern solchem der alte Tax mit relpve 20 Xr. und 3 Fl. einverleibt, mithin den Kaufleuten von dieser Verminderung nur privatim Nachricht gegeben werden solle.

Ad Punct. XIV. Aeusserte der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius, daß die Faßung desselben in Ansehung der nach den ersten fünfzehen Bestand-Jahren continuirenden Bezahlungsfristen etwas dunkel sey, und solche leicht dahin interpretirt werden könnte, als ob das Fürstl. Hauß Taxis sich verbindlich mache, nach Verfluß der ersten fünfzehen Jahre abermals ein Avanço von zwölf tausend Gulden auf die übrige fünfzehen Jahre zu thun. Er verlangte dahero, daß post verba „auf gleiche Weise" gesezt werden möchte", mit den jährlichen 800 Fl. continuiren lassen."

Da aber die Herz. Wirtembergische Herrn Deputirte demselben declarirten, daß die disseitige Intention nicht auf ein weiteres Avanço, sondern nur dahin gehe, daß nach Verfluß der ersten fünfzehen Jahre sodann mit Bezalung der 800 Fl. jährlich und bis zu Ende des Contrakts continuirt werden solle; so hat sich der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius mit dieser ad protocollum gethanen Declaration begnügt, und auch disfalls auf der verlangten Abänderung des Receßes nicht insistirt.

Nachdem nun solchergestalt sämtliche von dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario vorgebrachte neuerliche Desideria ihre abhelfliche Maße er-

Digitized by Google

sens nichts zu entziehen verlangt, so wird dasselbige für diese Ueberlassung von Martini a. c. an jährlich durch das allhiesige Kayserliche Postamt 800 Fl., und gleich nach Erfolg der beederseitigen Höchsten Ratification dieser Punctation einen fünfzehnjährigen Betrag zum voraus mit 12000 Fl. zur Herzogl. Rentkammer gegen Quittung bezahlen, sofort im Jahr 1790 wieder auf gleiche Weise continuiren lassen, es wäre dann, daß dieses Land-Kutschen-Etablissement entweder im Ganzen, oder zum Theil durch Krieg oder andere unvorgesehene Zufälle behindert, und eingestellt würde, wo sodann nach Billigkeit ein proportionirter Nachlaß oder Aufhebung des Canonis, solange die Sistirung währet, statt finden solle.

XV. Wann auf den sämtlichen Kutschen und Wägen Briefe und Acten, für S. H. D. Höchst Dero Herrn Ministres, oder Herzogliche Dicasteria und Collegia aufgegeben werden, sollen selbige zwischen Stuttgart, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Schafhausen und Ulm, nach und zu franco passiren, jene Sachen hingegen, welche Prozeße und Partheien betreffen, folglich die Höchsteigene Geschäfften nicht belangen, bezahlt werden. Wie dann

XVI. für die an die Herz. Caßen zu versendende Gelder das bisher üblich gewesene Porto, ingleichem für die kommende und abgehende herrschaftliche Waaren und Effecten die Bezahlung nach dem Tarif an die fürstl. Taxissche Post-Wagens-Expedition quartaliter richtig geschehen solle.

XVII. Wenn nach zu Ende gehender dreißigjähriger Bestandszeit das Herz. Hauß Wirtemberg gegenwärtigen Bestand-Accord dem Fürstl. Hauß Taxis nicht auf eine neue Frist prolongiren wollte; so ist solches ein Jahr zuvor dem Fürstl. Hauß Taxis zu

---

halten; so wurden nunmehro die ausgefertigte beede Exemplarien des errichteten Receßes von beeden Theilen unterschrieben und gesiegelt, und so fort gegen einander ausgewechselt, hierauf aber die auf die Colli berechnete Fracht von Stuttgart nach Frankfurt gegenwärtigem Protokoll annoch einverleibt.

Und zwar solle auf der Land-Kutsche bezalt werden:

von Stuttgart bis Frankfurt

von	1	bis	4	Pf.	„	Fl.	24	Xr.
„	5	„	8	„	„	„	36	„
„	9	„	12	„	„	„	48	„
„	13	„	16	„	„	„	58	„
„	17	„	20	„	1	„	8	„
„	21	„	24	„	1	„	18	„
„	25	„	28	„	1	„	28	„
„	29	„	32	„	1	„	36	„
„	33	„	36	„	1	„	40	„
„	37	„	40	„	1	„	56	„
„	41	„	44	„	2	„	6	„
„	45	„	50	„	2	„	15	„
„	51	„	65	„	2	„	30	„
„	66	„	75	„	3	„	„	„
„	76	„	100	„	4	„	„	„

Digitized by Google

verkünden. Wenn aber das Herz. Hauß Wirtemberg für zuträglich finden würde, daß dieser Bestandaccord dem Fürstl. Hauß Taxis auf weitere Jahre überlassen werde; so wird es darauf ankommen, wie man ratione Locarii sich alsdann weiters verstehen wird. Endlich und

XVIII. wird noch ferner conditionirt, daß kein Fürstl. Taxisches Fuhrwesen wider die verkündete Creiß-Edicte und die Herz. Weg-Ordnung nicht über 60 Ctr. schwer beladen werden solle.

Zu Urkund des vorstehenden ist dieser Receß von beederseits Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt, auch jedem Theil ein Exemplar zu Besorgung der baldmöglichsten Ratification bei denen Höchsten committirenden Herrschafften übergeben worden. So geschehen zu Stuttgart den 13. Nov. 1775.

Hochfürstl. Taxisscher Mandatarius
(L. S.) W. Zech,
Obrist-Lieutenant und Creiß-Ober-Kriegs-Commißarius.

Herzogl. Wirtembergische Deputirte
(L. S.) Johann Friedr. Stoccmajer,
Regierungsrath und Cammer-Procurator.
(L. S.) Ludwig Eberhard Fischer,
Regierungsrath.

Vorstehenden Receß, welcher mittelst unserer außgestellten Vollmacht und nach genugsamer der Sache Einsicht verabredet, niedergeschrieben und beschlossen worden, approbiren und ratificiren wir hiemit auf das Rechtsbeständigste, als es immer beschehen mag, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die nach Abschluß gegenwärtigen Recesses annoch in einem besondern hier anschlüßigen Conferential-protocollo vom 13. Nov. 1775 von des Herrn Herzogs zu Wirtemberg, Unsers freundlich geehrtesten Herrn Schwagers Liebden, beliebte, mit dem Receß nicht gleichlautende Modificationen und wesentliche Abänderungen und zwar quoad Punctum I. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. so wie dieses Protocoll nach seinem ganzen Innhalt als verbindlich und eben so rechtskräfftig angesehen werden sollen, als wenn solche dem Receß selbst einverleibt wären.

Wir fügen solchemnach Unserm fürstlichen Wort noch weiter bei, daß darüber von Uns und den Unsrigen jedesmal getreulich solle gehalten, und die darinn beliebte Einrichtung mit Ausgang des gegenwärtig laufenden Jahrs bewerkstelliget werden.

Urkundlich unserer eigenen Unterschrifft und beigedruckten fürstl. Innsigel. Regenspurg den 18. Nov. 1775.

(L. S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

Digitized by Google

3.

General-Rescript, in Betreff der Besorgung der Extra-Posten,

vom 20. Juni 1802 [8]).

Friedrich II.

Es ist ein von dem kaiserlichen Reichs-Ober-Post-Amt in Augsburg an sämmtliche in dessen Amts-Bezirk befindliche Posthalter gerichtetes Circulare vom 24. d. J. an Unsere herzogliche Regierung eingesendet worden, welches Wir Dir in der Anlage abschrifftlich zugehen lassen.

Da wir nun die — in diesem Circulare in Hinsicht auf die Behandlung der Passagiere, die Zahl der Pferde für die verschiedene Arten von Gefährten, wie für die Zahl der Reisenden, das Trinckgeld für die Postillons, die Bezahlungsweise des Chaussée-Gelds ꝛc. und die über die Postknechte zu haltende genaue Aufsicht, enthaltene Bestimmungen, den gegenwärtigen Umständen ganz angemessen finden, und da wir gnädigst gemeint sind, zu Beförderung zweckmäßiger Postanstalten alle dienliche Polizey-Verfügungen treffen zu lassen: So wollen Wir hiemit von Landesherrschaft wegen zur Bekanntmachung dieses Circulars, auf die bisher gewöhnliche Weise, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, dabey aber Uns vorbehalten haben, bey veränderten Umständen wegen dieser verschiedenen Gegenstände andere Verfügungen zu treffen.

Da übrigens die — in den herzoglichen Landen befindliche Posthalter schon in einigen Bittschrifften um Erhöhung des Post-Kourier-Taxes von 1 fl. auf — 1 fl. 15 kr. unterthänigst gebeten haben: So wollen Wir, ohne Rucksicht auf den in dem Ober-Postamtlichen Circular vom 24. April für gegenwärtig regulirten Preiß von Einem Gulden per Pferd in Hinsicht auf die gegenwärtig steigenden Preise der Fourage in diesem unterthänigsten Gesuch gnädigst willfahrt, und die Beziehung Eines Gulden und Fünfzehen Kreuzer für ein Postkourier-Pferd von einer Station, bis zur nächsten Haber-Erndte erlaubt haben.

Ihr habt daher von diesen Unsern höchsten Verfügungen dem — in eurem Amtsbezirk befindlichen Reichs-Posthalter Nachricht zu ertheilen, und über der genauen Befolgung der gnädigst genehmigten Anordnungen sorgfältig zu wachen, und die Contraventionen

8) Archiv des Innern. — Dieses Rescript ist das erste und einzige aufzufinden gewesene Beispiel der Ausübung einer landesherrlichen Oberaufsicht über das Postwesen vor 1805; früher und sonst wurde das diesfallsige Hoheitsrecht, als eine Reichspolizeianstalt betreffend, ausschließlich für Kaiser und Reich in Anspruch genommen. S. die Dienst-Instruction vom 25. April 1807. E.

Digitized by Google

ordnungsmäßig zu ahnden, oder befindenden Umständen nach unterthänigst zu berichten. Daran ꝛc. Stuttgardt den 20 Jun. 1802.

Ex Spec. Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Herzogliche Regierung.

Beilage.

Circulare.

Da es noch kaiserliche Reichs-Posthalter gibt, welche ihren heiligsten Pflichten zuwieder, die ihnen zukommenden Verordnungen gewissenlos übertreten, und die Reisenden nicht nur durch Abforderung eines höheren Trink- Schmier- Chaisen- und Post-Geldes, sondern auch dardurch übervortheilen, daß sie die Entfernung der Stationen höher angeben, als sie wirklich erlaubt und vorgeschrieben ist: So siehet sich unterfertigtes Kaiserliches Reichs-Ober-Post-Amt veranlaßt, mit Bezug auf alle die vorigen in diesem Betreff schon erlassenen Verordnungen folgendes hiemit zu erneuern:

1) alle mit Extra-Post Reisenden sind mit Höflichkeit und Bescheidenheit ohne einen längern Aufenthalt als zum Anspannen der Pferdte nöthig ist, zu bedienen, und extrapostmäßig auf die nächste Station zu verführen.

2) von Stuttgardt

	Posten.	Postgeld.
bis Plochingen	1	1 fl.
„ Schorndorf	2	2 „
„ Ludwigsburg	1	1 „
„ Enzweihungen	1½	1 „ 30 kr.
„ Waldenbuch	1	1 „

ist nicht mehr als oben angesetzt, in Anschlag zu bringen.

3) von einem Pferd darf für die einfache Post nicht mehr als 1 fl. Postgeld genommen, und von oben angesetztem nicht abgewichen werden.

4) Keinem Passagier sind mehr Pferde aufzudringen, als er zu nehmen verbunden ist. Eine gewöhnliche nicht zu schwer gepackte Post-Chaise wird mit zwei Pferden und dann erst mit drei Pferden verführt, wenn mehr als zwei Personen darinnen sind, oder wenn dieselbe besonders schwer bepackt ist; Ein geschlossener schwerer Wagen, wird nie mit weniger als drei Pferden, und dann mit vier Pferden verführt, wann er mit mehr als zwei Personen besezt ist.

5) Für eine offene Chaise darf mit Einschluß des Schmier-Gelds nicht mehr als 30 kr. und für eine halbgedekte nicht mehr als 45 kr. von der einfachen Station gefordert werden.

6) Das Trinckgeld für den Postillon — ohne Rücksicht der Anzahl der Pferde — darf nicht höher als mit 30 kr. von der einfachen Post gefordert werden.

7) Wenn der Reisende seinen eigenen Wagen schmieren läßt, zahlt derselbe nur 9 kr. Schmier-Geld.

8) Sperr- und Chaussée-Geld, bezahlt der Reisende selbst an Ort und Stelle.

Digitized by Google

9) Alle in der vorhergehenden Verordnung angeſezte Strafen, in Uebertrettungs-Fällen der obigen erneuerten Weiſungen, werden hiemit beſtätiget, und insbeſondere noch diß beygefügt, daß, wann ein Poſtillon gegen obige Vorſchriften handeln wird, der Poſthalter, welcher auf alle Fälle für ſeine Poſtillons verantwortlich iſt, das erſtemal mit einer Geld-Strafe belegt wird, und das zweitemal wird ein ſolches Vergehen, nebſt der — von dem Poſthalter zu entrichtenden doppelten Geldſtrafe auch noch damit geahndet, daß der Poſtillon der Landes-Policey zur angemeſſenen körperlichen Beſtrafung übergeben wird.

10) Endlich wird es dem Poſthalter zur beſondern Pflicht gemacht, aus Ehrgefühl für den Dienſt jede ihm zur Kenntniß kommende Uebertretung der Nachbarn, gegen dieſe erneuerte Verordnung unverzüglich dem unterfertigten kaiſerlichen Reichs-Ober-Poſt-Amt anzuzeigen.

Augsburg den 24. April 1802.

Kaiſerliche Reichs-Ober-Poſtamts-Direction
H. W. Freyherr von Haysdorff.

4.

Churfürſtliches Decret, betr. die Anordnung einer Poſt-Commiſſion zu Ausübung der landesherrlichen höchſten Aufſicht über das Poſtweſen der geſammten churfürſtlichen Staaten,

vom 27. November 1805 [9]).

5.

Auszug aus einem Reſcript der Königl. Oberpoſt-Commiſſion, die Livrée der Poſtillons betreffend,

vom 2. Januar 1806 [10]).

Sollen künftig alle Poſtillions gelbe Röcke mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen mit weißen Knöpfen, die Hüte mit Silber und auf dem linken Aermel eine rothe Binde mit der ſchwarz bezeichneten Chiffer F. R. erhalten.

---

9) Archiv des Innern. Dieſem Decret folgte alsbald die Beeidigung der Poſtbeamten für den König und die Occupation der (öſtreichiſchen und taxiſchen) Poſten in den neuerworbenen Landestheilen.

10) Knapp 3. Theil 3. Abtheilung S. 48.

Digitized by Google

6.

Signatur der Königl. Ober-Post-Commission, die Uniform der Post-Officianten betreffend,

vom 8. Februar 1806 [11]).

---

†) Organisations-Manifest

vom 18. März 1806.

7.

Signatur der Königl. Ober-Post-Direction, die Uniform der Post-Officianten betreffend,

vom 21. Juli 1806 [12]).

8.

Königl. Decret an das Kabinets-Ministerium, die Post-Porto-Freiheit betreffend,

vom 31. August 1806 [13]).

Nachdem Seine Königliche Majestät aus den — von Allerhöchst-Dero Ober-Post-Direktion erstatteten allerunterthänigsten Be-

---

11) Knapp 3. Theil 3. Abth. S. 46. Die hier angeordnete Uniform: rothe Röcke mit gelben Aufschlägen und Kragen, nebst gelben Unterkleidern und Westen, wozu der Erlaß vom 21. Juli 1806. die Auszeichnungen, in silbernen Tressen bestehend, bestimmte, ist abgeändert durch den Erlaß vom 23. Juli 1824.

†) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (Cabinets-Min.) hat die Direction des Postwesens. §. 14. Das diesem Ministerium untergeordnete Oberpost-Directorium besteht aus 1 Oberpostdirector, 2 Oberposträthen, 1 Oberpost-Sekretär, 1 Sekretär, 1 Canzelliſten. — S. das Rescript vom 19. Juni 1807 und die Verordn. vom 8. Novbr. 1816.

12) Knapp 3. Theil 3. Abthlg. S. 47. S. Note 11.

13) Archiv des Innern. — S. auch Recr.-Sammlung von 1806. S. 115, v. 18. Sept. 1806. S. ferner die k. Verordn. vom 22. Jan. 1807, 9. Febr. 1807. Gen.-Verordn. vom 11. Febr. 1810. Decret vom 25. März 1810. 30. Aug. 1811. 8. und 20. Juli 1813. 16. Aug. 1813. 2. Oct. 1816. 24. Decbr. 1816. 29. Januar 1817. 1. Aug. 1817. 19. Aug. 1817. 16. Jan. 1818. 12. Mai 1818. 7. März 1821 und die Bekanntm. vom 5. Aug. 1822.

Digitized by Google

richten Sich überzeugt haben, daß es nothwendig wird, in Rükſicht der, von einzelnen Behörden und Individuen angeſprochenen Poſt-Porto-Freiheit, ſolche Verfügungen zu treffen, durch welche eines Theils von dem Königlichen Poſtweſen aller ſo unvermeidliche Nachtheil abgewendet, anderntheils aber ein jeder unterrichtet werde, wer künftighin von der Entrichtung der Porto-Beträge frei ſeyn ſoll; So wollen Seine Königliche Majeſtät hierüber nachſtehendes gnädigſt verordnet und feſtgeſezt haben:

§. 1. Soviel zuvörderſt die von auswärtigen Poſt-Anſtalten zugeſtandene oder von auswärtigen Staats-Beamten in den Königlichen Landen ausgeübt werdende Porto-Freiheit betrift; So wollen Allerhöchſtdieſelbe es zwar bey dem darüber beſtandenen Gebrauch vor der Hand bewenden laſſen, behalten Sich jedoch vor, hierunter ſeiner Zeit die weitere zwekdienlich ſcheinenden Verfügungen zu treffen.

§. 2. Was hingegen die Königlichen Poſt-Anſtalten und die Bezahlung des innländiſchen Portos betrift; ſo ſolle es im Allgemeinen dabey ſein Bewenden haben: daß alle zur Beförderung auf die Poſt gegeben werdende Briefe und Paquets entweder von dem Aufgeber frankirt, oder vom Empfänger bezahlt werden müßen. Indem nun die Königlichen Poſt-Aemter und Poſt-Expeditionen hierauf genau zu achten haben, ſo haben ſie dennoch, und wie ſich von ſelbſt verſtehet, alle an Seine Königliche Majeſtät unmittelbar und zur allerhöchſteigenen Erbfnung gerichteten Briefe und Paquets unfrankirt anzunehmen, und die Erhebung eines Portos, mit Ausnahme der auswärtigen Poſt-Auslagen, ſich unter keinerlei Vorwand zu erlauben.

§. 3. Alle von der Königlichen Familie auf die Poſt abgegeben werdende oder an dieſelbe ankommende Briefe und Paquets ſind gleichfalls von Erhebung des innländiſchen Portos befreit, hingegen die auswärtigen Poſt-Auslagen für dieſelben zu erheben.

§. 4. Gleiche unbedingte Porto-Freiheit geſtatten Allerhöchſtdieſelben

1) dem Königlichen Staats- und Kabinets-Miniſterio;
2) den wirklichen Staats-Miniſtern;
3) den Präſidenten, Vice-Präſidenten und den Directoren der höhern Landes-Collegien;
4) der jeweiligen Ober-Hofmeiſterin der Königin;
5) den beyden Directoren des Königlichen Geheimen-Kabinets, ſo wie den geheimen Secretärs der Königin und des Kronprinzen, leztere jedoch nur in denjenigen Fällen, wo ſie amtlich befugt ſind, mit dem Königlichen Wappen zu beſiegeln;
6) den ſämtlichen Poſt-Bedienten; verordnen aber dabei, daß
   a) dieſe ihnen zugeſtandene Porto-Freiheit nur auf ihre wirkliche Dienſt-Zeit eingeſchränkt ſeyn ſoll;
   b) daß ſie nur ihm ſelbſt, nicht aber ſeinen Haußgenoſſen, d. h. allen Andern, in ſeinem Hauße befindlichen Perſonen und Verwandten, vielweniger ſeinen Domeſtiquen, gebühren ſolle;
   c) daß ſie, und insbeſondere die Poſt-Bedienten dieſelbe nicht

Digitized by Google

auf Handlung und Gewerbe extendiren, mithin unter ihrem Namen keine Privat- oder Handlungs-Correspondenz passiren lassen; und

d) solche, ohne ihr Zuthun an sie couvertirte Briefe sofort zum Post-Comtoir abgeben, damit die Post-Kasse das gebührende völlige Porto erheben und erhalten könne.

§. 5. Alle — von der Königlichen General-Adjutantur, Generalität, Gouvernements, Chefs und Commandeurs der Regimenter, deßgleichen von den Compagnie- und Escadrons-Chefs, auch Beamten, Magistraten und Rechnungsführern in unstreitig Königlichen Militair-Sachen abgehende und ankommende Briefe und Paquete, so wie die zuweilen in pressanten Fällen abgeschikt werdende Armatur- und Montirungs-Stüke, sollen vom inländischen Porto befreyt seyn, in welchem Falle sie jedoch mit dem Herrschaftlichen Sigill und mit der Aufschrift:

Herrschafts-Angelegenheit

versehen seyn müssen.

§. 6. Alle höheren und niederen Collegia, Dikasterien, Ober-Konsistorium, deren Mitglieder und Kanzleien, Kreiß-Hauptleute, Ober-Strabs- und übrige, sowohl Justiz- als Finanz-Beamte sind, in so weit sie nicht unmittelbar — zur allerhöchsteigenen Eröfnung — an Seine Königliche Majestät berichten, von Entrichtung des Portos für alle von ihnen zur Beförderung auf die Post abzugebende oder zu empfangende Briefe, Paquets und einzuziehende Gelder ꝛc. ꝛc. nicht befreit, jedoch befugt, wenn sie untereinander correspondiren, oder die Unter-Behörden an die Königlichen Collegia Berichte über solche Gegenstände erstatten, die das eigene Allerhöchste Interesse betreffen, das dafür zu bezahlende Porto zur Vergütung aufzurechnen; wogegen das Porto für ihre in Proceß- und andern Parthey-Sachen erstatteten Berichte und Communikate, so wie für die Versendung der Acten der streitenden Partheyen zur Ersezung anzurechnen, mit den Stempel- und sonstigen Gebühren notirt und wieder erhoben werden sollen.

§. 7. So oft jedoch die vorgenannten höheren oder niederen Staats-Behörden, insbesondere aber das Königliche Ober-Konsistorium und die unter demselben stehenden Prälaten, Superintendenten oder Pfarrer, in Kirchen- Schulen- Waisenhäuser- milder Stiftungen- oder Armensachen berichten; so sollen sie von Entrichtung des inländischen Porto's gleichmäßig befreit seyn.

§. 8. Dagegen wollen Seine Königliche Majestät alle diejenige Post-Befreyungen, welche einzelnen Personen im Königreich durch die vormalige Post-Administration zugestanden worden waren, hiemit durchgängig aufgehoben haben; so wie auch

§. 9. alle übrige — mit dem inländischen Porto-Freithum begnadigten Personen die ausländischen Porto-Auslagen unweigerlich zu bezahlen haben.

§. 10. Damit sodann auch jeder Unterschlauf vermieden, desto eher entdekt, und der Uebertreter dieser Verordnung zur gebühren-

Digitized by Google

den Strafe gezogen werde; so wird hiemit verordnet, daß die Staats-Diener und Personen, welchen Seine Königliche Majestät eine Porto-Freiheit gnädigst zugestanden haben, alle Briefe, die von ihnen zur Post befördert werden, auf der Addresse mit ihrem Nahmen nicht nur eigenhändig bezeichnen, sondern auch mit den Worten: Königliche Dienst-Militair-Armen-Sache u. s. w. versehen. Wobei sämtliche Post-Expeditionen und zwar bey Vermeidung Eines Gulden Strafe für jeden einzelnen Fall, diese Briefe nur dann unfrankirt anzunehmen haben, wenn obige Vorschrift genau und pünktlich befolgt ist.

Würde aber

§. 11. einer der obbenannten Staats-Diener die ihm eingeräumte Porto-Freiheit dahin mißbrauchen, daß er entweder einen Brief mit den Worten: Königliche Dienst-Sache bezeichnete, der gleichwohl eine solche nicht zum Gegenstande hätte, oder aber seinen — in Dienst-Sachen erlassenen Berichten Briefe von solchen Personen beifügte, die die Porto-Freiheit nicht genießen, mit dem Amts-Siegel Privat-Correspondenz bedruckte, oder endlich sein Pettschaft zur Durchführung eines solchen Unterschleifs verliehe; so soll derselbe nicht nur das — dem Post-Aerario dardurch entzogene Porto in hundertfachem Werth ersezen, sondern auch nach Befund der Umstände, mit einer andern — dem zu Schuld gebrachten Betrug, angemessenen Strafe belegt werden.

§. 12. Sämtliche Königliche Postämter und Expeditionen haben demnach, sobald sie eine solche Unrichtigkeit bemerken sollten, davon den vordersamsten Bericht an die Königliche Ober-Post-Direction zu erstatten, diejenigen Unterschleife aber, welche von den Domestiquen der befreyten Personen gespielt werden wollen, der Dienst-Herrschaft zur Abstellung anzuzeigen, überhaupt aber allen Fleiß und jede Aufmerksamkeit anzuwenden, um jeden Nachtheil von der ihnen anvertrauten Post-Kasse zu entfernen.

9.

Verordnung, die Postes royales betreffend,

vom 19. September 1806[14]).

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst zu beschliessen geruhet haben, daß die nach Allerhöchstihren Königl. Residenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg zunächstführende Posten Postes royales seyn sollen, und demnach allergndgst. befohlen haben, daß vom nächsten 1. Oktober an auf den von Stuttgart und Ludwigsburg ausgehenden und dahin gehenden Post-Routen,

14) Rescr.-Sig. v. 1806. S. 123. S. Bekanntm. vom 18. März 1807. u. Verordn. v. 23. Decbr. 1815.

Digitized by Google

wann von den letztern die Fahrt in eine der Königl. Residenzen geschiehet, alle Extra-Posten und Kouriere von der bisherigen einfachen Station das anderthalbfache Post-Geld und von der anderthalbfachen Station das Postgeld von einer doppelten Station bezahlen sollen; diesem zur schuldigsten Folge aber von vorgenanntem Termin an:

Von Stuttgart nach Enzweihingen und vice versa	2	Stationen
Von Stuttgart nach Ludwigsburg und vice versa	1 1/2	—
Von Stuttgart nach Waldenbuch und vice versa	1 1/2	—
Von Stuttgart nach Plochingen und vice versa	1 1/2	—
Von Stuttgart nach Waiblingen und vice versa	1 1/2	—
Von Ludwigsburg nach Besigheim und vice versa	1 1/2	—
Von Ludwigsburg nach Enzweihingen und vice versa	2	—
Von Ludwigsburg nach Waiblingen und vice versa	1 1/2	—

bezahlt werden müssen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem weitern Bemerken, daß nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehlen die Königl. Räthe und Diener bei Reisen, die sie in herrschaftlichen Geschäften unternehmen, von Bezahlung der Postes royales befreit, und nur das gewöhnliche Postgeld zu zahlen schuldig seyn, jedoch eine solche Reise der Königlichen Ober-Post-Direction schriftlich anzeigen, und von ihr einen besondern Legitimations-Schein zur Hin- und Her-Reise begehren sollen [15]).

Stuttgart, den 19. Sept. 1806.

Königl. Württembergische Ober-Post-Direction.

10.

General-Rescript, betreffend die Abreise der mit Extra-Post angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Post-Scheine,

vom 19. September 1806 [16]).

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß künftighin, wie bisher, alle fremde Reisenden,

15) Erneuert unterm 10. Febr. 1809.

16) Slg der Rescr. v. 1806. S. 123. Unter Beziehung auf vorstehendes Rescript wurde durch Signatur von demselben Tage (Knapp, Rep. II. 152) den Oberämtern die Weisung ertheilt:

„1) Darauf zu sehen, daß dieser Allerhöchsten Verordnung von den Hauderern sowohl, als auch von den Post-Aemtern, die pflichtschuldigste Folge geleistet werde, —

2) die von dem Post-Amt an die Hauderer abzugebenden Erlaubniß-Post-Scheine zu kontrasigniren, —

3) solche mit Beifügung des Tags und Jahrs in ein eigens zu führendes Journal einzutragen, und

welche mit Extrapost angekommen sind, auch wieder mit Extrapost, ihr Aufenthalt mag kurz oder lang seyn, abreisen, nicht aber durch Hauderer oder Miethkutscher weiter geführt werden sollen; sodann auch verordnet haben, daß künftig, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahrs an, alle die Hauderer und Miethkutscher, welche an einem Orte, an welchem sich eine Königl. Post etablirt befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem im Ort bestehenden Königl. Ober- oder Post-Amt einen, von dem Königl. Ober- oder Stabs-Amt kontrasignirten, Erlaubniß-Post-Schein, gegen Erlegung Eines Gulden von der einfachen Station erheben, diesen auch bei allen andern Königl. Post-Aemtern, welche sie auf der übernommenen Fahrt vorbeifahren werden, gegen einen gleichen Schein mit Dreißig Kreuzer für die einfache Station einlösen sollen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die deßfallsigen erforderlichen Befehle und Weisungen an sämmtliche Königliche Post-Aemter, so wie an sämmtliche Ober- und Stabs-Aemter ausgefertigt worden sind, um entstehenden Falls gegen die Uebertreter dieser Verordnung das Weitere verfügen zu können.

Stuttgart, den 19. Sept. 1806.

Kön. Württemb. Ober-Post-Direction.

11.

Königliche Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der Postbeamten und Diener in Beziehung auf postamtliche Verrichtungen,

vom 10. Dezember 1806 [17]).

Friederich von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Nachdem wir über den Gerichtsstand Unserer Postbedienten noch zur Zeit keine Allerhöchste Verfügungen getroffen haben, es aber gleichwohl nothwendig wird, daß ein jeder, der gegen Postbeamte und andere höhere und niedere Glieder des Postpersonals in

4) alle Quartal über die Anzahl derselben, nebst der daraus von dem Post-Amt erlösten Summe, an Königl. Ober-Post-Direction zu berichten, —

5) dem Post-Amt gegen die etwaigen Contravenienten jede, der Sache angemessene Assistenz zu leisten, demnach gegen dergleichen Contravenienten die nothwendig werdende Untersuchung anzustellen, und darüber an Königl. Ober-Post-Direction zu berichten, um sodann gegen sie nach denjenigen Grundsätzen zu verfahren, die bei Zoll-Umfahrungen in Anwendung sind." S. ferner den Nachtrag vom 18. Dezbr. 1806. und vgl. die Hauderer-ordnung vom 23. April 1811.

17) Regblatt v. 1807. S. 62. Vergl. die k. Verordnung vom 9. Septbr. 1819.

Digitized by Google

Beziehung auf die postamtlichen Verrichtungen derselben, sich beschweren, oder Postbeamte wegen solcher Handlungen belangen will, wisse, vor welcher Behörde er seine außergerichtliche Beschwerde oder Klage anzubringen habe; so finden Wir Uns bewogen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Zuvörderst sind alle und jede obere und niedere Postbediente, sie seyen Ober- oder Postmeister, Poststallmeister, Postverwalter, Posthalter, Postoffizianten, Conducteurs, Briefträger, Geschirrmeister und Postillons, in Ansehung ihrer Dienstpflichten und aller, das Postwesen unmittelbar angehenden Sachen, Unserer allergnädigst bestellten Ober-Post-Direction unterworfen, als zu deren alleinigen Cognition und Verfügung überhaupt alles, was das Postwesen und die Amtsverrichtungen der Postbedienten betrifft, gehört; dabei versteht es sich

§. 2. jedoch von selbst, daß alle niederen Postbedienten, als Offizialen, Conducteurs, Geschirrmeister, Briefträger und Postillions zunächst in allen Disciplinar- und die Postdienstverrichtungen unmittelbar angehenden Sachen, demjenigen Postamt und dem, demselben vorgesetzten Ober- oder Postmeister, Postverwalter und Posthalter, dem sie beigegeben und untergeordnet sind, dergestalt untergeben bleiben, daß

§. 3. dieses Postamt alle von den Untergebenen begangenen Dienst- und Disciplinarfehler zuerst zu rügen, zu untersuchen, die Untersuchungsacten aber nebst einer berichtlichen Anzeige an Unsere Ober-Post-Direction zu der zweckmäßigen weitern Verfügung einzusenden und abzugeben hat[18]).

So wie nun

§. 4. alle andere Unsere Collegia und Behörden alle den Postdienst auch das Postwesen ganz allein betreffenden Sachen an Unsere Ober-Post-Direction zu verweisen haben; so wollen Wir jedoch

§. 5. daß Unsere Ober-Post-Direction sich hierunter genau nach demjenigen richte, was Wir in der, Unserem ersten Senat des Ober-Justizcollegiums ertheilten Instruktion §. 4. und §. 5. verordnet haben.

Wir wollen und verordnen demnach,

§. 6. daß besagte Unsere Ober-Post-Direction die Befugniß haben solle, die Dienstfehler der ihr untergeordneten Personen zu bestrafen, und hierbei bis auf eine Strafe von 50 Reichsthaler oder 8 Tage Incarceration gehen dürfe; auch

§. 7. alle Vergehungen gegen die erlassenen, von Uns allergnädigst sanktionirten Postadministrations-Verordnungen zu bestrafen befugt sey, wobei Wir Uns in gewissen Fällen, nach geschehener allerunterthänigster immediaten Meldung, die Allerhöchste Verfügung vorbehalten, indem es leicht seyn könnte, daß bei dergleichen die Publicität nicht stattfinden dürfte, diejenigen Fälle aber soll Unsere Ober-Post-Direction an den ersten Senat Unseres Oberjustiz-

18) S. Decret vom 26. Aug. 1808.

Digitized by Google

collegiums übergeben, wo nicht von Legalstrafen, die in obigen Verordnungen festgesetzt sind, die Rede ist, und welche, nach der Erwägung des Falls einen Strafansatz von mehr als 50 Reichsthalern oder eine stärkere als vierwöchentliche Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe erfordern, damit sodann

§. 8. in den Fällen, wo Unsere Ober-Post-Direction mit einer solchergestalt zustehenden executivischen Verfügung vorzuschreiten nöthig findet, die Sache ohne Aufenthalt und Verzug geschehen könne; so wollen Wir alle Unsere Civil- und Militärobrigkeiten hiemit angewiesen und befehligt haben, auf geschehene Communication oder Requisition Unserer Ober-Post-Direction prompte Hülfe ergehen zu lassen und zu ertheilen.

Sollte aber

§. 9. von einem Postbedienten ein solcher Dienstfehler oder das Postwesen betreffendes Vergehen begangen werden, daß eine schnelle Verfügung erforderlich und es unmöglich macht, darüber sogleich Verhaltungsbefehle von Unserer Ober-Post-Direction einzuholen, so befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß in einem solchen, keinen Verzug leidenden Falle, die an dem Ort befindlichen Ober- und Stabsämter ungesäumt die erforderlichen, im Recht begründeten vorläufigen Verfügungen treffen, darüber aber ohne Zeitverlust an Unsere Ober-Post-Direction den geeigneten Bericht erstatten, und deren weitere Anordnung und Verfügung gewärtigen. Wie dann weiters

§. 10. Unsere sämmtliche höhere und niedere, obengenannte Postbediente in allen peinlichen Sachen und Straffällen den hiezu geeigneten Behörden unterworfen bleiben; so behält auch

§. 11. ein jeder derselben, bei allen andern, den Postdienst und das Postwesen nicht betreffenden Vergehungen, sowie in Ansehung seiner sonstigen bürgerlichen Verhältnisse und bei den gegen ihn, wegen seiner liegenden Güter, über Erbschaft, oder wegen anderer Personal- oder Realansprüche und Forderungen angestellten Real- oder Personalklagen, den Gerichtsstand bei derjenigen Obrigkeit, wohin er oder die Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig ist; jedoch

§. 12. mit dem Vorbehalt, daß, so oft ein solcher Postbediener vor Gericht gefordert, oder gegen denselben eine Execution oder ein Personalarrest verhängt und er hierdurch in Verrichtung seines Dienstes auf einige Zeit verhindert würde, alsdann jedesmal Unsere Ober- und Stabsämter auch übrige Justizbehörden der Ober-Post-Direction davon Nachricht ertheilen sollen, damit dieselbe die Verfügung treffen könne, daß der Postdienst inmittelst nicht leide, noch darin etwas versäumt werden möge.

Würde sodann

§. 13. ein Postillon bei Führung der Ordinariposten, der Courriere und Estaffetten oder der Extraposten etwas unterwegs begehen, das zwar strafbar, aber nicht peinlich ist, so soll er deßwegen in der Route, auf freier Straße so wenig als in den Dörfern,

Digitized by Google

zum Aufenthalt der Postcouriere oder Passagiers arretirt, sondern derselbe von der nächstfolgenden Station an die Behörde, für welche sich nach den obigen Bestimmungen und nach der Natur des begangenen Vergehens die Untersuchung eignet, abgeliefert und von dieser nach Befinden gegen ihn verfahren werden.

Wofern aber

§. 14. ein oder der andere Postbediente etwas Peinliches und solch ein schweres Delictum begangen hätte, daß Periculum fugae vorhanden, und nothwendig sofort zur Captur zu schreiten wäre, so haben Unsere Ober- und Stabsbeamte, auch Schultheißen, bei Verhängung dieser erforderlich gewordenen Maasregel ohnverweilt die Anstalt zu treffen, daß die Ordinari-Posten und Brief-Felleisen, Estaffetten, Couriers und Passagiers, statt des zur Haft gebrachten Postillons durch andere, des Fahrens und Reitens erfahrene Knechte ohne Zeitverlust zur nächsten Station befördert werden.

Wobei es sich

§. 15. von selbst versteht, daß das betreffende Postamt, sowie das, die Captur verhängende Ober- oder Stabsamt von dergleichen Vorfällen an Unsere Ober-Post-Direction schleunigen Bericht erstatte.

Würde hingegen

§. 16. Jemand gegen ein Postamt entweder überhaupt über nachläßige oder gar pflichtwidrige Verwaltung des Postdienstes Klage zu führen oder über einzelne Vorgänge und Handlungen z. B. über Erbrechung, Verspätung, Umleitung, unrichtige Spedition der Briefe, Packete und Waaren, über Verlust und Beschädigung derselben, über allzuhoch angesetzte Taxen, über ein unhöfliches und grobes Betragen und dergleichen sich zu beschweren haben; so hat derselbe seine Klagen bei Unserer Königl. Ober-Post-Direction anzubringen, und soll diese, nach vorgenommener oder angeordneter Untersuchung, nicht nur nach Beschaffenheit der Sache den Postbeamten zur Strafe ziehen, sondern auch, insofern es ohne gerichtliche Erörterung geschehen kann, dem Klagenden zu seiner Entschädigung und Privatgenugthuung auf dem kürzesten Weg verhelfen.

Dagegen aber

§. 17. soll Unsere Ober-Post-Direction in dem Fall, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß die Sache altioris indaginis sei, und eine gerichtliche Verhandlung erfordere, die Sache zum Wege Rechtens in der festgesetzten Instanzen-Ordnung verweisen; auch soll,

§. 18. wenn einer oder der andere Theil sich bei den von Unserer Ober-Post-Direction über Privat-Genugthuungs- und Entschädigungs-Gesuche ertheilten amtlichen Aussprüchen nicht beruhigen wollte, es demselben freistehen, sich auf den Weg Rechtens und das Beneficium instantiarum zu beziehen, und seine Klage gerichtlich anzubringen, sowie dann endlich

§. 19. ein jeder, der sich durch Verfügungen Unserer Ober-Post-Direction beschwert erachtet, ohne deßwegen Klage erheben zu wollen, befugt seyn soll, sich mit dieser seiner Beschwerde an Unser

Digitized by Google

Königl. Kabinets-Ministerium zu wenden, welches Uns den Fall allezeit zur Entscheidung vorlegen wird.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart den 10. Dezbr. 1806.

Friederich.

12.

General-Rescript, die Verhältnisse der Hauderer und Lohnkutscher betreffend,

vom 18. Dezember 1807 [19]).

†) Kön. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend,

vom 22. Januar 1807.

13.

Cabinets-Ministerial-Resolution, die Aufhebung des (Land-) Botenwesens betr.,

vom 27. Januar 1807 [20]).

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Cabinets-Ministerial-Resolution vom 27. Jan. d. J. zu befehlen geruht, daß das bisher im Reich bestandene Botenwesen dergestalt ganz aufgehoben und beschränkt werden soll, daß

1) auf den bereits im Reich bestehenden Königlichen Post-Routen von Lichtmeß d. J. an, weder gehende, reutende oder fahrende Ordinari-Boten mehr geduldet werden sollen;

19) Archiv des Innern. S. auch Resc.-Slg von 1806. S. 124. Nach einem Rescript vom 9. Sept. 1809 finden die Bestimmungen dieses Rescripts, welche übrigens im Wesentlichen in die Haudererordnung vom 25. April 1811 übergegangen sind, auch auf die einspännig fahrenden Lohnkutscher Anwendung.

†) Reg.-Bl. S. 1. Die Postbeamtungen werden legitimirt das Blatt aus ihren Cassen zu bezahlen. — Die gesammten Postämter sollen das Reg.-blatt im Umfang des ganzen Reichs ex officio et gratis spediren, damit dieses Blatt überall innerhalb des Reichs für den festgesezten geringen Preis bezogen werden könne. S. Bekanntm. v. 2. Aug. 1822.

20) Reg.-Bl. von 1807. S. 5. Hiezu Gen.-Verordnung vom 17. Juni 1807, 29. August 1807. u. 4. Sept. 1810, sodann Bekanntm. vom 2. Juni 1817.

Digitized by Google

2) daß auf den neu anzulegenden Post-Routen eben diese Verfügung von Georgii d. J. an statt finden soll; daß mithin

3) alle bisher nach Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, und andern Städten des Reichs herab- und hinaufgegangene Boten von jenen Terminen an, ganz cessiren, und ihren Botenlauf dorthin nicht mehr nehmen, sondern daß

4) künftighin nur eigentliche Amtsboten bestehen sollen, welche, unter der speciellen Aufsicht des Kreis- Ober- oder Staabs-Amts stehend, von einem Orte, an welchem sich keine Post befindet, die Briefe, Gelder und Pakete, dieses und der benachbarten Orte bis auf die zunächstgelegene Poststation bringen, sie zur weitern Beförderung an das Postamt abgeben, und von demselben gegen Bezahlung des Post-Porto diejenigen Briefe entgegen nehmen sollen, welche nach ihren von der Post-Route abgelegenen Amts-Orten gerichtet sind [21]), so wie es nun

5) Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Intention ist, daß die Anstellung dieser Amts-Boten von den Beamtungen selbst besorgt werde, so wollen Allerhöchstdieselben jedoch, daß bei Anstellung derselben vorzüglich auf die ehevorigen Boten Rücksicht genommen werde; daß sodann auch die Kreis- Ober- und Staabs-Aemter genau darauf achten sollen, daß diese Amts-Boten keine Unterschleife begehen, die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig auf das zunächstgelegene Postamt abliefern, und respect. von demselben entgegennehmen, auch das dafür zu zahlende Porto, gegen den ihnen von den Empfängern oder Abgebern der Briefe, Gelder und Pakete zu leistenden Ersatz, sofort an das Postamt entrichten; wobei endlich

6) sämtliche Beamtungen, so wie die Polizei-Behörden in den Königlichen Residenzen und andern Städten genau zu invigiliren haben, daß keine Art von Bestellung der Briefe, Gelder und Pakete durch Boten stattfinde, diejenigen Personen aber, welche überwiesenermaßen sich damit abgeben, oder welche auf solche unerlaubte Art Briefe ꝛc. bestellen lassen, sofort zur Verantwortung gezogen, und unnachsichtlich mit einer Strafe des 100fachen Werths, des auf diese Art unterschlagenen Post-Portos, von welchem 1/3tel dem Denuncianten zu geben, 2/3tel aber an die General-Post-Kasse abzuliefern sind, belegt werden sollen [22]).

Indem nun die Königliche Post-Direktion das Amt von diesem allerhöchsten Königlichen Befehl in Kenntniß setzt, und sich zu demselben versieht, daß es ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen zur Vollstreckung dieses allerhöchsten Befehls treffen werde; so läßt sie demselben zugleich in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Boten zugehen, welche sofort cessiren müssen, und wird sei-

---

21) Decret v. 7. April 1809. u. 18. Febr. 1811.

22) Auch auf unversiegelte Briefe u. Pakete anzuwenden nach der Verf. v. 20. Jan. 1810.

Digitized by Google

ner Zeit ein weiteres Verzeichniß der in Termino Georgii aufzuhebenden Boten nachfolgen lassen.

Uebrigens bemerkt man noch, daß diese Anordnung und Verfügung durchaus keinen Bezug auf das sogenannte schwere Güter-Fuhrwesen habe, sondern dieses, in so weit, als dadurch keine Briefe, Gelder und Pakete, die nur durch die Post verführt werden sollen, wirklich transportirt werden, so wie bisher bestehen könne, worüber, so wie überhaupt wegen der zu treffenden neuen Einrichtung des Botenwesens dem Amt auch von den übrigen vorgesetzten Behörden die weitern Befehle zugegangen seyn werden[22a]).

Sign. Stuttgart, den 28. Januar 1807.

Königl. Ober-Post-Direktion.

14.

Bekanntmachung, die Postportofreiheit der k. Bau- und Gartencomission in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend,

vom 9. Februar 1807 [23]).

15.

Signatur der Kön. Ober-Post-Direction ꝛc. ꝛc., das Emballiren der Geld-Pakete betreffend,

vom 17. März 1807 [24]).

Da von mehreren Königlichen Post-Aemtern die Anzeige gemacht worden ist, daß die von verschiedenen Königl. Ober- und Cameral-Aemtern zur Post gegeben werdende Geld-Paquets seit Abschaffung und respect. Beschränkung der ehemaligen Landboten, so schlecht gepakt sind, daß der leichteste Transport dieselben verletzen muß; so will man die sämtlichen Königl. Ober- und Cameral-Aemter, Kellereien und Verwaltungen andurch angewiesen haben, die zur Post kommende Geld-Paquets so gewiß dauerhaft und der Ordnung gemäß zu packen, als dieselben für jeden durch das Gegentheil entstehenden Nachtheil oder Verlust verantwortlich seyn werden.

22a) Signatur vom 22. Septbr. 1807.

23) Reg.-Blatt S. 65. S. Note 13. Wiederholt am 8. Oct. 1814. (Knapp V. 1. S. 138.)

24) Reg.-Bl. v. 1807. S. 24. S. II. Verordn. v. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

16.

Signatur der Kön. Ober-Post-Direction an sämtliche Kön. Postämter, einige bei Stellung der Amtsrechnungen zu beobachtende Punkte betr.,

vom 5. März 1807 [25]).

17.

Bekanntmachung der K. Oberpostdirection in Betreff der Befreiung kön. Diener von der Zahlung der poste royale,

vom 18. März 1807 [26]).

18.

Bekanntmachung einer Kön. Verordnung in Betreff der auf Allerhöchsten Special-Befehl mit der Post reisenden Kön. Diener, und der Beförderung derselben auf der Reise,

vom 28. März 1807 [27]).

Die Königl. Ober-Post-Direction ertheilt hiermit auf allerhöchsten Befehl Sr. Kön. Majest. allen ihr untergeordneten Ober-Postmeistern, Postmeistern, Postverwaltern, Ober-Post-Stallmeistern, Post-Stallmeistern und Posthaltern die gemessenste Weisung, jedem Königl. Diener, er sei vom Militair- oder Civil-Stande, der die, nach untenstehendem Schema abgefaßte Königl. Legitimation vorzeigen wird, nicht allein ohne allen Polizei- oder Post-Schein augenblicklich Postpferde zu geben, sondern auch solche vorzugsweise aller bestellten Extra-Posten oder Post-Wägen ohne

---

25) Reg.-Blatt S. 14. Im Wesentlichen in die Instruction v. 25. April 1807. §. 9—12 übertragen.

26) Regbl. von 1807. S. 33. Bringt die Bestimmungen des Rescripts vom 19. Septbr. 1806. über die Bedingungen, unter welchen jene Befreiung Statt hat, in Erinnerung. Zugleich wird bestimmt, daß, wenn kön. Diener in Dienstangelegenheiten verreisen, sich dabei aber nicht der Post, sondern eines Hauderergefärths bedienen, sie von der Lösung des Posterlaubnißscheins durchaus nicht befreit sind.

27) Regblatt von 1807. S. 50. S. auch Extrapostdienstordn. v. 29. Aug. 1832.

Digitized by Google

Ausnahme, als für Se. Königliche Majestät selbst, dergestalt zu befördern, daß sie weder bei Tag noch bei Nacht mehr als wenige Minuten bei ihrer Abfertigung aufgehalten werden. Jeder Post-Beamte der darwider handelt, soll unausbleiblich cassirt, und nach Befund der Umstände mit höheren, selbst mit Leibesstrafen belegt werden.

Decret. Stuttg. den 28. März 1807.

Kön. Ober-Post-Direction.

Schema.

Vorzeiger dieses wird auf Allerhöchsten immediaten Befehl abgeschickt. (versendet) (beauftragt).

Gegeben N. den 180

(L. S.) Friderich.

Für N. N. ad Mandatum S. Reg. Maj. proprium.

Geh. Cabinets-Direktor von Menoth.

19.

Post-Dienst-Instruction

vom 25. April 1807 [28]).

Nachdem unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Maj. den sämtlichen Königl. Post-Beamten eine neue Dienst-Instruktion ertheilt worden ist, und in derselben sich mehrere Punkte finden, welche auch dem Publikum zur Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden müssen, so wird diese allergnädigst genehmigte „Post-Dienst-Instruktion" ihrem ganzen Inhalt nach hierdurch zur legalen Kenntniß des Publikums gebracht.

Allgemeine Verordnung, wie sich ein Post-Beamter zu verhalten.

§. 1. Zuvorderist und im Allgemeinen hat der Post-Beamte alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen, was einem treuen Diener gegen seinen allergnädigsten König und Herrn obliegt und gebühret, daher sich die Beförderung des allerhöchsten Interesse und die Entfernung jeden Nachtheils und Schadens zur ersten und angelegentlichsten Pflicht zu machen, sich zu jedem — ihm übertragen werdenden Geschäft oder Auftrag stets willig und bereit finden zu lassen, solches nach besten Kräften, Einsichten und Gewissen treu und redlich zu vollführen, überhaupt auch und in allen Stücken seinem allergnädigsten König und Herrn treu, redlich und rechtschaffen zu dienen.

§. 2. Hat derselbe in Ansehung des — ihm übertragenen Post-Dienstes allen — von der ihm vorgesezten Königl. Ober-Post-

28) Regblatt S. 142.

Direktion erlassenen, hierauf Bezug habenden Verordnungen und Anweisungen eine — eben so pünktliche als gewissenhafte und ununterbrochene Folge zu leisten.

§. 3. Die dabei Statt findende Expeditions-Geschäfte ordnungs- und regelmäßig zu verrichten. Zu dem Ende

Expeditions-Zimmer.

§. 4. für seine Post-Geschäfte ein eigenes wohl verwahrtes Zimmer zu halten, und in dasselbe niemanden den Zutritt zu gestatten, sondern die Aufgabe mittelst eines angebrachten Schalters oder Fensters zu veranstalten und zu besorgen.

Wann sich der Post-Beamte auf der Expedition einzufinden hat.

§. 5. Sich in diesem Zimmer zu denjenigen Stunden, wo die ankommende und abgehende Posten, und die Aufgabe der Briefe und Pakete[29]) seine Gegenwart erfordern, pünktlich und ordentlich einzufinden; dabei auch

Wie sich derselbe gegen das Publikum zu benehmen habe.

§. 6. denjenigen Personen, mit welchen er Amtshalber in Verkehr kommt, eine eben so bescheidene als vollständige Auskunft zu ertheilen.

Taxation der Briefe.

§. 7. In Ansehung der Taxation sowohl der Briefe als der Pakete sich genau an die bestehenden Tariffs zu halten, und dabei nach den allgemeinen Grundsäzen des rechtschaffenen Mannes und Dieners niemanden hierinn weder zu Lieb noch zu Leid zu handeln.

Beförderung der Ordinarien und Postwägen.

§. 8. Die Beförderung der Ordinarien und Postwägen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, und deswegen auch auf die — hierzu aufgestellte Postillions ein wachsames Auge zu haben.

Rechnung, und wann solche einzusenden.

§. 9. Die Post-Rechnungen bei unausbleiblicher Strafe innerhalb der ersten 15 Tage des neuen Quartals mit dem baaren Ueberschuß zur Ober-Post-Direktion einzusenden, die — zu den Ausgabs-Posten erforderliche Quittungen aber auf Stempel-Papier beizulegen.

Einrichtung der Quartalien.

§. 10. Was die Post-Quartalien betrifft, so beschränken sich solche je zu 3 Monaten, so daß

vom 1sten Januar bis Ende März das 1ste Quartal —
vom 1sten April bis Ende Juni das 2te —
vom 1sten Juli bis Ende Septembers das 3te — und endlich

29) S. Erlaß vom 12. Aug. 1816.

Digitized by Google

vom 1sten Oktober bis Ende Dezembers das 4te Quartal ausmachen.

Beantwortung der Rechnungs-Anstände.

§. 11. Sind die — bei den Rechnungen sowohl der reitenden als fahrenden Post sich ergebenden Anstände spätestens innerhalb 8 Tagen a dato insinuationis mit der gehörigen Erweislichkeit beantwortet oder die noch fehlende Gelder unfehlbar binnen dieser Zeitfrist an die Rechnungs-Revision zu Stuttgart einzusenden.

Einsendung der Gelder, wie solche geschehen muß.

§. 12. Die Einsendung der Gelder zur Königlichen Ober-Post-Casse muß in Conventions-Sorten und zwar in gut mit dem Amts-Siegel versiegelten Gucken à 15 fl., 20 fl., 25 fl., 30 fl., 40 fl., 50 fl., 54 fl., 100 fl., 108 fl., 110 fl., 162 fl. ꝛc. geschehen, welche mit der Aufschrift des einsendenden Post-Amts versehen seyn müssen [30]).

Besondere Vorschriften bei der reitenden Post.

Was nun insbesondere die verschiedene Expeditionen betrifft, so finden hiebei noch weitere Vorschriften Statt, und zwar ist

A) bei der reitenden Post

Was bei der Aufgabe der Briefe zu beobachten.

§. 1. auf alle — dem Post-Beamten zur Besorgung und Spedition übergeben werdende Briefe — der Stempel des Orts auf derjenigen Seite, worauf die Adresse stehet, und zwar auf dem — noch übrigen leeren Raum derselben deutlich aufzudrücken, damit aus Ungewißheit, woher der Brief komme, dem Empfänger weder zu viel noch zu wenig Porto abgefordert werde [31]).

Vorrarirung der ins Ausland gehenden unfrankirten Briefe, und deren Verrechnung.

§. 2. Sind die — nach dem Ausland unfrankirt abgehende Briefe, in so fern sie nicht ausdrücklich bis an die disseitige Gränze frankirt werden müssen, derjenigen benachbarten fremden Post-Behörde, womit das Post-Amt im Packet-Schluß stehet, so weit als sie durch das Königreich laufen, pünktlich vorzutariren, und dieser Zutax oder resp. Porto gegen dasjenige, was vice versa auf die nemliche Weise von gedachten fremden Behörden posttäglich angesetzt wird, gleich mit Ablauf des Quartals zu liquidiren, in der Rechnung aber nur das effektive — der Königlichen Post-Casse zugehörige Porto und Franko in Einnahme zu bringen, auch ist das

30) S. Verf. v. 5. März. 1807. 6. Jan. 1808.

31) Die deutliche Aufdrückung des Ortsstempels auf Briefe, sowie bei Fahrpostsendungen ist bei 30 kr. Strafe eingeschärft durch Erlasse vom 14. April 1840. und 2. Jan. 1841.

Digitized by Google

eingenommene Franko bei jedem Brief sogleich mit Rothstein auf der Rückseite zu bezeichnen [31a]).

Chargirte oder rekommandirte Briefe.

§. 3. Chargirt oder rekommandirt abgehende Briefe sind mittelst deutlicher Bemerkung der Addresse in die — mit jedem Briefpacket abgehende sogenannte Correspondenz-Charte und in ein besonderes — hierzu bestimmtes Manual einzutragen, und damit solche bei Eröffnung des Packets vor andern in die Augen fallen, mit dem Zeichen

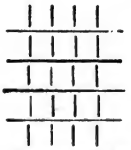

zu versehen und in die Correspondenz-Charte einzubinden, als wofür dem Expeditor mit Einschluß des ausstellenden Scheins 6 kr. über das Porto von dem Aufgeber einzuziehen erlaubt, dagegen derselbe aber 25 fl. dafür zu bezahlen gehalten seyn soll, wenn erwiesen ist, daß der Brief durch sein Verschulden verloren gegangen sey [32]).

Bestellung der Lokal-Briefe.

§. 4. Die ankommenden Lokal-Briefe hat der Post-Beamte, wofern kein eigener Königlicher Briefträger aufgestellt wäre, durch vertraute und sichere Personen gleich nach Ankunft der Post pünktlich abliefern zu lassen [33]), wobei es in Ansehung der Ablieferungs-Gebühr à 1 kr. per Brief, bei der schon bestehenden Norm sein Verbleiben haben soll [34]).

Ankommende Correspondenz-Charten.

§. 5. Sind die — mit den Amts-Packeten angekommenen Correspondenz-Charten wohl zu verwahren, das darin enthaltene Porto in ein — besonderes hierzu eingerichtetes Manual zu tragen, die Charten selbst aber quartalweise mit der Amts-Rechnung an die Königliche Ober-Post-Direktion einzusenden [35]).

31a) Bei den frankirten Briefen und Fahrpostsendungen nach dem Auslande ist auf den Briefen oder Adressen das fremde Franco (Auslage oder Weiterfranco) oben, das diesseitige Franco unten, durch einen Querstrich getrennt, aufzuzeichnen. Gen.-Erlaß v. 19. März 1845.

32) S. Verordn. v. Juni 1814.

33) Regulativ v. 31. Dezbr. 1814.

34) S. Reskript v. 28. Febr. 1809. Verordn. v. 2. Juni 1814.

35) In dieser Hinsicht ergieng am 19. Juli 1842 folgender Erlaß der Gen.-Post-Direction:

Von Seiten der Rechnungs-Revision unterzeichneter Stelle ist wahrgenommen worden, daß manche Poststellen oft Abänderungen in den ankom-

Digitized by Google

Der Postbeamte hat in seinem Dienst die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 6. Hat der Post-Beamte die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses sich zur unabweichlichen Pflicht zu machen, und daher in keinem Fall sich eine Verletzung oder gar eine Eröffnung der — durch seine Hände gehenden Briefe zu erlauben, so lieb ihm die Erhaltung seiner Ehre und des — ihm allergnädigst übertragenen Post-Dienstes ist [36]).

Einsetzung des Porto und Franko in die Correspondenz-Charten und Manuale.

§. 7. Nach pflichtmäßiger und mit dem Tarif übereinstimmender Taxation der Briefe hat der Post-Beamte den Ertrag für die eingegangenen Porto- und abgegangenen Franko-Briefe sowohl in die — zu jedem Amts-Packet gehörige Correspondenz-Charte als in das Manual richtig einzutragen [37]), aus welchem letzteren alsdann quartalweise die Rechnungen gebildet werden.

Retourbriefe und deren Behandlung.

§. 8. Diejenigen Briefe, welche von dem Ort, an welchen sie adressirt sind, an jenen der Aufgabe, entweder weil die Person nicht zu erfragen, oder aus andern Ursachen retour kommen, müssen, falls der Aufgeber nicht ohnehin bekannt wäre, von dem Post-Beamten eröffnet, nach Ansicht der Unterschrift mit einem Umschlag

---

menden Correspondenz- und Fahrpostkarten vornehmen, ohne daß sie die absendende Post-Anstalt davon in Kenntniß setzen.

Da ein solches Verfahren zu vielfachen Unregelmäßigkeiten Veranlassung giebt, so werden Behufs dessen Abstellung folgende Vorschriften ertheilt:

1) Wenn bei der speziellen Revision der ankommenden Correspondenz- und Fahrpostkarten in den Tarifsätzen sich Irrthümer finden, so sind dieselben in der Karte und auf den Briefen oder Adressen zu berichtigen, und ist die Postanstalt, welche die Karte ausgestellt, davon mit umgehender Post zu benachrichtigen.

2) Gleiche Benachrichtigung an die absendende Postanstalt hat hinsichtlich aller sonstigen Berichtigungen in den ankommenden Karten zu geschehen.

3) Bei den in den Karten vorzunehmenden Berichtigungen ist die geschehene Avisirung der absendenden Poststelle zu bemerken, und der deßhalb abzuschickende Meldungszettel in die abgehende Karte unter kurzer Bemerkung des Betreffs einzuschreiben.

Sämmtliche Postanstalten werden zu genauer Befolgung dieser Vorschriften mit der Verwarnung angewiesen, daß jede einzelne Zuwiderhandlung ohne Weiteres mit einer Ordnungsstrafe von 30 Kreutzern oder 8½ Sgr. geahndet werden wird.

Die Rechnungsrevision erhält deßhalb den Auftrag, darauf zu achten, daß vorstehender Anordnung gehörige Folge geleistet werde, und bei Revision der zu den Amts-Rechnungen gehörigen Karten die in dieser Beziehung wahrgenommenen Mängel in den Defect-Protokollen vorzumerken, sowie die treffenden Strafbeträge in der Liquidation der Rechnungs-Moniten in Ansatz zu bringen.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 1842.

36) S. Verordn. vom 18. Nov. 1816.

37) S. Erlaß vom 7. Novbr. 1839.

Digitized by Google

versehen, an den Absender überschrieben und demselben gesiegelt und unverweilt zugefertiget werden [38]). Bei unbezahlten derlei Briefen ist dem Absender nur das einfache Porto für den Hinweg abzuverlangen, und der Königlichen Casse zu verrechnen.

Couvertirung der Brief-Packete.

§. 9. Die Brief-Packete sind gut mit Papier zu versehen, besonders wenn sie weit versendet werden, damit die darin enthaltenen Briefe nicht verletzt werden mögen.

Revision der Briefpost bei der Ankunft.

§. 10. Bei Ankunft der Brief-Post hat der Postbeamte den Stundenzettel einzusehen, die Stunde der Ankunft darin zu bemerken [39]), die eingeschriebenen Briefpackete nachzuzählen, wenn ein oder das andere etwa mangeln sollte, es im Stundenzettel zu bemerken, und sogleich sowohl dem ersten rückliegenden, als auch jenem Post-Amt, dessen Packet sich nicht vorfindet, anzuzeigen [40]). Auch

Fleißige Untersuchung der Beschaffenheit der Felleisen und deren nothwendige Ausbesserung.

§. 11. Auf die Beschaffenheit des Felleisens genau zu achten, und falls es beschädigt ankäme, die nöthige Sorge zu tragen, daß es augenblicklich ausgebessert oder umgetauscht werde, damit keines der — darin enthaltenen Packete verloren gehen oder beschädigt werden möge.

Abgang der Briefpost.

§. 12. Nach geschehener Expedition, die (einige Post-Aemter ausgenommen) über eine halbe Stunde nicht dauern darf [41]), indem die — aus dem Ort mitzugebenden Packete schon vor Ankunft der Post geschlossen seyn müssen, auch nach Einschreibung der Stunde des Abgangs in den Stundenzettel, ist dieses Brief-Felleisen sofort durch einen guten und sichern Postillon reitend weiter zu befördern. Sollte dasselbe indessen für diese Art von Versendung zu schwer seyn, so wird dem Posthalter in dessen eigener Instruktion die Erlaubniß ertheilt, es auf einem leichten — mit einem Pferd bespannten Karren, nach Art, wie sie auf den meisten Posten bereits eingeführt sind, jedoch dergestalt auf die nächste Station bringen zu lassen, daß dadurch gegen die vorschriftmäßige Frist kein Aufenthalt oder eine längere — der Influenz nachtheilige Verspätung sich er-

38) S. Decret vom 11. Mai 1810.
39) S. Verf. v. 13. Aug. 1808. Ueber das Formelle der Behandlung der Stundenzettel ergieng eine Instruction vom 26. April 1836; eingeschärft am 9. Febr. 1843.
40) S. Erlaß vom 18. Dezbr. 1839.
41) Diese Frist ist herabgesetzt, aber nach den Verhältnissen der einzelnen Stationen verschieden bestimmt worden.

Digitized by Google

gebe[42]), indem der Posthalter für jede Viertelstunde unerlaubter Verspätung, die auf seinen Postillon fällt, mit der — desfalls längst angeordneten Geldstrafe von 15 kr. unnachsichtlich belegt werden wird.

Was zu beobachten, wenn die Briefpaquete benäßt und beschädiget ankommen.

§. 13. Wenn je dennoch durch starke Regengüsse, Ueberfahrt bei ausgetretenen — oder angeloffenen Gewässern, Wasser in das Felleisen eindringen und ein oder mehrere Packete beschädigen sollte, so sind solche auf der nächsten Station frisch zu emballiren, und für weiterer Verderbniß bestens zu sichern, der dadurch verursachte Aufenthalt aber mit der Ursache desselben in dem Stundenzettel anzumerken.

Briefe, die poste restante ankommen.

§. 14. Briefe, die Poste restante ankommen, sind auf der Rückseite mit dem Datum, wenn sie eingegangen sind, zu marquiren, und wenn sie nach Verlauf von 3 Monaten nicht anzubringen wären, mit Nachnahme des Porto nur für den Herweg nach §. 9., jedoch unter Bemerkung der Ursache, warum sie remittirt werden, an den Aufgabsort zurückzusenden.

Angekommene chargirte Briefe.

§. 15. Angekommene chargirte Briefe sind, sie mögen poste restante lauten oder an Personen im Ort adressirt seyn, nicht anders als gegen Bescheinigung abzugeben, im ersteren Fall ist besonders darauf zu achten, daß ein solcher Brief gegen Zurückgabe des — von dem Aufgabs-Post-Amt ausgestellten Scheins und

---

42) Ein Erlaß der Generalpostdirection vom 19. Oct. 1842 sagt:

„Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in der Beförderung von Briefpacketen oft deßhalb Verspätungen eintreten, weil diejenigen Poststellen, welchen derlei Briefpackete zur Weiterspedition auf einen andern Cours zugesendet werden, bei eintreffenden Coursveränderungen unterlassen, die absendende Poststelle, sowie die betreffende vorgesetzte Behörde von dem Verfehlen der Anschlüsse in Kenntniß zu setzen, und hierdurch zu veranlassen, daß für die fraglichen Packete die richtigen Posttage zur Absendung gewählt werden.

Gleiche nachtheilige Folgen hat die Unterlassung dieser Anzeigen von Coursveränderungen auch für die einzelnen, nicht in durchlaufenden Packeten spedirten Briefe, welche auf einen andern Cours umzuspediren sind. Unterzeichnete General-Post-Direction sieht sich daher veranlaßt, hiemit sämmtlichen diesseitigen Post-Anstalten aufzugeben, von nun an sogleich Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde sowohl, als an die zuspedirende Poststelle zu machen, sobald wahrgenommen wird, daß andere Posttage zur Absendung der Correspondenz gewählt werden sollten.

Zugleich trägt man sämmtlichen Post-Anstalten auch auf, alles was ihnen von im Auslande stattfindenden Coursveränderungen, Eisenbahnanlagen, Dampfschiffahrtverbindungen ꝛc. bekannt wird, sofort zur Anzeige anher zu bringen."

Digitized by Google

gegen Gewährleistung eines — im Ort seßhaften soliden Bürgers ausgehändiget werde [43]).

Nähere Bestimmung des Orts, an welchen die Briefe gerichtet werden.

§. 16. Bei den Aufgaben solcher Briefe, die an unbedeutende Orte, Flecken und Dörfer adressirt sind, ist die Vorsicht zu beobachten, daß in diesem Fall — die einem solchen Ort zunächst gelegene Stadt oder Fluß angemerkt werde. Auch ist bei solchen Ortschaften, dergleichen es mehrere Eines Namens giebt, die Landschaft, in welcher dieselbe gelegen ist, beizusetzen.

Mit der Expedition der reitenden Post ist zugleich diejenige

B) der Estaffetten

Estafetten.

verbunden, wobei der Postbeamte in Ansehung der Wichtigkeit sowohl, als der schleunigen Beförderung, Nachstehendes zu beobachten und zu befolgen hat:

Absendung eines Packets oder Briefs per Estaffette.

§. 1. Wird ein Schreiben oder Packetchen, das auf diese Weise abgesandt werden soll, bei ihm aufgegeben, so ist zunächst die Adresse desselben mit dem Datum in die sogenannte Estaffetten-Correspondenz-Charte einzusetzen, und da

Einrichtung des Estaffetten-Manuals.

§. 2. nothwendig ist, daß sich der Postbeamte hierzu ein eigenes Manual halte, so ist auch in dieses die Staffette dergestalt einzutragen, daß dabei das Datum, der Ort, wohin die Staffette laute, wohin sie geritten werde, von wem sie abgegeben worden, zu welcher Zeit sie angekommen und abgegangen sey, und wie viel das Rittgeld auf die nächstliegende Station besage? pünktlich angemerkt werde.

Couvertirung und Ueberschrift der Estaffette.

§. 3. Ist alsdann der Estaffetten-Brief mit der — in §. 1. berührten Correspondenz-Charte zu kouvertiren, und mit der Aufschrift zu versehen:

Estaffette
an das Königliche (Ober-) Post-Amt
in
N. N.

wobei ferner zu beobachten ist, daß, im Fall die Staffette über Stuttgart geht, dieselbige an das dasige Ober-Post-Amt adressirt, und diesem die weitere Spedition überlassen werden müsse [44]). Im

43) S. Decret v. 27. Jan. 1815. u. Erlaß v. 18. April 1834. Postrestante Briefe werden in der Regel gegen Vorzeigung des Passes oder Bürgschaftsleistung abgegeben.

44) Gehen Estaffetten über Ulm, Tübingen oder Heilbronn, so sind dieselben zur Umspedition an die dortigen Ober-Postämter zu adressiren.

Digitized by Google

andern Fall aber kann solche auch, je nachdem sie einen Weg nimmt, an das zunächstgelegene Bayerische oder Badische Haupt-Post-Amt adressirt werden; jedoch ist hiebei, der Natur des Gegenstandes nach, immerhin auf den nächsten Weg bei der Spedition Rücksicht zu nehmen.

Versiegelung.

§. 4. Muß dieses Couvert sorgfältig und wo möglich doppelt mit dem Amts-Signet versiegelt werden.

Stundenzettel.

§. 5. Wird diesem Packetchen ein offener gedruckter Estaffetten-Stundenzettel, nach Art, wie die Königliche Ober-Post-Direktion ein Formular davon abgibt, beigegeben, in welchem der Ort, wohin? das Datum und die Zeit, wenn die Staffette abgehet, bemerkt ist. In diesen Stundenzettel tragen die betreffenden — der Route unterliegenden Post-Aemter die Ankunfts- und Abgangsstunde der Estaffette pünktlich ein, mit dem Beifügen: wie viel das Rittgeld im Verhältniß der Entfernung, nach der festgesetzten Pferdetaxe ausmacht [45]).

Zurücksendung des Stundenzettels.

§. 6. Muß das Abgabs-Post-Amt den ermeldten Stundenzettel sofort an das Aufgabs-Post-Amt zurücksenden, damit das letztere die Rittgelder hienach berechnen und einziehen kann.

Abrechnung über die Estaffetten-Gebühren.

§. 7. Ist in Ansehung der letzteren wo möglich quartalweise oder wenigstens nicht lange nach diesem Zeitraum mit den unterliegenden Post-Aemtern Abrechnung zu treffen und deren Guthaben pünktlich zu berichtigen.

Einkassirung der Estaffetten-Gebühren von dem Aufgabs-Post-Amt.

§. 8. Da somit das Aufgabs-Post-Amt einzig und allein für die Bezahlung verantwortlich bleibt, so hat auch dasselbe die Rittgebühr für jede Station nach der bestehenden Pferde-Taxe nebst 4 kr. pr. Meile Postillons-Trinkgeld [46]) und 1 fl. 30 kr. Speditionsgebühr für sich selbst dem Aufgeber zu berechnen und von demselben einzuziehen [47]).

Estaffetten-Taschen.

§. 9. Wenn die Expedition geschehen, und die Staffette weiter zu versenden, auch nach §. 5 im Stundenzettel das Nöthige bemerkt ist, verwahrt der Postbeamte das Packetchen mit dem letzteren sorgfältig in einer — der bei jedem Amt vorräthigen Estaf-

45) Wegen Beförderung mehrerer Estaffetten durch Einen Ritt s. Erlaß vom 13. Dezbr. 1840.
46) Erhöht durch Erlaß v. 12. August 1824.
47) Erlaße vom 6. Novemb. 1809. u. 15. Aug. 1816.

Digitized by Google

fetten-Taschen und übergibt diese seinem Postillon mit der deutlichen Aeußerung, auf welche nächstgelegene Station er die Staffette zu reiten habe.

Schnelle Beförderung der Estaffetten.

§. 10. Ist bei Ueberführung einer Estaffette dem Postillon nicht nur die schleunigste Beförderung[48]), sondern auch das zu empfehlen, daß bei einem — ihn unversehens treffenden Unglück, er angelegentlichst dafür zu sorgen hätte, daß vor allen Dingen die Staffette durch eine andere sichere und vertraute Person reitend auf die nächstgelegene Station gebracht werde, damit dadurch keine — in ihren Folgen höchst nachtheilige Verspätung geschehen möge.

Estaffetten-Empfangs-Scheine.

§. 11. Wird der Postbeamte zu seiner Beruhigung sich von der nächstgelegenen Station über die Ablieferung und die Zeit der Ankunft einer jeden Staffette durch den retour reitenden Postillon ein Recepisse abgeben lassen, das ihm von dem benachbarten Postbeamten nicht verweigert werden darf[49]).

Beschädigt angekommene Estaffetten.

§. 12. Im Fall ein Estaffettenpacket beschädigt ankäme, hat der Postbeamte solches mit einer weitern Enveloppe zu versehen, wenn es hingegen ganz durchnäßt wäre, ist solches zu Vermeidung einer größeren Beschädigung von neuem zu couvertiren, der Vorfall aber im Stundenzettel anzumerken.

Anberaumte Zeit zur Spedition.

§. 13. Zur Spedition einer Staffette ist eine halbe Stunde, und bei den unterliegenden Stationen, wo es nur das Einschreiben in den Stundenzettel erfordert, und sie nicht umspedirt wird, 1/4 Stunde Aufenthalt festgesetzt[50]).

Estaffetten, welche im Ort bestellt werden.

§. 14. Für ankommende Staffetten, welche im Ort selbst abgeliefert werden, ist ein eigenes Ablieferungsbüchlein beim Amt zu halten, worin der Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinigen hat.

Ablieferungs-Gebühr.

§. 15. Für die Ablieferung einer Staffette soll dem Briefträger 30 kr. von dem Empfänger einzuziehen erlaubt seyn.

---

48) S. Erlaß vom 12. August 1817.
49) S. Verf. vom 21. Juni 1813.
50) S. Erlaß vom 1. Februar 1833. u. Erlaß vom 26. Septbr. 1840.

Digitized by Google

C) Fahrende Post.

Fahrende Post.

Neben dem, daß sich hiebei auf die Eingangs erwähnte allgemeine Anordnung berufen wird, hat der Postbeamte noch weiters die hienach benannte Vorschrift zu befolgen.

Einrichtung des Expeditions-Zimmers. Gute Verpackung der Amtsstücke.

§. 1. In Beziehung auf die in §. 4. erwähnte Einrichtung des Zimmers ist bei der fahrenden Post hauptsächlich auch auf gute und sichere Aufbewahrung der größern Stücke Rücksicht zu nehmen; in Ansehung der zur Versendung übergeben werdenden Packete, Ballots, Kisten, Coffres, Schachteln ꝛc. hat der Expeditor genau darauf zu achten, daß alles wohl und gut gepackt, emballirt und versiegelt sey, damit während dem Ueberführen nichts Schaden nehmen, oder gar zu Grund gehen möge. Gleiche Sorgfalt ist auch auf diejenigen Postwagen-Effekten zu richten, welche nur durchpassiren, solche sind im Fall einer bemerkten Beschädigung, in Beiseyn des Conducteurs durch frische Emballage oder sonstige Reparatur vor weiterem Schaden möglichst zu verwahren, auch in der Postwagen-Charte zu bemerken, auf welche Weise ein solches Stück schadhaft angekommen sey [51]). Wann

Aufgabe von Stücken, die nicht gehörig gepackt sind.

§. 2. Stücke, die nicht sorgfältig gepackt sind, aufgegeben werden, so hat der Expeditor dieselbe mit bescheidener Anweisung einer bessern Verwahrung um so zuverläßiger zurückzugeben, als der — besonders mit beschwerten Briefen und Geldpacketen aus einer solchen schlechten Verwahrung entstehende Verlust ihm entweder den ganzen Ersatz oder eine den Umständen angemessene Geldstrafe zuziehen würde; nicht weniger hat derselbe, wenn bei der Uebergabe ein oder das andere Stück fehlen sollte, solches in der Charte mit dem Wort „hat gefehlt" zu bemerken, und die Aufgabs-Station davon zu benachrichtigen.

Angabe des Inhalts und Werths.

§. 3. Hat der Aufgeber bei dergleichen Stücken den Inhalt und Werth derselben genau anzugeben, und der Expeditor solchen in Charte und Manual genau einzutragen [52]).

Wägung, Stemplung und Inchartirung der Postwagenstücke.

§. 4. Sind alle zur Versendung mit dem Postwagen aufgegeben werdende Packete, Ballots ꝛc. genau zu wägen und unter die gehörige Rubrique mit dem Gewicht, Frachtbrief, Adresse, Buchstaben, Nummern oder sonstigen Zeichen, wie sie darauf befindlich

51) S. Decret vom 7. März 1815.
52) Bezüglich der Declaration s. Sign. v. 19. April 1808 u. bezüglich der Frachtbriefe Erlaß vom 15. Aug. 1842.

Digitized by Google

sind, in das Manual und die gehörige Charte einzutragen, mit dem Stempel zu versehen, damit bei Ankunft des Postwagens diese Stücke dem Conducteur ohne langen Aufenthalt übergeben werden können; zu mehrerer Sicherheit, damit bei etwa zufällig vorkommenden gleichen Zeichen keine Verwechslung vorgeht, ist noch überdiß jedes Ballot mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, deutlich zu versehen.

Taxation [53]).

§. 5. In Absicht auf die Taration wird der Expeditor genau darauf sehen, daß dieselbe pünktlich nach dem bestehenden Tarif geschehe, auch das jenseitige Porto von dem diesseitigen richtig separirt und sowohl in die Postwagen-Charten als in das Manual eingetragen werden, indem das zu wenig eingenommene dem Expeditor bei der Revision nachgefordert würde.

Auslagen und deren Verrechnung.

Die gewöhnlichen in der eigenen Rubrique vorkommenden Auslagen sind wie bisher privatim mit den Expeditionen auszugleichen und deßhalb nichts in Rechnung zu bringen.

Taxirung des Porto bei großen aber leichten Stücken.

Große, jedoch leichte Kisten, Mode-Schachteln, Verschläge ꝛc. sind nicht nach dem wirklichen Gewicht, sondern um ein Drittel und nach Beschaffenheit um die Hälfte höher zu taxiren, als es der Gewichts-Tarif mit sich bringt.

Briefe, die mit einem Ballot oder Packet versendet werden, und mehr als 1 Loth wiegen, sind besonders in die Charte einzutragen, und zu taxiren.

Flüssige und verderbliche Sachen dürfen auf den Post-Wagen nicht angenommen werden; ebenso allzuschwere Ballots ꝛc. mit Ausnahme der Geldpackets.

Flüssige, für die Postgüter verderbliche und gefährliche Sachen, z. B. Oehl, besonders brennbare Oehle, Schwefel, Pulver ꝛc. dürfen zur Versendung nicht angenommen werden, eben so wenig allzuschwere Ballots, die das Gewicht von 50 bis 60 Pfund übersteigen, wobei jedoch zu bemerken ist, wie vorzüglich auch auf die Form schwerer Stücke (nemlich daß solche nicht in zu langen unbeholfenen Kisten, Körben, Ballots u. dergl. bestehen) Rücksicht genommen werden muß, so wie schwere Artikel, welche wenig Raum erfordern, wie z. B. Buchdrucker-Schriften, Metall-Waaren und dergl. auch wenn sie obiges Gewicht übersteigen, allerdings angenommen werden können, auch versteht sich von selbst, daß bei Geld-Remessen das größere Gewicht rücksichtlich ihrer Annahme keine Schwierigkeit veranlassen kann, überhaupt wird ein kluger Expeditor von selbst richtige Beurtheilung, Maas und Ziel

53) S. K. Verordn. v. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

bei Annahme der für den Postwagen geeigneten Stücke nicht außer Acht lassen [54]).

Postwagen-Scheine.

§. 6. Wird jedem Absender zu seiner Sicherheit, für das übergebene Postwagen-Stück ein Schein von der Expedition ausgefertiget, wofür dem Postbeamten 4 kr. zu erheben erlaubt ist [55]).

Poste restante-Stücke.

Sollte der Fall eintreten, daß der auswärtige Absender sein Packet, Felleisen, Coffre ꝛc. poste restante an den Abgabs-Ort adressiren und es dort selbst empfangen wollte, so hat der Expeditor solches nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis sich der Empfänger und respve. Absender durch Zurückgabe des Original-Scheins, der ihm bei der Aufgabe ausgefertigt worden oder durch Bürgschaft eines vermöglichen seßhaften Bürgers auf eine solche Art legitimirt hat, daß jeder Zweifel wegen Defraudation gehoben wird, wie sich dann der Expeditor selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch irrige und unvorsichtige Abgabe eines solchen Amts-Stücks in den gänzlichen Ersatz desselben sowohl, als auch in den der etwa darauf haftenden Auslagen und Porto condemnirt würde.

Einschreiben der Stücke in die Charten.

§. 7. Beim Einschreiben der Stücke in die Post-Charte hat sich der Postbeamte einer deutlichen und leserlichen Handschrift zu befleißigen, und hauptsächlich auch darin pünktlich zu seyn, daß das Porto nicht mit dem Franko und so vice versa verwechselt werde. Würde sich der Expeditor hiebei einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so solle demselben der Ersatz des der Königlichen Casse hierdurch zugehenden Schadens ohne weitere Gegenvorstellung zur Last fallen. Sollten ihm indessen von andern Postämtern solche Stücke zukommen, bei welchen evident wäre, daß sie nach der Adresse bei der Aufgabe bezahlt worden, so hat der Expeditor den dießfallsigen Irrthum dem Aufgabs-Postamt sogleich anzuzeigen, und nach erhaltenem Bericht desselben solchen in der Charte abzuändern, auch wo möglich die Adresse der Charte anzuheften.

Inchartirung der ganzen Adressen.

§. 8. Zu mehrerer Gewißheit bei der Bestellung derjenigen Packete, welche an Kaufleute adressirt sind, ist bei dem Einschreiben in die Charte und das Manual auch der Vorname zu bemerken, weil öfters der Fall eintritt, daß mehrere Einen Zunamen führen, und sich nur durch den Tauf- oder Vornamen unterscheiden.

---

54) Verordnung v. 4. Sept. 1810.
55) S. Verordn. v. 19. Dezbr. 1812. u. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

Aufbewahrung der Charten.

Die für eine Expedition besonders ausgefertigte und bei derselben liegen bleibende Postwagen-Charten sind wohl aufzubewahren, und am Ende jeden Quartals mit der Rechnung als Beilagen einzusenden.

Anordnung, wie die Stücke zu inchartiren sind.

§. 9. Was die Art des Einschreibens der Stücke betrifft, so ist in der durchpassirenden Haupt-Charte vornen am Rand von der linken zur rechten Hand der Ort beizusetzen, alsdann die zu versendende Stücke mit der Nummer, Adresse, Zeichen und Benennung des Orts wohin? einzuschreiben, nicht weniger das dafür erhaltene Franko und zwar, was der diesseitigen und jenseitigen Postbehörde zugehört, in den verschiedenen Columnen deutlich zu bemerken [56]).

Bei denjenigen Stücken, welche als weiter hergekommen, bei einem oder dem andern Post-Amt frisch in eine andere Charta eingetragen werden, ist das Franko nicht in die darzu bestimmte Linie, sondern als von einem andern Post-Amt eingenommen und zu verrechnen, nur innerhalb Falz zu bemerken; derjenige Expeditor, welcher dieses zu thun unterlassen würde, hat sich den für ihn hieraus nothwendig entstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Sollte die Haupt-Charta durch zu viel bereits eingeschriebene Stücke keinen hinlänglichen Raum mehr haben, so ist eine Bei-Charta zu verfertigen, welche der Haupt-Charta mit der Anmerkung: „nebst einer Bei-Charta" anzuheften ist.

Nöthige Amts-Versieglung der mit Gold ꝛc. beschwerten Briefe.

§. 10. Alle mit gemünztem Gold, Bankozetteln und Coupons aufgegeben werdende Briefe sollen dem Postbeamten von dem Aufgeber unversiegelt übergeben, der Inhalt in seiner Gegenwart nachgezählt, und hierauf sowohl mit dem Königlichen Post-Signet, als mit seinem eigenen sorgfältig gesiegelt werden, wofür der Expeditor von dem Aufgeber 2 kr. zu erheben hat [57]).

Passagiers.

§. 11. Diejenige Reisende (Passagiers), welche sich des Postwagens [58]) bedienen wollen, sind, so weit sie im Württembergischen reisen, anzuhalten, daß sie von dem Ort der Abfahrt bis zu jenem, wo sie von dem Postwagen abgehen, das Fahrtgeld tarifmäßig bezahlen; das Einsteigen der Passagiers in den Postwagen muß vor dem Posthause geschehen, auch hat der Post-Expeditor denselben zuvor die Stunde zu bestimmen, um welche sie sich einzufinden haben [59]).

---

56) Jetzt stellt jedes Postamt und empfängt auch seine eigenen Charten. Vergl. Erlaß vom 7. Novbr. 1839.
57) S. Decret v. 29. April 1811 u. Verordn. v. 2. Juni 1814.
58) Wegen Aufnahme von Reisenden in die Packwagen s. Erlaß v. 18. Dezbr. 1839.
59) S. Verordn. v. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

Erhebung des Betrags für den Platz des Passagiers.

§. 12. Jeder Passagier, der sich des Postwagens bedient, hat gleich beim Einschreiben den tarifmäßigen Betrag für seinen Platz zu entrichten[60]), welcher sodann in Charta zu verrechnen ist, und bei einer anderwärtigen Entschließung des Passagiers nur in dem Fall vor Abgang des Postwagens wieder zurückgegeben werden darf, wenn er durch Krankheit von der vorgehabten Reise abgehalten würde.

Freie Bagage.

An Bagage solle jedem Passagier 40 Pfund frei mit sich zu führen erlaubt seyn; was dieses Gewicht übersteigt, hat der Expeditor nach dem Tarif für Passagiers sich bezahlen zu lassen und zu verrechnen.

Unerlaubte Bagage der Reisenden.

Unter Hinweisung auf den §. 5. kann einem Passagier die Mitführung von übermäßig großen Truchen, Fässern und Kisten nicht gestattet werden, hingegen darf derselbe einen ordentlich geformten Coffre, Felleisen oder Ballot, wenn solche auch einen Centner betragen sollten, nach der oben angeführten Bestimmung, nemlich der Bezahlung des Uebergewichts mit sich nehmen.

Wenn aber ein Reisender neben seinen Effecten beträchtliche Geldsummen in Kisten oder anderer Emballage als Passagier-Gut mit sich führen — und die Ueberfracht nach obiger Bestimmung bezahlen wollte, so ist solches nicht zu verstatten, sondern derselbe anzuweisen, den Betrag anzugeben, solches besonders einschreiben zu lassen, und das Porto nach dem Geldtarif zu bezahlen.

Einschreibung des Reisenden in die Charte.

§. 13. Muß der Name des Reisenden, wie ihn derselbe angibt, sowohl in die Charte als ins Manual pünktlich eingetragen, und dabei bemerkt werden, ob und was er an Bagage, oder ob er keine mit sich führe.

Eigene nöthige Aufsicht des Passagiers auf seine Bagage.

§. 14. Haben die Passagiers bei dem Um- und Abpacken des Postwagens auf die mit sich führende Bagage selbst Obacht zu haben, indem man hiefür von Seiten des Königlichen Post-Instituts nicht verantwortlich ist.

Verdächtige Personen werden nicht als Reisende angenommen. Verbot der Hunde und des Tabakrauchens.

§. 15. Verdächtige und unreine, auch sonst denen übrigen Reisenden offenbar zur Last fallende Personen, wenn sie sich des Postwagens bedienen wollen, sind ohne weiteres abzuweisen, auch ist sowohl wegen Gefahr als öfterer Unbequemlichkeit für die Rei-

60) Decret vom 30. Juni 1812.

Digitized by Google

segesellschaft keinem Passagier erlaubt, weder Tabak zu rauchen, noch Hunde im Wagen mitzuführen.

Ordnung der Plätze.

§. 16. In Ansehung der Plätze ist auf diejenigen Personen, welche mit einem Postwagen schon weiter hergekommen sind, und sich dessen noch ferner bedienen wollen, zuerst Rücksicht zu nehmen; nach diesen folgen die im Ort sich meldende Personen, und zwar so, daß dabei ohne alle Rücksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse die Plätze nach der Ordnung, wie sich die Personen melden, zuzusichern sind, um der weiter herkommenden Personen willen, ist auch vor Ankunft des Postwagens nur wenig Reisenden Zusicherung auf Plätze zu geben, damit die Beichaisen so viel möglich vermieden werden[61]).

Vorspanns-Pferde.

§. 17. Die Vorspannspferde betreffend, so sind sie nur dann abzugeben erlaubt, wenn es entweder die Ladung mit sich bringt, oder ungewöhnlich schlechte Wege, durch anhaltenden Regen oder tiefen Schnee eintreten sollten; diese Nothwendigkeit ist in denen eigens hierzu bestimmten Vorspanns-Billets durch die Unterschrift des Conducteurs auf Pflichten zu verificiren, welche hierauf neben einer zu verfertigenden Consignation als Belege der jeweiligen Quartal-Rechnung anzufügen sind. Die Ladung mit Einschluß des ganzen Postwagens ist nemlich festgesetzt: auf die im Accord laufende in den Sommer-Quartalien

für 6 Pferde	16 bis 24 Ctr.
für 8 Pferde	24 bis 30 Ctr.

in den Winter-Quartalien

für 6 Pferde	16 bis 20 Ctr.
für 8 Pferde	20 bis 26 Ctr.

Hiebei wird jeder Passagier, mit Einschluß der ihm frei gelassenen Bagage von 40 Pfund, im Gewicht zu 200 Pfund und der Conducteur zu 160 Pfund angeschlagen; um die Anzahl Pferde bestimmen zu können, hat daher der Expeditor das Gewicht aus der Charte genau zu berechnen und im Ganzen im Stundenzettel anzumerken, auch jedesmal pünktlich in demselben auf obhabende Pflichten zu bemerken, warum Vorspannspferde abgegeben worden; die Bezahlung eines jeden Vorspannpferds nach Verhältniß der Stationsentfernung ist in dem Besoldungs-Decret des Posthalters festgesetzt[62]). Was

Nachtboten.

den Gebrauch der Nachtboten[63]) betrifft, so ist blos dann ein solcher mitzugeben, wenn der Postwagen bei Nacht abfährt, oder

61) S. Verf. v. 25. Oct. 1808.

62) Für jeden einzelnen Eilwagen ist bestimmt, in welchen Fällen Vorspann einzutreten hat, sowie auch für Pack- und Postwagen ein neues Vorspann-Regulativ besteht. Vergl. Decret v. 6. Dezbr. 1811.

63) S. Gen.-Verordn. v. 11. Septbr. 1807.

Digitized by Google

vorauszusehen ist, daß es einige Stunden früher Nacht werden würde, als er die nächste Station erreicht.

§. 19. Die Nothwendigkeit derselben ist in eigenen gedruckten Billets von dem Conducteur zu attestiren, welche hierauf wie die Vorspanns-Billets als Belege in der Rechnung zu der deßhalb jedes Quartal zu entwerfenden eigenen Consignation dienen; was für jeden solchen ganz angesetzt werden darf, bestimmt gleichermaßen das Besoldungs-Decret, das jeden Orts nach der besondern Localität eingerichtet ist. Dabei ist aber

§. 20. auf tüchtige Läufer zu sehen, und von Seiten des Conducteurs nicht zu gestatten, daß ein solcher Bote, wie es schon mehrfältig vorgekommen, in den Postwagen aufgenommen werde, vielmehr ist derselbe anzuweisen, dem Wagen immer so zu folgen, daß er den hintern Theil desselben stets im Auge hat, und somit augenblicklichen Lärmen machen kann, wenn dorten von irgend jemand ein Diebstahl durch Abschneiden der über dem Korb sich befindenden Decke vorgenommen werden wollte.

Besagter Bote erhält dann nach vollbrachtem Gang immerhin seinen Lohn von dem nächsten Expeditor, der hierauf das von dem rückliegenden ausgestellte Billet in seine Rechnung aufnimmt.

Revision des Postwagens bei der Ankunft, und Uebergabe der Stücke an den Conducteur beim Abgang.

§. 21. Bei Ankunft des Postwagens hat der Expeditor den Stundenzettel zuerst nachzusehen, und in solchen einzusetzen, zu welcher Zeit derselbe bei ihm angekommen ist[64]). Nach vorgenommener Durchsicht der Charten sind hierauf die Packete, Gelder ꝛc., die der Conducteur für die betreffende Station mitbringt, demselben abzunehmen, und deren Empfang in der Charte zu bemerken, sofort in dieselbe sogleich diejenige Effekten einzutragen, die bei dem Postbeamten für diesen Wagen aufgegeben wurden[65]); nach legaler Uebergabe der letztern an den Conducteur ist hierauf im Stundenzettel mit Bemerkung der Anzahl der Pferde und der Passagiers auch die Zeit des Abgangs pünktlich zu verzeichnen, und hierauf durch 4 gute Pferde[66]) und mit einem sichern und nüchternen Postillon weiter zur nächsten Station führen zu lassen, auch seine Postillons anzuhalten, daß dieselben im Dienste die Königliche Postlivree tragen, und das Posthorn führen. Sollte übrigens

§. 22. durch einen besondern Vorfall der Postwagen über die bestimmte Zeit aufgehalten werden, so ist solches von dem Postbeamten in dem Stundenzettel umständlich zu bemerken.

Verordnung wegen nicht an Ort und Stelle gekommener Packete.

§. 23. Im Fall der Expeditor durch den Versender eines Packets Nachricht erhält, daß das aufgegebene Packet nicht angekom-

64) S. Verf. v. 13. Aug. 1808.
65) S. die Note 56.
66) Die Bespannung ist jetzt für jeden einzelnen Wagen festgesetzt.

Digitized by Google

men sey, so hat sich derselbe von diesem Versender das Schreiben vorzeigen zu lassen, und sodann, im Fall das Packet der Zeit nach an den Ort und Stelle hätte gelangen können, sogleich auf die betreffende Station, wohin das Packet eingeschrieben worden, einen Laufzettel ergehen zu lassen, worin nicht nur das Packet genau beschrieben, sondern auch neben der Anzeige des Gewichts und Valors genau bemerkt ist, in welchem Jahr, Monat, Tag, und mit welcher Nummer solches expedirt worden sey[67]).

Laufzettel.

§. 24. Nicht weniger sind die von andern Expeditionen eintreffenden Laufzettel jedesmal sogleich zu beantworten, und durch Bescheinigung des Empfängers zu beurkunden, daß das befragte Stück ordnungsmäßig geliefert worden sey. Dabei ist für die Laufzettel ein eigenes Manual zu halten, in welchem nicht nur der Inhalt des Laufzettels, der Tag seiner Absendung, woher er gekommen, und wohin er weiter gesandt, so wie die darauf erhaltene und weiter gesandte Antwort einzutragen ist, um hieraus nicht nur den Abgang und die Beförderung des Laufzettels zu beweisen, sondern demnach auch die ausbleibende Antwort in Erinnerung bringen zu können.

Unbestellbare Stücke.

§. 25. Alle nicht zu bestellende Packete sind jedesmal bald möglichst an den Aufgabsort zurückzusenden, das darauf haftende Porto in Auslage nachzunehmen, und nicht nur in der Charte beizusetzen, warum es zurückfolgt, sondern dabei auch zu bemerken, unter welchem Dato und Numero es angekommen sey[68]).

In loco bleibende Stücke.

§. 26. Die angekommenen, im Ort zu bestellenden Packete sind durch den Packer oder da, wo sich kein solcher in Königl. Diensten befindet, durch eine sichere und vertraute Person auf Verantwortlichkeit des Postbeamten beliefern zu lassen, zuvor aber in ein eigenes amtliches Buch einzutragen, worin die Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinen haben[69]).

Dem Packer solle für jedes gewöhnliche Packet 2 kr., für größere Kisten und Ballots aber 4 kr., für die Ablieferung einzuziehen erlaubt seyn[70]). Endlich

Nöthige Ausbesserung eines schadhaft angekommenen Postwagens.

§. 27. Hat der Expeditor auch auf die Beschaffenheit der bei ihm ankommenden und abgehenden Postwagen sein Augenmerk zu richten, sich, im Fall er etwas schadhaft fände, mit dem Conduk-

67) S. Decret vom 27. Jan. 1815. u. Erlaß v. 18. April 1834.
68) S. Decret vom 31. März 1813. u. 5. Oct. 1813.
69) S. Packerinstruction v. 30. Sept. 1810. u. Bekanntm. v. 28. März 1815.
70) S. K. Verordn. v. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

teur zu bereden, die Ausbesserung, wenn sie augenblicklich vorgenommen werden muß, ohne Zeitverlust zu veranstalten, und sich die Nothwendigkeit dieser Ausbesserung von dem Condukteur attestiren zu lassen.

Revision des Stundenzettels.

§. 28. Hat der Expeditor im Stundenzettel nachzusehen, ob die Anzahl Pferde richtig bemerkt sey, ob der Postwagen in der gehörigen Zeit geführt worden, auch ob kein Passagier weiter vorhanden sey, als in der Charte eingeschrieben ist.

Verordnung, im Fall ein Condukteur erkranken sollte.

§. 29. Sollte etwa der Condukteur unvermuthet erkranken, und folglich den ihm angewiesenen Postwagen nicht begleiten können, so hat der Expeditor dafür zu sorgen, daß solcher entweder durch den — für den Postdienst ohnedieß verpflichteten Packer oder in dessen Ermanglung durch einen sonst wohl vertrauten Mann begleitet, und demselben die gute Obsicht des Wagens angelegentlichst empfohlen werde.

Bepackung des Postwagens.

§. 30. Gleichwie der Expeditor darauf zu achten hat, daß der Postwagen nicht allzuschwer und nach Verhältniß der Witterung und des Wegs nur so beladen werde, daß er mit 6, und im äußersten Fall ad §. 17. mit 8 Pferden könne eingebracht werden, so wird er zu dem Ende besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die kleineren und leichteren Aufgaben den größeren und schwereren vorgezogen werden, und sich deswegen nach dem §. 5. genau achten, wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen Stücke, welche auf allerhöchsten unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Derselben aufgestellter Königl. Ober-Post-Direction und andern Königl. höchsten Behörden aufgegeben werden, ohne Rücksicht auf Gewicht und Form anzunehmen, und besonders wohl und gut zu packen und zu besorgen sind.

Trinkgeld für die Postillons.

§. 31. Dem Postillon, der den Wagen führt, solle der Passagier für die einfache Post 6 kr. und für anderthalb 9 kr. Trinkgeld abzugeben verbunden, demselben aber ein mehreres zu fordern oder gar durch ein unanständiges und grobes Benehmen erpressen zu wollen, bei schwerer Strafe verboten seyn[71]).

Betragen gegen die Passagiers.

§. 32. So wie der Postbeamte und seine Untergebene stets gegen die Passagiere sich höflich, bescheiden und gefällig zu betragen verpflichtet sind, und jede erwiesene Grobheit oder Unart scharf geahndet werden wird, so sind die Passagiers dagegen gleichfalls

71) S. Decret v. 17. Septbr. 1811.

Digitized by Google

anzuhalten, sich gegen die Postbeamten selbst, so wie gegen die Packer und Postillons bescheiden und höflich zu betragen, und den bestehenden Kön. Post-Ordnungen Folge zu leisten; vorzüglich aber nicht zu dulden, daß ein Passagier einen in Kön. Post-Livree befindlichen Postillon schlage oder angreife, als in welchem Fall der Postbeamte den Passagier sofort arretiren zu lassen und schleunige Anzeige an die Ober-Post-Direction zu erstatten hat, um einen solchen Verletzer der Königl. Livree nach Verdienst zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Personen, welche die Portofreiheit zu genießen haben.

§. 33. Wenn von solchen Personen, welche auf allerhöchst Königlichen Befehl das Freithum auf dem Postwagen genießen, etwas abgesandt werden sollte, so ist neben der Adresse auch der Name des befreiten Aufgebers nicht nur in der Charte, sondern auch in dem Manual anzumerken.

Beichaisen.

§. 34. Beichaisen dürfen nur in dem Fall genommen werden, wenn der Wagen bereits besetzt ist, und außerdem noch 3 Personen vorhanden sind [72]).

Unerlaubtes starkes Fahren auf gepflasterten Wegen ꝛc.

§. 35. Ist den Postillons das starke Fahren auf gepflasterten Wegen und Brücken, so wie an Bergen die Nothwendigkeit des Sperrens und an Hohlwegen die des Blasens zu empfehlen.

Besondere Verordnungen bei den Courriers des Malles.

D.) So viel sodann die Beförderung der, auf mehreren im Königreich bestehenden und neu angelegten Postrouten eingeführten Courriers des Malles, das heißt derjenigen Postanstalt, durch welche die reitenden und fahrenden Posten mit einander verbunden werden, betrifft; so sind hierbei alle diejenigen Vorschriften genau zu beobachten, welche in der gegenwärtigen Instruktion sowohl wegen der Spediton der reitenden als der fahrenden Post den Postbeamten zur Pflicht gemacht worden sind. Da indessen die durch diese Courriers des Malles zu versendende Briefpackete nicht durch ein eigenes Felleisen versandt werden, sondern dem, den Courrier des Malles begleitenden Condukteur dergestalt zur Besorgung und Hinterlegung in seinem Amtskasten von dem Postamt übergeben werden, daß er sie an die einzelne in tractu liegende Postämter bei der Durchfahrt abgeben könne; so hat der Postbeamte hierbei nur noch folgende besondere Vorschriften zu befolgen:

a) hat derselbe alle diejenigen Brief-Amts-Packete, welche durch den entweder herauf oder herunter gehenden Courrier des Malles an die einzelnen im Zug liegenden Postämter besorgt werden sollen, so zeitig, nach denen in dieser Instruction oben enthaltenen

72) S. Verf. v. 16. Sept. 1814.

Vorschriften, zu richten, mit Beifügung der Correspondenz-Charten zu schließen und an die einzelnen Postämter, mit welchen er im Packetschluß steht, zu überschreiben, daß sie bei der Ankunft des Courriers des Malles nur dem Conducteur, nebst allen anderen Geld- und sonstigen Packeten, Ballots, mit einer eigenen fahrenden Post-Charte begleitet, übergeben werden können. Ebenso hat der Postbeamte sich

b) um die muthmaßliche Zeit der Ankunft des Courrier des Malles auf seinem Postamt dergestalt bereit zu halten, daß er die mit dem Courrier des Malles für sein Postamt ankommende Briefpacketschlüsse, Packete, Gelder ꝛc. entgegen nehmen und weiter befördern, oder aber aussondern und an die Adressen besorgen kann.

c) Den Bedacht darauf zu nehmen, daß für den Courrier des Malles die erforderlichen Pferde bereit stehen, damit der Courrier des Malles längere Zeit nicht aufgehalten werde, als zu der von dem Conducteur zu besorgenden Abgabe der für das Postamt bestimmten, und der an den Conducteur zu besorgenden Uebergabe der für die zunächst gelegenen Postämter bestimmten Briefpackete, Gelder, Ballots und sonstigen Effekten, durchaus nothwendig ist.

Poststall

E. Mit besonderer Rücksichtnahme auf den Poststall, so hat jeder Poststallmeister, Posthalter und überhaupt der Postbeamte, dem der Poststall gnädigst übertragen und anvertraut ist, folgende Vorschriften genau zu beobachten [73]).

Bestimmte Zahl der zu haltenden Pferde.

1) Sind von demselben stets so viele Pferde zu halten, als er nach Maasgabe seines Dienstanstellungs- und Bestallungs-Dekrets zu halten pflichtig und schuldig ist. Diese Pferde müssen gute, gesunde, starke, brauchbare, zum Postdienst durchaus tüchtige Pferde seyn.

Postillons.

2) Hat derselbe diese Pferde und die Führung derselben guten, redlichen, dem Trunk nicht ergebenen, im Ruf eines untadelhaften Lebenswandels stehenden, des Reiten und Fahrens wohl erfahrenen Postillons zu übertragen.

Schnelle Beförderung der ordinären Postwagen und Extraposten durch denselben.

3) Die Postillons stets zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Pflichten, besonders zur schnellen und regelmäßigen Führung des ihnen anvertrauten Postgefährtes, vorzüglich aber der Ordinari-Posten mit Nachdruck und Ernst anzuhalten. Ihnen aber

Vorsichtige Führung der Wagen zu Verhütung alles Unglücks.

4) zur besonderen Pflicht zu machen, die Postwagen mit Vor-

73) S. revid. Extrapostordnung vom 24. Aug. 1832.

Digitized by Google

sicht und Aufmerksamkeit sowohl bei Tag als bei Nacht zu führen, damit durch ihr Verschulden dem Postwagen kein Schaden zugefügt werde, noch auch durch das Umwerfen oder Anfahren desselben die darauf befindlichen Postgüter oder Passagiere beschädigt oder Gefahren ausgesetzt werden [74]).

Tragung der Postlivree und des Posthorns von den Postillons.

5) Hat der Posthalter seine Postillons stets anzuhalten, daß sie in allen von ihnen geleistet werdenden Postdienst-Fuhren die Königl. Postlivree tragen, und das ihnen zu gebende Posthorn führen, und des letzteren sich theils zur Warnung bei dem Fahren in Hohlwegen, theils zur Aufforderung der von andern Fuhrleuten durch Ausweichung zu beweisenden schuldigen Achtung bedienen [75]). Damit aber ein jeder Postbeamter wisse und darnach seine Postillons anweisen könne, wie das von der Königl. Post stets zu verlangende Ausweichen von den andern Fuhren zu beobachten sey; so wird hierüber folgende Norm festgesetzt:

Verordnung wegen des Ausweichens.

a) Den ordinären Postwagen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt, daß die Extraposten und Couriere selbst denselben auf das von dem Postillon durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;
b) den Extraposten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillon durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen;
c) würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Postgefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillon sich desfalls nicht mit dem Kutscher, Fuhrmann oder Bauer in Wortwechsel oder unziemliches Handgemenge einzulassen, sondern denselben im nächsten Dorf bei der Gerichtsbehörde anzuzeigen, damit derselbe durch diese zur Verantwortung und Bestrafung wegen der von ihm nicht beobachteten schuldigen Achtung gegen die Königl. Post gezogen werden kann [76]).

Nicht zu duldende Mißhandlungen der Postillons und zu treffende Vorkehrungen im widrigen Fall.

6) Hat der Posthalter durchaus nicht zu dulden, daß einer seiner im Dienst und in Königl. Postlivree befindlichen Postillons von irgend jemand geschlagen oder sonst mißhandelt werde. Würde ein solches dennoch geschehen, und irgend jemand auf eine so sträf-

74) S. Erlasse vom 6. Sept. 1837 und 23. Sept. 1839.
75) Jetzt auch zu den Ankunfts- Abgangs- und Begrüßungs-Signalen. Bei Eilwagen ist schon eine Versäumniß von 5 Minuten, bei andern Posten von 15 Minuten strafbar.
76) S. Strafgesetz vom 4. Dez. 1811.

Digitized by Google

liche Weise die Königl. Postlivree antasten; so hat der Postbeamte sofort einen solchen Frevler durch die Orts-Obrigkeit verhaften zu lassen und davon zugleich die schuldige unterthänigste Anzeige an die Ober-Post-Direction zu erstatten, damit derselbe zu der gebührenden wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

Möglichste Schonung der Postlivree.

7) Hat der Postbeamte für die Schonung und Erhaltung der ihm für die Postillons ertheilten Postlivreen zu sorgen, und die Postillons ernstlich anzuweisen, daß sie damit sorgsam umgehen, sie nicht geflissentlich zerreißen, beschmutzen, oder in einen solchen Zustand setzen, daß sie die vorgeschriebene Zeit nicht damit ausreichen.

Nöthiges zu unterhaltendes Geschirr und Zeug und Chaisen.

8) Hat der Posthalter stets gutes Geschirr und Zeug zu unterhalten [76a]), auch mit den nöthigen Chaisen und sonstigen Gefährten sich zu versehen, und durchaus hier keinen Mangel obwalten zu lassen.

Gute und pünktliche Führung der Postwagen.

9) Da dem Posthalter ꝛc. zur Pflicht obliegt, für die schnelle und ordnungsmäßige Führung der Ordinarien so wie der Postwagen zu sorgen; so hat derselbe den Postillons auf das strengste und schärfste anzuempfehlen, die ihrer Führung anvertraute Ordinari so wie die Postwagen sicher, gut und behutsam zu führen und sich keine Verspätung zu Schulden kommen zu lassen, sondern den Postwagen zur festgesetzten Zeit, nämlich auf zwei Postmeilen in drei Stunden, mit schwerer Ladung aber oder bei sehr schlechten Wegen in vier Stunden an die nächste Poststation zu liefern [77]). Jede versäumte halbe Stunde wird unnachsichtlich mit 30 kr. Strafe belegt.

Ritt- und Fahrt-Besoldungen.

10) Die Ritt- und Fahrtbesoldungen, welche der Postbeamte für die Führung der Ordinari so wie der Postwagen zu beziehen, welche Vorspanns-Vergütung er zu fordern berechtigt und was derselbe für die Postwagen-Begleiter oder Nachtboten in Aufrechnung zu bringen befugt ist, hat derselbe aus seinem Dienst-Bestallungs-Dekret zu entnehmen, und sich in allen Punkten genau darnach zu richten.

76a) Nach einem Erlasse vom 5. Dez. 1823 müssen sämmtliche Gespanne mit Hintergeschirren und Kreuzzügeln versehen seyn, bei 3 Rthlr. Strafe; welche Anordnung nach Erlaß vom 10. Dez. 1845 auch für die Beichaisen gilt.

77) S. Decret vom 11. Novbr. 1811. Die Ueberführungszeiten sind bei jeder einzelnen Post regulirt.

Digitized by Google

Gute Beförderung der Estaffetten.

11) Ganz besondern Fleiß und Aufmerksamkeit hat der dem Poststall vorgesetzte Postbeamte bei Führung der Estaffetten zu verwenden, dieselben durch einen sichern, guten und thätigen Postillon mit einem gesunden und raschen Pferd zur nächsten Station bringen zu lassen, und demselben auf das schärfste anzubefehlen, die Estaffette auf einer Postmeile binnen einer Stunde zu befördern; und wie der Poststall-Beamte für jeden aus besonderer Verspätung oder Vernachläßigung einer Estaffette sich ergebenden Schaden mit seinem Vermögen zu haften hat, so hat er zu Vermeidung desselben stetshin ein gesatteltes Pferd nebst einem Postillon zu Haus in Bereitschaft zu halten.

Verbot, Estaffetten und Felleisen durch andere als die angestellten Postillons besorgen zu lassen.

12) Die Estaffetten sowohl, als auch ganz insbesondere die Brief-Felleisen dürfen in keinem Fall fremden Personen, Fuhrleuten, fußgehenden Boten, Lohnkutschern oder andern Reisenden, bei scharfer Ahndung und nach Umständen sofort eintretender Dienst-Entsetzung anvertraut werden.

Estaffetten Rittgebühren.

13) Welche Rittgebühren er für die Führung einer Estaffette anzurechnen berechtigt ist, ist bereits in dieser Instruktion sub Lit. B. 8. vorgeschrieben.

Beförderung der Couriers.

14) Die auf der Poststation ankommenden Couriere sind gleichmäßig nie aufzuhalten, und ist daher die Einrichtung stets so zu treffen, daß dieselben längstens binnen einer halben Stunde nach ihrer Ankunft in einem mit guten Pferden bespannten und von einem sichern Postillon geführten Wagen, oder aber mit guten Reitpferden ihre Courier-Reise fortsetzen können.

Königliche Couriers.

15) Was die Königl. Couriers und die auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl per Post reisenden Personen betrifft, so ist in Beförderung derselben sich genau an diejenige Signatur vom 28. März 1807 zu halten, welche in dem Staats- und Regierungsblatt vom 31. März Nro. 12. abgedruckt ist.

Beförderung der Extraposten[78]).

16) Die gute, sichere und schnelle Beförderung der Extraposten ist sich ebenfalls bei Vermeidung strenger Ahndung zur Pflicht zu machen, und dafür zu sorgen, daß wenn die mit Extrapost ankommenden Reisenden die Pferde vorher bestellt haben, sie solche bei ihrer Ankunft zum Einspannen bereit vorfinden und ihre Reise

78) S. rev. Extrapostordn. vom 24. Aug. 1832.

Digitized by Google

ohne Aufenthalt fortsetzen können; falls aber die Pferde nicht bestellt seyn sollten, so sind die Reisenden nicht länger als höchstens Eine Stunde auf der Station aufzuhalten, wobei jedoch eine schnellere Expedition stetshin Belohnung verdient und finden wird [79]).

Einschreibbuch für die Reisenden.

17) Jedem mit Extrapost ankommenden Reisenden ist gleich bei der Ankunft und ehe demselben eingespannt wird, das auf jeder Station zu diesem Ende befindliche Buch mit Höflichkeit vorzulegen, und von demselben die Einschreibung seines Namens in dasselbe, so wie die Ausfüllung der übrigen Columnen mit Anstand zu verlangen [80]). Würde der Reisende ein solches zu thun sich weigern, so ist ihm durchaus und unter keiner Bedingung, so lange nicht einzuspannen, bis er der Königl. Verordnung nachgekommen ist. Uebrigens sind den Postillons die gewöhnlichen Stationszettel mitzugeben. Ausgenommen sind hievon, wie sich von selbst verstehet, diejenigen Königl. Diener und Personen, welche auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl reisen, und deßhalb mit der Königl. Legitimation versehen sind. (Siehe oben Nr. 15.)

Betragen gegen die Reisenden.

18) Hat der Poststall-Beamte sich es angelegen seyn zu lassen, gegen alle Passagiers, so wie gegen die als Couriere oder mit Extrapost Reisende ein bescheidenes und höfliches Benehmen zu beobachten, sich gegen dieselbe keine ungesitteten und unbescheidenen Aeußerungen zu erlauben, und bei Vermeidung unnachsichtlicher scharfer Ahndung dafür zu sorgen, daß dieserhalb oder wegen schlechter, nachläßiger Führung, oder wegen gegebenen schlechten Pferden und Postillons keine Klagen angebracht werden. Dagegen ist

Nicht zu duldendes unhöfliches Betragen von den Reisenden.

19) von den Passagieren und andern Reisenden ein unhöfliches, ungesittetes Benehmen nicht zu dulden, sondern falls die Ermahnungen des Postbeamten fruchtlos bleiben, die Intervention der am Ort befindlichen Obrigkeit anzurufen, um durch sie einen solchen ungesitteten Reisenden in die Schranken der, der Königl. Post schuldigen Achtung zurückzuführen.

Taxe des Trink- und Schmier- auch Chaisengeldes.

20) Was für Courier- und Extrapostpferde per Station zu fordern erlaubt ist, ergiebt die darüber besonders in Händen habende Taxe. Außer denselben hat jeder mit Extrapost Reisende dem Postillon für zwei und vier Pferde 36 kr., für sechs Pferde 1 fl. 12 kr. Trinkgeld per Station; dem Wagenmeister hingegen 12 kr. Schmiergeld zu bezahlen. Sollte dem Reisenden auch eine Chaise gegeben werden müssen, so ist hiefür von demselben per Station 45 kr. zu

79) Eingeschärft am 28. Febr. 1812.
80) S. Dekret vom 1. Mai 1807.

Digitized by Google

nehmen, auf diesen Fall aber von dem Reisenden kein Schmiergeld zu verlangen.

Endlich und zugleich hat jeder Postbeamte, da es seine erste Pflicht ist, jedweden Nachtheil von dem ihm anvertrauten Postamt zu entfernen, und vielmehr dessen Vortheil möglichst zu befördern, über alle solche Sachen, die zu seiner Kenntniß kommen, und von denen er irgend einen Nachtheil besorgen würde, sofort mittelst unterthänigsten Berichts der Königl. Ober-Post-Direction zu hinterbringen; überhaupt auch an diese ihm vorgesetzte Behörde von Zeit zu Zeit über den Zu- und Bestand, auch möglichste Verbesserung seines ihm allergnädigst anvertrauten Postamts zu berichten.

So wie nun der Postbeamte an allem diesem Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Willen vollziehet, so wird er sich durch treue Verwaltung seines Amts und pünktliche Befolgung der obstehenden Vorschriften der Königl. Huld und Gnade würdig machen.

Gegeben Stuttgart, den 25. April 1807.

Königl. Württembergische Ober-Post-Direction daselbst.

20.

Signatur der K. Ober-Post-Direction, die Führung der Post-Passagier-Journale betreffend,

vom 1. Mai 1807 [80a]).

Da es der Wille und Wunsch der K. Würt. Ober-Post-Direction ist, daß alle durch das Reich als Couriere oder mit Extra-Post Reisende schnell, gut und sicher geführt werden, und sie Gelegenheit haben, ihre gegründete Beschwerden gegen das eine oder das andere K. Postamt sofort an die obere Behörde gelangen zu lassen, so erhält das K. Postamt — hiedurch den Befehl: jedem als Courier oder mit Extrapost ankommenden Reisenden das hier angeschlossene Verzeichniß vorzulegen, und ihn mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu ersuchen, eigenhändig die darinn angezeigten Columnen auszufüllen.

So wie man nun von einem jeden Reisenden erwarten kann, er werde sich nicht weigern einer auf seinen eigenen Vortheil berechneten Verordnung die schuldige Folge zu leisten, so wird demnach auf den entgegengesezten Fall das K. Postamt legitimirt, dem

---

80a) Knapp 3. Theil S. 41. S. Extrapost-Dienstordnung vom 29. August 1832. §. 22.

Digitized by Google

Reisenden die Post-Pferde zu verweigern, und ihm nicht eher einspannen zu lassen, bis derselbe dieser Verordnung nachgekommen ist.

Signat. Stuttgart den 1. Mai 1807.

K. Württ. Ober-Post-Direction.

Datum.	Namen und Charakter des Reisenden.	Von welcher Station er kommt.	Wohin er reist.	Anzahl der Pferde.	Beschwerden oder sonstige Bemerkungen des Reisenden.	Gegen Bemerkungen des Post-Amts.

21.

Königl. General-Verordnung, betreffend die zum Nachtheil der Königl. Posten sich einschleichenden Mißbräuche,

vom 17. Juni 1807 [80b]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die eingeführten Post-Einrichtungen zum größten Nachtheil der hauptsächlich das allgemeine Beste bezwekenden eigenen Administration des Post-Regals sehr starke Misbräuche durch die Unterschleife herrschen, welche von heimlichen Boten, so wie mittelst des für die Handels-Verhältnisse im übrigen durchaus nicht zu beschränkenden schweren Güter-Fuhrwesens sehr häufig begangen

80b) Regbl. S. 190. Vgl. Note 11.

Digitized by Google

werden, und daß gegen die bestehenden Königl. Verordnungen einzelne Brief- Geld- und andere Pakete in Koffers zusammen gepakt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden [80c]).

Wie nun einer Seits diese Uebertretungen bei der mit so bedeutenden Kosten etablirten fahrenden und reitenden Post-Anstalt nicht geduldet werden können, und anderer Seits nur durch Nachläßigkeit oder strafwürdige Connivenz der Beamten jene Unordnungen einreißen können: So ertheilen Wir sämtlichen Kreis- Ober- Stabs- und Patrimonial-Aemtern den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, und unter eigener Verantwortung und schwerer Strafe für den ersten erweißlichen Fall der Saumseligkeit alle Sorgfalt darauf zu richten, daß durchaus keine Art von Boten, mit Ausnahme der nothwendig bleibenden und durch die Ober-Post-Direktion zu bestätigenden Amtsboten, welche auf das nächstgelegene Königl. Postamt diejenigen Briefe zu bringen haben, die aus dem Oberamts-Bezirk durch die Post weiter befördert werden, — mehr bestehen sollen, auch sollen durch das schwere Güter-Fuhrwesen durchaus keine Verschikungen von Geld und anderem Postgut geschehen, indem dieses Fuhrwesen sich blos auf Kaufmanns-Güter (neben den nach der Post-Ordnung als Ausnahme geduldeten Artikel) zu erstrecken, und auf deren Versendungen immer nur namentlich von einem Kaufmann an den andern ausdrüklich zu beschränken hat.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 17. Juni 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

22.

Rescript der Kön. Ober-Post-Direction, betr. neue Eintheilung der Königl. Württembergischen Postämter,

vom 19. Juni 1807 [81]).

Se. Kön. Majest. haben allergnädigst geruht, sämtliche Königl. Postämter des Reichs unter 4 Central- oder Ober-Postämter:

80c) In letzterer Hinsicht wurde durch Rescript vom 25. Septbr. 1811 angefügt, „daß diejenigen Personen, welche mehrere an verschiedene Individuen gehörige Brief-, Geld- oder andere Paquete in Kisten und Coffres zusammenpacken um das für die Versendungen durch die Post bestimmte Gewicht zu übersteigen, und dergleichen Kisten und Coffres sodann durch Frachtfuhren versenden, in die Legalstrafen des 100fachen Post-Porto-Ersazes verfallen und die in Kisten zusammen verpackten Effekten u. s. w. werden confiscirt werden. Ebenso werden die Frachtfuhrleute, welche dergleichen Unterschleife selbst begehen, Theil daran nehmen, oder Kenntniß davon haben, durch Confiscation der Pferde, des Schiffs und Geschirrs, durch welche eine solche Kiste, Faß u. s. w. transportirt wurde, bestraft werden." S. weiter die Verf. vom 26. October 1812 und General-Rescript vom 20. November 1812.

81) Regbl. S. 190. S. die k. Verordn. vom 21. November 1810 und Bekanntm. vom 8. Febr. 1820.

Digitized by Google

Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Biberach unterzuordnen, und unter diesen das Ober-Postamt Stuttgart zum General-Postamt zu erheben, worunter die 3 übrige Ober-Postämter zu stehen haben, und zwar ist zugetheilt: (folgt nun die Zutheilung der Postämter.)

Zu dem Ende haben auch Se. Königl. Maj. dem Ober-Postmeister — zu Stuttgart den Charakter eines General-Postmeisters, den Beamten der 3 übrigen Ober-Postämter aber den Charakter als Ober-Postmeister, auch dem Ober-Postamtsoffizialen — zu Stuttgart den eines Ober-Postamts-Secretärs beizulegen allergnädigst geruhet.

In Ansehung des Personale der Königl. Ober-Post-Direction ist der Rechnungsrath — als Ober-Post-Rechnungsrath und Cassier angestellt; den Ober-Post-Secretärs — — insbesondere die Revision der Post-Rechnungen übertragen, ferner der Advokat — zum Ober-Post-Directions-Sekretär — der Canzellist — zum Registrator — und — zum Canzellisten bei der Königl. Ober-Post-Direction allergnädigst ernannt worden.

23.

Verfügung der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction gegen das unstatthafte Tragen der Königl. Post-Livree,

vom 14. Juli 1807 [82]).

Mit gerechtem Mißfallen hat die Königl. Reichs-Ober-Post-Direction zu bemerken gehabt, daß mehrere Personen, als Lohnkutscher, deren Knechte, Amtsboten, schwere Güter-Fuhrleute u. s. w. sich beigehen lassen, eine der Königl. Post-Livree gleichkommende Kleidung zu tragen, und in derselben die ihnen übergebenen Fuhren zu leisten. Da es aber Sr. Königl. Maj. allerhöchste Intention ist, daß die Königl. Post-Livree nur von denen bei den Postämtern angestellten, mithin in Königl. Diensten und Livree stehenden Postillions getragen werden soll; so wird hierdurch nicht nur ein jeder unter Vermeidung mißbeliebiger Folgen gewarnt, sich des Tragens der Königl. Post-Livree zu enthalten, sondern es werden auch sämtliche Königl. Ober- Staabs- und Patrimonial-Aemter angewiesen, genau darauf zu achten, und achten zu lassen, damit dieser Verordnung Folge geleistet werde, und jeder der darwider handelt, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werde.

Sign. Stuttgart, den 13. Juli 1807.

Kön. Reichs-Ober-Post-Direction.

---

82) Regbl. S. 265. Nach k. Decret vom 2. August 1807 wurde das unbefugte Tragen der k. Livrée überhaupt bei 50 Reichsthalern Strafe zum Besten der K. Postcasse verboten.

Digitized by Google

24.

Signatur der K. Reichs-Ober-Post-Direction an die K. Kreishauptleute, wie viel die Posthalter andern Pferds-Eigenthümern von dem Post-Geld abzugeben haben,

vom 19. August 1807 [83]).

Die Königliche Ober-Post-Direction, welche aus mehreren zur Anzeige gebrachten Fällen die Ueberzeugung erhalten hat: daß die Königl. Posthalter den Pferde-Eigenthümern für die zur Aushülfe requirirten Pferde den Verdienst auf eine eben so unbillige, als ungleiche Weise, auszahlen, hat sich dißfalls bewogen gefunden, mittelst eines Generalis an sämtliche Post-Aemter zu verordnen: daß den Pferde-Eigenthümern das mit den Pferden verdiente Postgeld dergestalt ausbezahlt werde, daß den Posthaltern nur vergönnt bleibe, 15 kr. per Pferd pro expeditione et labore davon zurükzubehalten.

Der Unterzeichnete gibt sich nun die Ehre, das K. Kreiß-Amt von dieser Verordnung mit dem Ersuchen in Kenntniß zu sezen: nicht nur sämtliche untergeordnete Beamtungen mit dem Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen, sondern auch dieselbe anzuweisen: dafür zu sorgen, daß die Pferd-Eigenthümer für diesen Preis ihre Pferde zum herrschaftlichen Dienst hergeben und sich ja nicht beigehen lassen sollen, von dem Post-Beamten, wie es oft schon geschehen, ein mehreres, als der Post-Tax selbst beträgt, zu verlangen. Stuttgardt, den 19. August 4807.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

25.

Königl. General-Reskript, die Versendung der Gelder durch die Königl. Posten betreffend,

vom 24. August 1807 [84]).

Friderich ꝛc. ꝛc.

Da Wir aus mehreren Uns von Unserer Reichs-Ober-Post-Direction erstatteten allerunterthänigsten Berichten höchstmißfällig haben wahrnehmen müssen, daß unerachtet der verschiedenen von

83) Knapp II. Thl. S. 155. S. Decret vom 12. Jan. 1809 und 6. Dezbr. 1811, sodann Extrapost-Dienstordn. vom 29. August 1832.

84) Regbl. S. 369. S. Verordn. vom 4. Sept. 1810.

Digitized by Google

Uns erlassenen Verordnungen, Geld-Versendungen und besonders dann — wann die Geldfässer und Pakets das Gewicht von 60 Pfd. übersteigen, nicht durch die Post, sondern durch Fuhrleute, Boten oder Hauderer gemacht, auch dabei von dem Waghauß-Beamten oder Wagemeister auf eine strafwürdige Weise nachgesehen, und Begünstigungen verstattet werden; So wollen Wir hiedurch wiederholt und ernstlich verordnet und befohlen haben, daß durchaus alle und jede Arten von Geldversendungen ohne Rükksicht, ob es kleinere oder grössere Summen sind, noch welches Gewicht die Geldfässer oder Pakets haben, ausschließlich durch die in Unserm Reich bestehende Posten geschehen und gemacht werden sollen; dabei wollen Wir jedoch, um diese Art von Geld-Versendungen, neben dem Vortheil der grössern Sicherheit in jeder Hinsicht für den Versender zu begünstigen, daß bei denselben das Postporto in der Art erhoben werde, daß für kleinere Summen und bis auf die von 3000 fl. zwar das tariffmässige von dem Valeur der Summe berechnete Porto bezahlt, hingegen aber bei grössern Summen nicht der Valeur, sondern nur das Gewicht berükksichtigt und nach diesem Post-Tarifmässig das Porto berechnet werde [85]).

Würde sich irgend einer Unserer Unterthanen, wes Standes er auch sei, beigehen lassen, gegen diese Unsere allerhöchste Verordnung eine Geld-Versendung durch Fuhrleute, Boten oder Hauderer machen zu lassen, so wollen Wir, daß der Aufgeber in den Ersaz des 100fachen Werths des — Unserem Post-Aerario entzogenen Postportos verurtheilt, das auf eine solche unerlaubte Art versandte Geld confiscirt, der Fuhrmann, der sich mit dem Transport desselben befaßt hat, mit Confiscation seiner Pferde, Schiff und Geschirr bestraft, der Waghaus-Beamte oder Wagemeister, der eine solche Versendung geschehen läßt oder begünstiget, seines Dienstes entsezt, und nach Befund der Umstände mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werde. Hieran ꝛc. Stuttgart, den 24. August 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

26.

Instruction für die 4 Oberpostmeister

vom 1. September 1807 [86]).

---

85) S. II. Verordn. vom 2. Juni 1814.

86) Diese in Knapps Repert. III. 3. Abth. S. 74 angeführte Instruction war nicht zu finden. Auch ist eine solche besondere Instruction bei den jezigen Oberpostämtern nicht in Geltung.

Digitized by Google

†) General-Verordnung, die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend,

vom 11. September 1807.

27.

Signatur der K. Reichs-Oberpostdirection an das k. Oberamt — , die Verführung von Packeten, welche vom Ausland in das Ausland gehen, durch die Fuhrleute betr.,

vom 22. September 1807 [87]).

Da die Anordnung: daß keine Paquets unter 60 Pfund anders, als durch die Post, versendet werden sollen, sich nie auf solche Bal-

†) Regbl. S. 445. S. Regier.-Gesetze. §. 1. bestätigt hinsichtlich der mit dem Postwagen oder der Extrapost reisenden Fremden die Vorschriften in der Instruction vom 25. April 1807. Lit. C. §. 13. und Lit. E. §. 17. und verfügt weiter, daß jeder solcher Reisende dem Gränzpostamt seinen Paß vorzuzeigen habe, um daraus entnehmen zu können, ob derselbe seinen Namen richtig angegeben oder aufgezeichnet habe, und daß das Postamt von allen dergleichen durchpassirenden Fremden täglich ein Verzeichniß an das Oberamt einzusenden habe. S. Decret vom 13. Mai 1811. Min.-Verf. v. 3. August 1823, 21. Juli, 25. Aug. 1831, 20. Mai 1834. §. 33. bestimmt statt der bisherigen eigenen Boten die Landreiter zum Begleiten der Postwagen sowohl bei Nacht als in Fällen besonderer lokaler Unsicherheit oder eines vorzüglichen Werths der auf dem Postwagen befindlichen Effekten. Daher seyen in jedem Ort, wo sich eine fahrende Post befindet, zwei Landreiter zu postiren, um von den Postbeamten in jedem vorkommenden Fall, wohin auch zu rechnen sey, wenn ein mit Extrapost Reisender bei Nacht oder wegen vorwaltender ausserordentlicher Umstände um die Begleitung eines Landreiters gegen besondere Vergütung ansuchen würde, sogleich requirirt werden zu können. (Der Sitz des Fusiliers soll nach dem Decret vom 15. Oct. 1810. (Knapp IV. 273.) nicht im Postwagen, sondern vornen neben dem Conducteur seyn.) S. ferner den Erlaß vom 5. August 1818. — Auch liege den Landreitern ob, über den Vollzug der in Postsachen ergangenen k. Verordnungen die Aufsicht zu tragen, die abgekommenen Boten, welche sich noch mit dem Fuhrwesen abgeben, zu visitiren und bei Exzessen, welche von Postillons oder von andern gegen die Post unternommen werden, den Beamten zu assistiren. — Zu den Kosten des Landreiter-Corps hat deßhalb nach §. 40. die Oberpostcasse einen alljährlichen Beitrag von zwölfhundert Gulden zu leisten. S. Instruction vom 1. August 1811 u. 5. Juni 1823.

87) Knapp, Repertorium I. 205. S. die Resolution v. 27. Jan. 1807 und die dortigen Allegate. Wegen Einführung postmäßiger Güter vom Ausland in das Inland ergiengen am 6. Mai 1812 Anordnungen, die durch das Decret v. 5. Aug. 1812 näher ausgeführt wurden. S. auch Gen.-Rescript vom 20. Novbr. 1812.

Digitized by Google

lots erstrekt, welche aus dem Land in das Land, oder auch aus dem Ausland in das Land versandt werden, so hat das K. Oberamt — den Grenzzoller — auf seine diesfalls gemachten Anfragen im Allgemeinen dahin zu bescheiden: daß alle Paquets, welche aus dem Auslande kommen, und ins Ausland gehen, die mithin blos als Transito-Gut zu betrachten sind, selbst wenn solche unter 60 Pfund wägen, den schweren Güter-Fuhrleuten zu belassen und der Post nicht zu übergeben, überhaupt aber von demselben diese Anordnungen so zu treffen seyen, daß durch diese keine nachtheilige Rükwirkung auf das schwere Güter-Fuhrwesen, mithin auf das Zoll-Regale selbst, veranlaßt werde.

Sign. Stuttgart, den 22. September 1807.

K. Reichs-Ober-Post-Direction.

28.

Signatur der K. Reichs-Ober-Post-Direction an das k. Kreisamt in —, betr. die Verführung von Wolle und Wollengarn durch Fuhrleute,

vom 17. October 1807 [88]).

29.

Königl. Verordnung wegen Befreiung der Post- und Bei-Wägen und der dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld,

vom 28. October 1807 [89]).

Da Se. Königl. Majest. durch ein allerhöchstes Decret vom 28. dieß zu befehlen geruht haben, daß alle Post- und Bei-Wägen und die dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld aller Orten im ganzen Königreich befreit seyn sollen, so wird solches sämtlichen Ober- und Staabs-Aemtern zur Nachachtung, und um die betreffenden Thorwarte und Einnehmer hiernach zu bescheiden, eröffnet.

---

88) Knapp, Repert. I. 206. Hier wird ausgesprochen, „daß man den Versendungen von Wolle und Wollengarn, als einer schmuzigen Waare, selbst wenn die Pakete unter 60 Pf. wägen, durch Fuhrleute, kein Hinderniß in den Weg legen wolle." S. Gen.-Rescr. v. 20. Novbr. 1812.

89) S. Regbl. vom Jahr 1807. S. 517. Die Thorsperrgelder haben überhaupt aufgehört.

Digitized by Google

30.

Decret der Ober-Regierung, den Druck von Posttabellen betreffend,

vom 31. Dezember 1807 [90]).

Da Unregelmässigkeiten und unrichtige Belehrung des Publikums über den Abgang der Posten veranlaßt werden könnten, wenn die Posttabellen der Oberpostämter in Calendern und sonst ohne Vorwissen und Genehmigung der kön. Reichs-Oberpostdirection abgedrukt würden, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß hierüber stets zuvor die Erlaubniß der Kön. Reichs-Oberpostdirection einzuholen ist. Stuttgart, in kön. Ober-Regierung, Ober-Pol.-Depart., den 31. December 1807.

31.

Decret der Reichsoberpostdirection, die Stellung der Amtsrechnungen betreffend,

vom 6. Januar 1808 [91]).

†) Zollordnung

vom 30. März 1808.

32.

Signatur der Reichsoberpostdirection, die Declaration der auf die Postwagen gegebenen Packete betr.,

vom 19. April 1808 [92]).

90) Regbl. von 1808. S. 9.

91) Regbl. S. 9. Einschärfung der Verf. v. 5. März 1807 u. Verfügung, daß mit den benachbarten fremden Posten wegen des Zutax-Porto quartalweise pünktlich abzurechnen sey.

†) Steuergesetze I. 804. §. 55. Der Zoll wird von den Postämtern selbst eingezogen. Die Postwagen unterliegen daher nicht der Visitation durch die Zollämter. Der Eingangszoll wird berechnet von dem Postamt der Eintritts-Station; der Zoll von den im Lande bleibenden Gütern wird von dem ausgebenden Postamt, der Ausgangszoll bei der Aufgabe eingezogen. Siehe Zollgesetz vom 18. Juli 1824.

92) Regbl. S. 209. Einschärfung des Früheren namentlich in Rücksicht auf die Zollverhältnisse. S. Verfügungen v. 9. October 1811., 26. August 1812.

Digitized by Google

33.

Verfügung der K. Reichs-General-Oberpostdirection, die Revision der Stundenzettel betreffend,

vom 13. August 1808[93]).

Man hat mit Misfallen vernehmen müssen, daß die Stundenzettel auf den kön. Postrouten durch die vorgesezte Königl. Ober-Postämter nicht gehörig revidirt werden. Da man nun dergleichen Nachläßigkeiten, welche sowohl dem Allerhöchsten Interesse als dem des Publicums nachtheilig sind, unter keinem Vorwand ohne die strengste Ahndung hingehen lassen wird, so wird dem Königl. General-Postamt und den Ober-Postämtern der strengste Befehl ertheilt, bei schwerer Verantwortung nach Maasgabe der Dienst-Instruktion die Stunden-Zettel reitender und fahrender Post auf ihren untergeordneten Routen jedesmal genau zu revidiren, die Versäumniß-Zeit beizusezen, und alle Monat mit ihrem Geschäfts-Diario ein Verzeichniß der saumhaften Postämter mit Bemerkung der Ursache der Versäumniß und der dafür angesezten Strafe ohnfehlbar einzusenden. Decret. Stuttgart den 13. Aug. 1808.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

34.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Straf-Befugniß der Postbeamten betreffend,

vom 26. August 1808 [94]).

Da man in Kenntniß gesezt worden ist, daß die K. Postbeamte die ihnen in Bestrafung der ihnen Untergebenen niedern Post-Dienerschaft zustehende Befugniß überschreiten, und solche oft mit empfindlichen körperlichen Strafen belegen, so will man die K. Post-Beamte auf die hierunter in dem General-Rescript vom 10. Dec. 1806 enthaltene Bestimmungen verwiesen, und sie diesfalls dahin verständiget haben: daß sie nur leichtere Verfehlungen der niedern Postdienerschaft durch eine Correctionem domesticam zu rügen ermächtiget, gröbere Vergehungen aber durch berichtliche Anzeigen anhero zur Bestrafung zu bringen verpflichtet und auf keinen Fall ermächtiget seien, so scharfe körperliche Züchtigungen, als 10—25

93) Regbl. S. 431.

94) Knapp 3. Th. S. 36. S. die Alleg. bei der Verordn. v. 10. Dezbr. 1806.

Digitized by Google

Stockstreiche ad posteriora sind, für sich zuzuerkennen und ertheilen zu laßen.

Hienach hat sich nun das K. Ober-Post-Amt zu achten und die untergeordnete Postämter und Poststallmeistereien demnach zu bescheiden. Decr. Stuttgart den 26. Aug. 1808.

K. W. General-Ober-Post-Direction.

35.

Verordnung der Reichs-Generaloberpostdirection, die Ordnung der Plätze auf den Postwägen und des Einsteigens in dieselben betreffend,

vom 25. October 1808 [95]).

Da die kön. Reichs-General-Oberpostdirection seit einiger Zeit wahrgenommen hat, daß jezuweilen unter den, mit den Postwägen oder Couriers des Malles fahrenden Passagiers über die Plätze Streit entstanden, und dieser von den Postbeamten nicht überall nach der darüber bereits bestehenden Verordnung geschlichtet worden ist, so sieht sich die Reichs-Gen.-Oberpostdirection veranlaßt, die in der Dienst-Instruktion für die Postbeamten (Regbl. von 1807. S. 176. §. 16.) gegebene Verordnung hiemit zur genauesten Nachachtung der Königl. Postbeamten und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums in Folgendem zu wiederholen. Es gehören demnach

§. 1. denjenigen Personen, welche mit einem Postwagen auf ihrer Reise schon weiter her angekommen sind, und auf der betreffenden Station sofort auf einem andern Postwagen ihre Reise fortsetzen wollen, in diesem Wagen die ersten Plätze der Reihe und Nummer nach, und sind zu dem Ende alle Plätze in den Postwagen mit einer Nummer versehen worden.

Findet sich nun

§. 2. ein dergleichen weiter gehender Passagier nicht, so nehmen die, an dem Ort, von welchem der Postwagen abgeht, sich gemeldeten, und in die Postkarte eingeschriebenen Personen ihre Plätze nach der ihnen beim Einschreiben zu Theil gewordenen Nummer ein. Damit aber

§. 3. beim Einschreiben selbst keine Begünstigung stattfinden möge, so wird hiedurch verordnet, daß in Zukunft in jeder fahrenden Posterpedition, ein oder nach Verhältniß der Course mehrere schwarze Tafeln öffentlich ausgehängt seyn sollen, auf welcher die Passagiers, wie sie sich um einen Platz melden, der Reihe nach,

---

95) Regbl. S. 582. Vgl. II. Verordn. vom 2. Juni 1814 und bezüglich der Strafen Verf. vom 17. Juni 1823.

Digitized by Google

ohne alle Rücksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse, nach der Nro. des Platzes und ihrem Namen sogleich mit Kreide vorzumerken sind [96]).

Hiebei hat jedoch

§. 4. der Postbeamte darauf zu sehen, daß der Passagier seinen Platz zuvor bezahlt habe, wo nicht, so wird auf ihn keine Rücksicht genommen, mithin er an der Tafel nicht notirt; sobald er aber den tarifmäßigen Tax für seinen Platz erlegt hat, so hat ihm der Postbeamte dagegen das gedruckte gehörig auszufüllende, mit der nämlichen Nummer, wie solche auf der schwarzen Tafel vorgemerkt ist, zu versehende Platz-Billet auszuhändigen und solches bei 5 fl. Strafe nie zu unterlassen.

§. 5. Die Postbeamten lassen sodann jedesmal in ihrer oder in eines der Offizialen Gegenwart die Passagiers vor dem Königl. Posthause nach der Nummer des vorgedachten Billets ordnungsmäßig einsitzen, und es bleibt dabei den Postbeamten auf das strengste, den Conducteurs aber bei 50 fl. ohnabläßiger Strafe für den ersten Fall, für den weitern aber bei Dienstentsetzung untersagt, unter keinem Vorwand zu gestatten, daß, wie man mißfällig hat bemerken müssen, zuweilen Passagiers vor andern Häusern als der Post z. B. Wirths- und Privathäusern oder gar außer dem Stadtthor einsteigen, wodurch der Wagen auf eine höchst unschickliche Weise bald hie und da anhält und überhaupt die Bequemlichkeit und gute Ordnung gestört wird. Ebenso wird

§. 6. den Conducteurs bei ebenmäßiger Strafe wiederholt eingeschärft, sich nicht beigehen zu lassen, sogenannte blinde Passagiers unterwegs aufzunehmen, selbst nicht, wenn diese versicherten, auf der nächsten Station sich einschreiben lassen zu wollen, indem durchaus Niemand in den Postwagen gehört, als wer sich durch sein Billet legitimiren kann, und vor der Post ein- und aussteigt [97]).

§. 7. Sollte es sich auch ereignen, daß durch die weiterher eingetroffenen Passagiers, die auf der Station eingeschriebenen im Postwagen nicht sämmtlich Platz fänden, so müssen die Passagiers mit den letzten Nummern sich gefallen lassen, zurückzustehen, jedoch ist das Postamt schuldig, wenn dieser ausgefallenen Passagiers wenigstens drei an der Zahl sind, denselben gegen den Postwagen-Tax

96) Für diesen Zweck findet jezt nur noch Numerirung der Billets Statt.

97) Hiezu bestimmt ein Decret vom 12. Septbr. 1809:

Wie nun aber die Verordnung vom 25. Octbr. v. J. wegen des Aus- und Einsteigens der Passagiere nur den Sinn und die Absicht hat, die Aufnahme blinder Passagiers zu verhindern, gehörig in die Karten eingeschriebene und nach Bezahlung des Platzes mit Platzbillets versehene Passagiers aber auch unterwegs außerhalb der Stationsorte und Städte auf der Landstraße aussteigen dürfen; — (das Unterwegs-Einsteigen dagegen bleibt bei der festgesetzten Strafe aufs schärfste verboten,) so wird solches dem Königl. General-Postamt zur eigenen Nachachtung, und Belehrung und Instruirung der untergeordneten Postämter und Condukteurs hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

eine Beichaise zu ihrem Fortkommen zu geben. Weniger als drei Personen können aber auf diese Vergünstigung keine Ansprüche machen [98]).

§. 8. Das kön. Generalpostamt und die übrigen kön. Oberpostämter werden für die genaue Vollziehung dieser Verordnung, der sie selbst pünktlich nachzuleben haben, für ihre untergeordnete Postämter verantwortlich gemacht, und ihnen die erforderlichen Platz-Billets zur Austheilung an jene hiebei zugefertigt.

Die kön. Oberämter haben aber insbesondere die Landreiter, denen hiemit ein Drittel der bestimmten Strafe zugesichert ist, anzuweisen, über die Beobachtung des Inhalts ad §. 5. und 6. ein wachsames Auge zu haben.

Stuttgart den 25. October 1808.

36.

Erlaß der Königl. Oberregierung, betreffend die den Postbeamten durch Herbeischaffung von Pferden zu leistende Aushülfe,

vom 12. Januar 1809 [99]).

Man hat seit einiger Zeit die Erfahrung machen müßen, daß die Königl. Oberämter den Postbeamten in Fällen, wo eine größere Anzahl von Pferden zum Dienst nöthig, und wahrer Mangel an Postpferden vorhanden ist, nicht überall mit gleicher Bereitwilligkeit zu Herbeischaffung der fehlenden Pferde behülflich sind, sondern solche entweder ganz verweigern, oder die Unterstützung langsam und unvollkommen leisten. Es werden deßwegen diejenigen Königl. Ober- und Patrimonialämter, wo sich Posten befinden, gemessenst angewiesen, den Postämtern in eintretenden Nothfällen ihrer Schuldigkeit nach, sogleich mit Pferden an die Hand zu gehen, und deren unweigerliche Stellung gegen baare Bezahlung des jeweiligen Courierstaxes, mit Abzug 15 kr. für die Expeditionsgebühr, den Pferdehaltern zur Pflicht zu machen. Decr. Stuttgart in Königl. Oberregierung, Oberpolizei-Depart. den 12. Jan. 1809.

Ex spec. Mand.

---

98) S. Note 55.

99) Regbl. vom Jahr 1809. S. 26. S. Erlaß vom 6. Decbr. 1811.

Digitized by Google

37.

Decret der Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Einziehung der den Postbeamten wegen Versäumnissen bei Ueberführung von Ordinarien und Postwägen angesetzten Strafen betreffend,

vom 12. Januar 1809 [100]).

38.

Bekanntmachung in Betreff der Befreiung Königlicher Diener von der Zahlung der Poste-Royale,

vom 10. Februar 1809 [101]).

39.

Rescript, das Verbot des Bezugs von Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren durch die Post-Beamten, von den nicht in loco vertheilt werdenden Briefen und Packeten betreffend,

vom 28. Februar 1809 [102]).

Es ist zwar den Königl. Post-Beamten in den Bestallungs-Briefen erlaubt worden, für diejenige Briefe und Packete eine Ablieferungsgebühr von respect. 1 kr. und 2 kr. von den Addressaten einzuziehen, welche in dem Ort selbst vertheilt werden, wo eine Post etablirt ist.

Da man aber mißfällig hat vernehmen müssen, daß mehrere Post-Beamte auch von denjenigen Briefen und Packeten, welche nicht in loco des Postamts ausgetragen, sondern dort von den dahin instradirten Boten abgeholt werden, unter verschiedenen Titeln als „Abgab- Ablieferungs, Speditions- oder Einschreib-Gebühr" u. s. w. respect. 1 kr. und 2 kr. einziehen: so hat man denselben diesen Bezug aufs ernstlichste und bei Strafe von 10 fl. für den ersten erweislichen Fall untersagt; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Stuttgart, den 28. Febr. 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

100) Regbl. S. 26. Diese Strafen mußten durch die Oberämter eingezogen werden.

101) Regbl. S. 59. S. Note 15.

102) Regbl. S. 77.

Digitized by Google

40.

Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Packete betreffend,

vom 7. April 1809 [103]).

Durch die Allerhöchste Verfügung vom 27. Jan. 1807 ist zwar schon bestimmt worden, daß die auf die nächst gelegene Postämter instradirte Amtsboten zu Verhütung von Unterschleifen die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig auf das zunächst gelegene Postamt abliefern und respektive von demselben entgegen nehmen sollen.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieser Verfügung zuwider in den Poststations-Orten, auf welche die Amts-Boten instradirt sind, Privat-Briefsammlungen bestehen, und die Briefe und Packete nicht verordnungsmäßig auf das Postamt zur Uebergabe an die Amts-Boten abgegeben werden.

Weil nun hiedurch Unterschleife entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung vom 27. Jan. 1807 zu erneuern und bekannt zu machen, daß alle, auch durch die Amtsboten zu versendende Briefe und Packete, welche auf die von der Post-Route abgelegene Orte gerichtet sind, weder dem Boten selbst, noch in Privat-Häusern, sondern einzig und allein auf dem Kön. Postamt abgegeben werden sollen, woselbst die Amts-Boten solche zu empfangen haben.

Wer sich nun beigehen lassen sollte, gegen diese Verfügung dennoch für einen Boten eine Briefsammlerei in seinem Hause zu veranstalten, hat sich zu gewärtigen, daß er eben so, wie diejenige Personen, welche ausser dem Weg der Post, Briefe versenden, um den 100fachen Werth des der Post entzogenen Porto's werde gestraft werden.

Stuttgart, den 7. April 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

41.

Instruction für den Inspector bei dem Hauptpostamt in Stuttgart,

vom 23. August 1809 [104]).

103) Regbl. S. 165. S. Gen.-Rescript vom 20. Novbr. 1812.

104) Archiv des Innern. — Dieser Inspector hat 1) die Aufsicht über richtige Taxirung und Einnahme der Cassalieferung der Franco- und Abgabs-

Digitized by Google

42.

Rescript der Königl. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, die einspännig fahrenden Lohnkutscher betreffend,

vom 10. September 1809 [105]).

43.

Erlaß der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, betreffend das Verbot der Anrechnung einer Aufgabs-Gebühr für Estaffetten,

vom 6. November 1809 [106]).

Man hat mißliebig wahrnehmen müssen, daß von den Postbeamten, ohne daß dieselben durch die Bestallungsbriefe dazu legitimirt sind, in den Estaffetten-Rechnungen eine Aufgab-Gebühr zu vier und sechs Kreuzer, ungeachtet der Speditions-Gebühr à 1 fl. 30 kr. in Anrechnung gebracht wird. Wie man nun nicht gemeint ist, diese bestallungsbriefswidrige, also illegitime Anrechnungen ferner passiren zu lassen, so wird dem Königl. General-Postamt hiemit aufgegeben, sämmtlichen untergeordneten Stationen zu verweisen, daß sie sich bisher dergleichen nicht bestallungsmäßige Anrechnungen zu machen erlaubt hätten.

Für die Zukunft aber hat sich das Königl. General-Postamt sowohl selbst der Anrechnung und des Bezugs der Schein-Batzen für aufgegebene Estaffetten zu enthalten, als auch den untergeordneten Stationen die Anrechnung und den Bezug der gedachten Scheinbatzen bei zu befahren habender Strafe zu untersagen.

Stuttgart, den 6. Novbr. 1809.

44.

Verordnung, das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betreffend,

vom 19. Januar 1810 [107]).

portogelder, so wie 2) richtige Zutaxirung an auswärtige Postämter. 3) Namhaftmachung jedes Offizialen, den ein vorgekommener Fehler trifft, und 4) die allgemeine Personaldienstpolizei. Im Uebrigen enthält jene Instruction die Anwendung der allg. Dienstinstruction vom 25. April 1807 auf das Hauptpostamt.

105) Regbl. S. 390. S. Note 19.

106) Beil. Nr. 147 zu Scholl. württ. Postwesen S. 348.

107) Regbl. S. 27. Bloße Wiederholung des §. 5. der Instruction vom 25. April 1807.

Digitized by Google

45.

Verfügung, Post-Defraudationen betreffend,

vom 20. Januar 1810 [108]).

†) General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irren-Hausanstalten im Königreiche betreffend,

vom 11. Februar 1810.

46.

Bekanntmachung, die mit Auslagen oder Spesen behafteten Posteffecten betreffend,

vom 18. März 1810 [109]).

Von Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction wurde in Betreff der Local-Auslagen folgende Verordnung erlassen: „Bei Ansetzung der Local-Auslagen nämlich solcher, welche von dem Aufgabs-Postamt an den Aufgeber ex Cassa qua Spesen vergütet werden, ist es unumgänglich nöthig, daß, da sich so leicht unter der Rubrik: „Auslage" Mißgriffe von Seiten der Postämter ereignen können, zur Ehre, und Aufrechthaltung des Königl. Post-Instituts, dem Publicum, so wie auch hauptsächlich dem Auslande Beweise gegeben werden, wie zweckmäßig offen und vorsichtig man disseits zu Werke gehe. Zu diesem Ende hat daher jeder Aufgeber der sich von dem Aufgabe-Stük eine Auslage oder Spesen zurükbezahlen läßt, der Expedition eine Quittung über die vergütete Auslage auf einem halben Bogen auszufertigen, welche sodann das Postamt in der Postwagen-Charte gleich nach der Nummer des Auslagen-Stüks einzuschreiben, auch die Quittung selbst den Charten beizulegen hat." Die unterzeichnete Behörde sieht sich nun veranlaßt, diese Verfügung mit dem Anhange öffentlich bekannt zu machen, daß Jeder der ein mit Auslage oder Spesen behaftetes Stük aufgibt, zugleich die Quittung dafür, auf oben angezeigte Art mitzubringen habe, damit der Geschäftsgang nicht gestört und aufgehalten werde. Stuttgart, den 18. Merz 1810.

Kön. General-Postamt.

---

108) Regblatt S. 28. S. Note 22.

†) Regblatt S. 57. §. 19. Zu Erleichterung der Waisen-, Zucht- und Irrenhausinstitute in ihren Ausgaben ertheilen Wir denselben — 4) die Postportofreiheit.

109) Regbl. S. 96. S. II. Verordnung vom 2. Juni 1814.

Digitized by Google

47.

Decret der Königl. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, betreffend eine zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern unterm 25. Oct. 1809 geschlossene Post-Convention,

vom 25. bis 30. März 1810 [110]).

Dem K. Kreis-Amt — wird in der abschriftlichen Anlage ein Auszug der — zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern — unterm 25. Oct. 1809 abgeschlossenen Post-Convention in Betreff der Brief-Porto-Freiheit für die reine Staats-Correspondenz, mit der Weisung zugefertigt, um sich theils selbsten hienach zu achten, theils die in seinem Kreis-Bezirk befindliche Ober-Beamte hievon in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung Reg.-Depart. den 25/30. März 1810.

Auszug

aus der zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern unterm 25. Oct. 1809 abgeschlossenen Post-Convention.

§. 25. II. Die Real-Brief-Postporto-Freiheit wird für die offizielle Correspondenz zwischen den beiderseitigen Staats-Stellen, Behörden und Aemtern gestattet, dieselbe soll mit der Ueberschrift „K. D. S." (Königliche Dienstsache) bezeichnet und mit dem Amtssiegel gesiegelt seyn. Unter dieser offiziellen Correspondenz wird jedoch nur diejenige verstanden, deren Inhalt reine Staatssache, Regierungs- Polizei- und Cameral-Gegenstände, und die ex officio zu erlassende Verfügungen in Justizsachen betrifft, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis Privatorum zu pflegende Correspondenz, bei welcher das Porto den Parteien angerechnet werden soll.

Uebrigens ist die wechselseitig zugestandene Post-Brief-Porto-Freiheit nur von dem innern Porto der Post-Anstalten beider Reiche zu verstehen.

48.

Verfügung, die an die Post-Aemter verlangten eigenen Boten betreffend,

vom 17. April 1810 [111]).

Von den Königl. Post-Aemtern ist die Anzeige gemacht worden, daß öfters auf Briefe, welche nach ihrer Adresse auf ein in

110) Knapp, 4. Th. S. 442. S. Bekanntm. vom Aug. 1822.
111) Regblatt S. 145.

Digitized by Google

der Nähe des Abgabs-Postamts liegendes Ort gehören, und durch die auf das Postamt instradirte Amtsboten in der Regel daselbst abgeholt werden müssen, auffen auf der Adresse von dem Aufgeber bemerkt wird:

„gleich nach Ankunft durch einen expressen Boten zu besorgen.“

Da aber schon der Fall eingetreten ist, daß der bedungene Lohn dem expressen Boten von dem Addressaten nicht ausbezahlt wurde, und die Belohnung desselben sodann dem Post-Beamten zur Last fiel; so hat man sich veranlaßt gefunden, um sowohl den Aufgebern wegen richtiger Bestellung von dergleichen besondern Post-Aufgaben durch die Postbeamte, als den leztern wegen Ersaz des für die Versendung solcher Post-Aufgaben an die Addressen ausgelegten Lohns an die expresse Boten, Sicherheit zu verschaffen, zu bestimmen, und hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß jeder Aufgeber, welcher wünscht, daß sein Brief von dem Abgabs-Postamt durch einen expressen Boten an die Addresse versendet werden möchte, dieses Verlangen dem Aufgabs-Postamt mit Angebung seines Namens und Zusicherung des Ersatzes für den Lohn des expressen Boten schriftlich vorlege, worauf sodann das Aufgabs-Postamt einen solchen Brief oder Paket gleich den recommandirten Briefen behandeln, und in die Correspondenz-Charte eintragen, auch jenes in dem auszustellenden Empfangs-Schein bemerken wird; wodurch nun der Aufgeber wegen richtiger Besorgung seiner Post-Aufgabe, und daß Abgabs-Postamt wegen dem Ersaz des Lohns für den expressen Boten Sicherheit erhält.

Stuttgart, den 17. Apr. 1810.

Kön. Reichs-General-OberPost-Direction.

49.

Bekanntmachung, Forderungen an die Kön. Gen.-Post-Casse oder an die Kön. Postämter betreffend,

vom 17. April 1810 [112]).

50.

Decret der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, die monatliche Einsendung der Retour-Briefe betreffend,

vom 11. Mai 1810 [113]).

Da nach einer erfolgten allerhöchsten Resolution K. Kabinets-Ministerii d. d. 4ten d. M. in Beziehung auf die mit der Krone

112) Regbl. S. 145. betrifft rechtzeitige Uebergabe der Kostenzettel.

113) Knapp, 4ter Th. S. 474. Nach weiterm Decret vom 16. Juni 1811 hat die Einsendung oder Erstattung einer Fehlanzeige je am 15. jedes Monats zu geschehen bei 3 fl. Strafe.

Digitized by Google

Baiern abgeschlossene Post-Convention verfügt worden ist: daß in Zukunft weder von Post-Aemtern noch Ober-Post-Aemtern die Retour-Briefe, wobei es nöthig wird, eröffnet werden sollen, dagegen aber die Oeffnung alle Monate bei K. Reichs-General-Ober-Post-Direction vorgenommen werden wird: so wird solches dem K. Ober-Postamt mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich demnach und für die Zukunft der Eröffnung von Retour-Briefen gänzlich zu enthalten, und den untergeordneten Postämtern das Oeffnen derselben gleichfalls zu untersagen. Dagegen sind aber die Retour-Briefe von sämmtlichen K. Postämtern nach Schluß jeden Monats mit einem Verzeichniß, und Bemerkung des davon zu fordern habenden Porto's anhero einzusenden, worauf man von hier aus die Oeffnung und Remittirung dieser Briefe an die betreffende Ober-Post-Behörden besorgen wird, welche alsdann und von diesem Zeitpunkt an, was die Behandlung der Retour-Porto-Berechnung, Zurücktarirung und Verrechnung betrifft, sich nach dem bestehenden Generale vom 30. Oct. Nr. 2300 v. J. [114]) zu berechnen haben, nach welch' Allem das K. Ober-Postamt sich genau zu achten und die untergeordnete Post-Aemter zu instruiren hat.

Decr. Stuttgart den 11. Mai 1810.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

51.

Königl. General-Verordnung, Post-Defraudations-Fälle betreffend,

vom 4. September 1810 [115]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere unterm 27. Jan. und 24. Aug. 1807 erlassene Verordnungen wegen unerlaubter Versendung von postmäßigen Effecten, Paqueten und Briefen durch Fuhrleute und Boten, hiemit zu erläutern und näher zu bestimmen.

I) Gedachte Verordnungen vom Jahre 1807 sollen inihre vollen gesetzlichen Kraft bestehen, und in Gemäsheit derselben nicht nur baares Geld, ohne Rüksicht auf die Summe, sondern auch alle andere für den Transport durch die Post geeignete Effecten in Säken, Kisten oder Schachteln, welche unter 60 Pf. wiegen, der Confiscation unterworfen seyn, wenn solche auf einer Post-Strasse durch einen Fuhrmann, gehenden oder fahrenden Boten oder durch

---

114) S. I. Verordn. v. 2. Juni 1814. §. XIV.

115) Regblatt S. 367. S. Gen.-Rescript vom 20. Novbr. 1812 u. Verordn. vom 23. Decbr. 1815.

Digitized by Google

andere Gelegenheiten versendet werden. Der Fuhrmann oder fahrende Bote wird noch ausserdem durch Confiscation seiner bei sich habenden Pferde, Schifs und Geschirrs, der fußgehende Bote aber, so wie jeder, der gelegentlich solche postmäßige Effecten gegen Belohnung zum Transport annimmt, mit 5 bis 20 Thaler oder 8tägigem bis 4wöchentlichem Arreste bestraft.

Die Aufgeber haben den 100fachen Betrag des für die Versendung durch die Post bestimmten Porto zu bezahlen.

Wenn die Aufgeber nicht ausgekundschaftet werden können, Zahlungs unfähig sind, oder die Zahlung des 100fachen Porto-Betrags andern Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte, so ist solcher von den Fuhrleuten und Boten, welche die verbotswidrig übernommenen Effecten transportirt haben, zu erheben, jedoch unter Vorbehalt des Regresses an die Aufgeber.

II. Vom Transport durch die Post sind aber ausgeschlossen:

a) flüssige, für die Post-Güter verderbliche Sachen, z. B. Oel, besonders brennbare Oele, Schwefel, Pulver, Farb-Waaren, besonders Kühnruß, Eßwaaren, z. B. Fleisch, Gemüße, Butter, Eier ꝛc.

b) leicht verbrechliche Waaren, Spiegel und Porcelaine.

c) Waaren, die sich nicht schicklich packen lassen, und auch im geringen Gewicht ein zu großes Ballot ausmachen, nämlich rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle.

Die vorgenannten Artikel, so wie alle diejenigen, welche auf die Post gebracht und erweislich dort nicht angenommen worden seyn sollten, dürfen von Fuhrleuten und Boten transportirt werden, wenn deren Gewicht auch unter 60 Pf. beträgt.

Auch ist denselben gestattet, von Unserer in Stuttgart etablirten Königl. Tabaks-Regie Fäßchen und Kistchen, welche nicht unter 25 Pf. wiegen, zum Transport anzunehmen.

III. Der Fuhrmann oder Bote, welcher versiegelte oder offene Briefe und Paquete zur Bestellung übernimmt, wird mit 1 fl 30 kr. für jedes einzelne bei ihm sich vorfindende Stük, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8 bis 14tägigem Arreste bestraft.

Diese Strafe wird jedoch bei Fuhrleuten, welche sich nach §. 1. so verfehlt haben, daß die Confiscation ihrer Pferde, Schifs und Geschirrs eintritt, nicht noch besonders angesetzt, sondern durch letztere, als die größere Strafe aufgehoben.

Die Aufgeber der Briefe hingegen haben den Betrag des Porto 100fach zu bezahlen, wofür auch hier die Uebernehmer derselben in den §. 1. angeführten Fällen in subsidium salvo regressu zu haften haben.

Nur förmliche offene Frachtbriefe allein sind von dem Verbote ausgenommen.

IV. Den Fuhrleuten auf der Post-Straße ist verboten, Reisende mit oder ohne Bagage von einem bestimmten Orte zum an-

Digitized by Google

dern, oder auf ihrer ganzen Route gegen eine Belohnung aufzunehmen, oder hiezu gar besondere Sitze auf ihren Wägen einzurichten.

V. Es ist übrigens jedem Privatmann erlaubt, zu seinem eigenen Bedürfnisse Waaren, Paquete und Briefe durch einen Expressen allenthalben hin bestellen zu lassen, auch diesem das zur Bestellung erforderliche Geld mitzugeben [116]). Dieser Expresse darf jedoch durchaus weder im Hin- noch im Rükwege von irgend jemand anderm Paquete und Briefe mitnehmen. Findet sich daher, daß ein solcher Expresser auch für dritte Personen dergleichen Bestellungen übernommen hat, so sind leztere der Confiscation und die Aufgeber dem Ersatze des 100fachen Porto unterworfen, der Expresse selbst aber wird nach §. 3 bestraft.

Indem Wir diese erläuternde Verordnung hiemit allgemein bekannt machen, wollen Wir, daß dieselbe aufs pünktlichste beobachtet, und die vorkommenden Contraventionsfälle von Unsern Ober- und Justizämtern darnach behandelt werden [117]).

Decr. Stuttgart den 4. Sept. 1810.

Friderich.

52.

Instruction für die K. Postwagen-Conducteurs,

vom 29. September 1810 [118]).

53.

Instruction für die Packer bei den Königlichen Post-Aemtern,

vom 29. September 1810 [119]).

I. Die ersten allgemeinen Pflichten der bei den Königlichen Postämtern angestellten Packer sind Treue, Fleiß und ein ordentlicher Lebenswandel.

II. Die Packer sind verbunden, nicht nur bei Ankunft der Postwagen zu Austragung der Pakete, sondern auch ausserdem fleißig

116) S. Verordn. v. 19. Juli 1812.
117) S. Decret vom 26. Oct. 1811.
118) Knapp, Repert. Thl. 4. S. 447. Diese Instruction ist ersetzt durch die mit Erlaß vom 25. Jan. 1820 eingeführte allgemeine Conducteurs-Dienstinstruction.
119) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 460.

Digitized by Google

bei der Hand zu seyn, die Postwagen zu putzen, bei guter Zeit vor deren Abgang zu schmieren, und in allem, was sonsten der Spedition halber vorfallen dürfte, sich gebrauchen zu lassen, damit darin kein Aufenthalt oder Versäumniß geschehen möge.

III. Die Packer haben die auszutragende und zu bestellende Postwagenstücke und Effecten, wenn sie von dem Expeditor in das gewöhnliche Büchlein, (in welches alle Postwagen-Stücke ohne Ausnahme, sie seyen nun mit einem gewissen oder keinem Werthe in die Charte verzeichnet, eingetragen seyn müssen) mit Bemerkung des dafür angesetzten Porto oder Franko eingeschrieben sind, nach diesem Eintrag zu übernehmen, und sich in dieses Büchlein sodann von dem Addressaten den richtigen Empfang bescheinigen zu lassen, und dasselbe dem Expeditor zum Collationiren und zum Nachsehen zuzustellen, ob alles richtig überliefert worden.

Für alle von ihnen oder durch die Personen, welche sie zur Aushülfe beim Austragen gebrauchen, nicht richtig geschehene und von dem Empfänger nicht gehörig bescheinigte Abgaben der Stücke, welche vermißt werden, haben dieselbe Ersatz zu leisten [120]).

IV. Hat sich kein Packer beigehen zu lassen, nach Ankunft der Postwagen, (bei Strafe des zu ersetzenden Schadens) das geringste ohne Vorwissen des Postbeamten an die Passagiers oder andere nach diesem oder jenem Stücke fragende Personen abzugeben; und im Fall ein oder das andere Stück verletzt, zerrissen, zerbrochen oder naß ankommen sollte, so ist dem Post-Beamten durch den Packer sogleich hievon Anzeige zu machen, um sich dießfalls sofort vorschriftmäßig benehmen zu können.

V. Dem Packer, und in Stuttgart dem besonders aufgestellten Postwagen-Inspector, liegt ob, den Postwagen genau zu visitiren, ob die dazu gehörigen Hauen, Wenden und Ketten, Hinter- und Vorderdecke, Waage und anderes mehr annoch vorhanden, und ob nichts Schadhaftes an demselben zu finden sey.

Sollte sich etwas dergleichen vorfinden, so hat er dem Post-Beamten unverweilt Anzeige davon zu machen, welcher selbst Augenschein einzunehmen, und die Reparatur vor Abgang des Wagens zu besorgen hat.

VI. Insbesondere hat auch der Packer nachzusehen, ob der vordere und hintere Wagen ihre gehörige, ganz gleiche oder richtig übereintreffende Spur noch habe, weil es öfters geschieht, daß das Rad oder Achse an einem Theil mehr als an dem andern ausgelaufen, oder aber unterwegs eine neue Achse gemacht worden, welche mit der andern nicht übereinkommt. Derselbe hat im Fall einer

120) S. Regulativ v. 31. Dezbr. 1814.

Digitized by Google

wahrgenommenen Ungleichheit des Wagen-Geleises dem Post-Beamten ungesäumte Anzeige zu machen, damit sogleich abgeholfen werde.

VII. Bei zu veranstaltenden Reparaturen an den Postwägen, hat der Packer, wenn nach geschehener Anzeige die gleichbaldige Reparatur, auf genommenen Augenschein von dem Post-Beamten für nothwendig erachtet worden, sorgfältig darauf zu sehen, daß diese dauerhaft gemacht, und die Kosten von den Handwerksleuten nicht übersezt werden. Zu diesem Zwecke ist bei dem Postamt für jeden Handwerker ein eigenes Buch zu halten, worin dieser, wenn er etwas neues gemacht oder reparirt hat, es sogleich, oder wenigstens alle Wochen an einem gewissen Tag aufzeichne. Der Post-Beamte wird aber all dasjenige, was gemacht worden ist, jedesmal beaugenscheinigen und pflichtmäßig beurtheilen. Nach Ablauf jeden Quartals sind sodann die ordentlichen Rechnungen der Handwerker über alle gemachte Arbeiten dem Postamte zu übergeben, solche mit obgedachten Büchern zu collationiren, worauf nach den Vorschriften die Bezahlung erfolgt.

VIII. Der Packer hat auch den Wagen von aussen und innen genau zu visitiren, ob die Wagen-Kisten, Amts-Taschen, Vorhäng-Schlösser, eiserne Bänder, mit einem Wort, ob alle zum Wagen gehörige Requisiten in gutem Stand seyen, und ob sich nichts Schadhaftes an demselben vorfinde, worüber sogleich Anzeige bei dem Post-Beamten zu machen ist.

IX. Jeder Postwagen, der länger als über Nacht auf einer Station stehen bleibt, muß durch den Packer unter die dazu geeignete Schuppen ins Trockene gebracht, und vor Nässe und Sonnenhitze sorgfältig bewahrt werden. Ein Gleiches versteht sich auch von den Pack- und Bey-Wägen.

X. Gegen die Passagiers hat sich ein Packer insbesondere mit Bescheidenheit zu verhalten, und diesen weder für Abholung und Wegbringung der Bagage ein Uebermäßiges abzufordern, noch auch bei Austragung der ankommenden Pakete, ein mehreres zu begehren, als was nach der Postdienst-Instruction dießfalls bestimmt und erlaubt ist.

Nach allen diesen Vorschriften haben Postpacker sich genau zu achten.

Stuttgart, den 29. Sept. 1810.

K. Württ. Reichs-Gen.Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

54.

Kön. Verordnung, die Unterordnung sämmtlicher Postämter unter 4 Oberpostämter betr.,

vom 21. November 1810 [121]).

55.

Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Oberpostämter, die Trinkgelder der Conducteurs betr.,

vom 25. Februar 1811 [122]).

56.

Decret, das widerrechtliche Verfahren einiger K. Postämter bei Gelegenheit der von ihnen durch Amtsboten weiter beförderten Briefe und Packete betr.,

vom 18. Februar 1811 [123]).

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Königl. Postämter auf Veranlassung der auf dieselbe instradirten Amts-Boten sich erlauben, den Lohn, den die Amts-Boten für die weitere Bestellung der von den Postämtern übernommenen Briefe und Pakete ansprechen, auf der Addresse als Porto zu notiren, und somit zu dem Porto zu schlagen.

Da hiedurch gleichsam das Post-Porto erhöhet, und Veranlassung zu Beschwerden über zu hohen Porto-Tax gegeben wird, weil die Amtsboten die annotirte Taxe sodann als ausgelegtes Post-Porto von dem Addressaten einziehen, den Empfängern aber auch allein überlassen bleibt, welchen Lohn sie den Amtsboten für die Ueberlieferung der von den Postämtern zur Bestellung an die Addressaten erhaltenen Briefe und Pakete geben wollen, so wird dem

---

121) Regbl. S. 508. Sämmtliche Postämter des Reichs werden den 4 Oberpostämtern Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm untergeordnet und an dieselben vertheilt. S. Bekanntm. vom 8. Febr. 1820.

122) Knapp, Repertorium IV. 464. Enthält insbesondere die Anordnung, daß das Trinkgeld der Conducteurs beim Einschreiber von den Postbeamten eingezogen und vor der Abfahrt jenen behändigt, dagegen den Conducteurs untersagt seyn solle, von einem Postwagen-Passagier, unter welchem Vorwand es seyn möge, irgend etwas zu verlangen. S. II. Verordn. v. 2. Juni 1814.

123) Regbl. S. 99. S. Resol. v. 27. Jan. 1809. u. die dort. Alleg.

Digitized by Google

Publikum hiemit bekannt gemacht, daß den Königl. Postämtern diese Handlungs-Weise ernstlich und mit dem Anfügen untersagt worden sei, daß wenn sie gegen diesen Befehl handeln würden, sie nicht nur den Empfängern den auf die Addressen und Briefe, als Postporto annotirten Boten-Lohn zu ersetzen hätten, sondern auch den vierfachen Betrag dieses Lohnes jedesmal als Legal-Strafe entrichten müßten.

Stuttgart, den 18. Februar 1811.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

57.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Postämter, das Postporto in das nördliche Deutschland betreffend,

vom 8. März 1811 [124]).

Dem K. Postamt wird die Eröffnung gemacht, daß die Briefe, welche aus dem Königreich Württemberg nach dem Königreich Sachsen, Mark Brandenburg, Pommern, dem Königreich Preussen, pr. Schlesien, Meklenburg und Danzig abgehen, wenn solche nicht ausdrücklich bei der Aufgabe bis an die k. württ. Grenze frankirt werden wollen, ganz unfrankirt abgehen können. Dagegen haben aber die K. bairischen Postämter das diesseitige innere Porto für diese unfrankirt abgeschikt werdende Briefe, welches denselben von diesseitigen Postämtern als Zutax angerechnet werden muß, zu ersetzen, wozu die k. bairische Postämter von der K. bairischen Generalpost-Direction bereits angewiesen sind.

Das K. Oberpostamt hat sich hiernach genau zu achten und sämmtliche Postämter seines Districts hienach anzuweisen.

Decr. Stuttgart den 8. März 1811.

K. General-Ober-Post-Direction.

58.

Hauderer-Ordnung

vom 23. April 1811 [125]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 19. Sept. und 18. Dec. 1806 ergangene Verordnungen und Vorschriften für die Lohnkutscher und Hauderer näher zu bestimmen und verordnen daher folgendes:

124) Knapp, Repertorium IV. 439. S. Verordn. vom 2. Juni 1814.

125) Reg.Bl. S. 197. S. Reſcr. v. 19. Sept. 1806. sodann Verordn. vom 26. Okt. 1811 u. 21. Novbr. 1811. Aufgehoben durch die Verordn. vom 23. Dec. 1815. S. Dagegen Verf. v. 11. Juni 1816.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die einheimischen und fremden Lohnkutscher und Hauderer in Ansehung der von denselben zu entrichtenden Abgabe oder sogenannten Hauderer-Gebühr.

§. 1. Jeder Hauderer oder Miethkutscher, er mag einheimisch oder fremd seyn, welcher an einem Orte, wo sich eine Königl. Post befindet, eine Fahrt übernimmt, ist verbunden, bei dem in diesem Orte bestehenden Postamte einen Post-Erlaubniß- oder Hauderer-Schein zu lösen, und dafür ohne Rücksicht auf die Pferd-Anzahl oder auf die Beschaffenheit des Gefährts blos nach dem Verhältniß der Entfernung bis zur nächsten Station auf

2 Post-Stunden oder 1/2 Station	—	—				30 kr.	
3 Post-Stunden oder 3/4 Station	—	—				45 kr.	
4 Stunden, 1 Station	—	—	—		1 fl.		
1 1/2 Station	—	—	—	—	1 fl.	30 kr.	
2 Stationen	—	—	—	—	2 fl.		

Hauderer-Gebühr zu entrichten.

§. 2. Bei allen folgenden Postämtern, welche der Hauderer auf der übernommenen Fahrt mit dem nemlichen Reisenden passirt, hat derselbe zwar wieder einen Erlaubniß-Schein zu lösen, dafür aber nur die Hälfte des obigen Ansazes, nemlich nach dem Verhältniß der Stations-Entfernung für jede einfache Station 30 kr. zu entrichten.

§. 3. Eben diese in beiden vorstehenden §§. bestimmte Abgaben zahlt der Hauderer, wenn er nach vollendeter Fahrt auf der Retour einen andern Reisenden in sein Gefährt aufnimmt, und erhält dagegen die vorschriftsmäßige Erlaubniß-Scheine.

§. 4. Fremde Hauderer, welche vom Auslande kommen, haben bei dem Eintritt in die erste Station 30 kr. auf eine einfache Station und eben dieses bei allen folgenden Stationen, welche sie passiren, zu entrichten, und erhalten dagegen als durchpassirende Hauderer die vorschriftsmäßigen Scheine.

§. 5. Auf gleiche Weise haben diejenigen Hauderer, welche an einem Orte, wo sich keine Post befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem ersten Postamte, welches sie passiren, so wie, wenn sie weiter fahren, bei den folgenden, 30 kr. auf jede Station für die Erlaubniß-Scheine zu bezahlen. Ein solcher Hauderer soll jedoch an dem Orte seiner Abfahrt von dem Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher sich ein Zeugniß ausstellen lassen, daß er von hieraus N. nach N. abfahre, und erst auf der nächsten Post-Station den Schein lösen könne.

§. 6. Hauderer, welche an einen Ort hinbestellt werden, um einen Passagier abzuholen, haben die Erlaubniß-Scheine gleichfalls zu lösen und zwar:

a) wenn in dem zum Abholen bestimmten Ort eine Königliche Post sich befindet, daselbst 1 fl. und bei den übrigen Sta-

Digitized by Google

tionen, welche sie mit dem Reisenden passiren, 30 kr. auf eine einfache Station, und

b) wenn der Abholungs-Ort zwischen zwei Stationen liegt, bei der ersten und allen folgenden Stationen, welche sie betreten, 30 kr. zu entrichten.

§. 7. Wenn ein Hauderer an einem Orte, wo sich eine Postanstalt befindet, eine Fahrt nach einem, mehrere Stationen entfernten, Ort unternimmt, und auf seiner Fahrt nach dem Laufe der dahin führenden gewöhnlichen Strasse, mehrere Post-Stationen zu passiren haben würde, diese aber auf Nebenwegen umfährt, so hat er gleichwohlen die auf diese Post-Stationen zu bezahlenden Gebühren bei demjenigen Postamte zu entrichten, bei welchem er seinen bei der Abfahrt zu lösenden Schein nach geendigter Fahrt abzugeben und den Retour-Schein zu nehmen verpflichtet ist.

Ist aber an dem Ort, wohin er den Reisenden führt, keine Post vorhanden, so hat er von dem Beamten oder der Orts-Obrigkeit, wo er die Rückreise antritt, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er bis dahin und nicht weiter gefahren.

Dies Zeugniß hat er bei seiner Rückkunft dem Postamt, wo er ausgefahren, vorzuzeigen, und die Hauderer-Gebühr für die ganze Tour nachzuzahlen.

§. 8. Den ersten Schein, welchen der Hauderer gelöst hat, behält er bei Handen, und hat solchen bei jedem Stadtthor, welches er passirt, unterwegs jeder Militair- oder andern öffentlichen Person, welche darnach fragen wird, vorzuzeigen, um sich damit auszuweisen. Insbesondere hat er aber diesen ersten Hauderers-Schein beim Durchpassiren auf jedem Postamt, wo er die Gebühr entrichtet, vorzuweisen und visitiren zu lassen. Bei der lezten Post-Station seiner Fahrt-Bestimmung oder an der Grenz-Station gibt der Hauderer diesen ersten Schein ab, und empfängt dagegen, wenn er leer oder mit dem nemlichen Reisenden zurükkehren will, einen Retour-Schein [126]).

Diesen Retour-Schein hat der einheimische Hauderer nach seiner Zurükkunft bei dem Postamt, von welchem er den ersten Schein empfangen, abzugeben.

Der fremde Hauderer hingegen erhält gegen die Abgabe seines Retour-Scheins auf der Grenz-Post-Station eine allgemeine Quittung über die richtige Bezahlung der Gebühren, um sich bis ans letzte Grenzort damit legitimiren zu können. Auch die Retour-Scheine sind bei allen Posten, welche passirt werden, vorzuweisen und visitiren zu lassen.

Die weiteren Scheine, welche während der Fahrt auf den Durchgangs-Post-Stationen empfangen werden, sind hingegen immer bei der nächsten Station wieder abzugeben.

Diejenige Hauderer, welche nur Eine Post-Station berühren,

126) in welchem nach der Verf. v. 12. Oct. 1812 der Weg der Rückreise anzugeben ist.

Digitized by Google

und also nur Einen Schein lösen, geben solchen bei ihrer Retour auf dem nemlichen Postamte, wo sie solchen empfangen, wieder ab, und erhalten zu ihrer Legitimation eine allgemeine Quittung über die richtige Entrichtung der Gebühr.

§. 9. Von Entrichtung der Hauderer-Abgabe sind frei:

1) diejenige Hauderer, welche eine bloße Spazierfahrt von einigen Stunden unternehmen, und dabei über keine Post-Station fahren;
2) diejenige, welche auf ihrer Reise nach der Lage des Bestimmungs-Orts gar keine Post-Straße berühren oder in der Entfernung von ein bis zwei Stunden nothwendig davon abgehen müssen;
3) leer Retourfahrende Hauderer,
4) Retour fahrende Hauderer, welche die nemliche Reisenden zurükführen [127]).
5) Reisende in eigener Equipage.

Diese haben jedoch mit einem von ihrer vorgesezten Behörde, Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher auszustellenden Zeugniß, daß sie mit eigenen Pferden fahren, sich zu versehen und damit sich zu legitimiren.

§. 10. Wer die in den vorstehendeu §§. enthaltene Verordnungen nicht beobachtet, wird unnachsichtlich zur Untersuchung und Strafe gezogen und zwar:

a) diejenige Hauderer, welche die vorgeschriebene Lösung der Scheine vernachläßigen oder absichtlich unterlassen, werden mit dem sechsfachen Betrag derjenigen Summe gestraft, welche sie der Ordnung gemäß zu entrichten gehabt hätten;
b) diejenige Hauderer und Reisende, welche die §. 5. und §. 9. Nr. 4. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, sind mit einer Strafe von 3 fl. zu belegen;
c) diejenigen Hauderer, welche ohne mit einem Retour-Schein oder in den Fällen, wo dieser §§. 7. und 8. nicht anwendbar ist, ohne mit einer Quittung über die Gebühr-Entrichtung versehen zu seyn, zurückkehren, sind in eine gleiche Strafe von 3 fl. verfallen;
d) diejenige, welche es vernachläßigen, die geldßten Scheine und empfangene Retour-Scheine nach den Bestimmungen des §. 8. abzugeben, sind in eben diese Strafe von 3 fl. verfallen; endlich und
e) ist derjenige Hauderer, welcher einen mit Extra-Post angekommenen Reisenden früher als nach einem erweislich vier Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, mit zehen Gulden zu bestrafen [128]).

127) Jedoch nach der Verordn. v. 22. Oct. 1812 nur auf so viele Stationen, als sie im Herweg passirt haben.
128) S. Verordn. v. 18. Januar 1819.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Einzug der Hauderer-Gebühren durch die Postbeamte, nothwendige Aufsicht auf die Hauderer zu Verhütung der Defraudationen, welche allen zu Handhabung der öffentlichen Polizei angestellten Personen obliegt.

§. 11. Die sämmtlichen Postbeamten sind mit dem Einzug der Hauderer-Gebühren beauftragt.

Sie werden durch die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction nach ihrem Bedarf eine Anzahl Hauderer-Scheine und zwar einen Theil in größerm Format zum Gebrauch für die ersten Abfahrts- oder Eintritts-Scheine, um die erforderlichen Visa beisezen zu können und den andern Theil im kleinen Format zum Gebrauch für die Durchgangs-Scheine unter Vormerkung des Geld-Betrags derselben erhalten, wofür dieselbe eine Empfangs-Bescheinigung, welche die Zahl der Scheine und deren Geld-Betrag enthält, auszustellen, und an die Königl. General-Post-Rechnungs-Revision einzusenden haben.

Am Ende des Quartals haben sämmtliche Postbeamte diejenige Summe Gelds einzuliefern, welche nach Abzug der noch in ihren Handen befindlichen Hauderer-Scheine sich ergiebt.

Auch sollen die sämmtliche Postbeamten besondere Formularien für Retour-Scheine erhalten, worin a) bezeugt wird, daß der Hauderer auf sämtlichen Stationen, die er passirt hat, (welche im Retour-Schein namentlich aufzuführen sind) die Hauderer-Scheine gelößt habe, und daher ungehindert retour passiren könne, und b) die Bemerkung vom Postbeamten beizufügen ist, ob der Hauderer leer oder mit seinem ersten Passagier (der zu benennen ist) retournire.

§. 12. Jeder Postbeamte hat über die abgegebene Hauderer-Scheine ein richtiges Journal zu führen, auch darinn die ausgestellte Retour-Scheine zu bemerken.

§. 13. Bei Abnahme der Scheine und insbesondere bei Ausstellung der Retour-Scheine hat der Postbeamte genau zu untersuchen, ob der Hauderer auf seiner Route keine Königl. Post vorbeigefahren, und ob er von jeder Station richtig visirt worden.

§. 14. Auch hat jeder Postbeamte alle Hauderer- und Retour-Scheine, welche bei ihm abgegeben werden, sorgfältig zu sammeln, in eine Consignation zu bringen, und mit derselben am Schluß des Quartals an die Königl. General-Post-Rechnungs-Revision einzusenden.

§. 15. Kein Postbeamter soll sich bei Vermeidung schwerer Ahndung erlauben, an den gedruckten Zahlen der Hauderer-Scheine auch nur das geringste zu ändern.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Postbeamte keinen Hauderer-Schein von derjenigen Summe, die vom Hauderer bezahlt werden muß, mehr besizt, so kann er mehrere Scheine, welche die-

sen Betrag zusammen ausmachen, abgeben. Diese Scheine sind aber zu numeriren, und auf den, welcher die gröste Summe enthält, ist zu sezen: Haupt-Schein, auf die übrigen aber: Neben-Schein. Es dürfen jedoch bei der Antritts-Station keine Scheine für durchpassirende Hauderer und umgekehrt bei durchpassirenden Hauderern keine Scheine für Antritts-Stationen genommen werden.

§. 16. Den Königl. Postämtern liegt die gröste Wachsamkeit ob, daß die Hauderer keinen Unterschleif oder Contravention gegen vorstehende Verordnung begehen.

Auch wird es den Königl. Landvogteien und Oberämtern zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen, ingleichen die Land-Dragoner und Land-Füsiliers anzuweisen, auf die Hauderer aufmerksam zu seyn, sie, wo sie angetroffen werden, anzuhalten, die Vorweisung ihrer Scheine zu verlangen, und wenn sie sich damit nicht legitimiren können, dieselbe zu arretiren, und solche an das nächste Post- oder Oberamt zur Untersuchung abzuführen.

Insbesondere wird den Zollämtern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern aufgegeben, jeden Hauderer, den sie sehen, zu Vorzeigung seines Scheins anzuhalten, und ihn, wenn er keinen hat, oder sonst verdächtig ist, auf obgedachte Weise zu behandeln. Eben so ist jeder Hauderer, der ein Stadt-Thor passirt, zur Legitimation anzuhalten.

§. 17. Die Oberämter oder Postämter, bei welchen eine Hauderer-Defraudation zur Anzeige kommt, haben solche ungesäumt zu untersuchen, und darüber an die Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction Bericht zu erstatten. Der sich verfehlte Hauderer kann zwar nach der Untersuchung wieder entlassen werden, wenn derselbe hinlängliche Caution stellt, welche die nach den aus der Untersuchung erhellenden Umständen ihn muthmaßlich treffende Strafe und den Kosten-Betrag wenigstens um die Hälfte übersteigt. Nach erfolgter Entscheidung wird ihm der Rest seiner Caution zurükgestellt. Kann der Hauderer diese Caution nicht leisten, oder ist die Defraudation mit besonders gravirenden Umständen verbunden, so bleibt derselbe im Arrest bis zu eingehender Entscheidung.

§. 18. Von dem Betrag der Strafe wird jedem, der eine Hauderer-Defraudation entdeckt, anzeigt und zur Untersuchung bringt, Ein Drittheil zugesichert.

Dritter Abschnitt.

Verrechnungs-Art der Hauderer-Gebühr und Revision dieser Rechnungen.

§. 19. Nach Verfluß eines jeden Quartals haben die Königl. Postbeamte die Rechnung über die abgegebene Hauderer-Scheine zu stellen, wozu ihnen von der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction ein Formular zugesendet werden wird.

Der Postbeamte hat bei der Führung seines Manuals sowohl, als bei Stellung seiner Rechnung die gröste Pünktlichkeit zu beob-

Digitized by Google

achten. Den Betrag eines jeden nicht verrechneten oder nicht mehr in seinen Handen befindlichen Scheins hat derselbe zu ersezen.

Daher soll derselbe dem Ortsvorgesezten die beim Abschluß der Rechnung noch vorräthigen Scheine vorzeigen und nach der Vorschrift des Formulars in der Rechnung durch denselben pflichtmäßig atteſtiren lassen, wie viel Hauderer-Scheine nach der Stükzahl und deren Geld-Betrag noch vorhanden seien.

§. 20. Der Postbeamte hat für die ihm anvertraute Hauderer-Scheine, wie für baares Geld zu stehen. Am Ende des Quartals muß daher der vorhandene Vorrath als vom Rest der vorhergehenden Rechnung wieder in die nächste Rechnung übertragen und zu der in dem neuen Quartal erhaltenen Summe von Hauderer-Scheinen geschlagen werden, wozu das Formular nähere Anweisung gibt.

§. 21. Die General-Post-Rechnungs-Revision hat die von den Postämtern einkommende, von den Hauderern abgegebene Hauderer-Scheine, so wie die Retour-Scheine genau durchzusehen und zu bemerken, ob sie dabei keinen Unterschleif oder Contravention entdeke, und wenn ein solcher Fall eintritt, sogleich der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction Anzeige zur weitern Verfügung zu machen. Insbesondere aber ist bei der Revision der Rechnungen darauf zu sehen:

a) ob die specifice eingetragene Fahrten mit den von den Postämtern einkommenden Hauderers-Scheinen übereinstimmen.
b) ob die Gebühr von jeder einzelnen Fahrt richtig eingetragen und ob alles richtig zusammengerechnet seie.
c) ob die Liquidation der Hauderer-Scheine richtig eingetragen, der Rest des vorhergehenden Quartals angesezt und die im Laufe des neuen Quartals erhaltene Hauderers-Scheine verrechnet worden, auch ob der specifice eingetragene Verschluß mit den fehlenden Scheinen, die sich bei der Liquidation ergeben, übereinstimme.

§. 22. Die General-Post-Rechnungs-Revision hat auch die nach §. 11. den Postbeamten zuzustellende Hauderers-Scheine in Besorgung und Verwahrung zu nehmen, und wird für jeden Misbrauch, der damit getrieben werden könnte, besonders verantwortlich gemacht. Dieselbe hat daher ein eigenes Protokoll oder Diarium darüber zu führen, wozu die Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction eine eigene Vorschrift ertheilen wird.

Unsere Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, welche vorzüglich für die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen hat, wird übrigens diejenige Postbeamte, welche über den einen oder den andern Gegenstand derselben noch weitere Belehrung nöthig haben, auf ihre zu erwartende Anfragen mit den geeigneten Weisungen versehen, wogegen aber sämmtlichen Postämtern ernstlich untersagt wird, sich irgend eine eigenmächtige Erklärung und Auslegung zu erlauben. Gegeben Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 23. April 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

59.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Oberpostmeister, die Versendung von Gold durch die Post betreffend,

vom 29. April 1811 [129]).

Da man hat wahrnehmen müssen, daß Post-Beamte den §. 10. S. 15. der Dienstinstruction wegen nöthiger Amts-Versiegelung der mit Gold u. s. w. beschwerten Briefe unrichtig auslegen, und vermeinen, daß ihnen erlaubt sey, dergleichen Briefe, um die Inlage zu recognosciren, selbst zu erbrechen, dieses ihnen aber nicht zukommt, vielmehr sie gehalten sind, wenn ihnen ein mit Gold u. s. w. beschwerter Brief zur Spedition versiegelt übergeben wird, solchen an den Aufgeber zurückzuweisen, damit er ihn selbst erbreche und dem Postbeamten die Inlage, das Gold u. s. w. vorweise und vorzähle, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Postbeamten ernstlich zu untersagen, keinen mit der Post zu versendenden Brief, unter irgend einem Vorwand, zu erbrechen, und wenn ein mit Gold u. s. w. beschwerter Brief versiegelt aufgegeben werden sollte, ihn nicht zur Spedition anzunehmen, sondern ihn an den Aufgeber zurückzuweisen, damit dieser den Brief selbst erbreche, und dem Postbeamten die Inlage vorweise und vorzähle, worauf sodann die Siegelung des Briefs vorschriftsmäßig vorzunehmen ist.

Das k. Oberpostamt hat sich nun hienach selbst zu achten, und die ihm untergeordnete Postämter dießfalls gehörig zu instruiren.

Decr. Stuttgardt, den 29. April 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

60.

Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Oberpostämter, betreffend die Obliegenheiten der Postämter in Bezug auf das Paßwesen,

vom 13. Mai 1811 [130]).

129) Knapp, Repertorium IV. 186. S. Decret v. 24. Juni 1816.

130) Knapp, Repertorium IV. 393. Zu Vollziehung der Verordnung vom 2. d. Mts. wird insbesondere befohlen, daß die Postämter keinen in das Land tretenden Reisenden befördern sollen, bevor er sich über die Befolgung des

61.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, daß die Ober-Postämter den Postämtern keine Presser einlegen dürfen,

vom 21. Mai 1811 [131]).

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß von Seiten des Ober-Post-Amts willkührlich Presser an untergeordnete Postbeamte abgeschickt wurden.

Man sieht sich daher veranlaßt zu verordnen, daß kein Ober-Postamt in Zukunft sich mehr erlauben solle, den untergeordneten Postbeamten Presser einzulegen, indem durch das Generale vom 7. März 1810 den Ober-Post-Aemtern die Befugniß, Presser abzuschicken, nicht ertheilt worden ist, und hat vielmehr das K. Ober-Postamt nur alsdann die betreffenden K. Ober-Aemter zu requiriren, den untergeordneten Postämtern Presser einzulegen, wenn das K. Ober-Postamt von K. Reichs-General-Ober-Post-Direction hiezu Auftrag erhält, oder im allgemeinen, nemlich wegen Eintreibung der Ritt- und Fuhrversäumnißstrafen dazu legitimirt ist, und übrigens wenn die untergeordneten Postämter in Vollziehung der ihnen ertheilten Weisungen saumselig sind und nicht Parition leisten, das K. OberPostamt zu weiterer Verfügung diesfalls anhero Anzeige zu machen hat.

Decretum Stuttgart den 21. Mai 1811.

K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction.

---

§. 2. jener Verordnung ausweist, wonach der Paß an der Grenze dem Amtmann oder Polizei-Commissär vorzuzeigen ist. Nach derselben Verordnung hat der mit der Post reisende Fremde seinen Paß beim Austritt aus dem Königreich dem letzten Postamt vorzulegen; ist der Paß durch eine inländische Behörde gehörig visirt, so hat das Postamt blos den Namen des Präsentanten sammt dem Tag der Präsentation in das zu diesem Ende zu haltende Passagierbuch einzutragen. Fehlt die Visirung, so ist der Austritt aus dem Königreich nicht eher zu gestatten, als bis der Paß durch den nächsten k. Oberbeamten oder Polizei-Commissär geprüft und beurkundet worden ist. S. Min.Verf. vom 3. Aug. 1823, 21. Juli, 21. Aug. 1831, 20. Mai 1834. Nach §. 16. hat ein k. Unterthan, der sich mit Postwagen oder Extrapost ins Ausland begeben will, seinen Paß dem Postamt zur Einsicht zu übergeben, und dieses darf den Reisenden weder in die Post-Charte eintragen, noch ihm Postpferde abgeben, ehe es sich von der Richtigkeit des Passes vergewissert hat. S. Gen.Verordn. v. 21. Febr. 1817.

131) Knapp, 3. Th. S. 35.

Digitized by Google

62.

Decret der Kön. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter: die Einsendung der Retourbriefe betr.,

vom 16. Juli 1811 [132]).

---

†) Instruction für die K. Gensdarmerie,

vom 1. August 1811.

63.

Verordnung an sämmtliche Königl. Kassen-Beamte, die freie Aufnahme der Königlichen an eine Königl. Kasse adressirten Gelder von den Postämtern betreffend,

vom 30. August 1811 [133]).

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Decrets v. 25. Aug. gnädigst befohlen haben, daß alle K. Gelder franco von den Postämtern aufgenommen werden sollen, sobald sie an eine Kgl. Kasse adressirt sind; so wird solches sämtlichen K. Cassen-Beamten zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Stuttgart den 30. Aug. 1811.

Section der Kron-Domainen des Kön. Finanz-Depart.

64.

Decret der K. Reichs-Gen.-Oberpost-Direction an die K. Ober-Postämter, die Trinkgelder der Postillons betreffend,

vom 17. September 1811 [134]).

65.

Verfügung, Postdefraudationen betreffend,

vom 25. September 1811 [135]).

---

132) Knapp, 4. Th. S. 475. Oben Note 113.

†) Regbl. S. 373. Ersetzt durch die Instruction vom 5. Juni 1823.

133) Regblatt S. 462. S. Decret vom 16. Novbr. 1811.

134) Knapp, Repertorium IV. 465. Verbietet den Postillons bei Strafe jede ungebührliche Mehrforderung an die Passagiere.

135) Regbl. S. 549. S. Note 80c).

Digitized by Google

66.

Verfügung, die auf der Adresse von Postwagen-Effecten erforderliche Deklaration ihres Inhalts und Werths betr., vom 9. October 1811[136].

Da man sich veranlaßt gefunden hat, sämmtlichen Königl. Postämtern die Beobachtung der schon längst bestehenden, und unterm 19. April 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808 Nr. 17.) erneuerten Verordnung wiederholt ernstlich einzuschärfen, nach welcher keine Postwagen-Effecten ohne Declaration des Innhalts und Werths derselben zur Post-Spedition angenommen werden dürfen; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und jeder Aufgeber von Postwagen-Effecten, es seien nun Gelder, Waaren, Drucksachen, Rechnungen, Akten u. s. w. aufgefordert, den Innhalt und Werth der aufzugebenden Postwagen-Effecten auf den Adressen deutlich zu declariren; im Unterlassungsfall aber haben sich die Aufgeber selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme der Pakete in so lange von dem Aufgabs-Postamt verweigert wird, bis der Innhalt und Werth der Aufgabe auf der Adresse bemerkt ist.

Bei Aufgabe von Paqueten mit Acten, Rechnungen und sonstigen Papieren und Effecten u. s. w., welche entweder gar keinen Werth haben, oder bei welchen der Werth nicht zu bestimmen ist, bleibt es dem Aufgeber überlassen, zu der Declaration des Innhalts entweder „ohne Werth" oder „ohne zu bestimmenden Werth" beizusezen.

Für eine nach Innhalt und Werth gehörig declarirte Postwagen-Aufgabe wird, wann sie, während dem sie durch die Posten an ihre Adresse transportirt wird, verloren geht, nach dem angegebenen Werth sogleich Ersaz geleistet, hingegen bei Aufgaben, deren Werth nicht bestimmt hat declarirt werden können, hat der Aufgeber, wenn sie während dem Post-Transport verlohren gehen, vordersamst rechtlich nachzuweisen, welcher Nachtheil ihm durch den Verlust derselben zugegangen sei, ehe von einem Schaden-Ersaz deshalb die Rede seyn kann.

Stuttgart, den 9. Okt. 1811.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

---

136) Regblatt S. 550. S. Verordn. v. 2. Juni. 1814.

Digitized by Google

67.

Königl. Verordnung, die Anwendung der Bestimmungen der Hauderers-Ordnung auf gemiethete Pferde betreffend,

vom 26. October 1811 [137]).

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht haben, daß alle und jede gemiethete Pferde unrükksichtlich der Benennung ihrer Eigenthümer als Hauderer oder sonsten, der Bestimmung der Hauderer-Ordnung vom 23. April d. J. unterliegen, und also die bestimmten Post-Taxen dißfalls bezahlt werden sollen: so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht. Decr. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Oct. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

68.

Königl. Decret, die baldige Untersuchung der Post-Defraudationen betreffend,

vom 26/27. October 1811 [138]).

Seine Königliche Majestät haben mißliebig vernommen, daß bei Postdefraudationen durch Hauderer, Privat-Personen und Amts-Untergebene die Königl. Oberämter Ihres Reichs den diesfallsigen Requisitionen der Kön. Oberpost-Direction langsam oder wohl keine Parition leisten. Es ist daher Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Wille, daß die K. Oberämter in solchen Fällen, bei denen das Allerhöchste Interesse mit unterläuft, ihre Berichte schnell und unaufhaltsam erstatten, widrigenfalls die K. Ober-Post-Direction sie durch Presser ablangen wird. Sollte alsdann die Renitenz von Seiten der K. Oberämter noch fortgesezt werden, so ist die K. Ober-Post-Direction auf diesen Fall angewiesen, hievon unmittelbare Anzeige bei des Königs Majestät zu machen, wo sodann der strafbare Oberbeamte das erstemal mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., das zweitemal mit dreimonatlicher Suspension vom Amte, neben Verlust des auf diese Zeit ausgesezten Gehalts, und das drittemal mit Cassation vom Amte, wird angesehen werden.

Stuttgart, den 26/27. Oct. 1811.

137) Regbl. S. 589. Vgl. die Alleg. in Note 125.

138) Knapp, 3. Th. S. 31. S. Verordn. v. 4. Sept. 1810 und die dortigen Alleg.

Digitized by Google

69.

Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, daß die Postillons, welche Postwagen führen, bei Strafe unterwegs sich nicht von Hauderern ablösen lassen sollen,

vom 11. November 1811 [139]).

Man hat höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß von Postillons, welche die K. Postwägen und Diligencen von einer Station zur andern zu überführen haben, unterwegs mit Hauderern gewechselt, und die Diligencen sodann von dem Hauderer auf die nächste Station geführt werden, weßhalb der Postmeister, Conducteur und Postillon zur gebührenden Strafe gezogen worden sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, diesen Unfug hiemit aufs strengste zu untersagen, und den sämmtlichen K. Postbeamten zu eröffnen, daß jeder Postbeamte, Posthalter, Poststallmeister ꝛc. ꝛc., welcher seinen Postillons bei Ueberführung der K. Postwägen und Diligencen das Wechseln unterwegs mit einem Hauderer gestattet, jedesmal in eine Strafe von

Zehn Reichsthalern

werde verfället werden, indem dieselbe für ihre Postillons zu stehen haben.

Die K. Postbeamte haben übrigens ihren Postillons zu eröffnen, daß sie, wenn sie einen Postwagen oder Diligence überführten, von dem Moment an, in welchem der Conducteur den Wagen betritt, unter dessen Befehlen stünden, und sich den Anordnungen desselben während der Dauer der Fahrt nicht entziehen dürften, nach welch' allem nun das K. Ober-Postamt sämmtliche untergeordnete Postämter und Ober-Poststallmeistereien zu bescheiden hat.

Decr. Stuttgart den 11. Nov. 1811.

K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction.

70.

Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, nähere Bestimmung, von welchen Geldern Porto zu bezahlen sey,

vom 16. November 1811 [140]).

Auf die von verschiedenen K. Ober- und Postämtern gemachte Anfragen: in wie weit die von Sr. Königl. Majestät befohlene

139) Knapp, 4. Th. S. 446.
140) Knapp, 4. Th. S. 443.

Digitized by Google

Porto-Bestimmung der herrschaftlichen Gelder auch auf die von den Amts-Pflegen einzusendende Steuer-Gelder u. s. w. angewendet werden könne? giebt man hiemit in Beziehung auf eine allerhöchste Resolution K. Kabinets-Ministerii, sämtlichen K. Postämtern zu erkennen: daß

1) Die Steuergelder, welche von den Amts-Pflegen an die K. Generalsteuer-Kasse eingesandt werden, nicht postportofrei zu spediren seien, indem die Städte und Aemter verbunden sind, das Porto für diese Gelder zu bestreiten, und sie franco an die K. Generalsteuer-Kasse in Stuttgart zu liefern; nur die Kapitalsteuer-Gelder sind bei ihrer Einsendung von Bezahlung des Post-Porto befreit.

2) Ebenso sind die Geld-Sendungen an die Brand-Versicherungskasse nicht postportofrei, und daher für dieselbe das tarifmäßige Postporto zu erheben. Ferner

3) Hat es mit denen bei der Landes-Concurrenz-Kasse einkommenden Geldern die nemliche Beschaffenheit, und ist auch für dieselbe das tarifmäßige Post-Porto einzuziehen; ebensowenig sind

4) die Geldsendungen der Kaufleute an die Tabaks-Regie von Bezahlung des Post-Porto befreit, da die Kaufleute schuldig sind, das Post-Porto dafür selbst zu bezahlen. Endlich sind auch

5) die an die Salz-Administrations-Kasse eingesendet werdenden Gelder nicht von Bezahlung des Post-Porto befreit. Was sodann

6) diejenige Gelder betrifft, welche von K. Kassen zur Post-Spedition übergeben werden, so wird den K. Postämtern hiemit zu erkennen gegeben, daß solche Gelder, welche von den K. Hauptkassen an Specialkassen zur Verwendung auf K. Rechnung versendet werden, mit keinem Post-Porto zu belegen seien, und dieses auch bei denjenigen Geld-Versendungen, wo die K. Kasse die Verbindlichkeit hat, den Privaten das Geld frei zu überliefern, Statt zu finden habe, wogegen aber alle Gelder, welche von K. Kassen für Privat-Personen oder für Zwecke versendet werden, die das K. Aerarium nicht angehen, mit dem Geld-Porto auf Kosten des Empfängers zu belegen seien [141]).

Dem K. Ober-Postamt wird nun alles dieses zur Nachricht, Nachachtung und Bescheidung sämtlicher untergeordneter Postämter unter dem Anfügen eröffnet, daß in Beziehung ad Nr. 6. von dem K. Finanz-Ministerium die Kön. General-Staats- und übrige Hauptkassen angewiesen worden sind, bei ihren Geld-Versendungen jedesmal genau zu bemerken, ob die Gelder nach dem oben sub Nro. 6.

---

141) Nach Decret vom 26. März 1813 (Knapp, V. 1. Abth. S. 131.) gehören auch Cautionsgelder, wenn sie von k. Cassen an k. Cassen versendet werden, zu den portofreien Staatsgeldern.

Digitized by Google

aufgeführten Grundsaz portofrei versendet, oder aber das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen sei.

Decr. Stuttgart den 16. Nov. 1811.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

71.

Decret, einheimische, mit eigener Equipage Reisende betreffend,

vom 21. November 1811 [142]).

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets d. d. 9. Nov. d. J. in Betreff der Behandlung der mit eigener Equipage fahrenden Reisenden, welche sich nicht mit den nach der Hauderer-Ordnung erforderlichen Zeugnissen legitimiren können, zu befehlen geruht haben, daß die einheimische mit eigener Equipage Reisende, welche die vorgeschriebenen von der Orts-Obrigkeit auf eine glaubhafte Art ausgestellte Attestate nicht vorzeigen können, Strafe bezahlen müssen; so wird solches hiemit unter dem Anfügen zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß die einheimische Reisende, welche mit eigener Equipage von- oder über eine- oder mehrere Post-Stationen fahren, und nicht durch ein von dem Oberamt oder Orts-Beamten auf eine glaubhafte Art ausgestelltes und sigillirtes Attestat, welches auch eines Stempels bedarf, das Eigenthum der Equipage, worinn sie reisen, nachweisen können, in die Strafe verfällt werden, welche der Hauderer nach Maasgabe der Hauderer-Ordnung d. d. 23. April d. J. zu bezahlen hat, wenn er von- oder über eine- oder mehrere Post-Stationen fährt, und die Hauderer-Scheine zu lösen unterläßt.

Stuttgart, den 21. Nov. 1811.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

72.

Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen,

vom 4. Dezember 1811 [143]).

Da Se. Königl. Majestät durch eine allerhöchste Resolution vom 30. vor. M. zu bestimmen geruht haben, daß die Con-

142) Regbl. S. 641. S. die Allegate in Note 125.

143) Regbl. S. 661.

travenienten gegen die längst bestehende Verordnung (Staats- und Reg.-Blatt vom Jahr 1807 S. 212. und St.- und Reg.-Bl. vom Jahr 1810 S. 27.), nach welcher alle und jede Fuhren den Postwägen, Extra-Posten und Couriers auf das von dem Postillon mit dem Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen, mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln oder sechstägiger Incarceration belegt werden sollen: so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern die Weisung ertheilt, gegen die Contravenienten nach dieser allerhöchsten Bestimmung zu verfahren.

Stuttgart, den 4. Dec. 1811.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

73.

Erlaß der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction an die K. Landvogteien, die an die Postwagen zu stellenden Vorspanns-Pferde betreffend,

vom 6. Dezember 1811 [144]).

Aus denen von den K. Ober-Post-Aemtern erstatteten Berichten über den Roßlohn, welchen die Postbeamte an die Pferdehalter für an die Post-, Bei- und Pakwägen gestellte Vorspanns-Pferde bisher bezahlen mußten, hat man ersehen: daß die Pferdehalter den Postbeamten öfter eine gar zu hohe Taxe für diese zum Königlichen Dienst gestellten Pferde angesezt haben.

Um nun einestheils die Postbeamte gegen die zu hohe Forderungen der Pferdehalter zu sichern, anderntheils aber auch Leztern, welche, wenn Mangel an Post-Pferden vorhanden ist, mit ihren Pferden Aushülfe beim Postdienst leisten müssen, einen angemessenen und billigen Roßlohn zu verschaffen, sind bei allgemeiner Regulirung der Taxe für die von den Postbeamten an die Post-, Bei- und Pakwägen zu stellende Vorspanns-Pferde, nachfolgende Grundsäze und Bestimmungen angenommen, und durch allerhöchste Decrete Königl. Kabinets-Ministerii d. d. 26. Sept., 1. Novbr. und 1. Dec. d. J. genehmigt und bestätigt worden: Der Postbeamte hat aus dem Postärar für die an die Post-, Bei- und Pakwägen zu stellende Vorspanns-Pferde 45 kr. per Pferd und Station zu beziehen, dafür aber die benöthigte Vorspanns-Pferde zum Postdienst zu stellen.

Wenn der Postbeamte die zum Postdienst an die Post-, Bei- und Pakwägen erforderliche Vorspanns-Pferde nicht selbst stellen

---

144) Knapp, 4. Th. S. 592. S. auch Extrapostdienstordn. von 1832 u. Erlaß vom 27. März 1839.

Digitized by Google

kann, so hat er die benöthigte Anzahl bei der Orts-Obrigkeit zu requiriren, welche ihm solche in möglichster Bälde und unweigerlich von den Pferdehaltern zu stellen hat.

Der Postbeamte ist gehalten, für jedes ihm auf diese Art zum K. Postdienst gestellte Pferd dem Pferdehalter an Roßlohn die gewöhnliche Extra-Posttaxe, jedoch unter Abzug von 15 kr. pro expeditione per Pferd und Station, wie solches schon bei denen Extrapostfahrten besteht, zu bezahlen.

Man sieht sich veranlaßt, das K. Landvogtei-Amt von diesen Bestimmungen mit dem Ersuchen in Kenntniß zu sezen, sämtliche K. Oberämter zur eigenen Nachachtung, und wegen denen denselben untergeordneten Unterämtern und Schultheißen-Aemtern nach Obigem zu bescheiden, und diesen Aemtern aufzugeben, daß sie den K. Postämtern auf die Requisition derselben die benöthigte Anzahl von Pferden zum Vorspannen an die K. Post-, Bei- und Pakwägen, gegen die oben bestimmte Gebühr, von den Pferdehaltern, oder nächstgelegenen Ortschaften, unweigerlich und ohne allen Aufenthalt jedesmal zu stellen hätten.

Stuttgart den 6. Dec. 1811.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

---

†) Verordnung, die gleichförmige Behandlung der Postportogelder von amtlichen Berichten betreffend,

vom 17. Dezember 1811.

74.

Verfügung, die Postportobefreiung herrschaftlicher Gelder betreffend,

vom 12. Februar 1812 [145]).

75.

Decret der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Beförderung der Extrapostreisenden betr.,

vom 28. Februar 1812 [146]).

---

†) Regbl. v. 1812 S. 1. ersetzt durch die Verordn. vom 29. März 1822.
145) Regbl. S. 104. In dem Decret vom 16. Novbr. 1811 bereits gegeben.
146) Knapp, Repert. III. 3. S. 133. S. Note 79.

Digitized by Google

76.

Verfügung, die Hauderer-Scheine betreffend,

vom 23. April 1812 [147]).

77.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Gebühr der Postbeamten für das Einschreiben der Postwagen-Passagiers und das Ausstellen der Billets betreffend,

vom 20. Juni 1812 [148]).

Man hat mißfällig vernehmen müssen, daß Postbeamte sich erlauben, für das Einschreiben der Postwagen-Passagiers mehr, als 6. kr. einzuziehen. Da man nun nicht gestatten kann, daß unter irgend einem Vorwand für das Einschreiben der Postwagen-Passagiers und das Ausstellen der Billets, in welchen ohnehin die Bagage der Passagiers, nebst der Declaration des Werths derselben, enthalten seyn muß, mehr als 6 kr. abverlangt werde; so wird dem K. Ober-Postamt der Bezug einer weitern Gebühr untersagt, und dasselbe angewiesen, sämmtlichen untergeordneten Postämtern diese Verordnung bekannt zu machen, mit dem Bemerken: daß, wer dagegen handeln würde, strenge werde bestraft werden.

Decretum Stuttgart den 20. Juni 1812.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

78.

Königl. Verordnung, das Verbot der Absendung von Briefen durch Expressen oder Boten ins Ausland betreffend,

vom 19. Juli 1812 [149]).

Se. Königl. Maj. haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. 19. Juli d. J. bewogen gefunden, die in der Post-Ordnung bisher gestattete Erlaubniß, Briefe durch Expressen oder Bo-

147) Regbl. S. 197. Einschärfung des §. 16. der Hauderer-Ordnung.
148) Knapp, Repert. III. 3. S. 128. S. II. Verordn. v. 2. Juni 1814.
149) Regbl. S. 357. Aufgehoben durch Verordn. v. 23. Dez. 1815.

Digitized by Google

ten zu Pferde oder zu Fuße zu versenden, dahin einzuschränken, daß solches nur im Innern des Königreichs, keineswegs aber auffer den Grenzen desselben, unter welchem Vorwand es auch sey, statt haben dürfe. Es werden daher auf allerhöchsten Befehl, die Grenz-Zoller und Visitatoren angewiesen, alle zu Pferd oder zu Fuß Aus- und Eingehende genau zu visitiren, und im Falle sie Briefe oder Paquete vorfinden: solche sogleich an das Postamt abzuliefern. Die Contravenienten aber, und zwar die Träger, sind das erstemal mit einer vier und zwanzigstündigen Incarceration bei Wasser und Brod, das zweitemal mit viertägiger Incarceration, ebenfalls bei Wasser und Brod, und das drittemal mit vierwochentlicher Zuchthausstrafe zu belegen, und wird zum voraus alles Suppliciren um Nachlaß dieser Strafen verboten. Diejenige, welche Briefe aufgegeben, und durch Boten ins Ausland haben bestellen lassen, haben das erstemal den 20fachen Portobetrag, das zweitemal Einhundert fünfzig Gulden Strafe zu bezahlen, und das drittemal soll über sie von dem Criminal-Tribunale gesprochen, und ihnen zum wenigsten eine sechswochentliche Festungs-Strafe zuerkannt werden.

Welches alles zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

79.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Führung der Passagier-Journale betr.,

vom 20. Juli 1812 [150]).

80.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Annahme von Post-Amts-Gehülfen betreffend,

vom 27. Juli 1812 [151])

Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Postbeamte Postamts-Gehülfen angenommen haben, ohne vorher bei K Reichs-General-Ober-Post-Direction die Genehmigung hiezu einzuholen und ohne um die Verpflichtung des Gehülfen zu bitten.

---

150) Knapp, 3. Th. S. 43. Einschärfung des §. 17. der Instruction vom 25. April 1807.

151) Knapp, 3. Th. S. 37.

Digitized by Google

Da man nun nicht gestatten kann, daß ein Postbeamter einen beständigen Gehülfen annehme, bevor er hiezu von K. Reichs-General-Ober-Post-Direction legitimirt ist, so wird solches dem Ober-Postamt zur eigenen Nachricht, Nachachtung, Bescheidung sämtlicher untergeordneten Postbeamten und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jeder Postbeamte, der einen Gehülfen nöthig hat, ein taugliches Individuum der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction in Vorschlag zu bringen, über dessen Prädikat, Vermögens-Umstände, Conscriptions-Verhältnisse und Fähigkeiten zu Versehung von Postgeschäften zu berichten, und sodann Resolution auf seine Bitte zu gewärtigen habe.

Decr. Stuttgart den 27. Juli 1812.

K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction.

81.

Decret der K. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction, die Behandlung der, durch Güterfuhrleute in das Königreich eingeführt werdenden postmäßigen Effecten betreffend,

vom 5. August 1812 [152]).

Nach einer erhaltenen Anzeige hat es bei Behandlung der durch Güter-Fuhrleute in das Königreich eingeführt werdenden postmässigen Effecten, welche vorschriftmässig bis zu dem Haupt-Waaghaus der Ablade-Stätte von den Fuhrleuten geführt werden dürfen, Anstände und Irrungen gegeben. Man sieht sich daher veranlaßt, in Beziehung auf das Decret d. d. 6. Mai d. J. sämtlichen Königl. Postämtern, besonders aber den Grenz-Postämtern, wegen Behandlung dieser Effecten nachfolgende weitere Weisungen und Vorschriften hiemit zu ertheilen.

§. 1. Die Grenz-Postbeamte haben von den Güter-Fuhrleuten, welche postmässige, zur Abgabe in das Königreich bestimmte Effecten aus dem Auslande einführen, und solche nach dem Decret d. d. 6. Mai d. J. weiter und bis zu dem Haupt-Waaghaus der Ablade-Stätte transportiren wollen, bei der Uebergabe der Frachtbriefe von diesen Effecten zur Post zu einer Erklärung aufzufordern: wo das Haupt-Waaghaus ihrer Ablade-Stätte sei, und bis an welchen Ort sie jedes einzelne, der in obgedachten Frachtbriefen enthaltenen Effecten auf ihrem Wagen transportiren wollten?

§. 2. Der Grenz-Postbeamte hat über die postmässige, zur Abgabe im Königreich bestimmte Effecten, nach Anleitung des De-

152) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 111. S. Note 84. u. Gen.-Rescript v. 20. Novbr. 1812 u. Verordn. v. 16. Febr. 1821.

Digitized by Google

crets d. d. 6. Mai d. J. Postwagen-Charten an die betreffende Postämter, mit denen er im Postwagen-Charten-Wechsel steht, zu fertigen, die Effecten in diese Charte gehörig einzutragen, und bei jedem Stück zu bemerken: an welchem Ort der Fuhrmann solche abladen werde.

§. 3. Bis zu dem Orte, wo dergleichen Effecten abgeladen werden, hat der Grenz-Postbeamte das betreffende Königl. Württembergische Porto von dem Fuhrmann einzuziehen und gehörig zu verrechnen, den Betrag des Porto sowohl in obgedachte Charte, und in den Frachtbrief, welcher mit der Charte dem betreffenden Postamt zuzusenden ist, als auch in dem Recepisse, welches von den Grenz-Postbeamten dem Fuhrmann über die erhaltenen Frachtbriefe ausgestellt werden muß, einzutragen, mit der Bemerkung: bis an welchen Ort das Porto für jedes einzelne Stück von dem Fuhrmann auf dem Grenz-Postamt bezahlt worden sey.

§. 4. Verbleiben die Effecten in dem Orte der Ablade-Stätte, so hat das Postamt dieses Orts die Frachtbriefe auf das Waaghaus zu senden, weil das Porto dafür schon auf dem Grenz-Postamt bezahlt worden, müssen solche aber weiter geschickt werden, so hat das betreffende Postamt diese Effecten von dem Waaghaus zu übernehmen, gehörig an ihren Bestimmungsort mit den Frachtbriefen zu spediren, und in der Post-Charte, in welche sie eingetragen worden, zu bemerken: auf welche Art, und von welchem Fuhrmann, das Stück zur Post gekommen und wie viel Porto, und bis wohin, dafür bezahlt worden sey, worauf das Abgabs-Postamt das betreffende Porto von der Ablade-Stätte an bis zur Abgabe gehörig einzuziehen und zu verrechnen hat.

Decretum Stuttgart den 5. August 1812.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

82.

Verfügung, die bei dem Aufgeben von Postwagen-Effecten erforderlichen Angaben betreffend,

vom 26. August 1812 [153]).

Da es schon öfters geschehen ist, daß die Aufgeber von Postwagen-Effecten Geld zu Waaren verpacken, auf der Adresse aber nur im allgemeinen den ganzen Werth des zur Post-Spedition aufgegeben werdenden Packets bestimmen, und nicht beisezen, welches der Werth der Waare und wie viel an Geld beigepackt sei, lezteres aber besonders, wenn bei dem Verpacken nicht die größte Vorsicht

153) Regbl. S. 442.

Digitized by Google

beobachtet worden, aus dem Packet verloren gehen kann; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß wenn nicht bei dergleichen Sendungen auf der Adresse bestimmt der Werth der Waare angegeben und beigesezt ist, was ausserdem an baarem Gelde beigepackt sei, für lezteres im Fall eines Verlustes kein Ersaz geleistet werden könne.

Stuttgart, den 26. August 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

83.

Verfügung, die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Hauderer betreffend,

vom 22. October 1812 [154]).

84.

Verfügung, das gesetzwidrige Zusammenpacken postmäßiger Effecten betreffend,

vom 26. October 1812 [155]).

Man hat in Erfahrung gebracht, daß öfters Kaufleute, auch andere Personen, besonders aber Buchhändler, wenn zwei oder mehrere an den nämlichen Adressaten etwas zu versenden haben, ihre Packete in ein Ballot, Kiste u. s. w. zusammen verpacken, damit das Ballot, Kiste u. s. w. ein Gewicht von mehr als 60 Pfund erhalte, und daß sodann dergleichen Ballots außer dem Wege der Post versendet werden.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Post-Gesezen, namentlich den Verordnungen vom 17. Juni 1807 (Staats- und Reg.-Blatt Nr. 43. S. 199.) und vom 25. Sept. 1811 (Staats- und Reg.-Blatt Nr. 51. S. 549) zuwider, indem es weder erlaubt ist, daß mehrere Personen postmässige Effecten an einen oder mehrere Adressaten in einer Kiste, Ballot u. s. w. zusammen packen, damit die Kiste, Ballot u. s. w. ein Gewicht von mehr als 60 Pfund erhalte und ausser der Post sodann verführt werden könne, noch daß eine Person auf diese Weise an mehrere Personen gehörige

154) Regbl. S. 550. S. Noten 127. zur Haudererordn. v. 23. April 1811.
155) Regbl. S. 534. S. Gen.-Rescript vom 20. Novbr. 1812 u. Verordn. v. 23. Dezbr. 1815.

Digitized by Google

Effecten an einen Adressaten in einer und der nämlichen Kiste zusammen verpacke und unter dem das Gesez umgehenden Vorwand, die Kiste habe mehr als 60 Pfund im Gewicht, außer der Post verschicke.

Das Publikum wird daher gewarnt, sich einer solchen gesezwidrigen Zusammen-Verpackung zu enthalten, indem die Contravenienten als Post-Defraudanten würden behandelt und bestraft werden, gegen die Fuhrleute aber, welche wissentlich dergleichen Ballots, Kisten u. s. w. zum Transport übernehmen, wird auch nach Maasgabe des General-Rescripts vom 4. Sept. 1810, Post-Defraudations-Fälle betreffend, verfahren, und denselben die Pferde, Schiff und Geschirr confiscirt werden. Dem Anbringer aber wird 1/3tel des confiscirten Effekten-Betrags zugesichert.

Stuttgart, den 26. Oct. 1812.

Kön. General-Ober-Post-Direction.

85.

General-Rescript, die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdeckung von Post-Defraudationen betreffend,

vom 20. November 1812 [156]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Um den mancherlei Uebertretungen der Post-Gesezе, und den noch immer vorkommenden Mißverständnissen in ihrer Anwendung vorzubeugen, sehen wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die heimliche Beipackung von Briefen zu solchen Waaren, von welchen das Porto nach einem niedrigen Tarif berechnet wird, ist verboten; und da durch dergleichen Handlungen das Interesse der Post-Casse verlezt wird, so ist der Uebertreter als Defraudant mit dem hundertfachen Belauf des schuldigen Brief-Portos zu bestrafen.

§. 2. Das Sammeln fremder Briefe und die Spedirung derselben unter Einem Couvert und gegen Provision, wenn gleich die wirkliche Versendung durch die Post geschieht, ist keinem Privaten gestattet, und wer ein solches unbefugtes Gewerbe treibt, unterliegt einer Strafe von Zehen Reichsthalern; wo Verdacht vorhanden ist, sind die Postbeamten befugt, die Briefpackete im Beisеyn der Aufgeber öffnen zu lassen.

§. 3. Indem Wir die früheren Verbote gegen die Bestellnng der Briefe und postmäßigen Effecten um Belohnung, insbesondere

156) Regbl. S. 585. S. II. Verordn. v. 2. Juni 1814 §. 4. ff. u. Verordn. v. 23. Dezbr. 1815 u. 16. Febr. 1821.

Digitized by Google

die General-Verordnung vom 4. Sept. 1810 wiederholen, befehlen Wir zugleich, daß auch gelegenheitliche und unentgeldliche Brief- und Packet-Bestellungen aus Gefälligkeit, von inländischen Orten, wo Posten sind, in andere Orte des Inn- oder Auslands, wo gleichfalls Posten bestehen, nur unter der Bedingung zugestanden seyn sollen, daß der Absender oder Besteller den Brief oder das Packet zuvor auf die Post giebt, daselbst das Post-Porto bezahlt, und zu dessen Beweis Brief oder Packet mit dem Poststempel versehen läßt. Wer diesem zuwider handelt, wird als Post-Defraudant bestraft.

In Beziehung auf die Fuhrleute und ordinären Boten bleibt es jedoch bei den früheren Verordnungen, nach welchen denselben alle und jede, auch vorgeblich unentgeldliche Brief- oder Packet-Bestellungen untersagt sind.

§. 4. So wenig das Versenden postmäßiger Effekten durch Fuhrleute auch dann, wenn davon das Postporto bezahlt werden wollte, im Allgemeinen gestattet werden kann: so wollen Wir doch zu Erleichterung des Verkehrs erlaubt haben, daß in Orten, von wo aus die Effekten theils zu Wasser, theils zu Lande ins Ausland verschickt werden, wie dies bei Heilbronn und Ulm der Fall ist, dergleichen ins Ausland bestimmte Gegenstände für Routen, wohin auch der Wasser-Transport Statt hat, an Schiffer und Fuhrleute unter der Bedingung übergeben werden können, daß davon das Porto auf dem Postamt bezahlt, dort der Post-Stempel aufgedrückt und eine besondere Concessions-Karte abverlangt werde. Dergleichen Concessions-Karten sind sodann bei dem Zoll- oder Granen-Amt abzugeben, zu sammeln, und mit einem Verzeichniß jeden Quartals zur Controle an Unsere General-Reichs-Ober-Post-Direction einzusenden.

§. 5. Das in den Verordnungen vom 17. Juni 1807 und 25. Sept. 1811 enthaltene Verbot gegen das Zusammenpacken einzelner postmäßiger Packete in Ein für die Fuhr geeignetes Collo, wird dahin näher bestimmt, daß nämlich mehrere an verschiedene Empfänger und von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte kleine postmäßige Packete unter Einen Umschlag oder Verschlag bei Strafe des hundertfachen Postporto-Ertrags und der Confiscation der Effekten, so wie der Pferde und Geschirrs nicht zusammengepackt und dadurch zum Schaden der Post der Fuhr zugewandt werden sollen [157].

Kommen dergleichen Colli von zusammengepackten kleinern Packeten vom Auslande auf den diesseitigen Lagerhäusern an, und der Kaufmann oder Spediteur nimmt sie nach Hause, so verlieren sie die Eigenschaft als Transito-Güter, und gehören folglich unter 60 Pfd. wie inländisches Aufgabs- und Ausgangs-Gut zur Versendung durch die Post.

---

157) S. Verf. v. 16. März 1813.

Digitized by Google

Bleiben solche Colli zwar auf dem Lagerhause, werden aber daselbst (was jedoch nur im Beiseyn eines Zoll-Beamten geschehen darf) geöffnet, um beigepacktes Eingangs-Gut herauszunehmen; so ist auf Lezteres die Post-Taxe von der Grenze an nachzuholen, und der Zoll- und Waaghaus-Beamte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dergleichen postmäßige Packete, wenn sie im Innlande weiter zu versenden sind, der Post übergeben werden.

Die nur transitirende Packete hingegen können nach den bestehenden Gesezen unmittelbar von dem Lagerhause hinweg durch die Fuhr oder zu Schiffe weiter spedirt, dürfen jedoch keineswegs den Spediteurs selbst zugestellt und von ihnen oder ihren Domestiquen über die Grenze transportirt werden.

§. 6. Es ist durch frühere Verordnungen, besonders vom 19. April 1808, und 9. Okt. 1811 die Declaration des Innhalts aller auf die Post kommenden Packete nachdrücklich eingeschärft worden.

Indem dies hiemit wiederholt wird, fügen wir zugleich die Bestimmung bei, daß jede falsche Declaration bei der Versendung, so wie jede Beipackung von Steinen und dergleichen, in der Absicht, um die Packete der Post zu entziehen und durch die Fuhr transportiren zu lassen, als eine Post-Defraudation nach der Strenge der Gesetze geahndet werden wird.

§. 7. Um Vergehen dieser Art um so sicherer vorzubeugen, und zu entdecken,

a) bleibt es in Gemäsheit Unserer Zoll-Ordnung jedem Fuhrmann und fahrenden Boten bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern verboten, vor ein Wirthshaus, Handels- oder anderes Privathaus hinzufahren und daselbst Waaren auf- oder abzuladen. Alle und jede Verladungen müssen vor den öffentlichen Waag- und Lagerhäusern unter den Augen der Zoll- und Waaghaus-Beamten geschehen; auch müssen

b) jedem Fuhrmann, so wie den Schiffern ordentliche Fracht-Karten über ihre gesammte Ladung, unter Specificatiou jedes Stücks, seines Innhalts, Gewichts und Bestimmungs-Ort mitgegeben, solche von den Zoll- und Waaghaus-Beamten verificirt, und vor Abgang des Fuhrmanns oder Schiffers dem Post-Beamten zur Einsicht vorgelegt werden, der in so fern er nichts den Post-Gesetzen entgegenstehendes bemerkt, sein Visa beisezt, bei persönlicher Verantwortlichkeit aber den Abgang der Fuhr nicht unnöthig aufzuhalten hat.

c) Nicht weniger befehlen Wir allen Zoll-, Lager- und Waaghaus-Beamten, genau darüber zu halten, daß die Lager- und Waag-Bücher mit strenger Ordnung geführt werden, dergestalt, daß daraus jederzeit die Ankunft, Lagerungs-Zeit, Wieder-Abgang, und Ort und Tag der Weiter-Spedition ersehen werden kann.

d) Uebrigens haben die Zollbeamten, so wie die bei den Lager- und Waaghäusern angestellten Officialen, welche künftig namentlich auf die Beobachtung der Post-Gesetze zu beeidigen sind,

Digitized by Google

von selbst dafür zu sorgen, daß die postmäßigen Effekten genau von den andern abgesondert, und dem Post-Transport übergeben werden.

Wir befehlen in dieser Hinsicht Unsern Königl. Postbeamten, daß sie von Zeit zu Zeit selbst in die Lager- und Waaghäuser gehen, dem Auf- und Abladen beiwohnen und nachsehen, ob keine dem Post-Interesse zuwiderlaufende Unordnung vorgehe.

e) Um endlich allen Irrungen über die Bestimmung, welche Waaren-Artikel für die Post, und welche für das schwere Fuhrwesen sich eignen, oder willkührlich verführt werden können, abzuhelfen, haben Wir beigeschlossene tabellarische Specification verfassen lassen, wonach sich nun für die Zukunft zu achten ist.

Stuttgart den 20. Nov. 1812.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Artikel, welche entweder

a) ausschließlich oder

b) unter der Bedingung, daß sie das Gewicht von 60 Pfd. Württembergisch nicht übersteigen, durch die Königl. Württembergischen Reichs-Posten versandt werden müssen, oder

c) von den Königl. Postämtern nicht angenommen werden dürfen, oder auch

d) willkührlich durch die Post, oder durch das berechtigte Fuhrwesen verschickt werden dürfen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. I. Alle mit allerhöchstem Verbot für die Aus- und Einfuhr belegten Gegenstände dürfen von der Post zur Beförderung nicht angenommen werden.

§. II. Alle das Königreich blos transitirende Güter und Effekten können nach den hierüber besonders gegebenen Bestimmungen befördert werden, ohne daß solche zur Post abgegeben oder mit einem Postporto belegt werden müssen.

§. III. Leicht zerbrechliche Gegenstände, z. B. Spiegel, Kinderspiel-Waaren, Glas-Waaren, Porcellain, Fayence, Steingut, Fabrikate von Alabaster, Bein, Bildhauerarbeit, Maschinen und künstliche Werke, deren innere Einrichtung durch den Transport auf dem Postwagen Schaden leiden, können willkührlich zur Post gegeben werden, sie müssen aber sehr gut gepakt, und auf der Adresse mit einem Glaszeichen versehen werden. — In Ansehung der Zerbrechlichkeit übernimmt sie die Post nur auf Gefahr des Versenders.

§. IV. Dem Verderben oder der Fäulniß unterworfene Victualien, als grünes Fleisch, Fische, getödtetes Federvieh, Wildprett, frische Baum- und Garten-Früchten, inn- und ausländische Ge-

Digitized by Google

wächse können zwar, wenn solche nicht lang unterwegs seyn müssen, willkührlich zur Post gegeben werden; sie werden aber in Ansehung ihrer Verderblichkeit nur auf Gefahr des Aufgebers von der Post angenommen, und müssen sehr gut gepackt seyn.

Auch hat der Aufgeber, wenn er fremd ist, dergleichen Sachen gleich bei der Aufgabe zu frankiren, und das Postporto dafür zu entrichten.

§. V. Flüßige und für die Postgüter verderbliche Sachen, als Vitriol-Oel ꝛc. und alle durch Reibung oder Luftzudrang ꝛc. leicht entzündbare Gegenstände, Pulver, Schwefel, Farbwaaren u. s. w. dürfen mit der Post nicht befördert werden [158]).

§. VI. Sachen, die sich nicht schicklich packen lassen, oder zu großen Raum einnehmen, als Meubles, kupferne Kessel, Pfannen, Häfen ꝛc. rohe und gegerbte Häute, unverarbeitete Wolle und Baumwolle, Leim, Federn u. s. w. sind vom Transport der Post ausgenommen.

§. VII. Ebenso sind vom Post-Transport ausgenommen die Sachen, welche über 60 Pf. im Gewicht haben; es seie denn, daß solche Ausnahmsweise zum Transport bestimmt sind, wie solches hinsichtlich des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers, der Edelgesteine und Pretiosen ꝛc. der Fall ist.

Bemerkung.

a) durch die Post: drückt aus, was bis 60 Pfd. inclus. dazu gegeben werden muß;
b) durch die Fuhr: was der Fuhrmann verladen darf, und der Postbeamte anzunehmen nicht verbunden ist;
c) willkührlich: muß vom Post-Beamten, wenn es sonst die erforderlichen Eigenschaften hinsichtlich der Verpackung hat, genommen, kann aber auch durch die Fuhr versendet werden.

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
A.			
Alabaster . . . . . vid. §. III. der allgem. Bemerkung.	—	—	W.
Alabaster (Arbeiten davon) . . . . . vid. §. III. der allgem. Bemerkung.	—	—	W.
Aloe	P.	—	—

158) S. Verbot vom 1. April 1816.

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Wirklühr-lich.
Ambra	P.	—	—
Ananas	—	—	W.
vid. §. IV. der allg. Bemerk.			
Anis	P.	—	—
Apfelsinen	—	—	W.
Apotheker-Waaren:			
(trockne)	P.	—	—
(nasse)	—	F.	—
vid. §. V. der allg. Bemerk.			
Arak	—	F.	—
vid. §. V. der allg. Bemerk.			
Arsenik	—	F.	—
Arzneien			
(flüßige)	—	F.	—
(trockene)	P.	—	—
mit Ausnahme derjenigen, wofür die Boten die Recepte mitgebracht und die Arznei zurückzunehmen haben.			
Asche (Pottasche)	—	F.	—
vid. §. V. der allg. Bemerk.			
Auerhahn	—	—	W.
vid. §. IV. der allg. Bem.			
Auripigment	—	F.	—
Austern	P.	—	—
vid. §. IV. der allg. Bem.			
B.			
Bagage, unter 60 Pfd. incl.	P.	—	—
Es sei denn, daß der Reisende solche selbst mit sich führt, in welchem Falle er solche durch seine eigene oder gemiethete Fuhr unter 60 Pfd. bei sich führen darf.			
Bagage, über 60 Pfd.	—	—	W.
Balsam (flüssiger)	—	F.	—
vid. §. V. der allg. Bem.			
Balsam (trockener)	P.	—	—
Bastwaaren	P.	—	—
Baumwollen-Ballen	—	F.	—
vid. §. VI. der allg. Bem.			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Baumwolle, verarbeitete	P.	—	—
Baumwollen Garn	—	—	W.
Bäume	—	—	W.
vid. §. VI. der allg. Bem.			
Bein (rohes)	—	—	W.
(verarbeitetes)	—	—	W.
vid. §. VI. der allg. Bem.			
Beinschwarz	—	F.	—
Bergblau	—	—	W.
Berggrün	—	—	W.
Bergöhl	—	F.	—
Berlinerblau	—	—	W.
Bernstein, und Fabrikate davon	P.	—	—
Bettfedern	—	F.	—
vid. §. VI. der allg. Bem.			
Bildhauer-Arbeit	—	—	W.
vid. §. III. der allg. Bem.			
Bimsstein	—	—	W.
Bisam	P.	—	—
Bijouterie-Waaren	P.	—	—
Gold, Silber, Juwelen, Perlen, ohne Rücksicht des Gewichts, sie mögen mehr oder weniger wiegen, vid. §. VII. der allg. Bem.			
Blech (Sturz)	—	—	W.
(verzinntes)	—	—	W.
Blech-Fabrikate	—	—	W.
Blei und Fabrikate davon	—	—	W.
Bleiweiß	—	F.	—
Blei-Zucker	P.	—	—
Blumen (gemachte)	P.	—	—
Blutstein	P.	—	—
Bolus	—	F.	—
Borax	P.	—	—
Borten (Gold und Silber) ächte	P.	—	—
vid. §. VII. der allg. Bemerk. ohne Unterschied des Gewichts.			
— (unächte)	P.	—	—
bis zu 60 Pfd.			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Braunstein	—	—	W.
Briefe	P.	—	—
ausschließlich, außer Briefe durch exoresse Boten, die nicht ins Ausland gehen.			
Brod (gemeines)	—	F.	—
Brod (Zucker-)	P.	—	—
Bronzirte Arbeit	P.	—	—
Buchdruckerschrift	P.	—	—
Buchenkerne	—	F.	—
Bücher (gebundene)	P.	—	—
Ausnahmen bei Leihbibliotheken und bei Lese-Gesellschaften sind durch besondere Erlaubniß nachzuweisen.			
Bücher (ungebundene) bis auf 60 Pfund.	P.	—	—
Bürstenbinder-Waaren	—	—	W.
C.			
Cacao	P.	—	—
Caffee	P.	—	—
Cameel-Garn	—	—	W.
Cameelhaare	—	—	W.
Campher	—	F.	—
Capern	P.	—	—
Cardomomen	P.	—	—
Castanien	—	—	W.
China	P.	—	—
Chocolade	P.	—	—
Cibeben	P.	—	—
Cichorien-Caffe	P.	—	—
(Wurzeln)	—	—	W.
Citronen	—	—	W.
Citronat	P.	—	—
Colofonium	—	—	W.
Coloquinten	P.	—	—
Conditorei-Waaren	P.	—	—
Ausnahmen müssen besonders nachgewiesen werden.			
Contanti, od. baares Geld, ohne Unterschied der Summe,			
a) so im Innlande hin und her verführt, oder			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
in das Ausland verschickt wird, oder von dem Auslande einkommt, um im Innlande zu verbleiben	P.	—	—
b) so blos durchgeführt wird	—	—	W.
Corduanleder	P.	-	—
D.			
Därme	—	F.	—
Datteln	—	—	W.
Dochtgarn	—	—	W.
Dornschlag	—	F.	—
Dosen (Tabaks-)	P.	—	—
Druckerschwärze	—	F.	—
Dreherwaaren	—	—	W.
von Holz oder Bein vid. §. III. der allg. Bem.			
E.			
Edelsteine (geschliffene oder ungeschliffene) vid. §. VII. allg. Bem. ohne Unterschied des Gewichts	P.	—	—
Edelsteine (halb-) z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix, Topas ꝛc.	P.	—	—
Eisen (alle grobe Gattungen von Eisenwaaren)	—	F.	—
Eisen (feinere Gattungen von Eisen- u. Stahlwaaren) vid. §. VI. allg. Bem.	P.	—	—
Elfenbein (rohes)	P.	—	—
(Fabrikate davon) vid. §. III. allgem. Bem.	P.	—	—
Elixire aller Art	—	F.	—
Enzian	—	F.	—
Erde (alle Gattungen)	—	—	W.
Erze (alle Gattungen)	—	—	W.
Essenzen, aller Art vid. §. V. allg. Bem.	—	F.	—
Essig vid. §. V. allg. Bem.	—	F.	—
F.			
Faden	—	—	W.
Farbhölzer	—	—	W.

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Farbwaaren	W.		
wollen solche zur Post gegeben werden, so müssen sie sehr gut verpackt seyn.			
Farbkästchen	P.	—	—
Farbkräuter	P.	—	—
in so ferne hierinn keine Ausnahmen Statt gegeben sind.			
Fässer, leere	—	F.	—
Fasanen	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Fayence	—	—	W.
vid. §. III. allg. Bem.			
Federn (Bett-)	—	F.	—
Federn (Schreib-)	P.	—	—
Feigen (trockne)	P.	—	—
(grüne)	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Felle (rohe und ungegerbte Häute)	—	F.	—
Felle (gegerbte), Leder	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Fenchel	—	—	W.
Fernambuk	—	—	W.
Feuersteine	—	—	W.
Firniß (trockener)	P.	—	—
(nasser)	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Fischbein	P.	—	—
Fabricate daraus	P.	—	—
Fische (frische)	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
gedörrte	P.	—	—
Fischotter-Felle	P.	—	—
Flachs	—	—	W.
Fleisch, frisches	—	F.	—
geräuchertes	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Flittern, von Gold und Silber, ächt oder unächt	P.	—	—
Floret-Seide, verarbeitete und unverarbeitete	P.	—	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Früchte, alle innländische Gattungen vid. §. IV. und V. allg. Bem.	—	—	W.
trockne ausländische vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
Früchte, feinere Gattungen ausländische (trocken)	P.	—	—
überzuckerte	P.	—	—
Fuchsbälge, gegerbte vid. §. VI. allg. Bem.	—	—	W.
G.			
Garn, leinenes	—	—	W.
Galanterie-Waaren	P.	—	—
ohne Unterschied des Gewichts, in so fern sie von Gold, Silber oder mit ächten Steinen, Perlen ꝛc. besetzt sind.			
Galanterie-Waaren, unächte bis auf 60 Pfund.	P.	—	—
(Damenputz)	P.	—	—
Galgant	—	—	W.
Galläpfel	P.	—	—
Garten-Gemüße vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
Geld- und Geld-Paquets, s. Contanti	—	—	—
Gewehre (gut verpackt)	P.	—	—
Gewürze	P.	—	—
in so fern nicht bei einzelnen Gattungen Ausnahmen gemacht sind.			
Gewürz-Nelken	P.	—	—
Gyps	—	F.	—
Glas vid. §. III. allg. Bem.	—	—	W.
Gläser, optische vid. §. III. allg. Bem.	—	—	W.
Glas-Perlen	P.	—	—
Glätte	—	F.	—
Gold			
a) gemünztes, s. Contanti	—	—	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Wirklühr-lich.
b) ungemünztes, so wie alle Arten von Fabricaten daraus, über oder unter 60 Pfund.	P.	—	—
Grünspan	—	F.	—
Grütze	—	F.	—
Gummi	P.	—	—
Gurken, eingemachte	—	F.	—
H.			
Haare	—	—	W.
Haare, Fabrikate davon	P.	—	—
Häute (Felle)	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Hafner-Waare	—	F.	—
Handwerks-Instrumente	—	—	W.
Hanf, unverarbeitet	—	—	W.
verarbeitet	—	—	W.
Hanfsaamen	—	—	W.
Harz	—	F.	—
Hasen	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Hasenbälge, gegerbte	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Hausenblase	P.	—	—
Hausfarbe (Bolus)	—	F.	—
Hausrath	—	F.	—
Häringe	—	—	W.
Hirschhorn, unverarbeitet	—	—	W.
verarbeitet	P.	—	—
Hirschhorn-Geist	—	F.	—
Holz, gemeines	—	F.	—
ausländisches	P.	—	—
z. B. Cedern-, Kork-, Ebenholz, unbeschlagene Meer-Rohre ꝛc.			
Holz, beschlagene Meer-Rohre	P.	—	—
Honig	—	F.	—
Hopfen	—	F.	—
Horn, Fabrikate	P.	—	—
vid. §. III. allg. Bem.			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Poſt.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Hornſpäne (Klauen)	—	F.	—
Hüte (gut gepackt)	P.	—	—
J.			
Indienne-Waaren	P.	—	—
Indigo (gut gepackt)	P.	—	—
Ingwer	P.	—	—
Inſtrumente, muſikaliſche, phyſikaliſche, aſtronomiſche vid. §. III. allg. Bem.	P.	—	—
Johannisbrod	P.	—	—
Juwelen ausſchließlich ohne Unterſchied des Gewichts vid. §. VII. allg. Bem.	P.	—	—
K.			
Käſe vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
Kalk	—	F.	—
Kalmus, roher	—	—	W.
zubereiteter	P.	—	—
Karmin	P.	—	—
Kinnruß	—	F.	—
Kinderſpiel-Waaren vid. §. III. allg. Bem.	P.	—	—
Kleeſaamen	—	—	W.
Kleider, ſ. Bagage	—	—	—
Kleien	—	F.	—
Knopern	—	F.	—
Kochenille	P.	—	—
Königsgelb	P.	—	—
Köllniſche Waaren	—	F.	—
Korallen	P.	—	—
Fabrikate	P.	—	—
Koriander	—	—	W.
Kork	P.	—	—
Kräuter, Apotheker-	—	—	W.
Krapp	—	—	W.
Krebſe, ausländiſche vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
innländiſche	—	F.	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Kreide	—	F.	—
Kremserweiß	—	F.	—
Kimmel	—	F.	—
Kupfer, unverarbeitet oder verarbeitet vid. §. VI. allg. Bem.	P.	—	—
altes	—	—	W.
Kupferstiche	P.	—	—
Kupferwasser	—	F.	—
L.			
Lachs vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
Lahn, Gold- und Silber- vid. §. VII. allg. Bem.	P.	—	—
Lak und Lakmus	P.	—	—
Land-Charten	P.	—	—
Lebkuchen	P.	—	—
Leder, alle Gattungen feines	P.	—	—
auser Sohl-, Rinds-, Kalb- und ähnliche Gattungen, gewöhnlich Schuh- und Sattler-Leder, welches der Fuhr oder der Post unter 60 Pfd. übergeben werden darf.			
Leim	—	—	W.
Leimleder	—	F.	—
Leinsaamen	—	—	W.
Leinkuchen	—	F.	—
Leinwand, welche auf Bleichen oder daher zurükgeschikt wird	—	—	W.
Leinwand, zum Verkauf verschikt	P.	—	—
„ grobe, und Pakleinwand	—	—	W.
„ und Garn zum Färben verschikt	—	—	W.
„ naß aus der Farbe kommend	—	F.	—
Lerchenschwamm	—	F.	—
Limonen vid. §. IV. allg. Bem.	—	—	W.
Liqueurs vid. §. V. allg. Bem.	—	F.	—
Lorbeer-Pflanzen und Blätter	P.	—	—
Lumpen, für Papier	—	F.	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Poſt.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
M.			
Magneſia	P.	—	—
Mahlereien, ohne Gläſer	P.	—	—
„ mit Gläſern vid. §. III. allg. Bem.	—	—	W.
„ mit großen Rahmen vid. §. VI. allg. Bem.	—	—	W.
Mandeln	P.	—	—
Manna	P.	—	—
Marmor, roher	—	F.	—
„ verarbeiteter vid. §. III. allg. Bem.	—	—	W.
Maſchinen, künſtliche vid. §. III. allg. Bem.	P.	—	—
Masken	P.	—	—
Maſtix	P.	—	—
Material-Waaren	P.	—	—
naſſe, entzündbare, beſchmuzende vid. §. V. allg. Bem.	—	F.	—
Mehl	—	—	W.
Meerſchaum	P.	—	—
Meerſchaum, Pfeifenköpfe, mit Gold und Silber beſchlagen	P.	—	—
Mennig (gut verpackt)	P.	—	—
Meſſing, ſ. Kupfer	—	—	—
Metall, ſ. Kupfer	—	—	—
Meubles	—	F.	—
Milchzucker	P.	—	—
Mineral-Waſſer	—	F.	—
Morchen	—	—	W.
Muſikalien	P.	—	—
Muscatnüſſe	P.	—	—
Mutſcheln	—	—	W.
N.			
Naturalien (von Foßilien, Pflanzen, Thieren)	P.	—	—
Neapolitan-Gelb	—	—	W.
Neublau	—	—	W.
Nudeln	P.	—	—

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Nüsse	—	—	W.
Nürnberger-Waaren	P.	—	—
vid. §. III. allg. Bem.			
O.			
Oblaten	—	—	W.
Obst, gemeines, innländisches	—	—	W.
„ gedörrtes, s. Früchte	—	—	—
vid. §. IV. allg. Bem.			
Obstmost	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Oehle, aller Art	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Oker	—	—	W.
Oliven	P.	—	—
Opium	P.	—	—
Orleans	—	—	W.
P.			
Palmen und Cedern	P.	—	—
Papier (Schreib- und Druck-)	P.	—	—
(Pack-)	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Pappendeckel	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Paquets unter 60 Pfd. in der Regel	P.	—	—
vid. §. VII. allg. Bem.			
Pastell	P.	—	—
Pech	—	F.	—
Pelz- und Rauchwerk	P.	—	—
vid. §. VI. allg. Bem.			
Perlen	P.	—	—
Perlenmutter und Fabrikate davon	P.	—	—
Pergament	P.	—	—
Pfeffer	P.	—	—
Pfeiffenköpfe, hölzerne	P.	—	—
Platina	P.	—	—
ausschließlich ohne Unterschied des Gewichts vid. §. VII. allg. Bem.			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Pomeranzen	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Porcellaine	—	F.	—
vid. §. III. allg. Bem.			
Prunells	P.	—	—
Puder, Mehl	—	—	W.
Pulver (Schieß-)	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Q.			
Quekſilber	—	F.	—
Quinquallerie-Waaren	P.	—	—
R.			
Reben	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Rehe, erlegte	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Reis	P.	—	—
Rebhühner	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Reps-Samen	—	—	W.
Rhabarber	P.	—	—
Rinden, eichene	—	F.	—
Röthel	—	—	W.
Roſinen	P.	—	—
Rum	—	F.	—
S.			
Saamen, Landwirthſchaftl. Garten- Holz- Feldſaamen	—	—	W.
Blumen-Saamen	P.	—	—
Saamen-Blumen	P.	—	—
Saamen-Holz	—	—	W.
Sägmehl	—	F.	—
Säcke, leere	—	—	W.
Safian	P.	—	—
Safran	P.	—	—
Säfte	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Saftgrün	P.	—	—
vid. §. V. allg. Bem.			

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Sago	P.	—	—
Seife	—	—	W.
Seilerwaaren	—	—	W.
Saiten	P.	—	—
Salm	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Salpeter	—	—	W.
Salz (Küchen-)	—	F.	—
(Apotheker-)	P.	—	—
Sardellen	—	—	W.
Sassaparille	—	—	W.
Scheidewasser	—	F.	—
Schiefersteine, Rechnungstafeln	—	F.	—
Schieferweiß	—	F.	—
Schildkröten	P.	—	—
Waaren davon	P.	—	—
Schieß-Pulver	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Schirme (Taffent)	P.	—	—
gemeine	—	—	W.
Schleifsteine	—	F.	—
Schmelztiegel	—	F.	—
Schmergel	—	F.	—
Schnecken	—	F.	—
Schnepfen	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Schrott	—	—	W.
Schüttgelb	—	—	W.
Schuffer	—	F.	—
Schwämme	—	—	W.
Schwefel	—	F.	—
Schwefelblüthe	—	F.	—
Schweinsborsten	—	F.	—
Seide und Seidenwaaren	P.	—	—
Sennes-Blätter	—	—	W.
Senf (trockener)	P.	—	—
Serpentin, und Arbeiten davon	—	—	W.
Siebmacher-Waaren	—	F.	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Siegellak	P.	—	—
Silber und Fabrikate davon	P.	—	—
ohne Unterschied des Gewichts vid. §. VII. allg. Bem.			
Schmalte	—	F.	—
Sode	—	F.	—
Spek	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Spiritus aller Art	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Spiegel	—	—	W.
vid. §. III. allg. Bem.			
Spielkarten	P.	—	—
Stärke	—	—	W.
Stahl, roher	—	—	W.
„ Fabrikate	P.	—	—
Steine	—	F.	—
mit Beziehung auf §. VII. allg. Bem.			
Steingut	—	F.	—
vid. §. III. allg. Bem.			
Steinernes Geschirr	—	F.	—
vid. §. III. allg. Bem.			
Stern-Anis	P.	—	—
Stockfische	P.	—	—
Storax	P.	—	—
Stöcke (Röhre)	P.	—	—
Süßholz	P.	—	—
Syrup	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
T.			
Tabak	P.	—	—
bis auf 25 Pfd. was von der Kön. Regie herkommt.			
Tabak-Fäßchen und Säcke (leere)	—	F.	—
Tapeten	P.	—	—
Terpentin	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Thee	P.	—	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkühr-lich.
Thran	—	F.	—
Tombak, s. Kupfer	—	—	—
Trauben	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Triffeln	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Trippel	—	—	W.
Tusch	P.	—	—
U.			
Uhren, silberne und goldene	P.	—	—
ohne Unterschied des Gewichts, und Beziehung auf §. III. allg. Bem.			
Uhren, hölzerne	—	—	W.
Ulmer-Brod	P.	—	—
Ulmer-Gersten	—	—	W.
Ultramarin	P.	—	—
Unschlittlichter	—	—	W.
V.			
Vanille	P.	—	—
Vitriol	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Vögel, und alles getödtete Federvieh	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
W.			
Wachs	P.	—	—
Wachslichter und Fabrikate aus Wachs	P.	—	—
Wachholderbeeren	—	—	W.
Waid	—	F.	—
Waldrauch	—	F.	—
Weine	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			
Weinstein, roher	—	—	W.
(präparirter)	P.	—	—
Wetzsteine	—	F.	—
Wolle (Schaafwolle	—	—	W.
vid. §. VI. allg. Bem.			
Wollen-Garn	—	—	W.
Wollen-Fabrikate	P.	—	—

Digitized by Google

Benennung der Ladung.	Durch die Post.	Durch die Fuhr.	Willkührlich.
Würste	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Wurzeln, für Apotheker und Färber			
ausländische, trockne	P.	—	—
innländische, trockne und grüne	—	—	W.
Z.			
Zimmet	P.	—	—
Zinn, s. Kupfer	—	—	—
Zinnober	P.	—	—
Zunder	—	—	W.
Zucker	P.	—	—
Zwiebel	—	—	W.
vid. §. IV. allg. Bem.			
Zwirn, Faden	—	—	W.

86.

Decret, betreffend die Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Landfuhrwesens und des Land- und Amts-Botenwesens,

vom 21. November 1812 [159]).

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. dieses Monats allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von den gewerbsameren Städten des Königreichs in die Residenz-Stadt Stuttgart und auf andere Speditions-Pläze des Inn- und Auslandes Frachtfahrer für gewisse Routen aufgestellt werden sollen.

Auch haben Allerhöchstdieselben zu gleicher Zeit sich bewogen gefunden, zu Leitung des Landfuhrwesens und des Land- und Amtsbotenwesens eine besondere Commission anzuordnen, und hiezu den

Staatsrath von Weckherlin den 2ten als Chef, den Ober-Regierungsrath v. Seiboth, den Ober-Finanzrath Jäger, und den Ober-Postrath Franke allergnädigst zu ernennen.

159) Regbl. S. 617.

Es wird daher diese allerhöchste Anordnung hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich künftig in allen, das Landfuhrwesen und das Land- und Amts-Botenwesen betreffenden Gegenständen und Vorkommenheiten an diese dazu eigens aufgestellte Behörde gewendet werden könne.

Stuttgart den 21. Nov. 1812.

87.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die neu errichtete Inspection fahrender Posten betreffend,

vom 22. November 1812 [160]).

Da Se. Kön. Maj. vermöge allerhöchsten Decrets vom 22. d. Mts. allergnädigst geruht haben, eine eigene spezielle Inspektion fahrender Posten bei dem General-Postamt Stuttgart anzuordnen, so haben sich das K. Oberpostamt und dessen untergeordnete Postämter in allen Geschäften und Dienstvorfallenheiten, welche die fahrende Post betreffen, und worüber das K. Ober-Postamt und die Postämter bisher mit dem General-Postamt Stuttgart communicirten, an die Inspektion fahrender Posten des General-Postamts Stuttgart zu wenden.

Decr. Stuttgart den 22/24. Nov. 1812.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

88.

Königl. Verordnung, die Bescheinigung der Postaufgaben betreffend,

vom 19. Dezember 1812 [161]).

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 15. Dez. allergnädigst zu verordnen geruht, daß, um etwaigen Veruntreuungen und Unterschlagungen von Geldern oder andern Sachen von Werth, die bei den Expeditionen fahrender Post in Stuttgart, in Heilbronn, in Tübingen und in Ulm aufgegeben

---

160) Knapp, Repertorium III. 3. S. 30.
161) Regbl. S. 629. S. II. Verordn. v. 2. Juni 1814.

Digitized by Google

werden, möglichst vorzubeugen, jeder Aufgeber von Geld oder Sachen von Werth verbindlich zu machen sei, Postscheine zu nehmen, widrigenfalls derjenige, welcher keinen Postschein gelöst hat, und im Fall eines entstehenden Verlusts sich nicht damit zu legitimiren im Stande ist, auch keinen Ersaz ansprechen kann.

Zugleich haben Se. Königl. Maj. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die für diese Scheine zu entrichtende Gebühr bei Packeten von einem Werth unter 50 fl. auf 2 kr., bei 50 fl. und darüber auf 4 kr. festgesezt werden soll. Von welcher allerhöchsten Verordnung das Publikum anmit in Kenntniß gesezt wird.

Den 19. Dez. 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

89.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Verantwortlichkeit der Postbeamten für die Richtigkeit der Postwaage betreffend,

vom 1. März 1813 [162]).

Man sieht sich veranlaßt, wegen einer kürzlich an der Postwaage des K. Postamts N. sich erzeigten auffallenden Unrichtigkeit, zu verfügen, daß ein jeder K. Postbeamter, bei Strafe von 10 Reichsthalern, das für das Postamt bestimmte Gewicht und Waage nach dem k. württemb. Gewicht reguliren und urkundlich pfechten lassen solle, und durch öfteres Untersuchen der Waage und Gewichts immerbin auf die für das allerhöchste Aerar und das Publikum gleichrichtige Sicherheit zu achten habe, indem derjenige Postbeamte, dessen Gewicht und Waage bei einer unversehens vorzunehmenden Visitation nicht gehörig regulirt erfunden würde, unnachsichtlich in die Legalstrafe von 10 Rthlr. verfällt wird.

Das K. Ober-Postamt hat nach dieser Verordnung selbst zu handeln, und die untergeordneten Postämter hienach zu bescheiden.

Decretum Stuttgart den 1. März 1813.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

---

162) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 128.

Digitized by Google

90.

Verfügung, das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stücke betreffend,

vom 16. März 1813 [163]).

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 4. März allergnädigst zu verordnen geruht, daß bei dem Buchhandel das Zusammenpacken mehrerer an verschiedene Empfänger adressirten Bücher-Packete als Ausnahme gestattet seyn soll, daß aber diese Ausnahme durchaus nicht auf die Versendungen der übrigen Kaufleute und Privaten sich beziehe; daher auch die unterm 25. Sept. 1811 Staats- und Reg.-Blatt Nr. 51. Seite 549. und 26. Okt. 1812 Staats- und Reg.-Blatt Nr. 46. Seite 534. gegebene das Zusammenpaken mehrerer an verschiedene Empfänger gehörigen Packete betreffende Verordnungen in ihrer vollen Wirkung zu verbleiben haben.

Das Publikum wird von dieser allerhöchsten Verfügung hiemit in Kenntniß gesezt und demselben zugleich eröffnet, daß, wenn gleich nach dem allerhöchsten General-Rescript vom 20. Nov. v. J. Staats- und Reg.Blatt Nr. 51. Seite 585. von einem und dem nämlichen Empfänger mehrere und verschiedenartige Postwagen-Stücke unter einem Umschlag oder in einem Verschlag verpakt und versiegelt und im Fall sie zusammen das Gewicht von 60 Pfd. übersteigen auch durch die Fuhr verschikt werden dürfen, diese Versendungs-Weise in Gemäsheit einer unterm 24. Dec. v. J. an die Ober- und Postämter erlassenen und durch obige allerhöchste Resolution bestätigten Verordnung nicht dahin ausgedehnt werden kann und darf, daß solche Güter und Effecten, die ausschließlich zum Post-Transport bestimmt sind, und das Gewicht von 60. Pfd. nicht übersteigen, zu nicht Postmäßigen Gütern und Effecten verpakt, und unter dem Vorwand, daß die postmäßigen und nicht postmäßigen Güter zusammen das Gewicht von 60 Pfd. übersteigen, durch die Fuhr verschikt werden.

Diesem zu Folge dürfen z. B. 20 Pfd. Seidewaare nicht zu 40 Pfd. Fayence, oder 6 Pfd. Seidenwaare, 10 Pfd. Wollwaaren, 40 Pfd. Gummi, 5 Pfd. Spielkarten, 15. Pfd. Rosinen nicht zu 20 Pfd. Krapp verpakt und mit der Fuhr verschikt werden, wenn auch die Versendung von einem und demselben Aufgeber an einen und denselben Empfänger geschehen wollte, sondern die postmäßigen Effecten dürfen, so lang sie hinsichtlich des Gewichts oder sonstigen Bestimmungen vom Post-Transport nicht ausgenommen sind, nur durch die Post versendet werden.

Stuttgart den 16. März 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

163) Regbl. S. 117. S. Verordn. v. 2. Juni 1814 u. 23. Dezbr. 1815.

Digitized by Google

91.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Geldversendungen in mehreren Fässern mit Einem Frachtbrief betreffend,

vom 23. März 1813 [164]).

Da nach erhaltenen Anzeigen öfters Geld-Sendungen den Königl. Postämtern zur Spedition aufgegeben werden, deren Betrag in mehrere Fässer, Kisten, Pakets u. s. w. verpakt, aber nur in Einem Frachtbrief, worin die ganze Summe des in mehreren Fässern, Kisten, Paketen u. s. w. enthaltenen Geldes eingetragen worden, verzeichnet ist, dieses aber den bestehenden Gesetzen zuwider lauft; so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Königl. Postämtern hiemit aufzugeben, daß wenn mehrere Geld-Fässer, Kisten, Pakets u. s. w. zum Post-Transport aufgegeben werden, wozu nur Ein Frachtbrief ausgestellt ist, in welchem der Gesammt-Valor der ganzen Sendung enthalten, sie den Aufgeber aufzufordern und anzuweisen hätten, den Werth und Innhalt eines jeden einzelnen Fasses, Kiste oder Pakets und s. w. zu declariren, indem ohne vorgängige spezielle Declaration jedes einzelnen Fasses, Kiste, Pakets u. s. w. nach Innhalt und Werth, der Transport durch die Post nicht geschehen kann.

Das Königl. Ober-Postamt hat sich nun hienach selbst genau zu achten, und sämmtliche untergeordnete Postämter hienach zu instruiren, wobei noch angefügt wird, daß die Abwiegung eines jeden einzelnen Fasses, Kiste, Paketes u. s. w. und Bemerkung des Gewichts von jedem einzelnen Stück auf demselben und in Charte und Manual, welche von dem Aufgabs-Postamt vorzunehmen ist, sich von selbst verstehe.

Decr. Stuttgart den 23. März 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

92.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Vorschriften wegen Retoursendung von Postwagen-Packets betreffend,

vom 31. März 1813 [165]).

Um den Anständen und Unregelmäßigkeiten zu begegnen, welche sich bei Retoursendungen von Postwagen-Packets ergeben können, sieht man sich veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen.

164) Knapp, Repertorium V. 1. Abth. S. 277.
165) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 188. S. Decret vom 5. Oct. 1813.

Digitized by Google

1) Wenn Postwagen-Stücke nicht bestellt werden können, weil der Addressat nicht auszukundschaften ist, so ist vorderſamst in dem Manual und dem Post-Restanten-Buche die gehörige Vormerkung deshalb zu machen.

2) Ist aber der Addressat im Ort oder in der Nachbarschaft, und will derselbe ein — an ihn angekommenes Packet nicht annehmen, so hat der betreffende Postbeamte die Einleitung zu treffen, daß von dem Addressaten die Ursache der verweigerten Annahme des Packets im Post-Bescheinigungs-Buche bemerkt werde. Wird ein solches Packet von dem betreffenden Amtsboten, der es dem Addressaten hätte beliefern sollen, weil dieser die Annahme verweigert, zurückgebracht, so ist das nämliche mittelst des Amtsboten zu bewerkstelligen.

3) Ist bei einem unbestellbaren Stücke, zu dem der Empfänger nicht ausgemittelt werden kann, dieser Umstand im Manual und Post-Restanten-Buche eingetragen, oder hat der Addressat die Ursache der verweigerten Annahme eines Pakets im Postempfangsbuche bemerkt, so sind dergleichen Effekten wieder an den Aufgeber gehörig zu remittiren.

4) Auf dem K. General-Postamt Stuttgart aber darf kein Pakt ohne Vorwissen und Genehmigung der Inspection fahrender Posten, dahin remittirt werden, und ebenso darf auch auf den übrigen Ober- und Postämtern, bei welchen Offizialen angestellt sind, die Retoursendung eines Pakets nicht ohne Wissen und Genehmigung des Amts-Vorstandes geschehen.

5) Der Offizial, welcher gegen diese Bestimmungen handelt, und insbesondere ohne Genehmigung und Wissen der vorgesezten Stelle ein Paket remittirt, wird in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfällt werden.

Wonach sich nun das K. Ober-Postamt zu achten, auch sämtliche Offizialen und Postbeamte des Districts gehörig zu bescheiden hat.

Decretum Stuttgart den 31. März 1813.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

93.

Verfügung, den Estaffetten-Dienst betreffend,

vom 21. Juni 1813 [166]).

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung und unter Hinweisung auf die Post-Dienst-Instruction nachfolgende Bestimmungen, den Estaffetten-Dienst betreffend, zu geben:

166) Regbl. S. 249.

Digitized by Google

§. 1. Wegen Bezahlung der Estaffetten, welche bei einem K. Postamt zur weitern Beförderung aufgegeben werden, hat es bei dem §. 8. S. 10. der Post-Dienst-Instruction sein Verbleiben, wornach immerhin das Aufgabs-Postamt für die Bezahlung der aufgegebenen Estaffetten verantwortlich bleibt, die Estaffette mag, gleich viel wohin, ins Inn- oder Ausland gerichtet seyn.

§. 2. Hat sich die Person, an welche eine Estaffette spedirt wurde, von dem Orte, wohin die Estaffette adressirt ist, entfernt, so ist die Depesche mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt retour, unter Recommandation zu senden, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse der Depesche bemerkt hat, daß diese dem Adressaten im Fall er schon abgereist wäre, per Estaffette nachgeschickt werden soll.

§. 3. Kann eine Estaffettal-Depesche von dem Abgabs-Postamt nicht bestellt werden, weil entweder der Adressat nicht zu erfragen, oder abgereißt ist, so ist eine solche Depesche gleichfalls mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt, unter Recommandation zurückzuschicken, wenn nicht der Aufgeber auf der Adresse bemerkt hat: daß im Fall die Depesche nicht bestellt werden könne, sie per Estaffette zurückgeschickt werden soll. Wornach sich nun sämmtliche Kön. Postämter genau zu achten haben.

Decret. Stuttgart, den 21. Juni 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

94.

Decret der K. Recrutirungs-Section, welche Conscriptionssachen Postportofrei seyen und welche nicht,

vom 8. Juli 1813 [167]).

Man hat sich durch einige vorgekommene Anstände über Conscriptions-Gegenstände, welche Postportofrei spedirt werden sollen, veranlaßt gesehen, mit K. Reichs-General-Ober-Post-Direction in Communication zu treten, und als Resultat hievon wird der Landvogtei zur eigenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Oberämter eröffnet.

1) Postportofrei sind alle Conscriptions-Gegenstände, welche hauptsächlich das Interesse des Königl. Militärdienstes betreffen, als ex officio erstattete Berichte, deshalb erlassene Befehle, Aushebungs- und Visitationssachen, amtl. Anfragen und Berichte wegen Classification, Uebergabe der Conscriptionspflichtigen von einem Oberamte zum andern, Citationen zur Aushebung und zur Muste-

167) Knapp, Repertorium V, 1. Abth. S. 157.

Digitized by Google

rung und dießfallsige amtl. Correspondenz, auch die monat. Majorennen-Heirathslisten, die jährl. Reclamantenlisten ꝛc. Es muß aber jedesmal auf der Aufschrift beigesetzt werden:

Militär-Dienst-Sache

und das Amtssiegel aufgedruckt seyn.

2) Der Bezahlung des Post-Portos unterliegen hingegen alle Gegenstände, welche zunächst das Interesse der Conscriptionspflichtigen Individuen angehen, als Minorennitäts- Dispensations- Studien- Concessionsgesuche, Absenten-Sachen, Gesuche wegen Lehrjahren, einzelne Reclamationen wegen anderwärtiger Classification ꝛc. Man versieht sich zu der Königl. Landvogtey und den Oberämtern, daß sie sich genau darnach achten, und pflichtmäßig sorgen werden, daß auf keinerlei Art hierunter das Königliche Post-Interesse vernachläßigt werde.

Stuttgart, den 8. Juli 1813.

95.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Post-Porto-Freiheit der Bibelanstalt in Stuttgart betr.,

vom 20. Juli 1813 [169]).

Da die in Stuttgart mit allerhöchster Genehmigung errichtete Anstalt zu Vertheilung von Bibeln unter die dürftigere Volksklasse des protestantischen Antheils des Königreichs, und zu Einsammlung von Beiträgen hiezu, in Beziehung auf den §. 7. des allerhöchsten General-Rescripts d. d. 31. August 1806 das Postporto-Freithum betr., das Postporto-Freithum zu geniessen hat, wenn die von dieser Anstalt versendet werdenden Briefe und Packete gehörig declarirt und mit dem Sigill der Anstalt versehen, und die an die Anstalt addressirten Briefe und Packete gleichfalls gehörig declarirt sind; so wird solches dem K. Ober-Postamt zu eigener Nachricht und Nachachtung, Bescheidung der untergeordneten Postämter und mit dem Anfügen eröffnet, daß das Sigill der befragten Anstalt, deren sie sich bei allen Versendungen, die sich auf den Zweck derselben beziehen, bedient, nur die Worte:

„Privilegirte Bibel-Anstalt in Stuttgart"

als Aufschrift enthalte.

Decretum Stuttgart den 20. Juli 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

168) Knapp, Rep. V. 1. S. 136.

Digitized by Google

96.

Verfügung, die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend,

vom 16. August 1813 [169]).

Da die Königl. Postämter angewiesen worden sind, die Briefe und Packete, welche von den Administrationen der milden Stiftungen und an dieselben, auf der Post versendet werden, portofrei zu belassen, wenn sie auf der Addresse als Stiftungs-Sachen gehörig declarirt, und diejenigen, welche von den Stiftungs-Beamten selbst aufgegeben werden, mit dem amtlichen Siegel versehen sind; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. August 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

97.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Postporto-Freiheit der Administrativ-Behörde des katholischen Intercalar-Fonds betr.,

vom 21. August 1813 [170]).

Sämmtlichen K. Ober-Post- und Postämtern wird hiemit bekannt gemacht, daß die Administrations-Behörde des katholischen Intercalar-Fonds, welche die von den erledigten katholischen Pfarr- und Kaplanei-Besoldungen herrührende Gelder auf Königl. Rechnung zu verwalten hat, in die Categorie der Königl. Cassen gehöre, und daß sie in Ansehung der an sie eingeschickt werdenden Gelder dasjenige Postporto-Freithum in Anspruch zu nehmen habe, welches den K. Cassen durch die Verordnung d. d. 26. August 1811 verwilligt ist. Die K. Ober-Post- und Postämter haben daher dergleichen Geldversendungen, die von den katholischen Landkapitels-Kämmerern an die Administration des katholischen Intercalar-Fonds eingeschickt werden und gehörig declarirt, auch mit der Aufschrift

„Camerariat des Landkapitels N. N."

versehen sind, portofrei zu belassen.

169) Regbl. S. 289.

170) Knapp, V. 1. Abth. S. 157.

Eben so sind auch die Correspondenz- und Akten-Packets an die Administration des katholischen Intercalar-Fonds als Gegenstände, die die Kirchen-Angelegenheiten betreffen, wenn sie gehörig als Kirchensachen declarirt, und mit dem amtlichen Sigill petschirt sind, in Gemäsheit des allerhöchsten General-Rescripts d. d. 31. August 1806 postportofrei zu spediren.

Wornach nun das Oberpostamt sich selbst zu achten und die untergeordnete Postämter zu bescheiden hat.

Decretum Stuttgart den 21. August 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

98.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Behandlung der Postwagen-Retourstücke betreffend,

vom 5. October 1813 [171]).

Man sieht sich veranlaßt, wegen der Postwagen-Effekten, die an den Aufgabsort retour geschickt werden, weil der Addressat nicht ausfindig gemacht, oder deren Belieferung und Bestellung nach ihrer Addresse aus einer sonstigen Ursache nicht bewerkstelligt werden kann, Nachfolgendes zu bestimmen:

1) Wenn Postwagen-Stücke von dem Abgabs-Postamt an das Aufgabs-Postamt retour kommen, weil sie aus irgend einer Ursache nicht an ihre Addresse bestellt werden können: so haben die Königl. Ober- und Postämter, wenn inner einem Zeitraum von drei Monaten der Aufgeber sich nicht meldet, und zu den Effekten sich nicht gehörig legitimirt, Anzeige an die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, unter Anschluß der retour gekommenen Postwagen-Effekten, zu machen, von wo aus sodann das Weitere deshalb wird verfügt werden.

2) Unter diesen einzusendenden Postwagen-Stücken sind jedoch die Postrestante Stücke, nämlich solche auf deren Addresse besonders vorgemerkt ist, daß sie auf dem Abgabs-Postamt liegen bleiben sollen, bis sie von dem Addressaten abgeholt oder sonsten reclamirt werden, nicht begriffen; dergleichen Effekten sind vielmehr, wenn sie inner drei Monaten nicht bestellet werden können, von dem Abgabs-Postamt nach Verfluß dieser Zeit auf der nämlichen Route,

---

171) Knapp, Repert. V. 1. S. 189. S. Erlaß vom 10. April 1813. Nach neuerer Norm sind die Stücke an eine besondere Commission in Stuttgart einzusenden, welche das Packet, um den Aufgeber zu wissen, eröffnet, und sodann, wieder versiegelt, diesem zugehen läßt.

Digitized by Google

Wtembe

Pression d

über 7½		über 9		über 10		über 25		über 26		über 27		über 28		über 29		über 30		über 31 bis 32	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	18	—	19	—	20	—	35	—	56	—	37	—	38	—	39	—	40	—	41
—	27	—	29	—	31	1	1	1	3	1	5	1	7	1	9	1	11	1	13
—	36	—	38	—	40	1	10	1	12	1	14	1	16	1	18	1	20	1	22
—	54	—	57	1	—	1	45	1	48	1	51	1	54	1	57	2	—	2	3
1	12	1	16	1	20	2	20	2	24	2	28	2	32	2	36	2	40	2	44
1	30	1	35	1	40	2	55	3	—	3	5	3	10	3	15	3	20	3	25
1	48	1	54	2	—	3	30	3	36	3	42	3	48	3	54	4	—	4	6
2	6	2	13	2	20	4	5	4	12	4	19	4	26	4	33	4	40	4	47
2	24	2	32	2	40	4	40	4	48	4	56	5	4	5	12	5	20	5	28
2	42	2	51	3	—	5	15	5	24	5	33	5	42	5	51	6	—	6	9
2	3	—	3	10	3	20	5	50	6	—	6	10	6	20	6	30	6	40	6	50

Digitized by Google

Digitized by Google

auf welcher sie angekommen, an das Aufgabs-Postamt zu remittiren, welches nach Maaßgabe der im §. 1. dieser Verordnung gegebenen Bestimmung damit zu verfahren hat ꝛc.

Nach allem diesem haben sich nun sämmtliche K. Ober- und Postämter auf das genaueste zu achten.

Decretum Stuttgart den 5. Oct. 1813.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

99.

Königl. Allerhöchste Verordnungen, die Einführung neuer Brief-, Post- und Postwagen-Tarife betr.,

vom 2. Juni 1814 [172]).

I. Die Einführung eines neuen Brief-Post-Tarifs betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Um die Normen, nach welchen die Taxe des Brief-Post-Porto erhoben werden soll, durchaus nach gleichen festen Grundsätzen, zu vervollständigen und um durch ausführliche zur Kenntniß des Publikums zu bringende allgemeine Bestimmungen der Taxations-Weise, jeder Willkühr der Post-Beamten zu begegnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. I. Mit dem 1. Julius dieses Jahres anfangend, wird der bisherige Brief-Post-Tarif aufgehoben, und für das Königreich der neue anliegende General-Brief-Post-Tarif eingeführt.

§. II. Nach diesem General-Tarif, der bei den vor jedem Post-Bureau öffentlich ausgehängten Local-Post-Tarifen, zum Grunde gelegt worden ist, ist die Brief-Taxe einzig nach Maasgabe der Entfernung und des Gewichts und nach der Progression derselben bestimmt.

§. III. Die Entfernung ist nach geographischen Meilen in gerader Distanz dermassen angenommen, daß der erste Rayon oder Umkreis 3 Meilen, der zweite Rayon gleichfalls 3 Meilen, der dritte, vierte und die folgende Rayons aber jedesmal sechs geographische Meilen umfassen.

---

172) Regbl. Beil. zu Nr. 30. v. 1814. In Bezug auf den Tarif bei Versendungen zwischen Württemberg und Oestreich s. Bekanntm. v. 23. Apr. 1843 und bei Versendungen nach Großbrittanien und die überseeischen britt. Besitzungen Bekanntm. vom Mai 1843. Sodann in Bezug auf Gebühren für das Accontiren und Gefachhalten Verfügung vom 21. Dezember 1841.

Digitized by Google

§. IV. Die Brief-Taxe wird für diese Distanzen einzig nach dem Gewicht, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlüße enthalte, bezogen, und zwar so, daß für einen einfachen Brief, der bis ein halbes Loth inclusive wiegt [173]):

im ersten Rayon	von 1 bis 3	Meilen	ausschließlich	2 kr.
im zweyten —	„ 3 „ 6	„	ausschließlich	3 kr.
im dritten —	„ 6 „ 12	„	ausschließlich	4 kr.
im vierten —	„ 12 „ 18	„	ausschließlich	6 kr.
im fünften —	„ 18 „ 24	„	ausschließlich	8 kr.
im sechsten —	„ 24 „ 30	„	ausschließlich	10 kr. u. s. w.

Porto-Taxe bezahlt werden muß.

Die Taxe für mehr als einen einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief, steigt nach der Progressions-Tabelle, von halb Loth zu halb Loth, bis auf 8 Loth.

Bei den über 8 Loth wiegenden Briefen aber, übersteigt die Taxe von vollen 8 Loth zu jedem weiterm vollem Lothe, in jedem Rayon um die Hälfte das Porto des einfachen Briefes, ausgenommen im zweiten Rayon, wo die Taxe um $^2/_3$tel das Porto des einfachen Briefes steigt.

§. V. Alle Briefe, die $^1/_2$ Loth inclusive wiegen, sind als einfache Briefe zu behandeln, es sind jedoch Ausnahmsweise alle Communicationen und Schreiben der Königl. Behörden unter sich, und die Erlasse derselben, imgleichen die Eingaben an dieselbe, der Inhalt mag eine Königl. Dienst- oder Privat-Sache seyn, wenn ihr Gewicht nicht weiter als 1 Loth inclusive beträgt, als einfache Briefe zu behandeln.

§. VI. Alle Briefe und Brief-Packete von Privaten im Gewicht zu 8 Loth inclusive, sind mit der Brief-Post zu spediren, und nur den Königl. Stellen bleibt es vorbehalten, Packete unter 8 Loth, wenn sie solches ausdrücklich auf der Adresse verlangen, mit der fahrenden Post versenden zu lassen [174]).

§. VII. Druckschriften, die nicht eingebunden, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und mit einem Kreuzband versehen sind, können mit der Brief-Post versendet werden, und für solche ist die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto, mit Ergänzung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt, zu bezahlen.

Dergleichen Versendungen aber müssen sogleich bei der Aufgabe frankirt werden. Desgleichen ist für Waaren-Muster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Art beigeschlossen sind, die Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht, wie bei Drucksachen, nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto zu bezahlen [175]).

---

173) S. Bekanntm. vom 27. März 1823.
174) Rücksichtlich der Drucksachen s. Erlaß vom 22. Aug. 1837.
175) S. Bekanntmachungen vom 26. Juni u. 4. Septbr. 1837.

Digitized by Google

§. VIII. Die Brief-Post hat in der Regel zwar keine Packete, die über ein Pfund wiegen, anzunehmen, es steht aber dennoch jedem Aufgeber frei, das Gewicht von 1 Pfd. übersteigende Packete, durch die Brief-Post versenden zu lassen, wenn er dies auf der Adresse ausdrücklich verlangt, und die betreffende Porto-Taxe gleich bei der Aufgabe bezahlt. Bei dergleichen Brief-Packeten über 1 Pfund hat die nämliche Progression der Taxe Statt, die bei Aufgaben über 8 Loth vorgeschrieben ist.

§. IX. Gelder und alle Sachen von Werth dürfen zur Spedition mit der Brief-Post nicht angenommen werden, wovon jedoch Wechsel und Urkunden ausgenommen sind. Diese sollen nur in dem Falle zur Spedition mit der Brief-Post angenommen werden, wenn ihr Werth nicht declarirt ist, und wenn keine Garantie dafür verlangt wird.

Wird ihr Werth declarirt und eine Garantie dafür verlangt, so dürfen sie nicht zur Brief-, sondern nur zur fahrenden Post aufgegeben werden.

Für Gelder, Sachen und Papiere von Werth, als Wechsel, Banknoten, Urkunden, Obligationen ꝛc. wird, wenn sie zur Brief-Post aufgegeben und mit solcher befördert werden, im Falle des Verlusts kein Ersaz geleistet.

§. X. Briefe, welche unter Recommandation abgeschickt werden [176], bezahlen für Schein und Einschreib-Gebühr 6 kr., und soll auf Verlangen des Aufgebers, mit dem recommandirten Briefe ein Retour-Recepisse geschickt werden, so ist für dieses noch 6 kr. weiter zu entrichten.

Im Falle ein unter Recommandation aufgegebener Brief oder Brief-Packet aus Verschulden eines Königl. Post-Bediensteten verloren gehen sollte [177], so werden dem Aufgeber oder dem Adressaten, der ein solches Schreiben, mittelst des Postscheins, reclamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

§. XI. Alle jene Briefe, die in dem Königreich Württemberg aufgegeben werden, und in demselben bleiben, können entweder bei der Aufgabe bis an ihren Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden [178]. Im letztern Falle muß das Porto vom Adressaten bezahlt werden.

§. XII. Die Correspondenz nach den benachbarten Staaten, als nach dem Großherzogthum Baden, Großherzogthum Würzburg, nach Frankfurt, so wie nach dem nördlichen Deutschland, nach Sachsen, Preußen, Mecklenburg, Pommern, Danzig, auch nach dem Herzogthum Warschau ꝛc. kann ganz unfrankirt oder Franco Grenze abgeschickt werden. Im letztern Falle muß das Königl. Württembergsche Porto gleich bei der Aufgabe bis auf die erste ausländische Post-Station bezahlt werden [179].

176) Erlaß vom 10. Oct. 1816.
177) Decret v. 27. Jan. 1815. Erlaß v. 24. Jan. 1817.
178) S. Erlaß vom 20. Februar 1827.
179) Bekanntm. vom 24. März 1817 u. 8. Oct. 1819.

Digitized by Google

Die Correspondenz nach ganz Baiern kann aber, in Gemäsheit einer Uebereinkunft mit der Krone Baiern, bis an den Bestimmungs-Ort ganz frankirt oder unfrankirt oder auch nur Franco Grenze, abgeschickt werden. Soll die Correspondenz ganz Franco bis an den Bestimmungs-Ort abgeschickt werden: so ist dafür bei der Aufgabe, außer dem Königl. Württembergischen Porto, auch zugleich das Königl. Baierische Porto, nach dem Baiernschen Post-Tarif, der bei den Königl. Württembergischen Post-Bureaux zur Einsicht des Publikums öffentlich ausgehängt seyn soll, zu entrichten.

Eben so kann die Correspondenz, welche aus Baiern nach Württemberg lauft, bei dem Königl. Baiernschen Aufgabs-Postamt bis auf das Königl. Württemberg. Abgabs-Postamt frankirt werden.

Auf gleiche Weise kann die Correspondenz in die Schweitz ganz unfrankirt oder ganz Franco, bis an den Bestimmungs-Ort, oder auch nur Franco Grenze gemacht werden; so wie auch die Correspondenz aus der Schweitz nach Württemberg, nach Belieben ganz frankirt werden kann.

Die Correspondenz nach den österreichischen Staaten, nach dem südlichen Rußland, und nach der Türkey, muß wie bisher, nicht nur bis an die Königl. Württembergische Grenze, sondern bis an die österreichische Grenze frankirt werden, und es ist daher für solche gleich bei der Aufgabe, außer dem Königl. Württembergischen Porto bis an die Königl. Württembergische Grenze, auch das Königl. Baiernsche Transito-Porto per 8 kr. zu bezahlen [180]).

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Correspondenz nach Italien, für welche, außer dem Königl. Württembergischen Porto bis an die Grenze auch noch das ausländische Porto gleich bei der Aufgabe entrichtet werden muß.

Die Correspondenz nach Frankreich muß bei der Aufgabe bis an die Königl. Württembergische Grenze frankirt werden [181]).

Diese Correspondenz kann aber auch bis an den Bestimmungsort frankirt werden; in diesem Falle aber muß sodann, außer dem Königl. Württemberg. Porto auch das weitere deutsche, ausländische und das französische Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

Briefe nach Frankreich, die unter Recommandation abgeschickt werden, zahlen, außer dem Königl. Württembergischen auch sonst ausländischem deutschen Porto, noch das doppelte französische Porto.

§. XIII. Für die aus dem Auslande kommende Briefe ist, außer dem innländischen Porto, auch das darauf haftende ausländische Porto oder Auslage zu bezahlen.

§. XIV. Für die Briefe und Brief-Packete, welche als an den Adressaten nicht bestellbar retour geschickt werden, darf für den Retour-Transport kein weiteres Porto angesezt werden; der Aufgeber ist für die Retour-Briefe blos das Porto für den ersten Trans-

180) Bekanntm. vom 23. April 1843.
181) Bekannt. vom Dezbr. 1844.

Digitized by Google

port auf den Hinweg, nicht für den Retour-Transport zu entrichten schuldig.

§. XV. Der Bezug des sogenannten Brief-Kreuzers für das Austragen oder Abliefern der unfrankirten oder frankirten Briefe an die Adressaten ist fernerhin gestattet, jedoch unter Beziehung auf die bereits bestehenden Verordnungen, vermög welcher der Bezug des Brief-Kreuzers von allen die Dienst-Sachen oder Königl. Angelegenheiten betreffenden Briefen und Brief-Packeten, in so fern auf solchen die äußere Bemerkung: K. D. S. (Königl. Dienst-Sache) ausgedruckt ist, so wie von nicht in loco des Postamts verbleibenden und dort von den dahin instradirten Amts-Boten abgeholt werdenden Briefen und Brief-Packeten bei einer Strafe von 10 fl. verboten ist.

§. XVI. Um alle irrige Versendung der Briefe und die daraus entstehen könnende unrichtige Porto-Taxation zu vermeiden, muß die Adreße und der Bestimmungs-Ort der Briefe deutlich geschrieben [182]), und wenn der Brief an einen Ort lauft, deren es mehrere gleichen Namens gibt, oder der nicht ein ganz bekannter Ort ist: so muß auf der Adresse die nächstgelegene Post-Station beigesetzt seyn. Auch muß bei den Briefen, die ins Ausland geben, und bis an die Grenze frankirt sind, auf der Adresse der Beisatz „Franco Grenze" bei denjenigen ins Ausland gehenden Briefen aber, die bis an den Bestimmungs-Ort frankirt worden sind, der Beisatz: „ganz Franco" angefügt seyn [183]).

§. XVII. Ein auf die Post zur Beförderung gegebener Brief oder Brief-Packet, darf zur Sicherheit des Correspondenten von dem Post-Beamten nicht anders, als gegen einen schriftlichen Ausweis, der von der Hand, die die Adresse geschrieben hat und worin die Zurückgabe des Briefs, unter Anführung der Adresse verlangt, und dem ein Abdruck des Pettschafts, mit dem der Brief versehen ist, beigefügt seyn muß, zurückgegeben werden.

§ XVIII. Die Verordnung vom 20. Nov. 1812, Staats- und Reg.-Blatts Nr. 51. wegen unerlaubter Versendung der Briefe, hat in ihrer vollen Wirkung zu verbleiben.

§. XIX. Der Königl. Post-Bedienstete, durch dessen Schuld dem Aufgeber oder dem Empfänger eines Briefes oder Brief-Packets ein höheres Porto, oder eine weitere Gebühr abgenommen wird, als durch den Tarif und die gegenwärtige Verordnung bestimmt ist, hat nach der bisher bestandenen und fort zu bestehenden Verordnung, den vierfachen Werth, von dem was er zu viel tarirt und bezogen hat, als Strafe zu bezahlen und ist nach Beschaffenheit der ihn gravirenden Umstände, mit noch schwererer Strafe zu belegen.

---

182) S. Bekanntm. vom 20. Januar 1832.
183) S. Erlaß vom 11. März 1823.

Digitized by Google

Von diesem Straf-Betrag ist dem Benachtheiligten das von ihm zu viel Bezogene zu restituiren und der Rest für die Königl. General-Post-Casse zu verrechnen.

Nach diesen Unseren allerhöchsten Verordnungen, welche Wir durch das K. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, ist sich zu achten und die General-Direction Unserer Königl. Posten hat deshalb das Geeignete unverzüglich zu verfügen.

Stuttgart, den 2. Juni 1814.

II. Königl. allerhöchste Verordnung, die Einführung der neuen Post-Wagen-Tarife betreffend.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Aus gleichen Gründen, die Uns veranlaßt haben, für die Brief-Post durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni d. J. einen neuen Tarif einzuführen, sehen Wir Uns auch bewogen einen rectificirten Post-Wagen-Tarif, nach welchem die Taxe des Porto von den mit dem Post-Wagen zu versendenden Stücken zu berechnen und zu beziehen ist, unter folgenden Bestimmungen vom 1. Juli l. J. an einzuführen:

§. 1. Das Post-Wagen-Porto ist nach Maasgabe der betreffenden Entfernung

1) theils nach dem Gewicht,

2) theils nach dem Werthe der Post-Wagen-Stücke zu bezahlen.

Für erstern ist der in der Anlage Ziffer 1. folgende Tarif, nach welchem die Porto-Taxe nach dem Gewicht vorgeschrieben ist, und

für Letztern ist der in der Beilage Ziffer 2. folgende Contanti-Tarif, nach welchem die Porto-Taxe für baare Geldsendungen und diejenigen Post-Wagen-Aufgaben, die hienach taxirt werden müssen, bestimmt.

Die Entfernung ist nach dem nächsten Wege von dem Orte des Postamts, wo die Postwagen-Stücke aufgegeben werden, nach dem Orte des Postamts, wo solche abgegeben werden, ohne Rücksicht auf den Cours, den der Postwagen nimmt, nach Post-Meilen, unter Zugrundlegung der geometrischen Vermessung regulirt.

Der in der Beilage 3. folgende General-Meilen-Zeiger enthält die Bestimmung der Entfernung der Königl. Württembergischen Postämter unter sich und bis auf die ausländischen Grenz-Stationen, nach welcher das tarifmäßige Postwagen-Porto und Passagier-Taxe bezogen wird. Aus diesem General-Meilenzeiger ist für jedes Postamt ein besonderer Local-Meilenzeiger gefertigt, der öffentlich, so wie der Geld- und Gewichts-Tarif, vor dem Bureau ausgehängt seyn muß. Jedermann kann somit die Meilen-Zahl daraus entnehmen, und wenn das Gewicht oder der Werth des Postwagen-Stückes zu der betreffenden Meilen-Zahl gestellt wird; so ist die zu

Digitized by Google

zahlen schuldige Porto-Taxe leicht zu erkennen, und selbst zu berechnen [184]).

§. 2. Bei Anwendung der neuen Post-Wagen-Tarife ist hienächst folgendes genau zu beobachten:

a) daß die Bezahlung der baaren Geld-Versendungen nie nach der Gewichts-Taxe berechnet werde, auch dann nicht, wenn deren Betrag bei vorgenommener Vergleichung höher ausfallen würde. Wovon jedoch Versendungen in Scheidemünzen, und wenn zu Geld-Waaren gepackt werden, auszunehmen; und hievon das Porto nach der Gewichts-Taxe, wenn diese höher als die Taxe des Geld-Tarifs ausschlägt, zu erheben ist.

b) Daß das Porto von Waaren-Versendungen nur nach der Gewichts-Taxe zu erheben, mit Ausnahme der Fälle, wo der angegebene Werth den Betrag von 2000 fl. übersteigt, indem alsdann der Tarif für baare Geldsendungen so oft angewendet werden solle, als dieser einen höheren Betrag abwirft, wobei jedoch unter Waaren niemals ungeprägtes und geschmolzenes Gold, Edelsteine, Perlen, sonstige Kostbarkeiten, so wie auch Papiere, die baares Geld vorstellen, und an Porteur zahlbar sind, desgleichen Obligationen und Urkunden, deren Werth angegeben ist, verstanden werden sollen, welche nach dem Tarife für baare Geld-Sendungen, unter Rücksichtnahme auf die §. 3. bestimmt werdenden Modificationen, zu behandeln sind.

c) Daß für Postwagen-Stücke, deren großer Umfang mit dem Gewicht derselben in keinem Verhältniß steht, z. B. Putz-Waaren ꝛc. nach Verhältniß des Raums, den sie auf dem Postwagen einnehmen, ein Viertel oder höchstens die Hälfte der Gewichts-Taxe mehr bezahlt werden soll,

d) daß bei Retour-Stücken das volle Porto zu erheben ist. Wenn lezteres aber den Werth des Retour-Stücks übersteigt, so kann nur die Hälfte der Taxe, neben den allenfalls darauf haftenden fremden Porto oder Auslagen, erhoben werden.

§. 3. Bei den mit dem Postwagen verschickt werdenden Sachen wollen Wir folgende Modificationen des Porto bewilligen [185]):

a) Bei Versendung von Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Gold, Edelgesteinen, Perlen, Papieren ꝛc. die baar Geld vorstellen, und an Porteur zahlbar sind, desgleichen von Obligationen und Urkunden, deren Werth angegeben wird, soll eine Porto-Moderation in dem Maase eintreten, daß bis 500 fl. die gewöhnliche tarifmäßige Taxe zu erheben, von 600 fl. bis 3000 fl. aber, außer der auf 500 fl. fallen-

184) Ueber das Verhältniß der Poststunden zu den geographischen s. Erlaß vom 24. Novbr. 1835.

185) S. in Bezug auf Bücher-Versendungen Erlaß vom 27. Novbr. 1833.

Digitized by Google

den Taxe nur der dritte Theil, von Summen über 3000 fl. aber, außer der Taxe dieses Betrags, nur der vierte Theil der Grund-Taxe vom Hundert zu beziehen ist [186]).

b) Alle baare Geld-Versendungen, welche aus dem Königreiche in das Ausland, und welche aus dem Ausland in das Königreich mit dem Postwagen befördert werden, sind vom Ausgangs- und Eingangs-Zoll frei. Die mit dem Postwagen blos durch das Königreich transitirende Gelder aber unterliegen der Verzollung nach Unserer allerhöchsten Zoll-Verordnung, mit Ausnahme jedoch der Gelder, welche mit dem Postwagen von und nach Baiern und Oesterreich durch das Königreich Würtemberg transitiren, welche vom Zoll befreit sind.

Alle Postwagen-Stücke, die unter 4 Pf. im Gewicht halten, und deren Werth sich über 10 fl nicht belauft, solche mögen vom Innland ins Ausland laufen, oder durch das Königreich transitiren, sind, wenn sie mit dem Postwagen verführt werden, frei vom Königl. Ausgangs- und Durchgangs-Zoll.

Desgleichen sind auch die vom Auslande in das Innland mit dem Postwagen eingeführt werdende Postwagen-Stücke, wenn sie unter 4 Pfd. im Gewicht und unter 10 fl. im Werthe halten, so wie diejenigen, welche nach dem neuen Königl. Zoll-Tarif, mit 4 fl. 16 kr. per Centner und darüber belegt sind, wenn sie weniger als 1/32tel Centner im Gewicht haben, vom Eingangs-Zoll frei. Die Verzollung der Postwagen-Effecten soll übrigens nach der Königl. Zoll-Ordnung vom 30. März 1808 durch die Königl. Post-Beamten geschehen.

c) Für Briefe und Packete mit Scheinen oder Quittungen, auf deren Adresse die Summe ihres Betrags angegeben ist, ist das Porto nicht nach dem Geld-, sondern nach dem Gewichts-Tarif anzurechnen. Dagegen wird aber auch, im Falle des Verlusts dem Reclamanten, nicht der angegebene Werth, sondern nur der Betrag der Abschreib- und Wiederbeischaffungs-Kosten höchstens mit 25 fl. ersezt werden.

d) Akten, Schriften, Rechnungen ohne Werth, oder ohne bestimmten Werth, sind auf die nämliche Weise zu behandeln. Nur bei Angaben eines bestimmten Werths sind dergleichen Packete nach dem Geld-Tarif, wenn dieser die Gewichts-Taxe übersteigt, zu taxiren.

e) Bei Postwagen-Versendungen unter 1/2 Pfd., oder weniger als 1 fl. an Werth, findet eine Porto-Moderation dahin Statt, daß jedesmal die Differenz, welche sich nach der Gewichts-Taxe zwischen dem Betrage eines Pfunds und jener von

---

186) Bei gemischten Geldsendungen wird Gold, Silber und Papiergeld je nach seiner besondern Taxe behandelt, so weit hiedurch nicht die Taxe für Silbersendungen überstiegen wird. General-Postdirect.-Erlasse vom 18. Mai und 26. Septbr. 1841.

Digitized by Google

zwei Pfunden ergiebt, abgezogen werde, und daß bei Briefen, worinn weniger als 1 fl. enthalten ist, nur die Hälfte des Porto-Betrags, welcher in dem Tarif für baare Geld-Sendungen bei der ersten Tax-Stufe festgesetzt worden, zu entrichten ist.

§. 4. Unsere allerhöchste Verordnung vom 20. Nov. 1812, Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 51., welche die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdeckung der Post-Defraudationen enthält, und worin zugleich genau angegeben ist, welche Sachen für die Post- und welche für das schwere Fuhrwesen sich eignen, oder willkührlich auch außer der Post verführt werden können, und welche Sachen zum Post-Transport gar nicht geeignet sind, hat in Kraft zu verbleiben. Wir wollen jedoch gestatten, daß

§. 5. alle Güter und Effecten, die nach der besagten allerhöchsten Verordnung v. 20. Nov. 1812 nicht ausschließlich, ohne alle Rüksicht auf das Gewicht, wie z. B. gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, Edelgesteine, Pretiosen, Bijouterie-Waaren u. s. w. zum Post-Transport reservirt sind, von dem 1. Juli d. J. an, wenn sie im Gewichte mehr als 25 Pf. haben, auch außer der Post spedirt werden können. Wodurch die bisher bestandene Verordnung, daß diese Sachen erst dann vom Post-Transport ausgenommen seyen, wenn sie über 60 Pf. im Gewicht haben, somit als außer Wirkung gesezt ist [187]).

§. 6. So wie einerseits das K. Post-Institut für die gute Beförderung und sichere Bestellung der dem Postwagen zum Transport übergebenen Sendungen haftet, und den vollen Ersatz des getreulich angegebenen Werths, im Fall durch die Schuld eines Kön. Post-Bedienstéten, ein Postwagen-Stück in Verlust gerathen würde, leistet, so ist es anderer Seits erforderlich, daß die Aufgeber sich binnen einem Viertel-Jahre, vom Tage der Statt gehabten Aufgabe an, melden, und ihre Reclamationen anstellen [188]).

§. 7. Jedermann, der bei den Expeditionen fahrender Posten, Packete mit Geld oder Sachen vom Werthe aufgibt, ist verbindlich, Post-Scheine zu nehmen, widrigenfalls derjenige, welcher keinen Post-Schein gelöst hat, und im Falle eines entstehenden Verlustes sich damit nicht zu legitimiren im Stande ist, auch keinen Ersatz ansprechen kann [189]).

Die für diese Scheine zu entrichtende Gebühr ist bei Packeten von einem Werth unter 50 fl. auf 2 kr., bei Packeten von einem Werthe von 50 fl. und darüber ist die Gebühr auf 4 kr. festgesezt.

Auf den Post-Scheinen, die über Stücke ausgestellt werden,

---

187) Rücksichtlich eines Maximums für Geldversendungen s. Erlaß vom 18. Febr. 1817 und 9. Juni 1837 und für andere Frachtstücke Erlaß vom 10. Dezbr. 1817.

188) Decret vom 27. Januar 1815.

189) Abgeändert durch Verordn. v. 23. Januar 1818.

Digitized by Google

welche bei der Aufgabe frankirt worden sind, ist zugleich der Betrag des bezogenen Porto anzumerken [190]).

§. 8. Jeder Aufgeber hat den Innhalt und den Werth, der zur Post übergebenen Postwagen-Stücke, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 9. Okt. 1811 Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 51. getreulich anzugeben.

Jeder Aufgeber, der den Innhalt und Werth einer Aufgabe in der Absicht falsch declarirt, um das tarifmäßige Porto zu ersparen, ist um den hundertfachen Betrag des Porto, um welches das Königl. Post-Aerar benachtheiliget worden wäre, zu bestrafen.

Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere, können auch ohne Werths-Angabe abgeschickt werden. Solche sind sodann aber, nach der im §. 3. lit. d. dieser gegenwärtigen Verordnung gegebenen, hierauf Bezug habenden Bestimmung zu behandeln [191]).

§. 9. Alle Postwagen-Aufgaben müssen von dem Versender verhältnißmäßig gut und fest gepackt, und besonders an den Schlüssen wohl gesiegelt, auch mit deutlicher Adresse versehen seyn. Wenn Sachen von höherem Werthe, als: Seiden-Waaren, und Gegenstände, welche durch Nässe oder Reibung Schaden leiden können, nicht in Kisten gut gepackt, und diese noch in Stroh und Wachstuch eingewickelt zur Post aufgegeben worden, und allenfalls durch die Packung auf dem Postwagen durch Reibung oder Nässe beschädigt werden; so kann deshalb der Versender auch keinen Schaden-Ersatz fordern. Waaren in Schachteln gepackt, wenn sie in das Ausland versendet werden, können nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen werden. Geld-Versendungen von 500 bis 600 fl. können im mehrfachen Papier wohl eingepackt und gut verschnürt und gesiegelt zur Beförderung übergeben werden.

Versendungen in Silbergeld von höherem Betrag müssen in Leinwand oder Wachstuch wohl eingemacht und an den Nähten gut gesiegelt, zur Post gegeben werden. Große mehr in das Gewicht fallende Geld-Sendungen müssen in Säcken, in versiegelten Kisten oder Fäßern gepackt und gut gereift, und wann sie weiter als 20 Meilen verschickt werden, in Stroh und grobe Leinwand emballirt, und an den Nähten gut versiegelt seyn [192]).

§. 10. Alle in das Ausland gehende große Postwagen-Stücke, z. B. Verschläge, Ballots, Koffres ꝛc. müssen mit einem eigenen Frachtbrief versehen, und das Stück selbst, wann es auch eine besondere Adresse hat, muß mit Buchstaben oder andern Zeichen nebst dem Namen des Abgabs-Orts, z. B. Augsburg bezeichnet seyn [193]).

Bei Versendungen im Innland ist nur eine separirte Adresse erforderlich.

---

190) S. auch Erlaß vom 23. Septbr. 1835.
191) S. Bekanntm. vom 27. Januar 1824.
192) Wiederholt durch Verf. vom 12. Febr. 1819.
193) S. ferner Verf. vom 1. Dezbr. 1818.

Digitized by Google

In dem Frachtbriefe muß das Stück, außer dem Namen des Adreſſaten und dem Beſtimmungs-Ort, nach ſeiner Auſſenſeite beſchrieben, die Zeichen vorgemerkt und der Innhalt und Werth deſſelben ſo wie der Ort und die Zeit der Aufgabe angegeben und von dem Verſender unterſchrieben ſeyn [194]).

Auch muß dem Frachtbriefe das Siegel beigedruckt werden, mit welchem das Stück ſelbſt geſiegelt iſt. Der Frachtbrief oder die ſeparirte Adreſſe iſt bei allen größeren Stücken erforderlich, wenn dieſe auch ſchon mit einer beſonderen Aufſchrift verſehen ſeyn ſollten, damit, wenn leztere zerriſſen oder unlesbar würden, das Stück dadurch erkannt, und jede mögliche Verwechslung verhütet werde.

Die Frachtbriefe werden nur offen angenommen, dient aber ein Packet zugleich als Frachtbrief einer abgeſonderten Aufgabe, ſo wird daſſelbe beſonders eingetragen, jedoch das Gewicht und der Werth deſſelben zum Gewicht und Werth der dazu gehörigen abgeſonderten Aufgabe geſchlagen und hiernach das tarifmäßige Porto bezogen.

§. 11. Die zur Poſt-Expedition einmal aufgegebenen Poſtwagen-Stücke dürfen zur Sicherheit des Verſenders von dem Poſtbeamten nicht anders als gegen Zurückſtellung des Aufgabsſcheins und gegen einen ſchriftlichen Ausweiß von der Hand, welche die Adreſſe oder den Frachtbrief geſchrieben hat, und worin die Zurückgabe des Stücks verlangt, und dem ein Abdruck des Petſchafts, mit dem der Brief verſehen iſt, beigefügt ſeyn muß, zurükgegeben werden, auch muß die Zurückgabe von der Perſon, an die ſie geſchehen iſt, dem Poſtamte beſcheinigt werden.

§. 12. Alle mit einzelnen Gold-Stücken, Banko-Zetteln und Coupons aufgegeben werdende Briefe müſſen, wie es die Poſtdienſt-Inſtruction §. 10. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 32. vom Jahre 1807 vorſchreibt, dem Poſtamt von dem Aufgeber unverſiegelt übergeben, der Innhalt in Gegenwart des Aufgebers vom Poſt-Beamten nachgezählt, und hierauf ſowohl mit dem Königl. Poſt-Signet, als dem Signet des Aufgebers, ſorgfältig von innen und auſſen geſiegelt werden; der Poſtbeamte darf hiefür eine Gebühr von 2 kr. von dem Aufgeber erheben [195]).

§. 13. In Betreff der Beförderung der Briefe und Brief-Packete mit dem Poſtwagen iſt bereits in Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 2. Juni die Einführung des neuen Brief-Poſt-Tarifs betreffend, §. VI. die Beſtimmung ertheilt worden.

§. 14. Die Poſtwagen-Verſendungen im Innern Unſeres Königreichs können nach Willkühr des Aufgebers, entweder gleich bei der Aufgabe bezahlt und ſomit ganz Franco, oder unfrankirt und unbezahlt abgeſchickt werden.

---

194) S. ferner Erlaß vom 4. Juni 1836.
195) Decret vom 24. Juni 1816.

Digitized by Google

Eben so können die Postwagen-Versendungen aus Württemberg nach Baiern und aus Baiern nach Württemberg, zu Folge einer mit der Krone Baiern getroffenen Uebereinkunft, bis an ihren Bestimmungs-Ort gleich bei der Aufgabe frankirt oder Franco Grenze, oder auch ganz unfrankirt dahin aufgegeben werden.

In dem Falle, daß die nach Baiern abgeschickt werdenden Postwagen-Stücke ganz frankirt werden, so hat der Versender, außer dem Königl. Württembergischen Porto bis auf die erste Königl. Baiernsche Grenz-Station, auch noch das betreffende Königl. Baiernsche Porto, nach Maasgabe der Königl. Baiernschen Tarife, die bei den Königl. Postämtern vor dem Bureau ausgehängt werden müssen, gleich bei der Aufgabe zu entrichten; wo sodann auch auf der Adresse und dem Frachtbriefe derlei ganz frankirter Versendungen der Beisatz: „ganz Franko" gemacht seyn muß. Wird das Stück nur bis an die Grenze frankirt, so muß der Beisatz: „Franco Grenze" gemacht werden.

Post-Wagen-Stücke, die über das Königreich Baiern verschickt werden, somit nur durch Baiern transitiren, können gleichfalls sowohl bis an die Grenze, oder durch ganz Baiern bei der Aufgabe bei den Königl. Württembergischen Postämtern frankirt oder auch ganz unfrankirt abgeschickt werden, mit Ausnahme der nach Italien verschickt werdenden Postwagen-Stücke, welche bei der Aufgabe bis an die italienische Grenze frankirt werden müssen.

Die in das übrige Ausland verschickt werdende Postwagen-Aufgaben können nur unfrankirt oder Franco bis an die erste ausländische Post-Station aufgegeben werden.

§. 15. Für die aus dem Ausland ankommenden Postwagen-Stücke ist, ausser dem innländischen Porto auch das darauf haftende ausländische Porto oder Auslage bei der Abgabe zu entrichten.

§. 16. Da sich öfters der Fall ereignet, daß der Aufgeber von Postwagen-Stücken bei der Aufgabe, für die für ein solches Stück gehabte oder darauf haftende Auslage, die Vergütung vom Postamt zu erhalten, und solche dem Adressaten in Anrechnung zu bringen wünscht, wie solches besonders bei Kaufleuten und Fuhrleuten häufig, hinsichtlich der Fracht und des Zolls ꝛc. vorkommt; so ist den Königl. Postämtern gestattet, daß von solchen Postwagen-Stücken die eigentlichen Auslagen für Fracht, Zoll ꝛc. den bekannten und verläßigen Versendern, jedoch nur gegen Schein ersezt, keineswegs aber der Werth der ganzen Aufgabe respective vergütet oder vorgeschossen werde.

§. 17. Die auf einem Postamt angekommenen Postwagen-Stücke sind ohne Verzug [196]) an die Adressaten durch den Packer, oder durch andere sichere und vertraute Personen [197]) auf Verant-

196) Regulativ vom 31. Dezbr. 1814.

197) S. Decret v. 29. Mai 1816 und wegen deren Verpflichtung Erlaß vom 8. Februar 1837.

Digitized by Google

wortlichkeit des Postbeamten, beliefern zu lassen, zuvor aber in ein eigenes amtliches Buch einzutragen, worinn die Empfänger die richtige Belieferung zu bescheinigen haben [198]). In diesem amtlichen Empfangs-Bescheinigungs-Buch ist bei jedem Stücke der Porto-Betrag, so wie der allenfallsige Auslage- und Zoll-Betrag und Belieferungs-Gebühr, besonders anzumerken, und sodann der Gesamt-Betrag auszusetzen: z. B.

Porto	—	—	—
Auslage	—	—	—
Zoll	—	—	—
Belieferungs-Gebühr	—	—	

§. 18. Als Austrags- oder Belieferungs-Gebühr haben die Empfänger den Packern, oder denjenigen Postbeamten, welchen die Belieferungs-Gebühr als Dienst-Emolument verwilligt ist, von allen Postwagen-Stücken, ohne Unterschied des Innhalts, solcher mag in Geld, in Valor, oder nicht Valor bestehen, die nicht über 25 Pfd. im Gewicht haben, zwei Kreuzer, dagegen von Postwagen-Stücken, die über 25 Pf. im Gewicht haben, ohne Unterschied des Innhalts, solcher mag in Geld, in Valor, oder nicht Valor bestehen, vier Kreuzer zu bezahlen.

Von allen Postwagen-Stücken, die nicht in loco des Postamts an die Adressaten beliefert oder daselbst von den dahin instradirten Boten abgeholt werden, ist der Bezug einer Belieferungs-Gebühr aufs Ernstlichste und bei Strafe von 10 fl. für den ersten erweislichen Fall verboten.

§. 19. Da mit den Postwägen auch Reisende, mit ihrem bei sich führenden Gepäcke, gut, bequem und schnell befördert werden können; so steht es Jedermann frei, sich dieser Gelegenheit zu bedienen.

Der Passagier, welcher mit dem Postwagen zu reisen gedenkt, hat sich vor der Abfahrt des Postwagens bei Zeiten bei der Postwagen-Expedition zu melden, und sich daselbst, unter Angabe seines Gepäcks und der Declaration des Innhalts und Werths desselben, einschreiben zu lassen, und die Fahrt-Gebühr zu bezahlen [199]).

Die Expedition fahrender Posten hat sodann dem Passagier ein Billet auszustellen, in welchem die Zeit der Abfahrt, die Nummer des Platzes, der Betrag der bezahlten Passagier-Taxe und des bezahlten Porto für das Uebergewicht des Passagiers-Gepäcks so wie des bezahlten Conducteur-Trinkgelds aufgeführt ist, zur Legitimation des Passagiers zuzustellen.

Für das Einschreiben des Passagiers und die Ausfertigung des Billets darf der Postbeamte zusammen 6 kr. als seine Gebühr beziehen.

---

198) S. Bekanntm. vom 28. März 1815.
199) S. Erlaß vom 3. Dezbr. 1816.

Digitized by Google

§. 20. Die Passagier-Taxe ist nach Maasgabe der Entfernung des §. 1. erwähnten Postwagen-Meilenzeigers dermassen zu berechnen und zu erheben, daß der Passagier von jeder Meile 25 kr., einschließlich des Weg- und Brückengelds zu entrichten hat [200]).

Kinder unter 2 Jahren werden auf die Postwägen nicht aufgenommen, sie sind jedoch auf denselben fort zu transportiren, wenn sie aus dem Auslande mit dem Postwagen angekommen sind.

Für Kinder vom 2ten bis 10ten Jahr ist nur die Hälfte der Passagier-Taxe zu beziehen.

§. 21. Das Trinkgeld der Conducteurs wird auf 9 kr. von jeder Station festgesezt, welches der Reisende, wie im §. 20. bemerkt ist, gleich bei der Expedition fahrender Posten für die ganze Route, die er auf Königl. Württembergischen Posten mit dem Postwagen macht, zu bezahlen hat. Sollte der Conducteur sich beigehen lassen, ausser diesem mehr zu fordern, so ist derselbe zu bestrafen [201]).

§. 22. Dem Postillon gebührt für eine einfache Station 6 kr. und für $1^1/_2$ Stationen 9 kr. Trinkgeld von jedem Postwagen-Passagier. Der Postillon, der sich beigehen lassen sollte, mehr zu fordern, ist zur Strafe zu ziehen.

§. 23. Jeder Passagier hat 40 Pfund seines Gepäckes frei, jedes Kind jedoch nur 20 Pfd.

Für das Uebergewicht seiner Bagage bezahlt der Reisende das Porto nach dem Postwagen-Gewichts-Tarif.

Im Fall jedoch, daß der anzugebende Werth des Gepäcks mehr als 1000 fl. beträgt, hat der Reisende für den Ueberschuß von mehr als 1000 fl. Werth, die Hälfte derjenigen Taxe zu erlegen, welche der Tarif für baare Geldsendung ausweist.

§. 24. Wenn mehrere Reisende ihre Bagage zusammengepackt aufgeben, so ist sie in Ansehung des Gewichts, wie ein gemeinschaftliches Gut zweier Reisenden und in Ansehung des Werths wie das Gut eines Einzigen nach der in dem vorhergehenden §. 23. gegebenen Bestimmung zu behandeln.

§. 25. Die Reisenden haben nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Postwagens, ihr Gepäcke, gegen Vorzeigung des Aufgabs-Scheins, in Empfang zu nehmen, und dieselben haben den Empfang im amtlichen Postwagen-Stück-Belieferungs-Buch zu bescheinigen.

§. 26. Den Packern, oder den von den Postämtern hiezu gebrauchten Personen, ist durchaus nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken der Bagage der mit dem Postwagen Reisenden eine Gebühr von denselben zu erheben.

Nur alsdann, wann sie auf Verlangen des Reisenden die Bagage in dessen Wohnung tragen oder dort abholen sollen, können

200) Verf. vom 11. Juni 1816.
201) S. Verf. vom 15. Januar 1820.

Digitized by Google

sie hiefür im Ganzen, und ohne Rücksicht, ob die Bagage in mehreren oder nur in Einem Stücke bestehe, den Lohn von zwölf Kreuzern in Anspruch nehmen.

§. 27. Die mit dem Postwagen ins Ausland Reisende, haben sich bei der Expedition fahrender Posten zu gleicher Zeit, wo sie sich auf den Postwagen einschreiben lassen, mit ihren Reise-Pässen gehörig zu legitimiren.

§. 28. Die Ordnung der Passagier-Plätze im Postwagen ist nach der hierüber in der Königl. Postdienst-Instruction §. 16. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 32. vom Jahr 1807 gegebenen Verordnung zu bestimmen, wornach auf diejenigen Personen, welche mit einem Postwagen schon weiter herkommen, und sich dessen noch ferner bedienen wollen, zuerst Rücksicht zu nehmen ist; nach diesen folgen die im Orte sich meldenden Personen, und zwar so, daß dabei ohne alle Rüksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse, die Plätze nach der Ordnung, wie sich die Personen melden, zuzusichern, und denselben im Passagier-Billet die Nummer des Platzes einzusetzen ist.

§. 29. Die Passagiere haben zu der für die Abfahrt der Wägen bestimmten Zeit, pünktlich bei dem Postamt, von wo der Wagen abfährt, sich einzufinden, indem das Einsteigen nur daselbst gestattet wird [202]), im Unterlassungsfalle hat der Passagier es sich selbst zuzuschreiben, wenn er wegen Verspätung ohne Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Zahlung mit dem Postwagen, auf den er eingeschrieben ist, nicht mehr abreisen kann.

§. 30. Dem Passagier, welcher auf den Postwagen eingeschrieben ist, und seinen Platz schon bezahlt hat, der aber durch Krankheit an der Abreise verhindert wird, ist auf ärztliches Zeugniß die entrichtete Zahlung, so wie auch seine Bagage zurückzugeben.

§. 31. Das Gepäcke eines jeden Reisenden, welches in der Regel nicht mehr als: 150 Pf. im Gewicht haben darf [203]), und wofür das Königl. Post-Institut, wie für die übrigen Post-Güter haftet, muß gleich den übrigen zum Post-Transport gegebenen Effekten, gut gepackt und gesiegelt, und mit Adresse und Frachtbrief, so wie mit der vorschriftmäßigen Declaration des Innhalts und Werths versehen seyn, und das Porto dafür gleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

Der Aufgabs-Schein hiefür ist dem Passagier unentgeltlich auszufertigen.

§. 32. Da das Passagier-Gut gleich andern Post-Gütern in die betreffende Charte derjenigen Post-Stationen, wohin der Passagier eingeschrieben ist, auch eingeschrieben und dem Conducteur übergeben werden muß; so ist solches bei der Expedition fahrender

202) Verf. vom 16. Sept. 1814.
203) Verf. vom 11. Febr. 1818.

Digitized by Google

Posten auf die Wägen, welche Morgens 8 Uhr oder früher abfahren, den Tag zuvor, längstens 6 Uhr Abends, bei später abgehenden Wägen aber immer spätestens 1 Stunde vor der bestimmten Abfahrt zu übergeben.

Kleine Nacht-Säcke und sonstige Sachen, die der Reisende seiner Bequemlichkeit wegen zu sich in den Wagen nimmt, sind hievon ausgenommen, das Königl. Post-Institut haftet auch nicht dafür, und es hat der Passagier selbst für solche Sorge zu tragen.

§. 33. Gegenstände, die nach der allgemeinen Verordnung vom 20. Nov. 1812, Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 51., mit dem Postwagen zu verführen verboten sind, darf der Postwagen-Passagier weder mit sich führen, noch seiner Bagage einverleiben. Eben so dürfen

§. 34. Die mit dem Postwagen Reisende keine große Hunde in dem Postwagen mit sich führen, noch ohne Einwilligung der Mitreisenden, und in diesem Fall nur aus wohl verschlossenen Pfeifen Tabak rauchen.

§. 35. Die Aufnahme der Passagiers auf kürzere oder längere Zeit in den Wagen gegen Trinkgeld, oder aus welcher Ursache es sei, wenn sie nicht vorschriftmäßig in die Charte eingetragen sind, auf dem Postamt die Fahrt-Gebühr entrichtet, und dagegen das Passagier-Billet erhalten haben, welches der Conducteur sich vorweisen zu lassen hat, bleibt nach Maasgabe der Conducteur-Dienst-Instruction vom 29. Sept. 1810 §. 15. verboten, so wie dem Conducteur, in Gemäßheit seiner Dienst-Instruction nicht erlaubt ist, einen Passagier selbst, wenn er mit dem gehörigen Billet versehen ist, irgendwo anders in den Wagen aufzunehmen, oder aussteigen zu lassen, als vor der Postwagen-Expedition, wo der Wagen abfährt oder ankömmt.

Der Conducteur, welcher dagegen handelt, wird beim ersten Fall in eine Strafe von 50 fl. genommen, beim zweitenmal aber nach Maasgabe der Verordnung vom 25. Oktober 1808 bestraft werden.

Der Postillon, welcher den Conducteur, der gegen diese Verordnung handelt, angiebt, hat ein Drittel der Strafe als Anbring-Gebühr zu erwarten. Unterläßt aber ein Postillon die Anzeige zu machen, so soll er körperlich dafür bestraft werden.

§. 36. Die Post-Beamten und Conducteurs haben sich in Betreff der schnellen Beförderung der Postwägen genau an die hierüber bestehende Anordnungen zu halten, insbesondere nicht zu dulden, daß der Postwagen auf den Unterwegs-Stationen über die gebührende Zeit verweile, sondern längstens binnen einer halben Stunde weiter spedirt werde.

Nur auf den Unterwegs-Stationen, wo die Passagiers zu Mittag oder zu Nacht speisen, darf der Wagen Eine, höchstens Eine und eine halbe Stunde aufgehalten werden.

§. 37. Den Conducteurs ist bei Strafe von Fünf Gulden verboten, zwischen Post-Stationen an Wirthshäusern und sonst wo anzuhalten, oder solches von den Postillons bei gleicher Strafe,

Digitized by Google

zu dulden, auſſer wenn ein Paſſagier natürlicher Nothfälle oder gegründeter Hinderniſſe wegen z. B. daß der Paſſagier auf einem Unterwegs-Ort verbleiben wollte ꝛc. auszuſteigen ſich veranlaßt ſieht.

§. 38. Die Conducteurs dürfen durchaus kein einziges Stück oder Brief, es ſei ihnen oder Jemanden anders zuſtändig, auf den Wagen aufnehmen oder abgeben, wenn es nicht in die Charte eingetragen iſt. Wer von ihnen dagegen handeln ſollte, wird mit Entlaſſung vom Dienſt beſtraft.

In Anſehung der auf ſolche Art dem Conducteur ordnungswidrig übergebenen Effecten, ſind die für Poſt-Defraudationen vorhandenen geſezlichen Vorſchriften anzuwenden.

§. 39. Der Königl. Poſt-Bedienſtete, durch deſſen Schuld dem Aufgeber oder dem Empfänger eines Poſtwagen-Stücks, ein höheres Porto oder eine weitere Gebühr abgenommen wird, als durch die Tarife und die gegenwärtige Verordnung beſtimmt iſt, hat nach der bisher beſtandenen und fortan zu beſtehenden Verordnung, den vierfachen Werth von dem, was er zu viel taxirt und bezogen hat, als Strafe zu bezahlen, und iſt nach Beſchaffenheit der ihn gravirenden Umſtände, mit noch ſchwererer Strafe zu belegen.

Von dieſem Straf-Betrag iſt dem Benachtheiligten das von ihm zu viel Bezogene zu reſtituiren, und der Reſt für die Königl. Reichs-General-Poſt-Caſſe zu verrechnen.

§. 40. Nach dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung, welche Wir durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt machen laſſen, iſt ſich zu achten, und die General-Direction Unſerer Kön. Poſten hat deshalb das Geeignete unverzüglich zu verfügen.

Stuttgart, den 2. Juni 1814.

III. Meilenzeiger für die Königl. Württembergiſchen Poſtämter [204]).

Von Aalen nach

Alpirsbach 22. Altshauſen 17. Backnang 9. Balingen 16. Beſigheim 12. Biberach 13. Biſchoffsheim a. d. T. 14. Blaubeuren 9. Blaufelden 8. Böblingen 12. Bopfingen 5. Brackenheim 13. Bretten 15. Buchau 14. Calmbach 17. Calw 14. Canſtatt 10. Crailsheim 5. Dinkelsbühl 5. Diſchingen 4. Ebingen 18. Ehingen 11. Ellwangen 2. Eßlingen 9. Euershauſen 14. Feldſtetten 9. Freudenſtadt 20. Friedrichshafen 21. Fürfeld 13. Gamerdingen 16. Geißlingen 5. Gmünd 3. Göppingen 5. Günzburg 8. Gundelsheim 15. Haigerloch 16. Hall 7. Hechingen 15. Heidenheim 2. Heilbronn 12. Herrenberg 13. Horb 17. Hornberg 25. Illertiſſen 11. Illingen 12. Jöny 19. Kirch-

204) Ergänzt nach dem Anhang zum Staats-Handbuch von 1843.

Digitized by Google

berg 7. Kirchheim 7. Künzelsau 11. Langenburg 9. Laupheim 11. Lauchheim 2. Leonbronn 15. Leutkirch 17. Lindau 22. Lorch 3. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 7. Marbach 10. Memmingen (über Stuttgart) 17. Mengen 17. Mergentheim 12. Metzingen 11. Mößkirch 20. Mosbach 16. Münsingen 11. Nagold 15. Neckarthailfingen 9. Neresheim 3. Neuenbürg 17. Nördlingen 4. Nürtingen 9. Oberndorf 20. Ochsenhausen 13. Oehringen 11. Pfalzgrafenweiler 17. Pforzheim 15. Plochingen 7. Ravensburg 19. Reutlingen 12. Riedbach 10. Riedlingen 14. Rorschach 23. Rottenburg a. N. 14. Rottenburg a. d. T. 10. Rottweil 20. Saulgau 16. Schorndorf 5. Schramberg 23. Schwieberdingen 11. Sigmaringen 17. Sinzheim 15. Stadel 20. Stuttgart 10. Sulz 19. Schwaigern 14. Schwenningen 21. Spaichingen 20. Stockach 24. Tettnang 20. Tübingen 13. Tuttlingen 22. Ulm 7. Urach 11. Vaihingen 13. Waiblingen 8. Waldenbuch 12. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 12. Wildbad 17. Wimpfen 14. Wolfegg 18. Wurzach 15. Zwiefalten 13.

Von Alpirsbach nach

Altshausen 16. Backnang 15. Balingen 5. Besigheim 15. Biberach 16. Bischofsheim a. d. T. 29. Blaubeuren 17. Blaufelden 25. Böblingen 9. Bopfingen 24. Brackenh. 17. Bretten 16. Buchau 15. Calmbach 11. Calw 9. Canstatt 12. Crailsheim 24. Dinkelsbühl 28. Dischingen 24. Ebingen 7. Ehingen 15. Ellwangen 24. Eßlingen 13. Euershausen 29. Feldstetten 15. Feuchtwangen 26. Freudenstadt 2. Friedrichshafen 17. Fürfeld 20. Gamerdingen 9. Geißlingen 18. Gmünd 18. Göppingen 16. Günzburg 22. Gundelsheim 21. Haigerloch 6. Hall 20. Hechingen 6. Heidenheim 22. Heilbronn 18. Herrenberg 7. Horb 4. Hornberg 4. Illertissen 20. Illingen 14. Isny 24. Kirchberg 23. Kirchheim 14. Künzelsau 22. Langenburg 24. Laupheim 17. Lauchheim 22. Leonbronn 19. Leutkirch 22. Lindau 21. Lorch 17. Ludwigsburg 14. Luitzhausen 20. Marbach 14. Memmingen 21. Mengen 13. Mergentheim 27. Metzingen 12. Mößkirch 11. Mosbach 22. Münsingen 15. Nagold 5. Neckarthailfingen 12. Neresheim 24. Neuenbürg 12½. Nördlingen 26. Nürtingen 13. Oberndorf 2. Ochsenhausen 18. Oehringen 21. Pfalzgrafenweiler 4. Pforzheim 12. Plochingen 14. Ravensburg 19. Reutlingen 11. Riedbach 25. Riedlingen 13. Rorschach 19. Rottenburg a. N. 8. Rottenburg a. d. T. 27. Rottweil 4. Saulgau 15. Schorndorf 15. Schramberg 4. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 10. Sinzheim 21. Stuttgart 12. Sulz 3. Schwaigern 19. Schwenningen 5. Spaichingen 5. Tettnang 18. Tübingen 9. Tuttlingen 8. Ulm 19. Urach 14. Vaihingen 14. Waiblingen 14. Waldenbuch 11. Waldsee 19. Wangen 22. Weinsberg 19. Wildbad 8. Wimpfen 20. Wolfegg 21. Wurzach 21. Zwiefalten 13.

Digitized by Google

Von Altshausen nach

Backnang 20. Balingen 11. Besigheim 20. Biberach 3. Bischoffsheim a. d. T. 30. Blaubeuren 10. Blaufelden 25. Böblingen 16. Bopfingen 18. Brackenheim 21. Bretten 22. Buchau 2. Calmbach 19. Calw 17. Canstatt 16. Crailsheim 22. Dinkelsbühl 21. Dischingen 16. Ebingen 9. Ehingen 7. Ellwangen 19. Eßlingen 15. Euershausen 30. Feldstetten 10. Freudenstadt 18. Friedrichshafen 5. Fürfeld 23. Gamerdingen 8. Geißlingen 13. Gmünd 18. Göppingen 14. Günzburg 13. Gundelsheim 25. Haigerloch 13. Hall 21. Hechingen 11. Heidenheim 14. Heilbronn 22. Herrenberg 15. Horb 15. Hornberg 17. Illertissen 7. Illingen 20. Isny 8. Kirchberg 24. Kirchheim 13. Künzelsau 24. Langenburg 26. Laupheim 6. Lauchheim 17. Leonbronn 22. Leutkirch 6. Lindau 6. Lorch 15. Ludwigsburg 18. Luitzhausen 11. Marbach 18. Memmingen 7. Mengen 3. Mergentheim 28. Metzingen 12. Mößkirch 5. Mosbach 27. Münsingen 8. Nagold 15. Neckarthailfingen 13. Neresheim 16. Neuenbürg 20½. Nördlingen 19. Nürtingen 13. Oberndorf 14. Ochsenhausen 6. Oehringen 25. Pfalzgrafenweiler 17. Pforzheim 20. Plochingen 14. Ravensburg 3. Reutlingen 11. Riedbach 26. Riedlingen 3. Rorschach 7. Rottenburg a. N. 13. Rottenburg a. d. T. 27. Rottweil 13. Saulgau 2. Schorndorf 17. Schramberg 15. Schwieberdingen 18. Sigmaringen 5. Sinzheim 25. Stadel 4. Stuttgart 16. Sulz 14. Schwaigern 23. Schwenningen 11. Spaichingen 11. Tettnang 4. Tübingen 13. Tuttlingen 8. Ulm 9. Urach 10. Vaihingen 20. Waiblingen 18. Waldenbuch 14. Waldsee 2. Wangen 5. Weinsberg 23. Wildbad 19. Wimpfen 23. Wolfegg 4. Wurzach 4. Zwiefalten 5.

Von Backnang nach

Balingen 13. Besigheim 3. Biberach 17. Bischoffsheim a. d. T. 13. Blaubeuren 11. Blaufelden 9. Böblingen 6. Bopfingen 12. Brackenheim 5. Bretten 9. Buchau 18. Calmbach 11. Calw 9. Canstatt 4. Crailsheim 8. Dinkelsbühl 11. Dischingen 13. Ebingen 14. Ehingen 13. Ellwangen 9. Eßlingen 4. Euershausen 13. Feldstetten 9. Feuchtwangen 11. Freudenstadt 13. Friedrichshafen 25. Fürfeld 5. Gamerdingen 14. Geißlingen 8. Gmünd 6. Göppingen 5. Günzburg 14. Gundelsheim 6. Haigerloch 13. Hall 4. Hechingen 12. Heidenheim 11. Heilbronn 3. Herrenberg 8. Horb 12. Hornberg 20. Illertissen 14. Illingen 6. Isny 22. Kirchberg 7. Kirchheim 6. Künzelsau 7. Langenburg 8. Laupheim 14. Lauchheim 11. Leonbronn 6. Leutkirch 20. Lindau 27. Lorch 4. Ludwigsburg 3. Luitzhausen 9. Marbach 2. Memmingen 18. Mengen 19. Mergentheim 12. Metzingen 9. Mößkirch 20. Mosbach 7. Münsingen 12. Nagold 10. Neckarthailfingen 7. Neresheim 13. Neuenbürg 9½. Nördlingen 15. Nürtingen 7. Oberndorf 15. Ochsenhausen 17.

Digitized by Google

Oehringen 6. Pfalzgrafenweiler 12. Pforzheim 9. Plochingen 5. Ravensburg 22. Reutlingen 10. Riedbach 10. Riedlingen 16. Rorschach 27. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 11. Rottweil 16. Saulgau 18. Schorndorf 3. Schramberg 18. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 17. Sinzheim 8. Stadel 24. Stuttgart 4. Sulz 13. Schwaigern 5. Schwenningen 17. Spaichingen 17. Stockach 21. Tettnang 24. Tübingen 9. Tuttlingen 19. Ulm 12. Urach 9. Vaihingen 5. Waiblingen 2. Waldenbuch 6. Waldsee 20. Wangen 24. Weinsberg 4. Wildbad 12. Wimpfen 5. Wolfegg 21. Wurzach 20. Zwiefalten 14.

Von Balingen nach

Besigheim 13. Biberach 11. Bischoffsheim a. d. T. 26. Blaubeuren 13. Blaufelden 22. Böblingen 8. Bopfingen 20. Brackenheim 15. Bretten 15. Buchau 10. Calmbach 11. Calw 9. Canstatt 9. Crailsheim 21. Dinkelsbühl 21. Dischingen 20. Ebingen 2. Ehingen 10. Ellwangen 19. Eßlingen 10. Euershausen 26. Feldstetten 10. Freudenstadt 6. Friedrichshafen 12. Fürfeld 17. Gamerdingen 4. Geißlingen 13. Gmünd 13. Göppingen 12. Günzburg 17. Gundelsheim 19. Haigerloch 2. Hall 17. Hechingen 2. Heidenheim 17. Heilbronn 16. Herrenberg 6. Horb 5. Hornberg 7. Illertissen 15. Illingen 13. Isny 19. Kirchberg 20. Kirchheim 9. Künzelsau 20. Langenburg 21. Laupheim 13. Lauchheim 18. Leonbronn 15. Leutkirch 17. Lindau 15. Lorch 13. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 15. Marbach 12. Memmingen 15. Mengen 7. Mergentheim 25. Metzingen 7. Möskirch 6. Mosbach 20. Münsingen 9. Nagold 6. Neckarthailfingen 7. Neresheim 20. Neuenbürg 11½. Nördlingen 21. Nürtingen 8. Oberndorf 3. Ochsenhausen 13. Oehringen 18. Pfalzgrafenweiler 7. Pforzheim 12. Plochingen 10. Ravensburg 13. Reutlingen 6. Riedbach 23. Riedlingen 7. Rorschach 13. Rottenburg a. N. 3. Rottenburg a. d. T. 24. Rottweil 3. Saulgau 10. Schorndorf 12. Schramberg 5. Schwieberdingen 11. Sigmaringen 5. Sinzheim 20. Stuttgart 9. Sulz 3. Schwaigern 17. Schwenningen 5. Spaichingen 3. Stockach 8. Tettnang 13. Tübingen 4. Tuttlingen 6. Ulm 13. Urach 9. Vaihingen 13. Waiblingen 11. Waldenbuch 6. Waldsee 13. Wangen 16. Weinsberg 16. Wildbad 10. Wimpfen 18. Wolfegg 16. Wurzach 15. Zwiefalten 7.

Von Besigheim nach

Biberach 18. Bischoffsheim a. d. T. 13. Blaubeuren 13. Blaufelden 11. Böblingen 6. Bopfingen 14. Brackenheim 2. Bretten 5. Buchau 19. Calmbach 8. Calw 6. Canstatt 4. Crailsheim 11. Dinkelsbühl 13. Dischingen 16. Ebingen 14. Ehingen 15. Ellwangen 13. Eßlingen 5. Euershausen 13. Feldstetten 12. Feuchtwangen 14. Freudenstadt 13. Friedrichshafen 26. Fürfeld 3. Gamerdingen 13. Geißlingen 11. Gmünd 9.

Digitized by Google

Göppingen 8. Günzburg 17. Gundelsheim 5. Haigerloch 12. Hall 7. Hechingen 12. Heidenheim 13. Heilbronn 2. Herrenberg 8. Horb 12. Hornberg 20. Illertissen 17. Illingen 3. Isny 26. Kirchberg 11. Kirchheim 7. Künzelsau 8. Langenburg 9. Laupheim 17. Lauchheim 14. Leonbronn 4. Leutkirch 23. Lindau 27. Lorch 7. Ludwigsburg 2. Luitzhausen 13. Marbach 2. Memmingen 20. Mengen 19. Mergentheim 17. Metzingen 8. Mößkirch 19. Mosbach 6. Münsingen 12. Nagold 10. Neckarthailfingen 7. Neresheim 16. Neuenbürg 6½. Nördlingen 16. Nürtingen 7. Oberndorf 15. Ochsenhausen 20. Oehringen 5. Pfalzgrafenweiler 12. Pforzheim 5. Plochingen 6. Ravensburg 22. Reutlingen 9. Riedbach 11. Riedlingen 16. Rorschach 27. Rottenburg a. N. 10. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 16. Saulgau 19. Schorndorf 6. Schramberg 17. Schwieberdingen 2. Sigmaringen 17. Sinzheim 5. Stadel 23. Stuttgart 4. Sulz 13. Schwaigern 3. Schwenningen 17. Spaichingen 17. Stockach 21. Tettnang 24. Tübingen 8. Tuttlingen 19. Ulm 14. Urach 10. Vaihingen 2. Waiblingen 3. Waldenbuch 6. Waldsee 21. Wangen 25. Weinsberg 3. Wildbad 9. Wimpfen 4. Wolfegg 23. Wurzach 21. Zwiefalten 15.

Von Biberach nach

Bischoffsheim a. d. T. 27. Blaubeuren 5. Blaufelden 20. Böblingen 14. Bopfingen 14. Brackenheim 19. Bretten 20. Buchau 2. Calmbach 19. Calw 17. Canstatt 14. Crailsheim 19. Dinkelsbühl 18. Dischingen 13. Ebingen 9. Ebingen 3. Ellwangen 15. Eßlingen 13. Euershausen 27. Feldstetten 7. Freudenstadt 17. Friedrichshafen 8. Fürfeld 21. Gamerdingen 7. Geißlingen 9. Gmünd 13. Göppingen 12. Günzburg 8. Gundelsheim 23. Haigerloch 12. Hall 19. Hechingen 10. Heidenheim 10. Heilbronn 20. Herrenberg 14. Horb 13. Hornberg (Mößkirch) 8. Illertissen (Memmingen) 4. Illingen 18. Isny 8. Kirchberg 20. Kirchheim 12. Künzelsau 23. Langenburg 22. Laupheim 2. Lauchheim 14. Leonbronn 20. Leutkirch 5. Lindau 10. Lorch 13. Ludwigsburg 16. Luitzhausen 7. Marbach 17. Memmingen 4. Mengen 5. Mergentheim 25. Metzingen 10. Mößkirch 8. Mosbach 24. Münsingen 6. Nagold 15. Neckarthailfingen 11. Neresheim 13. Neuenbürg 19. Nördlingen 15. Nürtingen 11. Oberndorf 14. Ochsenhausen 2. Oehringen 22. Pfalzgrafenweiler 16. Pforzheim 20. Plochingen 13. Ravensburg 5. Reutlingen 11. Riedbach 22. Riedlingen 3. Rorschach 10. Rottenburg a. N. 12. Rottenburg a. d. T. 22. Rottweil 14. Saulgau 3. Schorndorf 13. Schramberg 16. Schwieberdingen 16. Sigmaringen 6. Sinzheim 24. Stadel 7. Stuttgart 14. Sulz 14. Schwaigern 21. Schwenningen 14. Spaichingen 13. Tettnang 7. Tübingen 13. Tuttlingen 11. Ulm 5. Urach 8. Vaihingen 18. Waiblingen 16. Waldenbuch 13. Waldsee 3. Wangen 7. Weins-

Digitized by Google

berg 21. Wildbad 19. Wimpfen 22. Wolfegg 5. Wurzach 3. Zwiefalten 4.

Von Blaubeuren nach

Blaufelden 17. Böblingen 11. Bopfingen 11. Brackenheim 15. Bretten 16. Buchau 7. Calmbach 16. Calw 13. Canstatt 11. Crailsheim 14. Dinkelsbühl 14. Dischingen 10. Ebingen 11. Ehingen 2. Ellwangen 12. Eßlingen 8. Euershausen 23. Feldstetten 2. Freudenstadt 16. Friedrichshafen 14. Fürfeld 17. Gamerdingen 8. Geißlingen 3. Gmünd 8. Göppingen 5. Günzburg 5. Gundelsheim 18. Haigerloch 13. Hall 13. Hechingen 12. Heidenheim 7. Heilbronn 15. Herrenberg 12. Horb 13. Hornberg 20. Illertissen 5. Illingen 13. Isny 13. Kirchberg 16. Kirchheim 6. Künzelsau 17. Langenburg 18. Laupheim 4. Lauchheim 11. Leonbronn 16. Leutkirch 11. Lindau 15. Lorch 7. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 2. Marbach 12. Memmingen 8. Mengen 9. Mergentheim 20. Metzingen 6. Möskirch 12. Mosbach 19. Münsingen 3. Nagold 12. Neckarthailfingen 7. Neresheim 10. Neuenbürg 16½. Nördlingen 12. Nürtingen 6. Oberndorf 15. Ochsenhausen 7. Oehringen 17. Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 15. Plochingen 7. Ravensburg 12. Reutlingen 7. Riedbach 18. Riedlingen 6. Rorschach 16. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 19. Rottweil 15. Saulgau 8. Schorndorf 8. Schramberg 18. Schwieberdingen 12. Sigmaringen 9. Sinzheim 19. Stadel 13. Stuttgart 11. Sulz 15. Schwaigern 17. Schwenningen 15. Spaichingen 15. Stockach 16. Tettnang 13. Tübingen 9. Tuttlingen 14. Ulm 2. Urach 4. Vaihingen 13. Waiblingen 10. Waldenbuch 10. Waldsee 9. Wangen 13. Weinsberg 16. Wildbad 16. Wimpfen 17. Wolfegg 11. Wurzach 9. Zwiefalten 5.

Von Blaufelden nach

Böblingen 15. Bopfingen 9. Brackenheim 10. Bretten 14. Buchau 20. Calmbach 19. Calw 18. Canstatt 13. Crailsheim 3. Dinkelsbühl 5. Dischingen 11. Ebingen 23. Ehingen 20. Ellwangen 5. Eßlingen 14. Euershausen 6. Feldstetten 17. Feuchtwangen 5. Freudenstadt 23. Friedrichshafen 29. Fürfeld 10. Gamerdingen 23. Geißlingen 13. Gmünd 11. Göppingen 13. Günzburg 16. Gundelsheim 11. Haigerloch 22. Hall 5. Hechingen 20. Heidenhrim 11. Heilbronn 8. Herrenberg 17. Horb 20. Hornberg 28. Illertissen 19. Illingen 13. Isny 27. Kirchberg 2. Kirchheim 15. Künzelsau 3. Langenburg 2. Laupheim 19. Lauchheim 9. Leonbronn 11. Leutkirch 25. Lindau 31. Lorch 12. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 15. Marbach 11. Memmingen (Illertissen) 19. Mengen 26. Mergentheim 5. Metzingen 18. Möskirch 28. Mosbach 13. Münsingen 19. Nagold 19. Neckarthailfingen 16. Neresheim 10. Neuenbürg 18. Nördlingen 9. Nürtingen 16. Oberndorf 24. Ochsenhausen 22. Oehringen 5. Pfalzgrafen-

Digitized by Google

weiler 20. Pforzheim 16. Plochingen 14. Ravensburg 27. Reutlingen 19. Riedbach 2. Riedlingen 23. Rorschach 31. Rottenburg a. N. 20. Rottenburg a. d. T. 2. Rottweil 25. Saulgau 25. Schorndorf 13. Schramberg 26. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 26. Sinzheim 12. Stadel 28. Stuttgart 13. Sulz 22. Schwaigern 10. Schwenningen 26. Spaichingen 26. Stockach 30. Tettnang 28. Tübingen 18. Tuttlingen 28. Ulm 15. Urach 19. Vaihingen 15. Waiblingen 12. Waldenbuch 16. Waldsee 24. Wangen 28. Weinsberg 8. Wildbad 21. Wimpfen 10. Wolfegg 26. Wurzach 24. Zwiefalten 21.

Von Böblingen nach

Bopfingen 14. Brackenh. 7. Bretten 7. Buchau 14. Calmbach 5. Calw 2. Canstatt 2. Crailsheim 14. Dinkelsbühl 17. Dischingen 14. Ebingen 9. Ehingen 12. Ellwangen 14. Eßlingen 3. Euershausen 20. Feldstetten 9. Feuchtwangen 17. Freudenstadt 7. Friedrichshafen 20. Fürfeld 10. Gamerdingen 8. Geißlingen 9. Gmünd 9. Göppingen 7. Günzburg 15. Gundelsheim 11. Haigerloch 6. Hall 11. Hechingen 6. Heidenheim 13. Heilbronn 9. Herrenberg 2. Horb 5. Hornberg 13. Illertissen 16. Illingen 4. Isny 22. Kirchberg 13. Kirchheim 5. Künzelsau 13. Langenburg 14. Laupheim 13. Lauchheim 14. Leonbronn 7. Leutkirch 20. Lindau 22. Lorch 8. Ludwigsb. 4. Luitzhausen 11. Marbach 5. Memmingen 19. Mengen 14. Mergentheim 18. Metzingen 4. Mößkirch 13. Mosbach 12. Münsingen 8. Nagold 3. Neckarthailfingen 3. Neresheim 14. Neuenbürg 6. Nördlingen 16. Nürtingen 3. Oberndorf 9. Ochsenhausen 16. Oehringen 11. Pfalzgrafenweiler 5. Pforzheim 4. Plochingen 4. Ravensburg 19. Reutlingen 4. Riedbach 16. Riedlingen 12. Rorschach 22. Rottenburg a. Neckar 4. Rottenburg a. d. T. 17. Rottweil 11. Saulgau 14. Schorndorf 6. Schramberg 12. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 12. Sinzheim 12. Stadel 19. Stuttgart 2. Sulz 7. Schwaigern 9. Schwenningen 12. Spaichingen 12. Stockach 16. Tettnang 20. Tübingen 3. Tuttlingen 13. Ulm 13. Urach 6. Vaihingen 5. Waiblingen 3. Waldenbuch 2. Waldsee 17. Wangen 21. Weinsberg 9. Wildbad 5. Wimpfen 11. Wolfegg 20. Wurzach 18. Zwiefalten 11.

Von Bopfingen nach

Brackenheim 15. Bretten 18. Buchau 16. Calmbach 20. Calw 17. Canstatt 13. Crailsheim 6. Dinkelsbühl 6. Dischingen 2. Ebingen 20. Ehingen 13. Ellwangen 3. Eßlingen 12. Euershausen 14. Feldstetten 11. Freudenstadt 20. Friedrichshafen 22. Fürfeld 15. Gamerdingen 18. Geißlingen 7. Gmünd 5. Göppingen 8. Günzburg 9. Gundelsheim 16. Haigerloch 19. Hall 8. Hechingen 18. Heidenheim 3. Heilbronn 13. Herrenberg 17. Horb 20. Hornberg 27. Illertissen 12. Illingen 16.

Digitized by Google

Isny 20. Kirchberg 8. Kirchheim 10. Künzelsau 11. Langenburg 10. Laupheim 13. Lauchheim 1. Leonbronn 16. Leutkirch 17. Lindau 24. Lorch 7. Ludwigsburg 13. Luitzhausen 8. Marbach 13. Memmingen (Illertissen) 12. Mengen 18. Mergentheim 12. Metzingen 13. Mößkirch 20. Mosbach 17. Münsingen 13. Nagold 18. Neckarthailfingen 13. Neresheim 2. Neuenbürg 19½. Nördlingen 2. Nürtingen 12. Oberndorf 23. Ochsenhausen 16. Oehringen 12. Pfalzgrafenweiler 20. Pforzheim 18. Plochingen 10. Ravensburg 20. Reutlingen 14. Riedbach 10. Riedlingen 16. Rorschach 24. Rottenburg a. N. 17. Rottenburg a. d. T. 11. Rottweil 22. Saulgau 19. Schorndorf 9. Schramberg 26. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 19. Sinzheim 17. Stadel 21. Stuttgart 13. Sulz 22. Schwaigern 15. Schwenningen 24. Spaichingen 24. Stockach 28. Tettnang 21. Tübingen 15. Tuttlingen 26. Ulm 9. Urach 13. Vaihingen 15. Waiblingen 11. Waldenbuch 14. Waldsee 17. Wangen 21. Weinsberg 13. Wildbad 20. Wimpfen 15. Wolfegg 19. Wurzach 18. Zwiefalten 16.

Von Brackenheim nach

Bretten 4. Buchau 19. Calmbach 8. Calw 7. Canstatt 5. Crailsheim 11. Dinkelsbühl 15. Dischingen 16. Ebingen 16. Ehingen 16. Ellwangen 13. Eppingen 2. Eßlingen 6. Feldstetten 13. Feuchtwangen 15. Freudenstadt 15. Friedrichshafen 26. Fürfeld 2. Gamerdingen 14. Geißlingen 12. Gmünd 10. Göppingen 9. Günzburg 18. Gundelsheim 4. Haigerloch 13. Hall 7. Hechingen 13. Heidenheim 15. Heilbronn 2. Herrenberg 9. Horb 13. Hornberg 21. Illertissen 18. Illingen 3. Isny 27. Kirchberg 10. Kirchheim 8. Künzelsau 7. Langenburg 8. Laupheim 18. Lauchheim 15. Leonbronn 2. Leutkirch 24. Lindau 28. Lorch 8. Ludwigsburg 3. Luitzhausen 13. Marbach 4. Memmingen 22. Mengen 20. Mergentheim 12. Metzingen 9. Mößkirch 20. Mosbach 6. Münsingen 13. Nagold 11. Neckarhailfingen 11. Nellenbruck 28. Neresheim 16. Neuenbürg 7. Nördlingen 17. Nürtingen 8. Oberndorf 16. Ochsenhausen 20. Oehringen 4. Pfalzgrafenweiler 13. Pforzheim 5. Plochingen 7. Ravensburg 24. Reutlingen 10. Riedbach 10. Riedlingen 17. Rorschach 28. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 17. Saulgau 20. Schorndorf 6. Schramberg 18. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 19. Sinzheim 4. Stadel 24. Stuttgart 5. Sulz 15. Schwaigern 2. Schwenningen 17. Spaichingen 18. Stockach 23. Tettnang 26. Tübingen 9. Tuttlingen 20. Ulm 16. Urach 11. Vaihingen 4. Waiblingen 5. Waldenbuch 7. Waldsee 22. Wangen 26. Weinsberg 2. Wildbad 8. Wimpfen 4. Wolfegg 24. Wurzach 23. Zwiefalten 16.

Von Buchau nach

Calmbach 17. Calw 15. Canstatt 14. Crailsheim 20. Dinkelsbühl 20. Dischingen 14. Ebingen 7. Ehingen 4. Ellwangen 17. Eßlingen 13.

Digitized by Google

Euershausen 28. Feldstetten 8. Freudenstadt 16. Friedrichshafen 7. Fürfeld 22. Gamerdingen 5. Geißlingen 11. Gmünd 15. Göppingen 13. Günzburg 10. Gundelsheim 23. Haigerloch 11. Hall 20. Hechingen 9. Heidenheim 12. Heilbronn 20. Herrenberg 13. Horb 13. Hornberg (Möpkirch) 6. Illertissen (Memmingen) 6. Illingen 19. Isny 9. Kirchberg 22. Kirchheim 12. Künzelsau 23. Langenburg 24. Laupheim 3. Lauchheim 16. Leonbronn 20. Leutkirch 6. Lindau 10. Lorch 15. Ludwigsburg 16. Luitzhausen 9. Marbach 17. Memmingen 6. Mengen 3. Mergentheim 27. Metzingen 10. Möpkirch 6. Mosbach 25. Münsingen 7. Nagold 13. Neckarthailfingen 12. Neresheim 14. Neuenbürg 18. Nördlingen 17. Nürtingen 11. Oberndorf 13. Ochsenhausen 3. Oehringen 23. Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 19. Plochingen 13. Ravensburg 5. Reutlingen 9. Riedbach 24. Riedlingen 2. Rorschach 9. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 25. Rottweil 13. Saulgau 2. Schorndorf 15. Schramberg 15. Schwieberdingen 17. Sigmaringen 5. Sinzheim 24. Stadel 6. Stuttgart 14. Sulz 13. Schwaigern 21. Schwenningen 12. Spaichingen 12. Tettnang 7. Tübingen 11. Tuttlingen 9. Ulm 7. Urach 9. Vaihingen 18. Waiblingen 16. Waldenbuch 13. Waldsee 3. Wangen 7. Weinsberg 21. Wildbad 17. Wimpfen 22. Wolfegg 4. Wurzach 4. Zwiefalten 3.

Von Calmbach nach

Calw 3. Canstatt 8. Crailsheim 19. Dillingen 21. Dinkelsbühl 20. Dischingen 20. Ebingen 12. Ehingen 17. Ellwangen 19. Eppingen 8. Eßlingen 9. Euershausen 23. Feldstetten 15. Feuchtwangen 20. Freudenstadt 9. Friedrichshafen 23. Fürfeld 10. Gamerdingen 12. Geißlingen 15. Gmünd 14. Göppingen 13. Günzburg 20. Gundelsheim 12. Haigerloch 9. Hall 15. Hechingen 9. Heidenheim 18. Heilbronn 10. Herrenberg 5. Horb 7. Hornberg 14. Illertissen 21. Illingen 5. Isny 26. Kirchberg 18. Kirchheim 11. Künzelsau 16. Langenburg 17. Laupheim 19. Leonbronn 7. Leutkirch 24. Lindau 26. Lorch 13. Ludwigsburg 8. Luitzhausen 17. Marbach 9. Memmingen 23. Mengen 17. Mergentheim 20. Metzingen 10. Möpkirch 16. Mosbach 14. Münsingen 14. Nagold 5. Neckarthailfingen 10. Nellenbruck 26. Neresheim 20. Neuenbürg 1. Nördlingen 21. Nürtingen 11. Oberndorf 10. Ochsenhausen 21. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 7. Pforzheim 3. Plochingen 10. Ravensburg 22. Reutlingen 9. Riedbach 19. Riedlingen 16. Rorschach 26. Rottenburg a. N. 7. Rottenburg a. d. T. 21. Rottweil 12. Saulgau 18. Schorndorf 11. Schramberg 12. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 15. Sinzheim 10. Stadel 23. Stuttgart 7. Sulz 9. Schwaigern 10. Schwenningen 15. Spaichingen 15. Stockach 18. Tettnang 24. Tübingen 7. Tuttlingen 16. Ulm 18. Urach 12. Vaihingen 6. Waiblingen 9. Waldenbuch 7. Waldsee 21. Wan-

Digitized by Google

gen 25. Weinsberg 10. Wildbad 1. Wimpfen 12. Wolfegg 23. Wurzach 23. Zwiefalten 15.

Von Calw nach

Canstatt 4. Crailsheim 8. Dinkelsbühl 20. Dischingen 18. Ebingen 10. Ehingen 14. Ellwangen 16. Eßlingen 6. Euershausen 20. Feldstetten 12. Freudenstadt 7. Friedrichshafen 22. Fürfeld 10. Gamerdingen 10. Geißlingen 13. Gmünd 11. Göppingen 10. Günzburg 19. Gundelsheim 11. Haigerloch 6. Hall 13. Hechingen 7. Heidenheim 15. Heilbronn 9. Herrenberg 2. Horb 5. Hornberg 13. Illertissen 19. Illingen 4. Isny 25. Kirchberg 16. Kirchheim 8. Künzelsau 15. Langenburg 16. Laupheim 16. Lauchheim 17. Leonbronn 7. Leutkirch 22. Lindau 24. Lorch 10. Ludwigsburg 5. Luitzhausen 14. Marbach 6. Memmingen 21. Mengen 14. Mergentheim 19. Metzingen 8. Mößkirch 14. Mosbach 12. Münsingen 11. Nagold 3. Neckarthailfingen 6. Neresheim 18. Neuenbürg 5½. Nördlingen 19. Nürtingen 7. Oberndorf 9. Ochsenhausen 19. Oehringen 12. Pfalzgrafenweiler 5. Pforzheim 3. Plochingen 7. Ravensburg 20. Reutlingen 6. Riedbach 18. Riedlingen 13. Rorschach 24. Rottenburg a. N. 4. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 11. Saulgau 16. Schorndorf 8. Schramberg 11. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 13. Sinzheim 12. Stadel 20. Stuttgart 4. Sulz 7. Schwaigern 9. Schwenningen 12. Spaichingen 13. Stockach 17. Tettnang 21. Tübingen 4. Tuttlingen 15. Ulm 16. Urach 9. Vaihingen 4. Waiblingen 6. Waldenbuch 4. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 10. Wildbad 3. Wimpfen 11. Wolfegg 20. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Canstatt nach

Crailsheim 13. Dinkelsbühl 15. Dischingen 13. Ebingen 11. Ehingen 11. Ellwangen 13. Eßlingen 2. Euershausen 16. Feldstetten 8. Feuchtwangen 15. Freudenstadt 10. Friedrichshafen 21. Fürfeld 7. Gamerdingen 9. Geißlingen 8. Gmünd 7. Göppingen 5. Günzburg 14. Gundelsheim 9. Haigerloch 8. Hall 8. Hechingen 7. Heidenheim 12. Heilbronn 6. Herrenberg 4. Horb 8. Hornberg 15. Illertissen 14. Illingen 4. Isny 21. Kirchberg 12. Kirchheim 4. Künzelsau 12. Langenburg 13. Laupheim 13. Lauchheim 12. Leonbronn 7. Leutkirch 20. Lindau 23. Lorch 5. Ludwigsburg 2. Luitzhausen 10. Marbach 3. Memmingen 17. Mengen 14. Mergentheim 15. Metzingen 4. Mößkirch 15. Mosbach 10. Münsingen 8. Nagold 5. Neckarthailfingen 3. Neresheim 13. Neuenbürg 7½. Nördlingen 14. Nürtingen 3. Oberndorf 12. Ochsenhausen 16. Oehringen 9. Pfalzgrafenweiler 8. Pforzheim 6. Plochingen 3. Ravensburg 19. Reutlingen 5. Riedbach 13. Riedlingen 13. Rorschach 23. Rottenburg a. N. 6. Rottenburg a. d. T. 15. Rottweil 13. Saulgau 15. Schorndorf 3. Schramberg 13. Schwieberdingen 2. Sigmaringen 14.

Digitized by Google

Sinzheim 9. Stadel 20. Stuttgart 1. Sulz 10. Schwaigern 7. Schwenningen 13. Spaichingen 13. Stockach 18. Tettnang 20. Tübingen 4. Tuttlingen 15. Ulm 12. Urach 6. Vaihingen 3. Waiblingen 2. Waldenbuch 2. Waldsee 17. Wangen 21. Weinsberg 7. Wildbad 7. Wimpfen 8. Wolfegg 20. Wurzach 18. Zwiefalten 11.

Von Crailsheim nach

Dinkelsbühl 2. Dischingen 11. Ebingen 22. Ehingen 17. Ellwangen 3. Eßlingen 14. Euershausen 8. Feldstetten 14. Feuchtwangen 3. Freudenstadt 22. Friedrichshafen 27. Fürfeld 11. Gamerdingen 21. Geißlingen 11. Gmünd 8. Göppingen 11. Günzburg 13. Gundelsheim 12. Haigerloch 22. Hall 3. Hechingen 20. Heidenheim 8. Heilbronn 9. Herrenberg 16. Horb 20. Hornberg 27. Illertissen 16. Illingen 14. Isny 24. Kirchberg 2. Kirchheim 13. Künzelsau 5. Langenburg 3. Laupheim 16. Lauchheim 6. Leonbronn 12. Leutkirch 22. Lindau 28. Lorch 10. Ludwigsburg 11. Luitzhausen 13. Marbach 10. Memmingen (Illertissen) 16. Mengen 23. Mergentheim 6. Metzingen 16. Mößkirch 26. Mosbach 14. Münsingen 16. Nagold 18. Neckarthailfingen 15. Neresheim 10. Neuenbürg 17½. Nördlingen 6. Nürtingen 14. Oberndorf 23. Ochsenhausen 20. Oehringen 7. Pfalzgrafenweiler 20. Pforzheim 17. Plochingen 13. Ravensburg 24. Reutlingen 17. Riedbach 4. Riedlingen 20. Rorschach 28. Rottenburg a. N. 20. Rottenburg a. d. T. 4. Rottweil 24. Saulgau 22. Schorndorf 11. Schramberg 26. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 23. Sinzheim 13. Stadel 26. Stuttgart 13. Sulz 21. Schwaigern 11. Schwenningen 24. Spaichingen 24. Stockach 29. Tettnang 26. Tübingen 17. Tuttlingen 27. Ulm 13. Urach 16. Vaihingen 13. Waiblingen 10. Waldenbuch 14. Waldsee 21. Wangen 26. Weinsberg 9. Wildbad 21. Wimpfen 11. Wolfegg 23. Wurzach 22. Zwiefalten 19.

Von Dischingen nach

Ebingen 19. Ehingen 11. Ellwangen 5. Eßlingen 12. Euershausen 16. Feldstetten 10. Freudenstadt 22. Friedrichshafen 20. Fürfeld 19. Gamerdingen 18. Geißlingen 6. Gmünd 7. Göppingen 8. Günzburg per Ulm 7, bis Dillingen 12. Gundelsheim 20. Haigerloch 18. Hall 13. Hechingen 18. Heidenheim 2. Heilbronn 17. Herrenberg 17. Horb 20. Hornberg 27. Illertissen 10. Illingen 17. Isny 19. Kirchberg 13. Kirchheim 10. Künzelsau 14. Langenburg 12. Laupheim 11. Lauchheim 3. Leonbronn 18. Leutkirch 17. Lindau per Ulm 22. Lorch 8. Ludwigsburg 13. Luitzhausen 7. Marbach 14. Memmingen (Illertissen) 10. Mengen 7. Mergentheim 14. Metzingen 13. Mößkirch 20. Mosbach 21. Münsingen 11. Nagold 19. Neckarthailfingen 13. Neresheim 1. Neuenbürg 20. Nördlingen 2. Nürtingen 12. Oberndorf 22. Ochsenhausen 14. Oehringen 14.

Digitized by Google

Pfalzgrafenweiler 20 .Pforzheim 20. Plochingen 10. Ravensburg 18. Reutlingen 14. Riedbach 12. Riedlingen 14. Rorschach 22. Rottenburg a. N. 16. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 22. Saulgau 16. Schorndorf 10. Schramberg 24. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 17. Sinzheim 21. Stadel 20. Stuttgart 13. Sulz 22. Schwaigern 18. Schwenningen 23. Spaichingen 22. Stockach 24. Tettnang 20. Tübingen 15. Tuttlingen 22. Ulm 7. Urach 12. Vaihingen 16. Waiblingen 13. Waldenbuch 13. Waldsee 15. Wangen 20. Weinsberg 17. Wildbad 21. Wimpfen 19. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 14.

Von Ebingen nach

Ehingen 8. Ellwangen 20. Eßlingen 11. Euershausen 27. Feldstetten 7. Freudenstadt 9. Friedrichshafen 13. Fürfeld 18. Gamerdingen 2. Geißlingen 11. Gmünd 13. Göppingen 12. Günzburg 14. Gundelsheim 20. Haigerloch 4. Hall 19. Hechingen 3. Heidenheim 16. Heilbronn 17. Herrenberg 7. Horb 7. Hornberg 10. Illertissen (Memmingen) 13. Illingen 13. Jsny 17. Kirchberg 21. Kirchheim 11. Künzelsau 21. Langenburg 22. Laupheim 10. Lauchheim 19. Leonbronn 17. Leutkirch 15. Lindau 16. Lorch 13. Ludwigsburg 13. Luitzhausen 12. Marbach 13. Memmingen 13. Mengen 5. Mergentheim 26. Metzingen 8. Mößkirch 4. Mosbach 21. Münsingen 6. Nagold 8. Neckarthailfingen 8. Neresheim 19. Neuenbürg 12½. Nördlingen 21. Nürtingen 9. Oberndorf 5. Ochsenhausen 11. Oehringen 20. Pfalzgrafenweiler 9. Pforzheim 13. Plochingen 11. Ravensburg 12. Reutlingen 7. Riedbach 24. Riedlingen 5. Rorschach 15. Rottenburg a. N. 5. Rottenburg a. d. T. 25. Rottweil 5. Saulgau 7. Schorndorf 12. Schramberg 7. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 3. Sinzheim 20. Stadel 13. Stuttgart 11. Sulz 5. Schwaigern 18. Schwenningen 7. Spaichingen 5. Stockach 8. Tettnang 13. Tübingen 5. Tuttlingen 5. Ulm 12. Urach 8. Vaihingen 14. Waiblingen 13. Waldenbuch 8. Waldsee 12. Wangen 14. Weinsberg 17. Wildbad 12. Wimpfen 19. Wolfegg 13. Wurzach 13. Zwiefalten 4.

Von Ehingen nach

Ellwangen 14. Eßlingen 10. Euershausen 25. Feldstetten 4. Freudenstadt 16. Friedrichshafen 12. Fürfeld 19. Gamerdingen 6. Geißlingen 6. Gmünd 10. Göppingen 8. Günzburg 6. Gundelsheim 20. Haigerloch 10. Hall 16. Hechingen 9. Heidenheim 8. Heilbronn 18. Herrenberg 12. Horb 13. Hornberg 18. Illertissen 4. Illingen 15. Jsny 11. Kirchberg 19. Kirchheim 8. Künzelsau 21. Langenburg 20. Laupheim 2. Lauchheim 12. Leonbronn 18. Leutkirch 8. Lindau 13. Lorch 10. Ludwigsburg 13. Luitzhausen 4. Marbach 14. Memmingen 7. Mengen 6. Mergentheim 22. Metzingen 6. Mößkirch 9. Mosbach 21. Münsingen 3. Nagold 13. Neckarthailfingen 8. Neresheim 11. Neuen-

Digitized by Google

bürg 16½. Nördlingen 13. Nürtingen 7. Oberndorf 13. Ochsenhausen 4. Oehringen 20. Pfalzgrafenweiler 15. Pforzheim 16. Plochingen 9. Ravensburg 9. Reutlingen 7. Riedbach 21. Riedlingen 3. Rorschach 13. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg an d. T. 21. Rottweil 13. Saulgau 5. Schorndorf 11. Schramberg 15. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 6. Sinzheim 20. Stadel 11. Stuttgart 11. Sulz 13. Schwaigern 18. Schwenningen 14. Spaichingen 13. Tettnang 11. Tübingen 9. Tuttlingen 12. Ulm 3. Urach 5. Vaihingen 14. Waiblingen 13. Waldenbuch 11. Waldsee 6. Wangen 11. Weinsberg 18. Wildbad 17. Wimpfen 20. Wolfegg 8. Wurzach 6. Zwiefalten 3.

Von Ellwangen nach

Eßlingen 11. Euershausen 12. Feldstetten 12. Freudenstadt 22. Friedrichshafen 24. Fürfeld 13. Gamerdingen 18. Geißlingen 8. Gmünd 5. Göppingen 7. Günzburg 11. Gundelsheim 14. Haigerloch 18. Hall 4. Hechingen 18. Heidenheim 5. Heilbronn 11. Herrenberg 16. Horb 20. Hornberg 27. Illertissen 13. Illingen 15. Isny 21. Kirchberg 4. Kirchheim 10. Künzelsau 8. Langenburg 6. Laupheim 13. Lauchheim 3. Leonbronn 14. Leutkirch 20. Lindau '25. Lorch 6. Ludwigsburg 13. Luitzhausen 9. Marbach 11. Memmingen über Biberach 19, bis Illertissen 13. Mengen 20. Mergentheim 9. Metzingen 13. Mößkirch 22. Mosbach 15. Münsingen 13. Nagold 18. Neckarthailfingen 12. Neresheim 4. Neuenbürg 18½. Nördlingen 4. Nürtingen 11. Oberndorf 23. Ochsenhausen 15. Oehringen 8. Pfalzgrafenweiler 20. Pforzheim 18. Plochingen 10. Ravensburg 21. Reutlingen 14. Riedbach 7. Riedlingen 17. Rorschach 26. Rottenburg a. N. 16. Rottenburg a. d. T. 7. Rottweil 22. Saulgau 19. Schornderf 8. Schramberg 25. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 20. Sinzheim 14. Stadel 23. Stuttgart 13. Sulz 21. Schwaigern 13. Schwenningen 24. Spaichingen 22. Stockach 27. Tettnang 23. Tübingen 14. Tuttlingen 25. Ulm 10. Urach 13. Vaihingen 15. Waiblinden 11. Waldenbuch 14. Waldsee 19. Wangen 22. Weinsberg 11. Wildbad 19. Wimpfen 13. Wolfegg 20. Wurzach 18. Zwiefalten 16.

Von Eßlingen nach

Euershausen 18. Feldstetten 6. Freudenstadt 11. Friedrichshafen 20. Fürfeld 9. Gamerdingen 9. Geißlingen 6. Gmünd 5. Göppingen 3. Günzburg 12. Gundelsheim 10. Haigerloch 9. Hall 9. Hechingen 8. Heidenheim 9. Heilbronn 8. Herrenberg 5. Horb 9. Hornberg 17. Illertissen 13. Illingen 5. Isny 20. Kirchberg 13. Kirchheim 2. Künzelsau 12. Langenburg 13. Laupheim 12. Lauchheim 11. Leonbronn 7. Leutkirch 18. Lindau 22. Lorch 4. Ludwigsburg 3. Luitzhausen 7. Marbach 4. Memmingen 17. Mengen 13. Mergentheim 16. Metzingen 4. Mößs

Digitized by Google

kirch 15. Mosbach 11. Münsingen 6. Nagold 7. Neckarthailfingen 3. Neresheim 12. Neuenbürg 9. Nördlingen 13. Nürtingen 2. Oberndorf 13. Ochsenhausen 14. Oehringen 10. Pfalzgrafenweiler 9. Pforzheim 8. Plochingen 1. Ravensburg 18. Reutlingen 5. Riedbach 15. Riedlingen 11. Rorschach 22. Rottenburg a. N. 7. Rottenburg a. d. T. 16. Rottweil 13. Saulgau 13. Schorndorf 2. Schramberg 15. Schwieberdingen 3. Sigmaringen 14. Sinzheim 10. Stadel 19. Stuttgart 2. Sulz 12. Schwaigern 8. Schwenningen 15. Spaichingen 13. Stockach 18. Tettnang 20. Tübingen 5. Tuttlingen 16. Ulm 10. Urach 4. Vaihingen 4. Waiblingen 2. Waldenbuch 3. Waldsee 15. Wangen 20. Weinsberg 8. Wildbad 9. Wimpfen 10. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 10.

Von Feldstetten nach

Freudenstadt 14. Friedrichshafen 15. Fürfeld 15. Gamerdingen 8. Geißlingen 3. Gmünd 6. Göppingen 3. Günzburg 7. Gundelsheim 16. Haigerloch 10. Hall 12. Hechingen 10. Heidenheim 7. Heilbronn 13. Herrenberg 9. Horb 12. Hornberg 18. Illertissen 7. Illingen 12. Jsny 15. Kirchberg 14. Kirchheim 4. Künzelsau 15. Langenburg 16. Laupheim 6. Lauchheim 11. Leonbronn 14. Leutkirch 13. Lindau 17. Lorch 5. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 4. Marbach 10. Memmingen 11. Mengen 9. Mergentheim 19. Metzingen 3. Mößkirch 12. Mosbach 17. Münsingen 2. Nagold 11. Neckarthailfingen 5. Neresheim 10. Neuenbürg 15½. Nördlingen 12. Nürtingen 4. Oberndorf 13. Ochsenhausen 9. Oehringen 15. Pfalzgrafenweiler 13. Pforzheim 14. Plochingen 5. Ravensburg 13. Reutlingen 4. Riedbach 18. Riedlingen 6. Rorschach 17. Rottenburg a. N. 8. Rottenburg a. d. T. 18. Rottweil 13. Saulgau 9. Schorndorf 6. Schramberg 15. Schwieberdingen 10. Sigmaringen 9. Sinzheim 17. Stadel 13. Stuttgart 8. Sulz 15. Schwaigern 15. Schwenningen 15. Spaichingen 13. Stockach 15. Tettnang 14. Tübingen 6. Tuttlingen 13. Ulm 4. Urach 2. Vaihingen 11. Waiblingen 8. Waldenbuch 8. Waldsee 11. Wangen 15. Weinsberg 14. Wildbad 15. Wimpfen 15. Wolfegg 13. Wurzach 11. Zwiefalten 4.

Von Freudenstadt nach

Friedrichshafen 19. Fürfeld 18. Gamerdingen 10. Geißlingen 17. Gmünd 16. Göppingen 14. Günzburg 21. Gundelsheim 19. Haigerloch 5. Hall 18. Hechingen 7. Heidenheim 20. Heilbronn 16. Herrenberg 5. Horb 3. Hornberg 5. Illertissen 21. Illingen 12. Jsny 25. Kirchberg 21. Kirchheim 12. Künzelsau 20. Langenburg 22. Laupheim 19. Lauchheim 21. Leonbronn 14. Leutkirch 22. Lindau 22. Lorch 15. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 18. Marbach 12. Memmingen 21. Mengen 14. Mergentheim 25. Metzingen 10. Mößkirch 13. Mos-

Digitized by Google

bach 20. Münsingen 13. Nagold 3. Neckarthailfingen 10. Neresheim 22. Neuenbürg 10. Nördlingen 24. Nürtingen 11. Oberndorf 5. Ochsenhausen 19. Oehringen 19. Pfalzgrafenweiler 2. Pforzheim 10. Plochingen 12. Ravensburg 20. Reutlingen 9. Riedbach 23. Riedlingen 13. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 6. Rottenburg a. d. T. 25. Rottweil 5. Saulgau 16. Schorndorf 13. Schramberg 4. Schwieberdingen 12. Sigmaringen 12. Sinzheim 19. Stadel (Engen) 12. Stuttgart 10. Sulz 3. Schwaigern 17. Schwenningen 7. Spaichingen 7. Stockach 12. Tettnang 20. Tübingen 7. Tuttlingen 10. Ulm 19. Urach 12. Vaihingen 12. Waiblingen 12. Waldenbuch 9. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 17. Wildbad 6. Wimpfen 18. Wolfegg 21. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Friedrichshafen nach

Fürfeld 29. Gamerdingen 12. Geißlingen 18. Gmünd 21. Göppingen 20. Günzburg 17. Gundelsheim 30. Haigerloch 14. Hall 27. Hechingen 15. Heidenheim 19. Heilbronn 27. Herrenberg 20. Horb 17. Hornberg (Stadel) 2. Illertissen (Memmingen) 10. Illingen 25. Jsny 6. Kirchberg 28. Kirchheim 19. Künzelsau 31. Langenburg 30. Laupheim 11. Lauchheim 22. Leonbronn 27. Leutkirch 7. Lindau 3. Lorch 21. Ludwigsburg 23. Luitzhausen 16. Marbach 24. Memmingen 10. Mengen 9. Mergentheim 33. Metzingen 17. Mößkirch (Stadel) 2. Mosbach 32. Münsingen 13. Nagold 19. Neckarthailfingen 19. Neresheim 20. Neuenbürg 23. Nördlingen 23. Nürtingen 18. Oberndorf 15. Ochsenhausen 9. Oehringen 30. Pfalzgrafenweiler 19. Pforzheim 25. Plochingen 20. Ravensburg 3. Reutlingen 16. Riedbach 31. Riedlingen 9. Rorschach 2. Rottenburg a. N. 18. Rottenburg an d. T. 31. Rottweil 13. Saulgau 6. Schorndorf 22. Schramberg 16. Schwieberdingen 23. Sigmaringen 11. Sinzheim 30. Stadel 2. Stuttgart 21. Sulz 15. Schwaigern 28. Schwenningen 13. Spaichingen 12. Tettnang 2. Tübingen 18. Tuttlingen 9. Ulm 14. Urach 15. Vaihingen 24. Waiblingen 24. Waldenbuch 20. Waldsee 5. Wangen 4. Weinsberg 28. Wildbad 23. Wimpfen 29. Wolfegg 5. Wurzach 7. Zwiefalten 10.

Von Fürfeld nach

Gamerdingen 17. Geißlingen 13. Gmünd 10. Göppingen 11. Günzburg 20. Gundelsheim 2. Haigerloch 15. Hall 7. Hechingen 15. Heidenheim 17. Heilbronn 2. Herrenberg 12. Horb 15. Hornberg 23. Illertissen 20. Illingen 5. Jsny 29. Kirchberg 10. Kirchheim 11. Künzelsau 7. Langenburg 8. Laupheim 20. Lauchheim 15. Leonbronn 4. Leutkirch 27. Lindau 29. Lorch 9. Ludwigsburg 5. Luitzhausen 15. Marbach 5. Memmingen 23. Mengen 22. Mergentheim 12. Metzingen 13. Mößkirch 22. Mosbach 3. Münsingen 15. Nagold 13. Neckarthailfingen 11. Neresheim 17. Neuenbürg 9. Nördlingen 17. Nürtingen 11.

Digitized by Google

Oberndorf 19. Ochsenhausen 24. Oehringen 4. Pfalzgrafenweiler 15. Pforzheim 8. Plochingen 10. Ravensburg 26. Reutlingen 13. Riedbach 10. Riedlingen 20. Rorschach 31. Rottenburg a. N. 13. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 20. Saulgau 22. Schorndorf 8. Schramberg 20. Schwieberdingen 5. Sigmaringen 21. Sinzheim 2. Stadel 27. Stuttgart 7. Sulz 17. Schwaigern 1. Schwenningen 20. Spaichingen 20. Stockach 26. Tettnang 27. Tübingen 13. Tuttlingen 22. Ulm 17. Urach 13. Vaihingen 5. Waiblingen 7. Waldenbuch 10. Waldsee 25. Wangen 28. Weinsberg 3. Wildbad 13. Wimpfen 2. Wolfegg 27. Wurzach 25. Zwiefalten 19.

Von Geißlingen nach

Gmünd 4. Göppingen 2. Günzburg 6. Gundelsheim 15. Haigerloch 13. Hall 11. Hechingen 13. Heidenheim 4. Heilbronn 12. Herrenberg 12. Horb 14. Hornberg 20. Illertissen 6. Illingen 12. Isny 15. Kirchberg 13. Kirchheim 4. Künzelsau 13. Langenburg 14. Laupheim 6. Lauchheim 7. Leonbronn 13. Leutkirch 13. Lindau 19. Lorch 4. Ludwigsburg 9. Luitzhausen 2. Marbach 9. Memmingen (Illertissen) 6. Mengen 13. Mergentheim 17. Metzingen 7. Mößkirch 15. Mosbach 16. Münsingen 5. Nagold 13. Neckarthailfingen 7. Neresheim 6. Neuenbürg 15. Nördlingen 8. Nürtingen 6. Oberndorf 16. Ochsenhausen 10. Oehringen 13 Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 13. Plochingen 4. Ravensburg 14. Reutlingen 8. Riedbach 15. Riedlingen 10. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 15. Rottweil 16. Saulgau 13. Schorndorf 4. Schramberg 19. Schwieberdingen 9. Sigmaringen 13. Sinzheim 15. Stadel 17. Stuttgart 8. Sulz 17. Schwaigern 14. Schwenningen 17. Spaichingen 17. Stockach 20. Tettnang 16. Tübingen 10. Tuttlingen 18. Ulm 4. Urach 6. Vaihingen 14. Waiblingen 7. Waldenbuch 8. Waldsee 12. Wangen 16. Weinsberg 12. Wildbad 16. Wimpfen 14. Wolfegg 14. Wurzach 13. Zwiefalten 8.

Von Gmünd nach

Göppingen 2. Günzburg 11. Gundelsheim 11. Haigerloch 14. Hall 5. Hechingen 13. Heidenheim 5. Heilbronn 8. Herrenberg 11. Horb 14. Hornberg 22. Illertissen 11. Illingen 10. Isny 20. Kirchberg 9. Kirchheim 4. Künzelsau 9. Langenburg 10. Laupheim 11. Lauchheim 5. Leonbronn 11. Leutkirch 17. Lindau 23. Lorch 2. Ludwigsburg 7. Luitzhausen 6. Marbach 7. Memmingen (Illertissen) 11. Mengen 15. Mergentheim 13. Metzingen 7. Mößkirch 17. Mosbach 13. Münsingen 8. Nagold 13. Neckarthailfingen 6. Neresheim 7. Neuenbürg 14. Nördlingen 7. Nürtingen 5. Oberndorf 18. Ochsenhausen 14. Oehringen 9. Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 13. Plochingen 4. Ravensburg 19. Reutlingen 8. Riedbach 12. Riedlingen 13. Ror-

Digitized by Google

schach 23. Rottenburg a. N. 12. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 17. Saulgau 14. Schorndorf 3. Schramberg 20. Schwieberdingen 8. Sigmaringen 16. Sinzheim 13. Stadel 20. Stuttgart 7. Sulz 16. Schwaigern 10. Schwenningen 18. Spaichingen 17. Stockach 21. Tettnang 20. Tübingen 9. Tuttlingen 20. Ulm 8. Urach 8. Vaihingen 10. Waiblingen 5. Waldenbuch 8. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 9. Wildbad 14. Wimpfen 10. Wolfegg 18. Wurzach 17. Zwiefalten 11.

Von Göppingen nach

Günzburg 9. Gundelsheim 12. Haigerloch 11. Hall 8. Hechingen 10. Heidenheim 5. Heilbronn 9. Herrenberg 9. Horb 12. Hornberg 19. Illertissen 9. Illingen 9. Isny 17. Kirchberg 11. Kirchheim 2. Künzelsau 11. Langenburg 12. Laupheim 9. Lauchheim 8. Leonbronn 11. Leutkirch 15. Lindau 21. Lorch 2. Ludwigsburg 6. Luitzhausen 4. Marbach 6. Memmingen (Illertissen) 9. Mengen 13. Mergentheim 15. Metzingen 5. Mößkirch 15. Mosbach 14. Münsingen 5. Nagold 11. Neckarthailfingen 4. Neresheim 8. Neuenbürg 23. Nördlingen 10. Nürtingen 3. Oberndorf 14. Ochsenhausen 13. Oehringen 12. Pfalzgrafenweiler 13. Pforzheim 12. Plochingen 2. Ravensburg 17. Reutlingen 6. Riedbach 14. Riedlingen 10. Rorschach 21. Rottenburg a. N. 9. Rottenburg a. d. T. 14. Rottweil 14. Saulgau 13. Schorndorf 2. Schramberg 17. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 13. Sinzheim 13. Stadel 17. Stuttgart 5. Sulz 13. Schwaigern 11. Schwenningen 15. Spaichingen 15. Stockach 20. Tettnang 19. Tübingen 7. Tuttlingen 18. Ulm 6. Urach 5. Vaihingen 8. Waiblingen 4. Waldenbuch 5. Waldsee 14. Wangen 19. Weinsberg 9. Wildbad 13. Wimpfen 11. Wolfegg 16. Wurzach 14. Zwiefalten 9.

Von Gundelsheim nach

Haigerloch 17. Hall 8. Hechingen 17. Heidenheim 18. Heilbronn 3. Herrenberg 13. Horb 17. Hornberg 25. Illertissen 21. Illingen 7. Isny 30. Kirchberg 11. Kirchheim 12. Künzelsau 8. Langenburg 9. Laupheim 21. Lauchheim 16. Leonbronn 6. Leutkirch 27. Lindau 31. Lorch 10. Ludwigsburg 7. Luitzhausen 16. Marbach 6. Memmingen 24. Mengen 24. Mergentheim 13. Metzingen 13. Mößkirch 24. Mosbach 2. Münsingen 17. Nagold 15. Neckarthailfingen 12. Nellenbruck 31. Neresheim 19. Neuenbürg 11. Nördlingen 18. Nürtingen 12. Oberndorf 20. Ochsenhausen 23. Oehringen 5. Pfalzgrafenweiler 17. Pforzheim 9. Plochingen 11. Ravensburg 28. Reutlingen 14. Riedbach 12. Riedlingen 21. Rorschach 32. Rottenburg a. N. 15. Rottenburg a. d. T. 14. Rottweil 21. Saulgau 24. Schorndorf 9. Schramberg 22. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 23. Sinzheim 4. Stadel 28. Stuttgart 9. Sulz 19.

Digitized by Google

Schwaigern 4. Schwenningen 21. Spaichingen 22. Stockach 27. Tettnang 29. Tübingen 13. Tuttlingen 24. Ulm 18. Urach 15. Vaihingen 7. Waiblingen 9. Waldenbuch 11. Waldsee 26. Wangen 30. Weinsberg 3. Wildbad 12. Wimpfen 1. Wolfegg 28. Wurzach 27. Zwiefalten 20.

Von Hall nach

Hechingen 15. Heidenheim 10. Heilbronn 5. Herrenberg 13. Horb 16. Hornberg 24. Illertissen 16. Illingen 11. Isny 26. Kirchberg 3. Kirchheim 10. Künzelsau 3. Langenburg 3. Laupheim 16. Lauchheim 8. Leonbronn 8. Leutkirch 24. Lindau 28. Lorch 7. Ludwigsburg 7. Luitzhausen 12. Marbach 6. Memmingen (Illertissen) 16. Mengen 20. Mergentheim 7. Metzingen 13. Mößkirch 22. Mosbach 10. Münsingen 15. Nagold 14. Neckarthailfingen 12. Neresheim 12. Neuenbürg 14. Nördlingen 9. Nürtingen 12. Oberndorf 20. Ochsenhausen 20. Oehringen 3. Pfalzgrafenweiler 16. Pforzheim 13. Plochingen 10. Ravensburg 24. Reutlingen 13. Riedbach 6. Riedlingen 20. Rorschach 29. Rottenburg a. N. 14. Rottenburg a. d. T. 7. Rottweil 20. Saulgau 22. Schorndorf 7. Schramberg 21. Schwieberdingen 9. Sigmaringen 22. Sinzheim 9. Stadel 25. Stuttgart 8. Sulz 18. Schwaigern 7. Schwenningen 21. Spaichingen 20. Stockach 26. Tettnang 26. Tübingen 13. Tuttlingen 23. Ulm 13. Urach 15. Vaihingen 10. Waiblingen 6. Waldenbuch 11. Waldsee 21. Wangen 26. Weinsberg 5. Wildbad 16. Wimpfen 7. Wolfegg 23. Wurzach 22. Zwiefalten 19.

Von Heidenheim nach

Heilbronn 15. Herrenberg 14. Horb 18. Hornberg 25. Illertissen 8. Illingen 14. Isny 16. Kirchberg 10. Kirchheim 8. Künzelsau 13. Langenburg 12. Laupheim 8. Lauchheim 4. Leonbronn 17. Leutkirch 14. Lindau 20. Lorch 7. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 4. Marbach 12. Memmingen per Ochsenhausen 14, bis Illertissen 8. Mengen 15. Mergentheim 14. Metzingen 11. Mößkirch 17. Mosbach 19. Münsingen 9. Nagold 16. Neckarthailfingen 10. Neresheim 2. Neuenbürg 17½. Nördlingen 4. Nürtingen 9. Oberndorf 20. Ochsenhausen 12. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 18. Pforzheim 17. Plochingen 8. Ravensburg 16. Reutlingen 12. Riedbach 12. Riedlingen 12. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 14. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 20. Saulgau 13. Schorndorf 8. Schramberg 22. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 15. Sinzheim 19. Stadel 18. Stuttgart 12. Sulz 20. Schwaigern 17. Schwenningen 20. Spaichingen 20. Stockach 22. Tettnang 18. Tübingen 13. Tuttlingen 20. Ulm 5. Urach 10. Vaihingen 14. Waiblingen 10. Waldenbuch 12. Waldsee 13. Wangen 17. Weinsberg 15. Wildbad 18. Wimpfen 17. Wolfegg 15. Wurzach 13. Zwiefalten 12.

Digitized by Google

Von Heilbronn nach

Herrenberg 11. Horb 14. Hornberg 22. Illertissen 18. Illingen 4. Isny 27. Kirchberg 8. Kirchheim 10. Künzelsau 5. Langenburg 6. Laupheim 18. Lauchheim 13. Leonbronn 3. Leutkirch 24. Lindau 29. Lorch 7. Ludwigsburg 4. Luitzhausen 13. Marbach 3. Memmingen 21. Mengen 21. Mergentheim 10. Metzingen 11. Mößkirch 21. Mosbach 4. Münsingen 14. Nagold 13. Neckarthailfingen 10. Neresheim 17. Neuenbürg 9. Nördlingen 15. Nürtingen 10. Oberndorf 18. Ochsenhausen 20. Oehringen 2. Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 7. Plochingen 9. Ravensburg 25. Reutlingen 12. Riedbach 9. Riedlingen 19. Rorschach 29. Rottenburg a. N. 13. Rottenburg a. d. T. 11. Rottweil 19. Saulgau 21. Schorndorf 6. Schramberg 20. Schwieberdingen 5. Sigmaringen 20. Sinzheim 4. Stadel 26. Stuttgart 6. Sulz 16. Schwaigern 2. Schwenningen 19. Spaichingen 20. Stockach 24. Tettnang 27. Tübingen 11. Tuttlingen 21. Ulm 15. Urach 13. Vaihingen 5. Waiblingen 6. Waldenbuch 9. Waldsee 23. Wangen 27. Weinsberg 1. Wildbad 12. Wimpfen 2. Wolfegg 25. Wurzach 24. Zwiefalten 18.

Von Herrenberg nach

Horb 3. Hornberg 12. Illertissen 16. Illingen 7. Isny 22. Kirchberg 16. Kirchheim 7. Künzelsau 15. Langenburg 16. Laupheim 14. Lauchheim 15. Leonbronn 10. Leutkirch 20. Lindau 21. Lorch 10. Ludwigsburg 6. Luitzhausen 13. Marbach 7. Memmingen 19. Mengen 13. Mergentheim 20. Metzingen 5. Mößkirch 12. Mosbach 14. Münsingen 9. Nagold 2. Neckarthailfingen 5. Neresheim 17. Neuenbürg 6. Nördlingen 19. Nürtingen 5. Oberndorf 7. Ochsenhausen 16. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 3. Pforzheim 5. Plochingen 6. Ravensburg 18. Reutlingen 4. Riedbach 18. Riedlingen 11. Rorschach 21. Rottenburg a. N. 2. Rottenburg a. d. T. 19. Rottweil 9. Saulgau 13. Schorndorf 8. Schramberg 9. Schwieberdingen 6. Sigmaringen 10. Sinzheim 13. Stadel 18. Stuttgart 4. Sulz 5. Schwaigern 11. Schwenningen 10. Spaichingen 10. Stockach 14. Tettnang 20. Tübingen 2. Tuttlingen 12. Ulm 13. Urach 7. Vaihingen 6. Waiblingen 6. Waldenbuch 3. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 11. Wildbad 5. Wimpfen 13. Wolfegg 19. Wurzach 18. Zwiefalten 10.

Von Horb nach

Hornberg 8. Illertissen 18. Illingen 10. Isny 22. Kirchberg 20. Kirchheim 10. Künzelsau 19. Langenburg 20. Laupheim 15. Lauchheim 18. Leonbronn 13. Leutkirch 20. Lindau 22. Lorch 13. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 16. Marbach 10. Memmingen 18. Mengen 12. Mergentheim 23. Metzingen 8. Mößkirch 12. Mosbach 18. Münsingen 12. Nagold 2. Neckarthail-

Digitized by Google

fingen 8. Neresheim 20. Neuenbürg 8. Nördlingen 21. Nürtingen 8. Oberndorf 3. Ochsenhausen 15. Oehringen 17. Pfalzgrafenweiler 2. Pforzheim 8. Plochingen 10. Ravensburg 19. Reutlingen 7. Riedbach 21. Riedlingen 11. Rorschach 19. Rottenburg a. N. 3. Rottenburg a. d. T. 23. Rottweil 6. Saulgau 13. Schorndorf 12. Schramberg 5. Schwieberdingen 10. Sigmaringen 10. Sinzheim 17. Stuttgart 8. Sulz 2. Schwaigern 15. Schwenningen 7. Spaichingen 7. Stockach 13. Tettnang 20. Tübingen 5. Tuttlingen 10. Ulm 16. Urach 9. Vaihingen 10. Waiblingen 10. Waldenbuch 7. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 14. Wildbad 6. Wimpfen 16. Wolfegg 18. Wurzach 17. Zwiefalten 10.

Von Illingen nach

Isny 26. Kirchberg 13. Kirchheim 7. Künzelsau 11. Langenburg 12. Laupheim 17. Lauchheim 15. Leonbronn 5. Leutkirch 23. Lindau 27. Lorch 9. Ludwigsburg 3. Luitzhausen 13. Marbach 4. Memmingen 22. Mengen 19. Mergentheim 14. Metzingen 9. Mößkirch 18. Mosbach 9. Münsingen 12. Nagold 8. Neckarthailfingen 7. Neresheim 17. Neuenbürg 4. Nördlingen 18. Nürtingen 7. Oberndorf 13. Ochsenhausen 20. Oehringen 7. Pfalzgrafenweiler 10. Pforzheim 2. Plochingen 6. Ravensburg 23. Reutlingen 10. Riedbach 14. Riedlingen 16. Rorschach 27. Rottenburg a. N. 9. Rottenburg a. d. T. 15. Rottweil 16. Saulgau 19. Schorndorf 7. Schramberg 16. Schwieberdingen 2. Sigmaringen 16. Sinzheim 7. Stadel 23. Stuttgart 4. Sulz 13. Schwaigern 5. Schwenningen 16. Spaichingen 17. Stockach 21. Tettnang 24. Tübingen 9. Tuttlingen 20. Ulm 16. Urach 10. Vaihingen 1. Waiblingen 5. Waldenbuch 6. Waldsee 21. Wangen 26. Weinsberg 5. Wildbad 7. Wimpfen 6. Wolfegg 23. Wurzach 21. Zwiefalten 15.

Von Isny nach

Kirchberg 26. Kirchheim 19. Künzelsau 29. Langenburg 27. Laupheim 10. Lauchheim 20. Leonbronn 28. Leutkirch 2. Lindau 5. Lorch 19. Ludwigsburg 24. Luitzhausen 13. Marbach 24. Memmingen 5. Mengen 12. Mergentheim 30. Metzingen 17. Mößkirch 13. Mosbach 31. Münsingen 13. Nagold 22. Neckarthailfingen 19. Neresheim 19. Neuenbürg 27½. Nördlingen 20. Nürtingen 18. Oberndorf 22. Ochsenhausen 7. Oehringen 30. Pfalzgrafenweiler 23. Pforzheim 28. Plochingen 20. Ravensburg 5. Reutlingen 18. Riedbach 28. Riedlingen 12. Rorschach 8. Rottenburg a. N. 20. Rottenburg a. d. T. 28. Rottweil 20. Saulgau 10. Schorndorf 20. Schramberg 22. Schwieberdingen 24. Sigmaringen 14. Sinzheim 32. Stadel 7. Stuttgart 21. Sulz 22. Schwaigern 29. Schwenningen 20. Spaichingen 18. Tettnang 5. Tübingen 20. Tuttlingen 15. Ulm 12. Urach 16. Vaihingen 25. Waiblingen 21. Waldenbuch 21. Wald-

Digitized by Google

see 6. Wangen 2. Weinsberg 27. Wildbad 26. Wimpfen 29. Wolfegg 3. Wurzach 4. Zwiefalten 13.

Von Kirchberg nach

Kirchheim 13. Künzelsau 3. Langenburg 2. Laupheim 18. Lauchheim 8. Leonbronn 11. Leutkirch 24. Lindau 30. Lorch 12. Ludwigsburg 11. Luitzhausen 14. Marbach 9. Memmingen (Illertissen) 18. Mengen 25. Mergentheim 5. Metzingen 16. Mößkirch 26. Mosbach 12. Münsingen 18. Nagold 17. Neckarthailfingen 14. Neresheim 12. Neuenbürg 16½. Nördlingen 10. Nürtingen 14. Oberndorf 23. Ochsenhausen 20. Oehringen 5. Pfalzgrafenweiler 19. Pforzheim 15. Plochingen 13. Ravensburg 26. Reutlingen 17. Riedbach 3. Riedlingen 22. Rorschach 30. Rottenburg a. N. 18. Rottenburg a. d. T. 3. Rottweil 23. Saulgau 24. Schorndorf 11. Schramberg 25. Schwieberdingen 12. Sigmaringen 24. Sinzheim 12. Stadel 27. Stuttgart 12. Sulz 21. Schwaigern 10. Schwenningen 24. Spaichingen 24. Stockach 28. Tettnang 27. Tübingen 16. Tuttlingen 27. Ulm 15. Urach 17. Vaihingen 13. Waiblingen 10. Waldenbuch 13. Waldsee 23. Wangen 27. Weinsberg 8. Wildbad 19. Wimpfen 10. Wolfegg 26. Wurzach 23. Zwiefalten 21.

Von Kirchheim nach

Künzelsau 13. Langenburg 14. Laupheim 11. Lauchheim 10. Leonbronn 10. Leutkirch 17. Lindau 20. Lorch 4. Ludwigsburg 5. Luitzhausen 6. Marbach 6. Memmingen 14. Mengen 12. Mergenth im 18. Metzingen 3. Mößkirch 14. Mosbach 13. Münsingen 4. Nagold 8. Neckarthailfingen 2. Neresheim 10. Neuenbürg 12. Nördlingen 12. Nürtingen 1. Oberndorf 13. Ochsenhausen 13. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 10. Pforzheim 10. Plochingen 1. Ravensburg 16. Reutlingen 3. Riedbach 16. Riedlingen 9. Rorschach 20. Rottenburg am Neckar 6. Rottenburg an der Tauber 17. Rottweil 13. Saulgau 12. Schorndorf 3. Schramberg 14. Schwieberdingen 5. Sigmaringen 12. Sinzheim 13. Stadel 17. Stuttgart 4. Sulz 12. Schwaigern 10. Schwenningen 13. Spaichingen 13. Stockach 18. Tettnang 18. Tübingen 4. Tuttlingen 15. Ulm 8. Urach 3. Vaihingen 7. Waiblingen 5. Waldenbuch 4. Waldsee 14. Wangen 19. Weinsberg 10. Wildbad 11. Wimpfen 12. Wolfegg 16. Wurzach 14. Zwiefalten 8.

Von Künzelsau nach

Langenburg 2. Laupheim 20. Lauchheim 11. Leonbronn 8. Leutkirch 26. Lindau 32. Lorch 10. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 15. Marbach 9. Memmingen (Illertissen) 20. Mengen 23. Mergentheim 4. Metzingen 16. Mößkirch 26. Mosbach 9. Münsingen 19. Nagold 17. Neckarthailfingen 15. Neresheim 13. Neuen-

Digitized by Google

bürg 14½. Nördlingen 13. Nürtingen 14. Oberndorf 22. Ochsenhausen 22. Oehringen 3. Pfalzgrafenweiler 19. Pforzheim 13. Plochingen 13. Ravensburg 27. Reutlingen 17. Riedbach 4. Riedlingen 20. Rorschach 33. Rottenburg a. N. 18. Rottenburg a. d. T. 5. Rottweil 23. Saulgau 23. Schorndorf 11. Schramberg 25. Schwieberdingen 11. Sigmaringen 23. Sinzheim 9. Stadel 28. Stuttgart 12. Sulz 20. Schwaigern 7. Schwenningen 24. Spaichingen 24. Stockach 28. Tettnang 29. Tübingen 16. Tuttlingen 27. Ulm 17. Urach 17. Vaihingen 11. Waiblingen 10. Waldenbuch 13. Waldsee 26. Wangen 30. Weinsberg 5. Wildbad 18. Wimpfen 7. Wolfegg 27. Wurzach 27. Zwiefalten 21.

Von Langenburg nach

Laupheim 20. Lauchheim 10. Leonbronn 9. Leutkirch 26. Lindau 32. Lorch 11. Ludwigsburg 11. Lutzhausen 16. Marbach 10. Memmingen (Illertissen) 20. Mengen 24. Mergentheim 4. Metzingen 17. Mößkirch 27. Mosbach 11. Münsingen 20. Nagold 18. Neckarthailfingen 16. Neresheim 11. Neuenbürg 16. Nördlingen 11. Nürtingen 15. Oberndorf 23. Ochsenhausen 22. Oehringen 4. Pfalzgrafenweiler 20. Pforzheim 14. Plochingen 13. Ravensburg 27. Reutlingen 18. Riedbach 2. Riedlingen 21. Rorschach 32. Rottenburg a. N. 18. Rottenburg a. d. T. 3. Rottweil 24. Saulgau 24. Schorndorf 12. Schramberg 25. Schwieberdingen 12. Sigmaringen 24. Sinzheim 11. Stadel 29. Stuttgart 13. Sulz 21. Schwaigern 8. Schwenningen 25. Spaichingen 24. Stockach 29. Tettnang 29. Tübingen 17. Tuttlingen 27. Ulm 17. Urach 17. Vaihingen 12. Waiblingen 11. Waldenbuch 14. Waldsee 25. Wangen 29. Weinsberg 6. Wildbad 19. Wimpfen 8. Wolfegg 27. Wurzach 25. Zwiefalten 22.

Von Laupheim nach

Lauchheim 12. Leonbronn 20. Leutkirch 6. Lindau 12. Lorch 11. Ludwigsburg 15. Lutzhausen 5. Marbach 15. Memmingen 6. Mengen 8. Mergentheim 22. Metzingen 9. Mößkirch 10. Mosbach 23. Münsingen 5. Nagold 15. Neckarthailfingen 10. Neresheim 11. Neuenbürg 18½. Nördlingen 13. Nürtingen 10. Oberndorf 15. Ochsenhausen 2. Oehringen 20. Pfalzgrafenweiler 17. Pforzheim 19. Plochingen 11. Ravensburg 8. Reutlingen 10. Riedbach 20. Riedlingen 5. Rorschach 13. Rottenburg a. N. 13. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 15. Saulgau 5. Schorndorf 11. Schramberg 18. Schwieberdingen 15. Sigmaringen 8. Sinzheim 22. Stadel 10. Stuttgart 13. Sulz 15. Schwaigern 20. Schwenningen 16. Spaichingen 15. Tettnang 10. Tübingen 12. Tuttlingen 13. Ulm 3. Urach 7. Vaihingen 17. Waiblingen 13. Waldenbuch 13. Waldsee 5. Wangen 10. Weinsberg 19. Wildbad 19. Wimpfen 20. Wolfegg 7. Wurzach 5. Zwiefalten 5.

Digitized by Google

Von Lauchheim nach

Leonbronn 16. Leutkirch 17. Lindau 23. Lorch 6. Ludwigsburg 12. Luitzhausen 8. Mengen 17. Mergentheim 12. Metzingen 13. Mößkirch 19. Mosbach 17. Münsingen 13. Nagold 17. Neckarthailfingen 12. Nellenbruck 21. Neresheim 3. Neuenbürg 19. Nördlingen 3. Nürtingen 11. Oberndorf 21. Ochsenhausen 14. Oehringen 11. Pfalzgrafenweiler 19. Pforzheim 18. Plochingen 9. Ravensburg 19. Reutlingen 14. Riedbach 10. Riedlingen 15. Rorschach 25. Rottenburg a. N. 16. Rottenburg an d. T. 10. Rottweil 21. Saulgau 17. Schorndorf 8. Schramberg 24. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 18. Sinzheim 17. Stadel 21. Stuttgart 12. Sulz 20. Schwaigern 15. Schwenningen 23. Spaichingen 22. Tettnang 21. Tübingen 14. Tuttlingen 22. Ulm 9. Urach 13. Vaihingen 14. Waiblingen 10. Waldenbuch 13. Waldsee 17. Wangen 20. Weinsberg 13. Wildbad 19. Wimpfen 15. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 15.

Von Leonbronn nach

Leutkirch 26. Lorch 10. Ludwigsburg 5. Luitzhausen 15. Marbach 5. Mengen 21. Mergentheim 13. Metzingen 11. Mosbach 7. Münsingen 14. Nagold 11. Neckarthailfingen 10. Neresheim 18. Neuenbürg 9. Nürtingen 10. Oberndorf 16. Ochsenhausen 22. Oehringen 5. Pfalzgrafenweiler 13. Plochingen 9. Ravensburg 25. Reutlingen 12. Riedbach 12. Riedlingen 19. Rottenburg a. N. 12. Rottweil 18. Saulgau 21. Schorndorf 8. Schramberg 18. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 21. Stuttgart 6. Sulz 14. Schwenningen 18. Spaichingen 20. Tettnang 27. Tübingen 11. Tuttlingen 21. Ulm 18. Urach 13. Vaihingen 6. Waiblingen 7. Waldenbuch 9. Waldsee 24. Wangen 27. Weinsberg 4. Wildbad 10. Wimpfen 5. Wolfegg 26. Wurzach 24. Zwiefalten 17.

Von Leutkirch nach

Lindau 5. Lorch 17. Ludwigsburg 21. Luitzhausen 12. Marbach 22. Memmingen 3. Mengen 10. Mergentheim 28. Metzingen 15. Mößkirch 12. Mosbach 29. Münsingen 12. Nagold 20. Neckarthailfingen 16. Neresheim 17. Neuenbürg 24. Nördlingen 19. Nürtingen 16. Oberndorf 20. Ochsenhausen 4. Oehringen 26. Pfalzgrafenweiler 21. Pforzheim 25. Plochingen 18. Ravensburg 5. Reutlingen 15. Riedbach 27. Riedlingen 9. Rorschach 9. Rottenburg a. N. 18. Rottenburg a. d. T. 27. Rottweil 19. Saulgau 8. Schorndorf 18. Schramberg 22. Schwieberdingen 21. Sigmaringen 12. Sinzheim 29. Stadel 7. Stuttgart 20. Sulz 20. Schwaigern 26. Schwenningen 17. Spaichingen 16. Tettnang 5. Tübingen 18. Tuttlingen 14. Ulm 9. Urach 13. Vaihingen 23. Waiblingen 20. Waldenbuch 19. Waldsee 3. Wangen 3. Weinsberg 25. Wildbad 24. Wimpfen 26. Wolfegg 2. Wurzach 2. Zwiefalten 11.

Digitized by Google

Von Lorch nach

Ludwigsburg 5. Luitzhausen 5. Marbach 6. Memmingen 14. Mengen 14. Mergentheim 13. Metzingen 7. Möbkirch 17. Mosbach 12. Münsingen 7. Nagold 12. Neckarthailfingen 6. Neresheim 8. Neuenbürg 12½. Nördlingen 8. Nürtingen 5. Oberndorf 17. Ochsenhausen 14. Oehringen 11. Pfalzgrafenweiler 13. Pforzheim 12. Plochingen 3. Ravensburg 19. Reutlingen 8. Riedbach 13. Riedlingen 12. Rorschach 23. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 14. Rottweil 16. Saulgau 14. Schorndorf 2. Schramberg 20. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 15. Sinzheim 12. Stadel 19. Stuttgart 5. Sulz 16. Schwaigern 9. Schwenningen 18. Spaichingen 17. Stockach 21. Tettnang 20. Tübingen 9. Tuttlingen 19. Ulm 8. Urach 8. Vaihingen 8. Waiblingen 3. Waldenbuch 7. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 8. Wildbad 13. Wimpfen 9. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 11.

Von Ludwigsburg nach

Luitzhausen 10. Marbach 1. Memmingen 19. Mengen 17. Mergentheim 14. Metzingen 6. Möbkirch 17. Mosbach 8. Münsingen 10. Nagold 8. Neckarthailfingen 5. Neresheim 13. Neuenbürg 7. Nördlingen 14. Nürtingen 5. Oberndorf 13. Ochsenhausen 17. Oehringen 7. Pfalzgrafenweiler 10. Pforzheim 5. Plochingen 4. Ravensburg 21. Reutlingen 7. Riedbach 13. Riedlingen 14. Rorschach 25. Rottenburg a. N. 8. Rottenburg a. d. T. 13. Rottweil 14. Saulgau 17. Schorndorf 3. Schramberg 15. Schwieberdingen 2. Sigmaringen 16. Sinzheim 7. Stadel 21. Stuttgart 2. Sulz 12. Schwaigern 5. Schwenningen 15. Spaichingen 15. Stockach 20. Tettnang 23. Tübingen 6. Tuttlingen 17. Ulm 13. Urach 8. Vaihingen 3. Waiblingen 2. Waldenbuch 4. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 5. Wildbad 8. Wimpfen 6. Wolfegg 21. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Luitzhausen nach

Marbach 11. Memmingen (Illertissen) 5. Mengen 11. Mergentheim 19. Metzingen 8. Möbkirch 13. Mosbach 18. Münsingen 5. Nagold 14. Neckarthailfingen 8. Neresheim 7. Neuenbürg 17. Nördlingen 10. Nürtingen 7. Oberndorf 18. Ochsenhausen 8. Oehringen 15. Pfalzgrafenweiler 16. Pforzheim 15. Plochingen 6. Ravensburg 13. Reutlingen 9. Riedbach 17. Riedlingen 8. Rorschach 18. Rottenburg a. Neckar 13. Rottenburg a. d. T. 17. Rottweil 18. Saulgau 11. Schorndorf 6. Schramberg 20. Schwieberdingen 11. Sigmaringen 11. Sinzheim 17. Stadel 14. Stuttgart 10. Sulz 18. Schwaigern 15. Schwenningen 18. Spaichingen 18. Stockach 19. Tettnang 15. Tübingen 11. Tuttlingen 17. Ulm 2. Urach 7. Vaihingen 15. Waiblingen 8. Waldenbuch 10. Waldsee 11. Wangen 15. Weins-

Digitized by Google

berg 14. Wildbad 18. Wimpfen 15. Wolfegg 13. Wurzach 11. Zwiefalten 8.

Von Marbach nach

Memmingen 20. Mengen 17. Mergentheim 13. Metzingen 7. Mdßkirch 17. Mosbach 7. Münsingen 11. Nagold 8. Neckarthailfingen 6. Nellenbruck 25. Neresheim 14. Neuenbürg 8. Nördlingen 15. Nürtingen 6. Oberndorf 13. Ochsenhausen 18. Oehringen 7. Pfalzgrafenweiler 10. Pforzheim 6. Plochingen 5. Ravensburg 21. Reutlingen 8. Riedbach 12. Riedlingen 15. Rorschach 27. Rottenburg a. N. 9. Rottenburg a. d. T. 12. Rottweil 14. Saulgau 17. Schorndorf 4. Schramberg 15. Schwieberdingen 2. Sigmaringen 16. Sinzheim 8. Stadel 22. Stuttgart 3. Sulz 12. Schwaigern 5. Schwenningen 16. Spaichingen 15. Stockach 20. Tettnang 23. Tübingen 7. Tuttlingen 17. Ulm 13. Urach 8. Vaihingen 4. Waiblingen 3. Waldenbuch 5. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 4. Wildbad 9. Wimpfen 5. Wolfegg 21. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Mengen nach

Mergentheim 28. Metzingen 10. Mdßkirch 2. Mosbach 25. Münsingen 7. Nagold 13. Neckarthailfingen 12. Neresheim 17. Neuenbürg 17. Nördlingen 20. Nürtingen 12. Oberndorf 11. Ochsenhausen 7. Oehringen 24. Pfalzgrafenweiler 14. Pforzheim 17. Plochingen 13. Ravensburg 6. Reutlingen 10. Riedbach 26. Riedlingen 2. Rorschach 11. Rottenburg a. N. 11. Rottenburg a. d. T. 27. Rottweil 10. Saulgau 2. Schorndorf 15. Schramberg 13. Schwieberdingen 17. Sigmaringen 2. Sinzheim 24. Stadel 7. Stuttgart 14. Sulz 11. Schwaigern 22. Schwenningen 9. Spaichingen 8. Tettnang 8. Tübingen 11. Tuttlingen 5. Ulm 9. Urach 9. Vaihingen 18. Waiblingen 16. Waldenbuch 13. Waldsee 6. Wangen 9. Weinsberg 22. Wildbad 17. Wimpfen 23. Wolfegg 8. Wurzach 8. Zwiefalten 3.

Von Mergentheim nach

Metzingen 20. Mdßkirch 31. Mosbach 13. Münsingen 22. Nagold 21. Neckarthailfingen 19. Neresheim 13. Neuenbürg 19. Nördlingen 13. Nürtingen 19. Oberndorf 27. Ochsenhausen 26. Oehringen 7. Pfalzgrafenweiler 23. Pforzheim 17. Plochingen 17. Ravensburg 30. Reutlingen 20. Riedbach 3. Riedlingen 26. Rorschach 34. Rottenburg a. N. 21. Rottenburg a. d. T. 3. Rottweil 27. Saulgau 27. Schorndorf 14. Schramberg 29. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 29. Sinzheim 13. Stadel 32. Stuttgart 15. Sulz 25. Schwaigern 12. Schwenningen 28. Spaichingen 27. Stockach 33. Tettnang 31. Tübingen 20. Tuttlingen 30. Ulm 19. Urach 20. Vaihingen 15. Waiblingen 13. Waldenbuch 18. Waldsee 27. Wangen 32. Weinsberg 9. Wild-

Digitized by Google

bad 22. Wimpfen 12. Wolfegg 29. Wurzach 27. Zwiefalten 25.

Von Metzingen nach

Mößkirch 13. Mosbach 14. Münsingen 3. Nagold 6. Neckarthailfingen 1. Neresheim 13. Neuenbürg 11. Nördlingen 15. Nürtingen 2. Oberndorf 12. Ochsenhausen 12. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 8. Pforzheim 10. Plochingen 3. Ravensburg 14. Reutlingen 1. Riedbach 19. Riedlingen 8. Rorschach 19. Rottenburg a. N. 4. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 11. Saulgau 11. Schorndorf 6. Schramberg 13. Schwieberdingen 6. Sigmaringen 11. Sinzheim 14. Stadel 15. Stuttgart 4. Sulz 10. Schwaigern 11. Schwenningen 12. Spaichingen 11. Stockach 15. Tettnang 16. Tübingen 2. Tuttlingen 13. Ulm 8. Urach 2. Vaihingen 8. Waiblingen 6. Waldenbuch 4. Waldsee 13. Wangen 17. Weinsberg 11. Wildbad 10. Wimpfen 13. Wolfegg 14. Wurzach 13. Zwiefalten 6.

Von Münsingen nach

Nagold 10. Neckarthailfingen 4. Neresheim 11. Neuenbürg 13½. Nördlingen 13. Nürtingen 4. Oberndorf 13. Ochsenhausen 8. Oehringen 17. Pfalzgrafenweiler 12. Pforzheim 13. Plochingen 6. Ravensburg 11. Reutlingen 4. Riedbach 20. Riedlingen 4. Rorschach 15. Rottenburg a. N. 8. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 12. Saulgau 7. Schorndorf 8. Schramberg 14. Schwieberdingen 10. Sigmaringen 7. Sinzheim 17. Stadel 12. Stuttgart 8. Sulz 12. Schwaigern 15. Schwenningen 13. Spaichingen 12. Stockach 15. Tettnang 13. Tübingen 6. Tuttlingen 12. Ulm 5. Urach 2. Vaihingen 12. Waiblingen 9. Waldenbuch 8. Waldsee 9. Wangen 13. Weinsberg 15. Wildbad 14. Wimpfen 16. Wolfegg 12. Wurzach 10. Zwiefalten 3.

Von Nagold nach

Neckarthailfingen 6. Neresheim 19. Neuenbürg 6. Nördlingen 20. Nürtingen 6. Oberndorf 5. Ochsenhausen 17. Oehringen 14. Pfalzgrafenweiler 2. Pforzheim 6. Plochingen 8. Ravensburg 18. Reutlingen 5. Riedbach 19. Riedlingen 12. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 3. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 8. Saulgau 14. Schorndorf 10. Schramberg 8. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 11. Sinzheim 15. Stadel 19. Stuttgart 5. Sulz 4. Schwaigern 13. Schwenningen 9. Spaichingen 10. Stockach 14. Tettnang 20. Tübingen 3. Tuttlingen 12. Ulm 14. Urach 8. Vaihingen 7. Waiblingen 7. Waldenbuch 5. Waldsee 17. Wangen 21. Weinsberg 13. Wildbad 4. Wimpfen 15. Wolfegg 19. Wurzach 19. Zwiefalten 11.

Digitized by Google

Von Neckarthailfingen nach

Neresheim 13. Neuenbürg 10 Nördlingen 14. Nürtingen 1. Oberndorf 12. Ochsenhausen 13. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 8. Pforzheim 8. Plochingen 2. Ravensburg 16. Reutlingen 2. Riedbach 17. Riedlingen 9 .Rorschach 20. Rottenburg a. N. 4. Rottenburg a. d. T. 19. Rottweil 10. Saulgau 12. Schorndorf 4. Schramberg 13. Schwieberdingen 5. Sigmaringen 11. Sinzheim 13. Stadel 16. Stuttgart 3. Sulz 10. Schwaigern 10. Schwenningen 12. Spaichingen 11. Stockach 15. Tettnang 18. Tübingen 2. Tuttlingen 13. Ulm 10. Urach 3. Vaihingen 7. Waiblingen 4. Waldenbuch 3. Waldsee 14. Wangen 19. Weinsberg 10. Wildbad 9. Wimpfen 12. Wolfegg 16. Wurzach 14. Zwiefalten 8.

Von Neresheim nach

Neuenbürg 19½. Nördlingen 2. Nürtingen 12. Oberndorf 22. Ochsenhausen 14. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 20. Pforzheim 20. Plochingen 10. Ravensburg 18. Reutlingen 14. Riedbach 12. Riedlingen 14. Rorschach 22. Rottenburg a. N. 16. Rottenburg a. d. T. 12. Rottweil 22. Saulgau 16. Schorndorf 10. Schramberg 24. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 17. Sinzheim 19. Stadel 20. Stuttgart 13. Sulz 22. Schwaigern 18. Schwenningen 22. Spaichingen 22. Tettnang 20. Tübingen 15. Tuttlingen 22. Ulm 7. Urach 12. Vaihingen 16. Waiblingen 13. Waldenbuch 13. Waldsee 15. Wangen 20. Weinsberg 16. Wildbad 21. Wimpfen 19. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 14.

Von Neuenbürg nach

Nördlingen 21. Nürtingen 10½. Oberndorf 11½. Ochsenhausen 20½. Oehringen 12. Pfalzgrafenweiler 8. Pforzheim 1½. Plochingen 11. Ravensburg 23. Reutlingen 9½. Riedbach 18. Riedlingen 16. Rorschach 27½. Rottenburg a. N. 8. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 13½. Saulgau 18½. Schorndorf 11. Schramberg 13½. Schwieberdingen 6. Sigmaringen 15½. Sinzheim 9. Stadel 22½. Stuttgart 8. Sulz 10. Schwaigern 9. Schwenningen 14. Spaichingen 15½. Stockach 18½. Tettnang 24½. Tübingen 8. Tuttlingen 15½. Ulm 18½. Urach 11½. Vaihingen 4½. Waiblingen 9. Waldenbuch 8. Waldsee 21. Wangen 24½. Weinsberg 9. Wildbad 1½. Wimpfen 11. Wolfegg 22½. Wurzach 23. Zwiefalten 14½.

Von Nürtingen nach

Oberndorf 12. Ochsenhausen 12. Oehringen 13. Pfalzgrafenweiler 8. Pforzheim 9. Plochingen 2. Ravensburg 16. Reutlingen 3. Riedbach 17. Riedlingen 9. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 5. Rottenburg a. d. T. 18. Rottweil 11. Saulgau 12. Schorndorf 3. Schramberg 13. Schwieberdingen 5.

Digitized by Google

Sigmaringen 12. Sinzheim 13. Stadel 16. Stuttgart 3. Sulz 10. Schwaigern 10. Schwenningen 13. Spaichingen 12. Stockach 16. Tettnang 18. Tübingen 3. Tuttlingen 14. Ulm 9. Urach 2. Vaihingen 7. Waiblingen 5. Waldenbuch 2. Waldsee 13. Wangen 18. Weinsberg 10. Wildbad 10. Wimpfen 12. Wolfegg 15. Wurzach 13. Zwiefalten 8.

Von Oberndorf nach

Ochsenhausen 16. Oehringen 20. Pfalzgrafenweiler 5. Pforzheim 12. Plochingen 13. Ravensburg 17. Reutlingen 11. Riedbach 25. Riedlingen 11. Rorschach 17. Rottenburg am Neckar 7. Rottenburg an der Tauber 26. Rottweil 2. Saulgau 13. Schorndorf 15. Schramberg 2. Schwieberdingen 13. Sigmaringen 8. Sinzheim 21. Stuttgart 12. Sulz 2. Schwaigern 18. Schwenningen 4. Spaichingen 3. Stockach 9. Tettnang 16. Tübingen 9. Tuttlingen 6. Ulm 17. Urach 13. Vaihingen 13. Waiblingen 13. Waldenbuch 11. Waldsee 17. Wangen 20. Weinsberg 18. Wildbad 9. Wimpfen 20. Wolfegg 19. Wurzach 19. Zwiefalten 11.

Von Ochsenhausen nach

Oehringen 23. Pfalzgrafenweiler 18. Pforzheim 21. Plochingen 13. Ravensburg 6. Reutlingen 12. Riedbach 24. Riedlingen 5. Rorschach 11. Rottenburg a. N. 15. Rottenburg a. d. T. 24. Rottweil 15. Saulgau 5. Schorndorf 13. Schramberg 18. Schwieberdingen 18. Sigmaringen 8. Sinzheim 25. Stadel 8. Stuttgart 16. Sulz 16. Schwaigern 22. Schwenningen 16. Spaichingen 15. Tettnang 8. Tübingen 14. Tuttlingen 13. Ulm 5. Urach 10. Vaihingen 20. Waiblingen 15. Waldenbuch 15. Waldsee 3. Wangen 7. Weinsberg 21. Wildbad 21. Wimpfen 22. Wolfegg 4. Wurzach 2. Zwiefalten 6.

Von Oehringen nach

Pfalzgrafenweiler 17. Pforzheim 10. Plochingen 12. Ravensburg 27. Reutlingen 14. Riedbach 6. Riedlingen 21. Rorschach 52. Rottenburg a. N. 15. Rottenburg a. d. T. 8. Rottweil 21. Saulgau 24. Schorndorf 9. Schramberg 22. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 23. Sinzheim 6. Stadel 28. Stuttgart 9. Sulz 19. Schwaigern 4. Schwenningen 22. Spaichingen 22. Stockach 27. Tettnang 29. Tübingen 13. Tuttlingen 24. Ulm 18. Urach 15. Vaihingen 7. Waiblingen 9. Waldenbuch 12. Waldsee 26. Wangen 29. Weinsberg 2. Wildbad 15. Wimpfen 4. Wolfegg 27. Wurzach 26. Zwiefalten 20.

Von Pfalzgrafenweiler nach

Pforzheim 8. Plochingen 10. Ravensburg 20. Reutlingen 7. Riedbach 21. Riedlingen 13. Rorschach 20. Rottenburg a. N. 4. Rottenburg a. d. T. 22. Rottweil 7. Saulgau 15. Schorndorf 12. Schramberg 6. Schwieberdingen 10. Sigmaringen 12.

Digitized by Google

Sinzheim 17. Stadel 20. Stuttgart 8. Sulz 3. Schwaigern 15. Schwenningen 9. Spaichingen 9. Stockach 14. Tettnang 21. Tübingen 5. Tuttlingen 12. Ulm 16. Urach 10. Vaihingen 10. Waiblingen 10. Waldenbuch 7. Waldsee 18. Wangen 22. Weinsberg 15. Wildbad 4. Wimpfen 16. Wolfegg 20. Wurzach 19. Zwiefalten 12.

Von Plochingen nach

Ravensburg 17. Reutlingen 4. Riedbach 15. Riedlingen 11. Rorschach 21. Rottenburg a. N. 7. Rottenburg a. d. T. 16. Rottweil 13. Saulgau 13. Schorndorf 2. Schramberg 16. Schwieberdingen 4. Sigmaringen 14. Sinzheim 12. Stadel 18. Stuttgart 3. Sulz 12. Schwaigern 9. Schwenningen 14. Spaichingen 13. Stockach 18. Tettnang 19. Tübingen 5. Tuttlingen 16. Ulm 8. Urach 4. Vaihingen 6. Waiblingen 3. Waldenbuch 3. Waldsee 15. Wangen 20. Weinsberg 9. Wildbad 10. Wimpfen 11. Wolfegg 18. Wurzach 16. Zwiefalten 9.

Von Ravensburg nach

Reutlingen 13. Riedbach 28. Riedlingen 6. Rorschach 4. Rottenburg a. N. 16. Rottenburg a. d. T. 27. Rottweil 15. Saulgau 4. Schorndorf 20. Schramberg 18. Schwieberdingen 20. Sigmaringen 8. Sinzheim 27. Stadel 2. Stuttgart 19. Sulz 17. Schwaigern 26. Schwenningen 14. Spaichingen 13. Tettnang 2. Tübingen 15. Tuttlingen 10. Ulm 11. Urach 13. Vaihingen 22. Waiblingen 21. Waldenbuch 17. Waldsee 2. Wangen 3. Weinsberg 26. Wildbad 22. Wimpfen 27. Wolfegg 2. Wurzach 4. Zwiefalten 8.

Von Reutlingen nach

Riedbach 19. Riedlingen 7. Rorschach 18. Rottenburg am Neckar 3. Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 9. Saulgau 9. Schorndorf 7. Schramberg 13. Schwieberdingen 7. Sigmaringen 10. Sinzheim 15. Stadel 14. Stuttgart 5. Sulz 9. Schwaigern 12. Schwenningen 10. Spaichingen 10. Stockach 14. Tettnang 15. Tübingen 2. Tuttlingen 13. Ulm 9. Urach 2. Vaihingen 9. Waiblingen 7. Waldenbuch 3. Waldsee 13. Wangen 16. Weinsberg 12. Wildbad 9. Wimpfen 14. Wolfegg 14. Wurzach 13. Zwiefalten 5.

Von Riedbach nach

Riedlingen 24. Rorschach 34. Rottenburg a. N. 20. Rottenburg a. d. T. 3. Rottweil 25. Saulgau 26. Schorndorf 13. Schramberg 26. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 26. Sinzheim 13. Stadel 30. Stuttgart 14. Sulz 23. Schwaigern 11. Schwenningen 26. Spaichingen 27. Tettnang 29. Tübingen 18. Tuttlingen 28. Ulm 17. Urach 19. Vaihingen 15. Villingen 27. Waiblingen 12. Waldenbuch 16. Waldsee 25. Wangen 30.

Digitized by Google

Weinsberg 8. Wildbad 21. Wimpfen 12. Wolfegg 27. Wurzach 25. Zwiefalten 23.

Von Riedlingen nach

Rorschach 11. Rottenburg a. N. 9. Rottenburg a. d. T. 24. Rottweil 10. Saulgau 2. Schorndorf 13. Schramberg 13. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 3. Sinzheim 21. Stadel 7. Stuttgart 13. Sulz 11. Schwaigern 19. Schwenningen 11. Spaichingen 11. Tettnang 8. Tübingen 9. Tuttlingen 8. Ulm 7. Urach 6. Vaihingen 16. Waiblingen 14. Waldenbuch 11. Waldsee 5. Wangen 10. Weinsberg 20. Wildbad 16. Wimpfen 21. Wolfegg 7. Wurzach 7. Zwiefalten 2.

Von Rottenburg a. N. nach

Rottenburg a. d. T. 20. Rottweil 7. Saulgau 11. Schorndorf 9. Schramberg 9. Schwieberdingen 8. Sigmaringen 8. Sinzheim 15. Stadel 16. Stuttgart 6. Sulz 5. Schwaigern 13. Schwenningen 9. Spaichingen 7. Stockach 12. Tettnang 17. Tübingen 2. Tuttlingen 10. Ulm 13. Urach 6. Vaihingen 9. Waiblingen 8. Waldenbuch 3. Waldsee 13. Wangen 18. Weinsberg 13. Wildbad 7. Wimpfen 15. Wolfegg 16. Wurzach 15. Zwiefalten 8.

Von Rottweil nach

Saulgau 12. Schorndorf 14. Schramberg 2. Schwieberdingen 14. Sigmaringen 8. Sinzheim 22. Stuttgart 13. Sulz 3, Schwaigern 19. Schwenningen 2. Spaichingen 2. Stockach 6. Tettnang 14. Tübingen 7. Tuttlingen 3. Ulm 17. Urach 12. Vaihingen 16. Waiblingen 14. Waldenbuch 10. Waldsee 14. Wangen 17. Weinsberg 19. Wildbad 11. Wimpfen 21. Wolfegg 16. Wurzach 16. Zwiefalten 10.

Von Saulgau nach

Schorndorf 15. Schramberg 14. Schwieberdingen 17. Sigmaringen 4. Sinzheim 24. Stadel 4. Stuttgart 15. Sulz 13. Schwaigern 22. Schwenningen 11. Spaichingen 10. Tettnang 6. Tübingen 12. Tuttlingen 7. Ulm 9. Urach 9. Vaihingen 19. Waiblingen 17. Waldenbuch 13. Waldsee 4. Wangen 6. Weinsberg 22. Wildbad 18. Wimpfen 23. Wolfegg 6. Wurzach 6. Zwiefalten 3.

Von Schorndorf nach

Schramberg 18. Schwieberdingen 5. Sigmaringen 16. Sinzheim 11. Stadel 20. Stuttgart 3. Sulz 14. Schwaigern 8. Schwenningen 16. Spaichingen 15. Stockach 20. Tettnang 21. Tübingen 7. Tuttlingen 18. Ulm 8. Urach 5. Vaihingen 7. Waiblingen 2. Waldenbuch 5. Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 7. Wildbad 11. Wimpfen 8. Wolfegg 19. Wurzach 16. Zwiefalten 12.

Digitized by Google

Von Schramberg nach

Schwieberdingen 15. Sigmaringen 10. Sinzheim 23. Stuttgart 13. Sulz 3. Schwaigern 20. Schwenningen 3. Spaichingen 4. Stockach 9. Tettnang 17. Tübingen 11. Tuttlingen 7. Ulm 19. Urach 15. Vaihingen 15. Waiblingen 15. Waldenbuch 13. Waldsee 19. Wangen 20. Weinsberg 20. Wildbad 10. Wimpfen 22. Wolfegg 20. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Schwaigern nach

Schwieberdingen 6. Schwenningen 19. Sigmaringen 21. Spaichingen 20. Stuttgart 7. Sulz 17. Tettnang 28. Tübingen 11. Tuttlingen 22. Ulm 17. Urach 13. Vaihingen 6. Waiblingen 7. Waldenbuch 9. Waldsee 24. Wangen 28. Weinsberg 2. Wildbad 10. Wimpfen 4. Wolfegg 26. Wurzach 25. Zwiefalten 18.

Von Schwenningen nach

Schwieberdingen 15. Sigmaringen 9. Spaichingen 3. Stockach 6. Stuttgart 13. Sulz 5. Tettnang 14. Tübingen 9. Tuttlingen 4. Ulm 17. Urach 13. Vaihingen 16. Waiblingen 15. Waldenbuch 11. Waldsee 14. Wangen 17. Weinsberg 19. Wildbad 12. Wimpfen 21. Wolfegg 15. Wurzach 16. Zwiefalten 12.

Von Schwieberdingen nach

Sigmaringen 16. Sinzheim 7. Spaichingen 15. Stadel 21. Stockach 20. Stuttgart 2. Sulz 12. Tettnang 22. Tübingen 6. Tuttlingen 17. Ulm 13. Urach 8. Vaihingen 2. Waiblingen 3. Waldenbuch 4. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 5. Wildbad 7. Wimpfen 7. Wolfegg 21. Wurzach 20. Zwiefalten 13.

Von Spaichingen nach

Stockach 5. Stuttgart 12. Sulz 5. Tettnang 13. Tübingen 8. Tuttlingen 2. Ulm 17. Urach 13. Vaihingen 16. Waiblingen 14. Waldenbuch 10. Waldsee 13. Wangen 15. Weinsberg 19. Wildbad 13. Wimpfen 22. Wolfegg 14. Wurzach 14. Zwiefalten 10.

Von Stuttgart nach

Sulz 10. Tettnang 20. Tübingen 4. Tuttlingen 15. Ulm 12. Urach 6. Vaihingen 3. Waiblingen 2. Waldenbuch 2. Waldsee 17. Wangen 21. Weinsberg 7. Wildbad 7. Wimpfen 8. Wolfegg 20. Wurzach 18. Zwiefalten 11.

Von Sulz nach

Tettnang 16. Tübingen 7. Tuttlingen 8. Ulm 16. Urach 12. Vaihingen 12. Waiblingen 12. Waldenbuch 9. Waldsee 16.

Digitized by Google

Wangen 20. Weinsberg 16. Wildbad 7. Wimpfen 18. Wolfegg 19. Wurzach 17. Zwiefalten 10.

Von Tettnang nach

Tübingen 17. Tuttlingen 10. Ulm 13. Urach 15. Vaihingen 24. Waiblingen 12. Waldenbuch 20. Waldsee 4. Wangen 3. Weinsberg 28. Wildbad 24. Wimpfen 29. Wolfegg 3. Wurzach 6. Zwiefalten 10.

Von Tübingen nach

Tuttlingen 11. Ulm 11. Urach 4. Vaihingen 8. Waiblingen 6. Waldenbuch 2. Waldsee 14. Wangen 19. Weinsberg 11. Wildbad 7. Wimpfen 13. Wolfegg 16. Wurzach 16. Zwiefalten 7.

Von Tuttlingen nach

Ulm 15. Urach 14. Vaihingen 19. Waiblingen 17. Waldenbuch 13. Waldsee 11. Wangen 13. Weinsberg 21. Wildbad 16. Wimpfen 23. Wolfegg 13. Wurzach 13. Zwiefalten 10.

Von Ulm nach

Urach 6. Vaihingen 14. Waiblingen 11. Waldenbuch 13. Waldsee 8. Wangen 13. Weinsberg 16. Wildbad 18. Wimpfen 17. Wolfegg 10. Wurzach 7. Zwiefalten 6.

Von Urach nach

Vaihingen 10. Waiblingen 7. Waldenbuch 6. Waldsee 11. Wangen 15. Weinsberg 13. Wildbad 12. Wimpfen 14. Wolfegg 13. Wurzach 12. Zwiefalten 5.

Von Vaihingen nach

Waiblingen 4. Waldenbuch 6. Waldsee 20. Wangen 25. Weinsberg 5. Wildbad 7. Wimpfen 7. Wolfegg 23. Wurzach 21. Zwiefalten 14.

Von Waiblingen nach

Waldenbuch 4. Waldsee 19. Wangen 23. Weinsberg 7. Wildbad 9. Wimpfen 8. Wolfegg 20. Wurzach 19. Zwiefalten 13.

Von Waldenbuch nach

Waldsee 16. Wangen 20. Weinsberg 9. Wildbad 7. Wimpfen 11. Wolfegg 18. Wurzach 17. Zwiefalten 10.

Von Waldsee nach

Wangen 4. Weinsberg 23. Wildbad 21. Wimpfen 25. Wolfegg 2. Wurzach 2. Zwiefalten 6.

Von Wangen nach

Weinsberg 28. Wildbad 25. Wimpfen 29. Wolfegg 2. Wurzach 4. Zwiefalten 11.

Digitized by Google

Von Weinsberg nach

Wildbad 12. Wimpfen 2. Wolfegg 25. Wurzach 24. Zwiefalten 18.

Von Wildbad nach

Wimpfen 12. Wolfegg 23. Wurzach 23. Zwiefalten 15.

Von Wolfegg nach

Wurzach 2. Zwiefalten 9.

Von Wurzach nach

Zwiefalten 8.

Von Zwiefalten nach Aalen u. s. w.

siehe oben S. 147 von Wurzach an rückwärts.

Hochfürstlich Hohenzollernsche Postämter.

Von Gamerdingen nach

Geißlingen 11. Gmünd 12. Göppingen 10. Günzburg 13. Gundelsheim 18. Haigerloch 5. Hall 17. Hechingen 3. Heidenheim 15. Heilbronn 16. Herrenberg 7. Horb 6. Hornberg 12. Illertissen 11. Illingen 14. Isny 15. Kirchberg 21. Kirchheim 7. Künzelsau 21. Langenburg 21. Laupheim 8. Lauchheim 18. Leonbronn 16. Leutkirch 12. Lindau 13. Lorch 12. Ludwigsburg 11. Luitzhausen 11. Marbach 12. Memmingen 11. Mengen 4. Mergentheim 24. Metzingen 5. Mößkirch 6. Mosbach 20. Münsingen 6. Nagold 7. Neckarthailfingen 7. Neresheim 18. Neuenbürg 13½. Nördlingen 20. Nürtingen 7. Oberndorf 7. Ochsenhausen 7. Oehringen 18. Pfalzgrafenweiler 9. Pforzheim 14. Plochingen 8. Ravensburg 10. Reutlingen 4. Riedbach 23. Riedlingen 3. Rorschach 14. Rottenburg a. N. 5. Rottenburg a. d. T. 24. Rottweil 7. Saulgau 5. Schorndorf 11. Schramberg 9. Schwieberdingen 11. Sigmaringen 3. Sinzheim 19. Stadel 10. Stuttgart 9. Sulz 6. Schwaigern 16. Schwenningen 9. Spaichingen 7. Stockach 10. Tettnang 11. Tübingen 5. Tuttlingen 7. Ulm 11. Urach 6. Vaihingen 13. Waiblingen 11. Waldenbuch 7. Waldsee 8. Wangen 13. Weinsberg 17. Wildbad 11. Wimpfen 18. Wolfegg 10. Wurzach 10. Zwiefalten 3.

Von Haigerloch nach

Hall 16. Hechingen 2. Heidenheim 16. Heilbronn 15. Herrenberg 4. Horb 2. Hornberg 8. Illertissen 15. Illingen 11. Isny 20. Kirchberg 20. Kirchheim 8. Künzelsau 20. Langenburg 20. Laupheim 14. Lauchheim 18. Leonbronn 15. Leutkirch 17. Lindau 17. Lorch 18. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 14. Mar-

Digitized by Google

bach 11. Memmingen 17. Mengen 9. Mergentheim 23. Metzingen 6. Mößkirch 8. Mosbach 18. Münsingen 10. Nagold 4. Neckarthailfingen 6. Neresheim 18. Neuenbürg 10. Nördlingen 20. Nürtingen 7. Oberndorf 4. Ochsenhausen 14. Oehringen 17. Pfalzgrafenweiler 4. Pforzheim 10. Plochingen 9. Ravensburg 15. Reutlingen 5. Riedbach 22. Riedlingen 9. Rorschach 17. Rottenburg a. N. 2. Rottenburg a. d. T. 22. Rottweil 5. Saulgau 11. Schorndorf 11. Schramberg 6. Schwieberdingen 10. Sigmaringen 7. Sinzheim 17. Stadel 16. Stuttgart 8. Sulz 2. Schwaigern 15. Schwenningen 7. Spaichingen 5. Stockach 10. Tettnang 17. Tübingen 4. Tuttlingen 8. Ulm 14. Urach 8. Vaihingen 11. Waiblingen 10. Waldenbuch 5. Waldsee 14. Wangen 18. Weinsberg 15. Wildbad 8. Wimpfen 17. Wolfegg 16. Wurzach 16. Zwiefalten 8.

Von Hechingen nach

Heidenheim 15. Heilbronn 14. Herrenberg 4. Horb 3. Hornberg 10. Illertissen 13. Illingen 11. Isny 18. Kirchberg 19. Kirchheim 7. Künzelsau 19. Langenburg 20. Laupheim 12. Lauchheim 17. Leonbronn 14. Leutkirch 15. Lindau 17. Lorch 12. Ludwigsburg 10. Luitzhausen 14. Marbach 10. Memmingen 14. Mengen 8. Mergentheim 23. Metzingen 5. Mößkirch 7. Mosbach 18. Münsingen 7. Nagold 4. Neckarthailfingen 5. Neresheim 18. Neuenbürg 10½. Nördlingen 20. Nürtingen 6. Oberndorf 4. Ochsenhausen 12. Oehringen 16. Pfalzgrafenweiler 6. Pforzheim 10. Plochingen 8. Ravensburg 13. Reutlingen 4. Riedbach 21. Riedlingen 6. Rorschach 17. Rottenburg a. N. 2. Rottenburg a. d. T. 22. Rottweil 4. Saulgau 9. Schorndorf 10. Schramberg 7. Schwieberdingen 9. Sigmaringen 6. Sinzheim 17. Stadel (Engen) 10. Stuttgart 7. Sulz 3. Schwaigern 15. Schwenningen 7. Spaichingen 5. Stockach 10. Tettnang 15. Tübingen 2. Tuttlingen 8. Ulm 13. Urach 7. Vaihingen 11. Waiblingen 9. Waldenbuch 4. Waldsee 12. Wangen 16. Weinsberg 14. Wildbad 8. Wimpfen 16. Wolfegg 13. Wurzach 13. Zwiefalten 6.

Von Sigmaringen nach

Sinzheim 23. Spaichingen 8. Stadel 9. Stuttgart 14. Sulz 8. Tettnang 10. Tübingen 8. Tuttlingen (Mengen) 2. (Ebingen) 5. Ulm 10. Urach 9. Vaihingen 17. Waiblingen 16. Waldenbuch 11. Waldsee 8. Wangen 11. Weinsberg 20. Wildbad 15 Wimpfen 22. Wolfegg 10. Wurzach 10. Zwiefalten 5.

Digitized by Google

100.

Bekanntmachung, die Freiheit der auf den Königl. Postwagen reisenden Personen von dem Thor-Sperrgeld betreffend,

vom 5. Juli 1814 [210]).

101.

Bekanntmachung, betreffend die Frankaturverhältnisse nach den Niederlanden,

vom 17. August 1814 [211]).

102.

Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Reisenden, welche in einem Ort, der zwischen zwei Poststationen liegt, in den Postwagen einsteigen wollen,

vom 16. September 1814 [212]).

Auf die von mehreren Postbeamten gemachten Anfragen, wie sie sich in dem Fall zu benehmen hätten, wenn eine Person aus einem Ort, der zwischen einer Poststation liegt, mit der Diligence reisen und den Platz auf der rückwärts liegenden Station bis an den Bestimmungsort bezahlen wolle, ob nämlich sodann eine Person nicht in dem Zwischenort, wo sie sich aufhält, in den Postwagen einsteigen dürfe, oder ob sie verbunden sey, auf der rückwärts gelegenen Station, wo sie sich einschreiben lasse, einzusteigen; findet man sich veranlaßt, Nachfolgendes hiemit zu bestimmen:

1) Wenn eine Person, die an einem an der Poststraße liegenden Ort sich aufhält, sich des Postwagens bedienen will, so wird gestattet, daß sie in dem Ort ihres Aufenthalts den Postwagen besteige, wenn sie zuvor auf dem rückwärts liegenden Postamte sich gehörig hat einschreiben lassen, die Postwagen-Taxe bezahlt und das Passagier-Billet erhalten hat.
2) In einem solchen Fall hat sodann der Postbeamte bei Abfahrt

210) Regbl. S. 259. Einschärfung der Verordnung vom 28. Oct. 1807.
211) Regbl. S. 309. S. Bekanntm. vom 8. Oct. 1819.
212) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 153.

Digitized by Google

des Wagens dem Conducteur und dem den Wagen führenden Postillon bekannt zu machen, wer, und an welchem Unterwegsorte in den Postwagen einsteigen werde, und daß dieses nur gegen Vorweisung des Passagier-Billets an den Conducteur und Postillon geschehen dürfe.

3) Ein solcher Reisender hat aber seine Bagage vor Abgang des Postwagens auf dem rückwärts liegenden Postamt, auf welchem er das Passagier-Billet eingelöst hat, aufzugeben, damit dieselbe daselbst gehörig eingeschrieben und jeder Aufenthalt beim Einsteigen des Passagiers auf den Zwischenorten vermieden werde.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Königl. Postämter zu benehmen.

Decr. Stuttgart, den 16. Sept. 1814.

103.

Verfügung, die mit den Postwägen abzugehenden Bei-Chaisen betreffend,

vom 16. September 1814 [213])

Da man sich veranlaßt findet, die bisher bestandene Beschränkung, daß, wann sämtliche Plätze eines Postwagens mit Passagiers besezt sind, nur in dem Falle für die weitere Personen, die sich zur Reise mit dem Postwagen melden, eine Bei-Chaise gegeben werden dürfe, wenn deren drey vorhanden sind, hiemit aufzuheben, und zu bestimmen, daß auf allen Königl. Postwagen-Expeditionen die Annahme der Postwagen-Passagiers ganz frei und unbeschränkt seyn und mithin, wenn auch nur Ein Passagier vorhanden ist, der keinen Platz in dem Postwagen hat, wegen, und für denselben eine Bei-Chaise abgegeben und er mittelst dieser Bei-Chaise als Postwagen-Passagier, gegen Entrichtung der normalmäßigen Postwagen-Passagier-Taxe weiter befördert werden solle; so wird solches sämtlichen Königl. Postämtern zur Nachricht und Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben.

Im Gefolge dieser Bestimmung haben daher auch die Postwagen-Expeditionen, wann sich ein Postwagen-Passagier meldet, mit Annahme desselben nicht mehr zuzuwarten, ob etwa mit dem Wagen der auf den abgehenden influirt, Passagiers ankommen, weil, wenn auch der weiter herkommende Wagen vollständig mit Passagiers besetzt ist, die gleichfalls auf dem Postwagen weiter reisen

213) Regbl. S. 339. S. Erlaß vom 30. August 1839.

Digitized by Google

wollen, auch wenn nur Ein Passagier sich hat einschreiben lassen, der nicht mehr in dem Postwagen aufgenommen werden kann, eine Bei-Chaise abgegeben werden muß.

Diese Bestimmung findet übrigens nur bei Diligencen und viersitzigen Roll-Wagen, und keineswegs bei einspännigen oder zweispännigen Influenz-Wagen, die nur mit Einem Sitz versehen sind, ihre Anwendung.

Decret. Stuttgart, den 16. Sept. 1814.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

104—106.

Post-Verordnungen, die Frankaturverhältnisse gegen Polen und die Postversendungen nach Belgien betreffend,

vom 26. September 1814 [214]).

---

1) Da für die Correspondenz nach Polen ausser dem tarifmäßigen Königl. Württembergischen Porto sogleich bei der Aufgabe auch das ausländische Porto mit 50 kr. für den einfachen Brief erhoben werden muß, so wird dieses auf erhaltenen gnädigsten Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. Sept. 1814.

Königl. General-Postamt.

2) Die mit dem Postwagen zu versendende Effecten nach Warschau und Russisch-Polen können über Baiern und Wien ohne Aufenthalt einmal in der Woche und zwar entweder ganz unfrankirt, oder franco bis an die Kais. Kön. Oestreichische Grenze abgesandt werden, jedoch müssen dergleichen Pakete mit getreuen und zuverläßigen Adressen und Declarationen des Inhalts und Werths versehen seyn.

Welches auf erhaltenen gnädigsten Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 26. Sept. 1814.

Königl. General-Postamt.

3) Da die Postwagen-Pakete, welche nach Belgien versendet werden wollen, mit einer genauen Declaration des Inhalts, Benennung der Waare, Stück-Zahl, Ellen-Maas, Farbe und Werth

---

214) Regbl. S. 343. S. wegen Versendungen nach Polen und Südrußland durch Oestreich die Bekanntm. vom 23. April 1843.

Digitized by Google

in französischer Sprache versehen seyn müssen, so wird solches hiemit auf erhaltenen gnädigsten Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. Sept. 1814.

Kön. General-Postamt.

107.

Bekanntmachung, das Postporto der aus dem Oestreichischen einlaufenden Briefe betreffend,

vom 4. October 1814 [215]).

108.

Regulativ, wegen Belieferung der Briefe und Packete an das Publikum,

vom 31. Dezember 1814 [216]).

Man findet sich veranlaßt, wegen Belieferung der auf den Königl. Postämtern ankommenden Briefe und Packete an das Publikum Nachfolgendes zu bestimmen:

I. Briefpost.

1. Spätestens *) Stunden nach Ankunft einer Post müssen die Briefe ausgelesen, taxirt, dem Briefträger übergeben und von diesem den Empfängern beliefert seyn.

Rekommandirte Briefe und Schreiben, die als Königl. Dienstsache deklarirt sind, sie mögen an Königl. Stellen oder an sonst Jemand adressirt seyn, müssen sogleich bestellt werden.

Briefe, die bei Nacht oder so spät des Abends auf dem Postamt ankommen, daß sie am nämlichen Abend nicht mehr beliefert werden können, müssen in der Nacht ausgelesen und taxirt werden, damit deren Belieferung am andern Morgen früh nichts im Wege stehe.

Bei Posten, mit denen nur wenige Briefe ankommen, hat das Uebergeben der Briefe an den Briefträger und die Belieferung derselben durch Letztern in kürzester Zeit zu geschehen. Der Post-

215) Regbl. S. 352. S. Bekanntm. v. 23. April 1843.

216) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 142.

*) Die Stunden waren für jedes einzelne Postamt vorgeschrieben.

Digitized by Google

beamte oder Offizial, welcher die Briefe nicht inner der vorgeschriebenen Zeit dem Briefträger übergiebt, und der Briefträger, der nicht in der festgesetzten Zeit sämmtliche Briefe bestellt, wird jedesmal um Vier Reichsthaler und nach Befund der Umstände, wenn einer oder der andere hierunter sich wiederholt etwas zu Schulden kommen läßt, höher bestraft.

Wenn der Briefträger nicht in Königl. Diensten steht, sondern von dem Postbeamten angenommen ist, so hat Letzterer für sämmtliche Funktionen des Briefträgers die ganze Verantwortlichkeit auf sich.

2. Das Austragen der Briefe an die Empfänger durch den Briefträger hat im Sommer von Morgens 8 Uhr bis Abends 9 Uhr und im Winter von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr ohne Unterbrechung zu geschehen, und es darf damit auch nicht von Mittags 12 bis 2 Uhr ausgesetzt werden.

3. Die Briefe müssen unmittelbar vom Posthause an die Empfänger ausgetragen und dürfen mithin dem Briefträger nicht früher, als bis die Post ausgetragen werden kann, übergeben und von diesem nicht zuvor in seine Wohnung genommen werden, welches auf das strengste untersagt ist. Der Briefträger, welcher auch für seine Gehülfen verantwortlich ist, wird, wenn er Briefe in seine Wohnung nimmt und solche nicht unmittelbar vom Postbureau aus bestellt, das erstemal um 14 fl., das zweitemal um 30 Reichsthaler, das drittemal um 50 Reichsthaler bestraft, bei abermaliger Wiederholung wird aber auf seine Dienstentlassung angetragen.

4. Der Briefträger hat jeden Mittag und jeden Abend dem Postbeamten oder Offizial die schriftliche Anzeige unaufgefordert zu machen, daß die ihm an diesem Tag zum Austragen übergebenen Briefe gehörig beliefert worden seyen. Wenn einige Briefe nicht angebracht werden können, so ist solches in dem zu obgedachten schriftlichen Anzeigen zu haltenden Buch von dem Briefträger unter Bemerkung der Zahl und der Adresse dieser Briefe, einzuschreiben, die Briefe, welche nicht zu bestellen sind, hat der Briefträger dem Postbeamten oder Offizial zu übergeben, der damit nach der Ordnung zu verfahren, auch in dem Buche durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß er von der Anzeige Einsicht genommen habe.

Der Briefträger, welcher das Buch nicht vorlegt, und der Postbeamte und Offizial, der es sich nicht vorlegen läßt, wird wegen jedes einzelnen Falles in eine Strafe von Einem Gulden verfällt.

II. Fahrende Post.

5. Spätestens*) Stunden nach Ankunft eines Postwagens und bei Postwagen, mit denen nicht gar zu viele Effekten ankommen, auf's Bäldeste, müssen die damit angekommenen Effekten nicht nur revidirt, taxirt, in das Bescheinigungsbuch eingetragen, dem

*) Die Stunden waren für jedes einzelne Postamt vorgeschrieben.

Digitized by Google

Packer übergeben, sondern auch an die Empfänger beliefert seyn. Der Postbeamte oder Offizial, dem hierunter eine Saumseligkeit zur Last fällt, wird jedesmal in eine Strafe von vier Reichsthalern verfällt.

6. Das Austragen der Packete hat Sommers und Winters zur nämlichen Zeit, die für das Beliefern der Briefe oben §. 2. festgesetzt ist, zu geschehen. Postwagen-Effekten, welche in der Nacht oder Abends so spät auf dem Postamt ankommen, daß sie am nämlichen Abend nicht mehr ausgetragen werden können, müssen in der Nacht revidirt und tarirt werden u. s. w. damit deren Bestellung am andern Morgen früh nichts im Wege stehe.

7. Der Packer hat unaufgefordert jeden Abend sein Austragebuch dem Postbeamten oder Offizial vorzulegen und dieser hat nachzusehen, ob alle in das Buch eingeschriebenen Effekten, zu Folge der Unterschriften der Empfänger, richtig beliefert seyen und jedesmal durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er Einsicht von dem Buche genommen habe.

Hat sich beim Bestellen eines Packets ein Anstand ergeben, oder ist durch die Schuld des Packers ein Packet dem Adressaten nicht beliefert worden, oder fehlt eine Unterschrift des Empfängers, so hat der Postbeamte oder Offizial sogleich die gehörige Untersuchung anzustellen und nach Befund der Sache das Weitere zu besorgen und höhern Orts Anzeige zu machen.

8. Der Packer, welcher nicht jeden Abend sein Postbescheinigungsbuch dem Postbeamten oder Offizial unaufgefordert vorlegt, und der Postbeamte oder Offizial, der sich solches nicht jeden Abend vorlegen läßt, es nicht durchsieht und bei einem sich ergebenden Anstand das Weitere nicht besorgt und höhern Orts nöthigenfalls nicht Anzeige macht, wird jedesmal in eine Strafe von Einem Gulden verfällt und nach Befund der Umstände schärfer bestraft.

9. Für jedes Packet, das nicht zu und in der bestimmten Zeit ausgetragen wird, hat der Packer Einen Gulden Strafe zu bezahlen, und nach Befund der Umstände strengere Ahndung zu gewärtigen.

10. Läßt sich ein Packer, der auch für seine Packers-Gehülfen verantwortlich ist, öfters eine solche ordnungswidrige Handlung zu Schulden kommen, so wird auf dessen Dienstentlassung angetragen werden. Wenn der Packer nicht in Königl. Diensten steht, sondern von dem Postbeamten angenommen ist, so hat Letzterer für die Funktionen des Packers lediglich zu haften.

11. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Postbeamte zu achten; die K. Ober-Postämter aber haben darüber zu wachen, daß denselben nachgekommen werde, die Strafen vorkommenden Falls anzusetzen, einzuziehen und nach Umfluß eines jeden Quartals den Strafbetrag an die Königl. Reichs-General-Postkasse einzusenden, zugleich aber ein Verzeichniß über die angesetzten Strafen der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction vorzulegen.

Stuttgart, den 31. Dezbr. 1814.

Digitized by Google

109.

Decret der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Zeit, inner welcher derselben von den vorfallenden Reclamationen wegen verlorener Briefe oder Packete Anzeige zu machen ist, betreffend,

vom 27. Jan. 1815 [217]).

Man findet sich veranlaßt, Nachfolgendes in Betreff der Zeit zu bestimmen, binnen welcher bei K. Reichs-General-Ober-Post-Direktion von den Oberpost- und Postämtern Anzeige gemacht werden muß, wenn wegen vermißten recommandirten Briefen, oder vermißten Postwagen-Stücken, Reclamationen entstehen:

1. Wenn wegen eines recommandirten Briefs, der nach seiner Adresse an einen Ort im Königreich bestimmt ist, eine Reclamation entsteht, weil er nicht an den Bestimmungsort gelangte, so hat das Oberpost- oder Postamt, bei dem die Reclamation angestellt worden ist, der K. Reichs-General-Ober-Post-Direktion Anzeige über den Stand der Sache zu machen, wenn nach vier Wochen, von der gemachten Reclamation an gerechnet, die Sache nicht erledigt ist.

2. Ist aber ein solcher recommandirter Brief in's Ausland bestimmt, so hat das Oberpost- oder Postamt, bei dem reclamirt wird, der K. Reichs-General-Ober-Post-Direktion den Vorfall einzuberichten, wenn die Sache nach sechs Wochen noch nicht erledigt ist.

3. Bei Postwagen-Stücken, die nicht an ihren Bestimmungsort gelangen, hat das Oberpost- oder Postamt, bei welchem deßhalb reclamirt wird, sechs Wochen nach erfolgter Reclamation Anzeige zu machen, wenn das Postwagen-Stück zur Abgabe an einen Ort im Königreich bestimmt und dasselbe binnen dieser Zeit nicht ausfindig gemacht, und der Reclamant zufrieden gestellt worden ist.

4. Ist aber das Postwagen-Stück ins Ausland adressirt, so hat die Anzeige acht Wochen nach erfolgter Reclamation von dem betreffenden Oberpost- oder Postamt zu geschehen, wenn die Reclamations-Sache binnen dieser Zeit nicht erledigt ist.

5. Wird eine solche Reclamation von dem Postbeamten dadurch erledigt, daß er, wenn ihm der Verlust eines aufgegebenen Briefs oder Packets zur Last gefallen ist, den Aufgeber oder Adressaten entschädigt, und ihn dadurch klaglos stellt, so ist jedennoch auch über einen solchen Vorfall und dessen Erledigung anher Anzeige zu machen.

---

217) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 139.

Digitized by Google

6. Diejenigen Postbeamten, welche obige festgesetzte Termine nicht beobachten, und der Vernachlässigung überführt werden, verfallen für jeden einzelnen Fall in die Strafe von zehn Gulden; eben so ist diese Strafe festgesetzt für Nichtbeobachtung des §. 5. dieser Verordnung.

7. Die K. Oberpost- und Postämter werden zugleich auf die in Betreff der Erlassung und Beantwortung der Laufzettel unterm 13. Okt. 1812. ergangene General-Verordnung verwiesen, und denselben wiederholt und ernstlich aufgegeben, sogleich nach gemachter Reclamation über vermißte recommandirte Briefe oder Postwagen-Stücke die geeigneten Recherchen anzustellen, mit erster Post erforderlichen Falls die Laufzettel zu erlassen, so wie auch die ankommenden Laufzettel sogleich mit erster Post zu beantworten.

Hienach hat sich nun das K. Postamt zu benehmen.

Decr. Stuttgart, den 17. Jan. 1815.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

110.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, daß beim Auf- und Abladen, Packen und Austragen der Postwagen-Effekten die gehörige Sorgfalt verwendet werden solle,

vom 7. März 1815 [218]).

Man hat höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, daß von Packern und Conducteurs bei dem Auf- und Abladen und der Verpackung, so wie beim Austragen der Postgüter, nicht immer diejenige gehörige Sorgfalt angewendet werde, damit sowohl die Postgüter, als die Emballage derselben, möglichst geschont, und gegen alle Beschädigung verwahrt werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, dem Königl. General-Postamt, den Oberpost- und Postämtern, unter Beziehung auf ihre Dienst-Instruktionen und sonstige, diesen Gegenstand betreffende Verordnungen, die Weisung zu ertheilen, die genaueste und strengste Aufsicht zu führen, daß das Auf- und Abladen und Verpacken, so wie die Belieferung der Postgüter, mit höchster Sorgfalt geschehe, damit die Postgüter hiebei möglichst geschont, und keiner Beschädigung, weder durch Nässe noch sonstigen Unfall, der hätte vermieden werden können, ausgesetzt werden. Sollte ein Postgut beim K. General-Postamt oder einem Oberpostamt, naß oder sonst in einem solchen Zustand ankommen, daß man nach der Beschaffenheit der

---

218) Knapp, Repert. V. 1. Abth. S. 151.

Digitized by Google

äußern Emballage eine Beschädigung desselben vermuthen kann, so hat der Expeditor fahrender Post, dem die Uebernahme und Revision der Postgüter obliegt, sogleich seinem Vorgesetzten Meldung davon zu machen, und dieser hat, noch ehe es an den Adressaten abgegeben oder weiter beliefert wird, den Conducteur darüber zu vernehmen, und die geeignete Untersuchung anzustellen, wem die Schuld zur Last falle.

Wenn auch der Adressat keine Beschädigung am Postgut selbst findet, und wenn er auch keine Ursache zur Klage über Beschädigung vorbringen würde, so hat dennoch das Königl. General-Postamt, Oberpost- und Postamt den Packer oder Conducteur wegen der nachläßigen Verpackung oder Behandlung des Stücks in Untersuchung zu nehmen, die Postämter haben die Schuldhaften an das ihnen vorgesetzte Oberpostamt zu melden, und dieses soll dieselben bei kleinerer Vernachläßigung um 1 fl. bis 1 Reichsthaler in die Armen-Büchse zu bestrafen andurch legitimirt seyn, bei wiederholten oder wichtigern Fällen aber anher zur Verfügung des Weiteren anzeigen.

Denjenigen Postbeamten, die gegen diese Verordnung handeln, unterziehen sich eigener Verantwortlichkeit, und werden nach Umständen bestraft werden.

Das K. General-Postamt und die Oberpostämter haben die Verordnung den Packern und Conducteurs zu insinuiren, und jedem ein Exemplar zur Darnachachtung zuzustellen.

Das K. General-Postamt, die Oberpost- und Postämter werden zugleich angewiesen, die Conducteurs zur Beobachtung der in ihrer Dienstinstruction §. 9. enthaltenen Bestimmung, daß zu Verhütung der Beschädigung der Posteffekten bei schwerer Ahndung auf dem Pflaster und über Brücken nicht stärker als im Schritt gefahren werden dürfe, streng anzuhalten.

Decr. Stuttgart. den 7. März 1815.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

111.

Bekanntmachung, den richtigen Empfang der Briefe und Postwagen-Effekten betreffend,

vom 28. März 1815 [219]).

Man hat noch kürzlich in Erfahrung bringen müssen, daß Herrschaften ihren Bedienten erlauben, selbst für Packete von hohem Werth, und für Effekten in den Postbüchern zu quittiren, und dabei sich der Namen ihrer Herrschaften zu bedienen, wodurch aber

219) Regbl. S. 145.

Digitized by Google

die Post-Bediente und Paket-Austräger verleitet werden können, zu glauben, daß sie die Effekten an den Adressaten gehörig abgeliefert hätten. Zur Sicherheit des Publikums hat man schon früher die Verordnung erlassen, daß jeder Packer, Briefträger, oder deren Dienstboten die Briefe und Effekten an Niemand, als den wirklichen Adressaten verabfolgen dürfen, und daß derjenige, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, dieses befolgt zu haben, im Fall eines Verlusts den Ersatz leisten müsse.

Indem man nun diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, versieht man sich aber auch, daß von Seiten des Publikums die nöthige Maasregeln werden getroffen werden, daß kein Dienstbote noch sonst Jemand in den Postbüchern sich eines andern, oder seiner Herrschaft Namen bedienen dürfe, indem es sonst äußerst schwierig würde, für den richtigen Empfang und Belieferung der Postwagen-Stücke und Effekten Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 28. März 1815.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

112.

Königl. Verordnung, den Extra-Post-Dienst betr.,

vom 19. Juni 1815 [220]).

113.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Vorspanns- und Quartiers-Pflichtigkeit der Postbeamten betreffend,

vom 19. October 1815 [221]).

Auf die von K. Reichs-General-Ober-Post-Direction aus Veranlassung mehrerer Beschwerden, welche die K. Postämter über

220) Regbl. S. 247. Revidirt unterm 24. August 1832. Vgl. Rescript vom 20. Juni 1802 und Postdienst-Instruction vom 25. April 1807. E. 16—20. — Die obige Extrapostdienst-Ordnung unterscheidet sich von der revidirten nur in folgenden wesentlichen Punkten: 1) Die Zeit der Abfertigung oder Weiterbeförderung (ohne Vorausbestellung) ist nach der Verordn. von 1815 auf längstens ½ Stunde, bei noch erforderlicher Pferderequisition 1 Stunde festgesetzt. 2) Bei dem Gebrauch einer Postchaise ist neben dem Chaisengeld das Schmiergeld zu bezahlen. 3) Die Transportzeit ist für eine Station auf 2 und für 1½ Station auf 3 Stunden bestimmt.

221) Knapp, Repert. 5. Th. 2. Abth. S. 129. S. Verordnung vom 9. September 1819. Art. 17.

Digitized by Google

Natural-Einquartierungen in ihren Häusern, und Zuziehung der Postpferde zu Militär-Vorspannen, schon früher und neuerer Zeit eingereicht haben, gemachten Anträge und Vorstellungen, ist nach einer Mittheilung des K. Cabinets-Ministerii d. d. 15. d. Mts. dieser Gegenstand von dem K. Staats-Ministerium dahin entschieden worden,: daß die K. Postbeamten, wenn sie nicht zugleich Wirthschaft treiben, in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Post-Expeditionen befinden, von aller Quartierlast, auch in Ansehung ihrer für den Postdienst bestimmten Pferde von jeder Concurrenz zu Militär-Prästationen zu befreien seyen, daß aber, wofern die Postbeamten in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle von Natural-Quartier in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartierungs-Quoten zuzuscheiden seyen, ihnen zu überlassen wäre: ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der ihnen zugetheilten Quartiers-Mannschaft durch Uebereinkunft mit einem Dritten sorgen, oder aber ein Geld-Aversum an die Orts-Casse zahlen wollen.

Von dieser, die Befreiung der Posthäuser von Natural-Einquartierung, und die Freilassung der für den Postdienst bestimmten Pferde von der Conkurrenz zu Militär-Prästationen, aussprechenden Entscheidung werden nun sämtliche K. Ober-Post- und Postämter, auch Posthaltereien, durch gegenwärtige gedruckte Bekanntmachung zu dem Ende in Kenntniß gesezt, damit sie sich hiernach bei Truppen-Märschen und Einquartierungen nicht nur selbst zu achten wissen mögen, sondern auch bei allenfallsigen diesen Befreiungen zuwider laufenden Zumuthungen von Naturalbequartierung ihrer Häuser, oder Zuziehung der Postpferde zu Militärvorspannen, sich hiedurch gegen die Quartierämter oder Ortsvorstände gehörig verwahren können.

Sollte jedennoch gegen diese Verordnung bei einem oder dem andern Postamt gehandelt werden wollen, so ist alsogleich hierwegen anhero zu berichten.

Decretum Stuttgart den 19. Okt. 1815.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

114.

Allerhöchste Verordnung in Postsachen,

vom 23. Dezember 1815 [222]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, durch ein allerhöchstes Rescript vom 25. Okt. in Beziehung auf die bisher bestandene Post-Einrichtungen und Gesetze Folgendes zu verordnen:

222) Regbl. S. 419. Vergl. die Gen.-Verordn. vom 4. Sept. 1810, die Verf. vom 18. Januar 1819 und Verordn. vom 16. Febr. 1821.

Digitized by Google

1) Die bisher auf die Uebertretung der Post-Gesetze bei Versendungen der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute bestimmte Strafe wird dahin gemildert, daß
   a) der der Defraudation überwiesene Versender zwar das Hundertfache des tarifmäßigen Porto-Betrags ferner als Strafe bezahlen — das versendete Object selbst aber nicht mehr der Confiscation unterworfen seyn solle.
   b) Daß wenn ein Bote oder Fuhrmann dergleichen für die Post reservirte Effekten wissentlich übernimmt, die Strafe des hundertfachen Postporto-Betrags zwischen ihm und dem Versender getheilt werden — die Confiscation seiner Pferde, Schiffs und Geschirrs jedoch künftig nicht mehr Statt finden soll.
2) Bleibt zwar bei Vermeidung einer Strafe von Zehen Reichsthalern ferner jedem Fuhrmann oder Boten, der auf einer Postwagen-Route fährt, untersagt, auf seinem Wagen eigene Vorrichtungen zur Aufnahme von Reisenden zu machen und Reisende oder ihr blos postmäßiges Gepäcke gegen bestimmten Lohn von seinem Abfahrts-Ort aus bis an seinen Bestimmungs-Ort auf seinen Wagen zu nehmen. Dagegen solle aber die blos zufällige Aufnahme der Reisenden oder ihres Gepäckes künftig keiner Strafe mehr unterworfen seyn.
3) Eben so bleibt es allen ordinairen Boten und Fuhrleuten von Orten zu Orten, wo Posten sind, strenge verboten, unter dem Titel Gelegenheits- oder Gefälligkeits-Bestellungen, Briefe und postmäßige Effekten anzunehmen, wenn von solchen nicht vorher das Post-Porto bezahlt ist, und solche nicht mit dem Post-Stempel versehen sind.

   Dagegen wird die gelegenheitliche gefällige ohnentgeldliche Beförderung von Briefen und Effekten durch andere Reisende wieder gestattet, ohne dergleichen Objekte stempeln lassen und der Post das Porto zahlen zu müssen.
4) Wird für die Zukunft gestattet,
   a) daß ein und der nämliche Versender seine eigenen postmäßigen Güter (Geld und Pretiosen ausgenommen), solche mögen einzeln was immer für ein Gewicht haben und an verschiedene Personen gehören, unter der Adresse an eine Person, auch durch den Boten oder Fuhrmann verschicken dürfe, wenn diese Güter zusammen mehr als 25 Pfund wägen.
   b) Daß daher von einem und dem nämlichen Versender auch seine eigenen postmäßigen Güter (Geld und Pretiosen ausgenommen) mit seinen eigenen nicht postmäßigen Gütern zusammengepackt, und durch Boten oder Fuhrleute an einen und den nämlichen Adressaten versendet werden dürfen, wenn das Gewicht eines solchen Packs nur 25 Pfund übersteigt.
5) Von den für die Post reservirten Waaren in Päcken zu 25 Pf.

Digitized by Google

und darunter ist künftig der Indigo ausgenommen, so daß derselbe auch in Paquets unter 25 Pf. nach Belieben durch einen Fuhrmann oder durch die Post versendet werden kann.

6) Die bisher bestandene Hauderer-Abgabe wird vom 1. Januar 1816 an durchaus aufgehoben.

7) In Ansehung der Poste royale wird bestimmt, daß solche vom 1. Januar 1816 an, nur auf der Post von Stuttgart und auch hier blos von den Durchreisenden, welche von da abgehen, nicht aber von den dort Ankommenden, also nur einmal nach dem bisherigen Tarif eingezogen, sonst aber für die zweite Residenz Ludwigsburg sowohl, als für alle Stuttgart und Ludwigsburg zunächst gelegene Stationen durchgängig abgeschafft werden soll [223]).

Endlich und

8) wird für die Zukunft wieder gestattet, Briefe durch Expresse ins Ausland versenden zu dürfen.

Sämtliche vorstehende allerhöchste Verfügungen werden zur Nachachtung und genauer Befolgung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Dezbr. 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.
v. Geismar.

115.

Decret der K. Commission des Landbotenwesens, daß nur solche Individuen, welche lesen und schreiben können, zu Boten aufgestellt werden sollen,

vom 20. Februar 1816 [224]).

Da der unterzeichneten K. Commission bekannt geworden ist, daß an manchen Orten Amtsboten aufgestellt sind, die weder lesen noch schreiben können, wodurch mancherlei höchst unangenehme und nachtheilige Inconvenienzen entstehen; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, der K. Landvogtei hierdurch den Auftrag zu ertheilen, die ihr untergeordneten Oberämter anzuweisen, daß sie nur solche Individuen zu Amtsboten in Vorschlag bringen, die gut lesen und schreiben können, damit solche im Stande seyen, dem Post-

223) Verordn. v. 1. Okt. 1818.
224) Knapp, V. Th. 1. Abth. S. 110. S. Verordnung vom 16. Februar 1821.

Digitized by Google

beamten den Empfang der zur weiteren Bestellung erhaltenen Gelder und Packete und den Ersatz der Auslagen zu bescheinigen.

Decretum Stuttgart den 10. Febr. 1816.

K. Commission des Landbotenwesens.

116.

Bekanntmachung, die Fortsetzung einer Extrapostreise durch Hauderer betreffend,

vom 1. März 1816 [225].

117.

Verbot, Wachstaffent mit der Post zu versenden,

vom 1. April 1816 [226].

Da die Versendungen von Wachs-Taffent und wachstaffentnen Hut-Ueberzügen auf den Königl. Postwägen verboten sind, so wird solches hiemit nach erhaltenem gnädigsten Auftrag Königl. Hochpreisl. Reichs-General-Ober-Post-Direction zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. April 1816.

Königl. General-Postamt.

118.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, die Verantwortlichkeit der Postbeamten für ihre Briefträger betreffend,

vom 29. Mai 1816 [227].

Man hat den Bericht des K. Ober-Postamts N. N. d. d. 19. d. M. über die in dem — Distrikt zum Austragen der Briefe und Postwagen-Packete gebraucht werdende Individuen erhalten, und giebt demselben hierauf Nachfolgendes zu erkennen:

225) Regbl. S. 62. Wiederholung der Verordn. vom 19. Juni 1815.
226) Regbl. S. 85. Der Grund des Verbots ist nach weiterer Bekanntm. v. 10. April 1816 eine vorgekommene Selbstentzündung.
227) Knapp, Repert. V. 2. Abth. S. 131. S. Erlaß v. 8. Febr. 1837.

Digitized by Google

1) Die Oberämter N. N. sind angewiesen worden, die von den Postbeamten in N. N. auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit angenommene Briefträger wegen deren Funktionen bei den gedachten Postämtern zu beeidigen.

Die betreffende Postbeamte bleiben aber jedennoch für ihre Briefträger und deren Verrichtung im Postdienst principaliter tenent.

2) Die Postbeamten in NN., die keine eigentliche Briefträger haben, bleiben für die Personen und deren Verrichtungen, durch die sie die Briefe und Packete an ihre Adresse bestellen lassen, principaliter tenent ꝛc.

Decretum Stuttgart den 29. Mai 1816.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

119.

Verfügungen in Postsachen,

vom 11. Juni 1816 [228]).

Da seit Emanirung der unterm 23. Dez. vor. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung, vermög welcher die Hauderer-Fahrt-Concessions-Abgabe durchaus aufgehoben ist, von den Hauderern zum Nachtheil des Königlichen Postregals auf Postwagen-Routen ständige Fahrten mit Passagieren an bestimmten Tagen eingeführt worden, in der Meinung, daß sie hiezu befugt seien, so wird in Gemäsheit allerhöchster Resolution vom 7. d. Mts. verordnet:

1) Die Einführung ständiger auf bestimmte Tage festgesetzter Hauderer-Fahrten auf Postwagen-Routen, wird bei 10 Reichsthaler Strafe verboten.

Zugleich wird die allerhöchste Verordnung vom 23. Decbr. erneuert, vermög welcher bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthaler kein Fuhrmann oder Bote, der auf einer Postwagen-Route fährt, auf seinem Wagen eigene Vorrichtungen zur Aufnahme von Reisenden machen, noch Reisende oder ihr Gepäcke gegen bestimmten Lohn von seinem Abfahrts-Ort bis an seinen Bestimmungs-Ort auf seinen Wagen aufnehmen darf. Vermög besagter allerhöchster Resolution vom 7. Juni l. J. wird ferner verordnet, daß

2) die Postwagen-Passagier-Taxe, welche bisher auf 25 kr. per Meile bestimmt gewesen ist, auf 20 kr. per Meile herabgesetzt werde [229]); und

228) Regbl. S. 161. S Verordn. vom 16. Febr. 1821.
229) S. Verf. vom 30. Oct. 1822.

Digitized by Google

3) daß jeder Passagier, welcher von der Königl. Residenzstadt Stuttgart nach der Königl. Residenzstadt Ludwigsburg, oder von da nach Stuttgart mit dem Postwagen fährt, für eine Fahrt nicht weiter als 30 kr. zu bezahlen habe. Auch daß
4) die mit dem Königl. Postwagen Reisende von Lösung der Polizei-Auslaß-Scheine befreit seyn sollen.

Stuttgart den 11. Juni 1816.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

120.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, wie Briefe, mit welchen Geld, Bancozettel ꝛc. versendet werden, zu siegeln seyen,

vom 24. Juni 1816 [230]).

Man findet sich veranlaßt, die in der Post-Dienst-Instruktion und in dem General-Rescript d. d. 2. Juni 1814 enthaltene Verordnung, die gehörige Versiegelung der — mit einzelnen Goldstücken, Bancozetteln und Coupons beschwerten Briefe, die zur Post-Spedition aufgegeben werden, betr., hiemit zu erneuern und dabei nachfolgende weitere Bestimmungen zur Sicherheit des K. Post-Instituts und der K. Postbeamten, zu geben.

1) Briefe, welche mit einzelnen Goldstücken, Bancozetteln, Coupons u. s. w. beschwert mit dem Postwagen verschickt werden sollen, müssen dem Aufgabs-Postamt von dem Aufgeber unversiegelt übergeben, der Inhalt von dem Postbeamten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt, und sodann mit dem K. Post-Sigill und dem Sigill des Aufgebers sorgfältig petschirt werden, und zwar in der Maße, daß bei Briefen, die mit einem besondern Couvert versehen sind, das auf der Sigillseite die Form eines Kreuzes hat, die Versieglung nicht nur in der Mitte, wo die Spizen des Papiers zusammenlaufen, sondern auch auf allen vier Seiten der Falze zu geschehen hat, wornach mithin das Sigill des Aufgebers und das postamtliche Sigill auf dergleichen Briefen zusammen fünfmal aufgedruckt werden muß.

2) Hat der Brief gar kein Couvert oder nur ein gewöhnliches einfaches, so muß zuerst der innere Umschlag mit dem Sigill des Aufgebers und des Postamts versehen, sodann aber auch der Brief oder das einfache Couvert mit dem Post-Sigill und dem Sigill des Aufgebers vorsichtig aussen petschirt werden, damit bei der Versieglung von aussen, die innen angebrachten Sigille nicht verschmolzen werden, sondern unverletzt bleiben.

230) Knapp, Repert. V. 2. Abth. S. 147.

Digitized by Google

3) Dergleichen beschwerte Briefe, die entweder kein, oder nur ein einfaches Couvert haben, dürfen auf den Seiten nicht verklebt werden, damit der Conducteur, dem ein solcher Brief übergeben wird, und das umspedirende Abgabs-Postamt sich von der vorschriftmäßigen innern Versieglung gleichfalls überzeugen können.

Briefe, die mit Silbermünze beschwert sind, dürfen eben so wenig auf den Seiten verklebt, müssen aber auch von innen von dem Aufgeber versiegelt werden.

4) Den Conducteurs wird untersagt, auf ausländischen oder inländischen Postämtern beschwerte Briefe zu übernehmen, die nicht so beschaffen und versiegelt sind, wie diese Verordnung bestimmt, ausser wenn das übergebende Postamt, auf seine Gefahr, den Brief noch einmal couvertiren, und mit dem Post-Sigill vorsichtig versiegeln würde.

5) Kommen beschwerte Briefe aus dem Ausland auf diesseitigen Postämtern an, die nicht so versiegelt sind, wie diese Verordnung bestimmt, so dürfen sie von den diesseitigen Postämtern nicht angenommen, sondern müssen sogleich mit umgehendem Postwagen an das Aufgabs-Postamt, unter gehöriger Bemerkung der Ursache, jedoch ohne Anrechnung eines Retour-Porto, zurückgesendet werden; dergleichen beschwerte Briefe sind auch in Gegenwart des Conducteurs, der sie mitgebracht hat, sogleich nachzuwiegen, das Gewicht ist zu notiren und bei der Retour-Sendung in die Charte einzutragen.

6) Das K. Oberpostamt hat sich nun hienach zu achten, und die untergeordneten Postämter und Conducteurs zu bescheiden, zu instruiren, und zur genauesten Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen anzuweisen, mit der Bemerkung, daß man Jeden, der hiegegen handeln würde, für die nachtheiligen Folgen verantwortlich machen, und zum Ersaz des etwa entstehenden Schadens anhalten werde.

Decretum Stuttgart den 24. Juni 1816.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

121.

Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Bestimmung der Zeit zur Aufgabe der Briefe und Postwagen-Effekten,

vom 12. August 1816 [231]).

Man findet sich veranlaßt, wegen der Zeit, in welcher die Briefe und Postwagen-Effekten zur Postspedition aufgegeben wer-

231) Normalb. des Hauptpost-Amts.

Digitized by Google

den können und bei allen Königl. Ober-Post- und Postämtern angenommen werden müssen, Nachfolgendes zu verordnen und zu bestimmen:

1) Bei allen Kön. Ober-Post- und Postämtern müssen die Briefe, die zur Postspedition aufgegeben werden wollen, Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis Abends 7 Uhr angenommen werden.

2) Die Briefe, die mit denjenigen Posten zu spediren sind, die in der Nacht oder früh Morgens abgehen, können immer zu vorgedachter Zeit aufgegeben werden; sind die Briefe aber mit einer Post zu befördern, die am Tage abgeht, so müssen solche wenigstens eine Stunde vor Abgang der Post aufgegeben werden, weil sie sonst bis zum nächsten Posttag liegen bleiben würden.

3) Ebenso müssen die Packete, die mit den Postwagen verschickt werden wollen, bei allen Königl. Ober-Post- und Postämtern von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 7 Uhr zur Spedition angenommen werden.

4) Die Packete, die mit den in der Nacht oder Morgens früh abgehenden Postwagen zu befördern sind, können inner vorgedachter Zeit aufgegeben werden; sind die Packete aber mit einem Postwagen zu spediren, der am Tage abgeht, so müssen solche bei den Königl. Ober-Postämtern und denjenigen Postämtern, wo mehrere Wagen zu gleicher Zeit zusammentreffen und abgehen und eine Umspedition statt hat, zwei Stunden vor Abgang des Wagens, bei den übrigen Postämtern aber wenigstens eine Stunde vor Abgang des Wagens aufgegeben werden, widrigenfalls sich der Versender selbst zuzuschreiben hätte, wenn das Packet bis zum nächsten Courstag liegen bleiben würde.

5) Diejenigen Postbeamte, welche Briefe oder Packete, wenn sie vom Aufgeber in der bestimmten Zeit aufgegeben worden sind, aus Nachläßigkeit oder einer sonst unerheblichen Ursache liegen lassen, daß sie um eine oder mehrere Posttage verspätet werden, sollen nach Befund der Sache aufs nachdrücklichste bestraft werden.

6) Sämmtliche Kön. Ober-Post- und Postämter haben sich hiernach genauest zu achten und diese Verordnung vor dem Post-Bureau auszuhängen.

Stuttgart, den 12. August 1816.

122.

Erlaß der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Bezahlung der Kosten einer Estafette,

vom 15. August 1816 [232]).

Das Aufgabs-Postamt hat, wie schon in der Postdienst-Instruction §. 8. S. 10. und in der Verordnung d. d. 21. Juni 1813

232) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

bestimmt ist, immer für die Bezahlung der aufgegebenen Estafette zu haften, ist aber auch nicht schuldig, eine Estafette abzuspediren, bevor der Aufgeber den Kostenbetrag erlegt hat; der Aufgeber der Estafette ist somit verbunden, dem Aufgabs-Postamt den Kostenbetrag derselben sogleich baar bei der Aufgabe zu bezahlen. Hierunter findet jedoch eine Ausnahme bei Estafetten-Aufgaben von Königl. Stellen und Behörden Statt, die ihre Estafetten-Schuldigkeiten Monat- oder Quartalweise berichtigen.

123.

Decret der Königl. Commission des Landfuhr- und Botenwesens, die von den Amtsboten zu leistende Cautionen betreffend,

vom 17. September 1816[233].

Der Kön. Landvogtei N. N. wird hiemit der Auftrag ertheilt, die ihr untergeordneten Oberämter anzuweisen, daß diejenigen in ihrem Distrikt angestellten Amts- und Postboten, welche wider Verhoffen noch keine baar oder sonst gerichtliche Caution geleistet haben, angehalten werden, eine solche Caution verhältnißmäßig der denselben anvertraut werdenden Mißiven, unverzüglich zu leisten.

Decretum Stuttgart, in der Königl. Commission des Land-Fuhr- und Botenwesens.

Den 17. September 1816.

124.

Verfügung, betreffend die Postporto-Freiheit der Zwangs-Arbeitshäuser,

vom 2. October 1816[234].

Da Se. Königl. Maj. den Zwangs-Arbeits-Anstalten die Post-Portofreiheit auf gleiche Weise wie den Zucht- und Arbeits-Häusern allergnädigst zugestanden haben, so werden hievon die sämtlichen betreffenden Behörden in Kenntniß gesetzt und angewie-

233) Knapp, V. Thl. 1. Abth. S. 132. S. Verordn. vom 16. Febr. 1821.
234) Regbl. S. 295.

Digitized by Google

sen, die Postaufgaben, welche die Zwangs-Arbeits-Anstalten betreffen, als solche jedesmal auf der Adresse gehörig zu declariren.

Stuttgart, den 2. Okt. 1816.

Königl. Ministerium des Innern. v. Otto.

125.

Erlaß der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend die Behandlung der mit „recommandirt" bezeichneten Briefe,

vom 10. October 1816 [235]).

Da der Fall vorgekommen ist, daß Briefe mit dem Beisatz „recommandirt" zur Postspedition aufgegeben, von den Postämtern aber nicht unter Recommandation spedirt worden sind, weil der Aufgeber die Recommandations-Gebühr nicht hatte bezahlen wollen, die mit einem solchen Beisatz versehenen Briefe aber unter Recommandation abspedirt werden müssen, so wird dem Königl. General-Postamt hiemit zu erkennen gegeben, daß Briefe, auf deren Adresse der Beisatz „recommandirt" steht, unter Recommandation abspedirt werden müssen.

Sollte der Aufgeber die gesetzliche Recommandations-Gebühr nicht bezahlen wollen, so hat das Aufgabs-Postamt demselben einen solchen Brief zur Abänderung und Hinwegstreichung des Beisatzes „recommandirt" zurückzugeben.

Der Postbeamte, der sich gegen diese Anordnung verfehlt, wird nachdrücklich bestraft werden.

Das Kön. General-Postamt hat sich hiernach zu achten und die untergeordneten Postämter zu bescheiden.

Stuttgart, den 10. Okt. 1816.

†) K. Verordnung, die Organisation des Kön. Geheimen Raths betreffend,

vom 8. November 1816.

235) Normalienb. des Hauptpostamts.

†) Regbl. S. 347. §. 11. Unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern stehen die Behörden, welchen die Aufsicht über Postanstalten übertragen ist.

Digitized by Google

126.

Kön. Verordnung, das Geheimniß der Posten heilig zu halten,

vom 18. November 1816 [236]).

Da Se. Königl. Majestät das Geheimniß der Posten auf das genaueste bewahrt wissen wollen, so werden sämtliche Kgl. Post-Beamte angewiesen, die bereits in der Königl. Post-Dienst-Instruktion vom 25. April 1807 §. 6. enthaltene Verordnung, nach welcher denselben die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses zur unabweichlichen Pflicht, so lieb denselben die Erhaltung ihrer Ehre, und des ihnen allergnädigst übertragenen Post-Dienstes ist, gemacht wurde, aufs genaueste zu beobachten.

Die K. Post-Beamten haben daher in keinem Fall eine Verletzung oder gar Eröffnung der durch ihre Hände gehenden Briefe, und eben so wenig eine Aussage über die von Sr. Kön. Majestät zur Post aufgegebene — oder angekommene Correspondenz, von wem oder an wen diese gestellt wäre, sich zu erlauben; und eben so ist dieses Geheimniß für die Correspondenz des Publikums ohne Unterschied zu beobachten.

Der Uebertreter dieser allerhöchsten Verordnung wird vermöge allerhöchsten Königl. Befehls zur Wissenschaft Sr. Königl. Majestät gebracht, und mit unfehlbar erfolgender, schärfester Strafe belegt werden.

Decr. Stuttgart den 18. Nov. 1816.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.
v. Geismar.

127.

Decret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, betreffend das Einschreiben der Postwagen-Passagiere in die Postwagen-Charten,

vom 3. Dezember 1816 [237]).

Man hat bemerken müssen, daß hinsichtlich des Einschreibens der Postwagen-Passagiers in die Postwagen-Charten und des Ein-

236) Regbl. S. 394. S. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.
237) Knapp, Annalen 1. H. S. 158. S. Erlaß vom 28. August 1841.

Digitized by Google

zugs der Passagiers-Taxe, von den Postämtern nicht gleichförmig verfahren worden.

Man findet sich daher veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung hiemit zu ertheilen.

1) Wenn ein Passagier sich bei einem Ober-Post- oder Postamt auf den Postwagen einschreiben läßt, so hat dasselbe den Passagier, wenn es mit dem Postamt des Orts oder der Gegend, wohin der Passagier reisen will, im Postwagen-Chartenwechsel steht, in die Charte dieses Postamts einzuschreiben, demselben ein Passagierbillet bis dahin auszustellen, und die Passagiers-Taxe nach der in dem Meilenzeiger zwischen diesen beiden Postämtern bestimmten Entfernung sogleich zu erheben.

2) Wenn aber das Oberpost- oder Postamt mit dem Postamt des Orts oder der Gegend, wohin der Passagier, der sich auf den Postwagen einschreiben läßt, reisen will, nicht im Postwagen-Charten-Wechsel steht; so hat dasselbe den Passagier nicht weiter, als bis zur letzten Haupt-Postwagen-Expedition, oder bis zum letzten Postamt einzuschreiben, mit dem es auf derjenigen Route, die der Passagier nach seinem Bestimmungsort einschlägt, Postwagen-Charten wechselt; auch ist die Passagier-Taxe nicht weiter als bis dahin, nach der in dem Meilenzeiger angegebenen Entfernung, einzuziehen.

3) Das Ober-Post- oder Postamt, in dessen Charte ein solcher weiter reisender Passagier eingeschrieben worden, hat nach Vorstehendem den Passagier in die betreffende Charte nach seinem Bestimmungsort weiter einzuschreiben und die Taxe zu erheben.

Wenn daher ein Postwagen-Passagier sich in Freudenstadt zur Reise bis Böblingen meldet, so ist der Reisende in Freudenstadt bis Böblingen einzuschreiben, ihm das Passagiers-Billet bis dahin auszustellen und die Taxe bis Böblingen zu erheben, weil das Postamt Freudenstadt eine Charte nach Böblingen stellt.

Will der Passagier aber von Freudenstadt nach Göppingen reisen, so muß das Postamt Freudenstadt denselben in die Charte nach Stuttgart einschreiben, ihm ein Billet bis Stuttgart ausstellen, und die Taxe nach der im Meilenzeiger angegebenen Entfernung bis Stuttgart einziehen, weil Stuttgart die letzte mit Freudenstadt im Postwagen-Charten-Wechsel stehende Postwagen-Expedition auf der Route ist, die der Reisende nach seinem Bestimmungsort einschlägt.

Die Postwagen-Expedition Stuttgart hat sodann diesen Reisenden in die Charte von Stuttgart nach Göppingen einzuschreiben, ihm ein neues Passagier-Billet auszustellen, und die Taxe nach der Entfernung, die der Meilenzeiger zwischen Stuttgart und Göppingen bestimmt, einzuziehen.

Digitized by Google

4) Hienach hat sich nun das K. Ober-Postamt zu achten und die untergeordneten Postämer anzuweisen und zu belehren.

Decret. Stuttgart, den 3. Dez. 1816.

K. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

128.

Königl. Verordnung, verschiedene bei dem Königl. Postwesen abzuändernde Benennungen betreffend,

vom 13. Dezember 1816 [238]).

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Dez. zu verfügen geruht, daß die unter das Departement des Innern gestellte Reichs-General-Ober-Post-Direction künftig „Ober-Post-Direction" und so auch der Chef dieser Behörde statt „Reichs-General-Ober-Post-Director" künftig „Ober-Post-Director" heißen, ferner das Central-Postamt Stuttgart statt seines bisherigen Namens „General-Postamt" die Benennung „Haupt-Postamt" erhalten, übrigens die Ober-Postämter auf dem Lande fortan ihre seitherige Namen führen sollen.

129.

Decret der K. Ober-Post-Direction, die Postportofreiheit der Universitäts-Bibliothek in Tübingen betreffend,

vom 24. Dezember 1816 [239]).

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 5. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruht haben: daß der Verkehr der Universitäts-Bibliothek in Tübingen mit der großen öffentlichen und mit der K. Privatbibliothek in Stuttgart, portofrei seyn solle; so wird diese allerhöchste Resolution dem K. Ober-Postamt Tübingen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Decr. Stuttgart, den 24. Dez. 1816.

Königl. Ober-Postdirection.

---

238) Regbl. S. 394.
239) Knapp, Annalen H. 1. S. 150.

Digitized by Google

130.

Erlaß der K. Ober-Postdirection, recommandirte Briefe betreffend,

vom 24. Januar 1817 [240]).

Es ist schon der Fall vorgekommen, daß Briefe, die unter Recommandation abgeschickt worden sind, sich bei Eröffnung der Amtspaquete nicht vorgefunden haben. Um nun das Fehlen eines solchen Briefes gehörig nachzuweisen, wird hiemit verfügt, daß der Official, der bei Eröffnung eines Brief-Amtspaquets einen in die Charte eingeschriebenen recommandirten Brief nicht vorfindet, sogleich einen andern, — auf dem Bureau anwesenden Officialen herbei zu rufen, — mit demselben die in dem Amtspaquete angekommenen Briefe noch einmal zu durchgehen, und sich sodann, wenn wirklich ein recommandirter Brief fehlt, solches von demselben gehörig beurkunden zu lassen habe. Es wird hiebei noch angefügt: daß das Anstreichen der recommandirten Briefe in der Charte immer als das erste unbedingte Zeichen über die richtige Ankunft und den Empfang des Briefs werde angesehen werden. Hienach hat sich nun das K. Ober-Postamt zu achten und sämmtliche Postämter, bei denen Officialen angestellt sind, zu bescheiden.

Stuttgart, den 24. Jänner 1817.

131.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die auf der Post ꝛc. von Post-Officialen ꝛc. gefundene Gelder und Effecten betreffend,

vom 28. Januar 1817 [241]).

Es ist der Fall vorgekommen, daß Gelder u. s. w. von Conducteurs in Postwägen gefunden worden sind, wozu sich der Eigenthümer nicht meldete, und daß sodann das gefundene Geld von dem Finder in Anspruch genommen wurde.

Um nun etwaige Mißbräuche, die entstehen könnten, zu verhüten, wird hiemit für die Zukunft festgesetzt, daß an Gelder und Effecten, welche auf Postwägen oder in den Post-Bureaux gefunden werden, weder der Conducteur noch der Packer, noch sonst ein

240) Knapp, Annalen H. 1. S. 145.
241) Knapp, Annalen H. 1. S. 82. S. Verf. v. 15. Jan. 1820.

Digitized by Google

bei dem Postwesen Angestellter, als Finder eine Ansprache zu machen berechtigt sey, sondern das Gefundene, wenn der Eigenthümer nach öffentlichem Aufrufe sich nicht ausfindig machen ließe, für die Königl. Postcasse in Einnahme gebracht werden solle. Das Kön. Ober-Postamt hat nach dieser Vorschrift sämmtliche untergeordnete Postbeamte, Officialen, Packer, Briefträger, Conducteurs u. s. w. hinreichend zu belehren, und wie geschehen, sich binnen vier Wochen anher auszuweisen.

Stuttgart, den 28. Januar 1817.

132.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die Postportofreiheit der Wohlthätigkeitsvereine betreffend,

vom 29. Januar 1817 [242]).

Im Namen des Königs!

Da Se. Königl. Majestät durch Rescript vom 24. d. Mts. den Wohlthätigkeits-Vereinen sowohl für Briefe, als für Packete, bei Versendungen von Geld, Naturalien und Effecten, wenn die Adresse an die Central-Oberamts- oder Local-Leitungen gerichtet sind, die Postportofreiheit verliehen haben; so wird solches dem K. Oberpostamt zur Nachachtung und Anweisung und Bescheidung sämmtlicher untergeordneter Postämter hiemit eröffnet.

Stuttgart, den 29. Jänner 1817.

Auf Befehl des Königs.

133.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, die Versendungen von Silbergeld auf den K. Postwagen betreffend,

vom 18. Februar 1817 [243]).

Da es in mehrerer Hinsicht nachtheilig ist, wenn zu schwere Geldfässer auf den Postwagen verpackt und versendet werden, so findet man sich veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen:

1) von den K. Ober-Post- und Postämtern dürfen keine Fässer oder Kisten, in welchen mehr als 4000 fl. in Silbergeld verpackt sind, zur Post-Spedition angenommen werden.

242) Knapp, Annalen H. 1. S. 151.
243) Knapp, Annalen H. 1. S. 89. S. Erlaß vom 9. Juni 1827.

Digitized by Google

2) Die K. Ober-Post- und Postämter haben daher, wenn Fässer oder Kisten zur Post-Spedition im Königreich aufgegeben werden wollen, in welchen mehr als 4000 fl. in Silbergeld verpackt ist, von dem Versender oder Eigenthümer zu verlangen, das Geld in mehrere Kisten oder Fässer zu vertheilen.
3) Die K. Ober-Post- und Postämter haben den Handlungs- und Wechselhäusern, die große Summen in Silbergeld bei denselben zur Post-Spedition aufgeben, sogleich Nachricht von dieser Verfügung zu ertheilen.
4) Geldfässer, mit mehr als 4000 fl. beschwert, die von dem Ausland kommen, dürfen übrigens nicht zurückgewiesen, sondern müssen nach ihrer Adresse gehörig spedirt werden.
5) Das K. Ober-Postamt hat sich hienach zu richten und die untergeordneten Postämter zu bescheiden und zu belehren.

Stuttgart, den 18. Febr. 1817.

134.

General-Verordnung der K. Ober-Post-Direction an sämmtliche Oberpostämter, daß die inländischen Reisenden keine Pässe mehr nöthig haben,

vom 21/26. Februar 1817 [244]).

Dem K. Haupt- (Ober-) Postamt wird die Eröffnung gemacht, daß durch K. Rescript vom 21. d. M. die bisher bestandene Verordnung vom 4. Sept. 1813, wornach auch innländischen Reisenden nur gegen Vorweisung eines Passes Postpferde abgegeben werden durften, wieder aufgehoben worden ist.

Das K. Haupt- (Ober-) Postamt hat die ihm untergeordneten Postämter, Poststallmeistereien und Posthalter unverzüglich von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 26. Febr. 1817.

Auf Befehl des Königs.

135.

Bekanntmachung, die Königl. Brief-Post betr.,

vom 25. März 1817 [245]).

Nach einer mit der Großherzogl. Badischen Ober-Post-Direction getroffenen Uebereinkunft, ist bei Briefen von und nach

244) Knapp, Annalen H. 2. S. 266.
245) Regol. S. 141. Vollzugs-Anweisung Knapp, Annalen H. 1. S. 146.

Digitized by Google

Württemberg und Baden, die Frankatur nach Belieben bis zur Abgabs-Station eingeführt, und die tägliche Brief-Post zwischen Stuttgart und Frankfurt wieder hergestellt worden.

Briefe, die zur Post-Spedition in das Großherzogthum Baden bei Königl. Württembergischen Postämtern aufgegeben werden, können daher nach Belieben von dem Versender bei der Aufgabe, entweder bis zum Abgabs-Ort frankirt, oder Franco Grenze aufgegeben, oder auch ganz unfrankirt abgesendet werden.

Die Brief-Post nach Frankfurt wird täglich Abends zwischen 8 und 9 Uhr von Stuttgart abgehen, und von Frankfurt Morgens früh zwischen 2 und 4 Uhr in Stuttgart eintreffen. Diese Einrichtungen nehmen mit dem 1. April d. J. ihren Anfang.

Stuttgart, den 24. März 1817.

Königl. Ober-Post-Direction.

136.

Postverordnung, Geldversendungen betreffend,

vom 1. April 1817 [246]).

137.

Bekanntmachung, die Wiederherstellung des Botenwesens betreffend,

vom 2. Juni 1817 [247]).

Nachdem Seine Königliche Majestät in Beziehung auf den §. 23. der, dem Verfassungs-Entwurfe beigefügten besondern Bestimmungen zu verordnen geruht haben, daß zu wohlthätiger Erleichterung der Gewerbtreibenden, und überhaupt zur Belebung des Verkehrs im Innern des Königreichs die Communikation der verschiedenen Landesgegenden unter sich und mit der Hauptstadt mittelst Landboten wieder gestattet werden soll; so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern aufgetragen, unter Rücksprache mit den Staats- und Amts-Vorstehern und Kameralverwaltern ihres Bezirks ihr Bedürfniß und ihre Ansichten in dieser Beziehung der zu Vorbereitung der neuen Einrichtung des Botenwesens bei dem Departement des Innern bestellten Commission vorzutragen und zu berichten, wie bald

246) Regbl. S. 151. Identisch mit der Verf. vom 18. Febr. 1817.

247) Regbl. S. 278. Vgl. Resolution vom 27. Januar 1807 u. K. Verordn. vom 16. Febr. 1821.

Digitized by Google

und auf welche Art sie von Boten-Coursen Gebrauch zu machen wünschen.

Da es jedoch vornemlich auf die Aufhebung der bisher statt-gefundenen Beschränkungen ankommen wird, und darauf Rücksicht genommen werden muß, eines Theils, daß der Staats-Kasse und den Gemeinden bei Aufstellung von Boten keine größeren Kosten verursacht werden, andern Theils daß diejenigen Boten, welche bisher zur Communikation mit den Posten aufgestellt waren, soviel möglich im Dienste auf die eine oder andere Art beibehalten oder wieder verwendet werden; so haben die Oberämter in ihren Berichten zugleich anzuzeigen, welche dergleichen Postboten bisher in einem Amtsbezirk angestellt sind, und was ihnen von Staats-Amtspflege- Gemeinde- und Stiftungskassen als Gehalt oder Lohn bezahlt wird.

Auf die einkommenden Berichte werden die Oberämter seiner Zeit beschieden werden.

Stuttgart, den 2. Juni 1817.

Ministerium des Innern. v. Kerner.

---

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Auslieferung von Briefen und Paqueten von der Post auf amtliche Requisition,

vom 12. Juli 1817.

138.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, betreffend die Post-Portofreiheit des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche,

vom 1. August 1817 [248]).

Dem K. Oberpostamt wird in Gemäsheit der Resolution Kön. Ministerii des Innern, d. d. 30. Juli d. J. eröffnet, daß die von dem und an den bestehenden Unterstützungsfond für lutherische Geistliche mit der Post spedirt werdende Versendungen, wenn sie mit amtlichem Siegel versehen, und als Kirchen-Sachen declarirt

---

†) Knapp, Annalen H. 1. S. 153. S. Gerichtsgesetze IV. 523.
248) Knapp, Annalen H. 1. S. 152.

Digitized by Google

sind, wie die des katholischen Intercalarfonds, Postportofrei gelassen werden sollen. Das K. Ober-Postamt hat sich daher bei den — den Unterstützungsfond für lutherische Geistliche betreffenden Versendungen von Geldern, Correspondenz- und Aktenpackets, nach Maaßgabe der erlassenen Verordnung vom 21. August 1813 das Postportofreithum des katholischen Intercalarfonds betreffend, nicht nur selbst zu benehmen, sondern es hat dasselbe auch hienach an die sämmtlichen Ihm untergeordneten K. Postämter alsbald die Weisung zu erlassen.

Stuttgart, den 1. Aug. 1817.

Auf besondern Befehl.

139.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, daß bei Ueberführung von Estafetten von den Postknechten nicht unterwegs gewechselt werden solle,

vom 12. August 1817 [248]).

Man hat mißliebig in Erfahrung gebracht, daß bei Ueberführung von Estafetten von den Postknechten mit entgegenkommenden Posten unterterwegs gewechselt werde.

Da hiedurch leicht Verspätung der Estafetten, oder sonst eine Verwirrung und Unordnung entstehen kann; so wird dem Königl. Haupt-Postamt und sämmtlichen Königl. Oberpost- und Postämtern ernstlich untersagt, bei Ueberführung von Estafetten mit entgegenkommenden Posten, es mögen Estafetten, oder Brief- und andere Posten seyn, wechseln, und somit Estafetten gelegenheitlich befördern zu lassen. Derjenige Postbeamte, dessen Postknecht eine Estafettal-Depesche von einem entgegenkommenden Postknecht übernimmt, verfällt in die auf gelegenheitliche Beförderung von Estafetten gesetzte-gesetzliche Strafe von Zehen Reichsthalern. Wornach die Königl. Postbeamten sich zu achten haben.

Stuttgart, den 12. August 1817.

---

248) Knapp, Annalen H. 1. S. 73. Zu §. 10. B. der Postdienst-Instruction von 1807.

Digitized by Google

140.

Bekanntmachung, Postporto-Freiheit des Landwirthschaftlichen Vereins betreffend,

vom 19. August 1817 [249]).

Da Se. Königl. Majestät der Central-Stelle des errichteten landwirthschaftlichen Vereins für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden als solche gehörig bezeichneten Briefe und Pakete die Postporto-Freiheit bewilligt haben, welche jedoch den einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht zukommt; so wird dieses zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. August 1817.

Ministerium des Innern.

141.

Bekanntmachung der K. Ober-Post-Direction, die nach den Niederlanden und Holland bestimmten Postwagen-Versendungen betreffend,

vom 14. October 1817 [250]).

Im Namen des Königs!

Die General-Postdirection in Frankfurt hat anher die Eröffnung gemacht: daß wenn die nach den Niederlanden und Holland bestimmten Postwagenversendungen, nebst dem Frachtbriefe, nicht auch noch mit offen beigefügten, in französischer Sprache abgefaßten Declarationen, worin alle in Fässern, Kisten, Ballen, Paketen ꝛc. befindlichen Gegenstände, nach ihrer Beschaffenheit und nach ihrem Werthe, deutlich, umständlich und gewissenhaft aufgeführt stehen, versehen sind, so würden solche an der Grenze zurückgesendet.

Um nun dieses zu verhüten, so wird dem Königl. Ober-Post-Amt aufgegeben, von diesen unerläßigen Erfordernissen die Ihm untergebene Expeditionen, fahrende Posten und Postämter in Kenntniß zu setzen und solche anzuweisen, die Postwagen-Versendungen nach den Niederlanden und Holland nicht anders zur weiteren Beförderung anzunehmen, als wenn sie neben dem Frachtbriefe zugleich mit der unerläßigen erforderlichen besondern Declaration versehen sind.

249) Regbl. S. 410.
250) Knapp, Annalen H. 1. S. 155.

Digitized by Google

Dem Königl. Ober-Postamt wird zugleich der Auftrag ertheilt, von dieser Verfügung das Publikum, aus Auftrag der K. Ober-Postdirection, zu benachrichtigen.

Stuttgart den 14. Oct. 1817.

---

†) V. Edict in Betreff der Verwaltungsbehörden,

vom 18. November 1817.

142.

Erlaß der Ober-Post-Direction, betreffend das Gewicht der Frachtstücke für Postwagen,

vom 10. Dezember 1817 [251]).

Im Namen des Königs!

Man hat durch eingegangenen Bericht die Kenntniß erhalten, daß seit einiger Zeit aus dem Auslande, namentlich mit den Frankfurter, Bruchsaler-Postwagen Frachtstücke von unverhältnißmäßiger Schwere in großer Anzahl zu weiterer Beförderung eintreffen, die sich für Frachtwagen, aber keineswegs für Postwägen eignen, und zu deren Weiter-Beförderung mehrere Postwägen — und eine besonders für die Mittelstationen kaum aufzubringende Bespannung erforderlich gewesen ist. Da aber hiedurch nicht nur dem K. Post-Aerar ungemessene Ausgaben für die außerordentliche Bespannung verursacht, sondern auch durch die Umspedirung der Frachtstücke und durch den Aufenthalt, den die Herbeischaffung der benöthigten Aushülfe-Pferde veranlaßt, die schnelle Beförderung der Postwägen nicht nur an sich gehemmt wird, sondern auch ihre Influenz auf andere Haupt-Course in den Orten, wo sie zur gehörigen Zeit eintreffen sollten, verloren geht; so hat man sich bewogen gefunden, bei den auswärtigen Post-Instituten das Ansinnen zu machen, ihre untergeordnete Postwägen-Expeditionen anzuweisen, daß Frachtstücke, und zwar bei Waaren über 80 Pfund, bei Geld und

---

†) Schluß: behalten Wir uns vor, in Ansehung der Postverwaltung besondere Verfügung zu treffen. S. K. Verordn. vom 9. Sept. 1819. — Uebrigens sollte nach §. 61. eine eigene Detailcasse für die Verwaltung der Posten bestehen und nach dem VII. Edict hatte die Oberrechnungskammer die Prüfung und Abnahme der Post-Rechnungen. Doch wurde die Revision der Detailrechnungen nach der Verordn. vom 13. Dezbr. 1818 den besondern Revisions-Bureaus überlassen. — Nach der Bekanntm. vom 9. Dezbr. 1817 heißen die Räthe bei der Postdirection Posträthe.

251) Knapp, Annalen H. 1. S. 156. S. die Bekanntm. v. 11. Febr. 1818.

Digitized by Google

Coffer der Reisenden über 150 Pfund, welche nach und über Würtemberg gehören, zum Transport mit der Post abgewiesen werden, und daß nur, wenn ganz besondere Umstände eine Ausnahme begründen würden, die Annahme eines schweren Frachtstückes gestattet werden möge, daß aber alsdann die Ursache in der Charte besonders zu bemerken sey.

Dem Königl. Ober-Postamt wird anmit hievon die Eröffnung gemacht und aufgegeben, hienach auch die ihm untergeordnete Postwagen-Expeditionen anzuweisen, daß sie Frachtstücke, und zwar bei Waaren über 80 Pfund, bei Geld und Coffer, oder Kisten und Gepäcke der Reisenden über 150 Pf., welche bei ihnen zum Transport mit der fahrenden Post in das Inland oder Ausland aufgegeben werden wollen, nicht anzunehmen haben, und daß nur, wenn ganz besondere Umstände eine Ausnahme begründen sollten, ausnahmsweise ein schweres Frachtstück angenommen werden dürfte, es ist aber alsdann die Ursache in der Charte besonders anzubemerken.

Stuttgart, den 10. Dez. 1817.

143.

Königl. Decret, die Postportofreiheit der Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren betreffend,

vom 16/30. Januar 1818 [252]).

Seine Königl. Majestät haben durch Decret vom 16. dieses die Portofreiheit der Präsidenten, Vice-Präsidenten und Directoren der Central- und Provinzial-Stellen betreffend, zu verordnen geruht: daß diejenigen Staatsdiener, welche schon vor der neuen Staats-Verwaltungs-Organisation im Besitze des Genusses der Portofreiheit waren, dabei unter den vorherigen Bestimmungen zu belassen seyen, außerdem bei den Central- und Provinzial-Stellen nur die Chefs derselben die Porto-Freiheit von der Brief-Post unter den vorliegenden Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 1806 zu genießen haben sollen.

Stuttgart, den 30. Januar 1818.

---

252) Knapp, Annalen H. 2. S. 266.

Digitized by Google

144.

Verfügung, betreffend die Bestrafung der Postillons, welche Reisende vor Gasthöfe führen, die sie nicht selbst gewählt haben,

vom 27. Januar 1818 [253]).

Seit einiger Zeit sind mehrere Klagen darüber vorgekommen, daß Postillons, im Einverständnisse mit Wirthen, Reisende gegen den Willen derselben einem andern Gasthof als diese selbst gewählt, zugeführt haben.

Um diesem Unfuge zu begegnen, haben Se. Königl. Majestät folgendes verordnet:

1) Derjenige Postknecht, welcher einen Reisenden, entweder eigenmächtigerweise oder mittelst gefliſſentlicher Täuſchung, gegen den Willen des Reisenden vor einen andern Gasthof als derselbe gebracht zu werden verlangt hatte, führen würde, soll auf erhobene und erwiesene Klage seines Dienstes alsbald ohne Abschied entlassen, und nie mehr als Postillon bei einem Postamt angestellt werden.
2) Der Gastwirth, welcher sich erlauben würde, einen Fremden, durch fälschliche Vorspieglung einer diesfalls bei ihm gemachten Bestellung, zur Einkehr bei ihm zu bewegen, oder welcher den Verkehr anderer Wirthe durch üble Nachrede und Verunglimpfungen derselben schmälern würde, soll nach Vorschrift der, gegen Betrug oder Injurien vorhandenen, Gesetze bestraft werden.
3) Die Königl. Beamten haben die Klagen, welche deshalb gegen Gastwirthe oder Postillons vorkommen würden, ohne Verzug und genau zu untersuchen, und hierauf die etwa stattfindende Strafe selbst zu erkennen, oder der Entscheidung der höhern Stelle, mittelst Berichts-Erstattung, anheim zu geben.

Diese Verordnung soll den Posthaltern und Gastwirthen zu ihrer Nachachtung, und um ihre Postillons und Kellner vor den angeführten Fehltritten zu warnen, besonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 27. Januar 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

253) Regbl. S. 60.

145.

Verordnung, die Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effecten und die deshalb zulässigen Beweismittel betreffend,

vom 28. Januar 1818 [254]).

Da Se. Königl. Majestät in Beziehung auf das wegen Einführung eines neuen Postwagen-Tarifs ergangene General-Rescript vom 2. Juni 1814 §. 7., wornach zu Begründung eines Anspruchs an das Post-Institut auf Schadloshaltung für abhanden gekommene Postwagen-Effecten der Besitz eines Postscheins bis daher erfordert worden, gnädigst verordnet haben, daß es in Zukunft dem Ermessen eines jeden Aufgebers überlassen bleiben soll, für die der Post zur Versendung anvertrauten Postwagenstücke von Werth sich einen Postschein ausstellen zu lassen oder nicht, daß jedoch, wenn ein aufgegebenes Stück vermißt wird, kein anderer Beweis der geschehenen Aufgabe, als entweder ein solcher Postschein, oder der Eintrag in die Post-Charte oder in das Post-Amts-Manual zugelassen werde, und ohne eines dieser Beweismittel auch kein Ersatz Statt finde, — in dem Fall aber, wenn der Inhalt der Charte von dem des Manuals verschieden wäre, für erstere als das Original, aus welchem der Inhalt in das Manual übergetragen wird, entscheidend anzunehmen sei; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 23. Januar 1818.

Ministerien der Justiz und des Innern.
Gros. v. Otto.

146.

Bekanntmachung, die Deklaration der Versendungen durch die Post betreffend,

vom 21. Januar 1818 [255]).

254) Regbl. S. 59.
255) Regblatt S. 53. Einschärfung der Verf. vom 9. October 1811 und 2. Juni 1814.

Digitized by Google

147.

Verfügung, das Gewicht der Waaren- und Geldversendungen durch die Post betreffend,

vom 11. Februar 1818 [256]).

Aus Auftrag Königl. Ober-Post-Direction wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Fracht-Stücke, welche zum Post-Transport in das Inn- und Ausland auf den Postämtern aufgegeben werden, bei Waaren das Gewicht von 80 Pfund, bei Koffern oder Kisten und Gepäck hingegen, welche die auf dem Postwagen Reisende mit sich führen, das Gewicht von 150 Pfd. nicht übersteigen dürfen.

Bei den Geld-Versendungen bleibt aber die im Februar vorigen Jahres bekannt gemachte Verordnung in Wirkung, wornach Geldversendungen bis auf 4000 fl. in Silbergeld in ein Faß oder Kiste gepackt zum Post-Transport angenommen werden dürfen, wenn ein solches Faß oder Kiste auch mehr als 80 Pf. im Gewicht halten würde.

Stuttgart, den 11. Febr. 1818.

K. Haupt-Postamt.

148.

Bekanntmachung, die Porto-Freiheit für die im Königreich errichtete Spar-Casse betreffend,

vom 12. Mai 1818 [257]).

Da Se. Königl. Majestät der für die ärmere Volksklasse errichteten Spar-Casse für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden Briefe und Geldversendungen die Post-Porto-Freiheit bewilligt haben, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die an die Spar-Casse einzusendenden Briefe und Gelder mit der Adresse an die

„Württembergische Spar-Casse in Stuttgart"

zu bezeichnen seien, auf den von der Spar-Casse ausgehenden Briefen oder Geld-Paketen aber unten seitwärts der Addresse, mit der Unterschrift des Cassiers, bemerkt werden müsse,

„von der Württemberg. Spar-Casse in Stuttgart"

Stuttgart, den 12. Mai 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

256) Regbl. S. 76.
257) Regbl. S. 241.

Digitized by Google

149.

Erlaß der K. Ober-Post-Direction, den Sitz der Gensdarmen auf den Postwagen betreffend,

vom 5. August 1818 [258]).

Vom K. Ministerium des Innern ist unterm 4. Mai d. J. genehmigt worden, daß, wenn mit dem Postwagen noch ein Bei- oder Packwagen abgehe, und bei Nacht durch einen Gensdarmen begleitet werden müsse, der Conducteur seinen Sitz auf dem Haupt-Wagen behalten, dem begleitenden Gensdarmen aber ein bedeckt einzurichtender Sitz auf dem Beiwagen eingerichtet werden soll, um sowohl für die Sicherheit des Beiwagens, als des nur in geringer Entfernung verbleibenden Haupt-Wagens wachen zu können.

Man hat deswegen das K. Haupt-Postamt Stuttgart angewiesen, sämmtliche Packwägen mit bedeckten Sitzen versehen zu lassen, und die auf andern Stationen stehenden Packwägen, gegen Absendung von solchen, die bereits mit Sitzen versehen sind, nach Stuttgart kommen, und an denselben ebenfalls bedeckte Sitze anbringen zu lassen.

Da die meisten Packwägen nunmehr mit solchen bedeckten Sitzen versehen sind, und an den übrigen die bedeckten Sitze ebenfalls vollends angebracht werden, so wird alles dieses dem K. Ober-Postamt mit der Weisung eröffnet, die Gensdarmen bei Begleitung der Postwägen, wenn Packwägen mitlaufen, den bedeckten Sitz auf den Packwägen einnehmen zu lassen, wozu dieselbe auch durch das Commando der K. Gensdarmerie werden angewiesen werden.

Das K. Ober-Postamt hat übrigens auch die Anweisung zu ertheilen, daß die Packwägen immer nur in geringer Entfernung von den Hauptwägen verbleiben.

Sämmtliche untergeordnete Postämter hat das Königl. Ober-Postamt hienach zu bescheiden.

Stuttgart, den 5. August 1818.

K. Ober-Post-Direction.

150.

Verfügung, die Aufhebung der Post-Royale-Taxe betr.,

vom 1. October 1818 [259]).

Se. Königl. Majestät haben in einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. vorigen Monats verfügt, daß die bisher allein

258) Knapp, Annalen H. 2. S. 131. S. Verf. v. 15. Jan. 1820.
259) Regbl. S. 549. S. auch revid. Extrapostdienst-Ordnung von 1832.

Digitized by Google

noch bei dem Postamt Stuttgart für die Königliche Post-Casse eingezogene Post-Royale Taxe vom 1. October dieses Jahres an aufgehoben, und dagegen dem hiesigen Poststallmeister gestattet werden solle, von denjenigen Personen, welche mit Extrapost hier durchreisen, mithin nicht hier ihre Wohnung haben, neben der gewöhnlichen Extrapostaxe, 15 kr. weiter auf das Pferd zu beziehen.

Stuttgart den 1. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

151.

Verfügung, Postversendungen in das Ausland betr.,

vom 1. Dezember 1818[260]).

Die zum Posttransport ins Ausland aufgegeben werdenden Effecten, welche in Schachteln, Leinwand, Kästen, Stroh oder Wachstuch gepackt sind, sobald sie das Gewicht von fünf Pfund erreichen, können zufolge Mittheilung einer auswärtigen Post-Behörde von nun an nur alsdann von der Post angenommen werden, wenn der Aufgeber seiner Versendung einen besondern Frachtbrief beigegeben, und das zu versendende Stück mit einem Zeichen, und dem Ort, wohin es gehört, deutlich versehen und verwahrt hat; hingegen werden Packete in Papier oder Pappendeckel gepackt, auf welchen selbst die Addresse vollständig aufgeschrieben werden kann, auch ohne Frachtbrief angenommen.

Aus Auftrag K. Oberpostdirection wird hiemit diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, 1. Dez. 1818.

Königl. Haupt-Postamt.

152.

Verfügung, betreffend die Zeit, nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen; herabgesetzte Strafe auf Post-Defraudationen bei Versendung der Briefe ꝛc.,

vom 18. Januar 1819[261]).

In Beziehung auf die bisher bestandenen Postgesetze sind nach besondern Allerh. Entschließungen folgende Milderungen eingetreten:

260) Regbl. S. 649. Vergl. auch Knapp, Annalen H. 2. S. 109.
261) Regbl. S. 54.

1) durch Königl. Resolution vom 16. d. M. wurde die Bestimmung der Hauderers-Ordnung vom 20. April 1811, wonach derjenige Hauderer, welcher einen mit Extrapost angekommenen Reisenden früher, als nach einem erweislich 4 Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, einer Strafe von 10 fl. unterliegt, dahin abgeändert, daß ein mit Extra-Post angekommener Reisender schon nach Verlauf von 48 Stunden durch Hauderer weiter befördert werden dürfe, diejenigen Hauderer aber, welche auch dieser gemilderten Verordnung zuwider handeln, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, oder die Entfernung von der Abfahrts-Station an die Gränze oder an den Ort der Bestimmung, mit einer an die Post-Kasse zu entrichtenden Strafe von 2 kleinen Freveln oder 6 fl. 30 kr. belegt werden sollen.

2) Durch eine Allerhöchste Verfügung vom 17. Juni 1817 ist die Verordnung in Postsachen vom 13. Dez. 1815, wornach auf die Uebertretung der Postgesetze bei Versendungen der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute die Strafe des 100-fachen Ersatzes des tarifmäßigen Post-Porto-Betrags gesetzt war, dahin abgeändert worden, daß künftig eine solche Post-Defraudation nur mit dem 10fachen Betrag des Post-Porto geahndet werden soll. Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 18. Januar 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

153.

Verfügung, Geld-Versendungen durch die Post betr., vom 12. Februar 1819 [262]).

154.

Bekanntmachung, betreffend die Etablirung württemb. Postämter in Sigmaringen, vom 29. März 1819 [263]).

262) Regbl. S. 70.

263) Regbl. S. 147. Jetzt, seit 1828, steht Sigmaringen im selbstständigen Postvertragsverhältnisse mit dem Fürsten von Taxis.

Digitized by Google

155.

Königl. Verordnung, die Uebertragung der Würde und des Amts eines Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thron-Lehen an den Fürsten von Thurn und Taxis betreffend,

vom 9. September 1819 [264]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, auf die Uns von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, wegen Vollziehung des Art. 17. der deutschen Bundesakte geschehenen Anträge, demselben sämmtliche Postanstalten des Königreichs als ein Thron-Mann-Lehen zu verleihen, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, beschlossen haben, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich und seine standesmäßigen männlichen Nachkommen, so wie, nach Erlöschung dessen Stammes, dem Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlicher Nachkommenschaft, werden die Würde und das Amt eines Königl. Württembergischen Erb- und Land-Postmeisters und mit demselben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten im Königreiche und der damit verbundenen nutzbaren Post-Rechte, nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, als ein Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen.

Art. 2. Dieses Erb-Mann-Thron-Lehen wird in allen Fällen, in welchen die Lehen nach den Gewohnheiten des Königl. Lehenhofs empfangen zu werden pflegen, persönlich von dem Erb-Landpostmeister, oder, im Falle der, auf Ansuchen, aus zureichenden Gründen erhaltenen Dispensation, durch einen Bevollmächtigten, und zwar zum erstenmale binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen empfangen.

Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet in keiner Weise statt.

Art. 3. Das Obereigenthum der Posten, die Bestätigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung und der Postpolizei, die

264) Regbl. S. 617. Zu Vollziehung dieser Verordnung durch eine besondere k. württ. Commission in Postsachen ergieng die Verfügung vom 24. Sept. 1819. Regbl. S. 629. Jene Commission wurde nach vollzogenem Auftrag am 18. Febr. 1822 (Regbl. S. 121) wieder aufgelöst.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit und die Strafrechtspflege in Postsachen, insoweit nicht Unserem Erb-Landpostmeister und den demselben untergeordneten Stellen eine Disciplinar-Straf-Befugniß ausdrücklich eingeräumt ist, und die Vertretung der Post-Anstalt im Verhältniß zu andern Staaten, bleiben, als unveräußerliche Hoheits-Rechte, Uns, dem König, und Unsern Nachfolgern in der Regierung, als Landes- und Lehensherrn, ausschließlich vorbehalten.

Art 4. In den vor Unsere Justiz-Behörden sich eignenden Angelegenheiten wenden sich die Poststellen an die betreffenden Gerichtshöfe unmittelbar; in allen andern Beziehungen steht das Postwesen unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, als derjenigen obersten landesherrlichen Stelle, an welche von der, den Erb-Landpostmeister vertretenden General-Post-Direction sowohl, als auch in den geeigneten Fällen, von den übrigen Poststellen des Königreichs die Berichte und Anträge gerichtet werden müssen, die zur landesherrlichen Wissenschaft und Entscheidung zu bringen sind, und durch welche die Königl. Entschließung eröffnet wird.

Die Kreis-Regierungen können diese Aufsicht und Leitung in Auftrag des Ministeriums des Innern, innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke, ausüben [265]).

Art. 5. Den Bestimmungen des §. 3. zu Folge haben

a) sämtliche Poststellen des Königreichs auf Siegeln sowohl, als in der Unterschrift das Prädikat
„Königl. Württembergisches Postamt (Expedition)"
zu führen, und soll vor den Postämtern, Expeditionen und Posthäusern nur das Königliche Wappen mit der angegebenen Umschrift aufgestellt werden.

b) Müssen sämtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf ihren Grad bereits vorgeschriebene Königl. Post-Uniform nebst der Württembergischen Kokarde, und die Postillons die Königl. Post-Livree tragen.

c) Die Postbeamten werden für Uns, den König, von Unserer Ober-Regierung oder den Kreis-Regierungen, oder in deren Auftrag von den Lokal-Verwaltungs-Beamten, für den Erb-Landpostmeister hingegen von der General-Postdirektion, nach den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Diensteides-Formularen, an welchen ohne Unsere Genehmigung keine Aenderung vorgenommen werden darf, in Pflichten genommen.

d) Wenn eine Poststelle erledigt wird, so hat der Erb-Landpostmeister zwei Subjekte aus Landes-Eingebornen in Vorschlag zu bringen, von welchen eines Unsere Bestätigung erhalten wird.

Nur ausnahmsweise können, aus besonderen Rücksichten und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung, Ausländer,

265) S. Instr. vom 21. Dezbr. 1819.

welche bereits im fürstlichen Postdienst stehen, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 6. Da von dem Erb-Landpostmeister keine auf das Gesetzgebungs-Recht sich gründende Befugnisse ausgeübt werden können; so soll

1) ohne landes- und lehensherrliche Genehmigung keine Erhöhung der Porto-Taxen bei den reitenden und fahrenden ordinären Posten statt finden, und die jedesmalige Bestimmung der Taxen für die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten nach Verhältniß der Umstände durch das Ministerium des Innern unter Rücksprache mit der General-Postdirektion geschehen.
2) Müssen alle Verträge, welche die Verbindung Unserer Posten mit denen anderer Staaten zum Gegenstand haben, vor ihrer Abschließung zur Prüfung und demnächst zur Königl. Genehmigung vorgelegt werden.

   Alle bereits bestehenden Post-Verträge werden aufrecht erhalten, und es tritt der Erb-Landpostmeister in die dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte ein.
3) Bleiben alle vorhandenen Post-Ordnungen und Reglements in ihrer vollen Kraft und können dergleichen künftig nur von Uns, als dem Landesherrn, erlassen werden, dieselben sollen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten des Erb-Landpostmeisters entworfen werden, welchem es jedoch unbenommen bleibt, unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Insbesondere wird demselben die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses zur Pflicht gemacht. Was die Auslieferung der Briefe und Pakete auf gerichtliche Requisition anlangt, so sind die Oberamtsrichter zwar ermächtigt, auf Briefe und Pakete, welche der Post übergeben worden sind, so lange Beschlag zu legen, bis die höhere Civil- oder Criminal-Justiz-Stelle, je nach Verschiedenheit der Fälle, darüber entschieden hat; hingegen steht nur Unseren Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal die Befugniß zu, dergleichen Briefe und Pakete den Postämtern abzufordern und darüber nach rechtlichem Ermessen zu verfügen [266]).
4) Dürfen ohne landesherrliche Genehmigung weder die bestehenden Postkurse und die Routen, welche sie einhalten, noch die Tage der Ankunft und des Abgangs derselben abgeändert werden.

   Jedoch bleibt es der General-Post-Direktion unbenommen, die Aufhebung entbehrlicher Seiten-Curse in Antrag zu bringen, worauf nach Befinden der Umstände entsprechende Rücksicht genommen werden wird.

---

266) S. Strafproceßordnung vom 24. Juni 1843.

Digitized by Google

Art. 7. In Folge der Uns als Landes- und Lehensherrn fortdauernd zustehenden Postpolizei-Gewalt behalten Wir Uns vor, in außerordentlichen und dringenden Fällen, insbesondere in Kriegszeiten, die aus Rücksichten des öffentlichen Wohls erforderlich erachteten Maßregeln ergreifen und die zu ihrer Vollziehung geeigneten Verfügungen an jeden bei der Verwaltung der Königl. Posten angestellten Offizianten ergehen zu lassen.

Im Uebrigen ist Unser Ministerium des Innern mit der Ausübung der gewöhnlicher Weise Statt findenden postpolizeilichen Aufsicht beauftragt, und dasselbe hat insbesondere die Befugniß und die Verbindlichkeit, selbst oder durch die ihm untergebenen Stellen

1) darüber zu wachen: daß die Posten pünktlich den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet; daß den landesherrlichen Post-Ordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife, Nachläßigkeiten, Uebervortheilungen, Verschleppungen der Briefe und Sachen Statt finden; daß die ordinären und Extra-Posten, die Staffetten ꝛc. richtig, schnell und überhaupt vorschriftmäßig befördert werden;
2) über die Beschwerden aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen ꝛc. gemacht werden, die Entscheidung zu ertheilen; daher es den Beeinträchtigten frei steht, ihre Beschwerden bei den betreffenden Poststellen, bei der General-Direktion der Königl. Posten, oder unmittelbar bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Dieses hat jedoch dergleichen Beschwerden zuerst an die General-Post-Direktion zur Abhülfe abzugeben, und nur, wenn diese gar nicht oder unvollkommen geschehen sollte, auf Anrufen der Beeinträchtigten und nach vorgängiger Berichts-Erforderung und Untersuchung der Sache, in zweiter Instanz, die Entscheidung zu ertheilen, welcher sich die Königl. General-Post-Direktion, sowie sämtliche Post-Behörden und Offizianten unterwerfen müssen [267]);

---

267) Ein Erlaß der General-Post-Direction vom 30. Mai 1842 (Norm.b. des Hauptpostamts) enthält Folgendes: Bei Veranlassung einer Weigerung des Stadtschultheißenamtes zu L., die ihm vom dasigen Postamte angesetzten Bestellgebühren zu entrichten, hat das Königliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 25. April dieses Jahrs eröffnet, daß das Erkenntniß über die Begründung dieser Weigerung, wobei es sich lediglich von der Auslegung und Anwendung der bestehenden Vorschriften, in Betreff der Post-Verwaltung, nicht von der Würdigung privatrechtlicher Verhältnisse handelt, welche eben darum keinen Gegenstand der civilrechtlichen Cognition ausmacht, nach Artikel 7. Ziffer 2. der königlichen Verordnung vom 9. September 1819 in erster Instanz der General-Direction der königlichen württembergischen Posten zukommt, welche für die Vollziehung ihres Erkenntnisses nöthigenfalls nach Maasgabe der Artikel 14. und 22.

Digitized by Google

3) zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks alle ihm dienlich scheinenden gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen, namentlich die Post-Offizianten zur Rechenschaft zu ziehen, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postkarten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Post-Comtoirs untersuchen zu lassen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde;

4) die bei dergleichen Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Gebrechen, insofern eine schleunige Abhülfe erforderlich wäre, durch unmittelbare Weisungen und Straf-Befehle an die Post-Offizianten, wovon die Königl. General-Post-Direktion in Kenntniß zu setzen ist, abzustellen. In allen übrigen Fällen ist die Abhülfe und die Bestrafung des im Dienst nachläßig befundenen Offizianten der General-Post-Direktion, innerhalb der Grenzen der ihr ertheilten Strafbefugniß, zu überlassen;

5) wenn ein Post-Offiziant oder Unter-Bedienter sich in Erfüllung der Pflichten, welche er gegen den Landesherrn und das gemeine Wesen zu erfüllen hat, säumig finden lassen oder den Vorschriften und den Strafbefehlen des mit der Ausübung der Post-Polizei-Gewalt beauftragten Ministeriums keine Folge leisten sollte, dessen Entlassung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Art. 8. Das nutzbare Eigenthum des Lehens und die damit verbundenen Rechte besitzt und genießt der Erb-Landpostmeister mit vollkommener Unterordnung unter die höchste Gewalt des Landesherrn und unter Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Für dieß nutzbare Eigenthum des Lehens entrichtet der Erb-Landpostmeister an Unsere Staatskasse einen jährlichen Lehens-Kanon, dessen Betrag, gleichwie die übrigen dabei eintretenden Bestimmungen, durch einen besondern Vertrag festgesetzt ist [268]).

Art. 9. Die Stelle des Erb-Landpostmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäfts-Gange, die mit Unserer Genehmigung dermalen in Frankfurt ihren Sitz habende General-Direktion Unserer Posten, deren Verhältniß zu den landesherrlichen Stellen in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden ist, vertreten.

In allen Ausfertigungen, welche Unsere Posten betreffen, hat sich dieselbe des Prädikats „General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten" zu bedienen.

---

des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 die Ortsobrigkeit, beziehungsweise das Königliche Oberamt in Anspruch nehmen kann.

Das königliche Hauptpostamt wird daher von diesem Ministerial-Erlasse in Kenntniß gesetzt, um hierdurch in etwa vorkommenden ähnlichen Fällen geeigneten Rückbezug nehmen zu können.

268) S. die folgende Nummer.

Digitized by Google

Art. 10. Keine Unserer Poststellen kann einem ausländischen Oberpost- oder Postamte untergeordnet werden. Der dem Ober-Postamt zu Stuttgart vorstehende Ober-Postmeister ist unbeschadet der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direktion, der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Königlichen Post-Offizianten, an den auch in dringenden Fällen die Verfügungen Unseres Ministeriums des Innern ergehen, von welchen jedoch die General-Direktion stets ohne Aufschub in Kenntniß gesetzt werden soll.

Art. 11. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der General-Direktion Unserer Posten erstreckt sich auf alle mit dem Nutzungsrecht und der Leitung der innern Verwaltung der Posten verbundenen Gerechtsame. Dieselbe hat namentlich die Befugniß in Ansehung des Rechnungswesens, der Ablieferung der Gelder, der Kartenschlüsse, der Speditionsweise der Briefe und Sachen, der Beschleunigung der reitenden und fahrenden Postkurse und der Staffetten und des Extra-Postdienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen, welche, insoferne sie den bestehenden allgemeinen Verordnungen und Reglements in Postsachen angemessen sind, zu ihrer Verbindlichkeit für sämtliche Königl. Post-Offizianten keiner Bestätigung bedürfen.

Art. 12. Um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die General-Direktion Unserer Posten befugt, die Post-Offizianten durch Verweise und Geldstrafen, welche jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen dürfen, anzuhalten.

Suspension vom Dienste und Gehalte und höchstens vierzehntägiger Arrest kann nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern verfügt werden, wogegen eine vorläufige Suspension vom Dienste, ohne die vom Gehalte, in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, der General-Post-Direktion, jedoch unter der Verbindlichkeit einer alsbaldigen Anzeige und Angabe der Gründe bei Unserem Ministerium des Innern, zustehen soll.

Die Berufung gegen die Straf-Verfügung der General-Post-Direktion in Frankfurt geht, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Mai 1818 an den Geheimen Rath.

Die von der General-Post-Direktion im Namen des Erb-Land-Postmeisters innerhalb der ihr hier eingeräumten Straf-Befugniß über die untergeordneten Post-Offizianten, als der einzigen, welche ihr zusteht, angesetzten Geldstrafen werden dem Erb-Landpostmeister überlassen, dagegen alle von einer landesherrlichen Stelle in Post-Angelegenheiten erkannte Strafen der Staatskasse vorbehalten.

Art. 13. Sind die Vergehen in Postsachen von der Art, daß solche eine Dienst-Entlassung oder eine die persönliche Freiheit und die bürgerliche Ehre angreifende Strafe zur Folge haben können, oder zugleich einen peinlichen Charakter annehmen, so bleibt zwar der Ober-Post-Direction die erste Herstellung des That-Bestandes und die summarische Vernehmung des Beschuldigten im

Digitized by Google

administrativen Wege unbenommen; sie hat jedoch sofort von dem Vorgange und von dem Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung dem Ministerium des Innern und in den geeigneten Fällen, zugleich der kompetenten Gerichtsstelle die vollständige Anzeige zu machen und die weitere Verfügung zu überlassen.

Wenn die General-Post-Direktion oder in deren Auftrag eine der ihr untergeordneten Poststellen, zur Sicherung der Postkasse den persönlichen Arrest eines Post-Offizianten für nöthig erachten sollte; so hat sie denselben bei der kompetenten Gerichtsstelle nachzusuchen.

Art. 14. Die General-Direktion Unserer Posten hat einen besondern Gerichtsstand bei Unsern Kreis-Gerichtshöfen, welche für dieselbe die erste Instanz bilden.

Alle Privat-Klagen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Post-Institut eingegangen worden sind, sind in erster Instanz bei dem Gerichtshof für den Neckar-Kreis, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Tribunal anzubringen, gegen dessen Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Revision offen steht.

In allen diesen Beziehungen hat der Ober-Postmeister in Stuttgart die General-Post-Direktion in Frankfurt zu vertreten, welche in seiner Person belangt werden kann.

Solche Klagen, welche nur auf einen Theil des Post-Instituts Bezug haben, sind bei der ordentlichen Gerichtsstelle anzubringen, vorbehältlich jedoch des befreiten Gerichtsstandes der General-Post-Direktion, wenn diese als Beklagte aufgeführt wird.

In keinem Falle kann eine gegen die Königl. Post-Anstalt oder die dabei angestellten Personen gerichtete Klage von einer ausländischen Behörde entschieden werden.

Art. 15. Sämtliche Post-Offizianten bleiben in allen den Postdienst nicht angehenden Sachen, sie mögen Verbrechen oder Vergehen betreffen, desgleichen in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagsachen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Landes- Justiz- oder Polizei-Stellen lediglich unterworfen.

Bei Obsignationen werden jedoch die zu dem Postdienst gehörige Papiere, Rechnungen und Gelder u. s. w. entweder sogleich in Gegenwart der Gerichtsstelle, von einem Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder, wenn die Gerichtsstelle hierbei einen Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt, und bei erfolgter Entsieglung dem Ober-Postamt in Stuttgart als Bevollmächtigten der General-Post-Direktion in Frankfurt überliefert.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personal-Arrest gegen einen Post-Offizianten verfügt, oder derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder für eine gewisse Zeit zum Postdienst unfähig machen würde; so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennt, dem

Ober-Postmeister in Stuttgart aufs schleunigste davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe, um jede Unterbrechung des Postdienstes zu verhüten, die geeigneten Maßregeln ergreife, von welchen er alsdann die Anzeige dem Ministerium des Innern und der General-Post-Direktion in Frankfurt zu machen hat, welche die weitern nöthigen Anordnungen und Einrichtungen treffen wird [270]).

Art. 16. Unser Ministerium des Innern wird die General-Post-Direktion in allen Post-Angelegenheiten stets mit Nachdruck unterstützen, dieselbe bei den übrigen Landesstellen vertreten und gegen alle Beeinträchtigungen in dem verliehenen Nutzungsrecht der Posten schützen.

Alle Unsere Stellen, welchen nach ihren bisherigen Amts-Befugnissen eine Mitwirkung zur Beförderung der Zwecke des Post-Instituts oblag, haben dieselbe in der gesetzlichen Art fortzusetzen, und den, auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Requisitionen der Poststellen zu entsprechen.

Art. 17. Zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Postdienstes bewilligen Wir, daß, nach den bisher befolgten Grundsätzen,

a) die Post-Bedienten die Personal-Freiheit von Landes- und Gemeinde-Handdiensten zu genießen haben;

b) daß dieselben von den Spannfrohnden und Kriegsfuhren, hinsichtlich der zum Postdienst vorgeschriebenen Anzahl Pferde, zu befreien seyen;

Als Gutsbesitzer und Mitglieder der Gemeinden haben sie jedoch die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten gleich jedem andern Gemeinde-Mitgliede, zu erfüllen, und mit denen, die vorgeschriebene Anzahl übersteigenden Pferden, Spannfrohnden und Kriegsfuhren in natura zu leisten;

c) daß von den frohnpflichtigen Postknechten die persönliche Leistung der Frohndienste nicht verlangt, sondern denselben die Bestellung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Beamtung bestellt werde;

d) daß die Postbeamten, wenn sie nicht zugleich Wirthschaft treiben, in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Post-Expeditionen befinden, von aller Quartierlast zu befreien seyen, daß aber, wofern die Post-Beamten in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle von Natural-Quartier in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartierungs-Quote zuzuscheiden und ihnen zu überlassen sey, ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der zugetheilten Quartiers-Mannschaft durch Uebereinkunft mit einem

270) S. Verfügung vom 25. Aug. 1841.

Digitized by Google

Dritten sorgen, oder aber ein Geld-Aversum an die Gemeinde-Kasse zahlen wollen[271]);

e) daß in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Januar 1809 und vom 19. Juni 1818, in den Fällen, wo die von den Posthaltern vorschriftmäßig zu haltende Anzahl Postpferde für den Postdienst nicht ausreichen sollte, eine Aushülfe mit Pferden von Seiten der Pferdehalter und auf Verfügung der Oberämter, auch ferner gegen die vorgeschriebene Entschädigung eintrete;

f) daß an denjenigen Orten, wo Unser Militär in Garnison liegt, von demselben die Wache vor den Postgebäuden, wie bisher abgegeben, auch die Eskorten durch Unsere Gendarmerie, gegen Entrichtung der bisher von der Postverwaltung geleisteten Aversal-Entschädigung fortgesetzt werden.

Art. 18. Der Erb-Landpostmeister ist berechtigt, zur Sicherung der Postgefälle und der von den Postbeamten übernommenen Dienstverbindlichkeiten, sich von denselben, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den in der Verordnung vom 7. August 1817 und der vom 22. Februar 1818 Caution bestellen zu lassen.

Art. 19. Mit dem nutzbaren Eigenthum der Posten und der aus demselben erwachsenden Rechte übernimmt der Erb-Landpostmeister, von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Posten an, zugleich alle und jede Kosten der Postverwaltung, namentlich alle Regie-Kosten, die Besoldungen und Emolumente sämtlicher Post-Offizianten und Unterbedienten, wie sie dieselben nach Maßgabe der vorliegenden Dekrete und Bestallungs-Briefe zu beziehen haben, und die auf der Postkasse haftenden Pensionen der in Ruhe gesetzten Postbedienten, welche gleich wie die Besoldungen, den Berechtigten lebenslänglich versichert werden.

Die an den Erb-Landpostmeister dermal übergehenden Post-Offizianten können, wider ihren Willen, auf keine Poststelle außerhalb Unserer Staaten versetzt werden.

Für die Folge übernimmt der Erb-Landpostmeister die Verbindlichkeit, die bei der Verwaltung Unserer Posten angestellten Post-Offizianten und ihre Angehörigen in den geeigneten Fällen, den Bestimmungen des IX. Edikts vom 18. Nov. 1817 gemäß, zu pensioniren, wobei denjenigen, welche bereits in Unsern Diensten gestanden haben, die Dienstleistung in denselben angerechnet werden soll.

Sollte eine besondere Civil-Wittwen-Pensions-Anstalt errichtet werden, so soll den Postbeamten die Theilnahme an derselben offen stehen.

Weiter übernimmt der Erb-Landpostmeister die Anschaffung der

271) S. Decret vom 19. October 1815. u. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833.

Digitized by Google

Post-Livree für die Unterbedienten und Postillons, nach dem bestehenden Regulativ u. s. w.; die Materialien zu der Kleidung des untern Post-Personals müssen im Lande verfertigt seyn; — ein Grundsatz, der überhaupt bei der Anschaffung aller Bedürfnisse der Postverwaltung festgesetzt wird.

Art. 20. Der Erb-Landpostmeister hat den Ersatz des Werthes der den Posten anvertrauten, aber auf irgend einem Punkte der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung ihrem ganzen Umfange nach, entkommenen oder beschädigten Gegenstände, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu leisten.

Art. 21. Der Erb-Landpostmeister tritt in alle, von Unserer bisherigen Post-Direktion geschlossene Pacht- Mieth- und sonstige in Beziehung auf den Postdienst abgeschlossene Contrakte, bis zu deren Ablauf ein.

Art. 22. Das Postfreithum wird in dem Umfange und in der Art, wie es gegenwärtig auf Unseren Posten, mit Einschluß des bewilligten Reciproci gegen auswärtige Staaten, besteht, erhalten, und für Uns, die Königl. Familie und die Mitglieder des Königl. Hauses, gleich wie für Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf alle, fürstlich Taxis'scher Seits verwaltete Posten, ohne Unterschied des Landes und der Landeshoheit, ausgedehnt.

In Ansehung dieses Freithums wird jedoch weiter festgesetzt:

1) daß von allen Briefen und Paketen die fremde Porto-Auslage und das auf denselben haftende fremde Transito-Porto zu vergüten ist;
2) daß die persönliche Freiheit nur in so lange statt findet, als die Person, welcher dieselbe zugestanden ist, die Stelle, auf welcher die Porto-Freiheit haftet, wirklich bekleidet;
3) daß jeder dieser Personen, für vorzunehmende Reisen von der betreffenden Poststelle eine Bescheinigung der ihr zustehenden Porto-Freiheit ausgestellt, und ihr diese von den betreffenden Postämtern, auf Vorzeigung der Bescheinigung, zugestanden werden soll.

Die in dem Freithum nicht begriffene amtliche Correspondenz und Versendungen der Königl. Stellen und Behörden sollen fernerhin, wie bisher, bezahlt werden: Wir behalten Uns übrigens vor, rücksichtlich der Verrechnung bei Unsern Beamtungen und zur Sicherheit des Einzugs des, in Partie-Sachen aufzuwendenden, Porto die geeigneten Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäfts zu ertheilen[272])

Art. 23. Wegen Wiedereinführung des Landboten-Wesens im ganzen Umfange des Königreichs wird, unter Rücksprache mit der fürstlichen Postverwaltung, und mit Rücksicht auf die bereits mit

272) S. Vers. vom 29. März 1822.

Unserem Erb-Landpostmeister vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze eine besondere Verordnung erlassen werden[273]).

Art. 24. Der Erb-Landpostmeister hat die, von der Post-Administration bisher entrichtete, Aversal-Summe für Chaussee- und Weggeld auch fernerhin in vierteljährigen Raten an Unsere Staatskasse abführen zu lassen.

Art. 25. Rücksichtlich der Verzollung der mit der fahrenden Post ein- und ausgeführt werdenden zollbaren Waaren bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26. Der Erb-Landpostmeister soll mit dem ersten Oktober des laufenden Jahrs in den Besitz und Genuß des nutzbaren Eigenthums der Posten gesetzt werden. Die, bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen und rückständigen Arbeiten, Abrechnungen u. s. w., welche den laufenden Postdienst betreffen, sind die an den Erb-Landpostmeister übergehenden Postbeamten pünktlich und ungesäumt nachzuholen schuldig.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun Unsere Königl. Landesstellen und Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart am neunten Tag des Monats September im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Minister des Innern.
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Diensteides-Formulare der Postbeamten.

1) Zur Verpflichtung gegen den Landesherrn.

Nachdem Se. Majestät der König von Württemberg allergnädigst geruht haben, den N. in der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Erb-Landpostmeister, übertragenen Stelle eines N. in N. zu bestätigen; so soll derselbe geloben und schwören, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg als verpflichteter Diener und Unterthan getreu und gehorsam zu seyn, Allerhöchst Ihren Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den ihm anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, den gegenwärtigen und künftigen Post-

---

273) S. Verordn. vom 16. Febr. 1821.

Digitized by Google

Ordnungen pünktlich nachzuleben, und insbesondere den Anordnungen des mit der obersten Aufsicht des Königl. Postwesens beauftragten Königl. Ministeriums des Innern, oder der in dessen Auftrag handelnden Königl. Behörden schuldige Folge zu leisten.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß ich diesem allem, so mir deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch mit gegebenem Handschlag angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort. (seine Heiligen)

II) Zur Verpflichtung gegen den Erb-Landpostmeister.

Nachdem Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Landpostmeister im Königreiche Württemberg dem N. die Stelle eines N. in N. übertragen haben, und derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg in diesem Dienste allergnädigst bestätigt worden ist, so soll derselbe geloben und schwören:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Württembergischem Erb-Landpostmeister, oder der denselben vertretenden Königl. General-Postdirektion, gleich wie den vorgesetzten Postbeamten in der Verwaltung dieses Dienstes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, höchstdessen Schaden zu verhüten, und dessen Bestes zu befördern,*) (die ihm zukommenden Briefe und sonstigen Effekten, an wen sie immer gerichtet seyn mögen, pflichtmäßig, und den landesherrlichen Verordnungen gemäß, zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei reitenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern sich allein nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten, keine Porto-Freiheiten, als die ihm vorgeschriebenen, zu gestatten, in Abfertigung der Briefposten, Estafetten und Postwägen, die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, an die ihm vorgesetzte Postbehörde zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen, die aus den Rechnungen hervorge-

*) Bei Poststallmeistern, welchen nicht zugleich der ordinäre, reitende und fahrende Post-Expeditionsdienst mit übertragen ist, bleibt der in der obigen Parenthese enthaltene, eidliche Vorbehalt weg, und wird statt dessen nach den Worten: „Bestes zu befördern" gesetzt: „die mit Extra-Post Reisenden nicht zu übernehmen, sondern sich nach der vorgeschriebenen Extrapostaxe zu richten, in Abfertigung und Weiterbeförderung der Briefposten, Estafetten, und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann."

„Alles getreulich und ohne Gefährde."

Digitized by Google

henden Ueberschuß-Gelder richtig, und in den gesetzlichen Fristen an die ihm bezeichnete Postkasse abzuliefern, die ihm über seine abgelegten Rechnungen von Seite der Revisions-Behörde zugehenden Rechnungs-Moniten prompt zu beantworten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.)

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung, wie oben.

156.

Nebenvertrag zu dem Haupt-Postlehen-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis,

vom 27. Juli 1819. Genehmigt durch Bekanntm. vom 9. September 1819[274]).

Zu allseitiger Vollziehung des achten Artikels des unter dem heutigen Tage für die Krone Württemberg und das Fürstliche Haus Thurn und Taxis von deren beiderseitigen Bevollmächtigten geschlossenen Erb-Mann-Thronlehens-Vertrags, haben dieselben unter Vorbehalt der Allerhöchsten und höchsten Genehmigung den nachstehenden Nebenvertrag abgeschlossen, welcher, gleich, als wäre er dem Hauptvertrage wörtlich einverleibt, angesehen werden, und dieselbe Kraft und Gültigkeit mit demselben haben soll.

Art. 1. Der jährliche reine Ertrag der K. Württembergischen Posten, nach deren gegenwärtigem Umfange, und wie sie in das nuzbare Eigenthum des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis übergehen, wird zu Ein Hundert Zwanzig Tausend Gulden angenommen. Dagegen wird die dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis für die im Jahre 1805 eingetretene Aufhebung der fürstlichen Postverwaltung zu gewährende jährliche Entschädigung, statt der Summe von sechs und vierzig tausend Gulden, worauf dieselbe fürstlicher Seits berechnet worden war, zu vierzig tausend Gulden, der jährliche Verlust, welcher der Post-Verwaltung durch die vorbehaltene Herstellung des Landbotenwesens erwächst, zu zehen tausend Gulden, der an die K. Württembergische Staatskasse zu entrichtende jährliche Lehens-Canon zu vierzig tausend Gulden, und die aus Königlichen Kassen bisher für die nicht im Postfreithum begriffene, amtliche Correspondenz und Versendungen der Kgl. Postkasse geleistete jährliche Portovergütung zu dreißig tausend Gulden berechnet, mithin der angenommene jähr-

---

274) Norm.-B. des M. d. J.

Digitized by Google

liche reine Ertrag der Ein Hundert zwanzig tausend Gulden ausgeglichen.

Art. 2. In Gemäßheit der im vorstehenden Artikel enthaltenen Berechnung hat der Herr Erb-Landpostmeister jährlich siebenzig tausend Gulden, und zwar in vierteljährigen Zielern, jedes von siebenzehn tausend fünf hundert Gulden, am Ende eines jeden Vierteljahrs, vom 1. Octbr 1819 anfangend, an die K. Hauptstaatskasse auszahlen zu lassen, nemlich vierzig tausend Gulden jährlichen Lehens-Canon, und dreißig tausend Gulden für die bisher aus Königl. Kassen der Kgl. Postkasse vergütete, und nicht in dem Postfreithum begriffene amtliche Correspondenz und Versendungen, wogegen alle übrigen Posteinnahmen dem Herrn Erb-Landpostmeister verbleiben. Für den richtigen Eingang der vorstehend bedungenen jährlichen Zahlung der siebenzig tausend Gulden haftet der Herr Erblandpostmeister im Allgemeinen, insbesondere aber mit den sämmtlichen Einkünften der Königl. Posten.

Art. 3. Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis verzichten für sich und ihre Nachkommen gegen die eigenthümliche Ueberlassung des der K. Postverwaltung zuständigen Inventariums, wie es in der Anlage A. verzeichnet, und auf die Summe von Ein Hundert drey und zwanzig Tausend fünf Hundert fünfzig Gulden vierzehn Kreutzer drey Heller abgeschäzt worden ist, und gegen die weitere eigenthümliche Ueberlassung der der Postverwaltung bisher zur Benüzung eingeräumten und in der Anlage B. beschriebenen Gebäude in Biberach, Calw, Heilbronn, Ravensburg und Tübingen, welche zusammen auf die Summe von Vierzig tausend vier hundert Gulden abgeschäzt worden sind, auf alle und jede Entschädigungsansprüche, welche dieselben auf den Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 und des Art. 17. der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 wegen der im Jahre 1805 stattgehabten und bis dahin fortgesezten Aufhebung der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung erhoben haben, und in der Folge erheben könnten, als welche sämmtlich durch den gegenwärtigen Vertrag als getilgt angesehen werden sollen. Insbesondere ist in diesem allgemeinen Verzichte der, fürstlicher Seits gemachte, Anspruch auf eine Entschädigung für das seit dem vierten Quartal des Jahrs 1805 bis dahin an die K. Württembergische Postverwaltung bezahlte, auf Ein tausend fünf hundert Gulden jährlich berechnete Porto mitbegriffen.

Da inzwischen die durch den gegenwärtigen Artikel abgetretenen, bisher von der K. Postverwaltung benüzten Gebäude zu Biberach und Tübingen zum Theil, und zwar ersteres dem K. Forstamte, lezteres dem Professor Eschenmaier eingeräumt sind, so soll diese theilweise Mitbenüzung, jedoch gegen eine verhältnißmäßige, durch Schäzung zu bestimmende Miethentschädigung fortgesezt werden, bis deshalb eine andere Einrichtung getroffen werden kann, welche jedoch möglichst zu beschleunigen ist.

Art. 4. In Betracht, daß der nicht in dem Post-Inventarium

Digitized by Google

begriffene Poststall zu Stuttgart, welcher gegenwärtig an den Poststallmeister Teichmann daselbst vermiethet ist, für die unabhängige Existenz der Postverwaltung von Werth ist, so soll, dem Wunsch des Herrn Erblandpostmeisters gemäß, diese möglichst zu befördern, der genannte Poststall zwar gleichfalls in dessen Eigenthum übergehen, jedoch verbleibt dagegen der Krone das Eigenthum des zu dem abgetretenen Gebäude zu Biberach gehörigen Nebengebäudes, worinn sich die Stallung und die Wagenremisen nebst dem Cameralfruchtboden befinden, und welches zu drei tausend Gulden abgeschäzt worden ist; jedoch werden die Stallung und Wagenremisen auf Verlangen der fürstlichen Postverwaltung gegen eine durch Schätzung zu bestimmende Mieth-Entschädigung pachtweise überlassen werden

Weiter übernimmt der Herr Erb-Landpostmeister gegen die eigenthümliche Ueberlassung des gedachten Poststalls, vom 1. Oct. d. J. an, die nicht auf der K. Postkasse, sondern auf der K. Hauptstaatskasse ruhenden Pensionen des Oberpostmeisters Wölfing und des Ober-Post-Direktions-Kanzlisten Heller, welche nach der Anlage C. jährlich Ein tausend sieben und vierzig Gulden zwanzig Kreuzer betragen, bis zu deren Erlöschen.

Art. 5. Der im Jahre 1805 bei der Aufhebung der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung verbliebene, und nach Abzug der Gegenberechnungen zu drei tausend ein hundert vier und achtzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer vier Heller, K. Württembergischer Seits anerkannte Kassen-Vorrath und Saldo wird der Fürstl. Postverwaltung aus der K Staatskasse vergütet, und kann bei der ersten, in Gemäsheit des Art. 3. des gegenwärtigen Vertrags von der fürstlichen Postverwaltung an die Kgl. Staatskasse zu leistenden Quartalzahlung in Abzug gebracht werden.

Art. 6. Die Acten der K. Ober-Post-Direktion, welche die Verwaltung der Posten betreffen, sollen nach vorgängiger Absonderung durch eine gemeinschaftliche Commission dem Herrn Erb-Landpostmeister übergeben werden.

Art. 7. Die bis zum Zeitpunkte des Uebergangs der Posten in die Verwaltung des Herrn Erblandpostmeisters rückständigen Arbeiten, Abrechnungen u. s. w., welche den laufenden Postdienst betreffen, sind zwar die an den Herrn Erb-Landpostmeister übergehenden Post-Beamten, welche sich damit im Rückstande befinden, pünktlich und ungesäumt nachzuholen schuldig, ohne daß jedoch deßhalb dem Herrn Erb-Landpostmeister eine Verbindlichkeit erwachsen könnte.

Art. 8. Hinsichtlich der Auslegung und Entscheidung der Zweifel, welche sich über den Sinn der einen oder der andern Bestimmung des gegenwärtigen Vertrags erheben könnten, soll es auf dieselbe Weise gehalten werden, wie dieß in den Art. 27. und 28. des Haupt-Post-Verleihungs-Vertrags festgesezt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen doppelt ausgefertigten Postverleihungs-Nebenvertrag, vorbe-

Digitized by Google

hältlich der Genehmigung ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten, unterzeichnet, und ihr Pettschaft beigedrückt.

So geschehen, Stuttgart den 27. Juli 1819.

(L. S.) August Freiherr von Trott, K. Württbrg. Geheim. Legationsrath und Kammerherr.

(L. S.) Werner Freiherr von Leykam, Fürstl. Thurn und Taxis'scher Geheimer Rath und Hofmarschall.

157.

Bekanntmachung der Commission der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Frankaturverhältnisse gegen das Ausland,

vom 8. October 1819[275].

Da es für das correspondirende Publikum von gleicher Wichtigkeit und Annehmlichkeit ist, daß der Correspondenz-Verkehr auf jede mögliche Weise erleichtert, und sowohl der so lästige Frankaturzwang beseitigt, als auch eine so viel möglich vollständige Frankaturfreiheit bis an den Bestimmungsort der Correspondenz hergestellt werde, so ist es durch die eingetretene Vereinigung der Königl. Württembergischen mit den übrigen unter fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten nunmehr möglich geworden, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Es steht dem correspondirenden Publikum ganz frei, die Briefe nach Kurhessen, den Großherzogthümern Hessen und Weimar, dem Herzogthum Nassau, den gesamten herzoglich Sächsischen Landen, den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Hamburg und Bremen, und den übrigen deutschen Bundesstaaten, deren Post-Verwaltung dem Fürstenhause Thurn und Taxis übertragen ist, entweder, wie bisher, franco Grenze, oder ganz bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, oder auch ganz unfrankirt ablaufen zu lassen. Desgleichen können auch die Briefe aus den benannten Staaten nach dem Königreiche Württemberg entweder ganz unfrankirt ablaufen, oder bis an den Bestimmungsort im Königreiche Württemberg frankirt werden, wozu die erforderlichen Verfügungen bereits getroffen worden sind.

Die Correspondenz nach den Königreichen Hannover und Dänemark, nach dem Braunschweigischen, nach den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Königl. Preußischen, Westphälischen

---

275) Reg.-Blatt S. 727.

Digitized by Google

und Rheinischen Provinzen kann ebenfalls entweder unfrankirt ablaufen, oder ganz bis an den Bestimmungsort frankirt werden.

Die Briefe nach Holland und den Niederlanden können ebenfalls bis an den Bestimmungsort frankirt werden. Außerdem unterliegen sie der Frankatur-Verbindlichkeit bis zur Königl. Württembergischen oder Königl. Niederländischen Grenze, je nachdem das eine oder andere der Convenienz des correspondirenden Publikums entspricht.

Die Briefe nach dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Oldenburgischen, nach Schweden und Norwegen können ganz unfrankirt ablaufen, oder bis zur Grenze frankirt werden. Auch die Briefe nach Rußland und Polen können nach Verlangen auf der Frankfurter Route unfrankirt abgesendet werden, wogegen es jedoch hinsichtlich der Correspondenz nach Russisch-Polen und Litthauen bei den bisherigen Bestimmungen sein ferneres Verbleiben hat [276]).

Die Briefe nach Nordamerika können nach Belieben der Aufgeber entweder bis zur europäischen oder bis zur amerikanischen Küste frankirt werden.

Auch steht es dem correspondirenden Publikum frei, die Briefe nach England auf der Frankfurter Route über Calais, Ostende, Cuxhaven oder Holland abzusenden [277]).

Von den diese gesamten Correspondenz-Verhältnisse betreffenden Tarifen kann bei den sämmtlichen Ober-Post- und Postämtern Einsicht genommen werden.

Stuttgart, den 8. Oktober 1819.

Alexander Freiherr von Brints-Berberich.

---

†) Instruction für die Kreis-Regierungen,

vom 21. Dezember 1819.

---

276) Bekanntm. vom 23. April 1843.

277) Bekanntm. vom Mai 1843.

†) Regbl. S. 939. Zu dem Geschäftskreise der Regierungen gehört 5) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung, d) Verpflichtung der Oberpostmeister gegen den König, f) Bestrafung der Amts-Vergehen der Postbeamten in den dahin geeigneten Fällen des Art. 7. der allgemeinen Verordnung vom 9. Septbr. d. J. Im Fache der Staatswirthschaft: 11) Aufsicht über das Postwesen im Kreise, soweit solche den Regierungen in Folge des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J. besonders aufgetragen wird.

Digitized by Google

158.

Verfügung der General-Direction der Kön. württemb. Posten, enthaltend: a) eine neue Dienstinstruction für die unter der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postadministration stehenden Postwagen-Conducteurs, b) einen Nachtrag zur allgemeinen Conducteurs-Dienst-Instruction in Bezug auf die Königl. Württembergischen Postwagen-Conducteurs,

vom 15. Januar 1820 [278]).

Dienst-Instruction für sämmtliche Postwagen-Conducteurs.

Da den Postwagen-Conducteurs die, über deren Dienstverrichtungen erlassene Vorschriften theils außer Acht gekommen, theils nicht im ganzen Umfange und Zusammenhange bekannt geworden sind, die Willensmeinung der unterzeichneten Stelle aber dahin geht, daß der den Conducteurs anvertraute Dienst von ihnen in allen Beziehungen mit erforderlicher Ordnung und Genauigkeit versehen, mithin der Zweck ihrer Anstellung vollständig erreicht werde, und keiner sich mit Unkunde der Verfügungen und Verordnungen entschuldigen könne: so wurde für gut gefunden, nachstehende besondere Instruction für sämmtliche Postwagen-Conducteurs abzufassen, welche denselben zur genauesten Befolgung und Richtschnur bei ihrem Dienstbenehmen hiemit ertheilt wird, und durch welche sie sich, sowohl gegen die mit dem Postwagen Reisenden, als auch gegen einheimische und auswärtige Postbeamten bei Ausübung ihrer Dienstpflichten und Obliegenheiten erforderlichen Falls genügend legitimiren können.

§. 1. Obliegenheiten bei Uebernahme eines Postwagens.

Bei Morgens früh abgehendem Postwagen hat der Conducteur Tags zuvor, und bei Mittags, Nachmittags oder Abends abgehendem Postwagen am Morgen zuvor den Postwagen genau zu untersuchen, ob alle dazu gehörende Utensilien (worunter die vordere und hintere, und Bache-Decken, das Ketten-Werk, die Laternen, das Schmierfaß, die Winde, Hacke und Bruckkette für den hintern Korb und Schloß, so wie die Felleisen und Taschen begriffen sind, vorhanden, die erforderlichen Reparaturen vorgenommen sind, und der Wagen überhaupt sich in gutem Stande befindet. Bei irgend einem entdeckten Mangel sind die Handwerker zur schleunigen Herstellung in brauchbaren Stand aufzufordern.

Der Conducteur ist verpflichtet, zwei Stunden vor der festgesetzten Zeit der Abfahrt des Postwagens vollkommen reisefertig und

278) Mitgetheilt vom K. Hauptpostamt Stuttgart.

Digitized by Google

ohne sich aus irgend einem Vorwande wieder zu entfernen, mit seinen Felleisen und Packetentaschen im Expeditions-Zimmer vor dem die abgehenden Sachen übergebenden Postbeamten in vorgeschriebener Dienstkleidung zu erscheinen, um die Postwagen-Versendungen gehörig und vorschriftsmäßig nach den Karten und Frachtzetteln übernehmen zu können. Bei Verlesung und Uebernahme der Postwagenstücke muß der Conducteur auf deren Verpackung, Versiegelung und äußere Beschaffenheit überhaupt besondere Aufmerksamkeit richten, und im Fall ein Stück ungeeignet versiegelt oder dessen Verpackung übel beschaffen seyn würde, solches ohne diesfallsige Bemerkung in der Karte nicht annehmen, desgleichen hat er da, wo die Ueberlieferung nicht in versiegelten Briefbeuteln geschieht, die Annahme solcher mit Gelde beschwerten Briefe gänzlich zu verweigern, welche den bestehenden Vorschriften zuwider, gegen mögliche betrügerische Vertauschung der inliegenden Geldsorten, nicht hinlänglich verwahrt, und mit dem Siegel des Absenders und demjenigen der spedirenden Posterpedition nicht versehen sind. Sollte ein Packet durchnäßt, durch Reiben oder Fäulniß beschädigt seyn, so ist solches entweder gar nicht anzunehmen, oder im Fall der Uebernahme bei dem expedirenden Postbeamten darauf anzutragen, daß der Schaden auf möglichst thunliche Weise zu Verhütung weiteren Nachtheils reparirt oder das Packet frisch gepackt und amtlich versiegelt werde. Bei jeder Uebernahme eines beschädigten Stückes muß der Conducteur nicht nur den Postbeamten ersuchen, den Zustand des Stückes in der Karte oder resp. im Frachtzettel anzudeuten, sondern er hat sich auch durch eigene Einsicht zu überzeugen, daß diese, ihn außer Verantwortlichkeit setzende Bemerkung in der Karte oder dem Frachtzettel wirklich gemacht worden sey. Nichts desto weniger hat er auf den guten Transport solcher übernommenen beschädigten Stücke ein vorzügliches Augenmerk zu richten, damit der Schaden unterwegs nicht vergrößert werde.

Die ihm entweder einzeln, oder in versiegelten und gewogenen Briefbeuteln übergebenen Frachtbriefe oder Addressen, mit Geld beschwerten Briefe, kleinere Geld- und Waaren-Packete, hat der Conducteur sorgfältig in die zum Behuf sicherer Verpackung ihm zugestellten Felleisen, Packeten-Taschen oder in die Postkiste zu legen, und die Schlüssel dazu wohl zu verwahren. Eben so hat er die beim Verlesen vorkommenden, außerhalb dem Expeditionszimmer sich befindenden größern, sogenannten Blockstücke, deren Anzahl mit der im sogenannten Blocks-Buche, oder im Frachtzettel aufgeführten Stückzahl übereinkommen muß, gleich den übrigen Sachen zu übernehmen, genau durchzusehen und abzuzählen, die ihm hiernächst übergebenen Postkarten oder Fracht- Personen- und Stundenzettel in der Kartentasche sorgfältig zu verwahren. Würde der Conducteur erweislich die Schuld tragen, eine Karte oder einen Fracht-, Personen- oder Stundenzettel aus Nachlässigkeit verloren oder zurückgelassen zu haben, so verfällt er jedesmal unnachsichtlich in eine Strafe von 1 Rthlr.

Digitized by Google

Nachdem der Conducteur auf diese Weise sämmtliche Stücke, welche die Fracht des Postwagens und der etwa noch nothwendig werdenden Beiwagen ausmachen, vorschriftsmäßig in Empfang genommen, die Anzahl der Stücke mit der im Frachtzettel, Frachtbuche oder Manual eingetragenen Gesammtstückzahl verglichen, von der Richtigkeit der ganzen Ladung sich überzeugt und über den richtigen Empfang im Manual oder Frachtbuche quittirt hat, so schreitet er zum Aufladen der Postgüter auf der ordinären Post und die etwa noch erforderlichen Beiwagen. Dieses Geschäft muß der Conducteur so viel als immer thunlich, selbst verrichten, beständig genaue Aufsicht auf die übernommenen Sachen führen, auch beim Aufladen sowohl, als demnächst beim Abladen mit gehöriger Behutsamkeit verfahren, damit nicht durch ungestümes Werfen und Stoßen ein Poststück beschädigt oder zerbrochen werde. Würde er seine großen Stücke in den hintern oder vordern Korb, in die Bache oder auf die Beiwagen durch einen andern Post-Unterbedienten packen lassen müssen, so bleibt er nichts desto weniger ganz allein für jeden Verlust oder jeden, aus nachlässiger, unvorsichtiger Verpackung, übler Behandlung oder nicht hinlänglicher Verwahrung entspringenden Schaden an den Effekten, verantwortlich.

Die Ladungen in den Körben, Kisten, Taschen und Felleisen sind dergestalt einzurichten, daß stets dasjenige, was auf die Expeditionen unterwegs abzugeben ist, gleich vorgefunden, und ohne ungebührlichen Aufenthalt zu veranlassen, heraus genommen und abgegeben werden kann.

Wenn alles gehörig aufgepackt, durch Ketten und lederne Decken wohl befestigt und verwahrt ist, so hat der Conducteur die mitreisenden nur im Personenzettel eingeschriebenen Passagiere zum Einsteigen in den Postwagen nach der Nummerfolge höflichst einzuladen, und sich alsdann ungesäumt auf die Reise zu begeben.

§. 2. Persönliches Betragen des Conducteurs während der Reise.

Der Conducteur soll sich gegen die inländischen sowohl als fremden Postbeamten bescheiden und dienstfertig betragen, den Anordnungen, insofern sie nicht seinen Dienstpflichten entgegen sind, willige Folge leisten, den Postbeamten auf den zwischen liegenden Posterpeditionen die Untersuchung der Ladung des Postwagens und deren Verpackung unweigerlich gestatten, sich hiebei hülfreich bezeigen, außerdem aber niemanden die Einsicht der mit sich führenden Kasten-, Fracht-, Stunden- oder Personen-Zettel gestatten, oder von der Ladung des Postwagens, insbesondere ob und wieviel Geld sich darauf befinde, irgend Jemand etwas entdecken, gegen die Reisenden mit Höflichkeit, Sittlichkeit und Achtung sich benehmen, ihnen die besseren Plätze willig einräumen, zugleich aber auch auf deren Betragen und etwa verdächtiges Benehmen, besonders in Beziehung auf die Sicherheit der Postgüter, jedoch ohne Verdacht blicken zu lassen, wohl Acht haben, und im Fall eines Streites unter ihnen, den Frieden und die Ordnung nach Möglichkeit, ohne Jemand zu

Digitized by Google

beleidigen, herzustellen suchen. Auch ist dem Conducteur ausdrücklich untersagt, von den Reisenden Trinkgeld zu begehren, jedoch ist demselben erlaubt, alsdann, wenn ihm die Passagiers für sein gefälliges Benehmen etwas verabreichen wollen, solches dankbar anzunehmen.

§. 3. Verbot des Mitführens oder Aufnehmens uneingeschriebener Personen oder Sachen.

Jedem Conducteur ist bei Strafe von fl. 3. für jede einzelne Person und für Sendungen nach Beschaffenheit des Innhaltes und Werthes verboten, uneingeschriebene Personen oder Sachen, unter welchem Vorwande es auch sey, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, in den Postwagen aufzunehmen und mitzuführen, oder zu gestatten, daß solches von den Postillions oder Passagiers geschehe. Würde der Conducteur sich einer mehrmaligen Uebertretung dieses Verbots schuldig machen, so soll derselbe seines Dienstes verlustig seyn [279]). Dahingegen ist er verbunden, im Fall ihm von Postbeamten die Mitnahme von uneingeschriebenen Passagiers oder Sachen zugemuthet werden sollte, oder im Fall der Postillon sich solche Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen sollte, davon beim vorgesetzten Ober-Postamte Anzeige zu machen.

§. 4. Verbot des Anhaltens unterwegs vor den Wirthshäusern und Schenken oder ungebührlichen Verweilens auf den Stationen und Expeditionen.

Unter keinem Vorwande ist gestattet, unterwegs ohne Noth still zu halten, oder in Wirthshäusern und Schenken einzukehren; auch ist dem Conducteur verboten, Passagiers vor ihren Gasthöfen ein- oder aussteigen zu lassen. Eben so wenig darf der Postwagen auf einer Station die ganze Nacht hindurch oder länger als die Abfertigung erfordert, stehen bleiben, wenn auch die Reisenden es wünschen, und unter dem Vorwande es geltend zu machen suchen sollten, daß sie bei ihrer Ankunft zu Nachtzeit auf der Haupt- oder Abstoß-Posterpedition nur mit Mühe ein Unterkommen finden würden.

Auf allen Zwischen-Stationen muß die Wiederabfertigung und Umspannung spätestens binnen einer halben Stunde, und an Orten, wo keine oder nur sehr wenige Speditionsgeschäfte vorkommen, noch viel früher und schneller, auf den Posterpeditionen hingegen, wo nicht umgespannt wird, die Wiederabfertigung unfehlbar binnen einer Viertelstunde geschehen. Jedoch wird zum Mittagessen der Reisenden eine Stunde Aufenthalt bewilligt, weshalb das Nöthige von der betreffenden Station im Stundenzettel bemerkt werden muß. Die Conducteurs sind angewiesen, darauf zu bestehen, daß sie binnen der festgesetzten Zeit abgefertiget und weiter befördert werden, indem sie für vorfallende Versäumnisse, vorbehältlich

279) S. Verf. vom 17. Juni 1823.

Digitized by Google

ihres Regresses an die Post-Expediteurs oder Posthalter, verantwortlich seyn sollen.

§. 5. Vorschriftsmäßige Ueberführung der Postwagen betreffend.

Ebenso hat der Conducteur die Verbindlichkeit und Befugniß, die Postillons zu sicherer und guter Ueberführung der Postwagen von einer Station zur andern in der kontractmäßigen, im Stundenzettel ausgedrückten Zeit anzuhalten und zugleich darauf zu sehen, daß die den Postwagen führenden Postillions, tüchtige, der Wege wohl kundige, nüchterne Leute, in vorschriftsmäßige Montur gekleidet, und mit dem Posthorn versehen sind, dessen sie sich vorzüglich in Hohlwegen, vor Schlagbäumen, Thoren, und wo es sonst zu Vermeidung von Aufenthalt nöthig, fleißig bedienen müssen. Würde irgend ein Postillion den Erinnerungen keine Folge leisten, dadurch Versäumnisse veranlassen oder sich grob und ungebührend gegen den Conducteur betragen, so hat Letzterer denselben bei seiner Zurückkunft der vorgesetzten Behörde zur Bestrafung namentlich anzuzeigen. Uebrigens ist darauf zu halten, daß die Postwagen, wo es nöthig, gehörig geschmiert werden.

§. 6. Verbot der Mitnahme von Brief-Felleisen und Estafetten, auch des Tabakrauchens und der Mitnahme von Hunden in den Postwagen.

Dem Conducteur ist bei empfindlicher Strafe und aufs schärfste untersagt, Brieffelleisen oder Estafetten, deren Transport lediglich besondern Postreitern angehört, in den Postwagen, aus welchem Grunde ihm solches auch zugemuthet werden sollte, aufzunehmen, oder zuzugeben, daß solches von dem den Postwagen führenden Postillion geschehe [280]). Ebenso ist das Mitführen von Hunden und das Tabakrauchen im Postwagen ohne Einwilligung der ganzen Reisegesellschaft den Reisenden sowohl, als dem Conducteur verboten; jedoch darf der Postwagen-Conducteur zur Wachsamkeit und Sicherheit seinen Hund mit sich nehmen.

§. 7. Die Reparaturen unterwegs betreffend.

Alle Kosten für unterwegs vorkommende, mit möglichst geringem Zeitverlust und Kosten-Aufwande, unter Aufsicht des Conducteurs vorzunehmende Reparaturen am Postwagen, oder sonstige Ausgaben, welche gleich baar zu bezahlen und von den Handwerkern oder Hülfeleistenden auf den stets vom Conducteur mit sich führenden gedruckten Reparaturzetteln zu quittiren sind, hat sich derselbe überdieß noch durch die Lokal-Expedition auf besagten Reparaturzetteln bestätigen zu lassen, indem er in Ermangelung dieser Bestätigung seine Ansprüche auf Zurückerstattung der Auslage, sey es durch die Post-Casse, oder den etwaigen Unternehmer der Postwagen-Unterhaltung, verliert.

---

280) S. den Nachtrag zu dieser Instr. §. 2.

Digitized by Google

§. 8. Erforderliche Aufmerksamkeit auf die Beiwagen und deren Zurückbringung.

Sollten sämmtliche Plätze im Hauptwagen von Passagieren besetzt und kein Beiwagen erforderlich seyn, so hat sich der Conducteur, so lange es nöthig, von einer Station zur andern eines Reitpferdes zu bedienen, wofür der Preiß auf Bescheinigung der vorliegenden Station und des Conducteurs zu Gunsten der betreffenden Posthalter in den Quartal-Rechnungen in Ausgabe passiren soll.

Sind Beiwagen vorhanden, so muß der Conducteur bei schwerer Verantwortlichkeit darauf halten, daß diese sich nie vom Hauptwagen entfernen, auch die übrigen Wagen stets demjenigen, auf welchem sich der Conducteur befindet, voraus fahren, damit selbiger sie stets im Auge haben könne [279a]). Die blos mit Reisenden besetzten Beiwagen sind stets voraus zu schicken, um die erforderliche Mehrzahl der Pferde zu bestellen.

In Fällen, wo die durchgehenden Beiwagen nicht zureichen, so wie auf Coursen, wo dergleichen noch nicht eingeführt seyn sollten, muß der Conducteur darauf sehen, daß die von den Stationen zu stellenden Beiwagen in gutem Stande sich befinden, an allen Seiten mit Brettern, wie auch mit einem guten haltbaren Boden versehen sind, damit die Postgüter, welche überdies mit Stricken oder Ketten am Wagen wohl zu befestigen sind, sicher und gut darauf transportirt werden können. Auch ist vom Conducteur dafür zu sorgen, daß die Passagiers, welche auf Beiwagen placirt werden müssen, bequeme Sitze und Raum zu Stellung der Füße erhalten. Bei solchen Beiwagen, welche auf jeder einzelnen Station umgepackt werden, hat der Conducteur sich bei der ersten Abgangs-Expedition ein Verzeichniß der Stücke, die auf einen solchen Wagen geladen werden, fertigen zu lassen, solches bei sich zu führen und bei jeder umpackenden Stelle die Stücke mit Zuziehung des Postbeamten zu revidiren und Sorge zu tragen, daß sämmtliche Stücke auf den andern Wagen auch gewiß aufgepackt werden.

Beim Umladen solcher Beiwagen muß mit Vorsicht und Schnelligkeit zu Werke gegangen werden, damit kein unnöthiger Aufenthalt dadurch entstehe.

Wenn der Conducteur auf irgend einer Station einen leeren Beiwagen, wornach er sich bei der Ankunft auf jeder Ablösungs-Station sogleich erkundigen muß, antreffen sollte, so hat er zu veranlassen, daß der leere Beiwagen durch die leer zurückgehenden Postwagenpferde ungesäumt zurückgebracht werde. Die ledernen Beiwagen-Decken muß er dagegen, damit sie beim Zurückbringen der leeren Beiwagen auf keinerlei Art zu Schaden kommen, von derjenigen Posterpedition, bis wohin solche benutzt wurden, am nächsten Tage als Poststück einschreiben lassen, und der betreffenden Postwagen-Expedition, welche solche abgegeben hat, wieder mit zurückbringen.

279a) S. Erlaß vom 19. Aug. 1839.

Digitized by Google

§. 9. Vorschriften und Vorsichtsmaasregeln während der Fahrt, zu Verhütung von Verlust und Entwendung.

Der Conducteur muß um seiner eigenen Verantwortlichkeit willen gegen heimliche und offenbare Entwendung, so wie um zu verhüten, daß etwas vom Postwagen verloren gehe, oder auf irgend eine Art beschädigt werde, wohl auf der Hut, und muthig und wachsam gegen gewaltsame Angriffe seyn. Daher hat er seine, als Inventarienstücke ihm überlieferte Waffen, bestehend in einem Seitengewehr und zwei Pistolen, stets in brauchbarem Stande zu erhalten, und in der Nähe seines Sitzes so zu verwahren, daß er sich derselben jeden Augenblick bedienen könne.

Die Ladungen der Post- und Beiwagen muß der Conducteur, so wie derselbe mit denselben vor das Stadt-Thor kommt, wo sich die Ladung schon gesetzt haben kann, untersuchen, und die Ketten und Stricke anziehen, und mehr befestigen, derselbe muß ferner dieselbe nicht allein auf jeder Station, sondern auch oft während der Fahrt untersuchen, die Vache, Körbe ꝛc. fleißig besichtigen, ob der Verband nicht locker geworden ist, und im Fall er solches bemerken sollte, die Ketten und Seile gehörig anziehen.

Zur Nachtzeit und bei der Fahrt über Berge oder durch Wälder muß der Conducteur seine Aufmerksamkeit und Wachsamkeit verdoppeln, unterwegs, wenn wegen schlechter, gebirgigter Wege, oder durch Hohlwege langsam gefahren werden muß, mehrmals aussteigen, um von guter Beschaffenheit der Ladung und hinlänglicher Befestigung der Decken über Körbe ꝛc. so wie auch vom unverrückten Stand der Poststücke, wie nicht weniger vom guten Zustand der Kisten und deren Schlösser im Innern des Postwagens sich zu überzeugen.

Bei großer Dunkelheit der Nacht, muß der Conducteur in die am Postwagen angebrachten Laternen, Licht unterhalten, in denen Postwagen, an welchen keine Laternen sich befinden sollten mit einer Handlaterne, und überhaupt mit Feuerzeug stets versehen seyn, damit er erforderlichen Falls sich sogleich Licht zu verschaffen im Stande sey.

Sollte unterwegs auf einer Posterpedition entweder durch wirklichen Verlust oder aus Veranlassung einer unrichtigen Verpackung, ein Poststück fehlen, so ist die Posterpedition zu ersuchen, bei vorhandenem Verdacht eine Befragung der Reisenden vorzunehmen, den eingetretenen Mangel des Pakets unter Angabe der Adresse und des Bestimmungs-Orts in der Karte oder im Frachtzettel bemerklich zu machen, auch die rückliegenden Stationen vermittelst Laufzettels mit der allerersten Gelegenheit, nöthigenfalls und wann der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, sogleich durch die reitende Post, oder durch sonst eine sichere Gelegenheit, oder im äußersten Fall durch eine Estafette davon zu benachrichtigen und Nachforschungen nach dem vermißten Poststück zu veranlassen. Die durch solche Fälle verursachten Kosten fallen, so wie der Ersatz des Verlusts, lediglich dem schuldigen Theile zur Last.

Digitized by Google

Bei einem wirklichen, gewaltsamen Angriffe des Postwagens, versiehet man sich zu dem persönlichen Muthe und Eifer des Conducteurs, daß derselbe seinen aufhabenden Pflichten in Vertheidigung der ihm anvertrauten Güter Genüge leisten werde; derselbe hat übrigens von einem solchen Vorfalle ungesäumt Anzeige bei der ersten Polizei-Behörde so wie bei der nächsten Posterpedition und seinen Vorgesetzten zu machen, damit sofort zu Verhinderung weiterer Anfälle zweckmäßige Maasregeln ergriffen werden können.

Das Aufsitzen auf dem hintern Korb ist durchaus niemanden, mithin auch dem Postwagen-Begleiter nicht zu gestatten.

§. 10. Postwagen-Begleitung und Vorspann betreffend.

Wenn Vorspann-Pferde nöthig sind, oder die Sicherheit es erfordert, daß den Post- und Nebenwagen Begleiter beigegeben werden, so hat der Conducteur die darüber ausgestellten Scheine erst bei Ankunft auf der folgenden Station, wenn die Begleiter oder Vorspann-Pferde bis dahin ihre Dienste geleistet haben, durch seine Unterschrift zu beglaubigen, es sey dann, daß wegen eingetretenen schlechten und verdorbenen Wegs nur auf eine kurze Strecke Vorspann-Pferde benöthigt seyn sollten, in welchem Falle der Conducteur den Vorspann-Schein schon vor seiner Abfahrt unterzeichnen darf.

Wenn die zur Eskortirung der Postwagen bestimmten Civil- oder landesherrlichen Militair-Eskorten, zu welchen erstern stets unbetagte, wehrhafte, den respektiven Postmeistern oder Posthaltern wohlbekannte, sichere und bewaffnete Leute genommen werden müssen, sich früher von ihrem Begleitungsdienst entfernen würden, welches indessen auf keinen Fall zuzugeben ist, so hat der Conducteur sowohl dem nächsten Postamte als auch bei seiner Zurückkunft dem vorgesetzten Ober-Post-Amte Anzeige davon zu machen.

§. 11. Verhalten bei starken Regengüssen und ausgetretenem Wasser.

Bei anhaltendem Regenwetter oder einfallenden Regengüssen muß der Conducteur für die Trockenhaltung seiner Ladung ganz vorzüglich besorgt seyn, und durch genugsame Auflegung von Stroh auf den Korb, die Bache ꝛc. das Eindringen des Wassers zu verhindern trachten. Besondere Fürsorge wird erfordert, wenn der Postwagen durch plötzlich angeschwollene Bäche oder Flüsse geführt werden muß. In solchen Fällen darf der Conducteur durchaus nichts wagen, sondern er hat vorher genaue Erkundigung bei den Bewohnern der Gegend einzuziehen, und nur mit Rath und unter dem Beistande zuverlässiger Führer und des Ortsvorstands seinen Weg fortzusetzen.

Vorher soll ein Postillion mit zwei Pferden neben einander durchreiten, um die Tiefe des Wassers zu ergründen.

Bei dem mindesten Anschein von Gefahr ist still zu halten, und zu warten, bis das Wasser hinlänglich gefallen ist.

Digitized by Google

Auf jeden Fall sind die in den Kisten und Körben befindlichen Ladungen gegen Nässe und Andrang des Wassers wohl zu verwahren, und nie darf solches durchfahren werden, wenn dessen Oberfläche bis an die vordere Axe hinauf reicht.

Eben so wie beim Wasser hat sich der Conducteur bei tiefem Schnee und zugefrornen Flüssen, über welche der Postwagen geführt werden soll, mit der größten Vorsicht zur Abwendung von Unglücksfällen zu benehmen.

Ist Gefahr des Einbrechens vorhanden, so muß der Conducteur durch Abpacken der schwerern Güter und Aussteigen der Reisenden, den Wagen erleichtern, die Güter einzeln überführen lassen, und sie sodann wieder gehörig aufpacken.

§. 12. Verhalten bei der Fahrt über steile Berge.

Obwohl an Bergen den Reisenden das Aussteigen nicht immer zugemuthet werden kann, so werden sich doch Einzelne auf höfliche Einladung des Conducteurs, zur Beschleunigung der Reise dazu bequemen. Sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn alle Passagiers ausgestiegen sind, darf der Conducteur sich unter keinem Vorwande vom Postwagen entfernen, weder vorangehen, noch hinter dem Wagen zurückbleiben, sondern er muß neben dem Schlage sich aufhalten, um den Wagen, wie auch die etwaigen Nebenwagen stets beobachten zu können.

§. 13. Verbot mit dem Postwagen auf Seitenwege zu fahren.

Die Conducteurs dürfen nicht zugeben, daß die Postillions mit den Postwagen auf Seitenwege, Wiesen, Feldgründen ꝛc., wenn auf selbigen die Wege auch besser seyen, oder näher führen sollten, fahren, sondern es ist darauf zu halten, daß bei der Fahrt stets die Hauptstraße inne gehalten werde. Auch ist den Postillions bei Vermeidung der Polizei-Strafe ausdrücklich verboten, auf dem Pflaster in Städten stärker, als im kleinen Trapp, so wie über Brücken stärker, als im Schritt zu fahren.

§. 14. Verhalten bei Unfällen unterwegs.

Sollte dem Postwagen unterwegs ein Unfall durch Zerbrechen des Wagens, durch Steckenbleiben in grundlosen Wegen, und so weiter, begegnen, wodurch die Weiterbeförderung verhindert und fremde Hülfe erfordert würde, so muß der Conducteur beim Wagen bleiben, und durch den Postillion Hülfe herbeischaffen lassen.

§. 15. Verbot der Annäherung von Fremden zu der Ladung der Postwagen.

Der Conducteur darf nicht gestatten, daß Fremde oder die Postillions sich der Ladung des Postwagen in der Absicht nähern, um etwas davon heraus zu nehmen, wenn es auch deren Eigenthum wäre. Der Postillion soll seinen Futtersack dem Conducteur geben, welcher denselben an einem passenden Platze aufzuladen und dem Postillion nachher auch wieder zurück zu geben hat.

Digitized by Google

§. 16. Erhaltung der Reinlichkeit des Postwagen-Kastens.

Der Conducteur hat auf Erhaltung der Reinlichkeit des Postkutschen-Kastens von innen und außen zu sehen und zu verhindern, daß die Postillions durch Wagenschmier den Kasten verunreinigen, die Vorreit-Kette und den Radschuh an den Postkutschen-Kasten statt an die Langwied, am gehörigen Ort aufhangen, wodurch der Anstrich sowohl als die Tafeln des Kastens beschädigt werden.

§. 17. Aufsicht auf die, den Postwagen begegnenden Felleisen-Wägelchen.

Da den Postillions das Mitnehmen von Personen oder Sachen auf den zum Transport der Brieffelleisen bestimmten sogenannten Felleisen-Wägelchen ausdrücklich verboten und vorzüglich daran gelegen ist, von Uebertretungen dieses Verbots sogleich in Kenntniß gesetzt zu werden, so wird den Conducteurs zur Pflicht gemacht, auf ihren Reisen auf die ihnen begegnenden Felleisen-Wägelchen genau Acht zu haben, und im Fall sie bemerken sollten, daß Personen oder Sachen auf selbigen befindlich wären, davon sogleich, mit namentlicher Angabe des schuldigen Postillions, bei dem ihnen vorgesetzten Ober-Post-Amte Anzeige zu erstatten.

§. 18. Dienstverrichtungen des Conducteurs auf den Zwischen-Stationen.

Nach Ankunft des Postwagens im zwischen liegenden Umspannungs-Orte muß der Conducteur alle Reisenden zum Aussteigen aus dem Postwagen höflichst einladen, und darf weder Allen noch einem Einzelnen das Verbleiben im Wagen bis zur Wiederabfahrt gestatten. Sodann und vorzüglich bei Nachtzeit, ist nachzusehen, ob sich die Verpackung in den Körben, der Bache, den Kisten und Laden in gutem Stande befindet, und das Mangelhafte unverweilt zu verbessern. Nicht weniger sind die Laden und deren Schlösser genau zu untersuchen, ob nicht etwa durch Zufall oder Unredlichkeit eines Reisenden unterwegs irgend ein Band oder Schloß heimlich locker gemacht, oder abgelöst worden ist. Hierauf und nachdem der, vom Expeditor oder dem Posthalter gestellte Wächter, vor dessen Ankunft der Conducteur den Wagen nicht verlassen darf, sich eingefunden hat, und die im Orte verbleibenden Poststücke herausgenommen sind, muß der Conducteur in der Postkutsche die Schieber aufziehen, den Wagen verschließen und sich hierauf unverweilt ins Postkomptoir begeben, daselbst die Stunden-, Fracht und Personenzettel abgeben, die für den Ort lautenden Karten oder versiegelten Briefbeutel nebst allen dazu gehörenden Poststücken vorschriftsmäßig überliefern, und diejenigen Karten oder versiegelten Briefbeutel, nebst Poststücken, welche auf die Posterpeditionen oder Postämter des Courses befördert werden sollen, in Empfang nehmen. Es kann dem Conducteur nicht genugsam empfohlen werden, bei diesem Geschäfte jede fremde Hülfe zum Hinaus- oder Hineintragen der kleinen Geld- und Waarenpakete an solchen Orten, wo keine verpflichteten Wagenmeister oder Postpacker sich befinden, gänzlich abzulehnen, und möglichst alles allein zu

Digitized by Google

verrichten, indem der Conducteur nach erfolgter Uebernahme der Poststücke bis zur Ablieferung an den revidirenden Postbeamten für allen durch Verlust oder schlechte Verpackung entstandenen Schaden mit seinem gesammten Vermögen, und insbesondere mit der, von ihm geleisteten Dienst-Kaution allein verantwortlich bleibt. Er kann übrigens die Vorsicht gebrauchen, diejenigen größeren Stücke, welche er durch andere Hülfe aus und auf den Wagen tragen lassen muß, vorher genau zu überzählen und nach erfolgtem Ab- oder Aufladen nochmals genau zu untersuchen und nachzuzählen.

Der zur Bewachung des Postwagens von dem Posthalter oder Posterpeditor gestellte vertraute Mann, für dessen Treue der Posthalter haften muß, darf unter keinem Vorwande, so lange der Postwagen verweilt und der Conducteur mit Abgabe und Uebernahme der Poststücke beschäftigt ist, vom Postwagen sich entfernen. Sollten dem Postwagen ein oder mehrere Beiwagen beigegeben seyn, so müssen selbige beim Aufahren so gestellt werden, daß der Wächter diese sowohl, als den ordinären Wagen zugleich unter genauester Aufsicht, welche der Conducteur mit dem Wächter zu theilen verbunden ist, halten kann. Die Bewachung des Postwagens muß zur Tags- und Nachtzeit während der ganzen Dauer des Aufenthalts auf der Station Statt finden.

Nachdem die übernommenen Poststücke sorgfältig aufgepackt, die Laden, Körbe und Bache gehörig verschlossen oder verwahrt, die Fracht-, Stunden- und Personen-Zettel wieder in Empfang genommen und die Pferde vorgespannt sind, welches alles in der §. 5. festgesetzten Zeit bewerkstelligt seyn muß, hat der Conducteur die Passagiere zum Einsteigen in den Wagen höflichst einzuladen.

Ein längerer, als vorgeschriebener Aufenthalt auf der Station, darf nie zu Gunsten irgend eines Passagiers zugestanden werden, und sollte ein Reisender das mehrmalige höfliche Ersuchen des Conducteurs zum Einsteigen ausser Acht lassen, oder sich entfernt haben und in der ihm bekannt gemachten Zeit nicht zurückgekommen seyn, so ist der Conducteur ermächtigt, den Postwagen ohne Rücksicht auf den Zurückbleibenden abfahren zu lassen.

§. 19. Obliegenheiten des Conducteurs bei Ankunft auf der Haupt- oder Abstoß-Post-Expedition.

Nachdem der Conducteur seine Reise zurückgelegt hat, und auf der Haupt-Post-Expedition am Ende des Courses eingetroffen ist, muß er bei Ablieferung der ihm anvertrauten Poststücke mit aller Umsicht und Aufmerksamkeit zu Werke gehen, seine Ladung stets im Auge behalten, und während die beeidigten Wagenmeister oder Postpacker beschäftigt sind, die großen Postwagen-Effekten aus den Körben u. s. w. abzuladen, seine mit kleineren Stücken beladenen Felleisen, Briefbeutel, Pakettaschen, so wie die in der Bache und den verschlossenen Kisten befindlichen Stücke, so viel wie möglich, selbst ins Expeditions-Comptoir tragen, oder nur allein den ver-

Digitized by Google

pflichteten Postpackern zum Hereintragen ins Expeditions-Zimmer aushändigen.

Sämmtliche die Ladung ausmachende Poststücke sind hierauf mit Ordnung auszulegen, und der Conducteur darf sich von selbigen nicht eher entfernen, bis der Postbeamte die Revision angefangen und beendiget hat.

Da der Conducteur für alle und jede mit sich führende Postwagen-Effekten, wie schon erwähnt, bis zur vorschriftsmäßigen Wiederablieferung persönlich verantwortlich bleibt, so wird ihm zur Dienstpflicht auferlegt, in dem Falle, daß seine Ankunft auf der Haupt-Expedition Mittags, Abends oder Nachts, wenn jene geschlossen ist, erfolgen sollte, bei seinem Wagen zu bleiben, und selbigen nicht eher zu verlassen, bis ihm auf vorbeschriebene Weise die Ladung abgenommen, und er von dem revidirenden Postbeamten, welcher die revidirten Charten als richtig befunden, mit Dinte unterschrieben, und daß dies geschehen, dem Conducteur vorzeigen muß, entlassen worden ist.

Sollte ein oder mehrere Stücke bei der Revision, entweder bei einer Unterwegs-Expedition, oder wo der Cours ausläuft, abgängig seyn, so wird solches in der Charte bei dem Stücke selbst, und dann auch an dem Schlusse der Charte von dem Beamten vorgemerkt, und diese letztere Bemerkung von dem Conducteur eigenhändig unterschrieben. Tritt ein solcher Fall auf einer Unterwegs-Station ein, so hat sich der Conducteur einen Charten-Auszug über das fehlende Stück verfertigen zu lassen, damit, wenn er solches etwa verpackt, und dasselbe auf einer weitern Station vorfinden sollte, solches abgegeben, und mit dem erstern zurückgehenden Postwagen, amtlich eingeschrieben, zurückgeschickt werden kann, wohin solches ursprünglich gehört; dagegen hat er sich die geschehene Uebergabe in dem Charten-Auszuge bezeugen zu lassen.

Sollte ein Passagier irgend etwas von seinen Reise-Effekten im Postwagen zurückgelassen haben, und solches von dem Conducteur gefunden werden, so ist dieses den Reisenden zugehörende Eigenthum demjenigen Postbeamten einzuhändigen, welcher die Ladung des Postwagens, womit der Reisende gekommen, in Empfang genommen hat, indem nur bei gedachtem Postbeamten darüber Nachfrage zu halten ist; demselben liegt in diesem Falle ob, diese Effekten mit genauer Beschreibung und Gewichts-Anzeige, Beisetzung des Datums und Conducteurs-Namen in das in dem Bureau befindliche Buch einzuschreiben: eben so sind die etwa uneingeschriebenen angekommenen Stücke zu behandeln.

§. 20. Anzeige wegen Ausbesserung der Conducteur-Requisiten und Reparaturen am Postwagen betreffend.

Wenn die Kisten, Felleisen und Packettaschen, oder die dazu gehörenden Schlösser in einem beschädigten oder gefährendem Zustande sich befinden, eine Korbdecke das Eindringen des Regens nicht mehr abhalten würde, am Postwagen irgend eine Reparatur

Digitized by Google

vorzunehmen, oder zur Bequemlichkeit der Reisenden irgend etwas zu verbessern wäre, so ist der vorgesetzten Behörde sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 21. Aufmerksamkeit auf Unsicherheit der Poststraßen, auf Defraudationen und Postwege betreffend

Sollten die Conducteurs auf ihren Dienstreisen einige Unsicherheit der Poststraßen, dann auch Post-Defraudationen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, so ist in dem einen oder dem andern Falle, und zwar im letzteren, mit namentlicher Angabe des Defraudanten, sowohl dem nächsten Postamte, als auch dem vorgesetzten Oberpostamte davon Anzeige zu erstatten. Nicht minder haben die Conducteurs auf die Beschaffenheit der Postwege und der von den Posten zu passirenden Brücken wohl Acht zu geben, und im Fall sie schadhafte, der guten Beförderung der Postwagen hinderliche, oder gar gefährliche Stellen bemerken sollten, dem vorgesetzten Ober-Postamte davon Nachricht zu geben.

§. 22. Allgemeine Bestimmungen.

Wie es nun bei der Art des den Conducteurs anvertrauten wichtigen Dienstes unmöglich ist, alle und jede Fälle, die sich auf der Fahrt ereignen können, vorherzusehen und darüber besondere Vorschriften zu ertheilen, so vertrauet man zu den Fähigkeiten, der Gewandtheit und dem Eifer der Conducteurs, daß sie bei allen vorkommenden Gelegenheiten sich so zu benehmen wissen werden, wie das Beste des Dienstes es erfordert, wobei die Hauptzwecke, Sicherheit und schnelle Beförderung der ihrer Obhut übergebenen Postwägen und deren Ladung, nie aus den Augen zu verlieren sind.

Die Conducteurs haben übrigens die gegenwärtige Instruction fleißig durchzulesen, deren Inhalt ihrem Gedächtnisse einzuprägen, und sich überdieß mit allen schon erschienenen und noch erscheinenden Postverordnungen, in so weit selbige auf ihren Dienst Bezug haben können, bekannt zu machen, und deren Bestimmungen sich zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen.

Frankfurt, den 2. Dezember 1816.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Vdt. Weber.

Nachtrag zur allgemeinen Conducteurs-Dienst-Instruction in Bezug auf die Königlich Württembergischen Postwagen-Conducteurs.

Nach dieser Dienst-Instruction haben sich auch die bei den Königl. Württembergischen Posten angestellten und unter der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten stehenden

Digitized by Google

Postwagen Conducteurs zu benehmen, und die darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste zu vollziehen.

1) Den Königl. Württembergischen Postwagen-Conducteurs ist der Bezug des durch die Königliche Verordnung vom 2. Juni 1814 bewilligten Passagier-Trinkgeldes zu 9 kr. von jeder Station auch fernerhin gestattet, und solches ist vorschriftsmäßig wie bisher von den Expeditionen fahrender Posten von dem mit dem Postwagen Reisenden für die ganze Route, die er mit dem Postwagen auf den Königlich Württembergischen Posten macht, für den Conducteur zu erheben, und der Betrag desselben in dem Passagier-Billet anzumerken [280]). Es bleibt den Königlich Württembergischen Conducteurs wie bisher verboten, außer dem gesetzlich festgesetzten, und in der Passagier-Taxe bereits mitbegriffenen Trinkgeld von dem Reisenden ein weiteres zu fordern.

2) Die in der Conducteurs-Dienst-Instruction §. 6. enthaltene Verfügung, daß den Conducteurs die Mitführung der Brieffelleisen nicht gestattet sey, ist auf diejenigen Königlich Württembergischen Conducteurs nicht anwendbar, welche einen Postwagen begleiten, mit dem zugleich auch vorschriftsmäßig die Correspondenz-Amts-Packete, welche ihnen von den Expeditionen reitender Posten zur Mitnahme zugestellt werden, transportirt werden müssen.

3) Die Postwagen-Begleitung auf den Königlich Württembergischen Posten hat, wie bisher, durch die Königliche Gensdarmerie zu geschehen; und nur dann, wenn der auf einer Poststation stationirte Gensdarme durch anderwärtige dringende Dienstleistung den Wagen nicht begleiten kann, hat der Postbeamte einen andern vertrauten Begleiter dem Postwagen mitzugeben.

4) Die Königliche Verordnung vom 5. August 1818, daß der Gensdarme, wenn ein Beiwagen mit dem Postwagen läuft, seinen Platz auf dem bedeckten Sitz des Beiwagens nehmen soll, ist fernerhin zu beobachten.

5) Die von der vormaligen Königlich Württembergischen Ober-Post-Direction gegebene Verordnung vom 21. April 1814, vermöge welcher verfügt worden ist, daß derjenige Conducteur, welcher den Postbeamten, der sich beigehen läßt, eine größere Anzahl Pferde in das Vorspanns-Billet und in den Stundenzettel einzutragen, als er wirklich eingespannt hat, bei seiner vorgesetzten Stelle nicht anzeigt, in eine Strafe von 14 fl. verfällt werden solle, hat fernerhin in Wirkung zu verbleiben.

6) Eben so hat die Verordnung vom 14. Juli 1814 fortzubestehen, durch welche die Königlich Württembergische Postwagen-Conducteurs angewiesen sind, darauf zu sehen, daß bei 2-, 3- und 4spännigen Fahrten sowohl mit den Postwägen, Packwägen und Beichaisen die Kreuz-Zügel und Hinter-Geschirre anbefohlnermaßen gebraucht werden, und daß jeder Conducteur, welcher zugiebt, daß eine Fahrt ohne Kreuz-Zügel und Hinter-Geschirr geschieht, mit 5 Reichsthalern bestraft wird.

---

280) Aufgehoben durch Verf. vom 17. Juni 1823.

Digitized by Google

7) Da die Postwagen-Passagiere von Entrichtung des Vorspann-, Pflasters-, Brücken- und Chaussee-Geldes frei sind, so darf sich kein Conducteur bei schwerer Strafe beigehen lassen, unter irgend einem Vorwand, weder selbst von den Postwagen-Passagieren derlei Gebühren zu erheben, oder den Einzug solcher Gebühren durch andere Personen zu gestatten.

8) Die Königliche Verordnung vom 28. Januar 1817, zufolge welcher kein Conducteur, kein Packer, noch sonst ein bei dem Postwesen Angestellter an Gelder und Effekten, welche auf den Postwägen oder in den Post-Bureaux gefunden werden, als Finder einen Anspruch hat, sondern das Gefundene, wenn der Eigenthümer nach öffentlichem Aufruf sich nicht ausfindig machen läßt, für die Ober-Post-Casse in Einnahme gebracht werden solle, bleibt in voller Wirkung, und es ist sich genau danach zu achten.

Frankfurt a/M., den 15. Januar 1820.

General-Direction der Königlich Württembergischen Posten.

Alexander Freiherr von Brints-Berberich.

159.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Eintheilung der Postämter des Königreichs unter das Hauptpostamt Stuttgart, und die drei Ober-Postämter Tübingen, Heilbronn und Ulm,

vom 8. Februar 1820 [281]).

Da Se. Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. eine neue Eintheilung der Königl. Postämter unter das Königl. Hauptpostamt Stuttgart und die Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm zu genehmigen geruht haben, so wird dieselbe in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Februar 1820.

v. Otto.

Uebersicht

der neuen Eintheilung der Distrikte des Hauptpostamts Stuttgart und der Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm [282]).

Hauptpostamt Stuttgart [283]).

Böblingen	Echterdingen
Herrenberg	Neckarthailfingen

281) Regbl. S. 84.

282) Berichtigt nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen.

283) Das Hauptpostamt Stuttgart ist zu Folge des neuesten Staatshandbuchs besetzt mit 1 Hauptpostmeister, 1 Inspektor der fahrenden Post, 2 Haupt-

Digitized by Google

Nagold
Pfalzgrafenweiler
Freudenstadt
Calw
Schönmünzach
Wildbad
Besenfeld (Poststall)
Calmbach (ohne Stall)
Herrenalb (Poststall)
Neuenbürg
Leonberg (ohne Stall)
Eßlingen
Reichenbach
Göppingen
Geißlingen
Denkenthal
Donzdorf (Stall)
Böhmenkirch (Stall)
Weißenstein (Poststall)
Kirchheim
Nürtingen (ohne Stall)
Plieningen
Metzingen (ohne Stall)
Urach
Feldstetten
Blaubeuren
Münsingen
Schwieberdingen
Vaihingen (ohne Stall)
Illingen
Ludwigsburg
Besigheim
Cannstatt (ohne Stall)
Waiblingen
Schorndorf
Lorch (ohne Stall)
Welzheim
Gmünd
Aalen
Ellwangen
Bopfingen
Lauchheim (ohne Stall)
Winnenden (ohne Stall)

Oberpostamt Tübingen [284]).

Dettenhausen
Hechingen
Balingen
Tuttlingen
Klein-Engstingen (Poststall)
Reutlingen
Rottweil
Schömberg (ohne Stall)
Wellendingen (Poststall)
Spaichingen
Schwenningen
Rottenburg
Horb
Sulz
Oberndorf
Schramberg
Alpirsbach
Ebingen

Oberpostamt Heilbronn [285]).

Fürfeld
Oehringen
Künzelsau
Ailringen (Poststall)
Mergentheim
Wüstenroth
Hall
Ilzhofen
Kirchberg
Riedbach

---

postamts-Cassieren, 15 Sekretären, 1 Oberpoststallmeister. Dazu kommen 4 Briefträger, 3 Packer, 1 Wagenaufseher, 29 Conducteure.

284) Besetzt mit 1 Oberpostmeister, 1 Oberpostamtscassier, 3 Secretären, 1 Poststallmeister. Dazu 1 Briefträger, 1 Packer, 3 Conducteure.

285) Besetzt mit 1 Oberpostmeister, 1 Oberpostamtscassier, 3 Secretären, 1 Stallmeister; wozu 1 Packer, 1 Conducteur, 1 Briefträger.

Digitized by Google

Blaufelden
Crailsheim
Langenburg
Backnang
Murrhardt (Stall)
Grosoerlach (Stall)
Marbach (ohne Stall)
Gaildorf (Stall)
Grosbottwar
Weinsberg (ohne Stall)
Gundelsheim
Schwaigern (Stall)
Brackenheim
Dettingen (Poststalle)
Obersontheim

Oberpostamt Ulm [286].

Nerenstetten (Poststall)
Heidenheim
Neresheim
Hermaringen (Poststall)
Ehingen
Dischingen
Riedlingen
Mengen
Zwiefalten
Ochsenhausen
Wurzach
Wolfegg
Leutkirch
Wangen
Isny
Laupheim
Biberach
Waldsee
Ravensburg
Tettnang
Friedrichshafen
Altshausen
Saulgau
Buchau

†) Erlaß des Justizministeriums, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf die Kassenreste der Postbeamten,

vom 21. März 1820.

160.

Königliche Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betreffend,

vom 16. Februar 1821 [287].

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns in dem mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen, und von Uns unterm 9. September 1819

286) Besetzt mit 1 Oberpostmeister, 2 Cassieren, 5 Sekretären, 1 Stallmeister; wozu 1 Packer, 2 Briefträger, 12 Conducteure, 1 Wagenmeister.

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 9. Jenes Gesetz ist ohnehin durch das neue Strafgesetzbuch aufgehoben, welches mit den öffentlichen Beamten die jetzigen Postbeamten nicht aufführt.

287) Regbl. S. 69. S. Bekanntm. vom 2. Juni 1817 und vergl. Gen.-Reskript vom 20. November 1812. S. sodann den folgenden Erlaß vom 23. Febr. 1821.

Digitized by Google

genehmigten Post-Lehens-Vertrag die näheren Bestimmungen in Ansehung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens vorbehalten haben; so verordnen Wir nach Maßgabe der hierüber vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze und nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

I. Alle Versendungen von Briefschaften, Geldern, Akten und andern Gegenständen, rücksichtlich welcher zum Vortheile der Staatskasse für verschiedene Staats-Behörden und Anstalten ein Post-Freithum nach den Gesetzen besteht, werden und sollen auch künftig durch die Post geschehen. Eben so haben alle Königlichen Stellen in Ansehung desjenigen amtlichen Briefwechsels und solcher Versendungen, wofür das Postporto seither von den Königl. Kassen der Postkasse vergütet worden ist, der Posten fortwährend wie bisher sich zu bedienen, und dieses auch bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich und ihren gegenseitigen Versendungen in Sachen der Partien, von welchen das Postporto zu erstatten ist, zu beobachten.

Dagegen können

II. zum Behufe des übrigen öffentlichen und Privatverkehrs im Innern des Königreichs nach allen Richtungen gehende, reitende und fahrende Boten sich hin und her begeben.

Dieselben dürfen jedoch unterwegs keine Pferde wechseln, Nothfälle, z. B. bei dem Erkranken eines Pferdes und Vorspannen, ausgenommen.

Auf denjenigen Straßen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, findet in Ansehung der durch die Landboten und Fuhrleute zu versendenden Gegenstände keine Beschränkung statt, und eben so ist auch jeder Bote und Fuhrmann, der von einem Ort ausgeht, wo sich keine Post befindet, Briefe und Effekten ohne Unterschied, sowohl für seinen Bestimmungs-Ort, wenn gleich daselbst ein Post-Amt aufgestellt wäre, als auch für die an seinem Weg oder im Umkreise seines Bestimmungsorts liegenden Ortschaften, insofern in diesen die Post keine Briefe oder Pakete abgibt, zu übernehmen und daselbst abzugeben berechtigt.

Wenn hingegen beide Orte, für deren wechselseitigen Verkehr ein Bote oder ein ordinäres Fuhrwerk aufgestellt ist, durch eine Post in Verbindung stehen, so treten für diesen Fall folgende Beschränkungen ein:

1) In Hinsicht auf die zu versendenden Pakete und andere Effekten haben sich die Landboten und Güter-Fuhrleute nach dem als Beilage hier abgedruckten Verzeichnisse zu achten, worin die Gegenstände genauer bezeichnet sind, deren Versendung der Post ausschließlich vorbehalten ist, so wie diejenigen, zu deren Uebernahme die Post nicht angehalten werden kann, und endlich solche, welche nach Willkühr des Aufgebers durch die Post oder durch Boten oder Land-Fuhrleute versendet werden können.

In Ansehung derjenigen Effekten, welche bei einem Gewichte von mehr als 25 Pfund von dem Postzwange befreit

Digitized by Google

sind, verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, wornach jeder Aufgeber berechtigt ist, die von ihm zu versendenden postmäßigen Güter, wenn sie gleich für verschiedene Empfänger bestimmt sind, unter der Adresse an eine Person zusammen zu packen, oder auch postmäßigen Gütern solche, die nicht postmäßig sind, beizupacken.

2) Briefe darf der Landbote, wenn gleich zwischen dem Orte, wo er abgeht, und seinem Bestimmungsort eine Post-Verbindung ist, von beiden hin und her befördern, in die an seinem Weg oder im Umkreise seines eigentlichen Bestimmungsortes befindlichen Ortschaften aber nur dann, wenn dort die Post keine Briefe abgibt.

Es ist daher dem Landboten, wenn er unterwegs einen Ort berührt, wo ein Postamt sich befindet, nicht gestattet, in diesem Orte Briefe auszugeben oder zu übernehmen, sie seyen denn in solche, auf seiner Bahn befindliche Ortschaften bestimmt, worin von der Post keine Briefe abgegeben werden.

3) Mit Vorbehalt eben derselben Ausnahme ist dem Landboten verboten, der Post zur Versendung gehörige Gegenstände und Briefe an andere Landboten zu übergeben oder von diesen zu übernehmen.

4) Der Landbote darf an den, zum Abgang der reitenden und fahrenden Posten bestimmten Tagen nicht an denselben Ort abgehen, es würde denn die reitende Post alle Tage durch- oder abgehen.

5) Auf Straßen, auf welchen regelmäßig die fahrende Post geht, darf der Landbote zu seinem Gewerbe sich keiner Kutsche, Kalesche, noch eines denselben ähnlichen Gefährtes bedienen; doch ist ihm gestattet, auf seinem Wagen auch Reisende von einem Orte des Landes in das andere zu bringen, und deshalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten.

III. Ins Ausland sollen weder Briefe noch solche Pakete, welche nach ihrem Inhalte oder Gewichte (Art. II. 1.) selbst im Inlande nur durch die Post zu versenden sind, durch Boten gebracht werden.

Es darf deswegen der Landbote ins Ausland gerichtete Briefe nur zur Aufgabe an ein inländisches Postamt, das er auf seinem Weg oder in seinem Bestimmungsort antrifft, übernehmen.

Postmäßige Pakete hingegen dürfen von dem Boten, wenn im Orte seines Abganges eine Post ist, gar nicht, wenn aber in dem Ort, aus welchem er abgeht, kein Postamt sich befindet, nur zur Ueberlieferung an dasjenige inländische Postamt, welches er zuerst auf seinem Weg antrifft, übernommen werden.

IV [288]). Die Aufstellung von Landboten bleibt den Gemein-

288) Bestätigt in der Instruction zur allg. Gewerbeordnung vom 12. October 1837 §. 98.

Digitized by Google

den und Amts-Körperschaften unter der Aufsicht der Oberämter überlassen. Es sind aber zuvor die Königl. Postämter, welche in dem Ort, aus welchem der Bote abgehen, oder an der Straße, welche derselbe einhalten soll, sich befinden, um ihre Erinnerungen zu vernehmen und diese, wenn sie gegründet sind, zu beachten.

Auch ist da, wo keine Postämter bestehen, sondern zur Beförderung der Briefschaften ans nächste Postamt Stations-Boten aufgestellt sind, welche einen jährlichen Lohn aus Kameral-Kassen beziehen, im Fall irgend eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung beabsichtigt wird, vorher mit den betreffenden Kameral-Beamten Rücksprache zu nehmen.

Als Landboten sollen rechtschaffene, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend erfahrene Männer angenommen werden, und dieselben angemessene Sicherheit leisten.

Die mit den Landboten zu errichtenden Dienst-Verträge sind zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche auch über eintretende Einreden Königl. Poststellen und über andere Anstände nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, zu entscheiden hat.

Der General-Direction der Königlichen Posten ist von der Kreis-Regierung nach sechs Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, ein Verzeichniß aller in Gemäßheit derselben im Kreise aufgestellten, oder schon seit längerer Zeit bestehenden und beibehaltenen Boten mitzutheilen.

In diesem Verzeichnisse muß der Name des Boten, der Ort von welchem, und der Tag, an welchem er abgeht oder fährt, der Ort, wohin er sich begibt, die Straße, welche dem Boten zu seiner Reise vorgeschrieben ist, und der Betrag der Sicherheits-Leistung desselben aufgeführt seyn.

Sollten nach diesem Zeitpunkte noch weitere Boten aufgestellt werden, so hat hievon die Kreis-Regierung eine gleich umständliche Nachricht der General-Direction der Königl. Posten nachträglich zu geben.

Wenn in der Folge ein Bote vom Dienste kommt, und ein anderer angestellt wird, ohne daß im Tage drs Botengangs, im Bestimmungsort und in der einzuhaltenden Straße, oder in den schon einmal genehmigten Bedingungen des Dienst-Vertrags eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Rücksprache mit den Post-Behörden noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreis-Regierung erforderlich ist; so hat das Oberamt die Obliegenheit, von der, in der Person des Boten eingetretenen Veränderung und von der geschehenen Sicherheits-Bestellung nicht nur die betreffenden Postämter, sondern auch die General-Direction der Königl. Posten schriftlich in Kenntniß zu setzen.

V. Ein Ordinari-Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen, es sey denn von dem Erb-Land-

Digitized by Google

Postmeister im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten ist, zugelassen.

Unter einem Ordinari-Fuhrwerk wird dasjenige verstanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tag ab- oder zufährt, und Personen, Waaren und Pakete, ohne vorher von jemand besonders bestellt zu seyn, hin- und herfährt.

Die Ordinari Kutsche, welche schon seit früheren Zeiten zwischen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin- und hergieng, und unter der Beschränkung, daß sie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinari-Fuhrwerks ausgenommen war, soll auch künftig unter gleicher Beschränkung wieder bestehen.

Wir überlassen aber dem Erb-Land-Postmeister diese Ordinari-Kutsche unter eben denselben Bedingungen, unter welchen sie vormals für Rechnung der Finanz-Kammer verpachtet war, einem dazu geeigenschafteten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen und den Pachtzins zu beziehen.

VI. Bei dem Landfuhrwesen finden künftig keine weitere Beschränkungen statt, als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II. §. 1. 2. 3. 5. und in dem Art. III. vorgeschrieben und von dem Landfuhrmann innerhalb des Königreichs ebenfalls genau zu beobachten sind [289]).

Wenn aber demselben im Auslande Gegenstände, welche im Königreiche der Post zur Versendung vorbehalten sind, übergeben werden; so darf er sie, insoferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten ist, unter Beobachtung der Zollgesetze ins Königreich und bis an seinen Bestimmungsort bringen, wo dieselben, wenn sie an einen Einwohner des Orts gerichtet sind, diesem, oder wenn sie weiter befördert werden sollen, dem Postamte zu überliefern sind, und der Landfuhrmann ist nicht verbunden, dem Postamt an der Grenze, wo er ins Königreich eintritt, dergleichen Gegenstände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an seinen Bestimmungsort ein Postporto dem Postamte zu bezahlen.

VII. Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Postbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieser Verordnung und der Postgesetze zu untersuchen, und die Strafen, nach dem Maße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse, zu erkennen, oder die Akten der geeigneten Behörde zur Straf-Bestimmung zu übergeben.

In jener Beziehung haben die Oberämter auf Ansinnen der Postbeamten solche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertretung der Gesetze begründet ist, durch die Orts-Polizei-Behörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenstände, welche

289) Min.-Erlaß vom 20. Aug. 1827.

Digitized by Google

sie führen, in Beiseyn des Postbeamten durchsehen zu lassen [290]). Finden sich darunter solche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht gestattet, sondern der Post ausschließlich vorbehalten ist, so ist zum Behuf der Straf-Bestimmung das entzogene Porto von dem Postbeamten zu berechnen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht an einen Einwohner desselben Orts gerichtet sind, sondern weiter versendet werden müssen, sind zu diesem Zwecke den Postbeamten gegen Quittung zuzustellen.

In Ansehung der Strafen bleibt es bei den früheren Bestimmungen; insbesondere besteht bei einer Uebertretung der Vorschriften in Beziehung auf die der Post zur Beförderung vorbehaltenen Gegenstände die Strafe in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juni 1817 in dem zehnfachen Betrage des tarifmäßigen Postporto [291]).

Der Oberamtmann hat den Einzug zu besorgen und $^9/_{10}$ dieser Strafe dem Kameral-Verwalter zur Verrechnung für die Staatskasse, $^1/_{10}$ aber als Ersatz des der Post-Anstalt entgangenen Porto dem Postbeamten, auf dessen Anzeige die Untersuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtssitz am nächsten ist, zur Verrechnung für die Ober-Postkasse zu übergeben.

Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari-Fuhrwerk (dem Art. VI. zuwider) sich anmaßt, ist die in der Verordnung vom 23. Dezember 1815 festgesetzte Strafe von zehn Reichsthalern zu erkennen, welche der Staatskasse zugehört.

Geschehen, Stuttgart den 16. Febr. 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche außer dem Briefwechsel, worüber die Verordnung die genaueren Bestimmungen enthält [292]);

I. ausschließlich der Post zum Transport vorbehalten sind;
II. welche die Post zur Beförderung zu übernehmen nicht verbunden ist, und
III. welche willkührlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute befördert werden können.

I. Der Post sind zum Transport ausschließlich vorbehalten:
A) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths.
Alles Geld, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes

290) Min.-Erlaß vom 1. April 1826.
291) Bekanntm. vom 1. April 1826.
292) S. die berichtigende Verf. vom 5. Juni 1830.

Digitized by Google

und unverarbeitetes Gold und Silber, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanterie-Waaren, insoferne sie aus Gold oder Silber verfertigt, oder mit echten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, echte goldene und silberne Borten.

B) Wenn die Pakete 25 Pf. und weniger im Gewichte haben.

Baumwolle (verarbeitete), Baumwollen-Fabrikate,
Bernstein und Fabrikate davon,
Blumen, gemachte,
Borten, unechte,
Bücher, gebundene und ungebundene,
China,
Edelsteine (halbe), z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix ꝛc.
Elfenbein und Fabrikate davon,
Fischbein und Fabrikate davon,
Flittern von Gold und Silber (echt und unecht),
Floretseide, verarbeitete und unverarbeitete,
Galanterie-Waaren, unechte,
Karmin,
Korallen und Fabrikate davon,
Kupferstiche,
Landkarten,
Leder, feines, Saffian, Corduan,
Malereien (ohne Gläser),
Meerschaum, Meerschaumköpfe,
Musikalien,
Naturalien von Fossilien und Pflanzen,
Perlenmutter und Fabrikate davon,
Putzwaaren,
Quinquallerie-Waaren,
Saiten,
Schildkröten-Waaren,
Seide und Seidenwaaren,
Spitzen, Shawls, Spielkarten,
Tabak, Tapeten, Thee,
Wollen-Fabrikate.

II. Die Gegenstände, welche die Post zur Beförderung nicht anzunehmen verbunden ist, und den Boten und Fuhrleuten ohne Unterschied des Gewichts und Werths zum Transport überlassen werden, sind:

1) Alle flüssige und für die Postgüter verderbliche Sachen und alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, wie Schießpulver, Schwefel, Farbwaaren ꝛc. [293]).

293) Namentlich auch Zündhölzchen nach dem Erlasse vom 22. Novbr. 1833.

Digitized by Google

2) Leicht zerbrechliche Gegenstände als Spiegel, Glaswaaren, Porzellain, Fayence, Steingut, Kinderspiel-Waaren, Maschinen oder künstliche Werke, deren innere Einrichtung auf dem Postwagen Schaden leiden und dergleichen.

Solche zerbrechliche Gegenstände werden, jedoch wenn sie nicht von zu großem Umfang und Gewicht sind, zwar auch von der Post zum Transport übernommen, jedoch in Ansehung der Zerbrechlichkeit nur auf die Gefahr des Versenders.

3) Die dem Verderben oder der Fäuluiß unterworfenen Victualien, als Fleisch, Fische, Federvieh, Wildpret, frische Baum- und Gartenfrüchte, in- und ausländische Gewächse.

Die Post nimmt nur ausnahmsweise Baum- und Gartenfrüchte, in und ausländische Gewächse ꝛc. auf Gefahr des Versenders an.

4) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths sind den Boten und Fuhrleuten zum Transport die Sachen überlassen, die wegen zu großen Raums sich nicht schicklich packen lassen, z. B. Meubles und dergleichen, so wie auch nachstehende Gegenstände als:

Arsenik, Auripigment,
Baumwollenballen, Baumwolle (unverarbeitet),
Beinschwarz, Bettfedern, Bleiweiß,
Campfer,
Därme,
Eisen und alle grobe Gattungen von Eisenwaaren, Enzian,
Felle, rohe und ungegerbte Häute, Firniß (nasser),
Gyps, Glätte, Grünspahn,
Hafnerwaaren, Harz, Hausrath,
Kölnische Waaren, Kreide, Kremserweiß,
Leder, Sohl-, Rinds- und Kalbleder, Leimleder,
Marmor, Materialwaaren (nasse, entzündbare, beschmutzende), Meubles,
Pech,
Queckfilber,
Salz, Schiefersteine, Rechnungstafeln, Schwefelblüthe, Schmalte, Wachstaffent,
Zunder.

III. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths können nachstehende Gegenstände willkührlich mit der Post oder durch die Boten und Fuhrleute versendet werden:

Alabaster, Alabasterarbeit, Aloe, Ambra, Ananas, Anis, Apothekerwaaren, Apfelsinen, Arzneien, Austern,
Balsam, Bastwaaren, Baumwollengarn, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bisem, Blech (Sturz und verzinntes), Blechfabrikate, Blei und Fabrikate, Bleizucker, Borax,

Digitized by Google

Cacao, Caffee, Capern, China, Cameelgarn, Cameelhaare, Castanien, Chocolade, Cibeben, Cichorien-Caffee und Wurzeln, Citronat, Citronen, Coloquinten, Conditoreiwaaren,
Datteln, Dochtgarn,
Erze alle Gattungen,
Faden, Farbhölzer, Farbkästchen, Fayence, Federn, Schreib- und andere Federn, Fenchel, Feigen, Firniß, trockener Fernambuk, Feuersteine, Fischotterfelle, Flachs, Früchte, Baum-, Garten- und Feldfrüchte.
Garn, leinenes, Galgant, Galläpfel, Gewehre, Gewürze, insoferne bei einigen Gattungen nicht Ausnahmen gemacht sind, Glaswaaren, Gläser, optische, Glasperlen, Gummi, Grüze,
Haare, Hausenblase, Hanf, unverarbeitet und verarbeitet, Hirschhorn, unverarbeitet, Holz, ausländisches, Cedern, Kork, Ebenholz, Meerrohre, ꝛc. Horn,
Indigo, Ingwer, Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische und dergl.,
Kalmus, Kinderspielwaaren, Kochenille, Königsgelb, Koriander, Kork, Kräuter, Krapp, Kupfer,
Lebkuchen, Lak, Lackmus, Leim, Leinwand, Limonen, Lorbeer-Pflanzen und Blätter,
Malereien mit Gläsern, Mandeln, Manna, Messing, Marmorwaare, Mastix, Milchzucker, Muskatnuß,
Neapolitanergelb, Neublau, Nürnberger Holzwaaren,
Oblaten, Obst, Oliven, Opium, Orleans,
Palmen, Papier, Schreib- Druck- Pack- und gefärbtes Papier, Pappendeckel, Pastell, Pfeffer, Pergament, Pelz- und Rauchwerk, Pomeranzen, Porzellain, Puder,
Reis, Rhabarbar, Rosinen, Röthel,
Saamen, landwirthschaftliche, Feld- Garten- Holz- und Blumensaamen, Saffran, Sago, Seilerwaaren, Saßaparille, Schirme, Senf, Schrot, Schüttgelb, Schwämme, Senesblätter, Serpentin und Arbeiten davon, Siegellack, Spiegel, Stärke, Stahl, Steingut, Sternanis, Storax, Stöcke, (Röhre), Süßholz,
Tombak, Trüffeln, Trippeln,
Uhren, hölzerne, Ulmer Gerste, Ulmer Brod, Unschlittlichter,
Vanille,
Wachs, Wachslichter und Wachsfabrikate, Weinstein, roher und präparirter, Wolle (Schafwolle), Wollengarn,
Zinn, Zucker, Zwirn.

Digitized by Google

161.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Landboten- und Güterfuhrwesen betreffend,

vom 23. Februar 1821[294]).

Nachdem Se. Königl. Majestät am 16. Febr. in Betreff des Landboten- und Güterfuhrwesens eine allgemeine Verordnung erlassen haben, welche durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden ist, so werden dem K. Oberamt über einzelne Bestimmungen der Verordnung zur Nachricht und Nachachtung und Belehrung folgende Erläuterungen bekannt gemacht:

1) Der in dem I. Artikel der Verordnung enthaltene Ausdruck

„Königl. Stellen"

darf nicht auf die Beamten und Diener der Gemeinden und Amtskörperschaften ausgedehnt werden, begreift hingegen mit die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz- und Polizei-Beamte, welche neben der Standes- und Gutsherrlichen Benennung das Prädikat: „Königl. Württembergisch" führen.

2) Durch die in eben diesem Artikel gegebene Bestimmung, daß die K. Stellen, auch bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich und ihren gegenseitigen Versendungen, in Sachen der Parthieen, sich der Posten bedienen sollen, ist weder den Parthieen selbst, rücksichtlich der Versendung ihrer Eingaben an die K. Stellen, noch den letztern in Ansehung ihrer unmittelbaren Eröffnungen an die Erstere verwehrt, sich der Landboten zu bedienen, insoweit diese überhaupt zur Uebernahme solcher Bestellungen befugt sind.

3) Ist dem Erblandpostmeister zur Bedingung gemacht worden, daß da, wo die Verbindung zwischen den Kreisbehörden und Landbeamtungen noch unzureichend wäre, dieselbe entweder durch weitere Posteinrichtungen, oder durch Landboten, welchen ausnahmsweise größere Befugniße einzuräumen wären, zu ergänzen sei.

Von dem K. Oberamt wird über diesen Punkt umständlicher Bericht unter der vorläufigen Bemerkung erwartet, daß man die Verbindung für hinreichend, mithin eine Beschwerde nicht für begründet ansehe, wenn zwischen der Regierung und dem Oberamt wöchentlich 2mal durch reitende oder fahrende Post Mittheilungen stattfinden können.

4) Ist mit dem Erb-Landpostmeister die Verabredung getroffen worden, daß den Bezirksbeamten in dem Falle, wenn sie ihre Briefschaften auf der Post ihres Wohnorts abholen lassen, mithin kein Postdiener mit dem Austragen bemüht ist, für frankirte Briefe und

294) Amtliche Abschrift.

Pakete in Parthie-Sachen keine Bestellgebühr angerechnet werde, worüber die nächstens erscheinende Verordnung wegen Behandlung des Postportos bei den Beamtungen und Kanzleien eine Vorschrift enthalten wird.

5) Wenn gleich in Ansehung der Landboten vertragsmäßig Beschränkungen, welche der Artikel II. enthält, noch fortbestehen, so ist doch nicht allein in dem Verzeichnisse, worauf der §. 1. der Verordnung sich bezieht, verglichen mit demjenigen, welcher mit der Verordnung vom 25. Novbr. 1812 bekannt gemacht worden, die Klasse derjenigen Sachen, welche ohne Rücksicht auf Werth und Gewicht willkührlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute versendet werden dürfen, vermehrt, sonderu auch

6) den Landboten unverwehrt, Aufträge zu Einkäufen und Gelderhebungen zu übernehmen, und die Gelder sowie die eingekauften Gegenstände, diese mögen an sich postmäßig seyn oder nicht, offen und unversiegelt hin- und herzubringen.

Werden aber Gelder oder andere Gegenstände, deren Versendung für die Posten vorbehalten ist, versiegelt und mit einer Adresse versehen, so müssen sie der Post zur Beförderung zugestellt werden.

7) Die im Artikel III. enthaltene Beschränkung der Boten in Ansehung des Verkehrs mit dem Auslande kann bei solchen Grenzorten, welche außerhalb der Postrouten liegen, auf ihren nachbarlichen Verkehr mit dem angrenzenden Auslande, welcher nicht durch die Post, sondern durch Boten oder Fuhrleute unterhalten wird, nicht ausgedehnt werden.

Dabei wird dem K. Oberamt aufgegeben, die Postanstalt in dem ihr vertragsmäßig zustehenden Recht zu schützen, hiezu auch die Gemeindevorsteher anzuweisen, die zur Anzeige gebrachten Postvergehen schleunig zu untersuchen, und daran zu seyn, daß die Uebertreter der Strafgesetze zur Strafe gezogen werden.

Sollten bei der ersten Anwendung und Vollziehung der Verordnung wegen des Landboten- und Güterfuhrwesens über den Sinn und die Erklärung derselben in einzelnen Puncten Zweifel übrig bleiben, so hat das K. Oberamt hierüber bei der Regierung anzufragen.

Endlich hat das Oberamt die Vorkehrung zu treffen, daß bei der nächsten Ausfertigung für die Redaction des Staatshandbuchs bei jedem Oberamte, wie es auch ehemals geschehen, die Communicationsmittel zwischen dem Oberamtssiz und

1) der Hauptstadt und
2) der Kreisstadt, ob sie durch Landboten, oder Posten, und bei diesen unmittelbar oder durch Influenz über einen dritten Ort, und an welchen Tagen in der Woche stattfinden, beigesetzt werden.

Digitized by Google

†) Erlaß des Justizministeriums, die Postportofreiheit bei der Correspondenz mit den großherzgl. badischen Behörden betreffend,

vom 7. März 1821.

162.

Circular-Erlaß, Vorsichtsmaßregeln bei Annahme der Fahrpoststücke, sowie die Ueberlieferung derselben an den Conducteur betreffend,

vom 27. April 1821 [295]).

1) Die Sicherheit der Postadministration, und die eigene Verantwortlichkeit der fahrenden Posterpeditoren, so wie der Conducteurs, machen es unumgänglich nothwendig, daß sowohl bei der Annahme und Aufgabe, als auch bei der Ankunft und Ablieferung der Postwagenstücke alle Aufmerksamkeit auf ihre äußere Beschaffenheit gerichtet wird, und die deßhalb vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf gute und dem Gegenstand angemessene Packung, Versiegelung, Aufschrift, Frachtbrief, Verwahrung gegen Näße und Reibung, Nachwägung und Revision, genau beobachtet und vollzogen werden und bringt man daher diese Vorschriften mit der Warnung in Erinnerung, daß derjenige fahrende Posterpeditor oder Conducteur, welcher diese nothwendigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen hat, auch für allen daraus entstehenden Schaden zu haften hat.

2) Auf gleiche Art sieht man sich veranlaßt, das bei manchen fahrenden Posterpeditionen wieder in Anwendung gesetzte — durchaus unzuläßige Verfahren — wornach die an den Conducteur zu übergebenden, oder von diesem überlieferten Frachtstücke blos nach der Stückzahl vorgezählt werden, wiederholt auf das strengste zu verbieten und darf daher weder Uebernahme noch Uebergabe auf eine andere Weise, als die Instruction vorschreibt, geschehen.

Diese Vorschrift besteht darin, daß die in der Charte eingeschriebenen Stücke nach der Folgenreihe der Zahlen, aus der Original-Charte, nach Zeichen, Gestalt und äußerer Beschaffenheit des Stücks (z. B. ein Paket in Wachstuch, eine Kiste ꝛc.) nach der Adresse, Gewicht und Werth abzulesen und Stück für Stück an den Conducteur zu übergeben sind, welcher dann, wenn Alles richtig

†) Ger.-Gesetze IV. 985. S. Bekanntm. v. 2. Aug. 1822.

295) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

befunden worden ist, die Charte, in welcher die verlesenen Stücke eingetragen sind, so wie das Manual, zu unterschreiben hat.

Der Conducteur hat nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit, sich keine andere, als die eben vorgeschriebene Uebergabs-Weise gefallen zu lassen.

Beide, der Expeditor wie der Conducteur, sind für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich und haben nicht nur für allen aus deren Vernachlässigung entstehenden Schaden und Nachtheil einzustehen, sondern werden auch mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Frankfurt, den 27. April 1821.

---

†) Rang-Ordnung,

vom 18. October 1821.

---

††) Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amts-Behörden betreffend,

vom 29. März 1822.

---

†) Regbl. S. 749. In der achten Stufe gleich den Expeditoren der k. Collegien die Oberpostmeister. In zehnter Stufe die Postmeister.

††) Regbl. S. 284. — Gesetze über Staats-Rechnungswesen. — 1) Alle Privatpersonen müssen ihre schriftliche Eingaben an Beamte und Staats-Behörden franciren. 2) Amtliche Schreiben, welche von k. Stellen der Post übergeben werden, sind auf der Ueberschrift durch einen Beisatz, ob sie vom Porto befreite Gegenstände, k. Dienst- oder Parthien-Sache seyen, zu bezeichnen. (S. hierüber Erlaß vom 16. Juni 1823.) 3) Die Bezirksbeamten haben für die amtlichen Briefschaften, die sie von der Post empfangen oder bei ihr aufgeben, das Porto sogleich zu bezahlen. — Nur an die Bezirksbeamten haben sich die Postämter wegen des Porto für den bezirksamtlichen Briefwechsel zu halten. 4) Für die Centralstellen und Kreisstellen wird von den k. Postämtern vierteljährige Rechnung gehalten, das Porto in Parthie-Sachen wird von dem Aufgabepostamt nachgenommen, und durch das Abgabepostamt von dem Bezirksamt wieder eingezogen. Wegen der Bestellgebühr s. Verfügungen vom 22. Mai 1826 und 23. Januar 1828.

Digitized by Google

163.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die im Königreiche stattfindenden Postporto-Befreiungen betreffend,

vom 2. August 1822 [296]).

In Beziehung auf die Vorschrift wegen Behandlung des Postporto bei sämtlichen Staats-Behörden vom 29. März d. J. wird eine Zusammenstellung der Postporto-Befreiungen, so weit diese von jenen bei dem amtlichen Briefwechsel zu berücksichtigen sind, in der Beilage bekannt gemacht.

Außer dem allgemeinen Grundsatze, daß das Postfreithum sich nicht auf auswärtige Postauslagen erstrecke, treten insbesondere

A.) in Hinsicht auf Inländer und inländische Angelegenheiten folgende Bestimmungen ein:

1) die Portofreiheit findet sowohl bei der Briefpost als bei der fahrenden Post statt,

a) für Seine Majestät den König und die Königliche Familie,

b) für die in der Zusammenstellung aufgeführten Hof- und Staats-Behörden, und

c) für die darin angezeigten Hof- und Staats-Beamten, mit Ausnahme der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände und der ersten Vorstände bei den höhern Landes-Collegien und der Hof-Domainen-Kammer, welche nur vom Briefporto befreit sind, in soferne nicht einzelnen Präsidenten und Direktoren vor der Verwaltungs-Organisation im Jahr 1817 auch die Befreiung vom Postwagen-Porto zustand, die ihnen für ihre Person und Dienstzeit verbleibt.

d) Für alle in der Zusammenstellung genannten Gegenstände und Anstalten, bei welchen nicht eine Beschränkung der Befreiung auf die Briefpost ausdrücklich bemerkt ist [297]).

2) Den von Hof- Militär- und Civilstellen ausgehenden Briefen und Paketen, auf welche die Postporto-Freiheit angewendet werden soll, ist in der Regel das amtliche Siegel aufzudrücken.

3) Die, verschiedenen Hof- und Staatsdienern zustehende, Portofreiheit unterliegt folgenden Beschränkungen und Vorschriften:

a) daß sie nur ihnen selbst, nicht aber ihren Hausgenossen, und

b) nur auf ihre wirkliche Dienstzeit gebühren soll,

c) daß sie, und insbesondere die Postdiener, dieselbe nicht auf

296) Regbl. S. 547. S. k. Decret vom 31. August 1806 und die dortigen Allegate.

297) S. Erlaß vom 24. August 1822.

Digitized by Google

Handel und Gewerbe ausdehnen, unter ihrem Namen keine Privat- oder Handels-Correspondenz laufen lassen, vielmehr

d) solche, ohne ihr Zuthun an sie eingeschlossene Briefe an das Postamt abgeben, damit die Postkasse das gebührende Porto erheben könne;

e) daß sie alle Briefe, die von ihnen zur Post befördert werden, auf der Ueberschrift mit ihrem Namen eigenhändig bezeichnen.

4) Bei den vom Porto befreiten Gegenständen und Anstalten muß auf der Ueberschrift der Briefe und Pakete der Grund der Befreiung (z. B. Militärsache, Waisenhaussache) beigesetzt werden.

Uebrigens ist eine ausdehnende Erklärung des Postporto-Freithums nicht zuläßig. Es steht demnach z. B. in Armensachen, dem Briefwechsel der Gemeinderäthe, Advokaten u. s. w., welche keine Staats-Behörden sind, keine Befreiung zu; ferner können weder der, Privat-Angelegenheiten von Militär-Personen oder Militärpflichtigen betreffende, schriftliche Verkehr, z. B. Gesuche um Heirath-Erlaubniß, um vorläufige Freilassung von der Aushebung wegen Studien u. s. w., noch die Cautionsgelder derjenigen, welche für andere in Königl. Militär eintreten, als unstreitige Militärsache erklärt, und von der Bezahlung des Porto ausgenommen werden.

Eben so wenig sind diejenigen Personen, welche an milde Stiftungen Capital-Zinse und andere Schulden zu entrichten, und auf ihre Kosten an die Stiftungs-Beamtung abzuliefern haben, befugt, dieselben bei der Versendung durch die Post als Stiftungssache zu bezeichnen und der Berechnung des Postporto zu entziehen.

5) In Betreff der Ahndung eines Mißbrauches der Postporto-Freiheit wird auf die bestehenden Gesetze, insbesondere auf die Verordnung vom 31. August 1806 mit der Bemerkung hingewiesen, daß statt des hundertfachen Betrags des, der Postkasse entgangenen Porto in Folge Königlicher Entschließung vom 17. Juni 1817 der zehenfache Betrag zu erlegen, und hievon 1/10 der Post-Kasse zu vergüten, der Ueberrest aber der Staatskasse zu verrechnen ist.

B.) Das, Auswärtigen im Königreich eingeräumte, Post-

Freithum geht

1) sowohl auf die fahrende als auf die Briefpost, wenn nicht eine Beschränkung auf letztere (Br.P.) beigesetzt ist.

2) Unter dem amtlichen Briefwechsel, welcher zwischen den im Verzeichniß bemerkten auswärtigen und diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern vom Porto gegenseitig frei ist, wird

a) nur derjenige verstanden, dessen Inhalt eine reine Stadtssache, Regierungs- Polizei- und Kameral-Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Justizsachen betrifft, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern, in causis privatorum zu pflegende Correspondenz, bei welcher das Porto den Parthieen anfgerechnet werden soll.

Digitized by Google

b) Müssen die Briefe als Dienstsache betreffend, gehörig bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel versehen seyn.

Stuttgart den 2. August 1822.

Zusammenstellung

der in Ansehung des Postporto-Freithums in Württemberg bestehenden Verhältnisse.

Auf den Württembergischen Postämtern sind von dem Porto befreit

A.) Inländer und inländische Angelegenheiten.

I.) Seine Majestät der König und die Königliche Familie, in Ansehung aller Briefe und Pakete, welche von Höchstdenselben auf die Post abgegeben werden, oder an Höchst Sie ankommen.

Die Postämter haben die an Seine Königliche Majestät unmittelbar und zur Allerhöchsteigenen Eröffnung gerichteten Briefe und Pakete unfrankirt anzunehmen, und die Erhebung eines Porto, mit Ausnahme auswärtiger Postauslagen, sich unter keinerlei Vorwand zu erlauben.

II.) Hofbehörden.

Die Königliche Hofbau- und Garten-Direction zu Stuttgart.

III.) Hofbeamte.

Der Präsident des Oberhofraths,
der Oberhofmeister Seiner Majestät des Königs,
die Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin,
der Vorstand der Hof-Domänen-Kammer,
die Geheimen Sekretärs der Königin und des Kronprinzen, jedoch nur in denjenigen Fällen, wo sie amtlich befugt sind, mit dem Königlichen Wappen zu besiegeln.

IV.) Hofsachen.

Die Königlichen Gelder bei ihrer Versendung an die Ober-Hofkasse oder von derselben, von den Hof-Kameral-Verwaltungen oder andern Stellen, in allen Fällen, da das Porto auf eine Königl. Kasse fallen würde;
die Königl. Privat-Bibliothek bei dem Verkehr mit der Universitäts-Bibliothek in Tübingen.

V.) Staatsbehörden [298]).

1.) Die Staats- und Departements-Ministerien, nämlich
a) der Königliche Geheime Rath,
b) das Ministerium der Justiz,
c) — — der auswärtigen Angelegenheiten,
d) — — des Innern, des Kirchen- und Schulwesens,

---

298) Hiezu nach Gen.-Post-Dir.-Erlaß vom 2. Jan. 1827. Die Commission für die Erziehungshäuser für den amtlichen Verkehr mit den Waisenhäusern, der Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalt.

Digitized by Google

e) das Ministerium des Kriegswesens,
f) — — der Finanzen,

2.) die höhern und niedern Postbehörden,
3.) die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart,
4.) die Wohlthätigkeits-Vereine für alle Versendungen, welche an die Central- Oberamts- oder Local-Leitungen gerichtet sind [299]).

VI.) Staatsbeamte.

1.) Die beiden Direktoren des Königlichen Geheimen Cabinets,
2.) der Präsident des Königlichen Geheimen Raths, und die Chefs der Departements (V. a. bis f.),
3.) die Präsidenten der beiden Kammern der Landstände,
4.) die ersten Vorstände sämmtlicher höhern Landes-Collegien, und zwar dermalen bei
   a) dem Justiz-Departement:
      der Präsident des Ober-Tribunals,
      die Direktoren der Kreis-Gerichtshöfe,
         sodann in Rücksicht der Abtheilung dieser höhern Gerichtshöfe in mehrere Senate, in Folge besonderer Verwilligung des Herrn Erbland-Postmeisters, auch
      die dermaligen zweiten Vorstände, welche die Direktion in einem Senate des Ober-Tribunals oder der Kreis-Gerichtshöfe führen [300]);
   b) Departement der auswärtigen Angelegenheiten:
      der Ministerial-Direktor [301]).
   c) Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:
      der Direktor des evangelischen Consistoriums,
      — — — katholischen Kirchenraths,
      — — — Studienraths,
      — — — Medicinal-Collegiums,
      die Präsidenten der vier Kreis-Regierungen, und
      der Direktor bei der Regierungs-Behörde der Residenzstadt Stuttgart [301a]);
   d) Kriegs-Departement:
      der Präsident des Kriegsraths,
      der Direktor des Ober-Kriegsgerichts [302]);

---

299) Ohne Unterschied der Postversendungen, daher auch auf die von Schuldnern der Centralleitung an dieselben gerichteten Sendungen anzuwenden. Min.-Erlaß vom 29. Mai 1834. S. ferner Erlaß vom 21. Juni 1837.

300) S. Bekanntmachung vom 2. Juli 1824. Hieher auch nach Generalpost-Direktions-Erlaß vom 2. April 1825 der Vorstand des Strafanstalten-Collegiums.

301) Nach Erlaß vom 8. Oct. 1822 auch der Director des Lehen-Raths.

301a) Nach Erlaß vom 11. Febr. 1841 auch der Rector der Universität.

302) Hiezu nach Erlaß vom 6. April 1830 der Vorstand der Kriegs-Cassen-Verwaltung.

Digitized by Google

e) Finanz-Departement:
der Direktor der Ober-Rechnungs-Kammer,
— — des Steuer-Collegiums,
— — — Forstraths,
— — — Bergraths,
— — der Staats-Hauptkassen-Verwaltung, auch der Frucht- und Wein-Commission,
die Direktoren der vier Kreis-Finanz-Kammern [303]);
f) der Präsident bei der Central-Leitung des landwirthschaftlichen, auch des Handels- und Gewerbs-Vereins;

5.) die Postbeamten;

6.) einzelne Hof- und Staatsdiener, zufolge besonderer Königlicher Verleihung eines, theils auf die Brief- und fahrende Post, theils nur auf jene allein gehenden, Postfreithums.

VII.) Hienach benannte Gegenstände und Anstalten,
und zwar bei dem
Justiz-Departement:
das Staats- und Regierungs-Blatt;
Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:
In Armensachen, der gegenseitige schriftliche Verkehr aller Staats- und Kirchenämter [304]);
die öffentliche Sparkasse zu Stuttgart [305]);
die Armen-Unterstützungs-Anstalt des Schriftstellers Ludwig Schukraft zu Stuttgart, jedoch widerruflich [306]);
die öffentlichen milden Stiftungen [307]), und zwar sowohl der sie betreffende amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch die von den Verwaltern der Stiftungen ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind.

---

303) Nach Erlaß vom 30. März 1829 auch der Vorstand der Zoll-Direction.

304) Laut Min.-Erlaß vom 25. Juli 1827 auf die Correspondenz der Rechtsanwälte in Armenparthiesachen nicht anzuwenden; ebenso wenig auf Collecten-Gelder laut Erlaß vom 19. Febr. 1833. S. auch Min.-Erlaß vom 21. März 1823.

305) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 24. März 1834 dahin erläutert, daß Gelder, welche von den dazu berechtigten Personen bei der Sparcasse angelegt und an dieselbe eingesendet werden, so wie auch die Zinse, welche von der Sparcasse an die Darleiher versendet werden, portofrei, die Gelder aber, welche von der Sparcasse an Privatpersonen oder Gemeinden ausgeliehen werden, so wie die für dergl. Anlehen an die Sparcasse zu bezahlenden Zinse, portopflichtig seyen. —

306) Widerrufen laut Regbl. von 1824 S. 221.

307) Insbesondere auch die Freiherrl. v. Knieſtädtiſche. Bekanntm. vom 15. Sept. 1827. Regbl. S. 407, ſ. Verf. vom 23. Juni 1842 und 5. April 1846.

Digitized by Google

Hierunter gehört insbesondere
die Stiftung eines Denkmals für der verewigten Königin Majestät, in Errichtung des Kathariuen-Hospitals zu Stuttgart bestehend,
die Waisenhäuser [308]),
das Irrenhaus in Zwiefalten [309]),
die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser [310]).
} insgesamt für die ganze Verwaltung derselben und für den schriftlichen Verkehr aller Staatsbehörden und Pfarrer in Betreff dieser Anstalten.
In Kirchen- und Schulsachen, der amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern [311]).
Fonds für Kirchen und Schulen [312])
haben die Portofreiheit der milden Stiftungen.

---

308) Die von und an die k. Erziehungshäuser und Strafanstalten gehenden Versendungen sind, wenn auch von Privatpersonen aufgegeben oder an solche gerichtet, portofrei. Min.-Erlaß vom 9. August 1837. Daher insbesondere auch die Capital- und Zinssendungen der Schuldner und Creditoren der Staatswaisenhäuser. Min.Erlaß vom 1. April 1835.

309) Auch die Irrenheilanstalt in Winnenthal laut Erlaß vom 10. Dezbr. 1833.

310) S. Verfügung vom 28. Dezember 1825.

311) Nach Gen.Post-Directions-Erlaß vom 6. März 1832 auch auf die israelitische Ober-Kirchen-Behörde anzuwenden Durch Erlaß der Gen.-Post-Dir. vom 28. März 1839 (Normb. des Haupt-P.A.) wurde verfügt, „daß, da nach der Verordnung vom 2. August 1822 der amtliche schriftliche Verkehr in Kirchensachen unter den Staats- und Kirchenämtern, vom Porto befreit ist, und die Königlichen Baubeamten Baustellen repräsentiren, die Correspondenz mit den Königlichen Baubeamten der Portopflichtigkeit nicht unterliegt.

Die Correspondenz mit den Gemeindebaubeamten erscheint jedoch portopflichtig." — Nach Erlaß vom 22. Sept. 1839 ist, als Schulsachen betreffend, der Verkehr der Commission für die Erziehungshäuser mit Staats- und Kirchenämtern überhaupt portofrei. Nach Erlaß vom 9. Juni 1827 auch Erlasse an einzelne Landgeistliche. Dagegen s. Erlaß vom 4. Febr. 1837.

312) Hieher laut Ministerial-Entscheidung vom 25. Mai 1830, insbesondere die Wittwenfonds der Schullehrer; sowie der Pensionsfonds derselben. In dieser Beziehung enthält ein Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1842 Folgendes: Die gedachten Cassen haben als Fonds für Schulen Anspruch auf die Portofreiheit der milden Stiftungen, zugleich kommt ihnen nach Art. 60—71 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 die Eigenschaft einer Staats-Anstalt zu.

Ihre Verwaltung bildet eine gemeinsame Aufgabe der Obereinnehmerei der Staatskasse und der Oberamts- und Gemeinde-Pflegen. Aus diesen Sätzen ergeben sich die nachstehenden Folgen:

1) die von den Oberamts- und Gemeindepflegen, als Mit-Verwaltern der gedachten Kassen ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Pakete genießen ebensowohl Portofreiheit, wie wenn sie von der Ober-Einnehmerei der Königlichen Staatskasse ausgiengen oder an sie ankämen.
2) Die ebengedachte Portofreiheit schließt die Bestellgebühren-Freiheit in allen Fällen in sich, in welchen die Sendung an eine Staatsbehörde oder an eine der mitverwaltenden Oberamts- und Gemeindepflegen gerichtet

Digitized by Google

Hieher gehören insbesondere
für die evangelische Kirche
der Besoldungs-, Verbesserungs- und
der Unterstützungs-Fonds für lutherische Geistliche [313]),
der geistliche Wittwen-Fiscus;
für die katholische Kirche
der Interkalarfonds;
die privilegirten Bibel-Anstalten zu Stuttgart und Tübingen, und
die Briefe und Pakete des Professors und Pfarrers Dr. van Eß in Marburg, zum Zwecke der Bibel-Verbreitung, insbesondere die Versendung seiner Uebersetzung des Neuen Testaments an das General-Vicariat in Rottenburg, und von diesem an die Dekane, Pfarreien und Schulen des Königreichs.
Bibliothek, die öffentliche, zu Stuttgart, und die der Universität zu Tübingen in dem Verkehre mit einander und mit der Königl. Privat-Bibliothek.
Die Taubstummen-Anstalt zu Gmünd, in Ansehung des Briefwechsels, welcher unmittelbar diese Anstalt und deren Angelegenheiten betrifft; beschränkt auf die Briefpost [314]).

Kriegs-Departement:
Militärsachen [315]): alle von Königl. Militär- und Civil-Behörden in Militär-Dienstsachen abgehenden und ankommenden Briefe und Pakete, Gelder und namentlich diejenigen, welche dem Militär bei den Amtspflegen angewiesen werden, auch Armatur- und Montirungs-Stücke, wenn letztere in dringenden Fällen zuweilen auf dem Postwagen verschickt werden.

---

ist, soweit nicht einer der in der Ministerial-Verfügung vom 22. Mai 1826 §. 3. unter Ziffer 2. bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

3) Der Genuß der hier in Frage stehenden Portofreiheit ist durch die Declaration der Sendung als Schulfondssache bedingt.

4) Diese Portofreiheit kommt dem Verkehr zwischen Körperschaftsbehörden, welche nicht zu den die treffende Casse mitverwaltenden gehören, nicht zu.

313) Gelder, die von diesen Fonds an Privatpersonen oder Gemeinden ausgeliehen werden und die davon einkommenden Zinse sind dem Porto unterworfen. Gen.-Post-Dir.-Erlaß vom 19. Febr. 1833.

314) S. Bekanntmachung vom 2. Juli 1824.

315) Nach einer Entscheidung des K. Geheimen-Raths vom 7. Febr. 1829 gehören hieher Militär-Cautions-Angelegenheiten Einzelner nicht, wenn schon die Correspondenz zugleich im Interesse des Dienstes Statt findet; auch sind Versendungen an und von den Regiments-Bibliotheken laut Gen.-Post-Dir.-Erlaß vom 30. August 1822 portopflichtig. S. dagegen Bekanntmachung vom 16. Mai 1840 und Min.-Erlaß vom 19. Juni 1841 und wegen Versieglung der Militär-Dienstsachen. Erlaß vom 14. Novbr. 1844.

Digitized by Google

Hieher gehören ferner

a) in Rekrutirungs-Angelegenheiten die amtlichen Anfragen, Berichte und Befehle, Vorladungen u. s. w.;

b) Invaliden-Versorgung und hiezu bestimmte Fonds;

c) auf Rechnung der Kriegskasse betriebene Anstalten, namentlich

die Tuchmanufaktur zu Ludwigsburg bei ihrem Verkehre mit Militär-Behörden und der Kriegskasse,

die Gewehrfabrik zu Oberndorf bei ihrem Verkehre mit dem Kriegs-Departement und einzelnen Militär-Behörden und bei Geld-Versendungen gleich andern K. Kassen;

hingegen sind beide Anstalten bei ihrem Fabrik- und Handels-Verkehre mit Privatpersonen von dem Postporto nicht befreit.

Finanz-Departement:

Die Gelder des Staats in allen denjenigen Fällen, da auf eine Königl. Kasse das Porto fallen würde [316]),

worunter auch außerordentliche Steuern, z. B. Vermögens-Steuer, Capital-Steuer gehören.

Dagegen sind nicht portofrei diejenigen Gelder, welche an Königl. Kassen oder von denselben auf Kosten der Amts-Körperschaften oder einzelner Personen zu versenden sind. Z. B.

a) die ordentlichen Steuern, welche auf Kosten der Amtspflegen an die Hauptkasse einzuliefern sind. — Werden aber Steuergelder bei den Amtspflegen dem Königl. Militär angewiesen, so sind dieselben als Militärgelder bei der Versendung an das Militär und dessen Kassen vom Porto befreit;

b) die Geld-Sendungen an die Brandschadens-Versicherungskasse;

c) die Geld-Sendungen an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle.

B.) Auswärtige [317]).

Zufolge wirklicher Staats-Verträge oder vorläufiger Uebereinkunft der Behörden, so wie auf den Grund des gegenseitigen Benehmens und hergebrachten Gebrauchs

---

316) Erlaß vom 24. März 1834; in Beziehung auf Wechsel ꝛc.

317) In Beziehung auf Oestreich s. Bekanntmachung vom 15. Septbr. 1843.

Digitized by Google

Baden.	Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie [318]	Beschränkung auf die Br.P.
	Die wirklichen Staats-Minister und Chefs der obersten Regierungsstellen	Br.P.
	Der Briefwechsel in Dienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staats-Behörden und Beamtungen [319]	Br.P.
	Die Ober-Post-Direktion . . .	
	Der Ober-Post-Direktor . . .	
	Estafetten und Zeitungs-Gelder .	
Baiern.	Des Königs Majestät	
	Die zu der Königlichen Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften	Br.P.
	Die Staats- und Cabinets-Minister	Br.P.
	Der Königlich Baierische Gesandte am Württembergischen Hofe .	Br.P.
	Zehen Königl. Baierische Staats-Beamte	Br.P.
	Sieben Königl. Baierische Staats-Beamte	bei der fahrenden Post beschränkt für 3 auf den Betrag je von 300 fl. und für 4 je auf den Betrag von 100 fl.
	Der amtliche Briefwechsel in Dienstes-Angelegenheiten zwischen den jenseitigen u. diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern . . .	Br.P.
	Die General-Post-Administration, und	

318) Laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1840 ist die dem Großherzog und der großherzogl. Familie, sodann den wirklichen Staats-Ministern und Chefs der obersten Regierungsstellen im Großherzogth. Baden auf den württemberg. Posten zugestandene Brief-Porto-Freiheit ausser Wirkung getreten, wogegen die Portofreiheit des Briefwechsels zwischen den beiderseitigen Ministerien in Dienstangelegenheiten fortdauert.

319) S. in Bezug auf die Fahrpostsendungen die Verfügung vom 6. Juni 1838 und wegen der Versendungen in Parthie- und Untersuchungssachen Verf. vom 17. Nov. 1842.

Digitized by Google

	die Postamtlichen Angelegenheiten, Aerarial-Estafetten u. Zeitungsgelder	Beschränkung.
Hohenzollern-Hechingen.	Des Herrn Fürsten Durchlaucht und Höchst-Dero Familie . .	
	Drei Personen von den fürstlichen Hof- und Landesstellen in Dienstessachen	
	Eben dieselben für sich, mit Ausschluß ihrer Angehörigen . .	Br.P.
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Hechingen, deren Departements, so wie die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter, in herrschaftlichen Dienst- und Regierungs-Angelegenheiten	Br.P.
Hohenzollern-Sigmaringen.	Des Herrn Fürsten und Höchstdero Frau Gemahlin, auch des Herrn Erbprinzen und Höchstdero Frau Gemahlin Durchlauchten . .	
	Drei Personen von den fürstlichen Hof- oder Landesstellen für ihre Person und nicht für ihre Familien	
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Sigmaringen und deren Departements, die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter in herrschaftlichen Dienst- oder Regierungs-Angelegenheiten	
	Alle Geld-Sendungen von oder an die fürstliche Haupt-Landeskasse oder die Special-Landschaftkassen, insbesondere Steuergelder, welche mit der Post versendet werden, unterliegen dem Porto.	
Schweiz.	Das Bundes-Haupt der Schweizer Cantone	

Anhang.

In Betreff der Postporto-Befreiungen, welche dagegen Württemberg auswärts genießt, ist zu bemerken, daß in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen bei der Verbindung, in welcher derzeit die dortigen und die Württembergischen Posten und deren Verwaltung untereinander stehen, das in Württemberg bestehende Postfreithum nicht unterbrochen wird.

Digitized by Google

Außerdem sind befreit:

	Auswärtige Posten [320]).	Mit Beschränkung auf
Se. Majestät der König von Württemberg . .	in Baden	Brief-Post.
	in Baiern	
	im SchweizerCanton und Arrondissement von St. Gallen . .	
	auf allen in der fürstl. Thurn und Taxis'schen Verwaltung befindlichen Posten, ohne Unterschied des Landes, und der Landeshoheit . .	
Die zur Königl. Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften	in Baden und Baiern	Brief-Post.
	auf allen in fürstl. Taxis'scher Verwaltung befindlichen Posten	
Die Königl. Staats- und Departements-Minister . . .	in Baden und Baiern	Brief-Post.
Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere auch	auf allen in fürstl. Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten	
Der Württembergische Gesandte am Königl. Baierischen Hof	in Baiern . . .	Brief-Post.
Zehen Württemberg. Staatsdiener	in Baiern . . .	Brief-Post.
Sieben derselben	in Baiern . . .	bei der fahrenden Post, 3 auf

320) S. in Bezug auf die Wahrung des Briefportofreithums in Bayern die Bekanntmachung vom 11. Mai 1838. — Nach der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. März 1840 (Regbl. S. 154) genießen die württemb. Gerichtsbehörden für ihre Correspondenz mit den Staats-Procuratoren zu Straßburg, Colmar und Weissenburg Freiheit von dem Postporto innerhalb der französischen Grenzen.

Digitized by Google

	Auswärtige Posten.	Mit Beschränkung auf die
Der amtliche Briefwechsel, in Dienstes-Angelegenheiten der Württembergischen mit den Badenschen, Baierischen und Hohenzollern'schen Staats-stellen, Behörden u. Aemtern	in Baden, Baiern, Hechingen, Sigmaringen	den Betrag von 300 fl. und 4 auf den Betrag von 100 fl. beschränkt. Brief-Post.
Die General-Direction der Württembergischen Posten	in Baden und Baiern	
Die Postsachen und postamtlichen Aerarial- und Estafetten-Gelder	in Baden und Baiern	
Die postamtl. Zeitungsgelder	in Baiern	

164.

Verfügung des Ministeriums des Innern, die Postwagen-Passagiers-Taxe betreffend,

vom 30. October 1822 [321]).

Die Postwagen-Passagiers-Taxe, welche bisher mit Ausschluß des Conducteurs-Trinkgelds (von neun Kreuzern per Station) auf zwanzig Kreuzer für die Meile bestimmt war, ist für die Zukunft auf fünf und zwanzig Kreuzer für die Meile mit Einschluß des obigen Trinkgelds gesetzt worden.

Stuttgart den 30. October 1822.

Schmidlin.

165.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die General-Direction der K. Posten, betreffend die Befugniß der Reginiminal-Behörden, von den Postämtern über Privat-Correspondenz Auskunft zu verlangen,

vom 16. Dezember 1822 [322]).

In einem Bericht vom 29. Oct. d. J. trägt die General-Direction die Frage vor: ob und in wie fern die Postämter verbun-

321) Reg.-Blatt S. 812.
322) Normb. des Min. des Innern.

Digitized by Google

den seyen, amtlichen Behörden auf deren Verlangen aus den Postkarten über die an ein Individuum eingelaufene oder von demselben der Post aufgegebene Correspondenz Auskunft zu ertheilen. Die Veranlassung zu dieser Frage gab das von dem Oberamtmann — von — in der Eigenschaft eines von der Regierung des N. Kreises mit der Untersuchung gegen den — Amtspfleger beauftragten Commissärs an das dortige Postamt gestellte Ansinnen, ihm anzugeben, wie viele Geldsummen seit Anfang des Februars bis 10. Mai d. J. an die Amtspflege und an den — selbst, und woher, geliefert worden seyen?

Allerdings sind die Postämter über den Gegenstand, welchen diese Aufforderung betraf, zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet, wie dies in der Verordnung vom 18. Nov. 1816 deutlich ausgesprochen ist. Es besteht aber ein in der Natur der Sache selbst liegender Unterschied zwischen dem unter Siegel gelegten Inhalt der Poststücke und zwischen der Adresse und den auf derselben gemachten Declarationen. Der erstere Gegenstand bleibt den Postbehörden selbst ein Geheimniß und soll es bleiben, denn in der Aufdrückung des Siegels liegt die Erklärung des Aufgebers, daß er den Inhalt des Briefs als ein von keiner fremden Hand anzutastendes Eigenthum dem Adressaten überliefert wissen wolle. Eben darum kann auch eine Disposition über diesen versiegelten Inhalt nur denjenigen Behörden zustehen, die überhaupt über Eigenthumsrechte zu erkennen haben, nemlich den Gerichten. Die Adresse dagegen samt den darauf enthaltenen Declarationen bringt der Aufgeber selbst zur amtlichen Kenntniß der Postbehörde, sie ist kein Geheimniß, das er in seinem Besiz zurückbehält, wohl aber liegt den Behörden, zu deren Kenntniß er sie bringt, die Beobachtung des Stillschweigens über sie in demselben Sinne ob, in dem überhaupt in der Regel Gegenstände, zu deren Kenntniß man auf amtlichem Wege gelangt, zu verschweigen, d. h. außeramtlich nicht weiter mitzutheilen sind. Als eine außeramtliche Mittheilung aber kann es nicht angesehen werden, wenn über den amtlich erfahrenen Gegenstand einer Behörde Auskunft ertheilt wird, die durch die Ausübung ihres Amtes in den Fall gesetzt ist, Kenntniß von demselben zu nehmen. So müssen nach Art. 7. Nro. 3. der Verordnung vom 9. Sept. 1819 die Postkarten und mit denselben die darin verzeichneten Adressen dem Ministerium des Innern oder dessen Delegirten jederzeit mitgetheilt werden, wenn die Einsicht derselben zur Untersuchung der Amtsführung des Postbeamten von dem Ministerium für nöthig gehalten wird, so geschieht es täglich, daß, wenn über Unrichtigkeiten im Postdienst, über Nichtbeobachtung der Post-Verordnungen von Seiten der Postbehörden oder der Aufgeber und Empfänger Klagen vorkommen, den mit denselben beschäftigten Behörden die Adresse der Poststücke, die Zeit der Aufgabe und die Person des Aufgebers aus der den Postbehörden deshalb beiwohnenden amtlichen Kenntniß mitgetheilt werden.

Was hier Rechtens ist, das muß auch in dem Falle gelten, wenn eine Untersuchungsbehörde zum Behuf der ihr übertragenen

Digitized by Google

Untersuchung von den Adressen der an ein Individuum eingelaufenen und der von demselben aufgegebenen Poststücke, so wie von Ort und Zeit der Auf- und Abgabe Kenntniß zu nehmen hat. Das Ansinnen, welches die Untersuchungsbehörde deshalb an das Postamt stellt, betrifft Gegenstände, die der Aufgeber selbst dem Postamt mitgetheilt, und über die er eben damit, in so weit nur überhaupt die Gränze der amtlichen Mittheilung und Kenntnißnahme nicht überschritten wird, sein Dispositions-Recht aufgegeben hat. So sehr alle Garantieen des Eigenthumsrechts dem versiegelten Inhalt der Poststücke zukommen, so wenig kann jedoch dieser Grundsatz auf die Adressen derselben, die Person des Aufgebers und den Ort und die Zeit der Aufgabe, Umstände, die an und für sich einer gewissen Oeffentlichkeit unterliegen, angewendet werden.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß der Oberamtmann allerdings befugt war, wenn der Zweck der ihm übertragenen Untersuchung es erforderte, von dem Postamt die in Frage stehende amtliche Auskunft zu den Untersuchungs-Acten zu verlangen, und daß überhaupt die mit der Untersuchung und Bestrafung gewisser Arten von Vergehen beauftragten Regiminal-Behörden die Befugniß haben, zur Instruirung der in ihr Ressort einschlagenden Strafsälle sich der bei den Postämtern über die oft berührten Gegenstände vorhandenen Notizen zu bedienen, und von Seiten der Postämter kann es daher nicht als eine Verletzung der amtlichen Pflicht der Verschwiegenheit angesehen werden, wenn sie der von einer Regiminalbehörde, d. h. von einer Kreis-Regierung, oder einem Oberamt, oder einem von der Kreis-Regierung bestellten Untersuchungs-Commissair in amtlicher Form an sie ergangenen Aufforderung, zum Behuf eines eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens über die Adresse, den Aufgeber, die Zeit der Aufgabe und Ablieferung eines Poststücks Auskunft zu ertheilen, pflichtmäßig entsprechen.

Indem man der General-Direction diesen Bescheid ertheilt, wird sie angewiesen, die ihr untergebenen Behörden hienach zu instruiren.

166.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die ungebührliche Ausdehnung des Briefporto-Freithums,

vom 24. Dezember 1822 [325]).

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß das Brief-Post-Portofreithum von Personen, die sich in dessen Genuß befinden, ungebührlicher Weise dahin ausgedehnt worden ist, daß dieselben Bücher und andere Drucksachen bis auf 12 und mehrere Loth

325) Normv. des Haupt-Post-Amts.

Digitized by Google

an Gewicht haltend, als Briefe zur Briefpost aufgegeben, unter Geltendmachung der ihnen zustehenden Post-Freiheit, die portofreie Absendung derselben verlangt und derlei Aufgaben von einigen Postämtern auch wirklich portofrei und mit der Brief-Post spedirt worden sind.

Da nun Druckschriften nur ausnahmsweise unter Kreuzband und francirt zur Spedition mit der Briefpost angenommen werden und diese Ausnahme zu Gunsten des Handelsstandes gestattet worden ist, auf die Versendungen der Staatsdiener, denen nur in dieser Eigenschaft und hinsichtlich ihres amtlichen Briefwechsels die Brief-Post-Portofreiheit zukommt, aber nicht angewendet werden kann, noch viel weniger aber gebundene Bücher, (welche nach dem Sinne und Inhalte der Verordnung vom 2. Juni 1814 entschieden als Postwagengut anzusehen sind) durch die Briefpost versendet werden können, so findet man sich veranlaßt, dem Königl. Haupt-Postamte zu Stuttgart hiemit aufzugeben, sowohl die dortige Briefposterpedition als auch sämmtliche Postämter seines Districts anzuweisen, daß sie weder gebundene noch ungebundene Bücher und sonstige Druckschriften zur portofreien Spedition mit der Briefpost anzunehmen, sondern dergleichen Aufgaben entweder nach Vorschrift §. VII. der Verordnung vom 2. Juni 1814 zu behandeln, oder wenn sie in gebundenen Büchern oder über 8 Loth haltenden Packeten bestehen, solche zur fahrenden Post zu verweisen haben.

Sollten je dennoch Sendungen dieser Art, welche unverkennbar Bücher oder andere Drucksachen enthalten, mit der Briefpost oder unter der Declaration des Porto-Freithums einlaufen, so hat das Abgabs-Postamt dieselben in der betreffenden Postwagen-Charte nachzutragen, das tarifmäßige Porto dafür zu verrechnen, aber solches nicht von dem Adressaten zu erheben, sondern dem Aufgabs-Postamte, welches solches der gegenwärtigen Vorschrift zuwider zur Briefpost-Spedition angenommen hat, salvo regressu an den Aufgeber in Aufrechnung zu bringen.

Frankfurt, den 24. Dezember 1822.

167.

Erlaß der General-Direction der K. Württemb. Posten, betreffend die mit „Franco" bezeichneten Briefe,

vom 11. März 1823 [324]).

Die häufigen Beschwerden des Publikums, daß für Briefe, welche von der Hand des Absenders mit Franco bezeichnet sind, dennoch sehr oft Porto abgefordert wird, weil entweder die Frankatur bis zur Grenze oder bis zu einem gewissen Absatzpuncte, oder weil bei der Aufgabe die in- und ausländische Taxe, ohne Rücksicht auf

324) Normb. des Haupt-Post-Amts.

Digitized by Google

die bestehende Gewichtsprogression zu gering erhoben worden ist, veranlaßt die unterzeichnete Stelle in Uebereinstimmung mit den — Königl. Bayerischer und Großherzogl. Badischer Seite hierüber angenommenen Grundsätzen, folgende Verfügung den diesseitigen Postämtern und Posterpeditionen zur allgemeinen Darnachachtung zugehen zu lassen.

1) Jeder Brief, welcher mit dem unbedingten Wort „Franco" bezeichnet zur Post aufgegeben wird, ist als ganz franco, d. h. als so weit francirt anzusehen, als nach dem besitzenden Tarif das Aufgabs-Postamt die Frankatur erheben kann. Dieser Grundsatz ist um so nothwendiger, als die Bezeichnung „Franco" den Willen des Versenders deutlich ausspricht, das Porto bei der Aufgabe, so weit es seyn kann, bezahlen zu wollen und wo möglich den Brief ganz frei an den Empfänger gelangen zu lassen.

Die Nichtbeachtung dieser Regel verursacht öfters sehr unangenehme Discussionen mit dem Empfänger und erregt sogar bisweilen den Verdacht einer Unredlichkeit von Seiten der Postbeamten, wodurch das Vertrauen in die Postanstalt selbst geschwächt und auf eine nicht zu rechtfertigende Weise durch die Gemächlichkeit einiger Postbeamten gefährdet wird. Diesem nach muß

2) wenn ein Brief zur Post aufgegeben wird, welcher mit dem einzigen Worte „Franco," ohne weitere Bedingung noch Beschränkung bezeichnet ist, das Franco wenigstens so weit erhoben werden, als die vorliegenden inn- und ausländischen Tarife es immer möglich machen.

Will jedoch der Versender eines Briefes solchen franco Grenze, oder bis zu einem Absatze z. B. franco Frankfurt gemacht haben und die Frankatur hienach entrichten, so ist es seine des Aufgebers Sache, diese Beschränkung dem Worte „Franco" beizusetzen, niemals ist es aber erlaubt, daß ein Postamt solches anfüge. Auch soll künftig ein solcher Beisatz von einem Postamte, wenn nemlich der Brief in dem Umfange der diesseitigen Postverwaltung, oder in Bayern und Baden aufgegeben worden ist, nicht anerkannt werden [325]).

3) Diejenigen Postämter, welche von andern innländischen Postämtern in ihren Packetschlüssen dergleichen weitergehende Franco-Briefe zuspedirt erhalten, haben daher darauf zu sehen, daß nicht nur das inländische Franco, sondern auch das ausländische Franco, so weit es die Tarife gestatten, gehörig erhoben und berechnet werde.

4) Das etwa aus Unkunde oder Nachläßigkeit zu wenig erhobene Franco ist bei der Weiterspedition des Briefs als bezahlt an-

325) Durch Erlaß der Gen.-Post-Direction vom 7. October 1840 wurden die Postämter bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 kr. für jeden einzelnen Fall nachdrücklichst angewiesen, „darauf zu sehen, daß in allen Fällen, wo eine theilweise Frankatur zuläßig ist, und vom Absender gewünscht wird, solche gehörig und von der Hand, welche die Adresse geschrieben hat, vorgemerkt werde."

Digitized by Google

zusehen und weiterhin zu berechnen, das zu wenig erhobene aber demjenigen Postamte zur Last in Auslage nachzunehmen, von wo der Brief eingetroffen ist. Diese Nachnahme des zu wenig erhobenen Porto hat vermittelst eines Aviso, nebst Bemerkung der Adresse des Briefs, zu geschehen.

5) Die Postämter und Posterpeditionen werden besonders auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß bei Erhebung des ausländischen Franco auf die für dieselbe vorgeschriebene Gewichtsprogression genaue Rücksicht zu nehmen ist, damit die Taxvergütung vollständig geschehen könne und eine desfalsige Nachnahme vermieden werde. Auf jeden frankirten schweren Brief ist daher jedesmal auch das Gewicht desselben in der Ecke der Adresseseite des Briefs vorzumerken.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Unzuläßigkeit der Franco-Abänderungen von Seiten der Postbeamten tritt für jene Briefe ein, welche aus Ländern kommen, wo die Frankatur bis zur Bestimmung nicht eingeführt ist, und somit die mit Franco bezeichneten Briefe nur so weit frankirt sind und das Porto erhoben ist, als die dort bestehenden Tarife es möglich machen; z. B. Oestreich, Italien ꝛc.

Die Postämter, bei welchen solche Briefe unmittelbar eingehen, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Frankaturbestimmung auf den Briefen deutlich mit Dinte bemerkt werde.

Die betreffenden diesseitigen Ober-Postämter, Postämter und Posterpeditionen haben sich genau hienach zu achten.

Frankfurt, den 11. März 1823.

168.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Declaration der amtlichen Correspondenz in Armensachen,

vom 21. März 1823 [326]).

Um Post-Porto-Anrechnungen bei unvermöglichen Heimathlosen zu begegnen, wird der Regierung aufgegeben, den in ihrem Kreise befindlichen Oberämtern die Weisung zugehen zu lassen, die Correspondenz wegen dergleichen Individuen, welche das Porto nicht bezahlen können, so wie jede andere Correspondenz in Armensachen auf der Adresse als eine solche zu bezeichnen.

---

326) Normb. des Ministeriums des Innern.

169.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Briefpost-Portotaxe betreffend,

vom 27. März 1823 [327]).

Die in dem Briefposttarif vom 2. Juni 1814 enthaltene Bestimmung des Gewichts für einfache Briefe ist in Folge besonderer, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs verbundener Verwilligung des Erblandpostmeisters bei solchen Briefen, die im Königreich aufgegeben werden und in demselben bleiben, dahin abgeändert worden, daß alle Briefe ohne Ausnahme bis zum Gewicht eines vollen Loths einschließlich als einfache Briefe behandelt werden sollen.

Hiedurch tritt für die Correspondenz innerhalb der k. württembergischen Grenzen mit dem 1. April d. J. eine Ermäßigung der Portotaxe in der Art ein, daß von jedem Brief, dessen Gewicht nicht mehr als ein Loth einschließlich beträgt, nur die in obengedachtem Tarif für einen einfachen Brief festgesetzte Porto-Taxe bezahlt werden darf.

Stuttgart, den 27. März 1823.

Schmidlin.

---

†) Dienst-Instruction für das K. Landjäger-Corps,

vom 5. Juni 1823.

---

327) Regbl. S. 287.

†) Regbl. S. 434. §. 2. Die ordentlichen Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Corps sind — c. Postwagen-Begleitung. §. 35. Die Postwagen werden, der K. Verordnung vom 9. Septbr. 1819 gemäß, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch ist diese Begleitung auf die Nachtzeit beschränkt. Für jeden Postwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben. Vergl. Erlaß vom 2. Januar 1841. §. 36. Der zu diesem Dienst berufene Landjäger ist verbunden, den Postwagen während des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Postwagen angewiesenen Sitz einzunehmen, sein Gewehr mit Vorsicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles, was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe soll er sich nie überlassen, den Rückweg in seine Station hat er zum Streifen zu benützen. — §. 64. Die Postwagen-Begleitung muß durch das betreffende Postamt in dem Dienstjournal beurkundet werden. S. Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807 und Min.-Erlaß vom 22. Juli 1835.

Digitized by Google

170.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die amtliche Declaration derjenigen Communicationen K. Behörden unter sich, welche durch Eingaben von Privaten veranlaßt werden, betreffend,

vom 16. Juni 1823 [328]).

Aus Veranlassung einiger Anfragen, wie in Beziehung auf die Aufrechnung des Postportos diejenigen Communicationen der K. Behörden unter sich, welche durch Eingaben der Privaten veranlaßt werden, auf der Adresse bezeichnet werden sollen, wird der K. Kreis-Regierung zu ihrer Nachricht und Nachachtung folgendes zu erkennen gegeben:

1) versteht es sich wohl von selbst, daß bei solchen Gegenständen und bei solchen Anstalten, welche eine Post-Freiheit anzusprechen haben, jedenfalls die diesfalls geeignete Bezeichnung auf der Adresse des Schreibens beizusetzen ist. Wenn aber weder der Gegenstand, noch die Anstalt von dem Porto befreit ist: so sind

2) diejenigen Communicationen, welche nicht besonders nachgesucht, sondern von Amtswegen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden, wenn sie gleich durch die Eingabe einer einzelnen Person, Gemeinde ꝛc. veranlaßt sind, eben so wie die in einer einmal berichteten Sache erforderten weitern Berichte, als K. Dienstsache zu behandeln, und als solche auf der Adresse zu bezeichnen, die Porto-Auslage ist aber der Parthie nur dann aufzurechnen, wenn sie zum Ersatz der Kosten verurtheilt werden muß.

Hiernach sind namentlich die Communicationen, welche für die Erledigung der von Privaten oder Gemeinden eingereichten Gesuche zwischen den K. Kreis-Regierungen und dem Obersten von Duttenhofer in seiner Eigenschaft als Ober-Mühlen-Inspector öfters statt finden; desgleichen diejenigen Communicationen, welche auf Bitten Einzelner um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste Behufs der Prädicirung des Bittstellers für nöthig erachtet worden, nicht als Privat-Sache, sondern als K. Dienst-Sache auf der Adresse zu bezeichnen.

328) Norumb. des Min. des Innern.

Digitized by Google

171.

Verfügung der General-Direction der Posten, betreffend einen weitern Nachtrag zu der allgemeinen Conducteurs-Instruction für das Königreich Württemberg,

vom 17. Juni 1823 [329]).

Se. Königliche Majestät haben auf den Antrag der unterzeichneten Stelle durch höchste Entschließung vom 6. Juni 1823 gnädigst genehmigt, daß an die Stelle der in der Verordnung vom 25. October 1808 §. 5 und 6, dann in der Instruction für die Postwagen-Conducteurs vom 29. Septbr. 1810 §. 14—16 und jener vom 15. Januar 1820 §. 3 angedrohten Strafen, für die Zukunft folgende Straf-Bestimmungen treten sollen:

1) Der Conducteur, der einen, nicht in die Karte eingetragenen, Passagier auf eine kürzere oder längere Strecke gegen Trinkgeld, oder aus irgend einem andern Beweggrund in den Postwagen aufnimmt, wird im ersten Falle mit einer Geldbuße von zehn Gulden, im zweiten Falle mit einer Geldbuße von zwanzig Gulden, im dritten Falle mit der Dienst-Entlassung bestraft. Außerdem hat derselbe das betreffende Post-Passagiers-Porto zu ersetzen, und für den Schaden zu haften, der dem Post-Institut durch die Aufnahme eines uneingeschriebenen Passagiers erwachsen ist.

2) Die nemlichen Straf-Bestimmungen treten, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Porto gegen den Conducteur ein, der irgend einen Brief, oder ein Stück, dasselbe sey ihm, oder einem Andern gehörig, uneingeschrieben auf dem Postwagen zur Beförderung mitnimmt.

3) Der Conducteur, der einen eingeschriebenen Passagier anderswo als vor dem Posthaus in den Postwagen aufnimmt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden.

Indem man diese Königliche Anordnung den sämmtlichen Königlichen Postbeamten und Postwagen-Conducteurs zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt macht, und das Königliche Haupt-Post-Amt, so wie die Inspection fahrender Posten und die übrigen Königlichen Ober- und Post-Aemter beauftragt, auf die deßfallsigen Unterschleife und Defraudationen des Conducteurs ein besonderes wachsames Auge zu halten, und, wo solche endeckt werden, sie sogleich streng zu untersuchen, und zur schuldigen Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu bringen, sieht man sich zugleich veranlaßt, die sämmtlichen Königlichen Postbeamten auf die nachstehenden

329) Registratur des Hauptpostamts.

Digitized by Google

Anordnungen zurückzuweisen, und deren pünktliche Befolgung wiederholt anzubefehlen.

A. Da vermöge Anordnung vom 16. Juli 1822 den Königlichen Postwagen-Conducteurs für das durch die Königliche Verordnung vom 2. Juni 1814 bewilligte Passagiers-Trinkgeld eine volle Entschädigung zu Theil geworden ist; so fällt die Bestimmung 1. des Nachtrags zu der allgemeinen Conducteurs-Instruction vom 15. Jan. 1820 nunmehr hinweg; dagegen bleibt nach wie vor verboten, irgend eine Anforderung von Trinkgeld an die Passagiers zu machen.

B. Da neuerliche Erfahrungen bewiesen haben, daß die, in Beziehung auf die Annahme und Uebergabe der Postwagen-Stücke ertheilten, und unterm 27. April 1821 erneuerten Vorschriften nicht allenthalben pünktlich befolgt werden; so werden solche wiederholt mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß man die dagegen vorkommende Darwiderhandlung auf das schärfste ahnden werde.

C. Eben so werden die Postwagen-Conducteurs angewiesen, wegen der in der letzten Zeit mehrmalen versuchten, und zum Theil ausgeführten Beraubung der Postwagen, mittels Aufsteigens auf den hintern Korb, oder den Packwagen, ihre Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zu verdoppeln, und in dieser Beziehung die erst unterm 19. October 1822 [330]) erneuerten Vorsichtsmaßregeln auf das genaueste zu beobachten, insbesondere aber zur Nachtszeit bei bergigten Gegenden, und wo der Postwagen durch Wälder passirt, sich stets wach und munter zu erhalten, öfters abzusteigen, dem Wagen theilweise zu Fuße zu folgen, und sich sowohl unterwegs als auch auf den Umspanns-Stationen von der guten und unverrückten Packung und Verschnürung des Wagens zu überzeugen.

D. Aus gleichen Gründen sieht man sich veranlaßt, diejenigen Sicherheitsmaßregeln, namentlich aber jene wegen der Escortirung und Bewachung in Erinnerung zu bringen, welche in den frühern Verordnungen und Dienst-Instructionen enthalten sind, und wird jede deßfallsige Fahrläßigkeit nachdrücklichst zu bestrafen wissen.

E. Den Postwagen-Conducteurs wird wiederholt eingeschärft, für die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Beförderungs- und Abfertigungs-Zeit der Postwägen zu sorgen, und haben sich dieselben, so wie die Königlichen Postbeamten in dieser Beziehung genau nach der ihnen unterm 8. April 1822 ertheilten besondern Vorschrift zu benehmen.

F. In Ansehung der Eilwägen und Fourgons bleibt es bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

G. Wenn die Conducteurs mit den Postwägen außerhalb des Königreichs Württemberg, z. B. in das Königliche Baierische, Badische oder überhaupt in ein fremdes Territorium fahren, so haben sie sich, wie auch schon die Dienst-Instruction §. 20 vom 29. Septbr. 1810

330) Enthält eine Hinweisung auf den §. 9 der Conduct.-Instruction.

vorschreibt, genau nach den, in diesen fremden Territorien bestehenden Zoll- und Post-Ordnungen zu benehmen, und sich gegen die fremden, wie die inländischen Postbeamten bescheiden, dienstfertig und willig zu betragen.

Uebrigens bleiben, mit Ausnahme der hier namentlich ertheilten Bestimmungen alle frühern Verordnungen, Anweisungen und Instructionen fortan in voller Kraft, und versieht man sich zu den sämmtlichen Königlichen Postbeamten, Conducteurs und Packern, daß sie nach den von ihnen beschworenen Dienstpflichten denselben pünktlichst nachkommen werden.

Frankfurt den 17. Juni 1823.

General-Direction der Königl. Württembergischen Posten.
In Abwesenheit des Herrn Geheimen-Raths und General-Post-Direktors.
Fr. von Epplen. Müller.
Vdt. Lauer.

---

†) Verfügung des k. kath. Kirchenraths, den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend,

vom 26. Juni 1823.

---

††) Verfügung des Ministeriums des Innern in Betreff der Pässe ausländischer Reisenden,

vom 3. August 1823.

---

†) Reg.-Blatt S. 524. Erinnerung an die gehörige Bezeichnung der Post-Aufgaben gemäß der Verordn. vom 29. März 1822.

††) Reg.-Blatt S. 584. — 3) Reisende, welche mit Extrapost oder mit dem Postwagen ankommen, haben ihre Pässe dem Grenzpostamt vorzuzeigen; befindet sich das letztere im Sitz eines Oberamts, so hat es diesem die Pässe zur Visirung zuzusenden, im entgegengesetzten Falle hat der Postbeamte dem Reisenden das nächste auf seiner Reiseroute gelegene Oberamt, welchem er den Paß zur Visirung vorzulegen hat, zu bezeichnen, und — wie solches geschehen — in dem Reisepaß zu bemerken. Für die Befolgung dieser Anweisung ist das Postamt, bei welchem der Reisende die Pferde wechselt, verantwortlich. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 1. Mai 1838 (Reg.-Gesetze IV. Anmerk. 166.) kann eine Ausnahme von der Vorschrift, daß an dem ersten mit einer Postablösungsstation versehenen Bezirksamtssitze der Paß visirt wird, nur dann eintreten, wenn dieser Sitz in tiefer Nacht passirt wird; wobei aber das nächste, für die Visirung an die Stelle des ersteren tretende, Bezirksamt genau zu bezeichnen ist. S. Min.-Verf. vom 21. Juli, 21. Aug. 1831, Erlaß vom 20. Mai 1834.

Digitized by Google

172.

Bekanntmachung der General-Direction der Königlich Württembergischen Posten, die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betreffend,

vom 27. Januar 1824 [331]).

Da die vollständige Angabe des Inhalts und Werths der mit der fahrenden Post zu versendenden Gegenstände so wie auch des Passagier-Gepäcks und die Bemerkung dieser Inhalts- und Werths-Angabe auf der Adresse der Post-Aufgaben (mit Ausnahme derjenigen Pakete, welche Akten oder andere Schriften, deren Werth nicht zu bestimmen ist, enthalten), zum eigenen Besten der Aufgeber unerläßlich und daher auch schon durch frühere Verordnungen und namentlich durch jene vom 2. Juni 1814, (Beilage zu Nro. 30. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1814) vorgeschrieben ist; so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sämtliche Königliche Post-Aemter neuerdings zur genauesten Beachtung der vorerwähnten Verordnung mit dem Anfügen angewiesen worden sind, Post-Aufgaben ohne Werths-Deklaration nur gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf das Reklamations-Recht des Aufgebers im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung ausnahmsweise anzunehmen.

Frankfurt a. M. den 27. Januar 1824.

Alexander Freiherr v. Brints-Berberich.

173.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend,

vom 2. Juli 1824 [332]).

Da, vom 1. Juli anfangend,

1) die laut der Bekanntmachung vom 2. August 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 49) den damaligen zweiten Vorständen des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe für

331) Regbl. S. 109.
332) Regbl. S. 414.

Digitized by Google

ihre Person und Dienstzeit eingeräumte Postporto-Befreiung für die in dieser Dienst-Kategorie stehenden Staatsbeamten im Allgemeinen verwilligt,

2). die ebendaselbst angemerkte Befreiung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd vom Brief-Post-Porto auch auf das Postwagen-Porto ausgedehnt worden ist,

so wird dieß unter Beziehung auf die näheren in der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Porto-Freiheit der Taubstummen- und Blinden-Anstalt sowohl für die von ihrem unmittelbaren Vorsteher, als für die von der Local-Aufsichts-Commission zu Gmünd in ihren Angelegenheiten geführte Correspondenz zu gelten habe.

Stuttgart den 2. Juli 1824.

Schmidlin.

---

†) Zoll-Gesetz,

vom 18. Juli 1824.

174.

Erlaß der General-Direction der K. Württemberg. Posten, betreffend die Uniform der Postbeamten,

vom 25. Juli 1824 [353]).

Nachdem man sich durch die vielseitige Aeußerung des Wunsches der kön. Postbeamten, eine angemessenere und der Uniform des Departements, zu dem sie gehören, entsprechendere Dienstkleidung zu erhalten, veranlaßt gefunden hat, höchsten Orts auf eine diesen Wunsch berücksichtigende Verfügung anzutragen, so ist nach einer von Seiten Kön. Ministeriums des Innern hieher gemachten Eröffnung hinsichtlich der künftigen Dienstkleidung des K. Postpersonals von Sr. Kön. Majestät folgendes gnädigst bestimmt worden:

---

†) Steuer-Gesetze. — §. 23. Jedes Postamt bildet zugleich ein Zollamt, welches den Eingangszoll bei der Abgabe der Waaren, den Ausgangszoll aber bei der Aufgabe gegen Zollzeichen erhebt. Der erhobene Zoll wird in die Postcharten eingetragen. Die Postämter sind verpflichtet, alle für die Sicherung des Zollgefälls vorgeschriebenen Maasregeln zu beobachten. S. prov. Zoll-Ordnung vom 15. Dezember 1833.

353) Beilage 4 zu Scholl, württ. Postwesen S. 121., woselbst auch die Musterzeichnungen abgedruckt sind. Vergleiche die Signatur v. 8. Febr. 1806 und den Erlaß vom 2. Juni 1837.

Digitized by Google

Die Dienstkleidung sämmtlicher Kön. Postbeamten ohne Ausnahme besteht in einem dunkelblauen Rocke nach dem Schnitte, wie solcher bei dem kön. Forst- und Jagdpersonal vorgeschrieben ist, mit gelben Kön. württemberg. Wappenknöpfen und grauen Unterkleidern und die Röcke der Oberpostmeister, Oberpostamts-Cassiere, Postmeister, Oberpoststallmeister, Postverwalter, Posthalter und Poststallmeister sind mit Krägen und Aermelaufschlägen von scharlachrothem Tuche und diese Krägen und beziehungsweise Aufschläge der genannten Dienstgrade mit einer goldenen Stickerei nach folgenden Abstufungen versehen.

1) Die des Hauptpostmeisters in Stuttgart, der drei Oberpostmeister in Tübingen, Heilbronn und Ulm und des Inspectors fahrender Posten in Stuttgart erhalten eine Stickerei auf Krägen und Aermelaufschlägen nach der — beiliegenden Musterzeichnung. Der Rock schließt über der Brust gerade herunter mit 8 Wappenknöpfen und hat einen stehenden Kragen; die Rockschöße werden nicht eingeschlagen.

2) Die Uniform der bei den 4 Oberpostämtern angestellten Cassiere erhält nur auf dem Kragen, aber nicht auf den Aufschlägen eine Stickerei und zwar nach dem — beigeschlossenen Muster. Der Schnitt des Rockes ist der nemliche, wie bei der ersten Classe. Auf die Spitze des Aufschlags wird ein Wappenknopf gesetzt.

3) Der Kragen der Uniform der wirklichen kön. Postmeister und der 4 Oberpoststallmeister in Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm erhält die durch die Musterzeichnung — vorgeschriebene Stickerei, und der rothe Aermelaufschlag einen Wappenknopf.

4) Die Postverwalter, Posthalter und Poststallmeister erhalten auf dem Uniforms-Kragen die auf dem gleichfalls angeschlossenen Muster — angegebene Stickerei und einen Wappenknopf auf dem rothen Aufschlag.

Die Röcke der dritten und vierten Classe werden an den Schößen eingeschlagen und auf den eingelegten Ecken mit 2 goldgestickten Posthörnern versehen.

Das zur 1. und 2. Classe gehörige Personal trägt Uniformsdegen, das zur 3. und 4. Classe gehörige hingegen Säbel an einer über die Schulter zu tragenden schwarz lakirten und auf der Brust mit den kön. Namenszügen und einer Krone versehenen Kuppel.

Die, zur 1., 2. und 3. Classe gehörigen Postbeamten und Diener legen bei Vorritten oder sonstigen Feierlichkeiten überdieß noch das silberne Posthorn an und bedienen sich, wenn sie zu Pferde erscheinen, einer dunkelblauen Schabrake mit scharlachrother Einfassung.

Die Dienstkeidung der dem Range nach zur 3. der vorgenannten 4 Classen gehörigen Offizialität besteht ebenfalls in einem dunkelblauen Rock, jedoch mit gleichem, d. h. blauem Kragen und Aufschlägen ohne Stickerei, gelben Wappenknöpfen und grauen Un-

Digitized by Google

terkleidern, wozu von den Oberpostamts-Offizialen ein Uniformsdegen getragen wird.

Sämtliche K. Postbeamte aller Grade haben zu der Dienst-Uniform dreieckigte Hüte mit der k. württemb. Kokarde und goldener Hutschleife zu tragen, welche bei der ersten Classe doppelt ist. — Es wird den K. Postbeamten freigestellt, bei besonders feierlichen Gelegenheiten statt der grauen, weiße Unterkleider anzulegen.

175.

Erlaß des Ministeriums des Innern, an die General-Direction der K. Posten, Erhöhung des Postillons-Trinkgelds bei Estafetten betreffend,

vom 12. August 1824 [334]).

Man will auf den unterm 25. Juli v. J. von der ꝛc. gemachten Antrag, auf Erhöhung des Postillons-Trinkgelds bei Estafetten hiemit genehmigt haben, daß vom 1. Sept. d. J. an für alle Estafetten mit Ausnahme derjenigen, welche unmittelbar S. M. den König, das K. Haus, und die K. Behörden angehen, das Trinkgeld für den Postillon pr einfache Post von bisherigen 8 auf 16 kr., wie dies auch bei den K. Bairischen Posten festgesetzt ist, erhöht werde. Die ꝛc. hat nun hiernach das Weitere zu verfügen, auch diese Trinkgelds-Erhöhung gehörig bekannt zu machen.

176.

Verfügung des Ministeriums des Innern, Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns betreffend,

vom 12. October 1824 [335]).

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Reisenden, und zwar namentlich von reisenden Handlungsdienern, welche theils mit eigenen, theils mit Miethpferden zweispännig fahren, Posthörner geführt und geblasen werden.

Da nun das Posthorn zu den unterscheidenden Attributen der Postanstalt, und der Gebrauch desselben zu den ausschließenden

---

334) Norm.-V. des Min. d. J. S. §. 8. B. der Postdienst-Instruktion v. 1807.
335) Regbl. S. 796.

Digitized by Google

Vorrechten dieser Anstalt gebört, so sieht man sich veranlaßt, den Gebrauch des Posthorns allen übrigen Reisenden wiederholt und bei Strafe eines Reichsthalers zu untersagen.

Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden des Königreichs angewiesen, auf die Zuwiderhandelnden Acht zu haben, und sie neben Abnahme des Posthorns zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 12. Oktober 1824.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Besteurung der bei den Postanstalten verwendeten Hunde,

vom 27. September 1824.

177.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Postporto-Freiheit der Straf-Anstalten betreffend,

vom 28. Dezember 1825 [336]).

Zufolge früherer höchster Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. August 1822, die Postporto-Befreiungen und deren Zusammenstellung betreffend, (Regierungs-Blatt von 1822, S. 533) sind auf den Württembergischen Postämtern die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser von dem Porto befreit, wenn die Aufgabe auf der Ueberschrift als Zwangs-Arbeits-Anstalten- oder Zuchthaussache bezeichnet ist.

Dieselbe Postporto-Befreiung haben die neu errichteten Straf-Anstalten, namentlich die Polizei-, Arbeits- und Zuchthäuser, so wie die Festungsarrest- und Festungsstraf-Anstalt, wenn die Depeschen mit den Worten „Straf-Anstalten-Sache" bezeichnet sind. Was hingegen die Correspondenz der Straf-Anstalten-Commission mit den K. Oberamts-Gerichten in Beziehung auf die Einrichtung und Erhaltung der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, so wie auf die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so findet bei derselben eine gleiche Befreiung nicht Statt, sondern es ist hiefür die Bezahlung des Postporto nach Maßgabe der in der Verordnung vom 29. März 1822 gegebenen Vorschriften zu leisten.

Stuttgart den 28. December 1825.

Maucler. Schmidlin.

---

†) Regbl. S. 505. S. Min.-Verfügung vom 28. Aug. 1842.

336) Regbl. S. 43. Jetzt steht die Portofreiheit auch den polizeilichen Beschäftigungsanstalten zu.

Digitized by Google

178.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württemb. Posten, betreffend eine irrthümliche Angabe im Contanti-Tarif,

vom 17. Februar 1826 [337]).

179.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Untersuchung der Botenfuhren wegen Verdachts der Uebertretung der Postgesetze,

vom 1. April 1826 [338]).

Von der General-Direction der Königl. Posten ist unter andern Gründen der vielfachen Verletzungen, welche die Rechte der Postanstalt bei dem Verkehr der Boten- und Fuhrleute erleiden, vorgetragen worden, daß die Polizei-Beamten die von den Postämtern auf den Grund des Art. VII. der Verordnung vom 16. Februar 1821 requirirten Visitationen häufig erst bei der zweiten, dritten oder einer noch späteren auf die Requisition folgenden Botenfahrt vornehmen lassen.

Da ein solches Verfahren mit dem Sinne der Anordnung in vollkommenem Widerspruch steht, indem letztere das Vorhandenseyn eines Verdachts der Uebertretung der Postgesetze von Seite der Boten voraussetzt, dieser Verdacht aber der Regel nach immer nur auf eine bestimmte Fahrt, welche der Bote bereits angetreten hat, oder anzutreten im Begriffe steht, sich beziehen muß, und Indicten von Uebertretungen, deren der Bote bei späteren Fahrten sich schuldig machen möchte, nicht wohl im Voraus schon vorhanden seyn können, da überdieß durch den Aufschub ein reines Ergebniß der Visitation sehr gefährdet wird; so hat die Kreis-Regierung dieses den Oberämtern ihres Kreises mit der Weisung zu erkennen zu geben, daß sie die ihnen von den Postbeamten mit der erforderlichen Verdachtsbegründung angesonnenen Botenvisitationen immer bei derjenigen Fahrt, auf welcher der Bote zur Zeit der Requisition begriffen ist, oder welche er unmittelbar nach dieser Requisition antritt, vornehmen zu lassen, und daß sie hiebei ihre Anordnungen mit derjenigen Genauigkeit und Vorsicht zu treffen haben, welche die Sicherung eines reinen Resultats der Untersuchung erfordert.

---

337) Normalienb. des Hauptpostamts. In den neu redigirten Tarifen berücksichtigt.

338) Normalienb. des Minister. des Innern.

Digitized by Google

Zugleich wird in Beziehung auf die Bestrafung der Postdefraudationen auf eine demnächst durch das Regierungsblatt erfolgende Bekanntmachung verwiesen.

180.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestrafung der Post-Defraudationen betreffend,

vom 1. April 1826 [339]).

Es ist zur Anzeige gekommen, daß wegen der Uebertretung der Post-Gesetze bei Versendungen durch Landboten und Fuhrleute häufig blos der Bote oder Fuhrmann, welcher die gesetzlich der Post vorbehaltene Sendung übernommen hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werde. Da nun aber die in solchen Fällen eintretende Strafe des zehnfachen Postporto-Betrags nach der Verordnung vom 16. Februar 1822 und den früheren Gesetzen, auf welche dieselbe zurückweißt, (Verordnung vom 23. December 1815, §. 1. Reg.-Blatt S. 419 und Verordnung vom 17. Juni 1817, im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819, S. 54) zunächst den Versender trifft, und nur wenn der Bote oder Fuhrmann die postgesetzwidrige Versendung wissentlich übernommen, die Strafe zwischen ihm und dem Versender getheilt werden soll, so werden die Behörden hierauf zu ihrer Nachachtung aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 1. April 1826.

Schmidlin.

181.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württemb. Posten, betreffend die Behandlung der Briefe, welche Frankfurter Lotterie-Loose enthalten,

vom 16. Mai 1826 [340]).

Es tritt öfters der Fall ein, daß auf Briefe an Lotterie-Collecteurs nach Frankfurt Postvorschuß von den Postämtern geleistet wird, welche Briefe, des darauf haftenden Vorschusses wegen, von den Lotterie-Collecteurs refusirt werden.

---

339) Regbl. S. 198.
340) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

Um den Unannehmlichkeiten, die daraus entstehen, für die Folge vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, die Ertheilung von Postvorschüssen auf solche Briefe zu untersagen; damit aber die Empfänger von Lotteriebriefen hierunter nicht gefährdet werden mögen, will man hiemit gestatten, daß Lotteriebriefe, wenn selbige auch von den Adressaten geöffnet worden sind, gegen Rückerstattung des darauf haftenden Porto von den Postämtern wieder angenommen werden sollen, wenn die Rückgabe solcher Briefe unverweilt an die Post geschieht und durch den offenen Brief dargethan wird, daß derselbe das Lotteriespiel zum Gegenstand habe, und die in dem Briefe selbst angegebenen Beilagen, als Loose u. s. w. wirklich darin enthalten sind.

Die Adressaten haben, um zu dem Porto zu gelangen, die Annahmsverweigerung auf der Adresse des Briefs zu bescheinigen und solche Briefe sind sodann als Rebutbriefe zu behandeln und in dem geöffneten Zustand nach Frankfurt wieder zu remittiren.

Das Königl. Haupt-Postamt hat hienach die untergebenen Postämter seines Districts anzuweisen.

Frankfurt, den 16. Mai 1826.

182.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden betreffend,

vom 22. Mai 1826 [341]).

Zur Vereinfachung der Behandlung der Post-Bestellgebühr (des Brief- und Paket-Austrägerlohns) bei den Staats-Behörden wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage unter Beziehung auf die Verordnung vom 29. März 1822 Folgendes vorgeschrieben.

§. 1. Mit der Frankirung einer der Post übergebenen Sendung an eine Staats-Behörde hat die aufgebende Person oder Behörde zugleich die Bestellgebühr von derselben, falls sie einer solchen unterliegt, dem Aufgabe-Postamt, das diese Gebühr mit dem Porto berechnet, zu entrichten.

§. 2. Die Entrichtung einer Bestellgebühr, mithin auch die Zutaxirung derselben zu dem bei der Aufgabe zu entrichtenden Porto findet nicht Statt:

a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig

---

341) Regbl. S. 247. S. weitere Verf. vom 23. Juni 1828.

Digitized by Google

mit der Bezeichnung Königliche Dienst-Sache (K. D. S.) versehen sind:

b) bei denjenigen Versendungen an eine Staats-Behörde, welche entweder wegen ihres Gegenstandes, oder wegen des der aufgebenden oder der empfangenden Behörde zustehenden Post-Privilegiums von der Porto-Entrichtung befreit sind, wenn der Grund der Porto-Befreiung vorschriftmäßig auf der Ueberschrift ausgedrückt ist.

Hiebei ist zu bemerken, daß bei Sendungen an oder von einer Staats-Behörde, welcher ein Post-Privilegium zusteht, ihre Benennung in der Ueberschrift als Adreßsat oder als aufgebende Stelle den Grund der Porto-Befreiung ausdrückt. Vergl. die Verordnung vom 2. August 1822.

c) Bei Versendungen an Staats-Behörden, in deren Wohnsitzen sich keine Post-Expeditionen befinden, für welche demnach die auf den benachbarten Post-Expeditionen an sie einlaufenden Post-Stücke durch Boten abgeholt werden.

§. 3. Von den voranstehenden Bestimmungen finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Bei Geld-Sendungen an Staats-Behörden, die einer Porto-Entrichtung unterliegen, wird die Bestellgebühr dem bei der Aufgabe entrichteten Porto nicht hinzu tarirt, sondern wie bisher, von dem Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde berechnet.

2) Der Porto-Freiheit ungeachtet wird eine Bestellgebühr durch das Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde in der bisherigen Weise berechnet

a) bei Portobefreiten Geld-Sendungen an Staats-Behörden mit Ausnahme der von jeher Bestellgebührfreien Militär-Gelder;

b) bei Post-Sendungen an den Besoldungs-Verbesserungs- und den Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche, an den geistlichen Wittwen-Fiskus, den Interkalar-Fonds, und die Württembergische Sparkasse, so weit nicht die Einläufe an diese Institute als Königliche Dienstsachen die Bestellgebühr-Freiheit auf der Briefpost anzusprechen haben;

c) bei den an die Kreisstellen ankommenden Portobefreiten Postwagenstücken.

Die in dem unter Lit. c bezeichneten Fall berechnete Bestellgebühr wird von den Kreisstellen ohne Unterschied, ob sie von Angelegenheiten des Königlichen Dienstes oder von Parthiesachen herrühre, in das nach Punkt IV. sub Nr. 6 der Verordnung vom 29. März 1822 vierteljährig vorzulegende Postauslagen-Verzeichniß aufgenommen.

§. 4. In Folge der voranstehenden Verfügungen tritt die in der Verordnung vom 29. März 1822 Punkt VI. Ziffer 2 enthaltene Bestimmung, daß für die an Königliche Bezirks-Beamtungen gerichtete frankirte Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, welche diese Beamtungen durch ihre Diener abholen lassen, keine Bestellgebühr berechnet werde, außer Wirkung, so wie auch die in eben dieser

Digitized by Google

Verordnung Punkt VI Ziffer 1 erwähnte Aversal-Vergütung für die Bestellung der an die höheren Staats-Behörden zu Stuttgart einkommenden Pakete aufhört.

§. 5. Bei allen nicht frankirten, so wie auch bei den vom Ausland kommenden frankirten Einläufen an Staats-Behörden hat es bei der bestehenden Einrichtung sein Verbleiben, wornach die Bestellgebühr von denselben, in so weit die Anforderung einer solchen überhaupt Statt findet (§. 2, 3), durch das Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde berechnet wird.

§. 6. Rücksichtlich der Frankirung der an Staats-Behörden gerichteten Post-Sendungen wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 19 März 1822, Punkt I, III und IV verwiesen.

§. 7. Zu den Staats-Behörden, auf welche die voranstehenden Vorschriften ausschließlich sich beziehen, sind, im Gegensatz von Corporations-Stellen und von den für ihre Privat-Correspondenz vom Porto befreiten Staatsdienern, sämtliche höhere und niederere Staats-Dienststellen, temporär bestellte Königliche Commissionen, die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Central-Stellen des landwirthschaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins, der Verein für Vaterlandskunde, desgleichen die höheren und niedereren Kirchenämter, und die Dienststellen bei den Staats-Bildungs-Anstalten zu zählen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit,

Stuttgart den 22. Mai 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Maucler. Weckherlin. Schmidlin.

183.

Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten, die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapost-Schmier-Pflaster-Brücken- und Fähr-Geldes u. s. w. betreffend.

vom 2. Dezember 1826 [342]).

Zu Beseitigung etwaiger Beschwerden der Extrapost-Reisenden über willkührliche Abnahme von Extrapost-Schmier-Pflaster-Brücken- und Fähr-Geld u. s. w. sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mit hoher Genehmigung des Ministeriums des Innern, vom 1. Januar 1827 an,

342) Regbl. S. 514. S. §. 6 der revid. Extrapost-Dienst-Ordnung v. 1832.

Digitized by Google

die Einführung gedruckter Quittungen, welche von den K. Postämtern und respect. Posthaltereien einem jeden Extrapost-Reisenden über bezahltes Postgeld ꝛc. vor der Abfahrt von der betreffenden Post-Station auszustellen sind, angeordnet worden ist.

Frankfurt, den 2. December 1826.

Alexander Freiherr v. Brints-Berberich.

184.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend das Verbot einer theilweisen Frankatur innerhalb Württemberg,

vom 20. Februar 1827 [343]).

Da sich hinsichtlich der Taxation derjenigen Briefe, welche von einem im Umfange des Königreichs Württemberg nach einem andern, ebenfalls innerhalb Landes gelegenen Ort versendet, aber nicht bis an den Bestimmungsort, sondern nur auf eine gewisse Strecke frankirt werden wollen, Anstände ergeben haben, und da eine solche theilweise Frankatur mit verschiedenen Inconvenienzen und nachtheiligen Uebersehen unausbleiblich verbunden ist, so wird das K. Haupt-Postamt hiemit beauftragt, sämmtliche demselben untergeordnete Postämter und Briefpost-Expeditionen unter Verweisung auf den §. XI. der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1814, die Einführung des neuen Briefpost-Tarifs betreffend, anzuweisen, daß eine theilweise Frankatur der innerhalb Württemberg verbleibenden Briefe gar nicht statt finde, sondern daß die innere Correspondenz nur entweder ganz unfrankirt, oder ganz d. h. bis an den Bestimmungsort frankirt aufgegeben und abgesendet werden müsse.

Ueber den Vollzug dieses Auftrags hat sich das Haupt-Postamt ꝛc.

Frankfurt, den 20. Febr. 1827.

185.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Extra-Post-Taxe in Fällen, wenn die Reisenden bei einer Bespannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen,

vom 15. August 1827 [344]).

343) Normalienb. des Hauptpostamts.

344) Regbl. S. 352 in §. 10. der revid. Extrapostdienstordn. von 1832.

Digitized by Google

186.

Ministerial-Erlaß an die General-Post-Direction, betreffend den Unterschied zwischen Landboten und Landfuhrleuten,

vom 20. August 1827 [345]).

Auf den Bericht vom 26. Mai d. J., betreffend die unbefugte Betreibung eines regulären Fuhrwerks zwischen N. und N. durch den Fuhrmann N. wird der General-Post-Direction folgende Abschrift eines Ministerial-Erlasses an die Regierung des N.-Kreises vom heutigen Tage mitgetheilt, und zur Erläuterung Folgendes beigefügt:

Dem Landfuhrwesen, einem an sich freien Gewerbe, schreibt der Art. VI. der Verordnung vom 16. Februar 1821 in Hinsicht auf die zu übernehmenden Bestellungen völlig gleiche Befugniß mit den Landboten zu, indem er sie zugleich von der Beschränkung der Letzteren in der Wahl der Abfahrtstage frei spricht.

Um diesen Artikel, wornach es scheinen könnte, daß es nur der Vermeidung des Namens Landbote und der Annahme des Namens eines Landfuhrmanns bedürfe, um das Gewerbe des Ersteren ohne Erfüllung der im Art. IV. vorgeschriebenen Bedingungen und sogar unbeschränkter als der gesetzlich aufgestellte Landbote zu üben, mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung in Einklang zu bringen, muß man entweder annehmen, der Art. VI. verstehe unter Landfuhrwesen ein nicht regelmäßig betriebenes Fuhrwerk, oder aber muß eine Grenze in Hinsicht auf die zu übernehmenden Bestellungen aufgesucht werden, welche der zwischen zwei inländischen Post-Orten regelmäßig hin und her fahrende Landfuhrmann nicht überschreiten darf, ohne in die Sphären des Landboten-Gewerbes einzutreten und somit unter die Bestimmungen der Verordnung wegen der Aufstellung von Landboten und wegen der von diesen zu beobachtenden Abfahrtstage zu verfallen. Jene Annahme stünde im Widerspruch mit der Wirklichkeit, da bei dem Betriebe der meisten Landfuhrmanns-Gewerbe die Einhaltung regelmäßiger Abfahrts- und Ankunftstage wesentlich ist, und wäre durch keine Bestimmung in der angeführten oder in irgend einer andern Verordnung unterstützt, der gesuchte Einklang kann also nur auf dem zweiten Wege gefunden werden. Der Postlehn-Vertrag Art. 23. Ziff. 6. bezeichnet, neben dem Geld und den Pretiosen, Pakete, welche 25 Pfund und darunter im Gewichte haben, als die gegenüber von den Landfuhrleuten der Post vorbehaltenen Gegenstände. So weit es sich

345) Normalienb. des Min.

Digitized by Google

jedoch hiebei von Effecten handelt, welche entweder die Post gar nicht anzunehmen verbunden ist, oder welche in den bestehenden Verordnungen ausdrücklich als solche bezeichnet sind, die ohne Unterschied des Gewichts willkührlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute versendet werden mögen, kann ein Gewicht von mehr als 25 Pfund nicht die Bedingung bilden, unter welcher der Güterfuhrmann sich mit ihrem in die Sphäre der freien Gewerbe gehörigen Transport befassen darf. Es bleibt sonach für die Grenzscheide zwischen dem Landfuhrmann und dem Landboten nur die Bestellung von Briefschaften übrig; um zu dieser auf einer regulären Hin- und Her-Reise zwischen zwei inländischen, durch die Post verbundenen Orten berechtigt zu seyn, muß die Eigenschaft des Landboten mit der aus ihr fließenden Beschränkung in den Abfahrtstagen erworben werden. Mit der Enthaltung von dieser, den unterscheidenden Charakter zwischen dem Landfuhrmanns- und dem Landboten-Gewerbe ausmachenden Briefbestellung aber kann das freie Gewerbe des Landfuhrmanns ohne vorherige Concession oder öffentliche Ernennung und ohne Beschränkung der Fahrzeit auch zwischen zwei inländischen Postorten mit regelmäßigen Fahrten betrieben werden, so wie anderer Seits der Landfuhrmann, der ins Ausland fährt, oder im Inland auf Strassen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, ein Ordinari-Fuhrwerk unterhält, als solcher nach Art. VI. der Verordnung selbst von der Bestellung von Briefschaften unter den deßhalb für die Landboten gegebenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Diese Unterscheidung der Landfuhrleute nach ihren Routen drückt sich in den Worten der Verordnung vom 16. Februar 1821 Art. II. aus:

> Wenn hingegen beide Orte, für deren wechselseitigen Verkehr ein Bote **oder ein ordinäres Fuhrwerk** aufgestellt ist, durch eine Post in Verbindung stehen, so treten für diesen Fall folgende Beschränkungen ein: ꝛc. ꝛc.

Nach diesen Bestimmungen ist auch der vorliegende Specialfall erledigt worden.

187.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen,

vom 23. Januar 1828 [346]).

In Absicht auf die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaf-

346) Regbl. S. 51.

Digitized by Google

ten, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13/23. d. M., unter Beziehung auf die Verfügungen vom 29. März 1822 (Reg-Blatt S. 284) und vom 22. Mai 1826 (Reg.-Blatt S. 247) die Behandlung des gleichen Gegenstandes bei den Staats-Behörden betreffend, Folgendes verordnet:

1) Alle Personen, welche in ihren eigenen Privat-Angelegenheiten den obgedachten Körperschafts-Stellen schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

2) Die von der Versendung an eine solche Stelle der Post zukommende Bestell-Gebühr (Austräger-Belohnung) wird, wenn die Versendung frankirt geschieht, zugleich mit dem Porto der aufgebenden Person oder Behörde berechnet.

   Eine Ausnahme tritt bei frankirten Geldsendungen, so wie bei den vom Ausland frankirt einlaufenden Sendungen jeder Art ein, als von welchen die Bestell-Gebühr auch ferner, wie bisher, durch den Adressaten an das Abgabe-Postamt zu entrichten ist.

   Ebenso wird bei portobefreiten Sendungen an Körperschafts-Stellen die Bestell-Gebühr von dem Adressaten erhoben.

3) Die Anforderung einer Bestell-Gebühr findet überall nicht Statt

   a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienst-Sache (K. D. S.) versehen sind;

   b) bei Versendungen an einen nicht am Sitz des Abgabs-Postamts wohnenden Adressaten.

Stuttgart, den 23. Januar 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

188.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Besorgung von Laufzetteln, Behufs der Pferde-Bestellung für Extrapost-Reisende,

vom 23. Mai 1828 [347]).

Um den häufigen Beschwerden der Extrapost-Reisenden über mangelhafte Besorgung von Laufzetteln, welche Pferde-Bestellungen

347) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

betreffen, zu begegnen, findet man sich veranlaßt, nachstehende Verfügungen zu treffen:

1) Auf sämmtlichen diesseitigen Ober-Postämtern, Postämtern, Postverwaltungen, Posterpeditionen, Poststallmeistereien und Posthaltereien sollen vom Empfange gegenwärtiger Weisung an, eigene Manuale zur Eintragung aller etwa zur Post aufgegebener oder dort durchkommender Laufzettel, die Pferde-Bestellungen für Extrapost-Reisende betreffen, eingeführt werden.
2) In diesem Manuale müssen die auf inliegendem Formulare befindlichen Columnen enthalten seyn.
3) Bei zwei Thalern Strafe, darf kein Postamt, Posthalterei ꝛc. ꝛc. einen solchen Laufzettel weiter spediren, bevor nicht der Inhalt des Laufzettels in das zu diesem Ende dort eingeführte Buch vorschriftsgemäß eingetragen ist.
3) Für die Ausfertigung der dort zur Post aufgegebenen Laufzettel, Pferde-Bestellungen betreffend, ist eine Gebühr von Sechs und dreißig Kreuzer oder acht Gute Groschen zu erheben.
5) Sollte das Ober-Postamt, Postamt, die Postverwaltung oder Posterpedition von der Poststallmeisterei oder Posthalterei getrennt seyn, so ist von dem Postamte ꝛc. oder der Posterpedition ein Auszug des Laufzettels anzufertigen, und solcher der Poststallmeisterei oder Posthalterei ohne Zeitverlust und bei Strafe für den unverhofften Unterlassungsfall sofort zuzustellen.
6) Laufzettel, eine Pferde-Bestellung für Extrapost-Reisende enthaltend, sind genau auf der von dem Aufgeber bezeichneten Route zu befördern.
7) Dieselben müssen jedesmal an den betreffenden Stundenzettel zu der Post oder der Estafette, mittelst welcher selbe befördert werden, angesiegelt. und
8) in den Stundenzettel mit kurzer Angabe des Inhalts und bis an welchen Endpunkt die Pferde-Bestellung bestimmt ist, eingeschrieben werden.
9) Soll die Einsicht der Laufzettel durch amtliche Unterschrift der Ober-Postämter, Postämter, Posterpeditionen, Posthaltereien einer Route, auf welcher der Reisende die Pferde bestellt hat, amtlich attestirt werden.
10) Sind solche Laufzettel von demjenigen diesseitigen Postamte, Posthalterei ꝛc. ꝛc. bis wohin solche bestimmt sind, gehörig zu sammeln, und am Schlusse eines jeden Monats an unterzeichnete General-Post-Direction unmittelbar einzusenden.

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1828.

Digitized by Google

†) Allgemeines Sportelgesetz,

vom 23. Juni 1828.

189.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Stellung und Richtung der Uhren in den größern Städten an Poststraßen nach dem Sextanten betr.,

vom 3. Dezember 1828 [348]).

Nachdem von der General-Direction der K. Posten über den fortwährend ungleichen Gang der Kirchen-Uhren in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart sowohl als in den übrigen Städten des Königreichs, unter Vorstellung der hieraus für das Post-Institut entspringenden Nachtheile Beschwerde geführt worden ist: so findet man sich nach dem Antrag der gedachten Stelle andurch zu der Anordnung veranlaßt, daß sowohl in hiesiger Residenzstadt als in den übrigen größern Städten des Königreichs, durch welche Hauptstrassen führen, die Stadt-Uhren stets gehörig nach dem Sextanten gestellt und gerichtet werden sollen, eine Einrichtung, welche bereits in mehreren andern Staaten mit Erfolg besteht, und durch die allein die auch in dem Interesse des Publikums im Allgemeinen wünschenswerthe Gleichheit der einzelnen Orts-Uhren möglichst hergestellt werden kann.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, hienach das Erforderliche zu verfügen und einzuleiten, in einem Falle aber, wo sich der Ausführung dieser Maasregel bedeutende Anstände entgegenstellen sollten, Anzeige hieher zu erstatten.

---

††) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die zollamtliche Behandlung der Postwagen betreffend,

vom 5. November 1829.

---

†) Regbl. S. 483. Tit. Dienstanstellungen II. 3) Postbeamte, je von 100 fl. ihres durchschnittlich berechneten jährlichen Dienst-Einkommens 15 fl.

348) Ergänzungsband zum Regbl. S. 217.

††) Regbl. S. 519. Ersetzt durch die Verfügung vom 13. Febr. 1834.

Digitized by Google

190.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Berichtigung einiger Versehen in der Verordnung vom 16. Februar 1821 in Betreff des Landbotenwesens,

vom 5. Juni 1830 [349]).

Aus Veranlassung einer auf dem Landtage von 1826—27 von der Ständeversammlung eingegebenen, auf das Post- und Botenwesen sich beziehenden Adresse wird der Regierung mit dem Auftrage weiterer Mittheilung an die ihr untergebenen Bezirks-Aemter bemerklich gemacht, daß

1) in den der Verordnung vom 16. Februar 1821 in Betreff des Landbotenwesens angehängten Verzeichnissen der der Post vorbehaltenen und der der willkührlichen Versendung durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute freigegebenen Gegenstände der Artikel „China", welcher in die letztgedachte Kategorie fällt, und deßhalb auch in dem Verzeichnisse Ziffer III. genannt ist, durch ein Versehen mit Unrecht zugleich in dem Verzeichnisse Ziffer I. B. aufgeführt, und daß
2) in dem letzten Absatze des Art. VII. der gedachten Verordnung unrichtiger Weise, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, der Art. VI. statt des Art. V. allegirt ist.

191.

Ministerial-Erlaß an die General-Direction der Königlichen Posten, betreffend die Freiheit der Transitgüter vom Postzwange,

vom 21. Juni 1830 [350]).

Auf den Bericht vom 10. April d. J., betreffend eine von der K. Ober-Zoll-Administration ergangene Verfügung an das Hallamt Ulm wegen der Weiterbeförderung transitirender Güter durch Fuhrleute, wird der General-Post-Direktion eröffnet, daß, da Transitgüter, so lange sie diese Eigenschaft nicht verlieren, d. h. so lange sie nicht in Eingangsgut umgewandelt werden, nach den von jeher

349) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 244.
350) Normalienb. des Min.

Digitized by Google

bestandenen, namentlich in der Verordnung vom 20. Novbr. 1812. §. 5. ausgedrückten Grundsätzen dem Post-Zwang auf keine Weise unterliegen, das Ministerium des Innern in der obgedachten Verfügung der Ober-Zoll-Administration, welche sich nach ihrem Wortlaut und nach der von der Zoll-Administration neuerlich abgegebenen Erklärung lediglich auf Transitgüter bezieht, einen der Postverwaltung zugegangenen Beschwerde-Grund nicht zu erkennen vermöge.

Hiebei wird die General-Post-Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß die Umladung innerhalb des Königreichs die Eigenschaft des Transitguts nicht aufhebt, so fern sie unter der vorgeschriebenen zollamtlichen Behandlung zum Durchgang geschieht, und sofern eine dabei eintretende zeitige Lagerung in einer öffentlichen Halle oder in einer nach §. 85. und 86. der Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Sept. 1828 (Reg.-Bl. S. 745) mit höherer Erlaubniß als Surrogat der öffentlichen Halle bestehenden Privat-Niederlage Statt hat, daß aber gegen Gefährdungen, welche für das Post-Interesse durch Unterschleife unter dem Namen von Transitgütern besorgt werden möchten, die in dem hier mit dem Post-Interesse völlig übereinstimmenden Zoll-Interesse geführte strenge Aufsicht eine hinreichend beruhigende Garantie darbietet.

Die General-Post-Direktion wird angewiesen, dem Vorstehenden gemäß die ihr untergeordneten Postämter zu belehren.

---

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden,

vom $\frac{\text{21. Juli}}{\text{25. August}}$ 1831.

---

†) Regbl. S. 291 u. 410. Einschärfung der Verf. vom 3. August 1823 mit dem weiteren Beisatz: daß die Pässe, wenn der Poststations-Ort nicht zugleich Oberamtssitz ist, durch die Orts-Vorsteher zu untersuchen sind. Ferner: Reisenden, welche die zur Untersuchung bestimmte Poststation, es sey mit dem Post- oder Eilwagen oder mit Extrapost, *bei Nacht* passiren, kann der Postbeamte die Weiterreise ohne vorgängige Vorlegung ihrer Pässe bei dem Oberamt oder Ortsvorsteher gestatten. Er hat in diesem Fall in den Pässen der Reisenden die durch ihn genommene Einsicht derselben zu bezeugen. Verfehlungen der Postämter gegen diese Verpflichtungen sind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung sie kommen, der vorgesetzten Kreis-Regierung zur einleitenden Abrügung anzuzeigen. S. Erlaß vom 20. Mai 1834.

Digitized by Google

192.

Erlaß der General-Direction der Königlich Württembergischen Posten, betreffend das Zeitungs-Speditionswesen,

vom 13. Dezember 1831 [351]).

Man findet sich veranlaßt, wegen der Zeitungs-Spedition und die dafür von den Ober-Post- und Postämtern in Württemberg zu erhebende Provisionen folgende Bestimmungen beziehungsweise zu geben und zu erneuern.

1) Die Verordnung vom 16. Juni 1811, nach welcher die Ober-Post- und Postämter ihren Bedarf an in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften von jedem in- oder ausländischen Ober-Post- oder Postamt ohne Rücksicht auf die Bezirks-Eintheilung, beziehen können, mit dem sie im Brief-Packetschluß stehen, wird hiemit erneuert.

2) Für den portofreien Transport der Zeitungen und Zeitschriften und für die Bemühung, die den Ober-Post- und Postämtern, beziehungsweise im Verlagsort, bei der Umspedition und Abgabe, durch das Zeitungs-Speditionswesen verursacht wird, gebührt den Postbeamten eine angemessene, denselben als ergänzenden Theil ihres Dienst-Einkommens zugewiesene, von den Abonnenten zu be-

351) Normalienb. des Hauptpostamts. Schon durch einen Erlaß vom 16. Juli 1811 war verordnet worden; 2) Das Königl. General-Postamt Stuttgart und die übrigen Königl. Ober- und Postämter dürfen die fremde Zeitungen u. s. w. von denjenigen auswärtigen Ober- und Postämtern unmittelbar beziehen, mit welchen sie im Packetschluß stehen und an die gedachten Ober- und Postämter ebenfalls unmittelbar versenden, ohne Rücksicht, ob ein solches Zeitungs-Packet ein anderes Kön. Württemb. Ober-Postamt transitirt, oder ob das Kön. Württemb. Postamt, welches einen Packetschluß mit einem fremden Ober- oder Postamt hat, diesem oder jenem Königl. Württemb. Ober-Postamt zugetheilt ist. 3) Diejenigen Königl. Württemb. Postämter, welche mit fremden Ober- oder Postämtern nicht im Packetschluß stehen, haben die fremden Zeitungen von demjenigen Königl. Württemb. General- oder Ober-Postamt zu beziehen, mit welchem sie im Packetschluß stehen und von dem sie die Zeitungen zugleich am wohlfeilsten erhalten können, wiederum ohne Rücksicht, ob sie zu diesem oder jenem Ober-Postamts-Distrikt gehören. Endlich haben 4) die untergeordneten Königl. Württemb. Postämter die inländischen Zeitungen u. s. w. gleichfalls von demjenigen Königl. Württemb. General- oder Ober-Postamt zu beziehen, mit welchem sie im Packetschluß stehen und von dem sie solche am schnellsten und wohlfeilsten erhalten können, wobei natürlicher Weise auch die Zutheilung zu diesem oder jenem Ober-Postamts-Distrikt nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

zahlende Entschädigung, Provision genannt, die das Abgabs-Postamt neben dem Ankaufspreis der Zeitung von denselben einzuziehen und sich deshalb mit dem Ober-Post- oder Postamt, von dem es die Zeitung bezieht, auf die bestimmte Zeit gehörig zu berechnen hat.

3) Das Ober-Post- oder Postamt, das die Hauptspedition einer künftighin neu erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift, Wochenblatts u. s. w. übernimmt, hat jedesmal zuvor mit dem Herausgeber oder Redakteur über die Ankaufs- und Verkaufspreise derselben eine Uebereinkunft abzuschließen und diese Uebereinkunft der unterzeichneten General-Post-Direction vorzulegen, welche sodann über die Verkaufspreise erkennen und bestimmen wird, wie viel das Ober-Post- oder Postamt des Verlagsorts von den Abonnenten und von den Ober-Post- und Postämtern, an die dasselbe nach §. 1. Zeitungen und Zeitschriften verkaufen kann, an Provision erheben, was ein umspedirendes Ober-Post- oder Postamt bei der Weitersendung und dem Verkauf an andere Postämter anrechnen und jene wie diese, bei der Abgabe der Zeitungen und Zeitschriften von den Abonnenten einziehen dürfen.

Den vier Ober-Postämtern hat das Verlags-Ober-Post- oder Postamt die Provision für die zur Spedition übernommenen Zeitungen und Zeitschriften, nach Verhältniß des Ankaufspreises, um ein Drittheil oder die Hälfte niedriger zu stellen, als diejenige ist, die von untergeordneten, mit demselben im Packetschluß stehenden Postämtern erhoben wird; die Ober-Postämter dürfen aber sodann bei dem Wiederverkauf an untergeordnete Postämter im Ganzen nicht weiter als dieses Drittel an Provision einziehen, und müssen mithin aus zweiter Hand die Zeitungen u. s. w. an die subalternen Postämter um den nämlichen Preis verkaufen, der von dem Verlags-Ober-Post- oder Postamt von untergeordneten Postämtern beim unmittelbaren Verkauf erhoben wird.

Erhöht späterhin der Herausgeber oder Redakteur den Ankaufspreis, so hat das Verlags-Ober-Post- oder Postamt, unter Angabe der Veranlassung zu der Preiserhöhung, wiederum Anzeige an die General-Direction der Königl. Württembergischen Posten zu machen, von der sodann das Weitere wird verfügt werden.

4) Für die in der Anlage verzeichneten, in Württemberg erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, darf der denselben beigesetzte Preis als Totalbetrag, welcher unter Vermeidung strenger Ahndung nicht zu überschreiten ist, erhoben werden. Der Betrag des für die Ueberbringung der Zeitungen von den Abonnenten zu bezahlenden Trägerlohns bleibt dem eigenen Ermessen und Gutbefinden der Letztern überlassen.

Für diejenigen im Inland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, Wochen- und Intelligenz-Blätter, die in dem vorerwähnten Verzeichniß nicht enthalten sind, sowie für die Zeitungen und Zeitschriften, die im Ausland verlegt oder von inländischen Ober-

Digitized by Google

Post- oder Postämtern an ausländische verkauft werden, hat es einstweilen und bis nähere Bestimmung gegeben ist, bei den bisherigen Provisions-Anrechnungen sein Bewenden.

5) Für Zeitungen, die von Amtsboten auf dem Abgabs-Ober-Post- oder Postamte abgeholt und nach dem Verlangen der Abonnenten daselbst couvertirt werden, darf im Ganzen für ein Couvert, es mag dasselbe eine oder mehrere Zeitungen umschließen, als Couvertirungs-Gebühr 30 kr. jährlich und nicht weiter von dem Abgabs-Ober-Post- oder Postamte dem Abonnenten in Anrechnung gebracht werden.

6) Zeitungen und Zeitschriften können von den Ober-Post- und Postämtern nur nach vorangegangener Pränumeration bestellt und an den Abonnenten abgegeben werden; der betreffende Postbeamte ist dafür verantwortlich, und hat, wenn er, ohne sich pränumeriren zu lassen, eine Zeitungs-Bestellung macht und die Zeitung abgiebt, für den Betrag zu haften und dafür einzustehen, wenn von dem Zeitungs-Abonnenten die Zahlung verzögert, oder verweigert wird, oder überhaupt nicht erhalten werden kann. In der Regel muß wenigstens auf ein halbes Jahr, für die französischen Zeitungen auf ein Vierteljahr abonnirt und das Abonnement je vor Ablauf des Abonnements-Termines jedesmal durch abermalige Pränumeration erneuert werden.

7) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1832 in Wirkung.

Frankfurt a. M. den 13. Dezember 1831.

193.

Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben,

vom 20. Januar 1832 [352]).

Da es in neuerer Zeit häufig geschieht, daß einige öffentliche Behörden bei ihrer gegenseitigen Correspondenz nicht nur die an sie eingelaufenen Schreiben selbst zur Rückantwort benutzen, sondern auch die ursprünglichen Adressen oder Couverte der ersteren für letztere beibehalten, und anstatt solche frisch zu couvertiren, sich darauf beschränken, die frühere Bezeichnung der Adressat-Stelle, so wie des Bestimmungsorts zu durchstreichen und abzuändern, mit dieser

352) Regbl. S. 37.

Digitized by Google

Behandlungsweise bei ein und demselben Schreiben auch öfters zwei-, drei- und mehreremal fortfahren, hierdurch aber die Erkennung des zuletzt gültigen Poststempels, Bestimmungsorts und Porto-Ansatzes häufig sehr erschwert wird und Irrungen entstehen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des K. Ministeriums des Innern, und unter Hinweisung auf den §. XVI. der Verordnung vom 2. Juni 1814 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oberpost- und Postämter nicht verpflichtet seyen, eine Postaufgabe mit einer zum zweitenmale oder noch öfters abgeänderten Adresse zur Spedition anzunehmen und daher hiernach von unterzeichneter Stelle angewiesen worden seyen.

Frankfurt a. M. den 20. Januar 1832.

Brints-Berberich.

194.

Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung,

vom 24. August 1832 [353]).

Die bestehenden Vorschriften über den Extrapost-Dienst sind einer dem jetzigen Standpunkte der Ausbildung des Postwesens entsprechenden Revision unterworfen worden, in deren Folge die nachstehende, von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 9. d. M. genehmigte Extrapost-Dienst-Ordnung, welche an die Stelle der Verordnung vom 19. Juni 1815 (Reg.-Blatt S. 247) tritt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M. den 24. August 1832.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors:
Der Vice-General-Post-Direktor:
Dörnberg.

Extrapost-Dienst-Ordnung für die K. Württembergischen Posthaltereien.

§. 1. Die Obliegenheit der Posthalter zur Unterhaltung der erforderlichen Anzahl diensttauglicher Pferde betreffend.

Jeder Posthalter ist verpflichtet, stets die ihm nach Verhältniß seiner Station vorgeschriebene Anzahl von Postpferden für den Post-

---

353) Regbl. S. 353. Vgl. Postdienst-Instruction vom 25. April 1807 und die ältere Extrapostdienst-Ordnung vom 19. Juni 1815.

Digitized by Google

dienst zu unterhalten, und den eintretenden Abgang jedesmal sofort wieder zu ergänzen. Diese Pferde müssen sich sämtlich in vollkommen diensttauglichem Zustande befinden, d. h. sie müssen dergestalt bei Kräften und knochenfest seyn, daß sie die Wegesstrecke bis zu den nächstgelegenen Stationen unfehlbar in der dazu anberaumten Zeit zurücklegen können.

Besonders aber dürfen durchaus keine Pferde zum Postdienst verwendet werden, welche mit gefährlichen Untugenden behaftet sind, z. B. scheuende, widerstrebende, mit Koller behaftete Pferde, eben so wenig auch ganze Hengste.

§. 2. Die Requirirung von Aushülfs-Pferden.

In Fällen, wo die einer Posthalterei zur Unterhaltung vorgeschriebene Pferdezahl für den Bedarf des ordentlichen und des Extrapost-Dienstes nicht ausreicht, hat dieselbe der bestehenden Bestimmung gemäß (Verordnung vom 9. September 1819, Art. 17, lit. e) die Stellung der erforderlichen Aushülfs-Pferde von der Orts-Behörde nachzusuchen.

Ueber diese Requisitionen ist, um die gehörige Zeit-Einhaltung bei denselben zu controliren, ein tabellarisches Verzeichniß nach dem in der Anlage unter Buchstaben A. enthaltenen Formular zu führen.

Für Postdienst-Leistungen, deren Eintritt dem Posthalter im Voraus bekannt ist, z. B. Fahrten und Ritte im ordentlichen Dienst oder voraus bestellte Extrapost-Leistungen muß die Bestellung der benöthigten Aushülfs-Pferde in dem Augenblicke eingeleitet werden, in welchem durch Forderungen des Postdienstes ein Mangel an der für jene bevorstehenden Leistungen bereit zu haltenden Pferdezahl eingetreten ist. Sollten sich unter den gestellten Post-Aushülfs-Pferden dienstuntaugliche befinden; so dürfen solche nicht eingespannt und für den Postdienst verwendet, sondern sie müssen zurückgewiesen und es muß auf Stellung diensttauglicher Pferde beharrt werden. Für die gestellten Aushülfs-Pferde haben die Posthalter die jeweilige Extrapost-Taxe, mit Abzug von 15 Kreuzern pr. Pferd, ohne Unterschied der Stations-Entfernung, welche dem Posthalter als Expeditions-Gebühr verbleiben, zu bezahlen.

Das Trinkgeld für eine mit Aushülfs-Pferden geleistete Extrapostfahrt gebührt demjenigen Knechte, welcher die Fahrt wirklich verrichtet hat.

§. 3. Die Unterhaltung geeigneter Post-Chaisen und eines ordnungsgemäßen Pferdegeschirrs betreffend.

Die Posthalter haben stets eine genügende Anzahl von Chaisen zum Behufe des Extrapost-Dienstes und der etwa erforderlichen Abgabe von Bei-Chaisen zu den Eil- und Postwägen zu unterhalten; der Zustand dieser Chaisen muß jederzeit von der Art seyn, daß er den Reisenden die erforderliche Sicherheit vor Gefahren, die aus der mangelhaften Beschaffenheit eines Fuhrwerks entstehen kön-

Digitized by Google

nen, Schutz vor Wind und Wetter und endlich diejenige Bequemlichkeit gewährt, auf welche der Reisende einen gegründeten Anspruch machen kann [354]). Nicht weniger sind die Pferdegeschirre in vollkommen dienstlauglichem und reinlichem Zustand zu unterhalten. Hinsichtlich der Pferdegeschirre wird es den Posthaltern neuerdings zur besonderen Verpflichtung gemacht, die Stangenpferde stets sowohl mit Kummeten, als mit Hintergeschirren zu versehen, die Brustketten oder Aufhalter stets in einem solchen Zustande zu erhalten, bei welchem keine Gefahr durch etwaiges Brechen oder Zerreißen derselben zu besorgen steht, und sie zu dem Ende vor jeder Abfahrt einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, auch endlich bei zwei- und vierspännigen Gespannen stets Kreuzzügel zu verwenden.

§. 4. Die Postillone betreffend.

Der Posthalter ist verpflichtet, nur rechtliche, bescheidene, nüchterne und des Fahrens vollkommen kundige Leute als Postillons in Dienste zu nehmen, welche wenigstens das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch durch beizubringende glaubhafte Zeugnisse über untadelhafte Aufführung und Brauchbarkeit sich auszuweisen vermögen.

In letzterer Hinsicht wird den Posthaltern bei scharfer Ahndung untersagt, Postillonen, welche wegen schlechter Aufführung, Dienstunbrauchbarkeit oder gröberer, im Dienste begangener Nachlässigkeiten aus ihren Diensten entlassen werden, Zeugnisse des Wohlverhaltens auszustellen. Der Dienstherr ist für das Benehmen und die Handlungen seiner Postillone während ihrer Dienstverrichtungen im ordinären, so wie im Extrapostdienst persönlich verantwortlich und haftbar.

Insbesondere haben die Posthalter darauf zu sehen und ihre Postillons mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß solche die ordinären und Extraposten binnen der anberaumten Zeit auf die nächste Station überführen, daß sie hiebei die erforderliche Vorsicht, Besonnenheit und Wachsamkeit anwenden, um die Personen und das Eigenthum der Reisenden nicht in Gefahr zu setzen, daß sie sich stets eines bescheidenen und höflichen Benehmens gegen die Reisenden befleißigen, jeder unbefugten oder die gesetzlichen Bestimmungen überschreitenden Anforderung von Trinkgeld u. s. w. sich auf das Bestimmteste enthalten; daß sie ferner sich in allen geeigneten Fällen des Posthorns gehörig bedienen und vermittelst desselben die vorgeschriebenen Signale bei Abfahrt, Ankunft, Begegnung mit andern Fuhrwerken u. s. w. zu rechter Zeit geben, daß dieselben endlich den Postdienst jederzeit in vollständiger Postmontur und reinlich gekleidet verrichten.

---

354) S. Erlaß vom 17. Juni 1836.

Digitized by Google

Eigenmächtiges Anhalten und Einkehren der Postillone unterwegs zwischen den Stationen darf durchaus nicht geduldet werden, auch darf kein Postillon bei empfindlicher Strafe seine eingespannten Pferde auf kürzere oder längere Zeit verlassen.

§. 5. Die Abfertigungs- oder Weiterbeförderungszeit der abgehenden und durchpassirenden Extraposten betreffend.

Die für eine aus dem Post-Stationsorte abfahrende Extrapost erforderlichen Pferde sind binnen einer Viertelstunde nach der geschehenen Bestellung [355]) oder bei später beabsichtigter Abreise präcis zur angezeigten Zeit, die zur Weiterbeförderung einer durchpassirenden Extrapost erforderlichen Pferde aber (wofern solche nicht schon im Voraus bestellt worden) sind ebenfalls längstens innerhalb einer Viertelstunde zu stellen und einzuspannen.

Sind dagegen die Postpferde für eine durchpassirende Extrapost durch schriftliche Requisition voraus bestellt und ist bei dieser Vorausbestellung die Ankunftszeit beiläufig angegeben worden, so müssen die Pferde eine Stunde früher, als diese angegebene Zeit besagt, schon abgefüttert und angeschirrt seyn, die Einspannung aber muß binnen fünf Minuten nach Ankunft der Extrapost bewerkstelligt werden.

Sollte bei Ankunft einer durchpassirenden Extrapost, für welche keine Pferdebestellung im Voraus erfolgt war, wegen Abwesenheit der eigenthümlichen Pferde der Posthalterei im Dienste die Requisition von Aushülfs-Pferden erforderlich werden (§. 2), so ist nur allein für einen solchen besondern Fall ein Aufenthalt von einer halben Stunde für die Weiterbeförderung der gedachten Extrapost gestattet. Bei etwaigem Zusammentreffen mehrerer durchpassirenden Extraposten sind diejenigen, für welche eine Vorausbestellung erfolgt war, vor allen übrigen zuerst weiter zu befördern. Die Weiteraefördernng sonstiger, auf einer Station zusammentreffenden Extraposten, für welche keine Vorausbestellung geschehen war, hat lediglich nach der Reihenfolge der Ankunft zu geschehen.

Von dieser Bestimmug sind jedoch die Cabinets-Kuriere auszunehmen und vor allen übrigen Extrapost-Reisenden zuerst weiter zu befördern.

§. 6. Die Berechnung und Erhebung des Extrapost-Geldes betreffend.

Bei Berechnung und Erhebung der Extrapost-Gelder hat sich der Posthalter genau an die jeweilig gesetzlich bestehende Extrapost-Tare zu halten und bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern sich jeder Mehrforderung unter was immer für einem Vorwande unfehlbar zu enthalten.

---

355) S. wegen der Laufzettel in Betreff solcher Bestellungen Erlaß vom 23. Mai 1828 und wegen Einhaltung der Zeit den Erlaß vom 24. Dezember 1842.

Digitized by Google

Die anliegende Tabelle B. enthält die ausgerechneten Extrapost-Taxen für die Bespannung von 2, 3, 4 und 6 Pferden und für die verschiedenen Tax-Bestimmungen zu 1 fl., zu 1 fl. 15 kr., zu 1 fl. 30 kr. und zu 1 fl. 45 kr. [356]).

Der Betrag der Extrapost-Taxe wird bei jeder Veränderung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die den jeweiligen Betrag dieser Taxe bestimmende Weisung der Ober-Postbehörde ist samt der vorerwähnten Berechnungs-Tabelle in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich zur Einsicht auszuhängen. Die Ober-Post-Stallmeisterei in Stuttgart ist ausnahmsweise ermächtigt, von durchreisenden Personen, welche nicht in Stuttgart wohnhaft sind, über die normalmäßige Extrapost-Taxe noch 15 kr. weiter vom Pferd, jedoch ohne Unterschied und Rücksicht der Stations-Entfernung, zu fordern und zu erheben.

Das gesetzliche Schmiergeld darf nur in dem Falle gefordert und erhoben werden, wenn der Wagen des Extrapost-Reisenden auf dessen eigenes Verlangen oder mit seiner Beistimmung wirklich geschmiert wird. Bedient sich ein Extrapost-Reisender aber einer Chaise des Posthalters, so darf demselben außer der gesetzlichen Vergütung für die Stellung derselben oder dem Chaisengeld, welches für die einfache Stations-Entfernung dreißig Kreuzer beträgt und im Verhältniß zu dieser Entfernung steigt und fällt, ein besonderes Schmiergeld nicht abgefordert werden, sondern letzteres ist bereits im ersteren mitbegriffen [357]).

Das Postgeld ist der Reisende vor der Abfahrt von der Station zu bezahlen schuldig, das Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon entrichtet, welchem die Anforderung eines höheren, als des in der Beilage vorgeschriebenen Betrags bei scharfer Strafe untersagt ist.

Ist auf der Abfahrt oder auf der nächstfolgenden Station oder endlich an irgend einer Stelle zwischen beiden ein Brücken-, Pflaster- oder Thorsperrgeld zu entrichten, so ist solches, so wie der Betrag desselben, dem Extrapost-Reisenden vor der Abfahrt zu bemerken und demselben anheimzugeben, ob er einen solchen Betrag zugleich mit dem Postgelde oder erst an Ort und Stelle entrichten wolle; im ersteren Falle ist der in Rede stehende Geldbetrag dem überführenden Postillon im Beiseyn des Reisenden einzuhändigen und Ersterer zur Berichtigung der Schuldigkeit an Ort und Stelle anzuweisen.

---

356) Wegen einer örtlichen Erhöhung der Taxe s. Bekanntm. vom 9. März 1839.

357) Eingeschärft durch Erlaß vom 13. Juni 1834 mit der Anfügung, daß in die beigefügte Tabelle B. das Schmiergeld irrthümlicher Weise mit aufgenommen worden sey.

Digitized by Google

Für das Postgeld, wie für die etwa voraus erhobenen Brücken-, Pflaster- und Thorsperrgelder hat der Posthalter dem Reisenden eine Quittung einzuhändigen [358]).

§. 7. Vergütungs-Schuldigkeit der Reisenden im Falle der Verzögerung oder Abstellung.

Verzögert ein Extrapost-Reisender nach bereits auf sein Verlangen erfolgter Einspannung der Postpferde seine Abreise über eine halbe Stunde, so ist der Posthalter berechtigt, für das Zuwarten eine Entschädigung anzusprechen, deren Betrag

a) bei der Verzögerung von mehr als einer halben bis zu einer ganzen Stunde dem vierten Theil des nach der angespannten Pferdezahl auf eine einfache Station berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgeldes,

b) bei der Verzögerung von mehr als einer Stunde der Hälfte des auf vorbemerkte Weise berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgelds gleichkommt.

Ebenso hat, wenn der Reisende auf einer zu passirenden Station, auf welcher er die Postpferde voraus bestellt hat, um mehr als eine volle Stunde später als zu der von ihm bestimmten Zeit eintrifft, der Posthalter eine Entschädigung anzusprechen, welche

a) bei der Verspätung von mehr als einer bis zu anderthalb Stunden dem dritten Theil,

b) bei einer noch länger dauernden Verspätung der Hälfte des von der bestellten Pferdezahl auf eine einfache Station berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgeldes gleichkommt.

Der Reisende endlich, welcher die geschehene Bestellung wieder absagt, hat die Hälfte des Betrags der bestellten Extrapost an Post- und Trinkgeld zu entrichten, wofern die Absagung nicht mindestens zwei Stunden vor der Zeit geschieht, auf welche die Bestellung gemacht war.

Als abgesagt darf die Extrapost angesehen werden, von welcher der Besteller zwei Stunden nach der Zeit, auf die sie bestellt war, noch keinen Gebrauch gemacht hat, in welchem Falle alsdann die so eben bemerkte Entschädigung für eine nicht mindestens zwei Stunden vorausgeschehene Absagung eintritt.

§. 8. Vergütung für die Rückfahrt.

Wünscht ein Extrapost-Reisender zur Zurückfahrt nach derjenigen Station, woher derselbe gekommen ist, sich der gleichen Pferde zu bedienen, mit denen er überführt worden ist; so ist ihm solches für den Fall eines nicht über zwei Stunden betragenden Aufenthalts gegen Entrichtung des hälftigen Extrapost- und Trinkgeldes zu gestatten.

---

358) Bekanntm. vom 2. Dezbr. 1826.

Digitized by Google

§. 9. Die Bespannung der Extraposten betreffend.

Die Anzahl der einer Extrapost anzuspannenden Pferde richtet sich nach der zu befördernden Personenzahl eines Theils und nach der Quantität und Beschaffenheit des Reisegepäcks und der Reisewägen anderer Seits.

Das hiebei weiter angeschlossene Bespannungs-Regulativ C. enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Nach demselben hat sich jeder Posthalter auf das Genaueste zu richten und dieses Regulativ ist ebenfalls in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich auszuhängen.

Zur genaueren Feststellung der hierin enthaltenen Bestimmungen wird hier noch bemerkt, daß die auf dem Vordergestell der Reisewägen angebrachten Magazine, so wie die sogenannten Vaches, wenn sie bepackt sind, rücksichtlich der Bespannung als Koffer, ein einzelnes Kind unter sieben Jahren gar nicht, zwei dergleichen aber als eine Person in Anschlag zu bringen sind.

Kein Posthalter darf sich erlauben, einem durchpassirenden Extrapost-Reisenden eine größere Anzahl von Postpferden aufzudringen, als diejenige, mit welcher derselbe von der rückliegenden Station angekommen ist; es wäre dann, daß die in dem vorerwähnten Bespannungs-Regulativ enthaltenen Bestimmungen eine stärkere Bespannung rechtfertigen würden. Auch nicht aus dem Grund schlechter oder bergigter Beschaffenheit des Wegs darf einem Extrapost-Reisenden eine größere, als die dem anliegenden Regulativ angemessene Anzahl von Pferden aufgedrungen werden, wofern nicht etwa wegen besonderer Lokalitäts-Verhältnisse eine eigene desfallsige Legitimation der General-Post-Direktion vorliegt, welche dem Reisenden zur Einsicht gegeben werden muß.

§. 10. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigen Extraposten gebührt dem überfahrenden Postillon in der Regel der Sitz auf dem Bock: wird jedoch ausnahmsweise von einem Reisenden gewünscht, daß der Postillon vom Sattel fahren solle, so ist dieses demselben auch zu gestatten: der Posthalter ist jedoch dagegen berechtigt, in einem solchen Falle 15 kr. pr. Pferd und Station über das tarifmäßige Postgeld zu erheben [359]).

---

359) Wegen Aufschnallens der Postillons-Sättel ergieng am 19. April 1833 folgender Erlaß der General-Post-Direktion:

„Nachdem Beschwerde darüber geführt worden ist, daß Postillons sich erlauben, bei zweispännigen Extrapost-Fuhren, und wenn ihnen ein Platz auf dem Kutscherssitze eingerämt ist, gegen den Willen der Reisenden, ihren Sattel auf den Reisewagen zu legen, die Postillons aber hiezu nicht berechtigt sind; so wird andurch verordnet, daß zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden und damit die Wagen durch die Sättel nicht beschädigt werden, bei allen zweispännigen Fuhren und wenn dem Postillon ein Platz

Digitized by Google

§. 11. Umfang und Gränzen der Verbindlichkeit der Posthalter zu Leistung von Extrapost-Fahrten.

Nur nach und bis zu einer der nächst umgebenden Post-Stationen oder zu einem sonstigen an der Postroute gelegenen und von der Ab- oder Durchfahrts-Station mindestens 2 Stunden entfernten Ort ist der Posthalter Extrapost-Fahrten zu leisten schuldig, wofür im letzteren Fall das Post- und Trinkgeld nach dem Verhältniß der Entfernung des Bestimmungsortes zu der Entfernung des über denselben hinausliegenden nächsten Stationsortes (beides von der Ausfahrts-Station an gerechnet) bestimmt wird.

Die Ueberführung nach andern als den zuvor bestimmten Orten und die Verständigung über den Fahrtlohn für dieselbe bleibt dem freien Willen eines jeden Posthalters überlassen.

In dem hier anliegenden Stations-Distanz-Regulativ Beilage D. sind sämtliche K. Württembergischen, so wie die angränzenden auswärtigen Post-Stationen, von wo aus und wohin die Posthalter Extrapost-Fahrten zu leisten verpflichtet sind, nebst den betreffenden Stations-Distanz-Bestimmungen, wonach das Extrapost-Geld zu berechnen und zu erheben ist, enthalten, und dieses Stations-Verzeichniß ist gleichfalls in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich auszuhängen.

§. 12. Verbot der Stations-Ueberführung.

Einer rückliegenden Post-Station ist es nicht gestattet, eine Extrapost-Fahrt über die nächste Station hinaus bis zur zweitfolgenden oder bis zu einem andern, zwei oder mehr Stunden über die nächste Station hinaus an einer Post-Straße liegenden Ort zu leisten.

§. 13. Weiterbeförderung der mit Extrapost ankommenden Reisenden durch Hauderer.

Ein mit Extrapost in einem Stationsort angekommener Reisender darf nach einer weitern Post-Station oder einem andern, an einer Postroute gelegenen und von der Ankunft-Station zwei oder mehr Stunden entfernten Orte mit Hauderers- oder sonstigen nicht von der Posthalterei abgegebenen Miethpferden nur erst nach Verfluß von 48 Stunden, von seiner Ankunft an gerechnet, geführt werden. Der diesem Verbot entgegenhandelnde Pferdevermiether wird mit einer Geldbuße von 6 fl. 30 kr. bestraft [360]).

Ausgenommen von diesem Verbot sind bloße Spazierfahrten, von welchen der Reisende unmittelbar und mit denselben Pferden in die Ankunfts-Station zurückkehrt.

---

auf dem Kutscherſitze eingeräumt wird, das Aufſchnallen des Poſtillons-Sattels auf die Wagen von Extrapoſt-Reiſenden und Courieren ſowohl, als auf Eilwagen und Beiwagen nicht ſtattfinden darf, ſondern alsdann der Sattel auf das Handpferd geſchnallt werden ſoll. Jede zur Anzeige gebrachte Dawiderhandlung ſoll mit 1 fl. beſtraft werden.

Frankfurt, den 19. April 1833.

360) S. Bekanntm. vom 9. Dezember 1834.

Digitized by Google

§. 14. Die Wechselung der Pferde zweier sich begegnenden Extraposten betreffend.

Das eigenmächtige Wechseln der Bespannung zweier sich begegnenden Extraposten von Seiten der Postillons ist bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten.

Sind jedoch die beiderseitigen Reisenden auf das an dieselbe von den Postillonen gestellte Ansuchen ihrerseits mit einem solchen Pferdewechsel einverstanden, so ist derselbe gestattet, jedoch nur in dem Falle beiderseits gleicher Bespannung. In einem solchen Falle ist das Postillons-Trinkgeld von dem Reisenden nur demjenigen Postillon zu bezahlen, welcher denselben auf die Station bringt.

§. 15. Verbot des Vorfahrens einer nachkommenden Extrapost.

Bei gleicher Bespannung zweier oder mehrerer hinter einander fahrender Extraposten ist das Vorfahren der nachfolgenden vor der vorausfahrenden in der Regel bei Strafe von 30 kr. untersagt.

Nur hinsichtlich der Kabinets- und Schild-Kuriere findet hievon eine Ausnahme zu Gunsten der Letztern Statt. Dagegen ist einer nachfahrenden Extrapost von stärkerer Bespannung als die der voranfahrenden das Vorfahren in allen Fällen gestattet.

Dieses Vorfahren ist ferner auch ohne Rücksicht auf die Bespannung in dem Falle gestattet, wenn der Anfangs vorausfahrenden Extrapost ein Zufall begegnen sollte, wodurch dieselbe zu einem Stillstand oder zur Verminderung der vorgeschriebenen Schnelligkeit der Fahrt (§. 16) sich genöthigt sehen würde.

§. 16. Die Transportzeit der Extraposten betreffend.

Bei guter und mittlerer Wegsbeschaffenheit und bei regulativmäßiger Bespannung muß der Transport der Extrapost auf die Entfernung von

1/2	Post	in	5/6	Stunden,	
3/4	—	in	1 1/4	—	
1	—	in	1 3/4	—	
1 1/4	—	in	2	—	
1 1/2	—	in	2 1/2	—	
1 3/4	—	in	3	—	
2	—	wegen alsdann unterwegs erforderlicher Fütterung in 4 1/2 Stunden geschehen.			

Sollten irgendwo besondere Terrainhindernisse die reguläre Beförderung der Extraposten von einer Station zur andern innerhalb der vorstehend anberaumten Zeit nicht gestatten; so wird für solche Fälle deshalb besondere Bestimmung von Seite der General-Post-Direktion getroffen und eine angemessene Transportzeit festgesetzt werden, durch welche die betreffenden Posthalter sich bei den Extrapost-Reisenden wegen der Abweichung von obigem Transportzeit-Regulativ zu legitimiren haben. Ohne den Besitz einer solchen Legitimation ist jeder Posthalter verbunden, die Extraposten in der oben anberaumten Zeit zu befördern; es wäre dann, daß tiefer Schnee oder besonders schlimmer Weg solches unmöglich machten.

Digitized by Google

§. 17. Das Ausweichen der Extraposten unter sich und mit anderen Fuhrwerken betreffend.

Die Extraposten haben den Eilwagen, Diligencen, Packwagen und überhaupt allen ordinären Fahrposten bei Begegnung mit denselben so vollständig als möglich und zu rechter Zeit auszuweichen; im Unterlassungsfalle wird der betreffende Posthalter in eine Strafe von 2 fl., vorbehältlich des Regresses an den schuldigen Postillon, unnachsichtlich verfällt werden.

Begegnen einander zwei Extraposten, so hat jede derselben der andern zur Hälfte auszuweichen. Dagegen hat alles nicht postmäßige Fuhrwerk, nicht nur den ordinären, sondern auch den Extraposten beim Begegnen zur rechten Zeit genügend auszuweichen, zu welchem Ende jedoch der das Postfuhrwerk oder die Extrapost führende Postillon zur gehörigen Zeit in das Posthorn zu stoßen und damit die Aufforderung zum Ausweichen an das entgegenkommende Fuhrwerk zu geben hat.

Unterbleibt dieses Signal, so findet auch keine Klage wegen unterlassenen Ausweichens Statt. Weicht dagegen ein nicht postmäßiges Fuhrwerk, der durch das Posthorn ergangenen Aufforderung unerachtet, einer ordinären fahrenden oder einer Extrapost entweder gar nicht oder nicht genügend aus; so hat der betreffende Postillon hievon sowohl dem Posthalter der vorliegenden, als dem der rückliegenden Station, unter Bezeichnung des begegnenden Fuhrwerks, Anzeige zu machen, welche, falls der betreffende Fuhrmann, Hauderer oder Kutscher in einem der beiden Stationsorte oder doch in deren Bezirk ansäßig ist, denselben bei seiner Orts-Obrigkeit zu belangen und, wofern keine Satisfaktion erfolgt, an die vorgesetzte Postbehörde Anzeige zu machen haben.

Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wegs auszuweichen und anzuhalten, um die Postfuhren ohne Aufenthalt vorbeizulassen. Das Ausweichen muß immer zur rechten Hand erfolgen.

§. 18. Verhalten der Postillons bei Ueberführung von Extraposten.

Ueber das Verhalten der Postillons sind schon oben (§. 4) allgemeine Vorschriften ertheilt worden, es wird jedoch in diesem Betreff insbesondere hier noch weiter verordnet:

daß kein Postillon bei Ueberführung einer Post sich erlauben darf, eigenmächtigerweise und ohne Einverständniß des Reisenden die gewöhnliche Post-Straße zu verlassen, unterwegs anzuhalten und einzukehren, an dem Bestimmungsort den Reisenden vor irgend einem andern Gast- oder Privathause anzufahren, als der Reisende selbst verlangt hat, unterwegs andere Personen auf den Wagen des Extrapostreisenden oder in die Post-Chaise des Posthalters aufzunehmen, ein mehreres als das gesetzliche Postillons-Trinkgeld von den Extrapost-Reisenden zu fordern und endlich das den Letzteren schuldige, bescheidene und höfliche Betragen zu verletzen.

Digitized by Google

Der eine Extrapost vom Bocke aus führende Postillon darf ohne Zustimmung des Reisenden nicht Tabak rauchen. Die Einlegung des Hemmschuhs an allen denjenigen Stellen, wo dieselbe erforderlich ist, darf der Postillon bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. nicht unterlassen.

§. 19. Verbot der gelegenheitlichen Beförderung von ordinären Briefposten und Estafetten durch Extraposten.

Die gelegenheitliche Mitbeförderung von ordinären Briefposten oder Estafetten mittelst zufällig gleichzeitig abfahrender oder durchpassirender Extraposten ist aufs schärfste untersagt und wird derjenige Postbeamte oder Posthalter, welcher sich gleichwohl beigehen lassen sollte, diesem Verbote zuwider zu handeln, in eine Legalstrafe von 5 fl. unnachsichtlich verfällt.

Sollte dagegen einer bereits im Cours begriffenen Briefpost oder Estafette unterwegs irgend ein unvorhergesehener Unfall zustoßen, welcher deren alsbaldige Weiterbeförderung verhinderte und es würde etwa zufällig gleichzeitig eine Extrapost in derselben Richtung vorbeipassiren, so ist es dem die letztere überführenden Postillon gestattet, mit Einwilligung des betreffenden Extrapost-Reisenden, das Briefpost-Felleisen oder die Estafettal-Depesche bis zur nächsten Station mitzutransportiren; derselbe hat in einem solchen Falle das ihm anvertraute Brief-Felleisen oder Estafettal-Packet bei der Ankunft auf der Station sofort zur dortigen Post-Expedition zu beliefern, den Reisenden aber um schriftliche Bezeugung der Veranlassung zu dem ausnahmsweisen gelegenheitlichen Transport der Briefpost oder Estafette zu ersuchen.

§. 20. Die reitenden Extrapost-Reisenden betreffend.

Ueber die Abgabe von Extrapost-Pferden zum Reiten werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

1) wofern der Reitende nicht einen mit Extrapost geführten Wagen begleitet, ist der Posthalter ihm ein Reitpferd nur unter der Beigebung eines gleichfalls berittenenen Postillons abzugeben schuldig.

Diesem Postillon darf der Reisende nicht vorreiten, und wenn er auf einer Poststation ohne die Begleitung eines Postillons ankommt, so kann er vor dem Eintreffen des Letztern keine Pferde zur Fortsetzung der Reise ansprechen.

Die reitenden Extrapost-Reisenden sind zwar befugt, den zu ihrem persönlichen Gebrauch abgegebenen Postpferden ihre eigenen Sättel aufzulegen, dagegen haben sie sich nur der Zäumungen der Posthalter zu bedienen.

Dem Reitpferd des Extrapost-Reisenden darf kein weiteres Gepäck aufgelegt werden, als dasjenige, was in den Sattelraschen Raum findet; hat demnach ein solcher Reisender außerdem etwa ein kleines Felleisen oder einen Mantelsack bei sich, so wird solches dem Reitpferde des begleitenden Postillons aufgepackt, jedoch darf

Digitized by Google

das auf diese Weise zu befördernde Gepäck ein Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Reitende Couriere (wohin reitende Begleiter eines Wagens nicht zu zählen sind) haben an Extrapost-Taxe 30 kr. pr. Pferd und Station mehr als den gewöhnlichen Betrag derselben zu entrichten, wogegen ihre Beförderung binnen $1^1/_2$ Stunden pr. einfache Station bewerkstelligt werden muß. Das Postillons-Trinkgeld ist bei ihnen das gleiche, wie bei Extrapost-Reisenden, welche mit derselben Pferdezahl fahren.

§. 21. Die Beschwerden der Extrapost-Reisenden gegen die Posthaltereien und Postillone betreffend.

Glaubt ein Extrapost-Reisender Veranlassung zu gegründeter Beschwerdeführung gegen einen Posthalter wegen Ueberforderung, wegen verspäteter Abfertigung, wegen schlechter oder wegen Aufnöthigung übermäßiger Bespannung, wegen unhöflichen Benehmens, oder gegen einen Postillon, wegen schlechter oder unvorsichtiger Ueberführung, wegen Trinkgelds-Ueberforderung, Grobheit u. s. w. zu haben; so kann derselbe seine dießfallsige Klage in dem Extrapost-Journal der nächsten Station in der betreffenden Rubrik schriftlich anbringen, der Posthalter dieser letztern Station aber hat sofort den ankommenden Postillon über eine solche Beschwerde, in soweit dieser Letztere darüber Auskunft zu ertheilen in dem Falle ist, zu vernehmen und dessen Aussage in die Rubrik der Gegenbemerkungen auf die Beschwerden der Reisenden betreffenden Orts einzutragen.

Sollte jedoch ein Extrapost-Reisender über einen Gegenstand Beschwerde zu führen haben, welcher alsbaldiger Abhülfe bedarf und der Posthalter letztere beharrlich verweigern; so hat sich der Beschwerdeführer deshalb an die Orts-Polizeibehörde, oder falls sich ein Oberpostamt im Orte befindet, an dieses um amtliche Einschreitung zu wenden.

Außer den vorerwähnten Mitteln steht den Extrapost-Reisenden zu Vorbringung ihrer Beschwerden noch der weitere Weg der unmittelbaren schriftlichen Anzeige an die General-Postdirektion offen.

§ 22. Die Extrapost-Journale betreffend [361]).

Das bereits im vorigen §. erwähnte Extrapost-Journal, welches auf jeder Posthalterei geführt wird, hat der Posthalter einem jeden abfahrenden oder durchpassirenden Extrapost-Reisenden zur Eintragung seines Namens, Charakters, der erhaltenen Pferdeanzahl, der Station, woher derselbe kommt, so wie derjenigen, wohin er sich begibt, in die betreffenden Rubriken, vorzulegen und um diese Eintragung auf bescheidene Weise zu ersuchen, im Falle der Weigerung des Reisenden aber demselben zu bemerken, daß vor

361) Aufgehoben zu Folge Bekanntmachung vom 24. Dezbr. 1836.

Digitized by Google

geschehener Einzeichnung in das Extrapost-Journal keine Postpferde zur Weiterbeförderung abgegeben werden dürfen, welche Bemerkung der Posthalter für den Fall einer beharrlichen Weigerung auch zu realisiren ermächtigt ist.

Wird von einem Extrapost-Reisenden in das Journal eine Beschwerde eingetragen; so ist derselbe zu ersuchen, seinen Namen und Stand auch den Wohnort beizufügen.

Für jeden Monat ist ein besonderes Extrapost-Journal zu führen und nach Ablauf des Monats ist dasselbe mit erster Post an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

Die Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift zieht eine Legalstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall nach sich.

§. 23. Die von Seite des reisenden Publikums der Post-Anstalt und deren Angestellten schuldige Achtung betreffend.

So wie durch vorstehende Extrapost-Dienst-Verordnung einerseits sämtlichen Postbeamten, Poststallmeistern und Posthaltern die pünktlichste Versehung des Extrapost-Diensts, die möglichst schnelle Bedienung und Beförderung der Extrapost-Reisenden und ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen die Letztern zur Pflicht gemacht ist; so haben dagegen auch andererseits diejenigen Personen, welche sich der Post-Anstalt entweder durch Benützung der ordinären Eilwagen und Diligencen, oder durch Extraposten bedienen, dieser Anstalt, so wie den bei derselben angestellten Beamten, Officianten und untergeordneten Dienern diejenige gebührende Achtung zu zollen, welche eine öffentliche Administration, so wie die in deren Namen dienstleistenden Individuen mit Recht in Anspruch nehmen und erwarten können und sich daher namentlich aller übertriebenen, nicht in den Verpflichtungen der Post-Anstalt oder deren Beamten begründeten Anforderungen hinsichtlich der Abfertigung, Bespannung, Ueberführung u. s. w., ferner eines ungestümen oder gar beleidigenden Benehmens gegen die Postbeamten, so wie jeder Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung gegen die überführenden Postillone um so gewisser zu enthalten, als im entgegengesetzten Falle die Post-Beamten hiemit ausdrücklich angewiesen und verpflichtet werden, keinerlei ungebührliche Behandlung oder unbefugte Anmaßung von Seite der Post-Reisenden zu dulden, sondern in einem solchen Falle, ohne sich jedoch Selbstgenugthuung zu nehmen, demjenigen Reisenden, welcher sich eine Ungebühr erlaubt haben sollte, die Postpferde zur Weiterbeförderung in so lange zu verweigern, bis auf eine deshalb unverzüglich an die Ortsbehörde durch den Postbeamten zu machende Anzeige von derselben eine Verfügung erfolgt seyn wird.

Auf gleiche Weise ist von Seiten des Postbeamten oder Posthalters einer vorliegenden Station zu verfahren, wenn bei demselben von einem Postillon der rückliegenden Station gegen einen Reisenden eine begründete Beschwerde erhoben werden sollte.

Von allen dergleichen Fällen ist übrigens auch jederzeit der betreffenden vorgesetzten Postbehörde berichtliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 24. Handhabung der Post-Polizei-Vorschriften.

Gegenüber von den vom Ausland eintreffenden Extrapost-Reisenden haben die Postbeamten die ihnen durch die bestehenden Verordnungen hinsichtlich der Post-Polizei aufgelegten Verpflichtungen genau zu erfüllen, auch ein Exemplar dieser Verordnungen zur Vorzeigung an die Reisenden stets in Bereitschaft zu halten.

§. 25. Bereithaltung gegenwärtiger Verordnung zur Einsicht für die Reisenden.

Ein Exemplar der gegenwärtigen Extrapost-Dienst-Ordnung ist in dem Passagier-Zimmer zur Einsicht für die Reisenden aufzuhängen.

Beilage Lit. A.

Pferd-Aushülf-Bestell-Buch.

Jahr, Monat und Monatstag.	Tagzeit, wann die Pferde requirirt worden	Anzahl der requirirten Aushülf-Pferde.	Zeit, bis wann die Pferde zu stellen sind.	Bescheinigung der Orts-Behörde, daß zu dieser Zeit die Pferde requirirt worden.	Bemerkung der Zeit, wann dem Posthalter die Pferde gestellt wurden.
1814. August 28.	1 Uhr Mittag.	4.	6 Uhr Abends.		

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Tabelle der Zahlun-

Zahlun-

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld d. eigen. Wagens oder der Post-Chaise [362]).		Summa, incl. des Chaisen u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.										
1/2	1	—	—	20	—	15	—	12	1	47
3/4	1	30	—	30	—	23	—	12	2	35
1	2	—	—	40	—	30	—	12	3	22
1 1/4	2	30	—	50	—	38	—	12	4	10
1 1/2	3	—	1	—	—	45	—	12	4	57
1 3/4	3	30	1	10	—	53	—	12	5	45
2	4	—	1	20	1	—	—	12	6	32
A) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.										
1/2	1	30	—	25	—	15	—	12	2	22
3/4	2	15	—	38	—	23	—	12	3	28
1	3	—	—	50	—	30	—	12	4	32
1 1/4	3	45	1	3	—	38	—	12	5	38
1 1/2	4	30	1	15	—	45	—	12	6	42
1 3/4	5	15	1	28	—	53	—	12	7	48
2	6	—	1	40	1	—	—	12	8	52
A) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.										
1/2	2	—	—	30	—	15	—	12	2	57
3/4	3	—	—	45	—	23	—	12	4	20
1	4	—	1	—	—	30	—	12	5	42
1 1/4	5	—	1	15	—	38	—	12	7	5
1 1/2	6	—	1	30	—	45	—	12	8	27
1 3/4	7	—	1	45	—	53	—	12	9	50
2	8	—	2	—	1	—	—	12	11	12

362) S. Note 357.

Digitized by Google

gen bei Extra-Posten.

gen.

B) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld b. eigen. Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. d. Chaisen- u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2	1	15	—	20	—	15	—	12	2	2
3/4	1	53	—	30	—	23	—	12	2	58
1	2	30	—	40	—	30	—	12	3	52
1 1/4	3	8	—	50	—	38	—	12	4	48
1 1/2	3	45	1	—	—	45	—	12	5	42
1 3/4	4	23	1	10	—	53	—	12	6	38
2	5	—	1	20	1	—	—	12	7	32

B) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

1/2	1	53	—	25	—	15	—	12	2	45
3/4	2	49	—	38	—	23	—	12	4	2
1	3	45	—	50	—	30	—	12	5	17
1 1/4	4	42	1	3	—	38	—	12	6	35
1 1/2	5	38	1	15	—	45	—	12	7	50
1 3/4	6	35	1	28	—	53	—	12	9	8
2	7	30	1	40	1	—	—	12	10	22

B) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

1/2	2	30	—	30	—	15	—	12	3	27
3/4	3	45	—	45	—	23	—	12	5	5
1	5	—	1	—	—	30	—	12	6	42
1 1/4	6	15	1	15	—	38	—	12	8	20
1 1/2	7	30	1	30	—	45	—	12	9	57
1 3/4	8	45	1	45	—	53	—	12	11	35
2	10	—	2	—	1	—	—	12	13	12

Digitized by Google

Zahlun-

A) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisen-Geld.		Schmiergeld b. eigen. Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2	3	—	—	40	—	15	—	12	4	7
3/4	4	30	1	—	—	23	—	12	6	5
1	6	—	1	20	—	30	—	12	8	2
1 1/4	7	30	1	40	—	38	—	12	10	—
1 1/2	9	—	2	—	—	45	—	12	11	57
1 3/4	10	30	2	20	—	53	—	12	13	55
2	12	—	2	40	1	—	—	12	15	52

C) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

1/2	1	30	—	20	—	15	—	12	2	17
3/4	2	15	—	30	—	23	—	12	3	20
1	3	—	—	40	—	30	—	12	4	22
1 1/4	3	45	—	50	—	38	—	12	5	25
1 1/2	4	30	1	—	—	45	—	12	6	27
1 3/4	5	15	1	10	—	53	—	12	7	30
2	6	—	1	20	1	—	—	12	8	32

C) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

1/2	2	15	—	25	—	15	—	12	3	7
3/4	3	23	—	38	—	23	—	12	4	36
1	4	30	—	50	—	30	—	12	6	2
1 1/4	5	38	1	3	—	38	—	12	7	31
1 1/2	6	45	1	15	—	45	—	12	8	57
1 3/4	7	53	1	28	—	53	—	12	10	26
2	9	—	1	40	1	—	—	12	11	52

Digitized by Google

gen.

B) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld d. eigen. Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2	3	45	—	40	—	15	—	12	4	52
3/4	5	38	1	—	—	23	—	12	7	13
1	7	30	1	20	—	30	—	12	9	32
1 1/4	9	23	1	40	—	38	—	12	11	53
1 1/2	11	15	2	—	—	45	—	12	14	12
1 3/4	13	8	2	20	—	53	—	12	16	33
2	15	—	2	40	1	—	—	12	18	52

D) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

1/2	1	45	—	20	—	15	—	12	2	32
3/4	2	38	—	30	—	23	—	12	3	43
1	3	30	—	40	—	30	—	12	4	52
1 1/4	4	23	—	50	—	38	—	12	6	3
1 1/2	5	15	1	—	—	45	—	12	7	12
1 3/4	6	8	1	10	—	53	—	12	8	23
2	7	—	1	20	1	—	—	12	9	32

D) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

1/2	2	38	—	25	—	15	—	12	3	30
3/4	3	57	—	38	—	23	—	12	5	10
1	5	15	—	50	—	30	—	12	6	47
1 1/4	6	34	1	3	—	38	—	12	8	27
1 1/2	7	53	1	15	—	45	—	12	10	4
1 3/4	9	12	1	28	—	53	—	12	11	45
2	10	30	1	40	1	—	—	12	13	22

Digitized by Google

Zahlun-

C) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld d. eigen. Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2	3	—	—	30	—	15	—	12	3	57
3/4	4	30	—	45	—	23	—	12	5	50
1	6	—	1	—	—	30	—	12	7	42
1 1/4	7	30	1	15	—	38	—	12	9	35
1 1/2	9	—	1	30		45	—	12	11	27
1 3/4	10	30	1	45	—	53	—	12	13	20
2	12	—	2	—	1	—	—	12	15	12

C) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

1/2	4	30	—	40	—	15	—	12	5	37
3/4	6	45	1	—	—	23	—	12	8	20
1	9	—	1	20	—	30	—	12	11	2
1 1/4	11	15	1	40	—	38	—	12	13	45
1 1/2	13	30	2	—	—	45	—	12	16	27
1 3/4	15	45	2	20	—	53	—	12	19	10
2	18	—	2	40	1	—	—	12	21	52

Beilage Lit. C. **Regu-**

der Bespannung

A.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In Post-Chaisen und halbgedeckten Reise-Wägen, desgleichen Batards und Diables, wenn solche nicht besonders groß und schwer gebaut sind.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
Von 1 bis 4	. . . . .	ohne Coffre.	2
3	. . . . .	mit 1 Coffre.	2
4	. . . . .	1 Coffre.	3
4	. . . . .	2 Coffre.	4

Digitized by Google

gen.

D) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld d. eigen. Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. d. Chaisen- u. Schmiergelds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2	3	30	—	30	—	15	—	12	4	27
3/4	5	15	—	45	—	23	—	12	6	35
1	7	—	1	—	—	30	—	12	8	42
1 1/4	8	45	1	15	—	38	—	12	10	50
1 1/2	10	30	1	30	—	45	—	12	12	57
1 3/4	12	15	1	45	—	53	—	12	15	5
2	14	—	2	—	1	—	—	12	17	12

D) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

1/2	5	15	—	40	—	15	—	12	6	22
3/4	7	53	1	—	—	23	—	12	9	28
1	10	30	1	20	—	30	—	12	12	32
1 1/4	13	8	1	40	—	38	—	12	15	38
1 1/2	15	45	2	—	—	45	—	12	18	42
1 3/4	18	23	2	20	—	53	—	12	21	48
2	21	—	2	40	1	—	—	12	24	52

l a t i v

bei Extra-Posten.

B.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In ganz gedeckten geschlossenen Reisewägen und Berlines.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
2—3	. . . . .	mit oder ohne Coffre.	3
		auf nicht chaussirtem Wege mit Coffre.	4
4	. . . . .	ohne Coffre.	3
4	. . . . .	mit Coffre.	4
6	. . . . .	— Coffre.	6

Digitized by Google

Beil. Lit. D.

Post-Distanz-Regulativ für das Königreich Württemberg [363]).

	Post-St.
Von Aalen nach:	
Bopfingen	1 1/4
Ellwangen	1 1/4
Gmünd	1 1/2
Heidenheim	1 1/4
Neresheim	1 1/2
Von Ailringen nach:	
Künzelsau	1
Mergentheim	1 1/4
Osterburken (Bad.)	1 3/4
Riedbach	1
Von Alpirsbach nach:	
Freudenstadt	1 1/4
Hausach (Bad.)	1 5/8
Oberndorf	1
Schiltach (Bad.)	1/2
Schramberg	1 1/4
Sulz	1 1/4
Von Altshausen nach:	
Biberach	1 1/2
Buchau	1
Habsthal (Hohenz.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1 1/4
Ravensburg	1 1/4
Salmansweil (Bad.)	1 3/4
Saulgau	3/4
Waldsee	1 1/4
Von Backnang nach:	
Besigheim	1 1/2
Gaildorf	1 1/2
Gros Oerlach	1
Ludwigsburg	1 1/2
Murrhardt	1
Schorndorf	1 1/2
Waiblingen	1 1/4
Von Balingen nach:	
Ebingen	1
Haigerloch (Hohenz.)	3/4
Hechingen (Hohenz.)	3/4

	Post-St.
Von Balingen nach:	
Oberndorf	1 1/4
Rottweil	1 1/2
Sulz	1 1/4
Wellendingen	1 1/4
Von Besenfeld nach:	
Freudenstadt	1 1/4
Schönmünzach	3/4
Wildbad	1 3/8
Von Besigheim nach:	
Backnang	1 1/2
Brackenheim	3/4
Heilbronn	1 1/4
Illingen	1 1/4
Ludwigsburg	1
Schwieberdingen	1 1/4
Von Biberach nach:	
Altshausen	1 1/2
Buchau	1
Ehingen	1 1/2
Laupheim	1
Ochsenhausen	1
Riedlingen	1 1/2
Waldsee	1 1/4
Wurzach	1 1/2
Von Blaubeuren nach:	
Ehingen	1
Feldstetten	1
Luizhausen	1 1/4
Münsingen	1 1/2
Ulm	1
Von Blaufelden nach:	
Crailsheim	1 1/2
Kirchberg	3/4
Langenburg	1
Riedbach	3/4
Rothenburg an der T. (Bair.)	1

363) Ergänzt und berichtigt nach dem neuesten Stande (vom 21. Novbr. 1845).

Digitized by Google

	Post-St.
Von Böblingen nach:	
Calw	1 1/4
Herrenberg	3/4
Plieningen	1 1/8
Stuttgart	1
Tübingen	1 1/4
Von Böhmenkirch nach:	
Heidenheim	1
Donzdorf	3/4
Von Bopfingen nach:	
Aalen	1 1/4
Ellwangen	1 1/2
Neresheim	3/4
Nördlingen (Bair.)	3/4
Von Brackenheim nach:	
Besigheim	3/4
Bretten (Bad.)	1 3/4
Eppingen (deßgl.)	1
Fürfeld über Böckingen	1 3/4
Heilbronn	7/8
Ludwigsburg	1 3/8
Schwaigern	1/2
Von Buchau nach:	
Altshausen	1
Biberach	1
Mengen	1 1/4
Riedlingen	1
Saulgau	3/4
Waldsee	1 1/2
Von Calw nach:	
Böblingen	1 1/2
Herrenberg	1 1/4
Nagold	1 1/4
Neuenbürg	1 3/4
Pforzheim (Bad.)	1 1/2
Wildbad	1 1/4
Von Crailsheim nach:	
Blaufelden	1 1/2
Dinkelsbühl (Bair.)	1 1/4
Ellwangen	1 1/2
Feuchtwangen (Bair.)	1 1/4
Gaildorf	1 3/4
Hall	1 3/4
Ilshofen	3/4
Kirchberg	3/4
Ober-Sontheim	1

	Post-St.
Von Crailsheim nach:	
Rothenburg an der T. (Bair.)	2
Von Denkenthal nach:	
Geislingen	7/8
Ulm	7/8
Von Dettenhausen nach:	
Echterdingen	3/4
Tübingen	3/4
Von Dischingen nach:	
Dillingen (Bair.)	1 1/4
Heidenheim	1 1/4
Hermaringen	1
Neresheim	1/2
Nördlingen (Bair.)	1 1/4
Von Döttingen nach:	
Hall	1 1/4
Kirchberg	1
Künzelsau	3/4
Langenburg	3/4
Oehringen	1 1/4
Von Donzdorf nach:	
Göppingen	3/4
Geißlingen	1
Gmünd	7/8
Böhmenkirch	3/4
Von Ebingen nach:	
Balingen	1
Gamerdingen (Hohenz.)	1
Hechingen (Hohenz.)	1 1/4
Mengen	2 1/2
Sigmaringen (Hohenz.)	1 1/2
Stetten a. kalten Markt	3/4
Tuttlingen	1 3/4
Von Echterdingen nach:	
Stuttgart	3/4
Dettenhausen	3/4
Plieningen	1/4
Von Ehingen nach:	
Biberach	1 1/2
Blaubeuren	1
Laupheim	1
Münsingen	1 1/2
Riedlingen	1 1/2
Ulm	1 1/2

Digitized by Google

	Post-St.
Von Ehingen nach:	
Zwiefalten	1 1/4
Von Ellwangen nach:	
Aalen	1
Bopfingen	1 1/2
Crailsheim	1 1/2
Dinkelsbühl (Bair.)	1 1/4
Nördlingen (Bair.)	2
Oberssontheim	1 1/2
Von Eßlingen nach:	
Stuttgart	1
Reichenbach	6/8
Kirchheim	1
Plieningen	3/4
Von Feldstetten nach:	
Blaubeuren	1
Geislingen	1 1/2
Göppingen	1 3/4
Kirchheim	1 3/4
Münsingen	3/4
Urach	1 1/4
Von Freudenstadt nach:	
Allpirsbach	1 1/4
Besenfeld	1 1/4
Horb	1 1/2
Hausach (Bad.)	2 1/2
Oberndorf	1 1/2
Petersthal	1 1/2
Pfalzgrafenweiler	1
Schönmünznach	1 1/4
Sulz	1 1/2
Von Friedrichshafen nach:	
Lindau (Bair.)	1 1/2
Mörsburg (Bad.)	1
Ravensburg	1 1/2
Salmansweil (Bad.)	1 1/4
Stadel (Bad.)	3/4
Tettnang	3/4
Von Fürfeld nach:	
Brackenheim ü. Böcking.	1 3/4
Eppingen (Bad.)	1
Heilbronn	1
Schwaigern	1/2
Sinzheim	1 1/4
Von Gaildorf nach:	
Backnang	1 1/2
Crailsheim	1 3/4
Gros Oerlach	1 1/4
Hall	1
Murrhardt	1
Oberssontheim	5/8
Welzheim	1 1/4
Von Geislingen nach:	
Denkenthal	7/8
Donzdorf	3/4
Feldstetten	1 1/2
Göppingen	1
Heidenheim	1 3/4
Nerenstetten	1 1/2
Weissenstein	1
Von Gmünd nach:	
Aalen	1 1/2
Donzdorf	7/8
Göppingen	1 1/2
Schorndorf	1 1/2
Welzheim	1 3/8
Von Göppingen nach:	
Donzdorf	3/4
Feldstetten	1 3/4
Geislingen	1
Gmünd	1 1/2
Kirchheim	1
Reichenbach	1
Schorndorf	1
Weissenstein	1
Von Grosbrlach nach:	
Backnang	1
Gaildorf	1 1/4
Hall	1 1/4
Von Gundelsheim nach:	
Eberbach (Bad.)	1 3/4
Heilbronn	1 1/8
Mosbach (Bad.)	3/4
Wimpfen (Hess.)	1/2
Von Hall nach:	
Ddttingen	1 1/4
Gaildorf	1
Gros Oerlach	1 1/4
Ilzhofen	1
Kirchberg	1 1/2
Künzelsau	1

Digitized by Google

	Post-St.
Von Hall nach:	
Langenburg	1 3/4
Obersontheim	1
Oehringen	1 1/2
Von Heidenheim nach:	
Aalen	1 1/4
Böhmenkirch	1
Dischingen	1 1/4
Geislingen	1 3/4
Hermaringen	1
Nerenstetten	1 1/4
Neresheim	1
Weissenstein	1 1/4
Von Heilbronn nach:	
Besigheim	1 1/4
Brackenheim	7/8
Eppingen	1 1/2
Fürfeld	1
Gundelsheim	1 1/8
Oehringen	1 1/2
Osterburken (Bad.)	2 1/2
Rappenau ü. Wimpfen	1
Schwaigern	3/4
Wimpfen (Hessen)	3/4
Von Hermaringen nach:	
Dillingen (Bair.)	1 1/4
Dischingen	1
Günzburg (Bair.)	1 1/2
Heidenheim	1
Nerenstetten	1
Neresheim	1
Von Herrenalb nach:	
Gernsbach (Bad.)	5/8
Neuenbürg	1 1/4
Pforzheim	1 1/2
Wildbad üb. d. Dobel	1
Von Herrenberg nach:	
Böblingen	3/4
Calw	1 1/4
Horb	1 1/2
Nagold	3/4
Rottenburg a. N.	1
Tübingen	1
Waldenbuch	1
Von Horb nach:	
Freudenstadt	1 1/2

	Post-St.
Von Horb nach:	
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (Hohenz.)	1 3/4
Herrenberg	1 1/2
Nagold	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1 1/2
Sulz	1
Von Illingen nach:	
Besigheim	1 1/4
Bretten (Bad.)	1 1/2
Pforzheim (Bad.)	1 1/4
Schwieberdingen	1
Von Ilzhofen nach:	
Crailsheim	3/4
Hall	1
Kirchberg	1/2
Von Isny nach:	
Immenstadt (Bair.)	1 1/2
Kimrathshofen (Bair.)	1 1/4
Leutkirch	1
Nellenbruck (Bair.)	1/2
Röttenbach (Bair.)	3/4
Wangen	1 1/2
Wolfegg	2
Von Kirchberg nach:	
Blaufelden	3/4
Crailsheim	3/4
Ödttingen	1
Hall	1 1/2
Ilzhofen	1/2
Langenburg	3/4
Rothenburg a.d.T. (Bair.)	1 1/2
Von Kirchheim nach:	
Eßlingen	1
Feldstetten	1 3/4
Göppingen	1
Neckarthailfingen	3/4
Plieningen	1 1/8
Stuttgart	1 1/2
Urach	1 1/2
Von Klein-Engstingen nach:	
Münsingen	1
Reutlingen	1
Urach	1 1/4

Digitized by Google

	Post-St.
Von Klein-Engstingen nach:	
Zwiefalten	1 1/2
Von Künzelsau nach:	
Ailringen	1
Döttingen	3/4
Hall	1 1/4
Langenburg	1 1/4
Oehringen	1 1/4
Osterburken (Bad.)	2 1/4
Von Langenburg nach:	
Blaufelden	1
Döttingen	3/4
Hall	1 3/4
Kirchberg	3/4
Künzelsau	1 1/4
Riedbach	1
Von Laupheim nach:	
Biberach	1
Ehingen	1
Illertissen (Bair.)	1 1/4
Ochsenhausen	1
Ulm	1 1/2
Von Leutkirch nach:	
Isny	1
Kimratshofen (Bair.)	3/4
Memmingen (Bair.)	1 1/2
Waldsee	1 1/2
Wangen	1 1/2
Wolfegg	1 1/4
Wurzach	1
Von Ludwigsburg nach:	
Backnang	1 1/4
Besigheim	1
Brackenheim	1 3/8
Schwieberdingen	1/2
Stuttgart	1
Waiblingen	1
Von Mengen nach:	
Buchau	1 1/4
Ehingen	2 1/2
Gammerdingen (Hohenz.)	2
Habsthal (deßgl.)	1/2
Klosterwald (deßgl.)	1
Möskirch (Bad.)	1

	Post-St.
Von Mengen nach:	
Pfullendorf (Bad.)	1
Riedlingen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohz.)	3/4
Von Mergentheim nach:	
Ailringen	1 1/4
Bischofsheim an der T. (Bair.)	1
Borberg (Bad.)	3/4
Euerhausen (Bair.)	1 1/4
Ochsenfurt (Bair.)	2
Riedbach	1 1/4
Von Münsingen nach:	
Blaubeuren	1 1/2
Ehingen	1 1/2
Feldstetten	3/4
Klein-Engstingen	1
Urach	1
Zwiefalten	1 1/2
Von Murrhardt nach:	
Backnang	1
Gaildorf	1
Von Nagold nach:	
Calw	1 1/4
Herrenberg	3/4
Horb	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1 1/4
Tübingen	1 1/2
Von Neckarhailfingen nach:	
Kirchheim	3/4
Plieningen	3/4
Reutlingen	1
Stuttgart	1 1/2
Tübingen	1 1/4
Urach	1 1/4
Waldenbuch	1 1/4
Von Nerenstetten nach:	
Dillingen (Bair.)	2
Geislingen	1 1/2
Günzburg (Bair.)	1
Heidenheim	1 1/4
Hermaringen	1
Luitzhausen	1

Digitized by Google

	Post-St.
Von Nerenstetten nach:	
Ulm	1
Von Neresheim nach:	
Aalen	1 1/2
Bopfingen	3/4
Dillingen (Bair.)	1 1/2
Dischingen	1/2
Heidenheim	1
Hermaringen	1
Nördlingen (Bair.)	1
Von Neuenbürg nach:	
Calw	1 3/4
Pforzheim (Bad.)	3/4
Wildbad	7/8
Wilferdingen (Bad.)	1
Herrenalb	1 1/4
Von Oberndorf nach:	
Alpirsbach	1
Balingen	1 1/4
Freudenstadt	1 1/2
Rottweil	1
Schramberg	1
Sulz	3/4
Von Obersontheim nach:	
Ellwangen	1 1/2
Hall	1
Crailsheim	1
Gaildorf	5/8
Von Ochsenhausen nach:	
Biberach	1
Illertissen (Bair.)	1 1/2
Laupheim	1
Memmingen (Bair.)	1 1/4
Waldsee	1 1/2
Wurzach	1 1/4
Von Oehringen nach:	
Oöttingen	1 1/4
Hall	1 1/2
Heilbronn	1 1/2
Künzelsau	1 1/4
Osterburken (Bad.)	2 1/4
Von Pfalzgrafenweiler nach:	
Freudenstadt	1
Horb	1
Nagold	1

	Post-St.
Von Plieningen nach:	
Stuttgart	3/4
Neckarthailfingen	3/4
Eßlingen	3/4
Nürtingen	7/8
Kirchheim u. T.	1 1/8
Böblingen	1 1/8
Echterdingen	1/4
Von Rappenau (Bad.) nach:	
Heilbronn	1
Sinsheim	1 1/2
Von Ravensburg nach:	
Altshausen	1 1/4
Friedrichshafen	1 1/2
Stadel (Bad.)	1
Tettnang	1
Waldsee	1 1/4
Wangen	1 1/2
Wolfegg	1
Von Reichenbach nach:	
Eßlingen	6/8
Göppingen	1
Von Reutlingen nach:	
der Haid (Hohenz.)	1 1/4
Klein-Engstingen	1
Metzingen	3/4
Neckarthailfingen	1
Tübingen	3/4
Urach	1
Von Riedbach nach:	
Ailringen	1
Blaufelden	3/4
Langenburg	1
Mergentheim	1 1/4
Rothenburg an der T. (Bair.)	1 1/4
Von Riedlingen nach:	
Biberach	1 1/2
Buchau	1
Ehingen	1 1/2
Gammerdingen (Hohz.)	1 1/2
Mengen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohenz.)	1 1/4

Digitized by Google

	Post-St.
Von Riedlingen nach:	
Zwiefalten	3/4
Von Rottenburg a. N. nach:	
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (deßgl.)	1
Herrenberg	1
Horb	1 1/2
Nagold	1 1/4
Tübingen	3/4
Von Rottweil nach:	
Balingen	1 1/2
Oberndorf	1
Schramberg	1 1/4
Schwenningen	1
Spaichingen	1
Villingen (Bad.)	1
Wellendingen	1/2
Von Saulgau nach:	
Altshausen	3/4
Buchau	3/4
Habsthal (Hohenz.)	1
Mengen	1
Pfullendorf (Bad.)	1 1/2
Riedlingen	1
Salmansweil (Bad.)	2
Waldsee	1 1/2
Von Schönmünznach nach:	
Besenfeld	3/4
Freudenstadt	1 1/4
Gernsbach (Bad.)	1 1/2
Von Schorndorf nach:	
Backnang	1 1/2
Gmünd	1 1/2
Göppingen	1
Plochingen	1
Waiblingen	1
Welzheim	7/8
Von Schramberg nach:	
Alpirsbach	1 1/4
Hornberg (Bad.)	1
Krumschiltach (deßgl.)	1 1/2
Oberndorf	1
Rottweil	1 1/4

	Post-St.
Von Schwaigern nach:	
Brackenheim	1/2
Eppingen (Bad.)	3/4
Fürfeld	1/2
über Frankenbach	1 5/8
Heilbronn	3/4
Von Schwenningen nach:	
Rottweil	1
Dürrheim (Bad.)	1/2
Donaueschingen (Bad.)	1 3/8
Villingen (Bad.)	1/2
Von Schwieberdingen nach:	
Besigheim	1 1/4
Illingen	1
Ludwigsburg	1/2
Stuttgart	1
Von Spaichingen nach:	
Donaueschingen (Bad.)	1 3/4
Rottweil	1
Tuttlingen	3/4
Villingen (Bad.)	1 1/2
Wellendingen	3/4
Von Stuttgart nach:	
Böblingen	1
Eßlingen	1
Echterdingen	3/4
Kirchheim	1 1/2
Ludwigsburg	1
Plieningen	3/4
Schwieberdingen	1
Waiblingen	1
Von Sulz nach:	
Alpirsbach	1 1/4
Balingen	1 1/4
Freudenstadt	1 1/2
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (deßgl.)	1 3/4
Horb	1
Oberndorf	3/4
Von Tettnang nach:	
Friedrichshafen	3/4
Lindau (Bair.)	1 1/4
Ravensburg	1
Stadel (Bad.)	1
Wangen	1 1/4

Digitized by Google

	Post-St.
Von Tübingen nach:	
Böblingen	1 1/4
Dettenhausen	3/4
Hechingen (Hohenz)	1 1/4
Herrenberg	1
Nagold	1 1/2
Neckarthailfingen	1 1/4
Reutlingen	3/4
Rottenburg a. N.	3/4
Von Tuttlingen nach:	
Ebingen	1 3/4
Engen (Bad.)	1 1/4
von Engen	1 1/2
Geissingen (deßgl.)	1
Möskirch (Bad.)	1 1/2
Spaichingen	3/4
Stockach (Bad.)	1 1/2
Von Ulm nach:	
Blaubeuren	1
Denkenthal	7/8
Ehingen	1 1/2
Günzburg (Bair.)	1 1/2
Illerdissen (deßgl.)	1 1/2
Laupheim	1 1/2
Nerenstetten	1
Weissenhorn (Bair.)	1 1/4
Von Urach nach:	
Feldstetten	1 1/4
Klein-Engstingen	1 1/4
Münsingen	1
Neckarthailfingen	1 1/4
Reutlingen	1
Von Waiblingen nach:	
Backnang	1 1/8
Ludwigsburg	1
Schorndorf	1
Stuttgart	1
Von Waldsee nach:	
Altshausen	1 1/4
Biberach	1 1/4
Buchau	1 1/2
Leutkirch	1 1/2
Ochsenhausen	1 1/2
Ravensburg	1 1/4
Saulgau	1 1/2
Wolfegg	3/4
Wurzach	1

	Post-St.
Von Wangen nach:	
Isny	1 1/2
Leutkirch	1 1/2
Lindau (Bair.)	1 1/2
Niederstauffen (Bair.)	3/4
Ravensburg	1 1/2
Röttenbach (Bair.)	1
Tettnang	1 1/4
Wolfegg	1
Von Weissenstein nach:	
Geislingen	1
Göppingen	1
Heidenheim	1 1/4
Von Wellendingen nach:	
Balingen	1 1/4
Rottweil	1/2
Spaichingen	3/4
Von Welzheim nach:	
Schorndorf	7/8
Gaildorf	1 1/4
Gmünd	1 3/8
Von Wildbad nach:	
Besenfeld	1 3/8
Calw	1 1/4
Herrenalb über Dobel	1
Neuenbürg	7/8
Von Wolfegg nach:	
Isny	2
Leutkirch	1 1/4
Ravensburg	1
Waldsee	3/4
Wangen	1
Wurzach	1
Von Wurzach nach:	
Biberach	1 1/2
Leutkirch	1
Memmingen (Bair.)	1 1/2
Ochsenhausen	1 1/4
Waldsee	1
Wolfegg	1
Von Zwiefalten nach:	
Ehingen	1 1/4
Gammerdingen	1 1/2
Klein-Engstingen	1 1/2
Münsingen	1 1/2
Riedlingen	3/4

Digitized by Google

Distanzen für die Hochfürstlich Hohenzollern'schen Lande.

	Post-St.
Von Gammerdingen nach:	
Ebingen (Würt.) . .	1
der Haid	3/4
Hechingen	1 1/2
Mengen (Würt.) . .	2
Reutlingen (Würt.) .	2
Sigmaringen . . .	1 1/2
Zwiefalten (Würt.) .	1 1/2
Von Habsthal nach:	
Altshausen (Würt.) .	1
Klosterwald	1
Mengen (Würt.) . .	1/2
Mdskirch (Bad.) . .	1
Saulgau (Würt.) .	1
Sigmaringen . . .	1
Von der Haid nach:	
Gammerdingen . . .	3/4
Reutlingen (Würt.) .	1 1/4
Von Haigerloch nach:	
Balingen (Würt.) . .	3/4
Hechingen	3/4
Horb (Würt.) . . .	1
Rottenburg am N. (Würt.) . . .	1
Sulz (Würt.) . . .	1
Von Hechingen nach:	
Balingen (Würt.) . .	3/4

	Post-St.
Von Hechingen nach:	
Ebingen (Würt.) . .	1 1/4
Gammerdingen . . .	1 1/2
Haigerloch	3/4
Horb (Würt.) . . .	1 3/4
Rottenburg am N. (Würt.) . . .	1
Sulz (Würt.) . . .	1 3/4
Tübingen (Würt.) . .	1 1/4
Von Klosterwald nach:	
Habsthal	1
Mengen (Würt.) . .	1
Mdskirch (Bad.) . .	1/2
Pfullendorf (Bad.) .	1/2
Sigmaringen . . .	1 1/4
Stockach (Bad.) . .	1
Ueberlingen (Bad.) .	1 1/4
Von Sigmaringen nach:	
Ebingen (Würt.) . .	1 1/2
Gammerdingen . . .	1 1/2
Habsthal	1
Klosterwald	1 1/4
Mengen (Würt.) . .	3/4
Mdskirch (Bad.) . .	1
Pfullendorf (Bad.) .	1 1/4
Riedlingen (Würt.) .	1 1/4
Stetten am kalten M.	1

†) K. Verordnung, betreffend die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die ausserhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen,

vom 6. October 1832.

†) Regbl. S. 435. Zur Ausgabe wird vorherige polizeiliche Genehmhaltung erfordert, welche, wenn die Zeitschrift durch die Post unter Vermittlung des Hauptpostamts Stuttgart bezogen wird, bei der Censur-Commission, ausserdem aber bei der dem ausgebenden Postamt vorgesetzten Bezirkspolizeistelle unter Vorlegung sämmtlicher auszugebender Blätter oder Hefte einzuholen ist.

Digitized by Google

195.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Beförderungs- und Expeditionszeit bei den Estafetten,

vom 1. Februar 1833 [364]).

Zu Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 25. v. Monats ist auf Antrag unterzeichneter Stelle die Beförderungszeit der herrschaftlichen sowohl als der Privat-Estafetten-Depeschen auf die Entfernung einer Meile innerhalb fünf und vierzig Minuten, sowie die Expeditionszeit derselben auf solchen Unterwegsstationen, wo keine Umspedition, sondern lediglich das Einschreiben der Ankunfts- und Abgangszeit in den Stundenzettel und ein Wechsel des Postillons und Pferds stattfindet, innerhalb 10 Minuten festgesetzt worden. Indem man dem Königl. Haupt-Postamt daher von diesen Beschlüssen Kenntniß gibt und demselben bemerkt, daß diese Verfügung vom 1. März d. J. zu beginnen hat, weiset man dasselbe an, sämmtliche Königl. Postämter, Expeditionen und Posthaltereien des dortigen Bezirks, wegen genauer Einhaltung dieser Transport- und Expeditionszeiten gehörig anzuweisen.

Frankfurt, den 1. Febr. 1833.

196.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Obliegenheit der Postbeamten, von den ihnen unmittelbar zukommenden Benachrichtigungen über Reisen J. J. M. M. des Königs und der Königin den ersten Polizei-Beamten ihrer Wohnorte in Kenntniß zu setzen.

vom 25. October 1833 [365]).

Es ist von einigen Königl. Württembergischen Posthaltern darüber Zweifel erhoben worden, ob dieselben befugt oder verpflichtet seyen, von den ihnen unmittelbar zukommenden Benachrichtigungen über Reisen Sr. Maj. des Königs den Königl. Lokal-Beamtungen

364) Normalienb. des Hauptpostamts. S. J. 13. B. der Postdienstinstruction von 1807.

365) Norm.b. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

Mittheilung zu machen. Auf die dießfallsige Anfrage ist in dieser Beziehung von dem Königl. Ministerium des Innern entschieden worden, daß es allerdings Obliegenheit der Postbeamten sey, von dergleichen ihnen zukommenden Benachrichtigungen bei Reisen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin unverweilt den ersten Polizeibeamten ihrer Wohnorte in Kenntniß zu setzen.

Von diesem Beschlusse des Königl. Ministerium des Innern sind sämmtliche subalterne Postämter zur Darnachachtung gehörig zu verständigen ꝛc.

Frankfurt, den 25. October 1833.

197.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend das Verbot der Versendung von Zündhölzchen durch die Postwagen,

vom 22. November 1833[366]).

Da zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen ist, daß die Versendung einer neu erfundenen Art von Zündhölzchen, die sich durch Reibung von selbst entzünden, mittelst Postwagens versucht werden wollte, so findet man sich veranlaßt, mit Hinweisung auf das frühere Verbot der Annahme sich entzündender Gegenstände zum Post-Transport, namentlich die Versendung oben erwähnter Zündhölzchen auf das Bestimmteste zu untersagen.

Frankfurt, den 22. Novbr. 1833.

198.

Erlaß der General-Direction der Königlich Württembergischen Posten, betreffend die Porto-Moderation für Buchhandlungen bei ihren Büchersendungen nach und von Leipzig,

vom 27. November 1833[367]).

Da man sich bewogen findet, gleichwie bereits in einigen Theilen des Fürstlichen Postverwaltungs-Bezirks künftig auch im Um-

366) Normalienb. des Hauptpostamts.
367) Norm.-B. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

fang des Königreichs Württemberg, den Buchhandlungen für ihre durch die Post gehenden Büchersendungen nach und von Leipzig, eine bedingte Porto-Moderation in der Art zuzugestehen, daß einer jeden der in Württemberg bestehenden wirklichen Buchhandlungen, in dem Fall der dritte Theil des von denselben für Büchersendungen von und nach Leipzig bezahlten vollen tarifmäßigen Württembergischen Abgabs-Porto und Franco, nach Umfluß eines jeden Jahrs und von 1834 anfangend, aus der Postkasse zurückvergütet werden soll, wenn dieselbe sich alsdann auszuweisen vermag, im Laufe des vollendeten Jahrs, ein Gesammt-Quantum an Büchern von mindestens 20 Centnern theils durch die Post von Leipzig her empfangen, theils durch die Post dahin versendet zu haben; so setzt man das Haupt-Postamt mit dem Auftrag in Kenntniß, solches nicht nur den dortigen in loco befindlichen Buchhandlungen mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß, wenn solche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollten, dieselben über die in Rede stehenden Büchersendungen ein eigenes Verzeichniß selbst zu führen und die Einträge in demselben von der Lokal-Posterpedition entweder posttäglich oder wöchentlich attestiren zu lassen, nach Ablauf des Jahrs aber dieses Verzeichniß der gedachten Expedition zum Behuf der Rückvergütungs-Decretur-Einholung zuzustellen hätten, sondern auch hiernach die dortige Expedition fahrender Posten und alle diejenigen Postämter seines Distrikts, an deren Sitze sich Buchhandlungen befinden, gehörig und vollständig anzuweisen.

Frankfurt, den 27. Nov. 1833.

---

†) Revidirtes Bürger-Rechtsgesetz,

vom 4. Dezember 1833.

---

††) Provisorische Zollordnung,

vom 15. Dezember 1833.

---

†) Regbl. S. 530. Art. 59. Befreiuungen von der Frohnpflicht: 2) wegen amtlicher Verhältnisse — die Postbedienten.

††) Regbl. S. 440. — Steuergesetze. — 6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen. A. ordinäre Posten §. 101. B. Extraposten §. 102. — S. die — obige Vorschriften enthaltende Verf. vom 13. Febr. 1834 und die Zollordnung von 1838.

Digitized by Google

199.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter,

vom 13. Februar 1834 [368]).

Gemäß dem Vorbehalte, welchen der §. 101. der Zollordnung vom 15. December 1833 enthält, werden die unter den zollvereinten Staaten verabredeten näheren Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein- durch- und ausgehen, unter Zustimmung des K. Ministeriums des Innern, in folgendem Regulative zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß den Zoll- und Postbeamten dießfalls noch eine besondere Geschäfts-Anweisung zugehen wird.

Stuttgart, den 13. Februar 1834.

Herdegen.

Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung vom 15. December 1833 wird hiemit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Brief-Posten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhalts-Erklärung beizufügen.

§. 1. Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

368) Regbl. S. 148. Vergl. Zollordnung vom 15. Mai 1838.

Digitized by Google

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

§. 2. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar [369]):

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zoll-Centner Brutto;
b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zoll-Centner Brutto erhoben.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3. Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Haupt-Artikel in Anwendung. Deßgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4. Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Ein-

369) Abgeändert durch Verfügung vom 25. Januar 1840, weshalb auch die Tabelle B, die schon in Folge einer Verfügung vom 5. Januar 1835 abgeändert worden war, hier wegbleibt.

Digitized by Google

gangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- und Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisions-Befundes statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5. Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zoll-Erhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6. Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts-Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung.

a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte;
aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

§. 7. Befindet sich im Bestimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beyseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Deklaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hallamt, oder ein Nebenzollamt erster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Digitized by Google

Bei anderen Zollbehörden darf die Revision, so fern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8. Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

b) bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde.

§. 9. Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo, nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10. Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen worden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wieder-Einziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrags, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen. In diesem und dem vorerwähnten Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

b) oder unabgeholt bleiben.

§. 11. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach

Digitized by Google

§. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12. Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet, und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht statt finden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13. Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14. Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15. Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16. Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durch-

Digitized by Google

gangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein" welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

Digitized by Google

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18. Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19. Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A. Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält:

Nro. 1) gefärbte Seide,
— 2) baumwollene Stuhlwaaren,
— 3) seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren,
— 4) Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

200.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. General-Post-Direction, betreffend das Porto-Freithum der Wechsel und sonstigen Werth-Papier-Sendungen der Staats-Cassen,

vom 24. März 1834 [370]).

Die General-Post-Direction hat in ihrem Berichte vom 30. Nov. v. J., betreffend den Anspruch der Postverwaltung auf die Porto-Entrichtung von Wechseln und sonstigen Werth-Papier-Sendungen der Staatskassen, den Nachweis, welchen der diesseitige Erlaß vom 22. August v. Jahrs bezeichnete

---

370) Norms. des Min.

Digitized by Google

daß nehmlich unter der unmittelbaren Königl. Post-Verwaltung die Frage von der Anwendung der Postporto-Freiheit der K. Staats-Gelder auf Versendungen in Papieren, welche die Stelle von Baarsendungen vertreten, von der zuständigen Behörde speciell erörtert und verneinend entschieden worden sey, nicht geliefert, indem der vorgelegte Auszug aus den Büchern des Haupt-Postamts Stuttgart nur darthut, daß von diesem Postamt in einzelnen Fällen Porto von solchen Sendungen angesetzt, und erhoben worden sey, ohne daß zugleich hieraus eine stattgehabte und durch die zuständige Ober-Behörde entschiedene specielle Erörterung der Frage von der Portopflichtigkeit dieser Sendungen hervorgienge, während andererseits die General-Post-Direction zugesteht, daß in andern Fällen ein Porto-Ansatz von solchen Sendungen unterblieben sey. Hienach und unter Bezeichnung auf die in dem diesseitigen Erlaß vom 22. Aug. v. J. entwickelten Gründe [371]), so wie auf die in der angeschlossenen Note des K. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. und deren Beilagen enthaltene Ausführung, desgleichen in Betracht des buchstäblichen Inhalts der Verordnung vom 2. August 1822, welche ganz allgemein den Geldern des Staats und nicht bloß den Versendungen der Staatskassen in klingender Münze die Portofreiheit beilegt, wird hiemit erkannt, daß, wenn Gelder des Staats in Wechseln oder andern Werthpapieren durch die Post versendet werden, sie dieselbe Portofreiheit anzusprechen haben, welche den Versendungen von Staats-Geldern in baarer Münze zukommt, und die General-Post-Direction beauftragt, hienach die ihr untergebenen Postämter anzuweisen. Die Communicate sind nach genommener Einsicht hieher zurückzugeben.

201.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Absendung und Behandlung von Laufzetteln in Beziehung auf Brief- und Fahrpost-Sendungen,

vom 18. April 1834 [372]).

Man hat wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß von dem correspondirenden Publikum die Erlassung und Absendung von Lauf-

371) Die den ergangenen Verordnungen zu Grunde liegende Absicht, der Staats-Kasse einen kostenfreien Geldtransport zu gewähren; die Gleichstellung des Gelds und der Papiere in den Tarifen ꝛc. ꝛc.

372) Registratur des Haupt-Post-Amts Stuttgart. Vergl. Post-Dienst-Instruction von 1807. C. §. 23. 24.

Digitized by Google

zetteln in Beziehung auf Brief- und Fahrpost-Sendungen häufig mißbraucht, und oft nur veranlaßt wird, um sich mit Vermeidung des Briefporto's von dem Adressaten eine Empfangs-Bestätigung zu verschaffen, so wie ferner, daß die Besorgung dieses wichtigen Geschäftszweiges von manchen Postbeamten nicht immer mit der erforderlichen Pünktlichkeit versehen wird.

Zur Verhütung fernerer Unregelmäßigkeiten und zur Erzielung einer gleichförmigen, ihrem Zwecke entsprechenden Behandlung der Laufzettel macht man daher folgende Bestimmung hiermit bekannt:

1) Sobald eine verläßige, bescheinigende Anzeige eingegangen ist, oder überhaupt genügend dargethan wird, daß ein rekommandirter Brief oder eine Fahrpost-Sendung nicht gehörig befördert worden, oder beschädigt angekommen, oder wohl gar nicht an seine Adresse bestellt worden ist, so ist nach vorhergegangener Nachforschung am Orte selbst, mit erstem Posttage ein Laufzettel abzusenden, ohne daß jedoch hiefür irgend eine Gebühr von dem Reclamanten in Anspruch genommen werden darf.

2) Gründet sich eine solche Anzeige auf ein durch den Absender vorgezeigtes Schreiben des Adressaten, so ist die betreffende Posterpedition verbunden, dem Aufgeber oder Reclamanten auf der Rückseite des producirten Postscheines, oder wenn ein solcher bei der Aufgabe nicht ausgestellt worden seyn sollte, auf eine andere Weise, die vorgebrachte Reclamation amtlich zu bescheinigen.

3) Wenn der Interessent um die Erlassung (Absendung) eines Laufzettels ansucht, entweder weil derselbe keine Antwort, oder Empfangsanzeige von dem Adressaten erhalten hat, oder aus andern Gründen, welche denselben über die Beförderung oder Bestellung beunruhigen können, so ist zwar die respective Posterpedition, wenn solche nach Maaßgabe der Entfernung und des Postenlaufes beurtheilen kann, daß der Gegenstand an dem Orte seiner Bestimmung habe ankommen müssen, und daß die Antwort füglich bereits hätte zurück eintreffen können, verbunden, einen Laufzettel abzuschicken, der Reclamant aber ist gehalten, für den in dieser Weise bewirkten Laufzettel, das einfache Briefporto zu entrichten, das jedoch in dem Falle ihm wieder zurück erstattet werden soll, wenn sich erweisen sollte, daß seine Befürchtung gegründet gewesen und die betreffende Aufgabe durch Verschulden eines Postbeamten nicht an ihre Bestimmung gelangt ist.

4) Jedes Postamt und respective Expedition hat ein eigenes Manual nach Art des hier beifolgenden Schema's zu halten, in welches sämmtliche sowohl vom Orte ausgehende, als durchpassirende oder zurückzusendende Laufzettel einzutragen sind.

5) Zu mehrerer Verständigung dieses Schema's fügt man folgende Bemerkungen bei:

Bei einem vom Orte ausgehenden Laufzettel werden sämmtliche Rubriken mit Ausnahme der Nummern IX. X. und XI. ausgefüllt. — In die Rubrik XII. (Instradirung) wird der Name der-

Digitized by Google

jenigen Station gesetzt, welcher der Laufzettel zunächst zuspedirt wird.

Kommt dann ein Laufzettel beantwortet zurück, so ist der Tag der Rückkunft in die Rubrik XIII. und in die Rubrik XIV. b. das Resultat der Untersuchung auszugsweise einzutragen, der Laufzettel zu den postamtlichen Akten zu legen, und eine beglaubigte Abschrift desselben dem Reclamanten zuzustellen (v. Art. 3).

6) Jeder durchpassirende, von einer rückliegenden Post-Station kommende, noch unerledigte Laufzettel, ist gleichfalls in das Manual und die zu gebende Auskunft, wie selbe in dem weiter zu sendenden Laufzettel bemerkt worden, in die Rubrik XIV. einzutragen.

7) Ein beantwortet zurückzusendender Laufzettel soll nicht an diejenige Postbehörde, welche denselben ursprünglich ausgestellt, sondern an dasjenige rückliegende Postamt remittirt werden, welches den Laufzettel zuletzt unterfertigt hat, damit auch die Mittelbehörde von dem Erfolge der Reclamation, bei dem dieselbe betheiligt seyn kann, Kenntniß erhalte.

Es versteht sich daher von selbst, daß diejenige Post-Expedition, welcher ein Laufzettel, wenn er auch seine Erledigung bereits gefunden hat, auf seinem Rückwege zuspedirt wird, das Resultat der Untersuchung in dem Manuale vorzumerken hat.

8) Alle Laufzettel, welche abgehen, oder weiterspedirt, oder remittirt werden, müssen unter postamtlicher Rekommandation, und zwar mit derjenigen Gelegenheit abgeschickt werden, welche die meiste Beschleunigung darbietet.

9) Die Laufzettel sind in der Regel mit umgehender Post zu beantworten, und weiter zu senden. — Wenn aber wegen schnellen Abgangs der Post oder vorliegender anderer dringender Dienstgeschäfte dies nicht thunlich ist, so muß die Beantwortung unfehlbar mit der nächsten darauf folgenden Post stattfinden.

10) Sollte es sich zeigen, daß ein Postamt einen Laufzettel ungebührlich zurückbehalten, oder sogar unbeantwortet gelassen haben sollte, so verfällt dasselbe nicht allein in eine Legalstrafe von drei Gulden (zwei Thaler), sondern dasselbe bleibt überdieß noch für den Schaden verantwortlich, welcher durch den ordnungswidrigen Anfenthalt des Laufzettels, somit durch Hinderung der Vorkehrungen entstehen kann, welche in Betreff des fraglichen Reclamationsfalls zu nehmen sind.

Die respectiven Postämter und Posterpeditionen werden hiermit angewiesen, obigen Anordnungen die pünktlichste Folge zu leisten, und sich die möglichst prompte Besorgung fraglichen Geschäfts um so mehr angelegen seyn lassen, als dieß sowohl im Interesse des correspondirenden Publikums, als in jenem der Postanstalt liegt.

Frankfurt, den 18. April 1834.

Digitized by Google

202.

Erlaß der General-Direction der Königlich Württembergischen Posten, betreffend die polizeiliche Controlirung der mit den Eil- und Güterposten, so wie mit Extrapost Reisenden,

vom 20. Mai 1834 [373]).

Zur Herstellung einer möglichst genauen polizeilichen Controlirung der mit den Eil- und Güter-Posten ꝛc. ꝛc., so wie mit Extrapost reisenden Personen, wird nach Maasgabe hohen Bundestags-Beschlusses und dießfalls ergangener höchstlandesherrlicher Entschließung, Folgendes zur genauesten Befolgung eröffnet:

I. Die Controlirung der mit den Eil- und Güterposten Reisenden betreffend.

Von allen Personen, welche sich zur Reise mit den Eil- oder Packwagen, Diligencen oder Briefpostcourier-Wagen melden, ist sowohl der Tauf- als Familien-Namen, deren Stand oder Charakter und Wohnort, so wie der Ort, wohin sie zu reisen beabsichtigen, in das Manual, den Stunde- und Personen-Zettel, resp. die Charte, genau und deutlich einzutragen und hat sich der Reisende, wenn er nicht von Person bekannt ist, bevor er zur Reise eingeschrieben werden kann, durch einen Paß zu legitimiren und ist hierüber ebenfalls sowohl in dem Manual, als auch in dem Personen- und Stunden-Zettel, resp. der Charte, die geeignete Vormerkung durch den Beisatz: „mit Paß" oder „persönlich bekannt" zu machen. Auf den Zwischenstationen bis zu dem Endpunkte der Reise ist alsdann eine weitere Legitimation nicht mehr erforderlich, dagegen hat solche statt zu finden, wenn der Reisende auf einen andern Cours übergeht.

Die sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen haben vorstehenden Bestimmungen pünktlichst nachzukommen.

II. Die Controlirung der Extrapost-Reisenden betreffend.

Hierüber werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Der Name, Stand und Wohnort des mit Extrapost Reisenden wird auf der ersten Station, die er, vom Auslande kommend, betritt, oder von welcher er, als dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes, abreist, wenn er nicht persönlich genau bekannt seyn sollte, nach dem zu diesem Ende vorzulegenden Reisepasse, von der Poststallmeisterei oder Posthalterei in einem Begleitzettel eingeschrieben und gleichzeitig in ein Manual, welches auf jeder Station zu führen ist, eingetragen. Außerdem ist auch der Reisende

373) Normb. des Haupt-Postamts.

Digitized by Google

das Ziel seiner Reise und die von ihm gewählte Reise-Route anzugeben schuldig und ist auch hiernach betreffenden Orts der geeignete Eintrag in den Begleitzettel und das Manual zu machen.

b) In diesen Begleitzettel sowohl, als auch in das Manual, ist die Station, woher der Reisende kommt, und die nächste Station, wohin sich derselbe begiebt, so wie die Stunde und Minute seiner Ankunft und Abreise in die dazu eröffneten Columnen einzutragen und hat dieses Verfahren von Station zu Station bis zu dem Endpunkte der Reise, resp. bis zu dem Uebergang des Reisenden in das Ausland, stattzufinden.

c) Der Begleitzettel wird dem, den Reisenden überführenden Postillon übergeben und von demselben auf der nächsten Station abgeliefert, wo alsdann die sub b. vorgeschriebene weitere Verfahrungsweise stattfindet.

d) Der Begleitzettel kommt nur dann in die Hände des Reisenden, wenn derselbe eine Beschwerde anzubringen hat, welche er in dem Begleitzettel vormerkt, letzteren aber sofort zurückgeben muß.

Die seither bestandene Einrichtung in Betreff der Extrapostjournale, bleibt dabei aber vorerst noch in ihrem ganzen Umfange beibehalten, und ist es den Reisenden überlassen, in diese oder in die Begleitzettel ihre allenfallsigen Beschwerden einzutragen.

e) In die dazu bestimmte Rubrik des Begleitzettels und des Manuals ist von derjenigen Station, welche den Begleitzettel zuerst ausstellt, wenn der Reisende nicht von Person bekannt ist, diejenige Behörde, welche den Paß des Reisenden ausgefertigt hat, das Datum der Ausfertigung, so wie die Behörde, der Ort und die Zeit des letzten Visas einzutragen. Ein gleiches Verfahren ist bei den in das Ausland Reisenden von der Austrittsstation zu beobachten. Ist jedoch der Reisende persönlich bekannt und deßhalb die Legitimation durch einen Paß nicht erforderlich, so ist dieses in der erwähnten Rubrik durch den Beisatz: „persönlich bekannt" zu bemerken.

f) Bei mehreren in Gesellschaft reisenden Personen haben die vorbemerkten Nachweisungen und Einträge sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft zu umfassen.

g) Bei im Inlande verbleibenden Reisenden hat diejenige Station, auf welcher die Reise endigt, und bei den in das Ausland Reisenden die Austritts-Station, nachdem die oben vorgeschriebenen Einträge besorgt sind, die Begleitzettel mit dem Schlusse eines jeden Monats, und längstens bis zum 10. folgenden Monats, gleichzeitig mit den Extrapostjournalen an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden, von welchem dieselben mit den Extrapostjournalen anher vorzulegen sind,

Digitized by Google

um demnächst durch das Cours-Büreau unterzeichneter Stelle einer Revision unterworfen zu werden. Sind keine Begleitzettel vorhanden, so ist dieses an einer in die Augen fallenden Stelle im dabei einzusendenden Extrapostjournal des betreffenden Monats zu bescheinigen.

k) Die genau und monatweise zu führenden Manualien sind ebenfalls mit dem Schlusse eines jeden Monats und spätestens bis zum 10. folgenden Monats von allen Stationen gleichzeitig mit den Begleitzetteln und Extrapostjournalen an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden, welches dieselben alsdann anher vorzulegen hat. Bei fehlerhafter Behandlung der Extrapost-Begleitzettel, Liegenlassen derselben ꝛc. ꝛc. finden die Strafbestimmungen, welche bei Behandlung der Stundenzettel überhaupt gelten, analoge Anwendung.

i) Die Eintragung des Namens, Standes und Wohnorts des, der Posthalterei persönlich nicht bekannten Reisenden in den Begleitzettel und in das Manual aus dem Passe findet nur einmal, da wo er sich der Postanstalt zuerst bedient, statt; das einmalige Vorzeigen des Passes bei jeder einzelnen Reise ist mithin alles, was von dem Reisenden, so lange er im Inlande bleibt, oder wenn er aus dem Auslande kommt, gefordert wird und nur bei der Austrittsstation ist dieses zu wiederholen.

k) Ist Jemand derjenigen Posthalterei, welche er, vom Auslande kommend, zuerst betritt, oder von welcher er, als dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes, abreist, nicht persönlich bekannt und auch mit einem legalen Passe nicht versehen, oder werden die zur Ausstellung des Begleitzettels nach pos. a zu machenden Angaben verweigert, oder kann sich über deren Richtigkeit nicht legitimirt werden, so darf eine Beförderung mit Extrapost nicht stattfinden.

l) Die den Königl. Postbeamten der Eintritts-Stationen durch die Verordnungen vom 3. August 1823. §. 3. (Regbl. S. 585.) und vom 21. Juli 1831. §. 7. (Regierungsblatt S. 293.) sowie vom 25. Aug. 1831. §. 6. (Regbl. S. 412) hinsichtlich der Mitwirkung zur polizeilichen Visirung der Reisepässe aufgelegten Verpflichtungen bleiben in Wirksamkeit.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem Empfange gegenwärtigen Circulares in Vollzug zu treten haben, werden gegen die betreffenden Postbeamten mit angemessener Ordnungsstrafe gerügt werden.

Mit gegenwärtiger Entschließung wird der ohngefähre Bedarf an Begleitzetteln, so wie an Manualien für ein Jahr zugefertigt und ist mit Ablauf desselben das benöthigte Quantum für ein weiteres Jahr bei dem Cours-Büreau unterzeichneter Stelle in Anforderung zu bringen.

Frankfurt, den 20. Mai 1834.

Digitized by Google

203.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend das Verbot der Anforderung von Schmiergeld, wenn sich die Extrapost-Reisenden der Posthalterei-Chaisen bedienen,

vom 13. Juni 1834 [374]).

204.

Bekanntmachung der General-Direction der Posten, enthaltend eine Erläuterung der Extrapost-Dienstordnung,

vom 9. Dezember 1834 [375]).

Nachdem hinsichtlich der Auslegung des §. 13. der Extrapost-Dienst-Ordnung für die K. Posthaltereien vom 24. August 1832, das Verbot der hauderermäßigen Weiterführung der mit Extrapost ankommenden Reisenden vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden betreffend, Meinungs-Verschiedenheiten darüber entstanden sind, ob auch die Königl. Posthalter hinsichtlich der von denselben mit ihren Pferden zu leistenden Hauderer-Fahrten dieser durch den §. 13 der Extrapost-Ordnung festgesetzten Beschränkung unterworfen oder von derselben ausgenommen seyen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des Königl. Ministeriums des Innern nachträglich und erläuternd zu vorgedachter Bestimmung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 von unterzeichneter Stelle hiemit bekannt gemacht, daß das gesetzliche Verbot der hauderermäßigen Weiterführung mit Extrapost angekommener Reisenden von einem Poststations-Orte vor Ablauf von 48 Stunden, von der Ankunft an gerechnet, allerdings auch auf hauderermäßige Fahrten, welche die Posthalter mit ihren Pferden verrichten lassen, d. h. auf alle von denselben nicht im ordentlichen oder im Extrapostdienst und nach den Gesetzen des Postdienstes zu leistenden Fahrten, Anwendung finde, indem in solchen Fällen nicht der Posthalter, sondern der Privatmann die Pferde abgiebt.

Frankfurt a. M., den 9. December 1834.

Alexander Freiherr von Brints-Berberich.

---

374) S. Note 357.

375) Regbl. von 1835 S. 6.

Digitized by Google

205.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Kosten für die Postwagenbegleitung in Verhinderung von Landjägern,

vom 22. Juli 1835 [376]).

Da die Bezahlung der ausnahmsweise in Fällen einer nicht willkührlich durch die Behörden herbeigeführten Verhinderung der Landjäger statt der Letztern zur nächtlichen Begleitung der Postwagen verwendeten Personen nicht Sache der Staats- sondern der Postkasse ist, so sind die Kostenrechnungen über solche stellvertretende Escorteleistungen in den bemerkten Fällen nicht in die Verzeichnisse über die auf den Etat des Ministeriums des Innern zu übernehmenden Ausgaben für Zwecke der Oberämter aufzunehmen, sondern von den Bezirksstellen unmittelbar dem Ministerium vorzulegen, welches sie im geeigneten Fall der General-Post-Direktion zur Zahlungsanweisung übermachen wird. Den Verhinderungs-Grund der Escorteleistung durch Landjäger haben die betreffenden Bezirks- oder Orts-Polizeistellen in der Kostenrechnung genau vorzumerken und zu beurkunden. Eben dieselben sind anzuweisen, den Postämtern im Voraus gehörig geeigenschaftete Personen aus der bürgerlichen Einwohnerschaft zu bezeichnen, welche im Verhinderungsfall der Landjäger zur Postwagenescorte verwendet werden können, auch von dem Eintritt eines solchen Verhinderungsfalls die Postämter zeitig zu benachrichtigen, übrigens aber sodann den letztern die Bestellung des Escortanten zu überlassen.

Die Kreis-Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

206.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Gewichts-Einsetzung auf die Scheine für Geldaufgaben Königl. Kassen,

vom 23. September 1835 [377]).

In Gemäßheit hoher Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern d. d. $^{16}/_{22}$. d. M. ist von jetzt an in die für Geld-Aufga-

376) Normalienb. des Ministeriums des Innern.
377) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

den der Königl. Kassen auszustellenden Postscheine außer dem Inhalt und der Bestimmung d. h. Adresse solcher Geldsendungen auch das Gewicht derselben mit einzusetzen.

Das Hauptpostamt wird daher hiemit beauftragt, sämtliche Postämter und Fahrpost-Expeditionen seines Distrikts wegen gedachter Einsetzung des Gewichts in die Postscheine, für die Geldsendungen der K. Kassen gehörig und mit dem Anfügen zu instruiren, daß diese Anordnung sich lediglich auf die Geldaufgaben der Königl. Kassen beschränke, auf sonstige Geldsendungen oder andere Postaufgaben aber keine Anwendung finde und daß aus der in Rede stehenden Gewichtsnotirung in die Postscheine für die K. Kassengelder keine weiteren Ersatzleistungsansprüche an die Postanstalt in Verlustfällen abgeleitet werden können, als diejenige, welche auf erweisliche Aufgabe und den declarirten Inhalt oder Werth einer Geldsendung ohnehin gesetzlich begründet sind. —

207.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend das Verhältniß der geographischen zu den Poststunden,

vom 24. November 1835 [378]).

Da aus den, neuerer Zeit häufig einkommenden Gesuchen um Stations-Distanz-Erhöhungen hervorzugehen scheint, daß bei mehreren Postbeamten die irrige Meinung besteht, als wäre die Poststunde der geographischen Stunde oder derjenigen gleichzustellen, nach welchen die Stundensteine auf den Staatsstraßen seiner Zeit gesetzt worden sind; so wird dem Haupt-Postamt sowohl zu seiner eigenen Nachricht, als zur Belehrung sämtlicher Postämter seines Distrikts in Gemäßheit hohen Auftrags des Königl. Ministeriums des Innern hiemit zu erkennen gegeben, daß 4 geographische Stunden $3^1/_2$ Poststunden oder 1 geographische Stunde $^7/_8$ Poststunden ausmachen und daß diejenigen Entfernungen, nach welchen die Straßen-Stundensteine gesetzt sind, nicht völlig 5 Ruthen mehr betragen als die geographische Stunde und mithin den Poststunden ebensowenig gleich kommen.

Frankfurt, den 24. Novbr. 1835.

378) Normalienb. des Hauptpostamts.

208.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Behandlung der Stundenzettel,

vom 26. April 1836 [379]).

209.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten an die Oberpostämter, betreffend die Angabe der Art der Verpackung in den zu den Fahrpostsendungen gehörenden Adressen,

vom 4. Juni 1836 [380]).

Es sind schon einigemal Verlustfälle dadurch entstanden, daß auf den zu Fahrpostsendungen gehörenden Adressen die Art der Verpackung derselben nicht bezeichnet gewesen war. Um ähnlichen Fällen für die Folge vorzubeugen, ist es erforderlich, daß jede Adresse als Frachtbrief die Art der Verpackung des beigefügten Gegenstandes ausdrücklich enthalte, und daß z. B. bei einer kleineren Baarsendung genau angegeben werde, ob der Betrag in einer Rolle, in einem Paket oder in einem als Adresse selbst dienenden Briefe verpackt ist.

Die Aufgeber von Fahrpostsendungen sind demnach auf die Beifügung der vorbemerkten Angabe gehörig aufmerksam zu machen, und wird die pünktliche Beachtung gegenwärtiger Vorschrift sämtlichen Postämtern und Posterpeditionen hiedurch nachdrücklichst anempfohlen.

Frankfurt, den 4. Juni 1836.

210.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Beschaffenheit und Bezeichnung der Extrapost- und der zu den Eilwagen ꝛc. zu stellenden Beichaisen durch Nummern,

vom 17. Juni 1836 [381]).

Es sind der General-Post-Direction häufige Beschwerden über schlechte Beschaffenheit der Extrapost- und Beichaisen vorgekommen;

379) Normalienb. des Hauptpostamts. S. oben Note 58.

380) Normalienb. des Hauptpostamts. Zu §. 10. der k. Verordnung vom 2. Juni 1814.

381) Registratur des Hauptpostamts Stuttgart. S. §. 3. der Extrapostdienst-Ordn. von 1832. Nach einem Erlaß vom 22. Mai 1845 müssen sämmt-

Digitized by Google

dieselbe hat sich selbst davon überzeugt, daß die fraglichen Chaisen nicht allenthalben Bequemlichkeit, den erforderlichen Anstand und Schutz gegen Wind, Regen und Schnee gewähren, wie die begründeten Anforderungen des Publikums an die Postanstalten dieses verlangen. Um diesen, dem Ansehen und dem Interesse der Postanstalt nachtheiligen Beschwerden abzuhelfen, sieht sich die General-Post-Direktion zu folgenden, theils schon bestehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Eine jede Extrapost- und Beichaise muß hinlänglich geräumig seyn, und zwar müssen die Sitze, sowohl Vorder- als Rücksitze, wenigstens vier Fuß breit, ein Fuß sechs Zoll tief, der Zwischenraum zwischen Vorder- und Rücksitz muß wenigstens ein Fuß acht Zoll und die Höhe des Verdecks sowohl über dem Vorder- als dem Hintersitze muß wenigstens vier Fuß seyn. Zwischen dem Rückwärtssitze und dem Postillonssitze muß eine feste gepolsterte Wand von wenigstens ein Fuß sechs Zoll Höhe seyn, damit sich der Reisende an dieselbe anlehnen kann, desgleichen am Rückwärtssitze Seitenwände von wenigstens zehn Zoll Höhe.

Die Chaisen haben vornen und hinten in guten Federn und Riemen zu hängen. Sitze und Wände in der Chaise müssen weich gepolstert seyn, und von Zeit zu Zeit frisch aufgepolstert werden.

2) Jede Extrapost- und Beichaise ist nach Zurückkunft von einer Fahrt allemal inwendig auszuklopfen und auszubürsten, von außen aber abzuwaschen oder überhaupt gehörig zu reinigen.

3) Die ledernen Vorhänge (Mäntel) müssen allenthalben genau schließen und da, wo sie angeknöpft oder angeschnallt werden, noch etwas überschlagen, so daß keine Ritze für Luftzug, Regen und Schnee bleiben. Es ist strenge darauf zu sehen, daß außer dem Gebrauche die ledernen Vorhänge stets zugeknöpft oder zugeschnallt sind, damit das Leder nicht zusammenschrumpfe und zu kurz werde, theils auch um das Innere der Chaisen gegen Beschmutzung zu schützen.

4) Vor dem Einspannen einer Extrapost- oder Beichaise muß sich von deren guten Beschaffenheit und Reinlichkeit versichert werden, um allen Unfällen und Beschwerden der Reisenden vorzubeugen.

5) Chaisen, die diese Eigenschaft nicht haben, dürfen entweder nicht als Extrapost- oder Beichaisen verwendet werden, oder müssen, und zwar binnen einer Frist von drei Wochen, in den den angegebenen Erfordernissen entsprechenden Stand gesetzt werden.

6) Zum Zwecke einer Controle und um in den Stand gesetzt zu werden, sich alsbald von der Begründung einer erhobenen Beschwerde wegen schlechter Beschaffenheit einer Extrapost- oder Beichaise überzeugen zu können, müssen die Chaisen, die die angeführten Eigenschaften besitzen und als Extrapost- oder Beichaisen zu

---

liche Chaisen mit Laternen versehen seyn und bei Vermeidung von Strafe zur Nachtzeit vom Eintritt der Dunkelheit an gehörig beleuchtet werden, wenn sie im Extrapostdienste oder als Beichaise verwendet werden.

Digitized by Google

den Eilwagen ꝛc. verwendet werden, innerhalb gleicher Frist an einer in die Augen fallenden Stelle mit fortlaufenden Nummern, die mit Oelfarbe auf eine dauerhafte Weise anzuschreiben sind, versehen werden.

7) In den Stundenzetteln sind die Nummern der Beichaisen, die einen Eilwagen ꝛc. begleiten, anzugeben. Die Conducteurs werden angewiesen werden, sich jedesmal von der Richtigkeit dieser Angabe zu überzeugen.

Die General-Post-Direction hat sich zu den vorstehenden Verfügungen pflichtgemäß veranlaßt gesehen, und erwartet zuverläßig, daß die sämtlichen Posthaltereien sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, diesen Anordnungen binnen der anberaumten Frist auf das Pünktlichste zu entsprechen. Darüber, daß dieses geschehen, ist drei Wochen nach Empfang dieser generellen Verfügung unter Beifügung einer genauen Beschreibung der nach den Nummern zu bezeichnenden Chaisen eine berichtliche Anzeige an die betreffende zunächst vorgesetzte Postbehörde zu erstatten.

Die General-Post-Direction wird ein besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand richten lassen und sich überzeugen, ob und wie den vorstehenden Anordnungen Folge geleistet worden ist.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1836.

211.

Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Posten, betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern,

vom 24. Dezember 1836 [382]).

Nachdem in Folge höherer Anordnung den Postämtern die Führung besonderer, durch Begleitzettel controlirter Manuale über die Extrapost-Reisenden aufgetragen worden ist, so haben nach höchstem Befehle vom 7. d. M. die in §. 22 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 (Regbl. S. 367) vorgeschriebenen Extrapost-Journale, deren Rubriken von den Reisenden selbst auszufüllen waren, vom 1. Januar 1837 an außer Gebrauch zu treten.

Dagegen werden von demselben Zeitpunkt an bei den Posthaltereien eigene Bücher (Beschwerdebücher) gehalten werden, welche dazu bestimmt sind, gegründete Beschwerden jeder Art in Bezug auf das Postwesen, sowohl von Extrapost-Reisenden, als von denjenigen, welche sich der ordentlichen Fahr- und Eilwagenposten be-

382) Regbl. 1837. S. 7.

Digitized by Google

dienen, aufzunehmen, und welchen folgende, hiedurch zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmungen vorgedruckt sind:

1) Das Beschwerdebuch ist an einem passenden Orte der Passagier- oder Gaststube so aufzulegen, daß dasselbe von Jedermann bemerkt und zum Eintragen von Beschwerden benutzt werden kann.
2) Die Passagierstube muß anständig möblirt und stets reinlich seyn, im Winter muß sie warm erhalten werden; auch dürfen keine Betten darin aufgestellt werden.
3) In die Passagierstube muß jeder mit Extra- oder mit ordinärer Post Reisende bei Tag und bei Nacht unentgeldlich aufgenommen werden, ohne daß derselbe nöthig hat, etwas zu verzehren.
4) Reisende, welche im Ort verbleiben, dürfen nicht über sechs Stunden, und Reisende, welche mit der ordinären oder mit Extraposten weiter reisen, nicht über zwölf Stunden in derselben sich aufhalten [382a]).
5) Wo die Passagiere der Eilwagen und Fahrposten innerhalb der in den Stundenzetteln festgesetzten Zeit speisen, müssen die Speisen auf dem Tische stehen, wenn die Reisenden in die Passagier- oder Gaststube eintreten. Die Speisen müssen in der Art und mit der Beschleunigung servirt werden, daß die Reisenden sie mit Bequemlichkeit genießen können, bevor der Postillon das Zeichen zur Weiterfahrt gibt. Die Passagiere haben das Recht, zu verlangen, daß die Abfahrt nicht vor Ablauf der im Stundenzettel zum Speisen festgesetzten Zeit erfolge.
6) So wie einerseits die Postbeamten und Bediensteten die Rei-

---

382a) Durch General-Erlaß vom 3. Dezbr. 1845 dahin abgeändert:
„Der Aufenthalt in der Passagierstube wird gestattet:

I. Bei Reisen mit Extraposten und Courierpferden:
a) am Abgangs-Orte — eine Stunde vor der bestimmten Abfahrtszeit;
b) während der Reise — bis 3 Stunden auf jeder Station, insofern nicht die Verzögerung der Bespannung oder eine nothwendige Reparatur des Wagens einen längern Aufenthalt bedingt;
c) am Endpuncte der Reise — 1 Stunde, beim Uebergange zu einer Schnell-Personen-Fahr- oder Cariol-Post aber bis 3 Stunden.

II. Bei Reisen mit den Schnell-Personen-Fahr- und Cariol-Posten:
a) am Abgangs-Orte — 1 Stunde vor der ihnen angegebenen Zeit der Abfahrt;
b) auf der Reise mit derselben Post — während der Dauer der Abfertigung auf jeder Station;
c) am Endpuncte der Reise — 1 Stunde nach der Ankunft;
d) beim Uebergange von einer Post auf die andere — während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Reisenden erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Anzahl gestattet werden."

Digitized by Google

senden freundlich, zuvorkommend und bescheiden zu behandeln haben, so wird hingegen auch von einem jeden Reisenden erwartet, daß er sich gegen erstere kein unbösliches Benehmen zu Schulden kommen lasse, die Möbel nicht muthwillig ruinire, in der Passagierstube ohne Zustimmung der gegenwärtigen Passagiere nicht Tabak rauche, und sich aller unpassenden Bemerkungen in dem Beschwerdebuche enthalte.

7) Der Reisende, welcher absichtlich hiergegen handelt, wird auf eine deßfallsige berichtliche Anzeige von der Ober-Postbehörde gerichtlich oder bei seiner vorgesetzten Behörde belangt werden. Wird der begangene Unfug sogleich bemerkt und erwiesen, dann wird derselbe außerdem des Rechtes zur Weiterreise, ohne Zurückerstattung des schon bezahlten Personengeldes, verlustig, wenn er nicht für den veranlaßten Schaden alsbald vollständige Entschädigung oder zureichende Bürgschaft sowohl dafür, als für eine ihm etwa zuerkannt werdende Geldstrafe zu leisten im Stande ist.

Frankfurt, am 24. December 1836.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

212.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württemb. Posten, betreffend die Portofreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine, insbesondere der Catharinen-Schule und Paulinen-Pflege in Stuttgart,

vom 31. Januar 1837 [383]).

Da, zufolge der aus Veranlassung des Anfrage-Berichts des Königl. Haupt-Postamts d. 3/5 v. M. die Porto-Freiheits-Ansprüche der Verwaltung der Catharinen-Schule betreffend, eingezogenen näheren Erkundigung, die Catharinen-Schule sowohl als auch die Paulinen-Pflege Anstalten sind, welche von dem dortigen Wohlthätigkeits-Vereine abhängen und ebensowohl zu dessen Wirkungskreis gehören, als die Catharinen- und Marienpflege; da ferner die beiden zuerst genannten Anstalten auch schon zuvor sich im Genuße der Post-Portofreiheit befunden haben, indem ihre Fonds mit denjenigen der beiden letzteren Institute früher unter einer und ebenderselben Verwaltung standen und ihre Sendungen beziehungsweise unter der allgemeinen Bezeichnung: an oder von der Verwal-

383) Normalienb. des Hauptpost-Amts.

Digitized by Google

tung des Wohlthätigkeits-Vereins portofrei ankamen und respect. abgiengen, so entsteht weder durch die Anerkennung des in Rede stehenden Anspruchs der nunmehr abgesonderten Verwaltung der Catharinenschule und der Paulinenpflege auf die Portobefreiung ihrer Missiven eine neue Portofreiheits-Concession, noch ist ein Grund vorhanden, aus der später erfolgten Trennung der vorgedachten verschiedenen Verwaltungen einen Anlaß zur künftigen Beanstandung des Portobefreiungs-Privilegiums von Instituten zu nehmen, welche sich bisher in dessen Besitz und Genuß befunden haben.

In Erwägung alles dessen wird daher das Königl. Hauptpostamt auf dessen Eingangs erwähnten Anfragebericht hiermit dahin beschieden, daß die unter der Adresse der Verwaltung der Catharinenschule sowie auch der Paulinenpflege ankommenden wie auch von diesen Verwaltungen zur Absendung aufgegebenen und mit der gehörigen Declaration und Bezeichnung versehenen Briefe und Packete portofrei abzugeben und resp. zu spediren seyen.

Frankfurt, den 31. Januar 1837.

213.

Erlaß des Ministeriums des Innern an das evangelische Consistorium, betreffend die Portofreiheit in Schulsachen,

vom 4. Februar 1837 [384]).

Das Ministerium hat den Bericht des Consistoriums vom 1. Novbr., betreffend die Beschwerde der Postverwaltung über die Anwendung der portobefreienden Declaration „Schulsache" auf die Versendung der Zeugnisse über erstandene Provisorats-Prüfung an die Decanatämter der Geprüften, eingesehen, kann aber die in diesem Bericht und der ihm beiliegenden Aeußerung des Seminar-Rectorats zu Eßlingen ausgeführte Ansicht, daß das Letztere bei der Anwendung der bemerkten Declaration dem Sinn der bestehenden Vorschriften gemäß gehandelt habe, nicht als richtig anerkennen.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist auch in dem diesseitigen Normal-Erlaß vom 19. März 1835 speciell ausgesprochen, daß, wenn in den Geschäftsgegenständen der Kirchen- und Schulbehörden zwischen Dienst- und Parthiesachen unterschieden werden soll, die Bitte eines Schulamtszöglings um Zulassung zur Provisorats-Prüfung, als ein ursprünglich lediglich von der Privatwillkühr des Bittstellers abhängiger und von ihm in seinem Privatinteresse ver-

---

384) Normalienb. des Hauptpost-Amts.

Digitized by Google

folgter Gegenstand, sowie die ganze Verhandlung, welche jene Bitte zur Folge hat, insoweit dieselbe auf die Erreichung des Privatzwecks des Bittstellers sich bezieht, zu den Parthiesachen zu rechnen ist. Zu dem Privatzweck aber, den ein zur Prüfung sich stellender Schulamtszögling verfolgt, gehört die Erlangung eines Prüfungs-Zeugnisses, zunächst und vorzugsweise in seinem Privat-Interesse wird ihm ein amtliches Document über die Art, wie er die Prüfung erstanden, ausgehändigt, während das Dienstinteresse durch die Vormerkung des Prüfungs-Resultats in den Amtsacten hinreichend gewahrt wäre. Wie die Prüfungscandidaten ein Recht darauf haben sollen, daß ihnen das Prüfungsergebniß in instanti mitgetheilt, sonach die Nachsendung des Zeugnisses durch die Post überflüssig gemacht werde, ein Recht auf eine Leistung, welche sicherlich von den mit der Prüfung beschäftigten Mitgliedern des Consistoriums für unmöglich erklärt wird, dieß vermag das Ministerium überall nicht einzusehen.

Hiernach erscheint daher die Anwendung der Declaration „Schulsache" auf die Versendung von Prüfungszeugnissen an die Decanatämter geprüfter Schulamtscandidaten zur Aushändigung an die Letztere nicht gerechtfertigt, und es ist dies dem Rectorat des Schullehrer-Seminars zu Eßlingen zu seiner Nachachtung in künftigen Fällen zu erkennen zu geben.

Dagegen hätte die Versendung der Zeugnisse an dieses Rectorat, sofern sie lediglich den Dienstzweck hatte, letzteres von dem Resultat der Prüfung der Seminarzöglinge in Kenntniß zu setzen, unter der obbemerkten Declaration geschehen können.

Auf die weitere von dem Rectorat in seinem Bericht vom 22. Octbr. v. J. gestellten Anfragen ist zu bemerken, daß die Bitten von Seminarzöglingen um Anweisung bestimmter Provisorate und um eine ihnen für die Seminarlaufbahn zu gewährende Unterstützung nach den aufgestellten Unterscheidungs-Merkmalen unbezweifelt zu den portopflichtigen Parthiesachen zu rechnen sind, die Declaration „Armensache" aber in dem zweiten der bemerkten Fälle nach Maßgabe der Verordnung vom 2. August 1822 nur als Bezeichnung der amtlichen über das Gesuch geführten Correspondenz in dem Fall gerechtfertigt wäre, wenn der Unterstützung Suchende nicht blos im Verhältniß zu dem Aufwand der Vorbereitung für den Schuldienst, sondern im absoluten Sinn als Armer zu betrachten wäre.

Stuttgart den 4. Febr. 1837.

Digitized by Google

214.

Erlaß der General-Direktion der königl. württ. Posten an das Hauptpostamt und die Oberpostämter, betreffend die Verpflichtung der Briefträger und Packergehülfen,

vom 8. Februar 1837 [385]).

Das — erhält anmit die Weisung, sämmtliche dortige Packer- und Briefträgergehülfen, soweit sie als solche überhaupt tauglich erscheinen, nach gemachtem sachgemässen Vorhalt, mittelst Handgelöbnisses auf ihre dienstlichen Verrichtungen in Pflichten zu nehmen und das Erforderliche zu verfügen, damit ein Gleiches hinsichtlich der, bei den dem — zugetheilten subalternen Postämtern zum Austragen der Briefe und Packete verwendet werdenden Individuen durch die betreffenden Oberämter geschehe, welche deshalb zu requiriren sind.

Den Verpflichteten ist hiebei insbesondere zu eröffnen, daß ihnen durch den Act der Verpflichtung irgend ein Anspruch auf Anstellung im Postdienste nicht erwachse, und bleiben nach wie vor die Packer und Briefträger für alle dienstlichen Handlungen der von ihnen verwendeten Personen verantwortlich. —

215.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Uniform der Haupt- und Ober-Postamts-Officialen,

vom 2. Juni 1837 [386]).

Nachdem man auf diesseitigen, aus Veranlassung des von dem Haupt-Postamte mit Bericht d. d. 6/7 v. M. anher übergegebenen Gesuchs der dortigen Offizialität d. d. 2. ejusdem um Verleihung einer ihren Dienstverhältnissen entsprechenden Uniform, an das Königl. Ministerium des Innern erstatteten gehorsamsten Vortrag, die Dienstkleidung der Postbeamten betreffend, durch Erlaß des genannten hohen Ministeriums d. d. 26/29. v. M. in Kenntniß gesetzt worden ist, daß Se. Königl. Majestät, vermöge höchster Entschließung d. d. 25. ejusdem, unter Abänderung der hinsichtlich der Dienstkleidung

385) Normalienb. des Hauptpost-Amts.
386) Normalienb. des Hauptpost-Amts.

Digitized by Google

der Haupt- und Oberpostamts-Officialen im Jahre 1824 ergangenen Bestimmungen, die Gleichstellung dieser sämmtlichen Postbeamten hinsichtlich der Dienstkleidungs-Auszeichnung mit den übrigen Postbeamten dritter Klasse, nämlich mit den Postmeistern und Ober-Poststallmeistern gnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird solches dem Haupt-Postamt mit dem Anfügen andurch eröffnet, daß in Gemäßheit vorgedachter höchster Entschließung für die bei demselben angestellten wirklichen Offizialen, die nachbeschriebene, bei feierlichen Gelegenheiten, so wie bei einem aus sonstigen dienstlichen Veranlassungen etwa erforderlichen öffentlichen Auftreten eines Offizialen, anzulegende Uniform in Anwendung komme:

Ein dunkelblauer Rock nach dem Schnitte, wie solches bei dem Königl. Forst- und Jagdpersonal vorgeschrieben ist, mit gelben Königl. Württembergischen Wappenknöpfen, scharlachrothen Krägen und Aermelaufschlägen, wovon der Kragen mit einer goldenen Stickerei nach der hier beigeschlossenen Musterzeichnung, der Aermelaufschlag aber mit einem Wappenknopf besetzt ist, die Rockschöße aber umgeschlagen und auf den umgelegten Ecken mit goldgestickten Posthörnern versehen sind; graue Unterkleider, Säbel an schwarz lackirter über die Schulter zu tragenden Kuppel, welche auf der Brust mit dem Königl. Namenszug unter darüber befindlicher Krone versehen ist.

Zu dieser Dienstkleidung gehört ein dreieckiger Hut mit der Königl. Württembergischen Cocarde und einfacher goldener Hutschleife.

Das Haupt-Postamt hat nun hiernach die bei demselben angestellten Offizialen zu verständigen und anzuweisen, und wie geschehen, unter Vorlage des Insinuations-Documents anher anzuzeigen.

Frankfurt, den 2. Juni 1837.

216.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württemb. Posten an die Oberpostämter, betreffend die Bestimmung eines Gewichts-Maximums für Geldsendungen,

vom 9. Juni 1837 [387]).

Da sich neuerlich hinsichtlich der Annahme schwererer Geldkisten oder Fässer zum Posttransport mehrfache Anstände ergeben

---

387) Normalienb. des Hauptpost-Amts. Bekannt gemacht unterm 3. Dezbr. 1840. Regbl. S. 551.

Digitized by Google

haben, so findet man sich bewogen, die deshalb bestandene Verordnung vom 18. Febr. 1817, zu Folge welcher Kisten oder Fässer von mehr als 4000 fl. Inhalt zum Posttransport nicht angenommen werden dürfen, hiemit außer Wirksamkeit zu setzen, dagegen hinfüro die Annahme der Geldsendungen nicht mehr von dem Betrage, sondern von dem Gewichte derselben abhängig zu machen, und in Folge dessen zu bestimmen, daß Geldkisten und Geldfässer dem einzelnen Stücke nach nur bis zu dem Gewicht von 125 Pfund einschließlich zum Posttransport anzunehmen, schwerere dagegen zur anderweiten Vertheilung zurückzugeben seyen.

Das Hauptpostamt und die Inspektion fahrender Posten hat nun sowohl die dortige Local-Expedition fahrender Posten, als auch die untergeordneten Postämter seines Distrikts hiernach gehörig zu instruiren.

Frankfurt, den 9. Juni 1837.

217.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Porto-Taxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost,

vom 26. Juni 1837 [388]).

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 7. d. Mts. treten hinsichtlich des Portos für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost die nachstehenden, von der General-Direktion der Königl. Posten in Antrag gebrachten, den bestehenden Tarif theilweise ermäßigenden und eine Gleichförmigkeit mit neuerlichen Verfügungen anderer Postanstalten bezweckenden Bestimmungen mit dem 1. Juli l. J. an der Stelle des §. VII. der Verordnung vom 2. Juni 1814 in Wirksamkeit:

1) Für gedruckte Cirkularien, Preis-Courante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, uneingebundene Drucksachen (brochures), so wie für Zeitungen und Journale, soll nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto erhoben werden; vorausgesetzt jedoch, daß solche Sendungen unter Kreuzband aufgegeben, außer der Adresse nichts Geschrie-

---

388) Regbl. S. 282. S. ferner Bekanntm. vom 4. Septbr. 1837 und Erlaß vom 7. Septbr. 1837; so wie Erlaß vom 24. October 1839.

Digitized by Google

benes enthalten, und bei der Aufgabe vollständig frankirt werden.

Eine Ausnahme von der letzteren Bestimmung in Betreff der Frankatur tritt bei Sendungen der bemerkten Art nach und aus solchen Ländern ein, wohin ein Gränzfranko-Zwang besteht, und wohin dieselben nicht ganz frankirt werden können, indem auch für diese die Ermäßigung des Württembergischen Portos bis zu und von der Gränze stattfinden soll.

2) Waarenproben und Muster in Briefen, oder den Briefen angehängt, zahlen, wenn sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Proben nicht über 3/4 Loth wiegt, den Brief mitgewogen, bis zum Gewichte von 1 1/2 Loth einschließlich, den einfachen Briefporto-Satz; bei größerem Gewicht aber nur die Hälfte des auf ihr Gewicht treffenden Briefportos.

Brüche, welche bei der Berechnung des moderirten Porto vorkommen, werden zu vollen Kreuzern ergänzt.

Gleiche Ermäßigung des Portos besteht nicht nur für die Kreuzbände und Waarenproben bei allen Postanstalten, welche unter fürstlich Thurn und Taxisscher Verwaltung stehen, sondern auch für das Württembergische Porto bei den genannten Correspondenz-Gattungen nach und aus fremden Staaten, sofern nicht anderweite vertragsmäßige Bestimmungen bestehen.

Stuttgart, den 26. Juni 1837.

Auf Seiner Königl. Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

218.

Erlaß der General-Direction der k. württemb. Posten, betr. die Declarirung der Drucksachen,

vom 22. August 1837 [389]).

Da Beschwerden darüber erhoben worden sind, daß Pakete, welche Drucksachen enthalten, als solche auf der Adresse ausdrücklich declarirt, aber nicht unter Kreuzband, sondern mit vollständigem Umschlag couvertirt sind, gleichwohl, falls dieselben das Gewicht von 8 Loth nicht erreichen, von einigen Posthaltern und Expeditoren als Briefe behandelt, mittelst Brief-Post spedirt, und mit der vollen Brief-Post-Taxe belegt zu werden pflegen; durch den §. 6 der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1814, die Einfüh-

389) Aus der Registratur des k. Hauptpostamts.

Digitized by Google

rung der neuen Brief-Porto-Tarife betreffend, aber zwar vorgeschrieben ist, daß alle Briefe und Brief-Pakete von Privaten bis zum Gewichte von 8 Loth mit der Brief-Post zu spediren seyen; ein Paket aber, welches Druckſachen enthält und deſſen Inhalt ausdrücklich declarirt ist, sey es nun von größerem oder kleinerem Format, nicht in die Kategorie von Briefen gehört, worunter nur Correſpondenz zu verſtehen ist, da ferner durch den §. 7. der vorerwähnten Verordnung, für diejenigen Druckſchriften, welche das Gewicht von 1 Pfund nicht erreichen, deren Beförderung aber von Seite der Aufgeber durch die Briefpoſt ausdrücklich bezweckt werden will, beſondere Vorſchriften und eine begünſtigende Porto-Ermäſſigung beſteht, ſo findet man ſich durch die Eingangs dieß erwähnten Beſchwerden, ſowie durch die zur dieſſeitigen Kenntniß gelangten Zweifel, welche hinſichtlich der Behandlung der in Rede ſtehenden Poſt-Aufgaben bei einigen Aemtern vorzuwalten ſcheinen, bewogen, das Haupt-Poſtamt hiemit zu beauftragen, ſämmtliche Poſtämter und Poſt-Expeditionen des Diſtrikts anzuweiſen, daß Pakete, welche auf der Adreſſe mit der Deklaration „Druckſachen," entweder mit Beifügung einer Werthsangabe, oder mit dem Beiſatz „Ohne Werth," verſehen ſind, wenn gleich ſolche auch das Gewicht von 8 Loth nicht erreichen, jederzeit mittelſt fahrender Poſt zu ſpediren ſeyen, inſofern der Aufgeber nicht etwa ausdrücklich deren Beförderung durch die Brief-Poſt verlangt und dieſes Verlangen auf dem Couvert ſchriftlich ausgedrückt hat. Hinſichtlich der unter Kreuzband aufgegeben werdenden Druckſachen-Sendungen hat es übrigens lediglich bei den deßhalb beſtehenden Vorſchriften der Porto-Moderations-Anwendungen ſein Verbleiben.

Frankfurt den 22. Auguſt 1837.

219.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Portotaxe für Verſendung von Druckſchriften unter Kreuzband und von Waarenmuſtern durch die Briefpoſt,

vom 4. September 1837 [390]).

Unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügung vom 26. Juni d. J., betreffend die Portotaxe für Verſendungen von Druckſchriften unter Kreuzband und von Waarenmuſtern (Reg.Bl. S. 282), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der erwähnten Verfügung beſtimmte Portotaxe in Bezug auf das Württember-

390) Regbl. S. 436.

gische Porto nunmehr auch bei den Sendungen nach und aus denjenigen fremden Staaten in Kraft tritt, gegenüber von welchen bisher anderweite vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme nothwendig machten, indem in Folge von Unterhandlungen mit diesen Staaten die entgegengestandenen Hindernisse beseitigt worden sind.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß für die bezeichneten Sendungen nach und aus Württemberg hinsichtlich des ausländischen Portos eine der in Württemberg bestehenden gleichkommende Ermäßigung der Taxe in den nachfolgenden fremden Staaten (wiewohl in einigen derselben mit geringen Abweichungen) stattfindet, als:

a) in sämtlichen Staaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxisscher Verwaltung stehen,
b) in dem Großherzogthume Baden,
c) in dem Herzogthume Braunschweig,
d) in dem Königreiche Hannover,
e) in dem Königreiche Preußen,
f) in dem Königreiche Sachsen, und
g) in der Schweiz.

Auch in allen übrigen europäischen Staaten genießen die Kreuzband- und Waarenproben-Sendungen ebenfalls Porto-Ermäßigungen, über deren Betrag jedes K. Postamt Auskunft geben wird.

Stuttgart, den 4. September 1837.

Schlayer.

220.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die Briefporto-Moderation für Kreuzband-Sendungen,

vom 7. September 1837[391]).

Dem Haupt-Postamt wird auf den Bericht vom 4. d. M. in rubricirtem Betreff Folgendes zu erkennen gegeben:

ad 1) Druckschriften ꝛc. wenn für solche die bestimmte Moderation eintreten soll, müssen unter Kreuzband aufgegeben und bei der Aufgabe frankirt werden, auch dürfen solche außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

Die Bedingung der Frankatur solcher Sendungen bei der Aufgabe ist nicht nur bereits in dem §. VII. der Verordnung vom 2. Juni 1814 enthalten, sondern auch durch die neueren an die Stelle des ebengedachten Paragraphen tretenden Bestimmungen (Reg.Bl. Nr. 33. vom Jahr 1837)

391) Normb. des Haupt-Postamts.

Digitized by Google

aufs Neue bestätigt worden, und es kann davon um so weniger abgegangen werden, als bei Verbindungen mit dem Auslande diese Bedingungen beachtet werden müssen, und ohne Erfüllung derselben die Porto-Ermäßigung nicht eintreten kann, mithin in diesem Fall das tarifmäßige Briefporto zu entrichten ist. Es müssen sonach auch die etwa in den Briefkästen sich vorfindenden unfrankirten Drucksachen mit dem vollen diesseitigen tarifmäßigen Briefporto taxirt werden.

ad 2) Druckschriften, welche aus Württemberg nach fremden Staaten bis zum Bestimmungsorte frankirt werden können, können auch aus diesen Staaten nach Württemberg ganz frankirt werden.

Wenn jedoch dergleichen Sendungen nur bis zur württemberg. Grenze frankirt eingehen sollten, so ist dafür das württemberg. Porto nach Maasgabe der Bestimmung des Generale vom 20. Juni d. J. zu berechnen [392]). Die Bestimmung des §. VII. der Verordnung vom 2. Juni 1814 ist durch die Verfügung des K. Ministeriums vom 26. Juni d. J. (Regbl. Nr. 33.) aufgehoben und kann daher überall keine Anwendung mehr finden, für Sendungen, welche unfrankirt vom Auslande abgesendet werden, oder solche, bei welchen die ad 1. gedachte Bedingung nicht beobachtet worden ist und für welche demnach das ausländische volle Porto angerechnet wird, ist auch das diesseitige volle Porto zu erheben und zu berechnen. Eine Ausnahme davon machen blos diejenigen Kreuzband-Sendungen, welche aus Ländern kommen, wo ein Grenz-Frankozwang ohne unmittelbare oder mittelbare Berechnung Statt findet, welche demnach von dem Absender nicht ganz frankirt werden konnten.

Für dieselbe ist das von der Grenze abtretende diesseitige Porto gleichfalls nach der ermäßigten Taxe zu erheben.

Frankfurt, den 7. September 1837.

221.

Erlaß der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend das Einhemmen der Wagen,

vom 8. September 1837 [393]).

Es haben sich neuerdings die unglücklichen Folgen des unterlassenen Einhemmens der Wagen auf bergigen Wegesstrecken wie-

392) Ist eine Mittheilung der Verfügung vom 26. Juni 1837.
393) Normb. des Haupt-Postamts.

Digitized by Google

der auf eine sehr bedauerliche Weise kund gegeben. Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, nachträglich zu dem diesseitigen Generale vom 17. Juni 1836 Nr. $\frac{18245}{M. B.}$ zu verfügen, daß in bergigen Gegenden zu jeder Posthalterei-Chaise ein Hemmschuh beigegeben seyn muß. Bei statthabenden Visitationen wird auf den Vollzug dieser Vorschrift genau geachtet werden, und es bleiben die Posthaltereien für jeden Nachtheil, welcher aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehen sollte, verantwortlich. Auch sind die Postillons gehörig anzuweisen, an den betreffenden Stellen pflichtgemäß von dem Hemmschuh Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. M., den 8. September 1837.

222.

Ministerial-Erlaß an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Escorteleistung bei nächtlichen Postwagen-Fahrten,

vom 20. März 1838 [594]).

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Orts-Polizeistelle dem zufällig verspäteten Postwagen die von dem Conducteur requirirte nächtliche Escorte, statt in der Person eines Land-Jägers, in der eines Civilbegleiters darum beigab, weil, wie die Stelle anführt, die Landjäger ohne höhere Anweisung eine solche Begleitung nicht übernehmen.

Da jedoch dem §. 16. der Verordnung vom 5. Juni 1823 zufolge die Bestimmung der Dienstverrichtungen der Landjäger Sache der Polizeibehörden ist und eben darum auch das Commando des K. Landjäger-Corps und die General-Direction der K. Posten unterm 7. September 1835 von hier aus den Bescheid erhalten haben, daß Requisitionen der Postämter um Escorteleistung bei nächtlichen Postwagenfahrten an die Bezirks-Polizeiämter und in dringenden Fällen an die Orts-Polizeistellen zu richten seyen (woneben, wenn es sich von einer fortgehenden Escorteleistung handelt, der Postbehörde die gleichzeitige Benachrichtigung des Corps-Commando's zur Pflicht gemacht ist), so hat die Kreis-Regierung die ihr untergeordneten Polizeistellen hienach zu belehren.

---

594) Normb. des Ministeriums.

Digitized by Google

223.

Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, die Behandlung des zum Porto-Freithum auf Königlich Baierischen Posten berechtigten Theiles der Correspondenz zwischen Württemberg und Oesterreich betreffend,

vom 11. Mai 1838 [395]).

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Portobefreiung auf K. Baierischen Posten berechtigte Correspondenz zwischen Württemberg und Oesterreich, ohne Ausnahme, von nun an nicht mehr in den unmittelbaren Briefpost-Paketen der beiden genannten Staaten befördert, sondern sowohl von Oesterreich als von Württemberg aus, der Königlich Baierischen Postanstalt zur vertragsmäßigen portofreien Weiterbeförderung zuspedirt werden wird, indem nur durch diese Verfahrungsweise die auf Königl. Baierischen Posten zuständige Portofreiheit erhalten werden kann, die bei der Verpackung portofreier Briefe in den der Transitportozahlung an Baiern unterworfenen verschlossenen Briefpacketen zwischen Württemberg und Oesterreich nicht zur Ausführung gebracht werden könnte.

Es bleibt jedoch dem einzelnen Correspondenten, der auf den Genuß der Portofreiheit im Königreiche Baiern Verzicht leisten will, durchaus unbenommen, die Beförderung seiner Correspondenz in dem Württemberg-Oesterreichischen Briefpacket ausdrücklich zu verlangen.

Dieses Verlangen ist auf der Adresse anzugeben, und das betreffende Porto bei der Aufgabe zu bezahlen.

Für derlei Briefe, die in den unmittelbaren Amtspacketen aus Oesterreich in Württemberg ankommen, liegt die Bezahlung des K. Baierischen Transitporto dem Empfänger ob.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1838.

Freiherr von Dörnberg.

†) Zollordnung,

vom 15. Mai 1838.

395) Regbl. S. 313. S. Bekanntmachung vom 2. August 1822.

†) Regbl. S. 261. III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten. A, Ge-

Digitized by Google

224.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Frankatur dienstlicher Fahrpost-Sendungen zwischen den Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Staats-Behörden,

vom 6. Juni 1838 [396]).

Da nach einem Uebereinkommen mit der Großherzoglich Badischen Regierung alle dienstlichen Versendungen zwischen den beiderseitigen Staaatsbehörden, wenn sie mittelst der Fahrpost geschehen, und daher nicht, wie auf der Briefpost, portofrei befördert werden (Bekanntmachung vom 2. August 1822. Reg.Bl. S. 555 und 558), in beiden Staaten jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen, so wird dieses hiedurch sämmtlichen Königlichen Staatsbe-

---

wöhnliche Fahrposten. §. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungs-Orte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungs-Behörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen. Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungs-Orte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt. Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden. Das Passagiergut wird im ersten Umspannungs-Orte revidirt und abgefertigt. Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulativ enthalten. (S. Verf. vom 13. Febr. 1834.) B. Extraposten. 1) mit Reisenden und Reisegepäck, 2) mit Kaufmanns-Waaren. §. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapostreisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingang unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten bleiben. Extraposten mit Kaufmanns-Waaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzoll-Amte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor. S. Verf. vom 25. Jan. 1840.

396) Regbl. S. 339.

Digitized by Google

hörden zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Anordnung mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Stuttgart den 6. Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Schlayer.

---

†) Strafgesetzbuch,

vom 1. März 1839.

225.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Extrapostvergütung auf den Routen zwischen Calw und Wildbad, Wildbad und Neuenbürg und Neuenbürg und Pforzheim,

vom 9. März 1839 [397]).

Bei dem großen Mißverhältniß, welches auf den Poströuten Calw — Wildbad, Wildbad — Neuenbürg und Neuenbürg — Pforzheim zwischen dem Umfange der Extrapost-Dienstleistungen in

---

†) Regbl. S. 101. Art. 323. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden 3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen verübt worden. — Art. 415. Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von 20 — 200 fl. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. — Art. 443. Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen, ohne Befehl des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen des Eigenthümers, oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. Unterschlagung von Briefen, Paketen oder andern Effecten durch die Postbeamten zieht jedenfalls Dienstentlassung nach sich, vorbehältlich der im Art. 347 angedrohten Strafe (der Unterschlagung).

397) Regbl. S. 254. Vorstehende Anordnung wurde laut Verf. vom 1 April 1839 (Regbl. S. 302) auch auf die Route zwischen Calw und Neuenbürg, laut Verf. vom 13. Juni 1839 (Regbl. S. 411) auf die Route von Neuenbürg nach Wilferdingen, endlich durch die Bekanntm. vom 8. April 1841 (Regbl. S. 151) auch auf die Posthalterei Herrenalb für die Routen nach Neuenbürg und Gernsbach angewendet.

Digitized by Google

der Badsaison und in der übrigen Zeit des Jahres besteht, und der dadurch herbeigeführten Erschwerung dieser Dienstleistungen haben Seine Königl. Maj. durch höchste Entschließung vom 6. d. Mts. gnädigst genehmigt, daß für die auf diesen Routen zu leistenden Extraposten in den Monaten Juni, Juli, August und September eine Zulage zu der jeweiligen allgemeinen Extrapostaxe von fünfzehn Kreuzern für jedes gestellte Pferd, welche mit der Größe der Stations-Entfernung sich nicht verändert, erhoben werden dürfe, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. März 1839.

Schlayer.

226.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend Bestimmungen über die Pferdeaushülfe,

vom 27. März 1839[398]).

Was die Verhältnisse derjenigen Ortsbewohner betrifft, welche gesetzlich zur Stellung von Aushülfe-Pferden verpflichtet sind, so werden hierbei namentlich folgende Punkte, bei vorkommenden Streitfragen, als maßgebend durch das königliche Ministerium des Innern festgesetzt, hervorgehoben.

1) Die Pferdehalter sind zur Aushülfe verpflichtet und in Verweigerungsfällen nach einer von Obrigkeits wegen zu bildenden Reihenfolge durch die Ortspolizeibehörde hiezu zu zwingen.

2) Dagegen haben letztere darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch bei dem Begehren von Aushülfs-Pferden Seitens der Posthalter statt findet.

3) Letztere haben für die ordinairen Posten ihre eigenen Pferde stets in Bereitschaft zu halten und können nur bei außergewöhnlichen Bedürfnissen hierzu Aushülfspferde in Anspruch nehmen.

4) Wenn der größere Theil der Bespannung eines Wagens aus Aushülfspferden besteht, oder diese als Stangenpferde benützt werden, so sind die Steller der Aushülfspferde berechtigt, die Leitung der Fahrt und den damit verbundenen Bezug des Postillons-Trinkgeldes für sich oder ihre eigenen Knechte in Anspruch zu nehmen.

Begreift eine und dieselbe ordinaire oder Extrapost-Fahrt, zu welcher Aushülfspferde requirirt sind, mehrere Wagen und bilden die hierzu abgegebenen Post-Dienstpferde nicht die Mehrzahl der für sämmtliche Wagen erforderlichen Bespannung, so hat die Ortsbehörde in Klagefällen für eine billige Vertheilung der Be-

398) Normalienb. des Hauptpostamts.

spannung in der Art zu sorgen, daß den Pferdestellern, wenn sie es wünschen, ein Antheil am Postillonstrinkgeld zufällt.

5) Die Fütterung der Aushülfspferde liegt deren Eigenthümern ob. —

226a).

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Leitung der drei- und vierspännigen Wagen,

vom 9. August 1839 [399]).

227.

Erlaß der General-Post-Direction, das Vorausfahren der Beichaisen und Beiwagen vor den Hauptwagen betreffend,

vom 19. August 1839 [399a]).

Es sind neuerdings Fälle zur Anzeige gekommen, in denen sich einzelne Posthalter geweigert haben, das von ihnen gestellte Beifuhrwerk, dem auf ihre Dienstinstruction begründeten Verlangen der Conducteurs gemäß, dem Hauptwagen vorausfahren zu lassen.

Es werden daher sämmtliche Postbeamte hiermit auf die bestehende allgemeine Anordnung, wonach das Beifuhrwerk stets dem Hauptwagen vorzufahren hat, mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß, — wo nicht etwa wegen besonderer Lokal-Umstände mittelst besonderer Verfügung eine Ausnahme festgesetzt ist, — nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn mit der Ausführung dieser Verordnung eine namhafte Versäumniß in der Abfertigung der Posten verbunden seyn würde, von der Befolgung derselben abgegangen werden kann.

In solchen Fällen ist jedoch von dem betreffenden Conducteur bei seiner ihm zunächst vorgesetzten Behörde hievon die Meldung zu machen, damit der betreffende Vorgang nach Befinden in etwaige nähere Untersuchung genommen werden kann.

Frankfurt a. M., den 19. August 1839.

---

399) Norm.B. des Hauptpostamts. Die Leitung solcher Wagen vom Bock aus ist nur dann gestattet, wenn ein Pferdegeschirr dazu zweckentsprechend und dauerhaft eingerichtet, die Pferde kurz gespannt sind und der Postillon vollständig dazu eingeübt ist; vom Cabriolet aus ist es unter keinen Umständen gestattet.

399a) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

228.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Vertheilung der Passagiere in die Hauptwagen und Beichaisen,

vom 30. August 1839 [400]).

Das k. Hauptpostamt hat mit seiner Anzeige — die Anfrage verbunden:

„ob die Verordnung vom 16. Septbr. 1814 bei solchen Wa„gen, die bei vollständiger Besetzung Vorspann erhalten, noch in „Anwendung zu bringen, und somit bei dem Vorhandenseyn von „mehr Personen, als der Wagen faßt, um das Gewicht desselben „zu vermindern und Vorspannpferde zu ersparen, ein oder meh„rere Passagiere in die Bei-Chaise zu verweisen seyen?" —

Dem königlichen Hauptpostamte gibt man hierauf zu erkennen, daß man die fernere Anwendung dieser — in der Verordnung der vormaligen Königlichen Reichs-General-Ober-Post-Direction d. d. 16. September 1814 nr. 2495. — betreffend die unbeschränkte Annahme und Beförderung der Postwagen-Passagiere, — auch enthaltenen Bestimmung nicht zeit- und zweckgemäß erachte, solche daher außer Wirkung gesetzt und dagegen verfügt haben will, daß für die Zukunft bei einer vorhandenen größern Anzahl von Passagieren, als der Hauptwagen (es sey nun ein Eilwagen oder eine Diligence) faßt, sämmtliche Plätze des Hauptwagens, soweit solche zureichen, mit Passagieren besetzt, und nur diejenigen Personen in die Beichaise verwiesen werden sollen, welche in dem Hauptwagen nicht mehr Raum finden, und nach Maasgabe ihrer betreffenden Platz-Nummern, den übrigen Passagieren nachstehen müssen, oder auch solche Reisende, welche Mittelplätze in dem Hauptwagen haben, und es freiwilligvorziehen sollten, dieselben gegen noch unbesetzte Plätze in den Beichaisen zu vertauschen.

Von dieser neuern Anordnung soll selbst bei denjenigen Wagen keine Ausnahme gemacht werden, für welche bei deren vollständiger Besetzung derzeit noch eine Extra-Bespannung zugestanden ist.

Nach Vorstehendem hat nun das königliche Hauptpostamt sowohl die dortige Expedition fahrender Posten, als auch sämmtliche Postämter seines Districts gehörig anzuweisen.

Frankfurt a. M., den 30. August 1839.

400) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

229.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei Führung der Eil- Post- und Packwagen,

vom 23. September 1839 [401]).

Aus den Berichten des königlichen Hauptpostamts d. d. 13/14. und d. d. 15/16. dieses Monats hat man mit Bedauern den am 19. dieses Monats in Stuttgart stattgefundenen Unglücksfall der Ueberführung eines Mannes durch den Stuttgart-Ulmer Eilwagen ersehen, welcher den Tod des Verunglückten zur Folge hatte. —

Um für die Zukunft der Wiederholung ähnlicher bedauerlicher Ereignisse auch von Seite der Postanstalt möglichst vorzubeugen, findet man sich, im Einverständniß mit den, zu diesem Ende von dem königlichen Hauptpostamte in dessen neuestem Berichte d. d. 15/16. dieses Monats gestellten Anträgen, bewogen, hiermit zu verfügen:

daß die Eil- Post- und Pack-Wägen, — wenn dieselben bei der Abfahrt von einer Station, oder unterwegs, oder endlich bei der Ankunft in den Straßen der Städte und sonstigen Ortschaften mit Truppen-Colonnen oder Abtheilungen (worunter auch die Zapfenstreichmannschaften zu zählen sind), mit Leichen-Conducten, oder mit sonstigen, aus besonderer Veranlassung entstandenen großen Menschen-Versammlungen zusammentreffen, nur im Schritt geführt werden sollen, und zwar so lange, bis ein solches, dem schnelleren Fahren entgegentretendes Hinderniß gänzlich beseitigt, und für Niemand mehr eine Gefährdung durch das Postfuhrwerk zu befürchten ist; daß ferner überdieß die Postillons vor Annäherung an dergleichen Militair-Trupps, oder sonstigen Versammlungen ein Signal mit dem Posthorn als Zeichen der Annäherung eines Postfuhrwerks zu geben haben. —

Die gleiche Vorschrift findet auch auf die Extraposten Anwendung.

Zugleich erachtet man aber auch für nöthig, hiermit noch weiter zu verordnen, daß die Postillons, welche Eil- Post- und Pack-Wägen oder Extraposten führen, bei Umbiegung um die Straßen-Ecken mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, und bei dieser Gelegenheit nie schärfer als in kurzem Trapp fahren sollen, indem durch ein im vollen Lauf bewerkstelligtes Umbiegen um eine Straßen-Ecke, für die an einer solchen Stelle gerade vorübergehenden Personen, sowie für die Reisenden und Eilwagen selbst die größte Gefahr und die unglücklichsten Folgen herbeigeführt werden können.

---

401) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

Die Verfehlung gegen obige Vorschriften wird, — auch wenn dieselbe ohne nachtheilige Folgen geblieben seyn sollte, mit einer Legalstrafe von 1 Reichsthaler gerügt werden, welche jedoch nach Befund der Umstände noch geschärft werden wird.

Für den Fall eines durch solche Verfehlung etwa entstehenden Unglücks verbleibt der Dienstherr des betreffenden Postillons salvo regressu an diesen verantwortlich.

Das königliche Hauptpostamt hat nun nach Vorstehendem nicht nur die dortige Poststallmeisterei, sämmtliche Postämter und Posthaltereien seines Distrikts, sowie auch die Conducteurs genau zu zu instruiren, und die dießfallsigen Insinuations-Urkunden binnen 4 Wochen anher vorzulegen, sondern auch bei Beantwortung des, sammt dem dazu gehörigen Protokoll, anbei zurückangeschlossenen Schreibens der dortigen königlichen Stadtdirection, diese Behörde von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was bezüglich des Verbots des schnellen Fahrens der Postfuhrwerke in den obenbezeichneten Fällen durch gegenwärtige, gleichzeitig auch an die drei andern Oberpostämter erlassene Verfügung vorgeschrieben worden ist.

Frankfurt a. M., den 23. Septbr. 1839.

230.

General-Erlaß an sämmtliche Postanstalten, Behandlung der Sendungen unter Kreuzband bei der Brief-Post betreffend,

vom 24. October 1839[402]).

Ueber den Vollzug der durch die Generalien vom 22. November 1836 (an sämmtliche Post-Anstalten exclusive Württemberg) ad Nummer 5386 und vom 20. Juni 1837 (an sämmtliche Post-Anstalten) ad Nummer 14479 pos. 1. getroffenen Verfügung hinsichtlich der Moderation des diesseitigen Porto für Kreuzband-Sendungen werden nachfolgende erläuternde Vorschriften ertheilt:

402) Registrat. des Hauptpostamts Stuttgart. — Durch Erlaß vom 23. Mai 1840 wurde weiter bestimmt „daß die Post-Anstalten, bei welchen Kreuzbandsendungen aufgegeben werden, für die richtige Erhebung des Franco verantwortlich sind, und daß in dem Falle, wenn bei vorschriftswidriger Verpackung solcher Sendungen eine unrichtige Tax-Anwendung statt findet, die distribuirenden Post-Anstalten verpflichtet seyn sollen, den nach Befinden etwa zu wenig erhobenen Francobetrag nachzutaxiren und dem absendenden Postamte im Inlande (das heißt im Umfange der unter fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten) unter Angabe des Befunds in Auslage anzurechnen, die Sendungen aber dem Adressaten jedenfalls portofrei auszuhändigen." Diese Vorschrift wurde durch weitern Erlaß vom 2. Mai 1842 mit der Erläuterung erneuert, daß unter schmalen Kreuzbändern nur solche zu verstehen seyen, welche nicht mehr als 1/3 der Oberfläche einer Sendung bedecken.

Digitized by Google

a) Die für Drucksachen unter Kreuzband, mit Ausschluß aller und jeder Handschrift außer der äusseren Adresse, bewilligte Portomoderation, ist nur dann zu beobachten, wenn die umschließenden Kreuzbänder schmal sind, und die Verpackung überhaupt so beschaffen ist, daß die Post-Anstalten sich durch den Augenschein leicht davon überzeugen können, daß diese Sendungen außer der Adresse nichts mit der Hand Geschriebenes enthalten. —

b) Aus Vorstehendem folgt, daß die einzelnen Blätter und Gegenstände, aus welchen die Sendung besteht, nicht verschlossen seyn dürfen, auch ist es nicht erlaubt, mehrere mit besonderen geschriebenen Adressen versehene Kreuzbände unter einer Adresse zusammengepackt zu versenden, widrigenfalls für die ganze Sendung das volle tarifmäßige Brief-Porto zu erheben ist.

Da Fälle vorgekommen sind, daß zur Umgehung der vollen Taxe auf die innere Seite der Bänder Mittheilungen mit der Hand geschrieben waren, so ist auf solchen Mißbrauch ein besonderes Augenmerk zu richten. —

c) Eben so wenig, wie Briefe, dürfen Circularschreiben ꝛc. unter Kreuzband an die Post-Anstalten und Postbeamten zum Vertheilen adressirt werden. Geschieht solches dennoch, so ist jedes einzelne Stück besonders zu taxiren.

d) Korrekturbögen der Schriftsteller und Buchdrucker ꝛc., wenn solche außer den schriftlichen Abänderungen, welche die Korrektur selbst enthalten oder betreffen, und welche überhaupt den richtigen Abdruck des Manuscripts zum Zwecke haben, nichts anderes Geschriebenes enthalten, können unter Kreuzband gegen Entrichtung der ermäßigten Taxe versendet werden.

Bemerkt wird bei dieser Veranlassung, daß in Frankreich die korrigirten Korrekturbögen nur dann wie andere Imprimés behandelt werden, wenn der Verleger oder Autor vorher eine specielle Autorisation des Direktors der K. französischen General-Post-Administration einholt, welche indessen selten verweigert wird, wenn es sich von einem gemeinnützigen Werke handelt. In dem desfallsigen Gesuch muß angegeben seyn, von welchem Gegenstande das zu druckende Werk handelt, der Ort, wo es gedruckt, und der Ort, wo die Korrekturbögen hingeschickt werden sollen.

e) Den Post-Anstalten, bei welchen die Kreuzbandsendungen aufgegeben werden, und welche die Taxe für dieselbe zu erheben haben, liegt zunächst die Verpflichtung ob, sich zur Verhütung von Mißbräuchen von der vorschriftsmäßigen innern und äußern Beschaffenheit der Sendungen zu überzeugen; doch sollen hiedurch die übrigen betreffenden Post-Anstalten der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht überhoben seyn.

Frankfurt, den 24. October 1839.

General-Post-Direction.

Dörnberg.

Digitized by Google

231.

Erlaß der General-Post-Direction, die Kartenstellung bei reitender und fahrender Post betreffend,

vom 7. November 1839 [403]).

Die in neuerer Zeit eingetretene Vermehrung der Kartenschlüsse bei reitender und fahrender Post gibt Veranlassung zu folgenden, die Vereinfachung des Expeditions- und Revisions-Geschäfts bezweckenden Anordnungen.

1) Bei denjenigen Briefpaket- und Fahrpostenkartenschlüssen der diesseitigen Postanstalten unter sich, in welchen nicht posttäglich, oder doch nicht an den meisten Posttagen Briefe respective Fahrpostsendungen vorkommen, und bei welchen also meist nur die leeren Karten zu spediren sind, brauchen in Zukunft nur dann Karten abgesendet zu werden, wenn Briefe oder Sendungen vorliegen. —

Sind keine Gegenstände zur Spedition vorhanden, so ist durch eine hinter das Datum der Karte zu setzende Null einstweilen hievon Vormerkung zu machen, und die Karte bis zum nächsten Posttage in der Controle (dem Manual) aufzubewahren.

Ist alsdann etwas zu versenden, so wird unter das Datum des früheren Posttags das neue Datum in die Karte eingetragen, und in gewöhnlicher Weise expedirt.

Wenn am zweiten Posttage noch keine Gegenstände zur Absendung vorliegen sollten, so ist wieder nur das Datum einzutragen, bis endlich das Vorkommen von Sendungen die Abspedition der Karte erforderlich macht, oder bis der letzte Posttag im Quartal kommt, an welchem die Karte auch selbst in dem Falle zu expediren ist, daß solche leer abgeschickt werden müßte, weil sonst kein Beleg zur Quartalrechnung vorhanden seyn würde.

Die Absendung von Briefbeuteln auf denjenigen Brief- und Fahrpostkursen, wo dergleichen eingeführt sind, erleidet hiedurch keine Veränderung.

Dieselben müssen also an jedem Posttage abgeschickt werden, auch wenn keine Sendungen vorhanden sind und keine Karte gestellt wird.

2) In der Controle (dem Manual) ist an jedem Posttage Vormerkung zu machen, an welchem nichts zu versenden gewesen ist.

Es hat dieß der Ordnung wegen unerläßliche Verfahren in der einfachsten Weise durch das Durchstreichen der betreffenden Rubrik Statt zu finden.

---

403) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

3) Diese Anordnung ad 1 und 2 kann auch bei den Kartenschlüssen mit fremden Posten Anwendung finden, jedoch haben sich die betreffenden diesseitigen Grenzpost-Anstalten mit den betreffenden fremden Postämtern vorher hierüber zu verständigen.

4) Wenn etwa wegen des Vollzugs obiger Anordnungen ein Bedenken obwalten sollte, so hat sich die betreffende Postanstalt in einem motivirten Berichte an die zunächst vorgesetzte Oberbehörde zu wenden.

5) Da bei der in Rede stehenden Vereinfachung der Kartenstellung eine besondere Sorgfalt auf den Eintrag der Briefpakete und Fahrkarten in die Briefpaket-Verzeichnisse, Stunden- oder Frachtzettel verwendet werden muß, und da es namentlich erforderlich erscheint, in Fällen, wo keine Karten respective Briefpakete abzusenden sind, die leer gelassenen Stellen der vorgedruckten Rubriken zu durchstreichen, damit das empfangende respective umspedirende Postamt sich von der richtigen Ueberlieferung sogleich überzeugen kann, so wird hierzu Anweisung, unter Bestimmung einer Strafe von 30 Kreutzern oder 7 Ggr. für jeden Fall einer Zuwiderhandlung oder Unterlassung ertheilt.

6) Die vorstehenden Anordnungen sind mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug zu setzen. —

Zugleich sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, folgende bereits bestehende Bestimmungen in Bezug auf die Kartirung zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen

a) daß wahrgenommen worden ist, daß bisweilen Fahrkarten in folio verwendet werden, während Kartenformularien in quarto für die vorhandenen Stücke ausreichen, so wird daran erinnert, und die Postamts-Vorstände haben darauf zu halten, daß nur bei solchen Kartenschlüssen, wo die Anzahl der gewöhnlich vorkommenden Sendungen es nothwendig macht, die größeren Karten in folio verwendet werden.

b) Einzelne Postanstalten tragen die verschiedenen Gattungen von Briefen nicht immer nach der Stückzahl in die Karten ein, andere füllen die einzelnen Rubriken der Karten nicht gehörig aus, auch werden die Brief- und Fahrkarten nicht überall von den Expedienten unterschrieben, wie es geschehen sollte.

Die genaue Befolgung der über die Kartenstellung bestehenden Vorschriften wird von nun an um so mehr erwartet, als sonst die Postrechnungs-Revision, welche hiermit Anweisung dazu erhält, in vorkommenden Fällen und nach Umständen für jeden einzelnen Fall der Nichtbefolgung 30 Kreuzer oder 7 Ggr. Strafe sogleich ad marginem der Moniten vormerken und die Straf-Consignation am Schlusse des Quartals zur sofortigen Einziehung der Beträge anher vorlegen wird.

Frankfurt a. M., den 7. November 1839.

Digitized by Google

232.

General-Erlaß an sämmtliche Post-Anstalten, die Revision der Stückzahl der angekommenen Brief-Amts-Packete, die Reclamation fehlender und die Beförderung zurückgebliebener oder durchgelaufener Packete betreffend,

vom 18. Dezember 1839 [404]).

Unter Erneuerung der, durch das Generale vom 21. November 1837 hinsichtlich genauer Revision der ankommenden Briefamtspackete ertheilten Vorschriften, wird hiermit in Ansehung der durch erwähntes Generale vorgeschriebenen Estafetten-Absendungen nachstehende, die bisherigen Bestimmungen zum Theil abändernde Verfügung erlassen.

1) Wenn bei Revision der Amtspackete ein oder das andere Packet fehlt, so ist dieser Defect in dem Stundenpasse vorzumerken, und davon den betreffenden rückwärts liegenden Poststellen mit der ersten Postgelegenheit durch Laufzettel Nachricht zu geben, und dadurch die Nachsendung der fehlenden Amtspackete, wenn solche irgendwo zurückgeblieben sind, zu veranlassen.

   Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift in dem einen oder anderen Theile wird mit 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. bestraft werden.

2) Wenn durch die Unachtsamkeit und Nachlässigkeit eines expedirenden Postbeamten ein weiter zu befördernder Amtspacket zurückgeblieben ist, so hat das Postamt oder die Expedition, bei welcher dieses Versehen vorgefallen ist, dasselbe sogleich durch Estafette auf Kosten desjenigen nachzusenden, welcher sich das Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

   Hat übrigens die Nachsendung zurückgebliebener Amtspackete auf solchen Routen zu geschehen, für welche tägliche Post-Course eingerichtet sind, so kann nach Ermessen des Amtsvorstandes die Nachsendung mittels der nächsten ordinairen Postgelegenheit statt finden. Die Beamten, welche an dem Zurückbleiben eines Amtspacketes Schuld tragen, bleiben für die aus der Correspondenz-Verspätung entstehenden Folgen verantwortlich.

3) Finden sich bei Ankunft einer Post und Revision der Stückzahl der Amtspackete durchgelaufene oder irrig ineradirte Packete vor, so sind dieselben mit der ersten Postgelegenheit nach ihrem Bestimmungsorte abzusenden, und ist darüber die geeignete Anmerkung in dem Stundenzettel zu machen. Die

404) Regist. des Hauptpostamts Stuttgart.

Digitized by Google

in einem solchen Falle durch die Verspätung der betreffenden Correspondenz ꝛc. entstehenden Folgen sind ebenfalls von dem schuldigen Beamten zu vertreten.

Die in der General-Verordnung vom 21. November 1837 gegebene Vorschrift hinsichtlich der Absendung expresser Fußboten auf Botenpost-Coursen bleibt unverändert.

Die Ordnungsstrafe für das Verschulden des Zurückbleibens, des Durchlaufens oder der irrigen Instradirung eines Brief- oder Zeitungspackets wird auf 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. festgesetzt.

Die Oberpostamts- und Distrikts-Vorstände haben am Schlusse eines jeden Monats über die in ihrem Distrikte statt gefundenen oder wahrgenommenen Versehen der vorbezeichneten Art besonderen Bericht an unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Frankfurt, den 18. December 1839.

General-Post-Direction.

233.

Erlaß der General-Post-Direction, betr. die Beförderung von Passagieren mittelst der zweispännigen Packwagen,

vom 18. Dezember 1839 [405]).

Die unterm 20. September v. J. angeordnete Beschränkung der Annahme von Reisenden zu den zweispännigen, nur mit einem zweisitzigen Cabriolet versehenen Packwagen, ließ diejenigen Postämter, bei welchen sich ein Passagier zur Mitfahrt meldete und wo vermöge des vorhandenen Ladungsgewichts die Mitfahrt überhaupt gestattet werden konnte, darüber in Ungewißheit, auf welche Strecke hin dem Reisenden Platz versichert werden könne, indem das auf den nachfolgenden Stationen sich ergebende Ladungsgewicht nicht immer voraus berechnet werden konnte.

Um nun diesem Zustande der Ungewißheit, welcher Seitens einzelner Postbeamten zu Anfragen, Seitens einiger Reisenden aber zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen, und da überhaupt die durch eben gedachte Verordnung bezweckte Ersparung an Vorspannkosten nur gering und mit der durch die unbeschränkte Annahme von Passagiers auf die Packwägen zu erzielenden größern Gleichmäßigkeit und Sicherheit im Dienste in keinem richtigen Verhältnisse steht, wie die Erfahrung gelehrt hat, so wird in dieser Beziehung Folgendes von nun an zu beachten festgesetzt:

a) Bei jedem mit einem zweisitzigen Cabriolet versehenen regulär

---

405) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

zweispännig zu überführenden Packwagen, soll die Annahme Eines Passagiers auf jede beliebige Entfernung bis zum Endpunkte des Courses gestattet seyn.

b) Hat bei der Annahme eines Passagiers der Wagen nicht schon ohnehin wegen der regulativmäßigen Ladung ohne Hinzurechnung des Reisenden, eine Bespannung von Drei Pferden, so soll wegen des Passagiers ein Vorspannspferd abgegeben und vergütet werden.

c) Der Postillon ist sodann verpflichtet, vom Sattel aus zu fahren, um seinen Sitz im Cabriolet dem Reisenden zu überlassen.

d) Der Conducteur kann übrigens hierbei seinen Platz im Cabriolet unter keinem Vorwande abtreten.

Frankfurt a. M., den 18. December 1839.

234.

Erlaß der General-Post-Direction, die Beigabe der Adressen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen nach Oesterreich betreffend,

vom 18. Januar 1840 [406]).

Da in neuester Zeit bei Fahrpostsendungen nach den K. K. Oesterreichischen Staaten wieder mehrfältige zollamtliche Anstände wegen ungenügender Adresse und Inhaltserklärung vorgekommen sind, welche mehr oder minder bedeutende Verzögerungen in der Beförderung der Sendungen zur unangenehmen Folge gehabt haben, so werden über diesen Gegenstand folgende speziellere Vorschriften eröffnet, deren Befolgung den Aufgebern um so dringender anzuempfehlen ist, als bei der Strenge, mit welcher die K. K. Oesterreichischen Zollbehörden die betreffenden zollgesetzlichen Bestimmungen handhaben, der geringste Mangel in dieser Hinsicht das Zurückhalten der Sendungen bei dem Zoll-Amte und im günstigsten Falle wenigstens eine Verzögerung in der Ankunft derselben zur unvermeidlichen Folge hat.

Die Aufgeber werden sich übrigens alle aus einer Nichtbeachtung dieser Regeln etwa entspringenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

A. Die Adressen betreffend.

Alle Waarensendungen in die innerhalb der Zollinie begriffenen K. K. Oesterreichischen Länder sind mit zwei Frachtbriefen zu

---

406) Normalienb. des Hauptpostamts. S. den weitern Erlaß v. 30. Juni 1842.

Digitized by Google

versehen, wovon der eine für die Zoll-Anstalt dient und der andere bei der Post als Adresse des Stücks zurückbehalten wird.

B. Die Inhaltserklärungen (Deklarationen) betreffend. —

Zu allen innerhalb des deutschen Zollvereins entspringenden Sendungen nach Oesterreich gehören bekannter Maßen zwei (zu fremden durch die Zollvereins-Lande transitirenden aber drei) Deklarationen.

Ueber die Beschaffenheit und die Erfordernisse dieser Waarenerklärungen enthalten die nachstehend eingerückten Paragraphen der K. K. Oesterreichischen Staats- und Monopols-Ordnung vom 1. April 1836 das Nähere.

§. 59. Jede Waarenerklärung soll ausdrücken:

1) Den Vor- und Zunamen und Wohnsitz
   a) des Versenders, das ist desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung ertheilte, über die Zollinie eingebracht oder ausgeführt zu werden, dann
   b) des Fuhrmanns oder Schiffführers und überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, insoferne die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamts, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben,
2) den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird.
3) Die Bestimmung, welche derselbe enthält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzug bestimmt sey, und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen, oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll.
4) Die Zahl der Päcke und Behältnisse in denen sich derselbe befindet.
5) Dessen Gattung und Menge und zwar nach den Benennungen und den Maßstäben desjenigen Zolltarifs, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht.

§. 60. Für die über die Zollinie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1) Die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse.
2) Die Beschaffenheit des Transportmittels, und zwar wenn die Versendung zu Lande stattfindet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- und Last-Thiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeugs und dessen Name und Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt.
3) Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat.
4) Der Name und Wohnort des Empfängers, das ist derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist.

Digitized by Google

5) Die Menge und Gattung des letztern muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden.
6) Sind die Eingangs- oder Durchfuhr-Güter von der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe erhoben wird, so ist neben dem Werthe das reine (Netto-) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maas, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehr umgesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugeben.

§. 62. (Enthält im Wesentlichen die Vorschrift, daß jede Deklaration mit der Unterschrift des Absenders versehen seyn muß.)

Fahrpost- respective Waarensendungen nach Oesterreich, welche nicht mit zwei Frachtbriefen und zwei Deklarationen versehen sind, dürfen zur Beförderung mit der Post von nun an nicht angenommen werden.

Die Anzahl der Frachtbriefe und Deklarationen ist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, in der Fahrkarte bei jeder Sendung nach Oesterreich gehörig vorzumerken, auch wird die Bestimmung erneuert, daß die Beilagen mit Nummern zu versehen sind.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1840.

235.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Eingangs-Verzollung der ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehenden Poststücke,

vom 25. Januar 1840 [407]).

Nach Maasgabe des Vereinszolltarifs für die Jahre 1840—42 ist die Eingangs-Abgabe von Poststücken, welche nach dem Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein- durch- und ausgehenden Waaren (Verfügung vom 13. Febr. 1834. Regbl. S. 149 und vom 3. Febr. 1835. Regbl. S. 15) wegen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung mit dem höchsten Satze des Tarifs zu belegen sind.

a) bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 14 fl. oder 8 Thaler für den Zoll-Centner und
b) bei andern Gegenständen nach dem Satze von 192 fl. 30 kr. oder 110 Thaler für den Zoll-Centner, unter Anwendung einer Tara von 22 Pfund für Kisten und 13 Pfund für Ballen pro Centner Brutto,

zu berechnen.

407) Regbl. S. 66.

Indem Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Zollstellen zugleich angewiesen, die Berechnung dieser Zoll- und Tarasätze nach den ihnen durch die k. Zolldirection, zum Gebrauche bei den Zollabfertigungen, bereits ausgefolgten Rechnungstafeln vorzunehmen.

Stuttgart, den 25. Januar 1840.

Herdegen.

236.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die Aufhebung des Frankatur-Zwangs gegen Belgien,

vom 23. März 1840 [408]).

Im Einverständnisse mit der Königl. Belgischen Postverwaltung ist nunmehr auch der Franco-Zwang, welcher bisher für die Correspondenz aus Belgien nach dem Königreich Württemberg, bis zur Belgisch-Preußischen Grenze und für die Correspondenz aus Württemberg nach dem Königreiche Belgien bis Sinzheim bestanden hat, aufgehoben worden, und es können daher vom 1. April dieses Jahres an, die Briefe aus dem Königreiche Württemberg nach dem Königreiche Belgien et vice versa nach dem Willen der Absender entweder unfrankirt, franco Grenze, oder ganz frankirt abgesendet werden.

237.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten eines Local-Eilwagenkurses zwischen Stuttgart und Tübingen gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden,

vom 6. Mai 1840 [409]).

Mit höchster Genehmigung soll der Lokal-Eilwagen, welcher bisher neben der durch den Schaffhauser Eilwagen gewährten täg-

---

408) Normalienb. des Hauptpostamts.

409) Regbl. S. 205. — Die obige Vergünstigung unter den angeführten Bedingungen wurde weiter ertheilt: 1) Durch Verf. vom 22. Nov. 1841 (Regbl. S. 548) für die zwischen Frankfurt und Stuttgart täglich curstrenden vier (statt früher 2) Eilwagen, wobei das Fahren im

lichen Verbindung an drei Wochentagen von Stuttgart nach Tübingen und von da zurückgieng, vom 1. Juni d. J. an täglich zwischen den gedachten Städten hin und hergehen.

Zu Gunsten dieses Lokal-Eilwagen-Curses haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 5. Februar d. J. in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Leistung und der Beschaffenheit, namentlich der genügenden Breite der betreffenden Straße, der Postverwaltung das Nebeneinanderspannen von drei Pferden im Wege der Dispensation von der Vorschrift des §. 26. der Wegordnung vom 23. October 1808 unter den nachfolgenden Bestimmungen gnädigst gestattet:

Schritt für folgende Strecken vorgeschrieben wurde: a) im Allgemeinen alle Brücken und alle bei der Passirung von Ortschaften vorkommenden Straßenwendungen; b) zu Bietigheim die Strecke zwischen den Wirthshäusern zur Krone und zum Adler; c) zu Besigheim die Strecke zwischen der obern Enzbrücke und dem Hause des Wundarztes Jung; d) zu Wahlheim die Strecke zwischen dem Hirschwirthshause und dem Grabenstein'schen Hause; e) zu Lauffen die Strecke zwischen der Neckarbrücke und dem Wirthshause zum grünen Baum; f) zu Heilbronn die Strecke vom Brunnen innerhalb des Fleinerthors bis zur Ausmündung der Kleinbiedermannsgasse; g) zu Sontheim die ganze Etterstraße. 2) Durch Verf. vom 2. Sept. 1843 (Regbl. S. 672) für die statt des bisherigen einmaligen nun zwei täglichen Eilwagen von Stuttgart nach Nürnberg, wovon der eine über Aalen und Ellwangen, der andere über Crailsheim, 4mal wöchentlich durch Hall, 3mal durch Murrhardt und Gaildorf geht, unter folgenden Bestimmungen: a) es dürfen nur hinten unmittelbar am Wagen drei Pferde nebeneinander geführt werden, welche durch Kreuzzügel verbunden seyn müssen; b) die Achsenlänge der Wagen, an welchen 3 Pferde auf diese Art geführt werden, darf nicht über 6 Schuh betragen; c) das dritte Pferd darf auf der Wildbahn gehen, hiezu dürfen jedoch nur ganz zuverlässige fromme Pferde verwendet werden; d) vor dem Einfahren in einen Orts-Etter ist ein Posthornsignal zu geben; e) innerhalb der Orts-Etter darf auf breiten, geraden und ebenen Straßen im kurzen Trott, auf andern Straßen aber und bei allen Straßenwendungen solle nur im Schritt gefahren werden; f) auch außerhalb Etters soll auf Brücken, so wie beim Ausweichen auf schmalen Straßenstrecken im Schritt gefahren werden. 3) Durch Verf. vom 5. Juni 1844 (Regbl. S. 288) für die täglichen Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Friedrichshafen unter denselben Bedingungen, wie zu 2. 4) Durch Verf. vom 1. Juli 1843 (Regbl. S. 587) für die 2 täglichen Eilwagen und den täglichen Packwagen zwischen Carlsruhe — Stuttgart und Ulm — Augsburg unter den Bedingungen wie zu 2. 5) Durch Verfügung vom 29. Mai 1845 (Regbl. S. 200) für die täglichen Postwagenkurse zwischen Stuttgart und Schaffhausen, sowohl über Tuttlingen, als über Rottweil und Schwenningen, zwischen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim, und zwischen Heilbronn und Hall über Oehringen, wie zu 2. 6) Durch Verfügung vom 17. Jan. 1846 (Regbl. S. 33) für den über Crailsheim, Blaufelden und Mergentheim gehenden Dinkelsbühl-Werthheimer Eilwagenkurs versuchsweise und widerruflich wie zu 3, und mit dem Vorbehalte der bei einzelnen schmalen Straßenstrecken außerhalb Etters anzuordnenden Posthornsignale.

Digitized by Google

1) Es dürfen nur hinten, unmittelbar am Wagen, drei Pferde neben einander geführt werden.
2) Statt der einfachen Deichsel ist bei dieser Bespannungsweise eine starke Gabel anzuwenden, an welcher vier Aufhaltriemen, zwei für das Gabelpferd und je einer für die beiden Seitenpferde sich befinden; ein sogenannter Wildbahnzug ist nicht gestattet [410]).
3) Der Raum zwischen den äußern Enden der beiden äusseren Zugscheiter darf nicht über acht Schuhe betragen.
4) Die Seitenpferde müssen mit dem mittleren durch Kreuzzügel verbunden seyn.
5) Vor dem Einfahren in einen Orts-Etter ist ein Posthorn-Signal zu geben, und auf den Orts-Etterstrassen von Tübingen und Waldenbuch darf nur im Schritt gefahren werden.

Die betreffenden Polizei- und Postbehörden sind aufgefordert, über der Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen zu halten.

Stuttgart, den 6. Mai 1840.

Schlayer.

238.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Portofreiheit der Correspondenz der Militärgeistlichen in Proclamations- und Trauungs-Sachen der Militärpersonen,

vom 16. Mai 1840 [411]).

Da durch höchste Entschließung vom 22. d. M. im Einverständniß mit dem Fürsten Erblandpostmeister festgesetzt worden ist, daß die Postportofreiheit der Militärdienstsachen auf die Correspondenz der Militärgeistlichen in Proclamations- und Trauungssachen von Militärpersonen angewendet werden solle, so wird dieses hiedurch zur Nachachtung für die betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Mai 1840.

Schlayer.

---

410) Abgeändert durch die Bekanntm. vom 8. Febr. 1842.
411) Regbl. S. 236. S. Min.-Erlaß vom 19. Juni 1841.

Digitized by Google

239.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die auf den württembergischen und badischen Posten bestehende gegenseitige Portofreiheit,

vom 16. Mai 1840 [412]).

240.

Erlaß der General-Post-Direction, Bestrafung der Estafetten-Versäumnisse betreffend,

vom 26. September 1840 [413]).

Um Versäumnissen bei Beförderung von Estafetten wirksamer vorzubeugen, wird hierdurch verordnet, daß den Postillons, welche eine Estafette befördert haben, das gesetzliche Trinkgeld erst dann ausbezahlt werde, wenn sie durch Vorzeigung des Estafetten-Recepisse die Einhaltung der vorgeschriebenen Beförderungszeit nachgewiesen haben.

Ergiebt das Recepisse, daß die Estafette nicht in der vorgeschriebenen Zeit auf die nächste Station überbracht wurde, so ist das Trinkgeld dem Postillon vorzuenthalten, in die Straf-Consignation aufzunehmen, und nebst den übrigen Strafbeträgen durch die vorgesetzte Districts-Stelle an die Postillons-Unterstützungs-Casse hier einzusenden.

Auch wenn das Recepisse eine Entschuldigung der Versäumniß enthalten sollte, ist das Trinkgeld vorerst zurückzuhalten, bis über die Zulässigkeit der Entschuldigung entschieden ist.

Würde sich aus einer Vergleichung der vom Aufgabe-Postamt der Estafette nach Rückkunft des Stundenpasses an seine vorgesetzte Districtsstelle einzusendenden Versäumniß-Auszüge, und der Straf-Consignationen ergeben, daß ein Postbeamter einem Postillon ungeachtet einer verwirkten Versäumniß das Trinkgeld nicht vorenthalten hätte, so soll derselbe für diese Nachlässigkeit in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Die Posthalter haben ihren Postillons von gegenwärtiger Verordnung Eröffnung zu machen und dieselben zur größten Pünktkeit bei Beförderung der Estafetten anzuhalten.

Alle bisher für Estafetten-Versäumnisse bestandenen Straf-Verfügungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 26. September 1840.

General-Post-Direction.

412) Regbl. S. 236. S. oben Note 318.
413) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

241.

Bekanntmachung der Generaldirection der K. Württembergischen Posten, die Festsetzung eines Gewichts-Maximums für die mit der Post zu befördernden Geldkisten und Geldfässer betreffend,

vom 3. Dezember 1840 [414]).

242.

Erlaß der General-Post-Direction, gemeinschaftliche Beförderung mehrerer Estafetten betreffend,

vom 13. Dezember 1840 [415]).

Da Zweifel über das bei vorkommender Beförderung mehrerer Estafetten mit Einem Ritt einzuhaltende Verfahren entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, dem königl. Hauptpostamte zur Bemessung und zur Instruirung der untergebenen Postämter Nachstehendes zu eröffnen:

1) Im Einklange mit dem bei den königlich bairischen und großherzoglich badischen Posten bestehenden Verfahren wird auch den diesseitigen Post-Anstalten gestattet, mehrere von verschiedenen Aufgebern herrührende Estafettal-Depeschen, welche dieselbe Bestimmung haben, oder doch einen Theil ihres Weges auf derselben Postroute verfolgen, gemeinschaftlich durch Einen Ritt befördern zu lassen.

2) Es ist dabei von selbst verstanden, daß solche Depeschen, welche gemeinschaftlich befördert werden, gleichzeitig aufgegeben oder beziehungsweise eingetroffen sind.

   Sind alle diese Estafetten nach dem nämlichen Orte bestimmt, oder auf dem nämlichen in- oder ausländischen Postamte umzuspediren, so genügt die Beigabe Einer Correspondenz-Karte und Eines Stundenzettels; ist aber die eine oder die andere der Depeschen entweder auf einem Unterwegs-Postamte abzugeben, oder nehmen die Depeschen unterwegs eine verschiedene Richtung, so sind so viele Stundenzettel und Correspondenz-Charten beizufügen, als die theilweise gemeinschaftlich beförderten Depeschen verschiedene Bestimmungsorte haben.

---

414) Regbl. S. 551. S. oben Note 387.
415) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

3) Den betreffenden Posthaltereien wird, in soweit sie nur Einen Ritt geleistet, auch selbst dann nur Ein Ritt bezahlt, wenn mit demselben mehrere Depeschen befördert worden sind.
4) Demungeachtet hat jeder der verschiedenen Aufgeber seine Estafette ganz zu bezahlen, als ob sie mit eigenem Ritt befördert wäre.
5) Die in Folge des ad 1, 2, 3 und 4 beschriebenen Verfahrens zu ersparenden Rittkosten sollen zu einem milden Zwecke verwendet werden und sind in dieser Absicht der Postillons-Hülfs-Casse zuerkannt worden, wodurch sie indirect dem gesammten Posthalterei-Dienst zu statten kommen.

Die betreffenden Post-Anstalten haben daher pflichtgemäß solche Beträge jedesmal am Schlusse des Quartals unter Beifügung eines Verzeichnisses — wenn nämlich mehrere Beiträge einzusenden sind — berichtlich zur Ueberweisung an die Postillons-Hülfs-Casse anher vorzulegen.

Frankfurt a. M. den 13. Decbr. 1840.

243.

Generalerlaß an sämmtliche Königlich Württembergischen Postanstalten, Postwagen-Eskortirung im Königreiche Württemberg betreffend,

vom 2. Januar 1841 [416]).

Nachdem von der königl. Staatsregierung, in Hinsicht auf den befriedigenden Stand der öffentlichen Sicherheit, eine Beschränkung bei Eskortirung der Postwagen durch Landjäger für zulässig erachtet worden ist, werden den sämmtlichen königl. Postanstalten die dieserhalb getroffenen Bestimmungen hiermit bekannt gemacht, nach welchen fortan die Nothwendigkeit einer Militärbegleitung von dem Landjägercorps-Commando, unter Benehmen mit den einschlägigen Postbehörden bemessen werden wird:

1) Regelmäßige, nächtliche Postwagen-Begleitungen durch Landjäger werden auf solchen Routen geleistet, wo eine sehr bergigte, das schnellere Fahren auf weitere Strecken hindernde Beschaffenheit des Weges oder ausgedehnte Walddistrikte, oder andere ähnliche Umstände die Gefahr eines diebischen oder räuberischen Angriffs des Postwagens näher rücken, vorausgesetzt, daß auf diesen Routen der Postwagen regelmäßig eine bedeutendere Summe von Werthen transportirt.

---

416) Registr. des Hauptpostamts Stuttgart. S. Instr. v. 5. Juni 1823.

Digitized by Google

2) Die nächtliche Begleitung beschränkt sich:
   a) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, auf die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens;
   b) in den Monaten September, Oktober, März und April, auf die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens;
   c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, auf die Zeit von 11 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens;

   so daß die Stationsfahrten, die mit dem Anfange dieser Zeit endigen, oder deren Schluß (in der Zeit der längsten Tage auch etwas früher) von der Station ausgehen, nicht begleitet werden.
3) Auf den Routen, wo keine regelmäßige Postwagenbegleitung statt findet, wird eine solche auf besondere Requisition der Postämter gegeben, wenn entweder nach dem Urtheile der Orts- oder Bezirks-Polizei-Behörde die Sicherheit der Route, in Folge eingetretener besonderer Verhältnisse als gefährdet anzunehmen, oder der Postwagen außerordentlich mit Gütern, insbesondere mit Geld, beladen ist.

   Die Orts-Polizei-Behörden sind angewiesen, ebenso auch in den nach 2 ausgenommenen ersten oder letzten Stunden der Nacht außerordentlicher Weise eine Landjäger-Eskorte auf Requisition zu geben, wenn ähnliche, wie die eben erwähnten Gründe hiefür sprechen.
4) Bei der Anordnung der Landjägerstreifen ist auf die Routen, welche der Postwagen ohne regelmäßige Begleitung nächtlicher Weile befährt, und die Zeit dieser Befahrung besondere Rücksicht zu nehmen.

   Diese Streifen sind in der Regel so zu veranstalten, daß der Landjäger dem Postwagen entgegen geht.
5) Die Landjägerbegleitung kann nicht als Surrogat einer mangelnden Conducteursbegleitung betrachtet werden.

Die Königlichen Postanstalten werden aufgefordert, sich nach obigen Bestimmungen genau zu achten und namentlich von der, denselben nach §. 3. zustehenden Befugniß einer besonderen Requisition einer Landjägerbegleitung in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1841.

General-Direction der Königl. Württemberg. Posten.

244.

Ministerial-Erlaß an das K. evangelische Consistorium, die Portofreiheit der Proclamations- und Trauungssachen von Militärpersonen betreffend,

vom 19. Juni 1841 [417])

Auf den weiteren Bericht vom 16. April d. J., betreffend die Ausdehnung des der Correspondenz der Militärgeistlichen in Pro-

417) Normalienb. des Minister. d. Innern. S. Bekanntm. v. 16. Mai 1840.

clamations- und Trauungs-Sachen von Militärpersonen zugestandenen Portofreithums auf Geldsendungen, wird dem Consistorium nach vorgängiger Vernehmung der General-Post-Direktion Folgendes eröffnet:

1) Den ehegerichtlichen Sporteln, welche die Militär-Geistlichen von den sich heirathenden Militär-Personen erheben, kommt bei ihrer Einsendung an den ehegerichtlichen Senat des Ober-Tribunals die Portofreiheit der Staatsgelder zu Statten.

2) In Betreff der von Militär-Personen entrichteten Proclamationsgebühren, welche entweder der Militär-Geistliche dem Pfarrer der Heimath des Soldaten, oder dieser Pfarrer jenem Geistlichen zusendet, hat der Fürst Erblandpostmeister zugestanden, daß denselben bei dieser Versendung die für die Correspondenz der Militär-Geistlichen in den Proclamations- und Trauungssachen der Soldaten festgesetzte Befreiung vom Postporto gleichfalls zu Statten kommen.

Der Genuß dieser Befreiung hängt davon ab, daß die fraglichen Sendungen neben der Aufdrückung des amtlichen Siegels auf der Adresse als Militär-Proclamations-Gebühren (Mil.-Procl.-Gebühren) bezeichnet werden.

Das Consistorium hat hienach die einschlagenden ihm untergebenen Behörden zu bescheiden.

245.

Erlaß der General-Post-Direction, Postvorschuß-Ausbezahlung auf Briefpost-Aufgaben der Communal-Beamtungen betreffend,

vom 27. Juni 1841 [418]).

Da man sich bewogen findet, in Berücksichtigung anher gelangter Vorstellungen und Anträge, das nach früheren diesseitigen Bestimmungen — bisher nur auf die Briefpost-Aufgaben der Königlichen Stellen beschränkt gewesene Zugeständniß der Ausbezahlung von Post-Vorschüssen als Ersatz für Porto-Auslagen ꝛc. bis zum Belaufe von Einem Gulden von jetzt an, jedoch in widerruflicher Weise auch auf die Briefpost-Aufgaben der Stadt- und Landschultheißen-Aemter, dann der Oberamts- und Gemeinde-Pflegen, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Verpflichtung besagter Communal-Stellen zum Rück-Ersatz des empfangenen Post-Vorschusses, für den Fall der Verweigerung

---

418) Normalienb. des Hauptpostamts.

Digitized by Google

der Annahme eines mit einem solchen Post-Vorschuß belasteten Schreibens von Seite der betreffenden Adressat-Stelle auszudehnen, und da man ferner auch der Casse des Württembergischen Credit-Vereins für deren schriftlichen Verkehr mit ihren Renten-Schuldnern die gleiche Vergünstigung der Erhebung von Post-Vorschüssen bis zum Belaufe von Einem Gulden unter eben denselben Beschränkungen zuzugestehen sich veranlaßt findet, so wird solches dem königlichen Hauptpostamte mit dem Auftrage eröffnet, hiernach sowohl die dortige Local-Briefpost-Expedition, als auch sämtliche untergeordnete Postämter seines Distrikts gehörig zu instruiren.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1841.

General-Direktion der Königl. Württemb. Posten.

246.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maasregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Post-Beamten,

vom 25. August 1841 [419]).

Der Art. 15. der königl. Verordnung vom 9. September 1819 (Regbl. S. 623) schreibt für den Fall der Verfügung von Personal-Arrest oder der Vollziehung einer Freiheitsstrafe gegen einen Post-Offizianten die schleunige Benachrichtigung der höheren Postbehörde im Interesse der für den Postdienst zu treffenden Fürsorge vor.

Hinsichtlich der Vollziehung dieser Vorschrift werden hiedurch folgende Weisungen ertheilt.

1) Die vorgeschriebene Benachrichtigung der höheren Postbehörde von der (zur Vollziehung einer Freiheitsstrafe oder zu anderem Zwecke geschehenden) Verhaftnehmung eines Postoffizianten ist von der Stelle, welcher die Verhaftnehmung zukommt, wenn der in Haft zu nehmende einem Postamt vorsteht, an das Oberpostamt des Bezirks, wenn er eine Gehülfenstelle bei einem Postamt bekleidet, an das letztere zu ertheilen.

   Außerdem liegt es der Behörde, welche eine Freiheitsstrafe gegen einen Postoffizianten erkennt, ob, hievon unmittelbar nach gefälltem Erkenntniß die so eben bezeichnete höhere Postbehörde zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen.

2) Die Vollziehung der Haftnahme des Postoffizianten ist bis zu der von der benachrichtigten höheren Postbehörde unverweilt zu

---

419) Regbl. S. 383.

Digitized by Google

treffenden Fürsorge für Versehung des Dienstes aufzuschieben, wenn ein solcher Aufschub ohne Gefährde für den Zweck, von dem es bei der Haft sich handelt, zulässig ist.

3) Die Nachricht an die höhere Postbehörde ist von der zur Vollziehung der Haftnahme berufenen Behörde (Absatz 1) durch Estafette zu befördern, wenn dieses Beförderungsmittel nicht durch die Dauer des zulässigen Aufschubs der Arrestvollziehung oder durch eine andere sich darbietende, gleich schnelle und sichere Beförderungsgelegenheit überflüssig gemacht, oder sonst nach den Umständen unanwendbar ist.

4) Kann die Haftvollziehung gegen einen Postbeamten nicht bis zum Eintreffen der Verfügung des Oberpostamts (Absatz 1) in Betreff der Versehung des Postdienstes ausgesetzt werden, so liegt die letztere einstweilen dem verpflichteten Gehülfen des Postamts ob. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat das Bezirkspolizei-Amt oder wo die Dringlichkeit der Sache die Einschreitung desselben nicht abwarten läßt, der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen sonstigen in öffentlichen Pflichten stehenden geeigneten Mann aufzustellen, unter dessen Aufsicht nach vorangegangener urkundlicher Aufnahme und Verzeichnung der sich vorfindenden Geldpakete, Fahrpoststücke und Briefe diejenige Person, welche den Postbeamten in Fällen augenblicklicher Verhinderung zu vertreten pflegt, die postamtlichen Verrichtungen bis zu einer zutreffenden Anordnung des Oberpostamts zu versehen hat.

Geht die Arrestverfügung von einer Gerichtsbehörde aus, so hat diese die Administrativstelle durch Benachrichtigung in Stand zu setzen, die hievor bemerkte Maasregel rechtzeitig zu treffen.

5) Nach vorstehendem Absatz 4 haben die Bezirks- und Ortsvorsteher-Aemter auch bei andern unvorhergesehen eintretenden Verhinderungen der Postbeamten die für die Versehung des Postdienstes unaufschieblich nöthige einstweilige Fürsorge zu treffen.

Stuttgart den 25. August 1841.

Prieser. Schlayer.

247.

General-Erlaß, die für die Postwagen ausgestellten Reisescheine betreffend,

vom 28. August 1841 [420]).

Von der in rubrizirtem Betreff erlassenen Bekanntmachung werden einige Exemplarien mit der Weisung beigeschlossen, bei

420) Normalienb. des Hnuptpostamts.

Digitized by Google

denjenigen Poststellen, bei welchen Personen zur Beförderung eingeschrieben werden, eins davon am Schalter und ein zweites in dem Passagierzimmer zur Einsicht des Publikums anzuheften.

Sollten späterhin weitere Exemplarien nöthig seyn, so sind solche von der Fürstlichen Regie-Verwaltung dahier zu requiriren.

Frankfurt a. M., den 28. August 1841.

General-Post-Direction.

Beilage.

Bekanntmachung, die für die Postwagen ausgestellten Reisescheine betreffend.

Da die Ansprüche eines Reisenden in Bezug auf Beförderung mit dem Postwagen zunächst nach dem ausgefertigten Reiseschein oder Passagierbillet zu beurtheilen sind, so findet man sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß alle Postwagen-Reisenden, ohne Unterschied, ob sie ihren Reiseschein selbst oder durch einen Dritten lösen, von dem Inhalte desselben und den angehängten Bemerkungen Einsicht zu nehmen, und sich darnach zu achten, insbesondere aber sich zu überzeugen haben, daß ihr Billet für den Tag und Postwagen, für welchen sie einen Platz gewünscht haben, nach dem Ort, wohin sie zu reisen beabsichtigen, und, bei Routen, auf welchen täglich mehrere Postwagen coursiren, für die Stunde, zu welcher sie abreisen wollen, richtig ausgestellt ist.

Reclamationen und Ansprüche wegen nachtheiliger Folgen einer Unterlassung dieser Einsichtnahme des Reisescheins und der angehängten Bemerkungen können nicht berücksichtigt, insbesondere wird auf den Grund eines angeblich bei Lösung desselben stattgehabten Mißverständnisses der Aeußerungen des Reisenden oder seines Vertreters eine theilweise Zurückerstattung des, in Folge hiervon etwa doppelt erlegten Personengeldes nicht verfügt werden.

Frankfurt a. M., den 28. August 1841.

General-Post-Direction.

248.

General-Erlaß an die Königl. Württembergischen und Fürstlich Hohenzollern'schen Postanstalten, Zufertigung neuer Fahrpost-Tarife für die Sendungen im Inlande betreffend,

vom 7. Dezember 1841 [421]).

Nachdem sich ergeben hat, daß der Königlich Württembergische Postwagen-Tarif vom Jahre 1814 für Contanti oder baare Geld-

421) Normalienb. des Hauptpost-Amts. Die beigegebenen Tarife sind bereits oben zu der Verordnung vom 2. Juni 1814 beigedruckt.

Digitized by Google

sendungen in der Rubrik „für Versendungen in Gold ꝛc.“ mehrere mit dem §. 3. der Königlichen Verordnung vom 2. Juni 1814 nicht übereinstimmende Portoansätze enthält, überdieß auch der Vorrath dieses Tarifs sowohl als des Tarifs für Sendungen, welche nach dem Gewicht taxirt werden, verbraucht ist, so hat die General-Post-Direction eine neue Auflage beider Tarife mit Berichtigung der bezeichneten Unrichtigkeiten veranstaltet.

Den Poststellen werden hiernach zwei Exemplare der beiden neuen Tarife mit der Weisung zugefertigt, dieselbe vom Empfange an in Anwendung zu bringen; die seither benutzten Tarife aber unverzüglich an das Tax-Büreau der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Frankfurt a. M., den 7. December 1841.

General-Direction
der Königl. Württembergischen Posten
Dörnberg.

249.

Verfügung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, betreffend die für das Gefachhalten und Acontiren bei den Königl. Postämtern zu entrichtenden Gebühren,

vom 21. Dezember 1841 [422]).

Mit der durch das Königl. Ministerium des Innern hieher eröffneten Genehmigung Sr. Königl. Majestät vom 15. d. M. werden in Beziehung auf die Gefach- und Acontirungsgebühren bei den sämmtlichen Poststellen des Königreichs Württemberg folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Für die Gestattung eines Gefaches bei der Briefpost-Expedition und die Erlaubniß, die ankommende Correspondenz auf derselben abholen zu lassen, ist eine jährliche Remuneration von sechs Gulden postnumerando zu entrichten.

§. 2. Von der Bezahlung dieser Remuneration, resp. Gefachgeldes, sind die Königliche Familie, so wie das Staats-Ministerium des Aeußern befreit.

§. 3. Wird dem Inhaber eines solchen Gefaches ausnahmsweise das Porto und Franco acontirt und creditirt (was übrigens nur auf die Gefahr und Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten stattfinden kann, und den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten darf), so hat derselbe hiefür eine weitere Vergütung von jährlich sechs Gulden in monatlichen Raten zu entrichten.

---

422) Regbl. von 1842. S. 5.

Digitized by Google

§. 4. Außer diesen beiden Remunerationen ist in dem einen, wie in dem andern Falle die verordnungsmäßige Bestell-Gebühr (Briefkreuzer) besonders zu bezahlen.

§. 5. Personen, welche auswärts wohnen und ihre Correspondenz nicht durch den für ihren Wohnort aufgestellten Amtsboten, sondern durch Jemand Andern wollen abholen lassen, sollen

ad §. 1 für das Gefachgeld drei Gulden,
ad §. 3 für das Acontiren drei Gulden

in den oben bestimmten Zahlungs-Raten zu entrichten haben; dagegen aber von der Bezahlung des Briefkreuzers ad §. 4 befreit bleiben.

§. 6. Denjenigen Personen, welche ein Briefgefach halten, soll es freistehen, auch ihre Zeitungen in dasselbe legen zu lassen, ohne daß eine Erhöhung der ad §§. 1 und 3 bezeichneten Gebühren stattfinden darf; dagegen sollen sie als gewöhnliche Belieferungs-Gebühr, resp. Entschädigung wegen deren Entgang für die Briefträger, bei einer Stückzahl bis zu 5 Exemplarien incl. — einen Gulden — bei einer größeren Stückzahl aber — zwei Gulden — jährlich postnumerando zu bezahlen haben, und zwar ohne Rücksicht auf das öftere oder seltenere Erscheinen einer oder der anderen der unter dieser Stückzahl begriffenen Zeitungen; wenn aber ein Abonnent nur eine einzige Zeitschrift halten und in das Gefach legen lassen würde, welche in größeren als achttägen Perioden, gleichviel, ob regel- oder unregelmäßig erscheint, so soll für dieselbe nur die Hälfte des ersten Satzes, demnach — dreißig Kreuzer — entrichtet werden.

§. 7. In Fällen, wo für die Zeitungen eines Abonnenten ein eigenes Gefach gehalten werden will, soll

a) jeder Abonnent bis zur Stückzahl 5 incl. für je ein Exemplar jährlich — dreißig Kreuzer — Gefachgeld zu bezahlen haben, also für 5 Exemplarien 2 fl. 30 kr.; bezieht derselbe mehr als 5 Exemplarien, so reducirt sich dieser Satz für das sechste und jedes weitere Exemplar auf zwanzig Kreuzer, so daß z. B. für 10 Exemplarien 4 fl. 10 kr. jährlich zu entrichten sind.

b) Das Gefachgeld soll in diesen Beträgen pr. Exemplar bezahlt werden, es mögen die zu beziehenden Zeitschriften täglich oder wöchentlich nur ein- oder mehreremale erscheinen.

c) Für Zeitschriften, welche etwa nur alle 14 Tage oder monatweise, — vielleicht auch unbestimmt oder blos während der Bad-Saison ꝛc. erscheinen, soll pr. Exemplar durchaus nur zwanzig Kreuzer bezahlt werden, gleichviel, ob die Stückzahl 5 der Gesamt-Exemplarien eines Abonnenten dadurch überschritten wird, oder nicht.

d) Als Belieferungs-Gebühr für die Briefträger, resp. Entschädigung dafür, sollen die oben sub §. 6 bezeichneten Sätze Platz greifen.

e) In Fällen, wo das Abonnement nicht auf das ganze Jahr ausgedehnt wird, sondern quartaliter oder semesterweise ge-

Digitized by Google

schieht, wird das oben pro Jahr festgesetzte Gefachgeld und Belieferungs-Gebühren-Aversum, sodann pro rata der Abonnementszeit berechnet, und bei etwa sich ergebenden Bruchtheilen durch Abrundung der nächstvolle Kreuzerbetrag angenommen.

f) Das Gefachgeld und die Belieferungsgebühr soll übrigens immer sogleich bei dem Anbestellen der Zeitungen, resp. bei Bezahlung der Abonnements-Gelder, mithin praenumerando entrichtet werden.

§. 8. Bei der Fahrpost wird das Acontiren und Creditiren des Porto und Franco für Private nicht gestattet; wird dieß jedoch in seltenen Fällen ausnahmsweise, gleichfalls aber nur auf Gefahr und Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, geschehen, so ist von denselben die sub §§. 3 und 5 festgesetzte Vergütung zu entrichten; solche Ausnahmsfälle werden übrigens jederzeit von der Zustimmung der General-Post-Direktion abhängig gemacht.

§. 9. In Betreff des Gefachhaltens, so wie wegen des Acontirens und Creditirens des Porto und Franco für königliche Stellen und Behörden, sodann für die fremden Gesandtschaften, soll es bei den desfalls vorliegenden Bestimmungen und bestehenden Einrichtungen fernerhin sein Verbleiben haben.

Frankfurt a. M. den 21. Dezember 1841.

Doernberg.

250.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. das der Post-Anstalt zu Gunsten gewisser Kurse gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden,

vom 8. Februar 1842[423]).

Da der Verwaltung der K. Posten die nachgesuchte Erlaubniß, bei dem zu Gunsten einzelner Post-Kurse nach den Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1840 (Regbl. S. 205) und vom 22. Novbr. 1841 (Regbl. S. 548) zugelassenen Nebeneinanderspannen von drei Pferden, statt der in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1840 Ziffer 2. vorgeschriebenen Gabeldeichsel eine einfache Deichsel anzuwenden, unter der Bestimmung ertheilt worden ist, daß es im Uebrigen bei den in den obgedachten Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der zulässigen Entfernung zwischen den äußeren Enden der bei-

---

423) Regbl. S. 78.

Digitized by Google

den äußeren Zugscheiter und des Gebrauchs von Kreuzzügeln sein Verbleiben behalte, und daß das auf der sogenannten Wildbahn gehende Pferd zur rechten Hand des Wagenführers eingespannt werde, so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Polizei- und Straßenbau-Beamten erinnert, auf die Einhaltung der, hinsichtlich der Führung von drei neben einandergespannten Pferden bestehenden Vorschriften selbst und durch die ihnen untergebenen Diener aufmerksam zu seyn und zur Abrügung wahrgenommener Uebertretungen die geeignete Einleitung zu treffen.

Stuttgart, den 8. Februar 1842.

Schlayer.

251.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen,

vom 23. Juni 1842 [424]).

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 2. Aug. 1822 (Regbl. S. 547 ff.) kommt den öffentlichen milden Stiftungen die Befreiung vom Postporto sowohl für den sie betreffenden amtlichen schriftlichen Verkehr unter sämmtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch für die von den Verwaltern dieser Stiftungen ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Packete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind, zu.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Begriff der hier genannten öffentlichen milden Stiftungen wird nun auf den Grund der, jener Bekanntmachung vorausgegangenen Verhandlungen, so wie des Landrechts Theil 3. Tit. 7. und des Verwaltungs-Edicts §. 120 die Erläuterung gegeben, daß dahin die Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für Beförderung von Studienzwecken und für die Krankenpflegen bestimmten, zu rechnen sind, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, oder deren Verwaltung wenigstens unter der Aufsicht einer öffentlichen Behörde steht „daß dagegen die Portofreiheit sich nicht auf bloße Familien-, d. h. solche Stiftungen erstreckt, deren Genuß ausschließlich den Angehörigen gewisser Familien zukommt, wenn gleich der Stiftungsgenuß bei den Familien-Angehörigen durch Unterstützungs-Bedürftigkeit oder durch einen Studienzweck bedingt ist, und wenn gleich die Verwaltung oder Beauf-

---

424) Regbl. S. 588.

sichtigung solcher Stiftungen der öffentlichen Behörde übertragen ist.

Hiebei werden die Bezirkspolizeiämter zugleich angewiesen, den Postämtern ihrer Bezirke, wenn dieselben bei einzelnen in diesen Bezirken verwalteten Stiftungen in Zweifel stehen, ob sie den Portobefreiten beizuzählen seyen, hierüber auf Ansuchen nach Vorstehendem den erforderlichen Aufschluß zu geben.

Stuttgart, den 23. Juni 1842.

Schlayer.

252.

Erlaß der Generalpost-Direction, betr. die Adressen und Declarationen zu den Fahrpostsendungen nach Oestreich,

vom 30. Juni 1842 [425]).

Nach einer mit der k. k. östreichischen Post-Verwaltung gepflogenen Verhandlung wird auf der Nothwendigkeit zweier Deklarationen und zweier Frachtbriefe beim Eintritte der Fahrpostsendungen in die Kaiserlich Königl. Oestreichischen Staaten nicht ferner bestanden, vielmehr das Vorhandenseyn Einer Deklaration und Eines Frachtbriefes bei genauer Vormerkung dieser Papiere in den Fahrpostkarten als genügend erkannt.

In Folge dessen wird unter Aufhebung der General-Verordnung vom 26. Juli 1837, die zollamtliche Behandlung der nach Oesterreich bestimmten Fahrpostsendungen betreffend, sowie des darin angezogenen Circulars vom 3. Januar 1834, folgende anderweite Vorschrift zur genauen Beachtung ertheilt:

1) Alle innerhalb der Staaten des deutschen Zollvereins zur Post kommende nach den kaiserlich königl. österreichischen Staaten bestimmten Fahrpostsendungen müssen fortan mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Frachtbriefe und mit einer Zolldeclaration versehen seyn; wie die letztere einzurichten sey, dieß ist in der General-Verordnung vom 18. Januar 1840 näher angegeben.

   Es wird wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die Waarenerklärungen genau nach den in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzurichten, da sonst leicht Weiterungen und sonstige, für den Absender oder Empfänger unangenehme Folgen entstehen können.

2) Bei den außerhalb des deutschen Zollvereins aufgegebenen, durch letzteren transitirenden Fahrpostsendungen ist die Beigabe einer zweiten Declaration erforderlich, welche von dem Austrittszollamte des Vereins als Beleg zurückbehalten wird.

---

425) Normalienb. des Hauptpost-Amts.

Digitized by Google

3) Sowohl die Frachtbriefe, als die Declarationen sind zur Vermeidung von Verlusten und zur Erleichterung etwa nöthig werdender Nachweise über diese Papiere in die Fahrpostkarten, und zwar, erstere in die hiefür bestimmte Rubrik unter gleicher Nummer des Stücks, letztere aber unter unmittelbar darauf folgender eigener Nummer, gleich den Zollnoten, einzutragen.

Frankfurt a. M. den 30. Juni 1842.

253.

Erlaß der Generalpost-Direction, betreffend die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen,

vom 15. August 1842 [426]).

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und um die Aufgeber mit der Beigabe besonderer Adreßbriefe nicht mehr zu belästigen, als zur Erreichung des Zwecks derselben unvermeidlich ist, werden hierüber in Uebereinstimmung mit dem auf den Königl. Bairischen und den Großherzogl. Badischen Posten kürzlich eingeführten Verfahren, folgende Vorschriften ertheilt:

1) Nur bei denjenigen Sendungen ist auf der Beigabe von Adreß- oder Frachtbriefen zu bestehen, deren Verpackung so beschaffen ist, daß die vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage geschrieben werden kann, demnach bei Frachtstücken in Wachstuch, Leinen, Kisten, Schachteln und Fässern ꝛc.

2) Aufgeklebte Adressen genügen nicht, und müssen den mit solchen versehenen Frachtstücken noch besondere Adressen beigegeben seyn.

Diese Vorschriften sind:

a) bei den im diesseitigen Postbezirk verbleibenden Sendungen, soweit nicht in bestehenden Verordnungen den Aufgebern von Fahrpostsendungen in einzelnen Fällen noch größere Vergünstigungen zustehen, (vergl. das Generale an die Kurhessisch- und Fürstlich Lippeschen Postanstalten vom 14. März dieses Jahres, zur Nummer 9467, und das Generale an die übrigen diesseitigen Poststellen von demselben Datum), ferner

b) bei den Sendungen nach dem Königreiche Bayern, bei welchen noch zu berücksichtigen ist, daß die Frachtbriefe auf den Königl. Bairischen Posten vorläufig auch ferner, wie bisher, bis zum Gewichte von 8 Loth keiner Taxe unterliegen und erst bei einem Mehrgewichte als eigene Frachtstücke behandelt werden;

426) Normalienb. des Haupt-Postamts.

Digitized by Google

c) bei den Sendungen nach dem Großherzogthum Baden, sowie überhaupt bei denjenigen Sendungen zu beobachten, welche solche fremde Postanstalten, bei denen eine größere Beschränkung besteht, nicht berühren.

Sämmtliche Post-Anstalten haben sich hiernach genau zu achten und das Publikum in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise zu belehren.

Frankfurt a. M., den 15. August 1842.

---

†) Ministerial-Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen,

vom 28. August 1842.

254.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Porto-Entrichtung von der Correspondenz zwischen den Königl. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Staats-Behörden,

vom 17. November 1842 [427]).

Die Correspondenz zwischen den Königl. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Staats-Behörden in Dienst-Angelegenheiten ist nach der Bekanntmachung vom 2. August 1822 (Reg.Blatt S. 555 und 558) auf den beiderseitigen Briefposten vom Porto befreit, während die gegenseitigen Versendungen dieser Behörden in Angelegenheiten der bemerkten Art durch die Fahrpost nach der Verfügung vom 6. Juni 1838 (Reg.Blatt S. 339) jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen.

Hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs zwischen denselben Behörden in Privat-, Parthie- oder Untersuchungs-Sachen wird nun mit höchster Königlicher Genehmigung vom 16. d. M. auf den Grund gegenseitiger Verständigung der betheiligten Regie-

†) Regbl. S. 500. §. 2. Um der Sicherheit willen sind als nothwendig zu erkennen: 2) Die Hunde, welche die Landboten, die Landfuhrleute, die Frachtschiffer, die Postwagen-Conducteurs und die von einer Körperschaft aufgestellten Amtsboten zum Schutze ihrer Waarentransporte halten.

427) Regbl. S. 598.

Digitized by Google

rungen festgesetzt, daß bei demselben, mag er durch die Brief- oder Fahrpost vermittelt werden,

1) diejenige Staats-Behörde ihre Sendungen zu frankiren schuldig ist, bei welcher die betreffende Angelegenheit verhandelt wird oder anhängig ist, wogegen die hierauf bezüglichen Versendungen, welche von der anderseitigen Staats-Behörde aufgegeben werden, einem Frankatur-Zwange nicht unterliegen, daß aber
2) diejenigen Sendungen, welche hienach unfrankirt zur Post aufgegeben werden dürfen, von der absendenden Behörde auf der Adresse als „Privat-, Parthie- oder Untersuchungs-Sache" und mit dem Beisatz „bei der Abgabe zahlbar" zu bezeichnen sind.

Sämmtliche diesseitige Staats-Behörden werden hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die voranstehende Vorschrift mit dem 1. Januar 1843 wechselseitig in Vollzug zu treten, sonach jede K. Staats-Behörde von da an die Obliegenheit hat, das Badische und Württembergische Postporto, welches auf einer von einer Großherzoglich Badischen Staats-Behörde mit der zu 2. gedachten Bezeichnung ihr zugekommenen Brief- oder Fahrpost-Sendung haftet, an die Abgabs-Postanstalt zu entrichten.

Stuttgart den 17. November 1842.

Schlayer.

255.

General-Erlaß an sämmtliche Posthaltereien, Beschwerden wegen Ueberschreitung der, zur Ueberführung der Extraposten festgesetzten Zeitfristen betreffend,

vom 24. Dezember 1842 [428]).

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen sich einzelne Posthaltereien gegen Beschwerden über langsame Beförderung der Extraposten und Ueberschreitung der gesetzlichen Ueberführungsfrist durch die Angabe zu rechtfertigen versucht haben, daß die Abfahrt der Reisenden später statt gefunden habe, als im Extrapost-Begleitzettel angegeben sei. Auf derartige Entschuldigungen kann durchaus keine Rücksicht genommen werden, da der Extrapost-Begleitzettel eben so wohl gegen die Posthaltereien, wie gegen die Reisenden die Zeit der Abfahrt und Ankunft beweist, und die Posthaltereien dafür zu sorgen haben, daß die wirkliche Zeit der Abfahrt darin eingetragen wird.

428) Normb. des Haupt-Postamts.

Digitized by Google

Es wird daher, wenn nach dem Extrapost-Begleitzettel die gesetzliche Beförderungs-Zeit überschritten worden ist, unnachsichtlich und ohne Beachtung jenes Entschuldigungsgrundes mit Strafe eingeschritten werden. Man macht die Posthaltereien hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß, wenn die Abfahrt nicht zu dem bei der Bestellung bezeichneten Zeitpunkte Statt findet (wie dieß namentlich öfters vorkommt, wenn der Reisende nicht vom Posthause, sondern von einem Gast- oder Privathause abfährt) der Posthalter oder sein Stellvertreter die nöthige Abänderung im Extrapost-Begleitzettel vorzunehmen, und daß, wenn derselbe bei der Abfahrt nicht anwesend ist, der Postillon von dem Reisenden oder einer andern glaubwürdigen Person, z. B. dem Gastwirth eine, dem Extrapostzettel beizufügende Bescheinigung über die spätere Abfahrt zu erwirken hat.

Den Poststaltereien bleibt es überlassen, die Wagenmeister und Postillons zur Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus einer, nicht genügend gerechtfertigten Ueberschreitung der gesetzlichen Beförderungs-Zeiten entstehen können, hiernach in geeigneter Weise zu instruiren.

Frankfurt a. M., den 24. December 1842.

General-Post-Direction.
Dörnberg.

256.

Erlaß der General-Post-Direction, die Behandlung der zurückgehenden Fahrpoststücke betreffend,

vom 10. April 1843 [429]).

Da neuerlich wieder in mehreren Fällen nachtheilige Folgen daraus entstanden sind, daß zurücklaufende Fahrpoststücke bei der Rücksendung auf einen andern Weg, wie bei der Hersendung, geleitet werden, so sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, die bei zurückkehrenden Fahrpostsendungen zu beachtenden Regeln zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

1) Eine jede Fahrpostsendung, die aus irgend einer Ursache zurückgehen muß, ist mit den ursprünglichen Papieren, als: Frachtbriefen, Begleitscheinen ꝛc. ꝛc. ꝛc. sobald wie möglich, und zwar immer nur an die nämliche Fahrpost-Expedition zurückzuschicken, von welcher dieselbe eingetroffen war.

2) Der Eintrag in die Charte hat mit Adresse, Bestimmungs-

429) Normb. des Haupt-Postamts.

Ort und so weiter auf die nämliche Weise zu geschehen, wie bei einem abgehenden Stücke.

Sodann ist nebst der Bemerkung: „zurück," die Ursache der Rücksendung beizusetzen und die Nummer der Charte anzugeben, mit welcher das Stück auf dem Herwege angekommen war.

Zum Beispiel:

„zurück wegen verweigerter Annahme."

Angekommen mit Charte von Carlsruhe d. d. 2. April 1842 Nro. 5.

3) Ferner ist in dem Manual bei dem früheren Eintrag die erfolgte Rücksendung, deren Ursache, Ort und Datum der Rückbeförderung und die Nummer der betreffenden Charte gehörig vorzumerken.

Sämmtliche Fahrpost-Expeditionen sind für die Folgen verantwortlich, die aus einer Vernachlässigung dieser Vorschriften etwa entstehen.

Frankfurt a. M. den 10. April 1843.

General-Post-Direction.

257.

Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten betreffend,

vom 23. April 1843 [430]).

In Folge eines mit der K. K. Österreichischen Oberpostbehörde abgeschlossenen Uebereinkommens wird der bisherige Frankirungszwang bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten aufgehoben und vom 1. Mai d. J. an für die gesammte Correspondenz zwischen dem Königreiche Württemberg und allen Staaten der K. K. Oesterreichischen Monarchie, mit Einschluß des Lombardisch-Venezianischen Königreichs, sodann dem Fürstenthume Lichtenstein und der freien Stadt Krakau, völlige Frankirungsfreiheit eintreten, so daß die Briefe von dem Aufgabsort des einen Staats bis zum Bestimmungsorte des andern Staats entweder ganz unfrankirt oder ganz frankirt abgesendet werden können.

Zugleich ist für die wechselseitige Correspondenz zwischen den K. Württembergischen und K. K. Oesterreichischen Staaten eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rück-

---

430) Regbl. S. 288. S. die weitere Bekanntmachung vom 15. Septbr. 1843.

Digitized by Google

sicht auf die Landesgränze, in gerader Linie für Entfernung bis 10 Meilen auf 6 kr. Conventionsmünze oder 7 kr. rheinische Währung, und für alle Entfernungen über 10 Meilen auf 12 kr. Conventionsmünze oder 15 kr. rhein. Währung festgestellt worden, nebst welcher für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet noch das ausländische Transitporto erhoben wird.

Für Zeitungen und Journale, Broschüren, gedruckte Preis-Courante, Musikalien und Cataloge, welche unter Kreuzband so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung dieses Inhalts sichtbar bleibt, ist von dem gemeinschaftlichen Porto nur der dritte Theil, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch dergleichen Kreuzbandsendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

Für Waarenmuster, welche Briefen bemerkbar beigeschlossen werden, ist von dem gemeinschaftlichen Porto ebenfalls nur der dritte Theil, in keinem Falle aber weniger, als die Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigeschlossen werden.

Für beiderlei Sendungen ist das Porto bei der Aufgabe zu entrichten, wenn sie der vorstehenden Moderation theilhaftig werden sollen.

Für die durch Oesterreich transitirende Correspondenz nach und aus den südrussischen Provinzen, dem Königreiche Polen, der Moldau, Wallachei, Serbien, Griechenland, den europäisch- und asiatisch-türkischen Provinzen, den Inseln des mittelländischen Meeres, den sämmtlichen nicht österreichisch-italienischen Ländern und den Barbaresken-Staaten bleibt zwar der bisherige Frankirungszwang noch fortbestehen, und müssen daher die Briefe nach diesen Staaten noch ferner bei der Aufgabe bis zur österreichischen Grenze frankirt, Briefe nach Polen und Südrußland können aber auch durch Oesterreich bis an die polnische resp. russische Grenze frankirt werden, und es ist für diese Correspondenz das Porto ebenfalls nach dem dermaligen österreichischen internen Briefporto-Tarife ermäßigt worden.

Die Brief-Aufgaben von Privatpersonen an J.J. Majestäten und die Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses, sowie an K. K. österreichische öffentliche Behörden und Stellen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Frankfurt a. M. den 23. April 1843.

Freiherr v. Dörnberg.

Digitized by Google

258.

Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten, die Erleichterung des Correspondenzverkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland ꝛc. ꝛc. betreffend,

vom Mai 1843 [431]).

Vom 1. Juni laufenden Jahrs anfangend, werden hinsichtlich der nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland selbst bestimmten und durch dasselbe transitirenden, überseeischen Correspondenz et vice versa, für deren Beförderung der Weg über Frankreich von den Absendern gewählt wird, die nachstehenden Bestimmungen bei den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Posten zur Ausführung kommen.

1) Die nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, so wie nach den brittischen Besitzungen in Nordamerika (Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Inseln, Neu-Fundland, Bermudische Inseln) bestimmten Briefe können auf dem Wege über Frankreich, von nun an nach der Wahl der Absender, entweder
   ganz unbezahlt, oder
   ganz bis zur Bestimmung frankirt
   abgehen. Eine theilweise Frankatur ist dabei nicht ferner zuläßig.
2) Ferner können auf dem nemlichen Wege Briefe nach allen andern überseeischen brittischen Kolonien. Besitzungen und Postbüreaux, entweder
   ganz unbezahlt, oder
   über See (d. h. bis zu den betreffenden überseeischen Häfen) frankirt,
   befördert werden, wobei ebenfalls eine sonstige theilweise Frankatur nicht gestattet ist.
3) In gleicher Weise hat das Publikum in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, und in den überseeischen brittischen Besitzungen ꝛc. ꝛc. die Befugniß, die nach dem Umfange der diesseitigen Postverwaltung bestimmten Briefe nach Belieben entweder unbezahlt oder ganz bezahlt über Frankreich abzusenden.
4) Nach und aus allen vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführten Ländern und Gegenden können Briefe auch unter Rekommandation über Frankreich befördert werden, wo-

431) Regbl. S. 363.

bei jedoch der Absender das diesseitige Porto einfach, das französische und brittische Porto hingegen doppelt voraus zu entrichten hat.

5) Bei allen vorerwähnten Correspondenzen finden bedeutende Porto-Ermäßigungen statt.

6) Zur Versendung mit den aus den brittischen Häfen nach allen überseeischen Welttheilen absegelnden Handelsschiffen werden ebenfalls Briefe angenommen und für das nemliche ermäßigte Porto befördert.

Dieselben müssen jedoch neben der Bezeichnung des Wegs über Frankreich und England noch die Aufschrift: „Batiments du Commerce" oder „Private ships" auf der Adresse enthalten und vom Absender über See frankirt werden.

7) Auch Zeitungen, periodische Schriften, Preis-Courante und andere Drucksachen können bei Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Großbritannien und Irland, so wie nach allen brittischen überseeischen Besitzungen unter Kreuzband über Frankreich für eine billige nach der Bogenzahl sich richtende Taxe befördert werden. Das diesseitige Porto bis zur deutsch-französischen Gränze ist für solche Sendungen bei der Aufgabe zu bezahlen. Das französische und brittische Porto dagegen hat der Empfänger in England ꝛc. ꝛc. zu entrichten.

Ebenso müssen die Aufgeber solcher Sendungen in England ꝛc. ꝛc. das brittische Porto vorausbezahlen, während das französische und deutsche Porto von den Empfängern erhoben wird.

8) Außerdem finden auch Zeitungen und Drucksachen, die nach fremden (d. h. nicht brittischen) überseeischen Ländern bestimmt sind, bei Vorausbezahlung einer mäßigen Taxe für jeden Druckbogen über Frankreich und England auf Verlangen Beförderung.

9) Allen ganz (beziehungsweise bis zu einem überseeischen Hafen et vice versa) frankirten Briefen und sonstigen Sendungen wird von den diesseitigen brittischen Postanstalten der Stempel P. D. aufgedrückt, welcher die geschehene Vorausbezahlung des Portos beurkundet.

Sämmtliche diesseitige Postanstalten sind angewiesen, dem Publikum auf Anfrage über die bei der genannten brittischen ꝛc. ꝛc. Correspondenz in Anwendung kommenden neuen ermäßigten Taxen, über die Abfahrt der brittischen Paketboote aus den betreffenden Häfen ꝛc. ꝛc. weitere Auskunft zu ertheilen.

Frankfurt a. M. im Mai 1843.

Freiherr v. Dörnberg.

Digitized by Google

†) Auszug aus der Strafprozeßordnung,

vom 22. Juni 1843.

Von der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 246. Der Richter ist befugt, Briefe oder Pakete, welche an einen Verdächtigen oder von diesem an Dritte gerichtet sind, in Beschlag zu nehmen und zu eröffnen, wenn bereits die Versetzung in Anschuldigungsstand wegen eines nicht blos mit Geldbuße oder Bezirksgefängniß bedrohten Vergehens erfolgt, und dabei mit hinreichendem Grunde zu vermuthen ist, daß solche Briefe oder Pakete Beweismittel für das angeschuldigte Vergehen enthalten, oder zu diesem doch sonst in bestimmter Beziehung stehen.

Vor der Versetzung in Anschuldigungsstand ist blos die Beschlagnahme zulässig, und auch diese nur, wenn bereits erheblicher Verdacht vorliegt und Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn die Vermuthung begründet ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Briefe oder Pakete von dem Verdächtigen herrühren, oder in dessen Auftrage abgefertigt, oder daß sie für denselben bestimmt sind.

Nach diesen Vorschriften haben sich auch die Polizeibehörden in den Fällen des Art. 19. zu achten *).

Art. 247. Auch wenn die Voraussetzungen des Art. 246. Abs. 1. und 2. nicht zutreffen, ist der Untersuchungsrichter befugt, von Verhafteten an Dritte oder von diesen an jene gerichtete Briefe oder Pakete (vergl. auch Art. 246. Abs. 3.) sogleich zu eröffnen.

Art. 248. Mit Ausnahme der im Art. 246. Abs. 3. bezeichneten Fälle dürfen von Dritten an Dritte gerichtete Briefe oder Pakete nicht in Beschlag genommen werden. Hat der Untersuchungsrichter Grund zu der Vermuthung, daß in denselben Aufschluß über das Verbrechen zu finden sey, so soll er die Absender und die Empfänger der Briefe oder Pakete über deren Inhalt zum Zeugnisse anhalten.

Art. 249. Die Beschlagnahme von Briefen und Paketen steht dem Untersuchungsrichter, der Beschluß über deren Eröffnung, die Fälle des Art. 247. ausgenommen, dem erkennenden Gericht zu.

---

†) Regbl. S. 521. Vergl. die hienach theilweise abgeänderte Königl. Verordnung vom 9. September 1819. Die Auslieferung von Seite der Postbehörden hat nur auf vorgängige schriftliche Requisition und gegen besondere den Grund der verlangten Auslieferung enthaltende Bescheinigung und gegen Ersatz des eingelaufenen Porto, sowie allenfallsiger sonstiger für die Beförderung nothwendig gewesener Auslagen, zu geschehen. Erlaß der General-Post-Direction vom 18. Februar 1845.

*) D. h. in den Fällen, wo der Polizeibeamte an der Stelle des Untersuchungsrichters zur Festhaltung der Spuren der That, oder der Person des Verdächtigen einzuschreiten hat.

Digitized by Google

Unter den in den Art. 246. u. 247. bezeichneten Voraussetzungen kann auch den Postbehörden die Auslieferung der Briefe oder Pakete aufgegeben werden.

Art. 250. Von der Beschlagnahme ist, sofern solches ohne Nachtheil geschehen kann, den Betheiligten baldige Nachricht zu geben. Auch ist für die Ablieferung der Briefe und Pakete, bei deren Eröffnung sich keine Beziehung derselben zu der Untersuchung ergeben hat, so wie im entgegengesetzten Falle für die Mittheilung des unverfänglichen Theils ihres Inhalts an die Betheiligten Sorge zu tragen.

259.

Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württemb. Posten, die Aufhebung des Frankirungszwangs bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten, insbesondere die Behandlung portofreier Sendungen betreffend,

vom 15. September 1843 [432]).

Mit Bezugnahme auf die den vorbemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 23. April d. J. (Regbl. S. 288.) werden noch folgende, in Hinsicht auf portofreie Sendungen von und nach Oesterreich zu beachtende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Correspondenz zwischen den Behörden, Stellen und öffentlichen Landesanstalten im Königreiche Württemberg und in den k. k. österreichischen Staaten in Regierungs- und Offizialsachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Privatpersonen werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, insofern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung befreit ist.

Diese Aufgaben müssen nach Maasgabe der bestehenden landesherrlichen Vorschriften durch Canzleihand unter Beifügung des Namens des Expedienten mit „R. S." (Regierungssache) oder mit „ex officio" oder mit dem Betreff der Sache (also nach dem Gegenstande des Inhalts) als gesetzlich portofrei bezeichnet, und dieselben amtlich gesiegelt seyn.

Für dergleichen Sendungen aus Oesterreich haben jedoch die königl. württemb. Postanstalten die halbe Taxe und das etwa treffende ausländische Transitporto für den Durchgang

---

432) Regbl. S. 707.

Digitized by Google

durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet zu erheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle, öffentliche Anstalt oder Person, oder der Gegenstand der Sendung nach den bestehenden königl. württemb. Landes-Verordnungen oder Post-Lehens-Vertragsbestimmungen nicht portobefreit ist.

2) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in welchem die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen, wenn gleich an Behörden und Stellen gerichtet, wie die Sendungen der Privatpersonen behandelt, demnach bei der Aufgabe frankirt werden.

Für die Aufgaben der königl. württemb. Staatsbehörden an k. k. österreichische Stellen und Behörden in Dienst- und Regierungs-Angelegenheiten, falls dieselben im diesseitigen Postverwaltungsgebiete nach den bestehenden Bestimmungen die Portofreiheit nicht anzusprechen haben, ist jedoch nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto nebst dem allenfallsigen fremden Transitporto d. i. das Porto bis zur Grenze des österreichischen Kaiserstaates, innerhalb dessen diese Correspondenz rücksichtlich der Empfänger portofrei ist, zu entrichten.

3) Da in den k. k. österreichischen Staaten die Correspondenzen der Behörden in Partheisachen nicht portopflichtig sind, so wird für dergleichen, an Königl. Behörden und Stellen in Württemberg aus Oesterreich ankommende Correspondenzen bei der Abgabe, und ebenso bei Aufgaben Königl. Behörden und Stellen in Württemberg an k. k. österreichische Behörden in Partheisachen nur die halbe Taxe nebst dem allenfallsigen ausländischen Transitporto für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet erhoben.

4) Die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten und der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Württembergischen Königshauses, so wie auch die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten und der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Kaiserhauses, insofern sie zwischen den Allerhöchsten Personen gewechselt wird, wird gegenseitig portofrei befördert.

5) Personen, welche in Württemberg oder in Oesterreich befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung eines internen Porto abzusenden, haben im Wechselverkehr zwischen Württemberg und Oesterreich, wenn sie die volle Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten der betreffenden Postanstalt und das ausländische Transitporto für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 15. September 1843.

In Abwesenheit des General-Post-Directors:
C. Müller.

Digitized by Google

260.

Erlaß der General-Post-Direction, betreffend die amtliche Versieglung der Militär-Dienstsendungen,

vom 4. November 1844 [433]).

In Betreff der amtlichen Versiegelung der Militair-Dienst-Sendungen ist zu Folge Erlasses königlichen Ministeriums des Innern vom 1. dieses Monats nach vorgängigem Benehmen dieser hohen Stelle mit dem königlichen Kriegs-Ministerium folgende Bestimmung getroffen worden:

Von der Regel, wornach den Postsendungen der Kriegs-Dienst-Stellen in Militair-Sachen, auf welche die Portofreiheit angewendet werden soll, das amtliche Siegel aufzudrücken ist, findet eine Ausnahme in dem Falle Statt, wenn ein Offizier oder sonstiger Kriegsbeamter der Adresse einer von einem andern Ort, als seinem Dienstsitze aus aufgegebenen Postsendung in Ermanglung eines amtlichen Siegels neben der Declaration „Militairsache" zugleich seinen Namen und Dienstcharakter beisetzt.

Ist dagegen bei der vom Dienstsitze einer Militair-Behörde ausgegangenen Postsendung die Aufdrückung des amtlichen Siegels unterlassen worden, so wird für dieselbe die Portofreiheit der Militairsachen nicht in Anspruch genommen.

Das königliche Hauptpost-Amt wird beauftragt, von dieser Bestimmung sämmtliche ihm untergebene Expeditions-Stellen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen. —

Frankfurt a. M., den 14. November 1844.

261.

Bekanntmachung der General-Direction der K. Posten, den Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend,

vom Dezember 1844 [434]).

Zufolge eines mit Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrags, welcher mit dem 1. Januar 1845 zur Ausführung kommt, wird bei den K. Württembergischen Postanstalten das französische Porto für die frankirt nach Frankreich und den französi-

433) Normalienb. des Hauptpostamts.

434) Regbl. von 1845 S. 32. Vgl. die weitere Bekanntm. vom 28. April 1846.

Digitized by Google

schen Besitzungen im nördlichen Afrika abgehenden oder unfrankirt von dort eintreffenden Briefe nur noch in zwei Taxsätzen von 6 resp. 14 kr. pr. einfachen bis ½ Loth incl. wiegenden Brief erhoben, und dadurch für den größern Theil dieser Correspondenz ansehnlich ermäßigt. Ein einfacher Frankobrief z. B. von Stuttgart nach Paris oder Marseille wird dem zufolge statt bisher 31 resp. 39 kr. künftig nur 25 kr. kosten, welches überhaupt der höchste bei der französischen Correspondenz künftig zur Anwendung kommende Taxsatz ist.

Die Briefe nach und aus Frankreich und Algerien können nach Belieben entweder ganz unbezahlt oder ganz frankirt abgesendet werden.

Wie bisher übernehmen die französischen Posten Briefe ꝛc. nach und aus den Vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland nebst den brittischen Colonien und überseeischen Besitzungen bezahlt oder unbezahlt zur Beförderung gegen ermäßigte Taxen.

Die Correspondenz nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche auch ferner über Frankreich befördert wird, muß einstweilen noch bis zur spanischen Gränze frankirt werden, doch ist das Porto bedeutend herabgesetzt.

Briefe nach und aus Nordamerika (via Havre oder England), den Küsten des mittelländischen Meeres, den Barbaresken, Ostindien und China ꝛc. (via Marseille und Alexandria mit der s. g. Ueberlandpost), sowie überhaupt nach allen überseeischen Ländern und Gegenden erhalten mit französischen und brittischen Post- oder Handelsschiffen auf desfallsiges, durch Aufschrift auf die Adresse bestimmt auszudrückendes Verlangen über Frankreich gegen Entrichtung mäßiger Portosätze Beförderung, wobei die Regel gilt, daß die Briefe nach und aus solchen überseeischen Ländern, mit welchen von Frankreich oder England eine regelmäßige Postverbindung unterhalten wird, mittelst dieser befördert werden, wenn nicht die Beförderung mit einem Handelsschiffe auf der Adresse durch den Beisatz „batiments du commerce“ oder „private ships“ vorgeschrieben ist.

Für Briefe mit, in erkennbarer Weise beigefügten Waarenproben nach und aus Frankreich, Algerien und mehreren anderen überseeischen Ländern wird nur ein Drittel des auf ihr Gewicht treffenden tarifmäßigen Portos, jedoch nicht weniger als die einfache Brieftaxe berechnet.

Allen ganz frankirten Briefen wird von den beiderseitigen Postanstalten der Stempel P. D. aufgedrückt, welcher die wirklich geschehene Vorausbezahlung des Porto postamtlich beglaubigt.

Zeitungen und Drucksachen aller Art nach und aus Frankreich nebst Algerien werden unter Kreuzband gegenseitig bis zur Gränze frankirt überliefert und zahlen nur nach der Bogenzahl sich regelndes sehr mäßiges Porto, wenn

Digitized by Google

a) sie außer der Adresse, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders nichts mit der Hand Geschriebenes enthalten.
b) die Kreuzbänder oder Streifen nicht mehr als 1/3 der Oberfläche der Sendung bedecken und überhaupt so angelegt sind, daß der Inhalt nachgesehen werden kann, und
c) bei Sendungen von mehr als einem Bogen die Bogenzahl auf der Adresse angegeben ist.

Bei derartigen Sendungen nach und aus andern Ländern und Gegenden werden bei der Beförderung über Frankreich ähnliche Erleichterungen gewährt.

Rekommandirte Briefe nach und über Frankreich müssen bei der Aufgabe frankirt werden, und zahlen bei den diesseitigen Postanstalten einfaches dießseitiges, aber doppeltes französisches ꝛc. Briefporto.

Unbestellbare (Rebüt-) Briefe werden den Absendern gegen Entrichtung der Taxe für den Hinweg, wenn solche jedoch frankirt waren, unentgeldlich zurückgegeben.

Nähere Auskunft wird bei allen diesseitigen Postanstalten auf Verlangen ertheilt.

Frankfurt a. M. im December 1844.

Dörnberg.

262.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Portofreiheit der milden Stiftungen,

vom 6. April 1846 [435]).

Nach der Bekanntmachung vom 2. August 1822 (Regbl. S. 547 ff.) steht den öffentlichen milden Stiftungen die Portofreiheit in der Art zu, daß sowohl

1) der diese Stiftungen betreffende amtliche schriftliche Verkehr unter sämmtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch
2) die von den Verwaltern solcher Stiftungen ausgehenden und an sie ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind,

die Befreiung vom Postporto anzusprechen haben.

Da nun, was die zu 2. erwähnte Correspondenz betrifft, eine häufige Veranlassung zu Irrungen und Mißbräuchen darin liegt, daß manche hieher gehörige Stiftungen in Folge der Verfügung des Stifters oder eines von der aufsehenden Behörde ertheilten besondern Auftrags von Personen verwaltet werden, die entweder in

435) Regbl. S. 175.

Digitized by Google

keinem oder in einem solchen öffentlichen Amte stehen, zu dessen organischem Wirkungskreis die Verwaltung der milden Stiftungen nicht gehört, so wird hiedurch Folgendes verfügt:

1) Die mit der Verwaltung einzelner öffentlicher milder Stiftungen beauftragten Personen, welche nicht in einem öffentlichen Amte stehen, zu dessen Wirkungskreis die Administration der milden Stiftungen organisch gehört, haben, um für ihre Postsendungen in Sachen der von ihnen verwalteten Stiftungen die Portofreiheit ansprechen zu können, dieselben auf der Adresse nicht nur im Allgemeinen als Stiftungssache, sondern mit dem besonderen Namen der milden Stiftung, auf welche die Correspondenz sich bezieht, zu bezeichnen. Die gleiche Bezeichnung wird auch für die an solche Verwalter von Stiftungen ankommenden Briefe und Pakete zum Genuß der Portofreiheit erfordert.

2) Dagegen genügt es bei Postsendungen in Sachen öffentlicher milden Stiftungen, welche von Beamten oder Behörden, zu deren organischem Wirkungskreis die Verwaltung der milden Stiftungen gehört, namentlich von Stiftungspflegern, Stiftungsräthen oder den Vorständen der letztern, ausgehen oder an dieselben ankommen, ebenso wie bei dem auf milde Stiftungen sich beziehenden Verkehr zwischen Staats- und Kirchenämtern für die portofreie Spedition an der allgemeinen Bezeichnung derselben als Stiftungssache.

Stuttgart, den 6. April 1846.

Schlayer.

263.

Bekanntmachung der General-Direction der k. württ. Posten, die Ermäßigung der Taxen bei dem Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend,

vom 28. April 1846 [436]).

Nachdem mit der k. französischen Ober-Postbehörde im Interesse des Verkehrs eine weitere Ermäßigung der seit dem 1. Jan. 1845 bestehenden beiderseitigen Portosätze für die gesammte, aus dem Königreich Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen nach und über Frankreich abgehende und von dort eintreffende Correspondenz verabredet worden ist, wird vom 1. Mai l. J. an das diesseitige und französische Gesammtporto für die genannte Correspondenz bei sämmtlichen diesseitigen Postämtern gleichmäßig in nachstehenden Beträgen erhoben:

---

435) Regbl. S. 224.

Laufende Nummer.	Bestimmung oder Ursprung der Correspondenz	Taxe des ½ löthigen Briefs. fl.	Taxe des ½ löthigen Briefs. kr.	Drucksachen unter Kreuzband. pr. Bog. oder Journal.	Frankatur der abgehenden Briefe.
				kr.	
1	Ober- und Niederrheinisches Departement	—	11	3	Beliebig.
2	Frankreich. Algerien (Nro. 1 ausgenommen) . . .	—	17	3	
3	Französische Postbureaux zu Alexandrien, Beiruth, den Dardanellen, Constantinopel und Smyrna	—	31	3	
4	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland .	—	22	3 resp. 5	
5	Brittische Besitzungen in Westindien (Jamaika ausgenommen)	—	42	8	
6	Jamaika (Kingston ausgenommen) Kanada, Neubraunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Eduards-Inseln, Neu-Fundland	—	48	8	
7	Spanien, Portugal und Gibraltar	—	20	5	Nothwendig.
8	Aegypten, Ostindien, Insel Ceylon, Ostindischer Archipel, China ꝛc. Franco bis Alexandria .	—	34	6	
9	Amerikanische Länder an der Südsee (Central-Amerika, Aequator, Peru, Bolivia, Chili) pr. Panama . .	1	30	8	
10	Andere überseeische Länder ohne Unterschied. mit brittischen Schiffen	—	42	8	
	mit Paketbooten der k. französischen Marine	—	34	6	
	mit französischen Handelsschiffen (z. B. Nord-Amerika, via Havre) . . .	—	22	6	

Digitized by Google

NB. Alle nach überseeischen Ländern bestimmten Briefe müssen, wenn die Beförderung über England Statt finden soll, mit „voie d'Angleterre", wird hingegen die Beförderung mit Französischen Schiffen verlangt, mit „voie de France", oder mit der Aufschrift des betreffenden Einschiffungs-Hafens, versehen seyn.

Vorstehende Taxsätze gelten für einfache, bis 1/2 Loth einschließlich wiegende Briefe. Bei schwereren Briefen wird bis 3/4 Loth die Taxe 1 1/2fach, über 3/4 Loth bis 1 Loth 2fach, über 1 bis 1 1/2 Loth 3fach u. s. f. für jedes 1/2 Loth weiter der einfache Satz mehr berechnet.

Die beigefügten Taxen für Drucksachen und Zeitungen unter Kreuzband, welche bei der Aufgabe frankirt werden, nichts Geschriebenes enthalten, und vorschriftmäßig verpackt sind, sind bei Nrn. 1, 2, 3 und 4 bis zur französischen Grenze, bei Nr. 7 bis zur spanischen Grenze und bei den übrigen Ländern bis zum betreffenden überseeischen Landungshafen berechnet.

Für Briefe mit angefügten oder beigepackten, als solche erkennbaren Waarenproben wird (mit Ausnahme derjenigen nach und aus England) nur ein Drittel der auf ihr Gewicht fallenden Brieftaxe, jedoch nicht weniger als der einfache Taxsatz, erhoben.

Rekommandirte Briefe nach und über Frankreich et vice versa, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, zahlen einfaches diesseitiges, und doppeltes französisches Porto. Mit Handelsschiffen zu befördernde Briefe können nicht rekommandirt werden.

Alle zu frankirenden Briefe müssen vollständig frankirt werden und erhalten beiderseits den Stempel P. D.; theilweise Frankaturen (oder bis zur Grenze u. dergl. mehr) sind nicht zulässig.

Unbestellbare (Rebüt-) Briefe werden den Absendern gegen Entrichtung der einmaligen Taxe für den Hinweg, frankirte Briefe mithin unentgeldlich zurückgegeben.

Frankfurt a. M., den 28. April 1846.

Freiherr v. Dörnberg.

Digitized by Google

Register
zur Sammlung der Post-Gesetze.

A.

Ablieferung, Ablieferungsgebühr s. Briefe, Packete.
Accontirungsgebühren; 398.
Adressen s. Briefe, Postwageneffecten.
Algier, Correspondenz dahin; 414. 418.
Amerika, Correspondenz dahin; 409. 415. 418.
Amtsboten, deren Aufstellung und Verpflichtungen; 26. 68. 78. 193. 199.
Amtsgeheimniß der Postbeamten; 33. 201. 221. 373.
Amtszimmer der Postbeamten; 30. 39.
Armensachen, deren Declaration; 281.
Arrest s. Verhaftung.
Aufgabezeit für Briefe und Packete; 197.
Auskunftsertheilungen an Verwaltungsstellen über Correspondenzen; 276.
Auslagen, deren Verrechnung; 70. 142.
Ausland, Vorschrift für Versendungen dahin; 217. s. auch Frankatur.
Auslieferung von Briefen an Behörden; 208. 221. 411. unbefugte, deren Strafe; 373.
Ausweichen gegen die Postwägen; 50. 69. 93. insbesondere der Extra-Posten; 317.

B.

Baden, Frankatur dienstlicher Fahrpostsendungen dahin; 372. 404.
Bau- und Garten-Commission, Postfreiheit; 27.
Beamte, deren Beförderung mit der Post in Dienstsachen; 28. (s. a. Couriere).
Begleitzettel für Extrapostreisende; 350.
Beiwagen, Abgabe; 48. 66. 182.
Beschaffenheit; 309. 346. Förderung 241. 375.
Beschädigungen an Postgütern, deren Verhütung; 188.
Beschlagnahme von Briefen; 208. 221. 411.
Beschwerden in Postsachen, Zuständigkeit der Landesbehörden 7. deren Erledigung überhaupt; 24. 222.
Beschwerdebücher; 54. 319. 358.
Bestellgebühr s. Briefe.
Bibelanstalt, Portofreiheit; 128.
Blindenanstalt, Portofreiheit; 288.
Boten s. hauptsächl. Landboten, Amtsboten, Exprese.
Botenmeisterei in Stuttgart; 1. 2.
Briefe, Aufgabe durch die Schalter; 30. Stempel; 31. Adressen, Aenderungen darauf; 307. Beförderung im Allgemeinen; 31. 132. 198. (Briefpost). Ablieferung und Gebühr davon; 32. 67. 135. 184. 294. (an Staatsbehörden) 299. (Gemeindebehörden.) Auslieferung s. o. ferner Tarife, Franko.

Digitized by Google

Briefträger, Verhältnisse; 185. 194. Verpflichtung; 363.
Brittische Besitzungen, Correspondenz dahin; 409 418.
Bücherversendungen nach Leipzig. Portoermäßigung; 338.

C.

Canon zur Staatskasse; 11. 223. 232.
Cassenreste der Postbeamten; 252.
Catharinenschule, Postfreiheit; 360.
Chargirte Briefe; 32.
Charten, Vorschriften für Ausfertigung und Empfangnahme; 32. 40. 202. 247. 380. 382.
Conducteurs-Instruction; 75. 236. 284. Trinkgelder; 78. 144. 249. 285.
Correspondenz, amtliche, deren Declaration; 283.
Couriere, Beförderung; 52. 318.
Curs-Veränderungen, Anzeige hierüber; 35. Anordnung derselben; 221.

D.

Declaration der Postaufgaben; 39. 62. 89. 99. 103. 140. 214. 287. insbesondere amtlicher Communikationen; 283.
Defraudationen der Postgefälle s. Postvergehen.
Dienstinstruction, allgemeine; 29.
Dienstkleidung s. Uniform.
Dienstvergehen der Postbedienten, deren Untersuchung und Bestrafung; 22. 63. 220. 223. 224.
Directoren, Postfreiheit; 212.
Dirigenten der Gerichtshöfe, Portofreithum; 287.
Dreigespanne, Zulassung; 387. 400.
Druckschriften, Vorzug in der Posttaxe; 132. 365. 367. 368. 378. deren Declaration; 366.

E.

Einschreibbuch für Reisende; 53. 97.
Einschreibgebühren s. Postwagenpassagiers.
England, Correspondenz dahin; 409. 418.
Entschädigungen s. Haftungspflicht.
Estafetten, Beförderung; 36. 52. 69. 126. 198. 209. 337. Versäumnisse; 390. gemeinschaftliche Beförderung; 391.
Expresse Boten, Gebrauch für Briefe; 72. 96. 193.
Extraposten, allgem. Ordnungen hierüber; 13. 190. 297. 308. Beförderung; 52. 405. Bestellung durch Laufzettel; 300. Quittirung der Gebühren; 296.
Extrapostreisende, deren Weiterbeförderung s. Hauderer. polizeiliche Controlirung; 350.

F.

Fachhaltung, Gebühren; 398.
Fahrende Post, allgem. Instruction; 39.
Frachtbriefe zu Fahrpostsendungen; 403.
Franco, Behandlung der hiemit bezeichneten Briefe; 280.
Frankatur gegenüber vom Ausland; 79. 133. 142. 181. 183. 206. 205. 234. 387. 407. 409. 412. 414. 418. theilweise binnen Landes unerlaubt 297.
Frankreich, Correspondenz dahin; 414. 417.
Freithum, allgem. Verordnungen über solches; 11. 16. 228. 265. 278. s. sodann die einzelnen Institute und Behörden.
Frohnfreiheit der Postbeamten; 226. 339.

Digitized by Google

G.

Gasthöfe, Wahl durch die Reisenden; 213.
Gesachhalten, Gebühren; 398.
Gefundene Sachen in Postwägen; 204. 250.
Gehülfen der Postämter; 97.
Gelder s. Staatsgelder.
Geld-Pakete, deren Emballage; 27. 140. 205. Declaration; 125. Versendung von Geld in Briefen; 196. Gewichts-Maximum; 364.
Generaldirection; 223.
Gerichtsbarkeit in Postsachen; 7. 22. 220. 225.
Gerichtsstand der Postbeamten; 21. 225.
Gewicht, dessen Richtigerhaltung; 123. Maximum des Gewichts für Posteffecten; 40. 211. 215. insbesondere für Geld; 364.
Gold, Vorschriften für die Aufgabe; 42. 86. 141. 196.
Güterfuhren s. Landboten.

H.

Haftungspflicht der Postanstalt; 7. 139. 145. 187. 214. 228.
Hauderer, deren Beschränkung in Weiterbeförderung von Postreisenden; 21. 194. 218. 315. 353. Beschränkung derselben überhaupt zu Gunsten der Post; 21. 25. 79. 90. 91. 93. 96. 193. 195. 253.
Hunde der Postbedienten, Besteurung; 291. 404.

J.

Inhaltserklärung s. Declaration.
Inspektor beim Hauptpostamt; 68. der fahrenden Posten; 122.
Intercalarfonds, Portofreiheit; 129.
Irrenhäuser, Postfreiheit; 70.

K.

Kanzleiboten; 1. 2.
Karten s. Charten.
König und Königin, Nachricht von Reisen derselben an den Polizeibeamten; 337.
Kreis-Regierungen, deren Befugniß in Postsachen; 235.
Kreuzbandsendungen s. Druckschriften.

L.

Ladung der Postwagen, Maximum derselben; 12. Festsetzung im Einzelnen; 44.
Landboten, Landfuhrleute, deren Befugnisse im Verhältniß zur Post; 2. 5. 6. 25. 56. 60. 74. 98. 102. 139. 192. 207. 228. 252. 261. 303. Bestellung derf.; 193. 254. Unterschied zwischen beiden; 298.
Landjäger s. Postwagenbegleitung.
Landkutschen, Landkutscher s. Landboten; ferner über die früheren Landkutschen; 3.
Landespost, Einrichtung einer solchen; 2. 15.
Landwirthschaftlicher Verein, Portofreiheit; 210.
Laufzettel; 46. 188. 300. (für Extraposten) 347 (wegen Brief- und Fahrpostsendungen).
Leipzig, Bücherversendungen dahin; 338.
Livrée der Postillons; 15. 49. 51. 57. 220.
Lohnkutscher s. Hauderer.
Lotterielooſe, deren Behandlung auf der Post; 293.

Digitized by Google

M.

Mallposten; 48.
Meilenzeiger: 147.
Metzgerposten; 1.
Miethkutscher s. Hauderer.
Militär-Sachen, Portofreiheit; 18. 127. insbesondere in Trauungssachen der Militärpersonen; 389. 393. Versieglung solcher Sendungen; 414.
Militärvorspannspflicht der Posthalter; 190. 226.
Militärwache vor den Postgebäuden; 227.
Mittagmahl der Postreisenden, Zeit dazu; 359.

N.

Nachnahmen auf der Post; 70. 142. 394.
Nachtboten zu den Postwägen; 44.
Niederlande, Vorschrift für Versendungen dahin; 210.
Nordamerika s. Amerika.

O.

Oberpostämter, Oberpostdirection s. Postorganisationen.
Oesterreich, Porto dahin; 184. 408. Behandlung der in Bayern portobefreiten Sendungen dahin; 371. Declaration und Adresse bei Versendungen dahin; 384. 402. Aufhebung des Frankirungszwangs und portofreie Correspondenz dahin; 412.

P.

Packer, Instruction; 75. Verpflichtung; 363.
Packete s. Fahrende Post, Postwagen. von Ablieferung derselben; 47. 67. 76. 142. 184. 188. 189.
Passagiers, Passagiergut s. Postwagen.
Paßwesen; 60. 86. 206. 286. 304. 350.
Paulinenpflege, Postfreiheit; 360.
Pferde s. Poststall.
Pferdeaushülfe für die Posten; 58. 66. 94. 227. 309. 374.
Pflastergeldfreiheit der Posten; 64.
Postbeamte, deren Portofreiheit; 17. Gerichtsstand; 21. 220. 225. allgem. Instruction; 29. Anstellung und Beerdigung; 220. Dienstverhältnisse; 227. Rang; 264.
Postbureau; 30.
Postchaisen s. Beiwägen.
Poste restante; 35. 41.
Postes royales; 19. 28. 67. 193. 216.
Postgeheimniß s. Amtsgeheimniß.
Posthorn; 50. 290.
Postillons, deren Anstellung; 45. 49. 310. Trinkgelder von Postwägen; 47. 88. 144. von Extraposten; 53. 88. 312. von Estafetten; 290.
Pastlehenvertrag; 219. 231.
Postpferde s. Poststall.
Postordnungen, Organisation des Postdienstes im Allgemeinen; 1. 2. 3. 15. 29. (Postdienstinstruction). Organisation der Behörden; 16. 22. 68. 121. 200. 203. 211. 220. Eintheilung der Aemter; 56. 78. 250.
Postporto, Freiheit s. Freithum. Behandlung desselben bei den Amtsstellen; 18. 95. 264. 299.
Postregie, Vorschriften; 228.
Postscheine; 41. 122. 139. 214. für Geldsendungen k. Cassen; 354.

Digitized by Google

Poststall, Vorschriften hierüber; 49. 308.
Poststunden, Verhältniß zu den geographischen; 355.
Posttabellen; 62.
Postvergehen, unerlaubte Fuhrwerke; 5. 56. 83. 192. 255. Mißbrauch der Portofreiheit; 19. unerlaubte Bestellung von Waaren und Briefen; 26. 56 59. 73. 96. 100. 101. 124. 139. 192. 253. allgem. Strafnormen; 192. 218. 257. 293. Competenz zu ihrer Abrügung; 22. Untersuchung derselben; 90. 256. 292.
Postwagen, Beförderung im Allgemeinen; 39. 239. Leitung; 375. 377. Platzordnung, Einsteigen; 64. 145. 181. 239. 376. Begleitung durch Landjäger; 60. 216. 227. 249. 282. 370. 392. — Kosten derselben —; 354.
Postwageneffecten, deren Behandlung und Beförderung im Allgemeinen; 39. 140. 198. 236. 263. 403. Aufladen, Packen; 188. 236. 356. Bestellgebühr bei Versendungen an Staatsbehörden; 294. — Ausschluß gewisser Sachen von der Postbeförderung; 40. 74. 104. 194. 254. 338.
Postwagenpassagiere, deren Behandlung und Beförderung im Allgemeinen; 42. 53. 96. 143. 202. 350. 397. auf Packwagen; 383. Passagierstücke; 359.
Präsidenten, Portofreiheit; 212.
Presser, Einlegung bei den Postämtern; 87.

Q.

Quartierspflicht der Postbeamten; 190. 226.

R.

Rang der Postbeamten; 264.
Rechnungswesen der Post; 28. 30. 62. 72.
Reclamationen verlorener Packete; 187.
Regierungsblatt, dessen Anschaffung und Beförderung; 25.
Reisescheine s. Postwagenpassagiers.
Reitende Post; 31.
Rekommandirte Briefe; 32. 133. 200. 204.
Retourbriefe; 33. 72. 88.
Retourpackete; 125. 150. 406.

S.

Schulsachen, Postfreiheit; 361.
Sigmaringische Postämter; 218.
Signale der Postillons; 53.
Spanien, Correspondenz dahin; 415.
Sparkasse, Portofreiheit; 215.
Speditionszeit s. Briefpost, Postwagen.
Sperren der Wägen; 369.
Sportel von Dienstanstellungen; 302.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsgelder, Portofreiheit; 88. 91.
Stiftungen, Portofreiheit; 129. 401. 416.
Strafanstalten, Postfreiheit; 70. 199. 291.
Strafbefugniß der Postämter s. Dienstvergehen, Gerichtsbarkeit.
Straßenbaubeitrag der Postanstalt; 8.
Stundenzettel; 34. 45. 47. 65. 382.

T.

Tarife für Passagiere auf Postwägen; 9. 53. 143. 195. 276. für Extraposten; 311. 373. für Postwageneffecten; 40. 136. 397. insbesondere

Digitized by Google

von Geld; 59. 397. für Briefe; 131. 282. allgemeine Verordnung über das Tarifrecht; 221.
Taxation, allgemeine Vorschriften hierüber; 30. 40. 135. 137. 147.
Thorsperrgeldsfreiheit; 181.
Transitgüter, Ausnahme vom Postzwang; 60. 303.
Trinkgelder s. Postillons, Conducteurs.

U.

Uhren, Richtigstellung; 302.
Uniformen der Postbeamten; 16. 220. 288. 363.
Universitäts-Bibliothek, Portofreiheit; 203.
Unterstützungsfonds für Geistliche, Postfreiheit; 208.

V.

Verhaftungen der Postbedienten, Maßregeln hiebei; 23. 225. 395.
Verlorne Briefe, Packete; 187.
Versäumnisse in der Beförderung der Postwägen; 51.
Verträge mit Fürst von Taxis über die Post; 3. 219. mit Bayern in Postsachen; 71.
Verwaltungsstellen, deren Befugniß zur Auskunft über geführte Correspondenzen; 276.
Vorschußleistungen s. Nachnahmen.
Vorspannpferde, Abgaben solcher überhaupt; 44.
Vorspannspflicht s. Militärvorspann.

W.

Waagen, deren Richtigkeit; 125.
Waisenhaus, Postfreiheit; 70.
Waaren, unpostmäßige s. Postwageneffecten.
Waarenmuster, Versendung; 132. 365. 367.
Wechselsendungen der Staatskasse, Freithum; 346.
Weggelds-Aversum zur Staatskasse; 229.
Werthangabe s. Declaration.
Wirthshäuser, Führen der Reisenden an solche; 213.
Wohlthätigkeits-Vereine, Postfreiheit; 205. 360.

Z.

Zeitungsspedition; 305. 399. ausländ. Zeitungen; 336. Porto von Zeitungen; 365.
Zollentrichtung von Postgütern; 8. 62. 138. 229. 288. 339. 371. 386.
Zündhölzchen, Verbot des Transports mit der Post; 338. 340.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

KARL KRAUSBART
Buchbinderei
MÜNCHEN

Digitized by Google